ÖSTERREICHISCHES
ARCHIV FÜR KIRCHENRECHT

VIERTELJAHRESSCHRIFT

Herausgeber
Franz Arnold, Willibald M. Plöchl
Mitbegründet von Rudolf Köstler

9. Jahrgang
(1958)

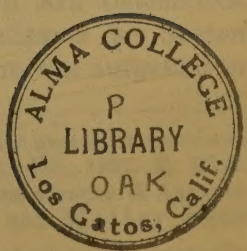

VERLAG HERDER · WIEN

50648

v.9
1958

Eigentümer: Österr. Gesellschaft für Kirchenrecht, Wien I. — Herausgeber: Österreichische Gesellschaft für Kirchenrecht, Wien I (vertreten durch Univ.-Prof. DDr. Franz Arnold), und der Vorstand des Instituts für Kirchenrecht an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Univ.-Prof. Dr. Willibald Plöchl. — Verleger: Herder u. Co., Wien I, Wollzeile 33. — Verantwortlicher Redakteur: Dr. Willibald M. Plöchl, Wien I, Universität. — Alle Rechte vorbehalten. — Printed in Austria. — Druck: Ferdinand Berger, Horn. — Bezugspreise: Einzelheft S 35.—, DM 6.50; Abonnementpreis: je Heft S 32.—, DM 6.—, alle zuzüglich Versandgebühr. Zahlungen erbitten wir: a) im Inland: Herder & Co., Wien, Postsparkassenkonto Wien 192455 (Verlagskonto); b) Schweiz: Postscheckkonto Zürich VIII/23705; c) übriges Ausland: durch Banküberweisung auf Girokonto 777 bei der österr. Nationalbank, Wien oder mittels internationaler Postanweisung auf Postsparkassenkonto Wien Nr. 192455 (Verlagskonto).

Eine grundsätzliche Überlegung zum Verhältnis zwischen Staat und Religionsgesellschaften in Österreich

Von Karl Anderle, Wien

Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche wird in den nationalen Rechtsordnungen verschieden geregelt. Hiebei ergeben sich vor allem juristische Schwierigkeiten anläßlich der Abgrenzung der beiden Bereiche. Die österreichische Rechtsordnung trifft diese Abgrenzung von Staat und Religionsgesellschaften auf verfassungsrechtlicher Ebene im Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. 12. 1867, RGBl. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG.) mit den Worten: Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft ... ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, ... ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Zur Auslegung dieser Verfassungsbestimmung schrieb in letzter Zeit vor allem Melichar in einer Abhandlung in den Juristischen Blättern [1] und erörterte hiebei eine Vielzahl von Einzelproblemen. Diese Zeilen sollen bloß das grundsätzliche Verhältnis zwischen Staat und Religionsgesellschaften unter Voranstellung einer kurzen, historischen Skizze [2] behandeln.

I.

Artikel 15 StGG. stammt aus der liberalen Ära Österreichs. Staatskirchenrechtlich gesehen ging dem Liberalismus das System des sog. Josephinismus [3] als österreichischer Form des aufgeklärten

[1] Melichar, Die verfassungsrechtliche Stellung der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften nach österreichischem Recht, JBl. 1957, S. 57 ff., 91 ff., 123 ff. Die während des Druckes erschienene Staatsdruckerei-Ausgabe: Österreichisches Staatskirchenrecht von Klecatsky und Weiler konnte nicht mehr verwertet werden.

[2] Siehe hiezu Motivenbericht (zum Gesetz vom 7. 5. 1874, wodurch Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden, RGBl. 50/1874; Beilage 40 der stenographischen Protokolle des Abgeordnetenhauses, VIII. Session, 1. Band); die Zitierung erfolgt nach der Seitenzahl der Manz-Ausgabe, Gesetze und Verordnungen in Cultussachen, 3. Aufl., hsg. von Dr. Burckhard.

[3] Hiezu grundlegend: Maass, Der Josephinismus.

Absolutismus voraus. Wohl gestand auch dieses System den Religionsgesellschaften eine vom staatlichen Bereich freie Eigensphäre zu; diese hatte jedoch nur einen sehr geringen Umfang, da der Staat die überwiegende Anzahl der Agenden, welche heute dem inneren Bereich einer Religionsgesellschaft zugerechnet werden, für sich selbst in Anspruch nahm[4]. So kam es, daß der Josephinismus die Religionsgesellschaften — insbesondere die katholische Kirche — als Staatsanstalten auffaßte, welche dem staatlichen Ziel des Wohlfahrtsstaates zu dienen hatten.

Wohl wurden die radikalen Maßnahmen Joseph II. und seines Kanzlers Kaunitz schon unter Leopold II.[5] gemildert. Im wesentlichen blieb jedoch auch im nachjosephinischen Polizeistaat die josephinische Konzeption der Kirche als Staatsanstalt zur Erreichung staatlicher Zwecke erhalten. Gegen diese staatliche Bevormundung wurde seit jeher, namentlich seitens der katholischen Kirche, angekämpft. Hinzu kam während der Herrschaft des Polizeistaates ein allgemeines Verlangen nach einer größeren Freiheitssphäre. Beides führte in der nachjosephinischen Zeit zunächst nur zu einer milderen, für die Religionsgesellschaften günstigeren Handhabung der josephinischen Gesetze.

Erst die Revolution des Jahres 1848 brachte als Folgeerscheinung einen weitgehenden Abbau der josephinischen Gesetze. So wurde schon anläßlich der Einführung der Märzverfassung im § 2 des kaiserlichen Patentes vom 4. 3. 1849, RGBl. 151, eine dem späteren Artikel 15 StGG. gleichlautende Bestimmung erlassen[6]. Den Bestrebungen des österreichischen Episkopates ist es auch zu danken, daß in einer Reihe von Verordnungen[7] wesentliche Wünsche der katholischen Kirche nach innerer Freiheit und Gleichberechtigung gegenüber dem

---

[4] In diesem Zusammenhang seien nur erwähnt: das staatliche Placet, die gesetzgeberischen Eingriffe in die innersten kirchlichen Bereiche von Gottesdienst und Liturgie, die Generalseminarien, die Kirchenrechtslehrbücher, die Besetzung der geistlichen Ämter, die josephinische Pfarregulierung, die Aufhebung von Orden, die Enteignung kirchlichen Besitzes, die Gründung der Religionsfonds, die staatliche Verwaltung des Kirchenvermögens u. v. a.

[5] Siehe Hofdecret vom 17. 3. 1791. Sammlung der Gesetze ... Leopold II...., hsg. von Kropatscheck, 3. Bd., N. 515, S. 247 ff.

[6] Eine ähnliche Bestimmung findet sich im kaiserlichen Patent vom 31. 12. 1851, RGBl. 3/1852, letzter Absatz.

[7] Kaiserliche Verordnungen vom 18. 4. 1850, RGBl. 156 (Beseitigung des Placet, Restitution der kirchlichen Strafgewalt über den Klerus) und vom 23. 4. 1850, RGBl. 157 (Einfluß auf den Unterricht); die Ausführung dieser beiden Verordnungen erfolgte durch die Ministerialverordnungen vom 15. 7. 1850, RGBl. 320 und vom 30. 6. 1850, RGBl. 319.

Staat erfüllt worden sind. Diese Tendenz führte schließlich zum Abschluß des Konkordates von 1855 [8].

In diesem Konkordat wurde der größten Kirche eine weitgehende Freiheitssphäre [9] gewährt und Kirchenorgane zur Mitwirkung an der staatlichen Verwaltung herangezogen [10].

In der Folge führte die immer mehr um sich greifende liberale Staatsauffassung zu Bestrebungen, die der katholischen Kirche gewährte Freiheit wieder einzuengen. Anlaß hiezu boten staatlicherseits immer wiederholte Befürchtungen, die katholische Kirche könnte durch die Geschlossenheit ihrer Organisation den staatlichen Einfluß auf bestimmten Gebieten völlig beseitigen. Dieses Streben zur Einschränkung des kirchlichen Wirkungskreises führte nach Wiedereinführung der konstitutionellen Regierungsform zur wesentlich weniger großzügigen Regelung der Angelegenheiten der evangelischen Kirche augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses [11]. Die revisionistische Haltung gegenüber der katholischen Kirche brachte zunächst in der Maigesetzgebung des Jahres 1868 hinsichtlich der staatlichen Ehe- [12] und Schulgesetzgebung [13] eine teilweise Aufhebung der konkordatären Bestimmungen. Das Gesetz über die interkonfessionellen Verhältnisse [14] sollte eine Durchführung der im Jahre vorher erlassenen Artikel 14 und 15 StGG. darstellen. Nachdem schließlich das Vatikanische Konzil den unmittelbaren Anlaß geboten hatte, das Konkordat von 1855 durch einseitigen staatlichen Akt für aufgehoben zu erklären [15], brachte insbesondere das Katholikengesetz [16] die staatliche Auffassung von der Freiheitssphäre der Religionsgesellschaften zum Ausdruck [17]. Artikel 15 StGG. erhielt durch diese Gesetze erst seinen eigentlichen, juristischen Gehalt.

Zunächst ist schon aus der Stellung des Artikel 15 im Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger zum Aus-

---

[8] Patent vom 5. 11. 1855, RGBl. 195.

[9] Etwa: freier Verkehr mit den römischen Behörden, freie innere Regierungsgewalt, Anerkennung der missio canonica, Recht der Schulhaltung, erweiterte Freiheit der Vermögensverwaltung.

[10] Etwa: Ehegerichtsbarkeit, Patronatsgerichtsbarkeit.

[11] Kaiserliches Patent vom 8. 4. 1861, RGBl. 41 (Protestantenpatent).

[12] Gesetz vom 25. 5. 1868, RGBl. 47.

[13] Gesetz vom 25. 5. 1868, RGBl. 48.

[14] Gesetz vom 25. 5. 1868, RGBl. 49.

[15] S. auch Artikel I des Katholikengesetzes.

[16] Gesetz vom 7. 5. 1874, RGBl. 50; ferner Gesetz vom 20. 5. 1874, RGBl. 68, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften.

[17] Diese staatliche Auffassung gibt insbesondere der Motivenbericht zum Katholikengesetz ausführlich wieder.

druck gebracht, daß es sich bei der Freiheitssphäre der Religionsgesellschaften um ein liberales Freiheitsrecht handelt. Die Geschichte dieses Staatsgrundgesetzes läßt darüber hinaus die Tendenz erkennen, den Staatsbürger in bestimmten Beziehungen auch vom Einfluß der Religionsgesellschaften unabhängig zu stellen[18]. Diese beiden Elemente räumen den Religionsgesellschaften zunächst einen staatsfreien Raum ein, wie er dem Einzelbürger kraft der Grund- und Freiheitsrechte eröffnet ist; so kommt den Religionsgesellschaften eine der sogenannten Privatautonomie entsprechende Sphäre der inneren Angelegenheiten zu.

Da im Statsgrundgesetz nicht gesagt ist, was äußere Angelegenheiten sind, ist es offensichtlich dem einfachen staatlichen Gesetz überlassen, Inhalt und Umfang dieser Angelegenheiten festzusetzen. Es kommt sohin dem staatlichen Gesetzgeber die Kompetenzkompetenz im äußeren Bereich zu; sie wird auch im Motivenbericht zum Katholikengesetz ausdrücklich in Anspruch genommen[19]. Daraus ist zu folgern, daß Akte der Religionsgesellschaften, welche staatlichen Normen widersprechen, diesen zu weichen haben. Daß dies der Gesetzgeber der liberalen Epoche beabsichtigte, zeigen die verschiedenen Kontroll-, Eingriffs- und Aufhebungsrechte[20], welche der Staat gegenüber den Religionsgesellschaften in Anspruch nimmt. Der Staat bedient sich also zur Überwachung des den Religionsgesellschaften eingeräumten inneren Bereiches jener Kontrollmittel, welche typisch für eine Selbstverwaltung oder Autonomie im herkömmlichen Sinn sind[21]. Diese Kontrollmittel werden dazu gebraucht, die Religionsgesellschaften daran zu hindern, den ihnen eingeräumten inneren Bereich zu überschreiten. Soweit es sich aber der staatlichen Gesetzgebung folgend um innere Angelegenheiten handelt, enthält sich der Staat jeglichen Einflusses und überläßt die Regelung dieser Materie zur Gänze den Religionsgesellschaften: Entgegen den Tendenzen des Josephinismus zieht sich der Staat von diesem Bereich zurück und beansprucht ihn nicht mehr als seine eigene Sphäre[22]. Hierin liegt der Unterschied[23] zur herkömmlichen Selbstverwaltung: diese bleibt in ihrem We-

---

[18] Mayer-Maly, Die Grundrechte des religiösen Lebens in der österreichischen Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts, ÖAKR 5 (1954), S. 61.

[19] Motivenbericht S. 18.

[20] Gesetz betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, RGBl. 68/1874, § 15; Gesetz betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religions-Gesellschaft, RGBl. 57/1890, § 30.

[21] S. Antoniolli, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 159 f.

[22] S. Motivenbericht S. 14 f.

sen Staatsverwaltung, sie wird bloß eigenen, dezentralisierten Staatsorganen (im weiteren Sinn) überlassen. Wenn man daher bei den inneren Angelegenheiten der Religionsgesellschaften von Selbstverwaltung spricht, muß man schon im Sinne der liberalen Auffassung von einer ganz besonderen Selbstverwaltung sprechen, welche sich grundlegend von der herkömmlichen unterscheidet [24].

Formell sah der Staat der liberalen Zeit jene Angelegenheiten als innere an, welche nicht durch staatliche Gesetze geregelt waren [25]. Dem Inhalte nach waren dies grundsätzlich [26]: die Freiheit der Lehre und des Gottesdienstes; die freie Ausübung der Verfassung, der für das kirchliche Gebiet geltenden Jurisdiktionsgewalt, insbesondere der Disziplin; die Pflege und freie Entwicklung der genossenschaftlichen Einrichtungen; die Regelung des kirchlichen Bildungswesens und die Leitung der kirchlichen Bildungsanstalten; die Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des kirchlichen Anteils am öffentlichen Unterrichtswesen und die freie Verwaltung des kirchlichen Vermögens und aller den kirchlichen Zwecken dienenden Anstalten. Im einzelnen reichten aber viele dieser Angelegenheiten nach damaliger staatlicher Auffassung in den äußeren Bereich, sodaß auch in den grundsätzlich inneren Angelegenheiten der Staat kraft seiner Gesetzgebungsbefugnis des äußeren Bereiches regelnd eingriff [27]. Hiebei sollten die staatlichen Normen die kirchlichen nicht ersetzen, sondern nur beschränken [28]. Würde demnach der staatliche Gesetzgeber eine der inneren Materien zur Gänze regeln oder auch nur die grundsätzliche Regelung an sich ziehen, wäre ein solches staatliches Gesetz verfassungswidrig, da es inhaltlich gegen Artikel 15 StGG. verstößt.

Darüber hinaus erhob die staatliche Rechtsordnung aber die Religionsgesellschaften zu Körperschaften des öffentlichen Rechtes,

---

[23] So fehlt gegen kirchliche Akte in inneren Angelegenheiten ein Rechtszug an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes wie dies bei Akten der Selbstverwaltung der Gemeinden der Fall war (s. § 2, Abs. 2 des Gesetzes RGBl. 36/1876.

[24] Inwieweit aus diesen Ausführungen geschlossen werden kann, daß die verschiedenen Kontroll- und Eingriffsrechte im Hinblick auf die Einräumung der eigenen Ordnung und Verwaltung der inneren Angelegenheiten schon im damaligen Zeitpunkt verfassungswidrig waren, soll hier nicht untersucht werden.

[25] S. Motivenbericht S. 18.

[26] S. Motivenbericht S. 23 f. Hussarek, Grundriß des Staatskirchenrechts, 2. Aufl., S. 14.

[27] S. Motivenbericht S. 22 f.

[28] S. Motivenbericht S. 23. Diese Grundtendenz des österreichischen Staatskirchenrechts (Staatskirchenhoheit!) läßt erkennen, daß die josephinischen Ideen auch in der liberalen Zeit keineswegs überwunden waren. S. hiezu auch Mayer-Maly, a. a. O., S. 58 ff.

d. h., der Staat betraute die Religionsgesellschaften anläßlich der Regelung des äußeren Bereiches mit Agenden der eigentlichen staatlichen Hoheitsverwaltung [29]. So konnten die Religionsgesellschaften Materien, welche sie seit eh und je für sich in Anspruch nahmen, kraft mittelbarer Staatsverwaltung besorgen, anderseits wahrte sich der Staat auf diese Weise ein erhöhtes Einfluß- und Kontrollrecht.

Diese grundsätzliche Aufteilung in einen äußeren und einen inneren Bereich, sowie die Betrauung der Religionsgesellschaften im äußeren Bereich mit Hoheitsagenden des Staates blieb im großen und ganzen während des Bestandes der österreichisch-ungarischen Monarchie unverändert erhalten und änderte sich nicht wesentlich im ersten Jahrzehnt der Republik.

Erst das Konkordat von 1933 [30] mit der katholischen Kirche brachte hier eine bedeutendere Verschiebung der Bereiche. Viele Agenden, welche seinerzeit der Staat für den äußeren Bereich in Anspruch genommen hatte, wurden nunmehr wiederum der katholischen Kirche als innere Angelegenheit überlassen [31]. So wurde durch staatliches Gesetzgebungswerk der innere Bereich der größten Kirche auf Kosten des staatlichen äußeren Bereiches erweitert.

Die entscheidende und grundsätzliche Änderung brachte aber erst die deutsche Gesetzgebung nach 1938 [32], insbesondere das Kirchenbeitragsgesetz. Hiedurch fiel der jahrhundertealte Einfluß des Staates auf die Dotation der Pfründen und Ämter im wesentlichen weg, die Religionsgesellschaften gewannen das freie Besetzungsrecht zurück. Das staatliche Mitverwaltungsrecht wandelte sich in ein bloßes Aufsichtsrecht. Gerade die wesentlichen Agenden des äußeren Bereiches wurden so zu inneren Angelegenheiten und blieben es auch nach 1945. Dieser Rückzug des Staates brachte es mit sich, daß heute auch eine logische Begriffsbildung vom Bereich der inneren Angelegenheiten der Religionsgesellschaften — wie sie Melichar [33] bringt — mit dem im Wege einer historischen Interpretation zu findenden Begriff im großen und ganzen übereinstimmt. Diese Ge-

---

[29] So: Matrikenführung, Mitwirkung bei der Eheschließung. Der Motivenbericht (S. 14) spricht hier von mittelbaren Staatsbeamten.

[30] Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich vom 5. 6. 1933, BGBl. II Nr. 2/1934.

[31] So im Bereiche der Besetzungsrechte, der Lehrtätigkeit, des Religionsunterrichtes, des Ordensrechtes, der Vermögensverwaltung.

[32] Kirchenbeitragsgesetz, GBl. f. L. Ö. 1939, Nr. 543; hiezu Durchführungsverordnungen: GBl. f. L. Ö. 1939, Nr. 718 und GBl. f. L. Ö. 1940, Nr. 45, aber auch: Gesetz vom 6. 7. 1938, DRGBl. I S. 807 (Ehegesetz).

[33] S. Melichar, a. a. O., S. 123 ff.

setzgebung, welche durch einen entscheidenden Rückzug von bisher staatlich geregelten Gebieten gekennzeichnet ist, läßt das heutige Verhältnis von Staat und Religionsgesellschaften in einem wesentlich anderen Licht als dem des liberalen Staates erscheinen [34].

II.

Melichar nimmt a. a. O. [35] zunächst an, daß durch Artikel 15 StGG. die Akte der Religionsgesellschaften im inneren Bereich seitens des Staates als rechtserheblich anerkannt werden; daher handle es sich um Verwaltung im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes. In konsequenter Fortsetzung dieses Gedankens kommt Melichar dann zum Schluß, daß die Kirchen und Religionsgesellschaften echte Selbstverwaltungskörper, allerdings eigener Art, seien. Infolge der Eigenart der Selbstverwaltung als einem Teil der öffentlichen Verwaltung könnten die Akte der Religionsgesellschaften im inneren Bereich teils den Akten des Staates (i.e.S.) derogieren, teils müßten bei Überschreitung des inneren Bereiches die kirchlichen Akte mangels Kompetenzbestimmung als Nichtakte qualifiziert werden.

Dieser Argumentation kann m. E. in wesentlichen Punkten nicht gefolgt werden. Was die Frage dieser „kirchlichen Autonomie" anlangt, so gibt der systematische Aufbau des Bundes-Verfassungsgesetzes gerade in diesem Punkte entscheidenden Aufschluß:

Gemäß Art. 2 B-VG. und gemäß den Kompetenzbestimmungen setzt sich die demokratische Republik Österreich als Staat aus Bund und Ländern zusammen. Wenn daher im B-VG. das Wort staatlich verwendet wird, so sind darunter die Angelegenheiten des Bundes und der Länder zu verstehen. Die Frage geht zunächst dahin, ob auch die Selbstverwaltungskörper unter diesen staatlichen Bereich fallen:

a) Die grundsätzliche Regelung der Angelegenheiten der Gemeinden stellt das B-VG. unter Abschnitt C in das vierte Hauptstück: Gesetzgebung und Vollziehung der Länder. Und Art. 115 B-VG. verheißt auch: Die allgemeine staatliche Verwaltung in den Ländern wird nach dem Grundsatz der Selbstverwaltung eingerichtet. Mag auch der genannte Abschnitt

[34] Der vom liberalen Staat bloß grundsätzlich eingeräumte freie, innere Bereich wird durch Wegfall eines großen Teiles der ihn beschränkenden staatlichen Normen des äußeren Bereiches nunmehr von den Religionsgesellschaften allein geregelt.

[35] S. Anm. 1).

noch nicht verwirklicht sein, so ist die Selbstverwaltung der Gemeinden auch heute schon der staatlichen Verwaltung im Sinne des B-VG. zugeordnet. Daran kann auch Artikel IV des Reichs-Gemeindegesetzes [36] nichts ändern, welche Bestimmung zwischen einem selbständigen und einem übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden unterscheidet und welche gemäß § 8, Abs. 5, lit. f) des VÜG. 1920 die Kraft eines Bundesverfassungsgesetzes erhalten hat. Denn durch die Diktion des Art. 115 B-VG., welche ausdrücklich die Selbstverwaltung in den staatlichen Bereich einschließt, ist nach dem System unserer Bundesverfassung auch der selbständige Wirkungsbereich der Gemeinden, welcher ja gerade die gemeindliche Selbstverwaltung darstellt, zum staatlichen Bereich erklärt worden.

b) Die berufliche, wirtschaftliche und soziale Selbstverwaltung ist im B-VG. nicht ausdrücklich geregelt: dasselbe gilt auch für die kulturelle Selbstverwaltung der Hochschulen. Auf die verfassungsrechtliche Zulässigkeit dieser Selbstverwaltung wird indirekt aus ihrer Anführung in den Kompetenzartikeln des B-VG. geschlossen [37]. Aus dieser Kompetenzverteilung, welche Gesetzgebung und Vollziehung dem Bunde und den Ländern zuweist, ist mit Sicherheit zu schließen, daß auch die Angelegenheiten dieser Selbstverwaltungskörper staatliche Verwaltung (i.w.S.) oder ihr gleichgesetzte öffentliche Verwaltung ist [38]; dies hat insbesondere für die verschiedenen selbständigen Wirkungsbereiche zu gelten, da im B-VG. nicht zwischen einem selbständigen und einem übertragenen Wirkungsbereich unterschieden ist.

Eine „kirchliche Selbstverwaltung" würde gemäß Art. 10, Abs. 1, lit. 13 B-VG. als Angelegenheit des Kultus in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bunde zufallen, somit staatlich sein. Im Gegensatz zu den oben unter a) und b) genannten Einrichtungen der Selbstverwaltung bestimmt jedoch Artikel 15 StGG., daß die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ihre inneren Angelegenheiten selbständig ordnen und verwalten. Hiemit kann Art. 10, Abs. 1, Z. 13 B-VG. nur die Kompetenz der äußeren Angelegenheiten der Religionsgesellschaften betreffen. Mit Melichar muß zunächst festgehalten werden, daß aus der Ter-

---

[36] Gesetz vom 5. 3. 1862, RGBl. 18.

[37] Antoniolli, a. a. O., S. 157, Anm. 55.

[38] Dasselbe hat auch für den übrigen Bereich mittelbarer staatlicher Verwaltung zu gelten (s. Adamovich, Handbuch des Österreichischen Verwaltungsrechtes, I. Band, S. 65 ff.).

minologie des Ordnens auf die Rechtserheblichkeit der Akte der Religionsgesellschaften zu schließen ist. Nicht zwingend erscheint es jedoch, von der Rechtserheblichkeit eines inneren kirchlichen Aktes auf die Aufnahme dieses Aktes in die staatliche und hoheitliche Rechtsordnung im Sinne des B-VG. schlechthin zu schließen. Einer solchen Interpretation ist m. E. nicht zu folgen. Vielmehr ist in der Überlassung der inneren Angelegenheiten an die Religionsgesellschaften ein verfassungsrechtlicher Verzicht auf staatliche Regelung dieser Materie überhaupt zu erblicken; eine staatliche Regelung in diesem Bereich könnte daher nicht im Einklang mit den Bestimmungen des B-VG. vorgenommen werden. Daraus folgt, daß Akte der Kirchen in den inneren Angelegenheiten jedenfalls nicht Akte der staatlichen oder — ihr gleichgesetzten — öffentlichen Vollziehung bzw. Gesetzgebung sind. Hiemit ist aber ein grundlegender Unterschied zu den gemeinhin mit Selbstverwaltung bezeichneten Bereichen gegeben[39]; diese Bereiche der Selbstverwaltung gehören, wie oben gezeigt, der staatlichen Gesetzgebung und Vollziehung an, die Akte der inneren Angelegenheiten der Religionsgesellschaften sind von diesem staatlichen Bereich ausgenommen[40]. Ihre Bezeichnung mit Selbstverwaltung erscheint daher irreführend, weil man unter Selbstverwaltung herkömmlich nicht den technischen, unjuristischen Sinn des Besorgens eigener Angelegenheiten versteht.

Die Ausgliederung der inneren Angelegenheiten der Religionsgesellschaften aus dem Bereich des B-VG. gemäß Artikel 15 StGG. hat zur Folge, daß auf diesen inneren Bereich insbesondere Art. 18, Abs. 1 und 2; 20; 23; 59, Abs. 2; 129 ff.; 139; 140 und 144 B-VG. nicht Anwendung finden kann. Die Ämter und Einrichtungen der Religionsgesellschaften sind daher anläßlich der Regelung innerer Angelegenheiten keine Behörden, weder Verwaltungsbehörden noch Gerichte (im Sinne des B-VG.); die generellen Akte sind keine Satzungen oder Verordnungen, die individuellen keine Bescheide. Daraus folgt weiters, daß Akte des inneren

---

[39] Ebers, Artikel 137, 138, 140, 141, Religionsgesellschaften, in: Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, insbes. S. 388; Hesse, Der Rechtsschutz durch staatliche Gerichte im kirchlichen Bereich, S. 77 ff.; Weber, Die Gegenwartslage des Staatskirchenrechts in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 11, S. 169 f.; Peters, ebendort S. 187 ff. stellen ähnliche Erwägungen für das deutsche Staatskirchenrecht an.

[40] Antoniolli, a. a. O., S. 186 folgt offensichtlich einer solchen Auslegung des Artikels 15 StGG.

Bereiches der Religionsgesellschaften mit Akten des Staates nicht konkurrieren und daher einander nicht derogieren können[41]. Diese Akte des inneren Bereiches stehen damit hinsichtlich ihrer Wirkung etwa Akten von Privatpersonen oder Vereinen im Rahmen der sog. Privatautonomie gleich.

Damit, daß die Rezeption der inneren Akte der Religionsgesellschaften in die staatliche Rechtsordnung im Sinne des B-VG. verneint wird, ist — wie oben erwähnt — nicht gesagt, daß diese Akte für den Staat rechtsunerheblich sind. Wären diese Akte für die staatliche Rechtsordnung unerheblich, würde die Anerkennung einer inneren Ordnung seitens des Staates in Artikel 15 StGG. sinnlos. Die Frage, was die inneren Akte der Religionsgesellschaften rechtlich gesehen sind, ist nach Erkenntnis ihrer Ausgliederung durch Artikel 15 StGG. keine positivrechtliche, sondern eine rechtstheoretische Frage: entweder handelt es sich hiebei um die Anerkennung der Akte einer dem staatlichen Recht fremden Ordnung oder es handelt sich um staatliches Recht in einem weitesten Sinn, welches seitens der staatlichen Rechtsordnung als eine fremde Ordnung bloß anerkannt, nicht aber rezipiert wird.

Mit Melichar ist festzuhalten, daß die Religionsgesellschaften ihre Zuständigkeit selbst bestimmen können. Verstoßen hiebei kirchliche Bestimmung gegen zwingendes staatliches Recht, so werden sie von der staatlichen Rechtsordnung nicht anerkannt, da sie von Artikel 15 StGG. nicht gedeckt sind. Darüber hinaus können aber solche Bestimmungen der Religionsgesellschaften außerhalb der Zuständigkeit des inneren Bereiches mittels der oben genannten staatlichen Kontrollmittel[42] beseitigt werden. — Demgegenüber ist an der Kompetenzkompetenz des Staates hinsichtlich seiner eigenen Akte im äußeren Bereich festzuhalten, welche aus Art. 10, Abs. 1, lit. 13 B-VG. abzuleiten ist. In formeller Hinsicht könnte daher durch einfaches Bundesgesetz wirksam bestimmt werden, was eine äußere Angelegenheit ist. Verfassungswidrig wäre es jedoch, wenn ein einfaches Gesetz Materien zu inneren Angelegenheiten erklärt und diese dennoch regelt. Darüber hinaus kann jedoch ein Gesetz auch in einem inhaltlichen Sinn verfassungswidrig sein, wenn gegen einen materiellen Gehalt des Artikel 15 StGG. verstoßen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn eine Materie des inneren Bereiches durch unzulässige Ausdehnung des

---

[41] Dies zeigt auch der Umstand, daß die inneren Akte der Religionsgesellschaften im Sinne einer staatlichen Gesetzgebung regelmäßig sanktionslos sind.

[42] S. Anm. 20).

äußeren Bereiches durch staatliches Gesetz geregelt würde. Was zu diesem durch Artikel 15 StGG. garantierten inneren Bereich gehört, muß im Einzelfall untersucht werden[43]. Jedenfalls erscheint durch den im historischen Teil skizzierten Rückzug des Staates der dem Inhalte nach verfassungsrechtlich garantierte Bereich erweitert. Hiebei zeigt es sich, daß eine logisch begründete Abgrenzung des inneren Bereiches, wie sie etwa Melichar darstellt, im großen und ganzen auch dem aus der historischen Entwicklung gewonnenen Abgrenzungsbegriff entspricht.

Auch den Religionsgesellschaften kommt es zu, nach den allgemeinen staatlichen Gesetzen die Überprüfung von Staatsakten zu begehren, welche ihrer Ansicht nach gegen Artikel 15 StGG. verstoßen. Das Recht hiezu steht den Organen der Religionsgesellschaften kraft ihrer Unterwerfung unter die allgemeinen Staatsgesetze im Artikel 15 StGG. zu, welche Bestimmung nur besagt, daß außerhalb des Bereiches der inneren Angelegenheiten für die Religionsgesellschaften die staatlichen Gesetze gelten.

Schließlich können die staatlichen Normen den Religionsgesellschaften auch behördliche Aufgaben der staatlichen Vollziehung übertragen; diesfalls könnten dann die Organe der Religionsgesellschaften als mittelbare Organe der Hoheitsverwaltung oder Gerichtsbarkeit fungieren. Diese Funktionen allein verleihen den Religionsgesellschaften die Begründung zur Einräumung des Charakters einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes[44].

Aus der dargelegten Interpretation des Artikels 15 StGG. folgt, daß sich die Ordnung und Verwaltung der inneren Angelegenheiten der Religionsgesellschaften von den Staatsfunktionen wesensmäßig unterscheidet: Dieser innere Bereich ist keine staatliche Selbstverwaltung oder Autonomie. Hierin stimmt diese Lösung aber mit der allgemeinen Auffassung überein, daß es sich beim Verhältnis von Staat und Kirche um zwei voneinander wesensmäßig unterschiedene Bereiche handelt.

---

[43] Wenn Bestimmungen aus der Zeit vor 1945 mit diesem Inhalt des Artikel 15 StGG. in Widerspruch stehen, erscheinen sie durch das Wiederinkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes mit 1. 5. 1945 derogiert (Art. 1 gegenüber Art. 2 V-ÜG. 1945).

[44] Diese Befugnis ist heute auf die Matrikenführung beschränkt; den Religionsgesellschaften kommt diesbezüglich aber keine Bescheidbefugnis zu.

Die konfessionellen Bestimmungen der schweizerischen Bundesverfassung *

Von Rudolf Gmür Münster/Westf.
(früher Bern/Schweiz)

Vorbemerkungen

Die kirchlichen Verhältnisse der Schweiz werden größtenteils von den Kantonen geregelt. Immerhin enthält die geltende Bundesverfassung von 1874 mehrere kirchenrechtliche Bestimmungen: Art. 49 und 50 Abs. 1 und 2 gewährleisten innerhalb näher umschriebener Schranken die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Kultusfreiheit. Art. 27 Abs. 2 und 3 ordnet an, daß die Kantone für genügenden Volksschulunterricht zu sorgen haben, der unter ausschließlich staatlicher Leitung stehen soll. Art. 50 Abs. 3 enthält einzelne Regeln über das Verfahren bei der Bildung und Trennung von Religionsgenossenschaften. Art. 53 weist das Zivilstands- und das Begräbniswesen den bürgerlichen Behörden zu. Art. 54 stellt das Recht zur Ehe unter den Schutz des Bundes und untersagt den Kantonen u. a., dieses Recht aus kirchlichen Rücksichten zu beschränken. Art. 58 Abs. 2 erklärt die geistliche Gerichtsbarkeit für abgeschafft. Nach Art. 75 kann jeder Bürger weltlichen Standes, dagegen offenbar kein Bürger geistlichen Standes, in den Nationalrat (= Volksabgeordnetenkammer) gewählt werden.

Diese Bestimmungen waren nur zum kleineren Teil schon in der Bundesverfassung von 1848 enthalten[1]; zum größeren Teil sind sie Erzeugnisse des Kulturkampfes, der in den 1870er Jahren die Eidgenossenschaft stark ergriffen hat. Ihr liberaler und laizistischer Geist steht im Widerspruch zu dem, was die katholische Kirche vertritt. Indessen sind sie nicht einseitig gegen diese gerichtet, sondern ebenso sehr gegen die frühere Stellung der reformierten Kirche,

---

* Nach einem Vortrag, der am 4. April 1957 vor der österreichischen Gesellschaft für Kirchenrecht in Wien gehalten wurde. Die dort gesprochenen Einleitungsworte, in denen der Referent dafür dankte, daß er als reformierter Schweizer Rechtshistoriker über ein aktuelles, aber nur aus der Geschichte verständliches Problem seines Heimatstaates sprechen dürfe, sind hier weggelassen. Der Text folgt im übrigen sinngemäß dem gehaltenen Referat.

[1] Art. 64 Abs. 1 der BV. von 1848 stimmt wörtlich mit Art. 75 der BV. von 1874 überein. Art. 44 der BV. von 1848 enthält Ansätze zu den Art. 49 und 50 der BV. von 1874. Näheres über die Unterschiede zwischen den beiden Bundesverfassungen siehe im Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone von den Anfängen bis zur Gegenwart, bearbeitet von Hans Nabholz und Paul Kläui, 3. Aufl., Aarau 1947, S. 299 ff., 326 ff.; ferner bei Walther Burckhardt, Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, 3. Aufl., Bern 1931.

und es sind denn auch nicht diese Bestimmungen gemeint, wenn von den konfessionellen Artikeln gesprochen wird.

So nennt man vielmehr drei weitere Verfassungsbestimmungen, die ausschließlich die katholische Kirche treffen; einmal Art. 50 Abs. 4, laut dem die Errichtung von Bistümern auf schweizerischem Gebiet der Genehmigung des Bundes bedarf, sodann Art. 51 und 52, die folgendermaßen lauten:

> Art. 51: „Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.
>
> Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluß auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört."
>
> Art. 52: „Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig."

Von diesen drei Artikeln erregt der erste (Bistumsartikel) keinen starken Anstoß, zumal er, wenn auch nicht dem kanonischen Recht, so doch einer in der Schweiz seit jeher geübten Praxis entspricht; es soll denn auch im folgenden nicht weiter von ihm die Rede sein. Anders Art. 51 und 52 (Jesuiten- und Klosterartikel): diese verletzen das Empfinden der Katholiken schwer und haben zu Bestrebungen geführt, sie zu beseitigen. Es sei hier versucht, einen Überblick darüber zu bieten, wie sie entstanden sind, wie sie gehandhabt werden und was bis jetzt zu ihrer Aufhebung unternommen worden ist.

I. Die Entstehung der konfessionellen Bestimmungen

1. Die konfessionellen Verhältnisse in der alten Eidgenossenschaft (bis 1798)

In der alten Eidgenossenschaft, die aus souveränen, aber für ewig miteinander verbündeten Gemeinwesen bestand, herrschte von der Reformationszeit hinweg ein scharfer Gegensatz zwischen katholischen und reformierten Orten (= Ständen, Kantonen) [2]. Dieser betraf vor allem die Gestaltung des Gottesdienstes in den gemeinsamen Untertanengebieten, ferner die Rechte einzelner zugewandter, d. h. verbündeter, aber in der Eigenossenschaft nicht vollberechtigter

[2] Hierzu seien nur einige Hauptwerke angeführt; Andreas Heusler, Schweizerische Verfassungsgeschichte, Basel 1920; Ernst Gagliardi, Geschichte der Schweiz, 3 Bände, 3. Aufl., Zürich 1938; Hans Nabholz, Leonhard von Muralt, Richard Feller, Edgar Bonjour, Geschichte der Schweiz, 2 Bände, Zürich 1932 und 1938; Theodor Schwegler, Geschichte der katholischen Kirche in der Schweiz, 2. Aufl., Stans 1943. — Die einzelnen Bündnisse unter den eidgenössischen Orten sind in reichhaltiger Auswahl wiedergegeben im oben Anm. 1) angeführten Quellenbuch von Nabholz und Kläui.

Orte, z. B. des Fürstbischofs von Basel und des Fürstabtes von St. Gallen, gegenüber ihren widerspenstigen Untertanen, schließlich auch die Außenpolitik. Um diese Fragen wurden mehrere Religionskriege geführt (1529, 1531, 1656, 1712). Aber über die Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse in seinem eigenen Gebiet verfügte jeder Kanton, von Ausnahmen abgesehen, völlig souverän. Demgemäß hatten die reformierten Orte von den Zwanziger-Jahren des 16. Jahrhunderts an die in ihren Territorien liegenden Klöster säkularisiert und später weder Klosterneugründungen noch Jesuitenniederlassungen erlaubt. Umgekehrt erhielten die katholischen Orte in ihren Gebieten die alten Klöster aufrecht, gestatteten die Errichtung von neuen und ließen auch mehrere Jesuitenniederlassungen zu [3].

1574, vierzig Jahre nach der Stiftung des Ordens, wurde ein Jesuitenkolleg in Luzern gegründet, das im 17. Jahrhundert etwa 400 Schüler zählte; wenige Jahre später (1580) eines in Freiburg mit etwa 500 Schülern; 1591 ein ebensolches in Pruntrut, der Residenzstadt der Fürstbischöfe von Basel, mit etwa 400 Schülern und 1646 ein weiteres in Solothurn mit etwa 250 Schülern. Ferner wurden von 1607 an verschiedene kleinere Jesuitenkollegien im Wallis errichtet. In allen diesen Instituten herrschte nach Berichten, die aus den Niederlassungsorten überliefert sind, ein blühendes Leben. Auch zur Bereicherung der architektonischen Kultur ihrer Wirkungsstätten trugen die Jesuiten Wertvolles bei: die Kirchen, die sie in Luzern und Solothurn erbauen ließen, gehören zu den schönsten Barockkirchen der Schweiz. Aus diesen und anderen Gründen war man in den katholischen Gebieten der Schweiz bestürzt, als Clemens XIV. 1773 den Jesuitenorden aufhob und damit seiner öffentlichen Tätigkeit ein vorläufiges Ende setzte [4].

2. Die konfessionellen Verhältnisse von 1798 bis 1840 [5]

Als im Frühjahr 1798 zwei französische Armeen in die Schweiz einmarschierten, brach die alte Eidgenossenschaft zusammen. Es folgten 17 Jahre häufiger Neu- und Umgestaltungen. In deren Verlauf wurden verschiedene ehemalige zugewandte Orte und Unter-

---

[3] Vgl. zum folgenden einerseits Ernst Staehelin (reform.), Der Jesuitenorden und die Schweiz, Basel 1923 (158 S.), anderseits Ferdinand Strobel (kath.), Zur Jesuitenfrage in der Schweiz, Zürich 1948 (191 S.).

[4] Näheres über die Auswirkungen der Aufhebung des Jesuitenordens auf die Schweiz bei Staehelin, a. a. O., S. 94 ff.; Strobel, a. a. O., S. 25 ff.

[5] Die in Anm. 2 zitierten Literatur- und Quellenhinweise gelten auch zu diesem und zum folgenden Absatz.

tanengebiete zu vollberechtigten Kantonen erhoben, so daß deren Gesamtbestand 1815 auf die heute noch maßgebende Zahl von 22 stieg. An die Stelle des frühern Bündnissystems, das die Kantone und Zugewandten auf eine ganz uneinheitliche Weise zusammengehalten hatte, trat 1798 vorübergehend eine Einheitsstaatsverfassung, dann (1803) eine Bundesstaatsverfassung und schließlich, nach dem Sturz Napoleons (1815), ein Bundesvertrag. Von dessen 15 Artikeln bezog sich einer (Art. 12) auf kirchliche Belange: es war Art. 12, der den Fortbestand der vorhandenen Klöster und Kapitel gewährleistete. Die Kantone ihrerseits kehrten 1815 in Verfassung und Gesetzgebung weithin zu den Zuständen des Ancien Régime zurück.

So zogen denn alsbald Jesuiten neuerdings in verschiedene Kantone der Schweiz ein [6]. Schon von 1805 an hatten im Wallis wieder Ordensleute gewirkt, die nach den Regeln der Jesuiten lebten und sich nach der Wiederherstellung des Ordens durch P i u s VII. (1814) auch als Jesuiten bekannten. 1818 wurde in Freiburg neuerdings ein Jesuitenkolleg errichtet und 1836 erstmals ein solches in Schwyz.

Die französische Julirevolution von 1830 gab in den meisten schweizerischen Kantonen den Anstoß zu unblutigen Revolutionen: die noch übrig gebliebenen politischen Privilegien der Aristokraten wurden beseitigt und verschiedene Individualrechte, darunter die Glaubens- und Gewissenfreiheit sowie innerhalb gewisser Schranken auch die Kultusfreiheit, gewährleistet. Aber der Bundesvertrag von 1815 blieb vorerst noch unverändert.

In den folgenden 18 Jahren machte die neue, liberale schweizerische Demokratie ihre Kinderkrankheiten durch [7]. Diese wurden besonders heftig, als von etwa 1840 an radikale Elemente entscheidenden Einfluß auf die Politik gewannen.

3. Die konfessionellen Kämpfe von 1840 bis 1847 [8]

Im 1803 gebildeten gemischt-konfessionellen Kanton Aargau brachen Ende 1840 nach einer erfolgreichen Volksabstimmung über eine neue Verfassung, die den Protestanten das Übergewicht im Staat verschaffte, Unruhen aus. Die Anhänger der neuen Verfassung er-

---

[6] Zu diesem Absatz näheres bei S t a e h e l i n, a. a. O., S. 103 ff.; S t r o b e l, a. a. O., S. 38 f.

[7] Eine gute Gesamtdarstellung über diese Zeit bietet u. a. Edgar B o n j o u r, Die Gründung des schweizerischen Bundesstaates, Basel 1948 (360 S.).

[8] Zu diesem Absatz vgl. Edgar B o n j o u r in Bd. 2, S. 433—435 des in Anm. 2 zitierten Sammelwerkes über die „Geschichte der Schweiz"; Ernst S t a e h e l i n, Die Jesuitenfrage, Basel 1955, S. 37—41.

klärten, die Störenfriede seien von den Klöstern aufgewiegelt worden, und suchten nun diese mit einem Schlage zu vernichten. Vor allen tat sich damals der Direktor des aargauischen Lehrerseminars, Augustin Keller, als erster großer Kulturkämpfer der Schweiz hervor. Er war 1805 in einem katholischen Hause geboren worden, hatte aber von seinem Großvater einen tiefen Haß gegen die Klöster wegen ihrer wirtschaftlichen Macht empfangen und in seiner Studentenzeit an deutschen Universitäten den unkatholischen Geist des deutschen Idealismus eingeatmet. Am 13. April 1841 hielt er im aargauischen Großen Rat (= kantonales Parlament) eine Brandrede, in der er die berühmt und berüchtigt gewordenen Worte fallen ließ:

„Stellen sie einen Mönch in die grünsten Auen des Paradieses, und so weit sein Schatten fällt, versengt er jedes Leben, wächst kein Gras mehr" [9].

Auf seinen Antrag beschloß der Große Rat, die vier Männer- und die vier Frauenklöster des Kantons Aargau aufzuheben. Dies bedeutete aber eine klare Verletzung des Bundesvertrags (Art. 12), obwohl es angeblich für die Staatssicherheit notwendig war. Die eidgenössische Tagsatzung suchte denn auch dagegen einzuschreiten. Da aber die Tagsatzungsabgeordneten großenteils Gesinnungsfreunde der aargauischen Regierungsmitglieder waren, begnügten sie sich mit bloßen Ermahnungen und halben Maßnahmen. Nach zweieinhalb Jahren kam endlich ein Kompromiß zustande: die vier Frauenklöster wurden wieder hergestellt; aber die vier Männerklöster, darunter das berühmte ehemalige habsburgische Hauskloster Muri, blieben aufgehoben. Durch diesen Ausgang des Klosterstreits fühlten sich die strenggläubigen Katholiken im Aargau und in der ganzen Schweiz zutiefst gekränkt.

Inzwischen hatte sich im Kanton Luzern ein weiterer Unruheherd gebildet [10]. Luzern war damals wie heute die größte katholische Stadt der Schweiz. 1831 war dort unter der Führung aufgeklärter Patrizier eine liberale Regierung ans Ruder gekommen. Diese verletzte durch staatskirchliche Maßnahmen die streng katholische Gesinnung des Landvolks und wurde daher von ihm mittels der konservativen Volkspartei bekämpft. 1841, kurz nach dem aargauischen Klosterbruch, siegten die Konservativen in einer Volksabstimmung und stürzten die liberale Vorherrschaft.

---

[9] Wörtlich wiedergegeben von Ernst Staehelin, a. a. O., S. 40—41.

[10] Zu diesem Absatz vgl. die ausgezeichnete anonyme Schrift „Geschichte des Jesuitenkampfes in der Schweiz", von einem Zürcher, Zürich 1845 (371 S.), S. 65 ff.; Ferdinand Strobel, Die Jesuiten und die Schweiz im 19. Jahrhundert, Olten und Freiburg i. Br. 1954 (1147 S.), sowie die zahlreichen darin abgedruckten Dokumente.

Sogleich kam es in der luzernischen Landschaft zu ersten, sehr erfolgreichen Jesuiten-Volksmissionen [11]. Die neue Regierung beabsichtigte darüber hinaus, Jesuiten ans Luzerner Priesterseminar zu berufen, um den unbefriedigenden Bildungsstand der Weltgeistlichen zu heben [12]. Die Vorbereitungen dazu wurden von ihr gründlich getroffen. Sie holte von den Regierungen der Kantone Wallis, Freiburg und Schwyz sowie von den Bischöfen von Sitten, Lausanne und Chur Berichte ein, die durchweg lobend über die in deren Gebiet niedergelassenen Jesuiten lauteten [13]. Ferner erkundigte sie sich auch in Österreich, wo die Jesuiten seit 1820 wieder zugelassen waren, vor allem bei den Bischöfen von Linz, Graz und Brixen sowie beim Fürsten Metternich, über die mit ihnen gemachten Erfahrungen und erhielt auch von dort nur günstige Auskünfte. So erklärte der Bischof von Linz:

> „Der sittliche Zustand der in meinem Sprengel seit sieben Jahren bestehenden Jesuitenanstalt verdient meine Zufriedenheit so entschieden, daß ich Gott für ihr Hiersein ständig Dank sage ..... In der Seelsorge, im Beichtstuhl und auf der Kanzel verdient ihr Eifer größtes Lob, worüber das allgemeine Zutrauen des christlichen Volkes, selbst der Gebildeten, nebst meiner Zufriedenheit nur eine Stimme spricht" [14].

Die Ordensleitung war der Berufung längere Zeit abgeneigt [15], zumal sich in der ganzen Schweiz alsbald Reaktionen gegen die Absichten der Luzerner Regierung zeigten. Schon um 1830 waren, im Hinblick auf das Jesuitenkolleg in Freiburg, vereinzelte antijesuitische Schriften erschienen [16]. Die Errichtung des Jesuitenkollegs im konser-

---

[11] Vgl. hierzu die kleine Schrift von Albert Bitzius (Jeremias Gotthelf), Die Jesuiten und ihre Mission im Kanton Luzern, in „Neuer Berner Kalender für das Schaltjahr 1844", S. 44—51; sie ist teilweise wiedergegeben bei Ferdinand Strobel, a. a. O., S. 594 f.

[12] Zu diesem Absatz vgl. außer dem in Anm. 10 angeführten Werk von Strobel besonders die Schrift „Kurzer Beitrag zur Würdigung der Gesellschaft Jesu. Eine Zusammenstellung von Aktenstücken", Luzern 1844 (20 S.); ferner die vom luzernischen Regierungsrat herausgegebene Schrift „Ein Wort der Belehrung an das Luzerner Volk über die Berufung der Väter der Gesellschaft Jesu an die Theologie und das Priesterseminarium in Luzern", Luzern 1844 (43 S.).

[13] Näheres im oben Anm. 10 zitierten anonymen Zürcher Buch, S. 75—81, wo die betreffenden Berichte z. T. wörtlich wiedergegeben sind.

[14] Wörtlich wiedergegeben aus S. 15 der in Anm. 12 zitierten Aufklärungsschrift des Luzerner Regierungsrates.

[15] Siehe das in Anm. 10 zitierte Buch von Strobel, S. 98—101, und dazu die Besprechung von Richard Bäumlin in Zeitschrift für schweizerisches Recht, 1955, S. 594—598, besonders 595.

[16] Z. B. M. Moultou, Du comité occulte des Jésuites et de la Suisse, Genève 1830 (36 S.). Anderseits erschienen schon damals auch Schriften für die Jesuiten, z. B. die anonyme Broschüre „Les Jésuites vengés par leurs élèves ou Reponse au mot des étudiants de la section fribourgeoise de la Societé de Zofinguen", Lausanne 1831 (39 S.).

vativen Schwyz (1836) hatte man hingenommen. Aber die in Aussicht genommene Gründung eines Jesuiten-Priesterseminars in der einstigen liberalen Hochburg Luzern erfüllte viele Leute mit schweren Sorgen: Sie befürchteten, daß die Jesuiten durch die von ihnen geübte Beichtpraxis einen beherrschenden Einfluß nicht nur auf die Luzerner Regierung, sondern damit zugleich auf die Politik der ganzen Schweiz erlangen könnten. Luzern war nämlich einer der drei eidgenössischen Vororte, so daß seine jeweilige Regierung turnusmäßig alle sechs Jahre zwei Jahre lang die schweizerischen Angelegenheiten zu leiten hatte, wenn die Tagsatzung nicht versammelt war [17].

Solche Überlegungen veranlaßten allmählich eine eigentliche Jesuitenhetze, die aber erst drei Jahre später durch Ereignisse im Wallis einen entscheidenden Auftrieb erhielt. In diesem von leidenschaftlichen Parteikämpfen durchwühlten katholischen Kanton erlitten bewaffnete Organisationen, die die Links-Liberalen (Radikalen) hier unterhielten, am 21. Mai 1844 eine blutige Niederlage durch die Regierungstruppen. Sie behaupteten, das Opfer schmählichen Verrats und Wortbruchs ihrer Gegner geworden zu sein. Ihr Führer, Barmann, gab in einer alsbald veröffentlichten Denkschrift die Schuld teilweise den Augustinermönchen von St. Maurice; gegen die Jesuiten erhob er keine Klage [18]. Dagegen warf Augustin Keller am 29. Mai 1844 im aargauischen Großen Rat den Jesuiten vor, sie hätten die Walliser Weltgeistlichen dazu überredet, den Mitgliedern der radikalen Organisationen die Beichte nicht abzunehmen, und hierdurch mittelbar den geschehenen Brudermord verschuldet [19]. Daher stellte er den Antrag, Aargau solle in der eidgenössischen Tagsatzung die Ausweisung der Jesuiten aus der ganzen Schweiz verlangen, was vom Großen Rat sogleich mit großer Mehrheit beschlossen wurde [20].

Kurz darauf wurde beim Zürcher Großen Rat eine antijesuitische Petition eingereicht, die zum Verfasser den aus dem Herzogtum Nassau stammenden Philosophie- und Staatswissenschaftsprofessor

---

[17] § 10 des Bundesvertrages von 1815.

[18] Maurice Barmann, La contre-révolution en Valais, au mois de mai 1844, Vevey 1844 (51 S.).

[19] Diese Rede Augustin Kellers ist wörtlich wiedergegeben auf S. 5—8 des in Anm. 10 zitierten Buches eines anonymen Zürchers, „Geschichte des Jesuitenkampfes in der Schweiz". In diesem Buch werden die Walliser Ereignisse und ihre Nachwirkungen eingehend gewürdigt.

[20] A. a. O., S. 8.

Ludwig S n e l l hatte [21]. Sie wurde bald im ganzen Zürcher Gebiet verbreitet und von mehreren tausend Personen unterzeichnet. Aus dieser Petition ist ein großer Teil der Vorwürfe geschöpft, die in den folgenden Jahren in unzähligen Kampfschriften und öffentlichen Reden gegen den Jesuitenorden erhoben wurden [22]: er mache den Frieden unter den Konfessionen unmöglich; er befehde unaufhörlich alle liberalen Verfassungen und säe „dadurch in allen freisinnigen Kantonen den Samen zu Anarchie und Reaktion"; auch lehre er „jene gebrandmarkte Jesuitenmoral, welche alle Laster und Sünden entschuldigt". — Über die Walliser Ereignisse erklärte die Bittschrift:

> „Dieser Gewaltakt ist ... mit einer so empörenden Verletzung aller Gesetze der Moral durchflochten und wurde nach seinem Sieg mit so ekelhaften Orgien der Grausamkeit gefeiert, daß der Geschichtskenner, auch wenn er es nicht faktisch wüßte, sogleich den Schluß ziehen würde: ‚Das ist eine Jesuitentat'".

Snell setzte sich auch dadurch für seine Ziele ein, daß er die erwähnte Denkschrift des Walliser Radikalen Barmann aus dem Französischen ins Deutsche übersetzte und ihr Anmerkungen beifügte, die die behaupteten Untaten der Walliser Konservativen den Jesuiten zur Last legten [23]. — Der leidenschaftliche Nassauer war also gerade mit solchen Eigenschaften ausgestattet, deren man die Jesuiten oft bezichtigte: er war landesfremd, fanatisch und huldigte offensichtlich dem Grundsatz, daß der Zweck die Mittel heiligt. Nichtsdestoweniger wurden seine Pamphlete in der ganzen Schweiz aufgegriffen. Sie verstärkten die schon vorhandene Gärung, indem sie den Radikalen Zielscheiben zeigten, auf die sie den Haß breitester Volkskreise zu lenken verstanden [24].

---

[21] Über Ludwig Snell und seine zahlreichen Publikationen vgl. Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, 6. Bd., Neuenburg 1931, S. 390 f. Die von Snell verfaßte Petition ist vollständig wiedergegeben im oben Anm. 10 zitierten anonymen Zürcher Buch S. 12—19.

[22] A. a. O., S. 12.

[23] „Die Ereignisse im Kanton Wallis". Übersetzung der Schrift „La contre-révolution en Valais, au mois de mai 1844 par M. Maurice Barmann" mit Noten. Nebst einer geschichtlichen Einleitung und einer Schlußbetrachtung von Dr. Ludwig S n e l l, Zürich und Winterthur 1844 (112 S.).

[24] Außer den von S t r o b e l (in Anm. 10) wiedergegebenen Dokumenten seien hier folgende zeitgenössische, antijesuitische Schriften angeführt: „Die Jesuiten in ihrer Wirksamkeit von ihrer Entstehung bis auf unsere Tage, besonders in der Schweiz, aus den Quellen geschildert. Eine Volksschrift" (anonym, Bern 1845); Joh. Peter A e b l i, Die Gesinnungs- und Handlungsweise der Jesuiten (Winterthur 1947, 244 S.); F a z y - P a s t e u r, Vérité sur la question des Jésuites en Suisse (Genève 1845, 51 S.); dazu die Entgegnung des Advokaten D e l a p a l u d, Discours sur la question des Jésuites, prononcé au Grand Conseil dans la séance du 23 juin 1845 (Genève 1945, 13 S.).

Auch der jugendliche Zürcher Gottfried Keller (geb. 1819) ließ sich davon hinreißen; so verfaßte er u. a. ein Gedicht „Jesuitenzug", von dem hier die fünfte Strophe wiedergegeben sei:

„Von Kreuz und Fahne angeführt,
Den Giftsack hinten aufgeschnürt,
Der Fanatismus ist Profoß,
Die Dummheit folgt als Betteltroß:
Sie kommen, die Jesuiten[25]."

Gemäßigter dachte der protestantisch-konservative Berner Pfarrer Jeremias Gotthelf (geb. 1797), der die Radikalen unerbittlich bekämpfte und verspottete[26]. Über die Jesuiten und die schon landläufig gewordene Auffassung von ihnen schrieb er halb ernst, halb ironisch[27]:

„Jesuit ist eines der Worte, wie es zu allen Zeiten Worte gibt, während die wenigsten wissen, was sie bedeuten. Worte, mit denen man alles bezeichnet, was man haßt .... Mit dem Wort Jesuit bezeichnet man einen Menschen, dessen Gesicht das Gegenteil von dem zeigt, was er im Herzen hat, der hinterlistig, verschlagen, vermessen, ein süßes Gesicht machen kann und fromme Augen, daß man sich darob erschütteln möchte, der mit liebreichen Geberden sich einschleicht, und, einmal eingeschlichen, auf die gewalttätigste Weise den Herrn spielt".

Zwar sah auch Gotthelf in der Tätigkeit der Jesuiten eine wirkliche Gefahr[28]:

„Diese Jesuiten sind eine furchtbare, ungeheure Macht, und zwar aus folgenden .... Gründen.

1. Sie huldigen einem unbedingten Gehorsam gegen die Befehle der Obern: Wohin einem zu gehen befohlen wird, da geht er hin und fragt nicht warum und wie lange. Er gehorcht, dem Krieger gleich, welcher in den offenen Tod sich stürzt, sobald er dazu kommandiert ist ...
2. Sie kennen keine Pedanterie, keine herkömmliche oder selbstgemachte Art und Weise, von der man nicht abweicht, in deren Schranken man sich ängstlich bannt ... Geld haben sie, Gelehrsamkeit haben sie und Frömmigkeit zeigen sie, und mit diesen dreien fechten sie auf jede Weise, und sollte es mit vergifteten Waffen sein, wenn nur das Ziel erreicht, der Sieg errungen wird."

Doch war Gotthelf der Überzeugung, daß der geistigen Macht der Jesuiten durch geistige Mittel und nicht durch die Staatsgewalt begegnet werden müsse[29]. Hierin stimmte er überein mit anderen streng Reformierten, z. B. dem Zürcher Staatsmann und Rechtslehrer

---

[25] Das ganze sieben-strophige Gedicht ist wiedergegeben bei Ferdinand Strobel (s. Anm. 10), S. 635; datiert wird es von Strobel schon auf Dezember 1843.

[26] Ganz besonders im großen Roman „Zeitgeist und Bernergeist" (1852).

[27] Albert Bitzius (Jeremias Gotthelf), Die Jesuiten und ihre Mission im Kanton Luzern (vgl. Anm. 11).

[28] A. a. O.

[29] A. a. O.

Johann Caspar Bluntschli[30], desgleichen mit andern politisch gemäßigt Gesinnten, wie dem Basler Kulturhistoriker Jacob Burckhardt[31].

In der Tagsatzung hatten diese Elemente, zusammen mit den Katholiken, einstweilen noch die Mehrheit. Der von Aargau gestellte Antrag auf Ausweisung der Jesuiten wurde am 20. August 1844 nahezu einstimmig abgelehnt, weil der Bund zur Regelung rein konfessioneller Fragen nicht zuständig sei, anderseits aber ein Nachweis dafür fehle, daß die Anwesenheit von Jesuiten die Sicherheit der Schweiz gefährde[32]. Doch richteten verschiedene Tagsatzungsabgeordnete die Bitte an den Kanton Luzern, die Absicht der Jesuitenberufung fallen zu lassen.

Leider hatten sie damit keinen Erfolg[33]. Vielmehr ließ sich die Luzerner Regierung durch die Anfeindungen, die sie in Zeitungsartikeln und öffentlichen Reden täglich über sich ergehen lassen mußte, zu einer trotzerfüllten Haltung verleiten: Am 24. Oktober 1844 berief sie endgültig die Jesuiten in die Hauptstadt. Vom luzernischen Volk, das auf Grund seines verfassungsmäßigen Vetorechts unmittelbar zu diesem Beschluß Stellung nahm, erklärte sich zwar mehr als die Hälfte der tatsächlich Stimmenden gegen ihn. Dies genügte aber nicht, um ihn zu Fall zu bringen, da die Nichtstimmenden als Annehmende zählten.

Das Vorgehen der Luzerner Regierung empörte die Radikalen der ganzen Eidgenossenschaft. Das gemeinsame Vaterland schien ihnen von einer schrecklichen Gefahr bedroht zu sein. Von der Tagsatzung, die sich als unfähig zu ihrer Anwendung erwiesen hatte, erwarteten sie keine erfolgreiche Unterstützung mehr, so daß sie sich zur Selbsthilfe berechtigt glaubten. Kurz nacheinander (am 8. Dezember 1844 und 31. März 1845) zogen zwei Freischarenzüge mit vielen tausend Freiwilligen gegen Luzern, um den dort unterdrückten radikalen Brüdern beizustehen und die Eidgenossenschaft von den entsetzlichen Jesuiten zu befreien. Doch beide Unternehmen brachen

---

[30] Vgl. Bluntschlis „Vorschlag zur Erledigung der Jesuitenfrage" vom 17. März 1845, wiedergegeben bei Ferd. Strobel im oben Anm. 10 zitierten Werk, S. 857 ff.

[31] Siehe z. B. den Leitartikel Jacob Burckhardts in der „Basler Zeitung" vom 16. Juli 1844, wiedergegeben bei Strobel, a. a. O., S. 665 f.

[32] Über jene Tagsatzungsverhandlungen gibt eingehenden Aufschluß das oben in Anm. 10 zitierte anonyme Buch eines Zürchers, S. 21—64; ferner Strobel, a. a. O., S. 160—168.

[33] Zu diesem Absatz siehe die soeben angeführten Werke des anonymen Zürchers, S. 86—88, und Strobels, S. 177—187.

am entschlossenen Widerstand der Luzerner kläglich zusammen und zogen ein schweres Strafgericht nach sich [34].

Dies entmutigte aber die Radikalen nicht, sondern veranlaßte sie nur, ihre bisherige Taktik zu ändern. Mehr und mehr richteten sie nun ihre Hetze auch gegen die gemäßigten Elemente innerhalb der reformierten Kantone, indem sie ihnen die Schuld am schlechten Stand der eidgenössischen Angelegenheiten zuschoben und ihre Führer und deren Anhang selbst als Jesuiten und Aristokraten bezeichneten. Ein solcher Geist spricht beispielsweise aus den beiden letzten Strophen eines Jesuitenliedes, das damals anonym in einem öffentlichen Blatt in Zürich erschien:

„Nun wird es sich wohl zeigen klar,
Wer es mit ihnen hält;
Du treues Volk, mach' Dich herbei
Und zeichne sie als vogelfrei,
Die Dir das Netz gestellt.

O schwarze Jesuitenbrut,
Die ohne Kutten schleicht.
Zeit ist es, daß man an Dich denkt,
Wer mitfliegt, wird auch mitgehenkt,
Gib' acht, Du wirst erreicht [35]!"

Unterdessen (am 26. Juni 1845) hielten sieben Jesuiten ihren Einzug in Luzern und entfalteten alsbald eine rege Tätigkeit [36]. Da platzte in die schon hoch gespannte Atmosphäre die Nachricht, daß der angesehene konservative Luzerner Bauernführer Josef Leu mitten in seiner Familie von einem fanatischen Radikalen ermordet worden sei (20. Juli 1845). Der Mörder wurde — nach dem damaligen Recht verdientermaßen — hingerichtet. Diese Genugtuung reichte aber den Konservativen, die den Radikalen schlechthin die Schuld an der Ermordung zuschoben, nicht aus. Sie begehrten einen ausreichenden Schutz vor weiteren Anschlägen, und da ihnen die Tagsatzung diesen nicht zu bieten vermochten, taten sie einen verhängnisvollen Schritt: Auf Betreiben des extrem ultramontan gesinnten Luzerner Schultheissen Constantin Müller-Siegwart schlossen die sieben katholisch-konservativen Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis am 11. Dezember 1845 einen

---

[34] Zu diesem Absatz vgl. Bonjour im oben Anm. 2 zitierten Sammelwerk, S. 438—441.

[35] Wiedergegeben aus S. 19 Fußnote des in Anm. 10 zitierten anonymen Zürcher Buches.

[36] Vgl. Joseph Imhof, Die Jesuiten in Luzern, wie sie kamen, wirkten und gingen, St. Gallen 1848 (88 S.), S. 57, 61 ff.

besonderen Schutzvereinigungsvertrag[37]. Dieser hatte zwar einen rein defensiven Wortlaut, verstieß aber trotzdem — nach der Ansicht nicht nur der Radikalen, sondern auch der meisten Gemäßigten — gegen Art. 6 des Bundesvertrags, wonach „unter den einzelnen Kantonen keine dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Kantone nachteilige Verbindungen geschlossen werden" sollten. Zur Forderung der Radikalen nach Austreibung der Jesuiten aus der Schweiz gesellte sich daher ihr weiteres Begehren nach Auflösung des „Sonderbundes". In der Tagsatzung fand es sofort viele Stimmen, wiewohl zunächst noch keine Mehrheit[38].

Das Jesuiten- und das Sonderbundproblem sowie die Neugestaltung der Bundesverhältnisse beschäftigten die Tagsatzung noch fast zwei Jahre lang. Während dieser Zeit (1846 und erste Hälfte 1847) gingen verschiedene, bis dahin gemäßigte Kantone auf Grund von Neuwahlen oder Putschen ins radikale Lager über[39]. So fand sich denn schließlich eine radikale Tagsatzungsmehrheit, die zunächst die Aufhebung des Sonderbundes (20. Juli 1847)[40], dann die Ausweisung der Jesuiten aus der Schweiz (3. September 1847)[41] und schließlich den gewaltsamen Vollzug dieser beiden Maßnahmen (4. November 1847)[42] beschloß.

Hierdurch kam es zum letzten Bürgerkrieg und Krieg der Schweiz überhaupt, zum sogenannten „Sonderbundskrieg", in dem die größtenteils reformierten Kantone der Tagsatzungsmehrheit den sieben katholischen Sonderbundskantonen gegenüberstanden. Glücklicherweise wurde als Oberkommandierender des Tagsatzungsheeres kein Radikaler, sondern ein Reformiert-Konservativer gewählt, nämlich der Genfer Heinrich Dufour, der als einer der trefflichsten Schweizer aller Zeiten in die Geschichte eingegangen ist[43]. Dufour führte den Feldzug ebenso schonend wie meisterhaft, so daß dieser trotz beidseitig nur geringer, kaum je 100 Tote betragender Verluste

---

[37] Er ist wörtlich wiedergegeben bei Edgar Bonjour im oben Anm. 7 zitierten Werk, S. 210 f.

[38] Vgl. Bonjour, a. a. O., S. 58 f.

[39] Vgl. das in Anm. 10 zitierte anonyme Zürcher Buch, S. 336; Edgar Bonjour im oben Anm. 2 zitierten Sammelwerk, 2. Bd., S. 443—445.

[40] Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren 1814 bis 1848, bearbeitet von Wilhelm Fetscherin, 1. Bd., Bern 1874, S. 462—465.

[41] A. a. O., S. 432—436.

[42] A. a. O., S. 475 f.

[43] Über die Wahl und Persönlichkeit Dufours s. Bonjour im oben Anm. 7 zitierten Werk, S. 83 ff.

schon nach 25 Tagen durch Kapitulation sämtlicher Sonderbundskantone beendigt war (29. November 1847) [44].

4. Der Jesuitenartikel der Bundesverfassung von 1848

Milde und überlegen wie die Kriegführung des Tagsatzungsheeres war die politische Auswertung des von ihm errungenen Sieges. Sie fand ihren Ausdruck in einer Bundesverfassung vom 12. September 1848 [45], die in den meisten Kantonen, ja auch in einzelnen Sonderbundskantonen, vom Volk mit großer Mehrheit angenommen wurde [46]. Viele extrem-radikale Wünsche, vor allem die Wiedererrichtung eines Einheitsstaates, wie er 1798 und in den folgenden Jahren bestanden hatte, ließ sie unerfüllt. Dagegen wurde freilich ein Jesuitenverbot in sie aufgenommen (Art. 58), was sich aber fast von selbst versteht, da ja der Sonderbundskrieg gerade auch zur Durchsetzung der Jesuitenausweisung unternommen worden war [47]. Formuliert war das Verbot recht einfach:

> „Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliierten Gesellschaften dürfen in keinem Teil der Schweiz Aufnahme finden".

Über die Klöster schwieg die 1848er Verfassung. Sie ordnete nichts gegen sie an, ließ aber die im Bundesvertrag von 1815 enthaltene Gewährleistung ihres Fortbestandes fallen.

5. Die Entwicklung von 1848 bis 1874

Nach den turbulenten 1840er Jahren kehrten bald ruhige Verhältnisse und damit auch der konfessionelle Friede in die Schweiz

---

[44] Über den Verlauf des Sonderbundskrieges s. Bonjour, a. a. O., S. 96 bis 121.

[45] Der Text der Bundesverfassung von 1848 ist wiedergegeben auf S. 299—324 des oben in Anm. 1 zitierten Quellenbuches von Nabholz und Kläui. Vgl. ferner: Protokoll über die Verhandlungen der am 16. August 1847 durch die hohe eidgenössische Tagsatzung mit der Revision des Bundesvertrages vom 7. August 1815 beauftragten Kommission; Abschied der ordentlichen eidgenössischen Tagsatzung des Jahres 1848, II. Theil, enthaltend die Verhandlungen vom 4. bis 22. Herbstmonat 1848, S. 61 ff.

[46] Die Abstimmungsergebnisse nebst den Beschlüssen über die Inkraftsetzung der Verfassung sind wiedergegeben im zuletzt zitierten Abschiedband

[47] Daß dennoch die Aufnahme des Jesuitenartikels in die Bundesverfassung beinahe unterblieben wäre, wird hervorgehoben von Richard Bäumlin in der in Anm. 15 erwähnten Besprechung des Buches von Strobel über „Die Jesuiten und die Schweiz im 19. Jahrhundert"; ebenso von Peter Vogelsanger, Die historischen Hintergründe der konfessionellen Artikel in den Bundesverfassungen von 1848 und 1874 (in: „Reformatio", Zeitschrift für evangelische Kultur und Politik, 1956, S. 432—440, 474—484), S. 482.
S. 62—92.

zurück [48]. Allein, nach dem vatikanischen Konzil, das den Papst als unfehlbar erklärte (1870), brach hier, wie in Deutschland, der sogenannte Kulturkampf aus. Diese heftige staatliche Abwehrbewegung gegen die katholische Kirche erfüllte unter anderm die 1871—74 geführten Verhandlungen über die Revision der Bundesverfassung, in denen der alte Romfeind Augustin Keller nochmals temperamentvoll hervortrat. Er und andere Parlamentsmitglieder machten mit Erfolg geltend, daß sich der Jesuitenartikel von 1848 als nicht wirksam genug erwiesen habe; seine Fassung habe verschiedenen Kantonen, so vor allem Freiburg und Wallis, ermöglicht, ihn nur lax zu handhaben. Daher ergänzte man schließlich den bestehenden Jesuitenartikel durch den Nachsatz:

„.. und es ist ihren Mitgliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt“ [49].

Damit wollte man zwar keine Neuerung einführen, sondern nur ermöglichen, daß die Bundesbehörden ihre längst geübte Praxis widerspenstigen Kantonen gegenüber besser durchsetzen könnten [50]. Überdies aber fügte man dem Jesuitenartikel einen 2. Absatz bei:

„Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluß auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört“ [51].

Indem dieser 2. Absatz die Gründe des Jesuitenverbots, nämlich die angeblich staatsgefährliche und den Konfessionsfrieden störende Natur des Jesuitenordens, ziemlich unverhüllt zum Ausdruck bringt, hat er das katholische Empfinden neuerdings verletzt [52], obwohl er im übrigen bis heute kaum eine erhebliche rechtlich-praktische Bedeutung erlangt hat [53].

Bei den Revisionsverhandlungen von 1871—1874 erwog man auch Maßnahmen gegen die Klöster. Man war sich zwar darüber einig, daß diese seit 1848 zu keinen Beanstandungen Anlaß gegeben

---

[48] Bemerkenswert ist, daß sich der hervorragende katholisch-konservative Luzerner Staatsmann und Rechtshistoriker Philipp Anton von Segesser in der Broschüre „Annahme oder Verwerfung der neuen Bundesverfassung?“, Vortrag, gehalten in Sursee den 25. März 1872 (Luzern 1872, 16 S.), höchst anerkennend über die Art und Weise äußerte, in der die Eidgenossenschaft seit 1848 regiert worden war.

[49] Bundesverfassung von 1874, Art. 51 Abs. 1.

[50] Vgl. Heinrich Doswald, Die Jesuitengesetzgebung der Schweizerischen Bundesverfassung (Zürcher Diss., Winterthur 1956, 67 S.), S. 27.

[51] Bundesverfassung von 1874, Art. 51 Abs. 2.

[52] Vgl. Oskar Bauhofer, Das eidgenössische Jesuiten- und Klosterverbot (Zürich 1953, 71 S.), S. 36 ff.; ferner die vom Generalsekretariat der schweizerischen Konservativen Volkspartei herausgegebene Broschüre „Unsere Aktion gegen die Ausnahmeartikel der Bundesverfassung“ (Bern 1955, 48 S.), S. 27.

[53] Vgl. S. 20 vor Ziff. 3.

hatten [54]; auch wurde festgestellt, daß die Zahl der Ordensleute in der Schweiz nicht gestiegen, sondern zurückgegangen sei [55]. Demgegenüber aber wurde von radikaler Seite erklärt, daß die Entwicklung in verschiedenen klerusfreundlichen Staaten ganz anders verlaufen sei: so sei in Belgien von 1846 bis 1866 die Zahl der Klöster wie der Klosterinsassen auf das mehr als Anderthalbfache angewachsen [56]; ähnliches könnte auch in der Schweiz eintreten; dies aber müsse unbedingt verhindert werden; denn klösterliche Institute widersprächen durchaus dem Geist des modernen Rechts,

1. weil sie „Minderjährige verpflichten";
2. weil sie „die Person für ihr ganzes Leben verbindlich machen";
3. weil sie „derselben die Pflicht auflegen, sich nicht zu verehelichen";
4. weil sie „alle Güter derselben, gegenwärtig wie künftige, an sich nehmen";
5. weil sie „sie verhalten, auf die Testierfähigkeit zu verzichten";

und schließlich, weil die Ordensoberen eine Strafgewalt und eine Gerichtsbarkeit ausüben, die mit dem staatlichen Straf- und Justizmonopol nicht vereinbar seien [57].

Aus all diesen Gründen wurden gewisse Vorbeugungsmaßnahmen gegen das mögliche Umsichgreifen der Klöster vorgeschlagen. So wurde ein Antrag auf Verbot der Aufnahme von Novizen gestellt [58]; er wurde allerdings abgelehnt [59]. Gutgeheißen aber wurde schließlich die Bestimmung:

> „Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig" [60].

Die neue Bundesverfassung vom 19. April 1874 wurde zwar von der großen Mehrzahl der katholischen Kantone, nämlich von allen 7 Sonderbundskantonen und vom Halbkanton Appenzell-Innerhoden,

---

[54] Protokoll über die Verhandlungen des schweizerischen Nationalrates betreffend Revision der Bundesverfassung 1871/1872 (Bern 1873), S. 306: Votum Welti vom 16. Dezember 1871.

[55] A. a. O., S. 298: Votum von Bundesrat Cérésole vom 15. Dezember 1871.

[56] Protokoll über die Verhandlungen der eidgenössischen Räte betreffend Revision der Bundesverfassung 1873/1874 (Bern 1877), S. 143: Sitzung des Nationalrates vom 26. November 1873.

[57] Protokoll über die Verhandlungen der im Juli 1870 mit Vorberatung der Revision der Bundesverfassung vom 12. September 1848 beauftragten Kommission des schweizerischen Nationalrates (Bern 1871), S. 137: Votum Ruchonnet vom 11. März 1871; vgl. auch das Protokoll über die Verhandlungen des schweizerischen Nationalrates betreffend Revision der Bundesverfassung 1871/1872 (Bern 1873), S. 303: Antrag Jolissaint vom 16. Dezember 1871.

[58] A. a. O., S. 302 f., 306.

[59] A. a. O., S. 308.

[60] Bundesverfassung von 1874, Art. 52.

verworfen, aber von den 14½ andern Ständen sowie vom Gesamtvolk mit 340.000 Stimmen angenommen [61]. Sie wurde daher von der Bundesversammlung am 29. Mai 1874 in Kraft gesetzt [62].

II. Die Praxis zu Art. 51 und 52 der Bundesverfassung [63]

1. Gemeinsames zu beiden Artikeln

Da zu den konfessionellen Bestimmungen der Bundesverfassung von 1874 kein Bundesgesetz oder Bundesbeschluß erlassen wurde, wenden die Behörden die beiden Artikel unmittelbar an [64]. Zuständig für ihre Handhabung sind zunächst die Kantone [65]. Wenn sie feststellen, daß gegen die konfessionellen Bestimmungen verstoßen wird, daß z. B. ein Jesuit an einer Schule tätig ist, so verfügen sie die Aufhebung des rechtswidrigen Zustandes [66]. Hiergegen können die Betroffenen Rekurs an den Bundesrat (= schweizerische Bundesregierung) ergreifen [67]. Der Bundesrat kann von sich aus einschreiten, wenn die kantonalen Polizeimaßnahmen nicht genügen [68]. Widersetzen sich die Betroffenen einer rechtskräftig gewordenen Verfügung, so können sie bestraft werden [69], doch wurde bis heute ein solcher indirekter oder gar ein direkter Verwaltungszwang zur Durchsetzung der konfessionellen Bestimmungen noch nie angewandt [70].

2. Die Praxis zum Jesuitenartikel

Zum Jesuitenartikel (Art. 51) besteht eine umfangreiche, aber nicht durchwegs einheitliche Praxis:

---

[61] Die Abstimmungsergebnisse sind wiedergegeben auf S. X des oben in Anm. 56 zitierten Protokolls.

[62] A. a. O., Anhang S. 374—376.

[63] Zu diesem Abschnitt vgl. vor allem die in Anm. 50 angeführte Dissertation von Doswald und die darin zitierten Bundesratsentscheide, die im „Bundesblatt der schweizerischen Eidgenossenschaft" veröffentlicht worden sind; ferner Fritz Fleiner, Schweizerisches Bundesstaatsrecht (Tübingen 1923), S. 347—50; Walther Burckhardt, Kommentar (s. Anm. 1), S. 480 ff., 485 ff.; Zachariä Giacometti, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Neubearbeitung der ersten Hälfte des gleichnamigen Werkes von Fritz Fleiner (Zürich 1949), S. 356—363.

[64] Doswald S. 54.

[65] A. a. O.

[66] Doswald S. 56—58.

[67] Doswald S. 54, 63—65.

[68] Vgl. Doswald S. 54.

[69] Doswald S. 58.

[70] A. a. O.

Der Begriff des „Ordens der Jesuiten" bot zwar keine Auslegungsschwierigkeiten [71], wohl aber der Begriff der „ihm affiliierten Gesellschaften" [72]. Was mit deren Anführung in Art. 51 bezweckt wurde, ist nicht ganz klar. Die Praxis ist daher schwankend. Immerhin hat sich durchgesetzt, als affiliiert solche Gesellschaften zu betrachten, bei deren Leitung Jesuiten dauernd einen starken Einfluß ausüben. Wenn ein solcher Einfluß statutarisch festgelegt ist, so gilt dies als ein fast sicheres Indiz dafür, daß er wirklich besteht. So wurden z. B. die Ursulinerinnen in Freiburg 1872 als affiliiert bezeichnet, weil sie nach ihren Statuten bei wichtigen Angelegenheiten den Rat von Jesuiten einzuholen hatten [73]. Aber auch ohne einen solchen statutarisch festgelegten Einfluß kann eine Gesellschaft als affiliiert behandelt werden, wenn ein tatsächlicher Einfluß nachgewiesen ist.

Die Auslegung der Begriffe „Mitglieder des Jesuitenordens" und „Aufnahme in der Schweiz" gab ebenfalls zu Schwierigkeiten Anlaß, die indessen von der Praxis gelöst worden sind [74].

Eine Entwicklung läßt sich hinsichtlich der Auslegung der Wendung „Wirksamkeit in Kirche und Schule" feststellen [75]. Zunächst wurde sie so verstanden, daß sie alle pastoralen Handlungen und jede Lehrtätigkeit umfasse. Später (1923) wurden von Jesuiten gehaltene wissenschaftliche Vorträge zugelassen, sofern sie keine religiösen Fragen betrafen, dann (1946) auch Vorträge über religiöse Fragen, allerdings nur, wenn sie in geschlossener Gesellschaft gehalten wurden, schließlich auch Hausandachten, z. B. in Studentenheimen (1950). Verboten geblieben sind den Jesuiten die Zelebration der Messe, die Durchführung von Volksmissionen und Exerzitien, sowie jede Unterrichtstätigkeit in öffentlichen und privaten Schulen.

Keine Praxis besteht zu Art. 51, Abs. 2, weil eine Ausdehnung des Jesuitenverbots auf andere geistliche Orden, „deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört", bis heute noch niemals verlangt wurde [76].

---

[71] Doswald, S. 13, 28—32.

[72] Doswald, S. 13—16, 35—41.

[73] Doswald, S. 14, wo die betreffenden Statuten auszugsweise wiedergegeben sind.

[74] Näheres bei Doswald, S. 18 f. (betr. „Mitglieder des Jesuitenordens") und 42 f. (betr. „Aufnahme in der Schweiz").

[75] Zum folgenden s. Doswald, S. 22—26, 43 f.

[76] Vgl. Peter Vogelsanger in „Reformatio" 1956 (s. oben Anm. 47), S. 433.

3. Die Praxis zum Klosterartikel

Zum Klosterartikel (Art. 52) sind verschiedene Entscheide ergangen, allerdings nicht so viele wie zum Jesuitenartikel.

Über den Begriff des „Ordens" hat sich eine einheitliche Rechtsprechung gebildet [77]. Danach bedeutet der Ausdruck „Orden" das gleiche wie „geistlicher Orden", „religiöser Orden", oder „geistliche Gesellschaft", nämlich eine Vereinigung, bei der sich „die vom modernen Staat verpönte Absorption der ganzen Persönlichkeit zugunsten des Genossenschaftszweckes" findet und „die völlige Unterordnung des individuellen Willens des einzelnen Mitgliedes unter den Willen der Genossenschaft" eintritt [78]. Demgemäß werden auch ordensähnliche Kongregationen als Orden behandelt [79]. Desgleichen könnten unter Umständen gewisse protestantische Vereinigungen als Orden angesehen werden; doch ist bis heute noch keine einzige nichtkatholische Vereinigung durch einen Entscheid als Orden erklärt worden. Bei der Heilsarmee verneinte der Bundesrat 1890 den Ordenscharakter, weil sie nicht die ganze Persönlichkeit zugunsten ihres Gesellschaftszwecks in Anspruch nehme.

4. Auswirkungen der Praxismilderung

Im ganzen sind die konfessionellen Artikel vom Bundesrat immer weniger streng gehandhabt worden [80]. Ja, in gewissen Fällen drückte er wegen besonderer Umstände sogar beide Augen zu. So gestattete er der 1938 aus Innsbruck vertriebenen theologischen Jesuitenschule Canisianum, für kurze Zeit nach Sitten zu ziehen, und verlängerte 1940 wegen des inzwischen ausgebrochenen Weltkrieges die Aufenthaltsbewilligung [81]; erst nach Kriegsschluß (1945) kehrte das Canisianum nach Innsbruck zurück. — Noch weitherziger als der Bundesrat sind viele kantonale Behörden. In den letzten zwanzig Jahren sind nur die Kantone Zürich, Basel-Stadt, Bern und Wallis gelegentlich gegen Jesuiten eingeschritten [82]. Die Kantone Luzern, Zug und Freiburg, die streng verfassungsrechtlich auch Anlaß dazu gehabt hätten, fühlten sich zu keinen Maßnahmen bewogen [83]. — Aus

---

[77] Doswald S. 16—18, 33—35.

[78] Bundesratsentscheid von 1897 (Bundesblatt 1897, 4, 533), erläutert bei Doswald S. 17.

[79] Näheres hierüber findet sich außer bei Doswald auch bei Peter Vogelsanger in „Reformatio" 1956 (s. oben Anm. 47), S. 433.

[80] Vgl. Doswald S. 26.

[81] Doswald S. 21 f.

[82] Doswald S. 61.

[83] A. a. O.

diesen Gründen kann es nicht verwundern, daß die Jesuiten wieder eine recht umfangreiche Ordenstätigkeit in der Schweiz entfalten. Nach Ausführungen von D o s w a l d waren 1956 ungefähr 60 Jesuiten in 10 Niederlassungen in der Schweiz feststellbar [84].

Auch beim Klosterartikel hat die wenig strenge Einstellung der Behörden schon erhebliche Wirkungen gezeitigt. So ist die ehemalige Cistercienser-Niederlassung in Hauterive bei Freiburg in allerdings bescheidenem Rahmen tatsächlich wieder hergestellt worden.

III. Bestrebungen zur Aufhebung der konfessionellen Artikel der Bundesverfassung [85]

So nachsichtig die konfessionellen Artikel heute auch angewandt werden, so sind sie doch den strenggläubigen Katholiken ein Dorn im Auge.

Deutschland hat seine 1872 erlassene, sehr scharfe Jesuitengesetzgebung 1904 gemildert und 1917 aufgehoben [86]. Von den ausländischen Staaten kannte nur noch Norwegen bis vor kurzem ein Jesuitenverbot, das aus dem Jahr 1814 stammte und 1897 in anderer Fassung erneuert wurde [87]. Es diente dem Schutz der einheimischen lutheranischen Konfession, während der schweizerische Jesuitenartikel gar nicht wegen der Protestanten, sondern um eines wirklichen oder vermeintlichen politischen Interesses willen aufgestellt wurde. Er bildete also schon seit Jahrzehnten etwas höchst Eigenartiges und ist es erst recht geworden, seitdem Norwegen sein Jesuitenverbot neuestens beseitigt hat [88].

Daher hat die Schweizerische Konservative Volkspartei (= Katholisch-Konservative) als berufene Hüterin der ideellen Interessen der katholischen Bevölkerungsteile die Aufgabe an die Hand genommen, auf die Aufhebung des Jesuiten- wie auch des Klosterartikels hinzuwirken. Bezüglich des einzuschlagenden Verfahrens hatte sie folgendes zu bedenken: Zur Änderung von Bestimmungen der Bundesverfassung bedarf es einer Volksabstimmung, bei der sich sowohl die Mehrheit des Gesamtvolkes wie die Mehrheit der Stände

---

[84] D o s w a l d S. 61.

[85] Zu diesem Abschnitt vgl. die in Anm. 52 angeführte Abhandlung von Oskar B a u h o f e r, sowie die ebendaselbst zitierte, 1955 erschienene Broschüre „Unsere Aktion gegen die Ausnahmeartikel der Bundesverfassung"; ferner die schon vielfach zitierte Abhandlung von D o s w a l d.

[86] Vgl. D o s w a l d S. 8—11.

[87] Vgl. D o s w a l d S. 11.

[88] Dies geschah am 1. Nov. 1956 durch Abänderung von § 2 des Grundgesetzes (gemäß Mitteilung der norwegischen Gesandtschaft in Bern).

für die Änderung auszusprechen hat [89]. Eine Volksabstimmung muß durchgeführt werden, wenn 50.000 Stimmberechtigte es verlangen [90]. Nun wäre es den Katholisch-Konservativen, die bei den eidgenössischen Wahlen gut 20% aller Einzelstimmen zu erringen pflegen, sicher leicht gefallen, 50.000 Unterschriften für eine Volksinitiative auf Aufhebung der konfessionellen Bestimmungen einzusammeln. Aber dann wäre die Angelegenheit von der öffentlichen Meinung als reine Parteisache beurteilt worden, so daß die andern Parteien die Initiative kaum unterstützt, ja teilweise wohl scharf bekämpft hätten. Ihre schließliche Verwerfung wäre daher wahrscheinlich gewesen, umso mehr als ohnehin die meisten Volksbegehren der letzten Jahre in der Volksabstimmung gescheitert sind [91].

Die Katholisch-Konservativen haben denn auch wohlweislich einen anderen Weg eingeschlagen: Am 22. Juni 1954 richtete Ludwig von M o o s, Ständerat [92] des Halbkantons Obwalden, zusammen mit 18 anderen katholisch-konservativen Ständeratsmitgliedern, in einer eingehend begründeten Motion die Einladung an den Bundesrat, „der Bundesversammlung eine Vorlage auf Teilrevision der Bundesverfassung im Sinne der Aufhebung ihrer Artikel 51 und 52 zu unterbreiten" [93]. Der Zeitpunkt für dieses Vorgehen war glücklich getroffen, zumal darauf zu den zwei bisherigen katholisch-konservativen Bundesratsmitgliedern ein weiteres hinzugewählt wurde, so daß die oberste schweizerische Landesbehörde seit dem 1. Januar 1955 aus nicht weniger als drei Katholisch-Konservativen sowie vier Angehörigen anderer bürgerlicher Parteien besteht.

In der Ständeratssitzung vom 23. Juni 1955 nahm das reformierte Bundesratsmitglied F e l d m a n n (von der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei) zur Motion in wohlwollender Weise Stellung, indem er u. a. ausführte [94]:

---

[89] Bundesverfassung Art. 123.

[90] Bundesverfassung Art. 121 Abs. 2—6.

[91] Vgl. die „Übersicht der Referendumsvorlagen von 1950—1956, der Initiativbegehren von 1930—56 und der eidgenössischen Abstimmungen seit 1848", herausgegeben von der Bundeskanzlei, S. 22 ff., 35 ff.

[92] „Ständerat" = Mitglied der ebenfalls „Ständerat" genannten Ständekammer des eidgenössischen Parlaments, die aus je 2 Vertretern jedes Kantons besteht und die gleichen Kompetenzen wie die Volksabgeordnetenkammer (= „Nationalrat") hat.

[93] Die Motion ist vollständig wiedergegeben auf S. 13—34 der in Anm. 52 zitierten Broschüre „Unsere Aktion gegen die Ausnahmeartikel der Bundesverfassung".

[94] A. a. O., S. 35—46.

„Die Artikel 51 und 52 der Bundesverfassung waren aus den besonderen Umständen ihrer Entstehungsgeschichte verständlich; sie sind aber heute durch die Entwicklung überholt ..."

„Im übrigen ist der eidgenössische auf freiheitlichen Grundsätzen aufgebaute Volksstaat heute stark genug, um auch Auseinandersetzungen über staats- und kulturpolitische Grundfragen zu ertragen; er ist weder politisch noch rechtlich auf das fragwürdige Hilfsmittel von Ausnahmebestimmungen angewiesen ..."

„Daß der konfessionelle Friede heute im schweizerischen Recht auch ohne die Artikel 51 und 52 BV. ausreichend geschützt ist, kann als erwiesen gelten."

Demgemäß erklärte Herr Feldmann, der Bundesrat sei bereit, die Motion entgegenzunehmen, allerdings nur als Postulat, d. h. als Auftrag zur Prüfung und anschließenden Antragstellung, sei es in befürwortendem oder ablehnendem Sinn[95].

Weitere entscheidende Schritte sind seither nicht mehr getan worden. Die Bundesgesetzgebung pflegt eben verhältnismäßig langsam zu arbeiten. Dies ist bei der Aufhebung der konfessionellen Artikel auch nicht gut anders möglich, sind doch zur Klärung ihrer Wünschbarkeit bedeutende historische, juristische und theologische Studien nötig. So muß u. a. der Inhalt des 1954 erschienenen 1147 Seiten umfassenden, reich dokumentierten Buches des Jesuiten Ferdinand Strobel über „Die Jesuiten und die Schweiz im 19. Jahrhundert" [96] gründlich erwogen werden.

Inzwischen bleibt das Schicksal des katholisch-konservativen Vorstoßes ungewiß. Nach den bisherigen bundesrätlichen Äußerungen dürfte der Bundesrat mit einiger Wahrscheinlichkeit für die Aufhebung der konfessionellen Artikel eintreten. Doch ist nicht sicher, daß ihm die Bundesversammlung hierin folgen wird. Fraglich bleibt auf jeden Fall das Ergebnis der schließlich durchzuführenden Volksabstimmung, ganz besonders hinsichtlich der Aufhebung des Jesuitenverbots. Der Abstimmung werden wahrscheinlich lebhafte Auseinandersetzungen vorausgehen, in denen die alten Leidenschaften und Vorurteile gegen die Jesuiten wieder auftauchen könnten. So kam schon 1949 und 1953 in zwei sozialdemokratischen Interpel-

---

[95] A. a. O., S. 46; vgl. auch S. 47 f.

[96] Siehe oben Anm. 10, ferner die anerkennenden Besprechungen dieses Buches durch die Reformierten Richard Bäumlin (siehe oben Anm. 15) und Peter Vogelsanger (in „Reformatio" 1955, S. 137—138, wo der gleiche Rezensent noch weitere Neuerscheinungen zum Problem der konfessionellen Artikel bespricht), anderseits aber auch die kritischen Bemerkungen von Vogelsanger selbst in „Reformatio" 1956, S. 474 Anm. 1.

lationen beim schweizerischen Nationalrat wieder eine gewisse Jesuitenfeindlichkeit zum Ausdruck [97].

Die Jesuitengegner werden voraussichtlich anführen, daß der Orden 1773 vom Papste selbst verboten wurde und daß er über vierzig Jahre lang verboten blieb. Dieses Argument dürfte bei der breiten Volksmasse mehr Eindruck machen als der Hinweis darauf, daß für die damalige Aufhebung des Ordens besondere geistesgeschichtliche Gründe vorlagen. Auch werden sich viele Bürger auf die Richtigkeit des Urteils der Vorfahren verlassen, von denen fast jeder Volksschüler vernommen hat, daß sie die Jesuiten aus der Schweiz vertrieben haben. Ferner wird man den Jesuiten wohl vorwerfen, daß sie die gegen sie gerichteten Verfassungsbestimmungen mißachten. Der zu erwartende Einwand, daß jene Bestimmungen naturrechtswidrig und daher unverbindlich seien, wird kaum eine günstige Wirkung hervorrufen, vielmehr wird man gerade aus ihm ein Argument für die Richtigkeit der alten Behauptung herleiten, daß die Jesuiten sich über jede staatliche Ordnung hinwegzusetzen pflegen, wenn sie ihren Zwecken zuwider ist. Schließlich wird man allenfalls auch erklären, daß zwar die seinerzeit geltend gemachten Gründe für die Ausweisung der Jesuiten nicht durchweg zugetroffen haben mögen, daß aber die konfessionellen Artikel nicht mehr aufgehoben werden sollten, nachdem sie nun während vieler Jahrzehnte gegolten und zu keinen krassen Mißständen geführt haben.

Ungewiß ist der Ausgang der Volksabstimmung aber letzten Endes vor allem deshalb, weil die strenggläubigen Katholiken mit der Gegnerschaft vieler kirchlich zurückhaltender Katholiken und mit der eher ablehnenden Einstellung der großen Masse lauer Reformierter rechnen müssen. Bei den strenggläubigen Reformierten wird die Aufhebung der konfessionellen Bestimmungen wohl am wenigsten Widerstand hervorrufen; denn sie scheuen die geistige Auseinandersetzung mit den Mitgliedern der Gesellschaft Jesu nicht, sondern erhoffen gegenteils davon Gewinn für gemeinsame höhere Bestrebungen [98].

---

[97] Auf diese beiden Interpellationen wurde sowohl in der Motion von Moos wie in ihrer Beantwortung durch Bundesrat Feldmann hingewiesen (siehe die in Anm. 52 angeführte Broschüre „Unsere Aktion gegen die Ausnahmeartikel der Bundesverfassung").

[98] Für den reformierten Standpunkt siehe u. a. Ernst Staehelin, Die Jesuitenfrage (Basel 1955, 60 S.), besonders S. 60; Werner Kägi, Die Bundesverfassung, der Rechtsstaat und der Jesuitenartikel („Reformatio" 1955, S. 68 bis 81); Peter Vogelsanger, Der schweizerische Protestantismus und das Jesuitenproblem („Reformatio" 1955, S. 82—97); Peter Dürrenmatt, Politische Aspekte der Jesuitenfrage („Reformatio" 1955, S. 98—104); Fritz

So wünscht denn auch der Vortragende, daß in dieser wichtigen schweizerischen Frage der Geist gegenseitiger Achtung und Duldung schließlich siegen wird, ein Geist, der ihm gerade bei der ihn einladenden Gesellschaft in schönster Weise begegnet ist.

Rechtsprobleme der Lateranenser Chorherren*

Von Gebhard Koberger, Klosterneuburg

Sehr geehrte Herren!

Vorerst meinen innigen Dank für die freundliche Einladung, vor diesem illustren und sachkundigen Forum einen Vortrag über die „Rechtsprobleme der Lateranenser Chorherren" zu halten.

Ich will Ihnen in diesem Vortrag von unseren alltäglichen Sorgen etwas erzählen, die uns derzeit drücken und die in nächster Zukunft an uns herantreten werden. Ich wäre dankbar, wenn ich zu dem einen oder anderen Punkt eine Anregung oder einen Hinweis bekäme, wie diese Probleme zu lösen wären. Die österreichischen Stifte haben alle — ganz gleich, welchen alten Orden sie angehören — eine gemeinsame Basis, sie sind trotz der Zugehörigheit zu den verschiedenen Orden irgendwie ähnlich; daher werden die Probleme, die ich hier berühre, irgendwie auch bei anderen Häusern auftauchen. Ich kann aber nur ausgehen von den Problemen der Augustiner Chorherren. Ich spreche als Mann, der täglich mit diesen Problemen zu tun hat.

Die Einteilung meines Vortrages ist folgende:

1. Wer sind die Augustiner-Chorherren?
2. Welches ist ihre Verfassung?
3. Welche Probleme stehen zur Debatte?

1. Wer sind die Augustiner-Chorherren?

Ich muß hier zurückgreifen auf den hl. Augustinus. Als er vom Bischof Valerius zum Priester und dann später zu seinem Nachfolger im Bischofsamte geweiht wurde, äußerte er seinem

---

Blanke, Der Charakter des Jesuitenordens in Vergangenheit und Gegenwart („Reformatio" 1955, S. 105—117); ferner einzelne Hinweise in der Rede von Bundesrat Feldmann (S. 44 der in Anm. 52 zitierten Broschüre „Unsere Aktion gegen die Ausnahmeartikel der Bundesverfassung"); anderseits aber auch die für Beibehaltung des Jesuitenartikels eintretenden Äußerungen von Max Geiger, Geschichtliche und grundsätzliche Überlegungen zur Jesuitenfrage und zum Problem des politischen Katholizismus („Reformatio" 1956, S. 143—153, 205—223).

* Vortrag, gehalten in der Österreichischen Gesellschaft für Kirchenrecht am 13. Juni 1957.

Bischof gegenüber den Wunsch, mit gleichgesinnten Männern eine Klostergemeinschaft bilden zu dürfen. Der hl. Augustinus sah, daß die Gemeinschaft jene Kraftquelle ist, aus der der Priester schöpfen soll. Das gemeinsame Gebet und Opfer ist der eine Brennpunkt des priesterlichen Lebens. Pflege der Wissenschaft ist nur im gemeinsamen befruchtenden Gespräch möglich. Arbeitsteilung ermöglicht besseres Einsetzen der Kräfte. Das Ideal des hl. Augustinus war der Priester, der durch die Kräfte der Gemeinschaft qualitativ besser wirken kann. Vor allem sollte das Abnehmen der weltlichen Sorgen durch die gelobte Armut den Priester frei machen für seine priesterlichen und seelsorglichen Aufgaben.

Dieses augustinische Ideal ist nie verblaßt. Die Reformversuche eines hl. Chrodegang, Bischof von Metz 742—766, drangen nicht durch; auch dem Versuch Kaiser Ludwigs des Frommen, die Domkapitel durch die Aachener Regel 816 zu reformieren, war kein Erfolg beschieden. Erst die clunyazensische Reform brachte eine Wende in der Entwicklung der Domkapitel. Hildebrand unternahm auf der Lateransynode des Jahres 1059 einen Vorstoß gegen die Aachener Regel und forderte vor allem die Aufgabe des Eigentums. Man griff diesen Ruf nach Armut auf und fand das Ideal in der Priestergemeinschaft von Hippo. Überraschend schnell setzte sich die Augustinus-Regel durch. Seither gibt es zwei Arten von Kanonikern: die Domkapitel und die regulierten Augustiner-Chorherren, so benannt, weil diese Kapitel nach der Regel des hl. Augustinus leben. Vom 12. bis 16. Jahrhundert erreichte der Chorherren-Orden seine größte Verbreitung; in Italien stieg die Zahl der Stifte auf 500, im übrigen Europa auf 4050.

In Österreich ist es der hl. Bischof Altmann von Passau, der im Investiturstreit die Chorherren nach Österreich brachte. St. Florian 1071; die zweite Welle ist unter Erzbischof Konrad I. von Salzburg (1106—1147) zu verzeichnen. Im heutigen österreichischen Raum zählten wir 28 Chorherrenstifte. Unter Josef II. wurden 13 Chorherrenstifte aufgehoben. Ich nenne nur 2 der markantesten: St. Dorothea in Wien (das heutige Dorotheum) und Dürnstein. Derzeit bestehen in Österreich 6 Chorherrenstifte: Herzogenburg und Klosterneuburg in N.-Ö., St. Florian und Reichersberg am Inn in O.-Ö., Vorau in der Oststeiermark; dazu ist noch Neustift bei Brixen in Südtirol zu zählen.

Diese 6 Chorherrenstifte haben sich vor 50 Jahren im Jahre 1907 zu der österreichischen Chorherrenkongregation zusammengeschlossen.

Außerhalb von Österreich gibt es noch Chorherren in der Schweiz: das weltberühmte Hospiz vom Großen St. Bernhard und die Abtei St. Maurice im Rhonetal.

Beide Häuser haben den status einer *congregatio monastica*; St. Maurice ist eine *abbatia nullius*, der jeweilige Propst trägt den Titel eines Bischofs von Bethlehem.

Die Chorherren vom Großen St. Bernhard wollten im Jahre 1932 — eingedenk ihrer großen Tradition — eine Mission an den Grenzen Tibets übernehmen. Durch die kommunistische Herrschaft wurden die Chorherren vertrieben und zogen sich nach Formosa zurück.

Auch die Chorherren von St. Maurice sind in der Mission tätig. 1937 wurde ihnen die Apostolische Präfektur von Sikkim am Fuße des Himalaja anvertraut.

Eine weitere Kongregation bilden die Lateranenser Chorherren. Die letzten Reste der vielen Chorherrenstifte in Italien sammelten sich im Jahre 1823 zur Lateranensischen Kongregation. Heute finden wir Vertreter der Lateranensischen Kongregation in Italien, Spanien, Frankreich, Belgien, Holland und England. Diese Kongregation ist in 5 Provinzen eingeteilt:

1. Italienische,
2. Belgische mit Missionen in Belg. Kongo,
3. Englische,
4. Spanische, mit Niederlassung in Argentinien und Uruguay,
5. Polnische Provinz.

An der Lateranbasilika, der eigentlichen Kirche des Papstes, wirkten durch Jahrhunderte die Kapitel der Augustiner Chorherren. Heute noch kündet eine Inschrift im Kreuzgang der Lateranbasilika vom Wirken der Chorherren. Nur wenige nehmen sich die Mühe, die Inschrift zu entziffern:

Canonicam formam sumentes, discite normam
Quam promisistis, hoc claustrum quando petistis
Discite sic esse tria vobis adesse necesse:
Nec proprium, morem castum, portare priorem.

Begreiflicher Weise war dieses Kapitel mit reichen Privilegien ausgestattet, ebenso begreiflich war es, daß die übrigen Chorherrenstifte eine enge Verbindung mit diesem hochangesehenen Kapitel suchten; es kam zu Aggregationen, die die Verleihung vieler Privilegien, z. B. Pontifikalrechte zur Folge hatten.

Der Besitz der Lateranbasilika blieb nicht unangefochten. Die römischen Adeligen suchten diese Vorrangstellung für sich zu erobern. Dies gelang dann auch. Sixtus IV. wollte Frieden im

eigenen Hause, verfügte aber, daß die Chorherren auch fürderhin den Namen „Lateranensische Erlöserkongregation“ und alle Privilegien der Laterankanoniker beibehalten sollten, mit Ausnahme des Besitzes der Basilika.

Die Bezeichnung „Lateranensische Chorherren“ ist also eine Art Adelstitel, dem nunmehr eine etwas verblaßte geschichtliche Bedeutung zukommt.

Die Augustiner-Chorherren sind also geschichtlich und rechtlich gesehen Kanoniker, die nach der Regel des hl. Augustinus leben. Der Titel Lateranenser-Chorherren ist ein Ehrentitel.

2. Welches ist die Verfassung der Augustiner-Chorherren?

An Rechtsquellen sind zu nennen:

a) die Regel des hl. Augustinus,
b) die derzeit geltenden Konstitutionen,
c) die Hausordnung der einzelnen Häuser,
d) Sammlung der Privilegien, bzw. Freiheitsbriefe.

Die Regel des hl. Augustinus ist eine geniale Darlegung eines christlichen Gemeinschaftslebens. Die markantesten Punkte dieser Regel sind: Liebe, Würde, Persönlichkeit. Das Ideal einer augustinischen Gemeinschaft muß in einer Lebensgemeinschaft von priesterlichen Persönlichkeiten gesucht werden. Die Regel des hl. Augustinus wurde einmal als sein aszetisches Erbe bezeichnet. Das stimmt. Die Regel ist einziger Akkord christlicher Liebe. Man kann sie aber nicht als Rechtsquelle in engerem Sinne des Wortes gelten lassen. Sie genügte daher auch nie als einzige Unterlage klösterlicher Gemeinschaft.

Schon früh ergab sich die Notwendigkeit, sie durch weitere Vorschriften zu untermauern. So entstanden die Konstitutionen, bzw. die ordines domesticae.

Derzeit sind bei den Augustiner-Chorherren als nächste Rechtsquelle die Konstitutionen zu nennen. Die derzeit geltenden Konstitutionen der österreichischen Chorherrenkongregation sind eine Frucht einer Apostolischen Visitation aus dem Jahre 1937. Papst P i u s XII. genehmigte am 21. Mai 1940 die vorgelegten Konstitutionen und schrieb sie auf eine Probezeit von 7 Jahren vor. Durch die Kriegsereignisse und durch die Aufhebung einiger Chorherrenstifte war es damals nicht möglich, die Konstitutionen zu promulgieren. Dies geschah erst auf einem Generalkapitel im Jahre 1947. Auf dem Generalkapitel des Jahres 1954 wurden einige Änderungen der Konstitutionen vorgeschlagen und der Hl. Stuhl um Genehmigung derselben

gebeten. Wir haben also derzeit Konstitutionen, die noch nicht voll in Geltung sind.

Unsere Konstitutionen zerfallen in zwei Teile. Der erste Teil behandelt die persönlichen Pflichten der Chorherren. Von den Erfordernissen zum Eintritt ins Kloster schreiten sie bis zur Erfüllung der Liebespflichten nach dem Hinscheiden eines Mitbruders. Der zweite Teil regelt die Leitung des Stiftes durch den Propst, Dechant, Kapitel. Er behandelt weiter die Pflichten der Offizialen und Pfarrverweser.

Weiters trifft er Bestimmungen über Generalabt und Generalkapitel.

Eine Kritik würde unsere Konstitutionen als einen Auszug aus dem Codex (Ordensrecht) ergänzt durch Sonderbestimmungen bezeichnen.

Als nächste Rechtsquelle muß ich die einzelnen Hausordnungen nennen. Jedes Hauskapitel ordnet durch die Hausordnung jene Belange, die ihm eigen sind. So z. B. welche liturgische Funktionen der Propst, der Dechant der Stiftspfarrer zu halten hat. Oder wie die Aufteilung der Pflichten der Offizialen (Kämmerer, Kellermeister usw.) zu geschehen hat.

Darüber hinaus ist auf etwaige Privilegien zu achten, die dem Hause gegeben sind. Z. B. Titel einer Basilika minor für Stift Klosterneuburg.

Ein Chorherrenstift ist ein *monasterium sui juris*, dem ein Propst, der auf Lebenszeit gewählt ist, vorsteht. Der Propst gilt als *superior major*; nach empfangener Abtweihe steht ihm das Recht zu, die *minores* zu erteilen, er hat in der Stiftskirche und in den inkorporierten Pfarren den Usus der Pontifikalien, außerhalb dieses Bereiches kann er mit Wissen des Diözesanbischofs pontifizieren.

Dem Propst steht der Dechant zur Seite, der auf 3 Jahre gewählt wird. Eine Wiederwahl ist jederzeit möglich. Durch die Konstitutionen streben wir eine Wahl auf 6 Jahre an; vorher wurde bei uns auch der Dechant auf Lebenszeit gewählt.

In wichtigen Angelegenheiten ist das Stiftskapitel zu befragen. Kapitelrecht haben alle feierlichen Professen, die das theologische Studium vollendet und die hl. Priesterweihe empfangen haben.

In außerordentlicher Kapitelsitzung wird der Stiftspropst gewählt, in ordentlicher Sitzung werden alle wichtigeren Belange behandelt.

Außerdem gibt es bei uns noch den sogenannten Kapitelrat. Diesem Rat gehören der Stiftsdechant, zwei vom Stiftspropst ernannte Kapitulare und zwei vom Kapitel gewählte Kapitulare an. Der

Kapitelrat behandelt Dinge mittlerer Wichtigkeit; seine Befugnisse sind durch die Hausordnung genau umschrieben.

Dem Chorherrenorden als Seelsorgerorden sind viele Pfarren inkorporiert, bzw. anvertraut. So hat

St. Florian	30
Herzogenburg	16
Klosterneuburg	26
Neustift	7
Reichersberg	11
Vorau	8 Pfarren.

Darüber hinaus haben die einzelnen Stifte noch Patronatsrechte auf andere Pfarren auszuüben.

Die österreichischen Chorherrenstifte und Neustift bei Brixen in Südtirol sind zu einer *Congregatio monastica* zusammengeschlossen. Mit Dank und Freude vermerken wir, daß Neustift zur österreichischen Chorherrenkongregation gehört. Neben alter österreichischer Tradition mußte Neustift innerhalb der österreichischen Chorherrenkongregation bleiben, weil die Lateranenser Kongregation die *stabilitas loci* aufgegeben hat.

Der österreichischen Chorherrenkongregation steht ein Generalabt vor, der aus der Reihe der Stiftspröpste auf 6 Jahre gewählt wird. Er leitet das Generalkapitel, visitiert alle Stifte innerhalb von 3 Jahren, leitet die Wahl eines neuen Propstes und stellt die Verbindung mit den römischen Behörden her. Ihm zur Seite ist ein Konvisitator bestellt, der das Haus des Generalabtes visitiert.

Das Generalkapitel tritt alle 6 Jahre zusammen. Teilnehmer am Generalkapitel sind die Stiftspröpste, die Stiftsdechanten und je ein gewählter Vertreter der Stiftskapitel. Das Generalkapitel behandelt alle wichtigen Belange der Kongregation.

Mit den anderen Kongregationen der Lateranenser und Schweizer Chorherren verbinden uns keine rechtlichen Bande. Wir trachten aber seit Jahren eine *Confoederatio* zu erreichen. Vorerst treffen wir uns jedes zweite Jahr zu einer Chorherrentagung, die gemeinsame Probleme diskutiert. Voriges Jahr konnte Klosterneuburg Chorherren aus aller Welt in seinen Mauern begrüßen. Wir wollen eine *Confoederatio* unter einem Praepositus-Primas anstreben und erhoffen uns einen ebensolchen Auftrieb wie seinerzeit der Orden des hl. B e n e d i k t.

Das sind die rechtlichen Unterlagen, auf denen nun die Probleme erstehen, von denen ich nun sprechen darf.

3. Aktuelle Probleme

Als erstes Problem möchte ich die Frage entwickeln, ob der Propst eines Chorherrenstiftes sich an Abstimmungen des Kapitels durch seine Stimmabgabe beteiligen darf. Diese Frage ist anläßlich der Erstellung der Hausordnungen aufgetaucht. So sonderbar es klingen mag, diese Frage ist in früheren Zeiten wenig behandelt worden; auch die Literatur ist ziemlich spärlich.

Hier stoßen zwei Meinungen aufeinander. Die eine besagt. daß der Propst mitstimmen darf, weil er ja für gewöhnlich aus dem Gremium des Kapitels gewählt wurde. Weiters erfüllt er alle Bedingungen, die zur Erlangung des Kapitelrechtes notwendig sind. Der Propst hat feierliche Profeß, hat die hl. Priesterweihe empfangen, seine Studien abgeschlossen, ist hoffentlich auch mit kirchlicher Zensur nicht belastet; die Frage ist nur, ob er das aktive Stimmrecht besitzt.

Die gegenteilige Meinung führt an, daß der Propst in wichtigen Dingen die Willensmeinung des Stiftskapitels einzuholen hat. Es tritt somit das Kapitel als eine Rechtspersönlichkeit neben ihm auf, die seine Machtbefugnisse in wichtigen Dingen einschränkt. Zur Rechtsgültigkeit dieser Akte ist eben vom Propst die Willensmeinung einer neben ihm stehenden Körperschaft einzuholen.

Die Frage ist grundsätzlicher Natur, ja es kann die Rechtsgültigkeit eines Aktes von der Lösung dieser Frage abhängen. Darf ich Ihnen einen Grenzfall schildern. Der Propst muß zur Zulassung eines Novizen zur einfachen Profeß die Zustimmung des Kapitels einholen. Nehmen wir an, es sind außer dem Propst bei einer Kapitelsitzung 21 Kapitulare anwesend. Da der Kandidat in seiner Eignung etwas umstritten ist — es müssen keine moralischen oder charakterlichen Bedenken sein —, stimmen 11 Kapitulare gegen ihn und 10 für ihn. Der Propst vertraut auf den Kandidaten, der sich während des Noviziats gut bewährt hat, und würde ihn gerne in die Reihe der einfachen Professen aufgenommen sehen. Nun stimmt der Propst bei dieser Abstimmung mit und gibt eine positive Stimme ab. Somit wäre ein unentschiedenes Ergebnis von 11:11 erreicht. Als Vorsitzender hat er bei Stimmengleichheit das Recht zu dirimieren. Es ist nun nicht anzunehmen, daß er bei diesem Akt des Dirimierens anders handelt, als er früher abgestimmt hat. Er erklärt den Novizen als fähig, zu den einfachen Gelübden zugelassen zu werden.

Hier zeigt sich, daß durch das Mitstimmen eines Propstes gerade das Gegenteil erreicht wird von dem, was das Kapitel wollte, denn das Kapitel hat gegen den Kandidaten entschieden.

Ein zweiter Fall. Der Propst legt dem Kapitel die Frage vor, ob eine Pfarre übernommen werden soll. Er wird über die Angelegenheit referieren, wird die Gründe für und gegen anführen müssen, damit sich das Kapitel eine Meinung bilden kann. Wenn der Propst nun nicht mitstimmen darf, ist er lediglich in die Rolle eines Referenten gedrängt; um es schärfer zu formulieren: er hat außer der Möglichkeit einer Motivierung keinen Einfluß auf die Geschehnisse und zwar meist auf die wichtigsten, denn nur in den wichtigsten Angelegenheiten ist die Meinung des Kapitels einzuholen. Für gewöhnlich werden sich die Verhandlungen in einem Kapitel in bestem Einvernehmen durchführen lassen; wenn aber die Meinungen hart aufeinander prallen, dann taucht die prinzipielle Frage auf, die ich aufgeworfen habe.

Liegt eine Analogie zum Verhältnis eines Diözesanbischofs zu seinem Domkapitel vor, wobei der Bischof kein Stimmrecht hat; ist sie gegeben oder nicht? Wir haben in unserer Hausordnung aus Sicherheitsgründen dem Propst bei Kapitelabstimmungen kein Stimmrecht eingeräumt; doch bleibt eine Reihe ungelöster Fragen offen.

Eine weitere wichtige Schwierigkeit hat sich bei uns ergeben bei der Abhaltung des Generalkapitels. Wie ich in meinen früheren Ausführungen erwähnt habe, setzt sich das Generalkapitel aus den 6 Stiftspröpsten, 6 Stiftsdechanten und 6 besonders für dieses Kapitel gewählten Kapitelvertretern zusammen. Es ist somit jedes Haus durch 3 Personen vertreten. Der Generalabt muß 2 Monate vor der Abhaltung des Generalkapitels die Tagesordnung den einzelnen Häusern mitteilen. Die einzelnen Stifte haben nun die Verpflichtung, innerhalb einer Kapitelsitzung die zur Verhandlung stehenden Probleme durchzubesprechen und zumindest den gewählten Kapitelvertretern Vollmachten, bzw. Weisungen mitzugeben.

Solange es sich um Wahlen, organisatorische Dinge oder aszetische und Ordens-Angelegenheiten handelt, werden diese Vollmachten weitgehend sein. Wenn es aber um finanzielle Verpflichtungen geht, ist es meistens kritisch. Die östereichische Chorherrenkongregation ist — wie erwähnt — eine *congregatio monastica* und hat kein spezielles Vermögen.

Nun hat sich bei unserm letzten Generalkapitel folgender Fall ereignet. Es sollte zur Förderung des Ordens- und Priesternachwuchses ein gemeinsames Ordensjuvenat in Wiener Neustadt errichtet werden. Über die Notwendigkeit, ein solches Ordensjuvenat zu errichten, gab es keine Schwierigkeit. Kritisch wurde die Sache aber erst, als über die Übernahme der anteiligen finanziellen Verpflichtungen verhandelt wurde, da stellte sich heraus, daß ein Haus

zu geringe Summen vorgesehen hatte. Es war dies durch finanzielle Schwierigkeiten bedingt. Das Generalkapitel schloß mit einer bestimmten Aufteilung der Summe, mußte sich aber begnügen, das Stiftskapitel zu bitten, noch einmal die Frage zu behandeln und eine höhere Summe zu genehmigen. Das angegebene Stiftskapitel konnte sich aber nicht entschließen, die ursprünglich vorgesehene Summe zu erhöhen. Es trat somit der Fall ein, daß durch die begründete Haltung eines Hauses ein Beschluß des Generalkapitels zu Fall gebracht wurde. Wir haben die Sache bei der Religiosenkongregation zum Entscheid vorgelegt, beide Teile haben ihre Ansicht dargelegt. Die Antwort der Religiosenkongregation lautete, das Stift möge seine Haltung revidieren. Es ist richtig, der Text unserer Konstitutionen sieht keine Möglichkeit vor, wie solche Beschlüsse eines Generalkapitels duchzusetzen sind. Ich wäre recht dankbar, wenn mir irgendjemand einen Hinweis geben könnte, wie solche Dinge in anderen monastischen Kongregationen gelöst werden.

Weil ich Ihnen von dem ungenügenden Text der Konstitutionen erzählt habe, will ich Ihnen einen kuriosen Fall erzählen, der sich bei uns ereignet hat. Unsere Konstitutionen sehen vor, daß der Generalabt die Wahl eines Propstes leiten muß, stirbt der Generalabt, so hat der Konvisitator die Funktion eines Generalvikars und muß innerhalb kürzester Zeit die Wahl des Propstes des betreffenden Hauses und die Wahl des neuen Generalabtes in die Wege leiten. Der Sekretär der österreichischen Chorherrenkongregation wird vom Generalabt *ad nutum* amovibel bestellt.

Nun ereignete sich bei uns im Jahre 1953 der Fall, daß Ende April der Generalabt starb und, bevor die Wahl eines Propstes von Klosterneuburg erfolgten sollte, starb auch der Konvisitator, der damalige Propst von Vorau. Es war somit niemand da, der die Wahl in den beiden Häusern rechtmäßig einberufen konnte. Die Schwierigkeit wurde dadurch gelöst, daß der Propst von St. Florian von der Religiosenkongregation zum Generalvikar bestellt wurde, der dann die beiden Wahlen durchführte.

Beim letzten Generalkapitel haben wir die Bestimmung eingefügt, daß in einem solchen Fall der rangälteste Propst das Recht der Einberufung haben soll, aber wer dachte bei der Erstellung der Konstitutionen, daß ein solcher Fall eintreten könnte.

Ein weiteres Problem ist folgendes. Ich muß hier konkret reden. Das Stift Reichersberg, das in der Nähe von Schärding am Inn liegt, hat in Oberösterreich in der Nähe des Stiftes nur 3 Pfarren, der größte Teil der Pfarren liegt in Niederösterreich in der Pittener

Mark. Die Übernahme dieser Pfarren reicht über acht Jahrhunderte zurück. Es liegt zwischen Reichersberg und der Pittener Mark eine Entfernung von ungefähr 300 km. Im Herzen fühlen sich aber die Reichersberger Pfarren in der Pittener Mark mit dem Haus sehr verbunden. Einmal war der Bestand des Stiftes Reichersberg durch die Tatsache, daß die Pfarren in Pitten unberührt geblieben sind, gewährleistet.

Nun ergibt sich die Schwierigkeit, daß der Propst von Reichersberg fast nie ein vollständiges Kapitel zusammenrufen kann. Es ist nicht möglich, daß alle Herren von der Pittener Mark nach Reichersberg kommen, ebenso geht es nicht an, daß der Propst und der Stiftsdechant von Reichersberg mit den übrigen Herren ihre Pfarren verlassen und zu einer Kapitelsitzung nach Pitten kommen. Dem Propst von Reichersberg bleibt nichts anderes übrig, als mit den Herren im Stift die Angelegenheiten zu behandeln und dann die Reise nach Pitten anzutreten, um dort noch einmal die Dinge zu besprechen. Formell gesehen, ist diese Handlungsweise nicht als Kapitelsitzung anzusehen; praktisch läßt sich aber kaum etwas anderes machen.

Das Beispiel der Reichersberger Pfarren weist auf ein weiteres Problem hin. Es ist das Problem der inkorporierten Pfarren. Nicht immer liegen alle *pleno jure* inkorporierten Pfarren im unmittelbaren Bereich des Stiftes. Klosterneuburg hat z. B. eine geschlossene Reihe von Pfarren von Höflein über Klosterneuburg und Döbling bis Neustift am Wald, eine zweite Gruppe umfaßt die Pfarren von Meidling-Hietzing, eine weitere Gruppe geht von Donaufeld bis Korneuburg und dann liegen verstreut Pfarren in der Gegend von Stockerau, Eggenburg und bei Baden an der Südbahn. Ähnlich ist es bei St. Florian, das außer den Pfarren in der Umgebung des Stiftes zwei große Gruppen hat, eine größere im Mühlviertel und eine Gruppe Vöcklamarkt. Reichersberg ist in dieser Hinsicht am ungünstigsten dran. Wenn man noch dazu bedenkt, daß die meisten Pfarren am Land nur von einem Kapitularen besetzt sind, so kann man schwerlich noch von einem Ordensleben reden. Man erkennt diese Zustände, die zu beheben sind, aber die Durchführung dieser Umgruppierung stößt auf schwere Hindernisse, die mit dem Besitz- und Patronatsrecht zusammenhängen. Es ist aber ein Problem, dessen Lösung von Rom immer urgiert wird, auch das Konkordat des Jahres 1934 enthält einen Passus über die Reform der inkorporierten Pfarren. Die Lösung dieser Frage ist nicht leicht. Momentan weiß ich nur zwei Wege, die einzuschlagen wären. Der eine Weg ist der, daß man Pfarrgruppen ordensrechtlich enger zusammenschließt und zwar

in der Form, daß man einen *Superior minor* bestellt, der für seine Mitbrüder verantwortlich ist. Diesen Weg hat bei unserem Orden das Stift Reichersberg eingeschlagen, indem es ein eigenes Priorat Pitten geschaffen hat. Der Titel Prior wurde gewählt, um ihn scharf vom Begriff eines Stiftsdechant zu unterscheiden; übrigens ist der Titel eines Priors auch ein alter Chorherrentitel. Wahrscheinlich wird man diesen Weg auch in anderen Häusern beschreiten müssen.

Der zweite Weg ist der des Austausches von entfernt gelegenen Pfarren gegen solche, die in der Nähe des Stiftes liegen. Aber hier tauchen schon die Probleme auf. Nach dem jetzigen staatlichen Recht ist mit der Inkorporation auch das Patronatsrecht mit der Baulast gegeben. Darf ich ein Beispiel anführen. Die Pfarre Meidling wurde wegen der großen Seelenzahl in verschiedene Pfarren aufgeteilt, die nach dem Codex sofort bischöfliche Pfarren geworden sind. Unser Kapitel hat sich wegen der besondere Umstände bemüht, die Pfarre Maria Lourdes anvertraut zu bekommen. Dies ist auch geschehen. Als jedoch die Notwendigkeit eines Kirchenbaues in Maria Lourdes gegeben war, trat man an das Stift Klosterneuburg heran, einen Beitrag zu leisten. Wir waren dazu bereit, wollten jedoch Sicherungen haben. Unsere Bitten lauteten, es möge erstens diese Pfarre dem Chorherrenstift Klosterneuburg *ad nutum Sanctae Sedis* anvertraut werden; unsere zweite Bitte war, unsere Patronatsverpflichtungen an der Kirche in Groß-Jedlersdorf auf Maria Lourdes zu übertragen. Beide Wünsche wurden uns erfüllt, jedoch meldet der Pfarrer von Groß-Jedlersdorf seine Ansprüche an die Patronatslast an. Anscheinend sind die Möglichkeiten bei einem Privatpatron, wenn er noch dazu eine kirchliche Rechtspersönlichkeit ist, leichter durchzusetzen als Forderungen an die Finanzkammer der Diözese; ebenso dürfte der Rechtstitel, wie er durch das Grundbuch gegeben ist, sicherer sein. Dieses Beispiel zeigt, daß schon die Übertragung von Patronatsrecht auf Schwierigkeiten stößt. Das Pfarrproblem kann nur in gesamt-österreichischer Schau gelöst werden.

Jede inkorporierte Pfarre stellt aber für sich genommen ein doppeltes Problem, und zwar hinsichtlich der Auswirkungen bezüglich der Patronatslast und der Zuteilung aus den Kirchenbeiträgen. Bezüglich der Patronatslast ist folgendes zu sagen:

1. Die Staatsgewalt hat zur Zeit des josefinischen Staatskirchentums unbekümmert um die Normen des Kirchenrechtes die bestehenden Inkorporationen von Pfarren staatlich in Patronatsverhältnisse umgewandelt. Abweichend vom Kirchenrecht werden nach österr.

Recht den Patronen in allen Fragen der kirchlichen Baulast bedeutende Leistungen auferlegt.

2. Die Stifte trugen die kirchliche Baulast bei den inkorporierten Pfarreien rechtlich aus dem Titel der Grundherrschaft. Die Verpflichtung blieb nach Aufhebung der Grundherrschaft, die durch Renten abgelöst wurden. Darin lebten die Verpflichtungen aus der Grundherrschaft weiter. Mit dem Währungsverfall nach dem ersten Weltkrieg zerfloß diese Rentenbasis für die Stifte in ein Nichts. Trotzdem hielten die Ordinariate an den Verpflichtungen der Stifte aus der kirchlichen Baulast aus dem Titel des Patronates fest und zwingen die Stifte zu Leistungen, für die weder moralisch ein Rechtstitel noch wirtschaftlich die finanzielle Deckung vorhanden ist. Die Folge davon ist, daß die Pfarrangehörigen in den inkorporierten Pfarren fast allein die Leistungen für die kirchliche Baulast ihrer Pfarrkirchen tragen müssen, während in Weltpriesterpfarren die Diözesanfinanzkammer namhafte Beiträge leistet. Diese ungleiche Behandlung der Diözesanen schreit nach Abhilfe.

3. Die Einführung der Kirchenbeiträge hat eindeutig neue Verhältnisse geschaffen, doch berufen sich die Ordinariate auf die alten josefinischen Gesetze und Bestimmungen und verschließen sich den berechtigten Wünschen und Vorstellungen der Stifte, die für ihre inkorporierten Pfarreien eine Erleichterung zu erreichen suchen. Die ungenügenden Zuwendungen aus den Erträgnissen der Kirchensteuer stellen ein dauernde Benachteiligung der inkorporierten Pfarreien dar, die raschestens behoben werden muß um der Gerechtigkeit willen.

4. Die Forderung nach einer Reform insbesondere der Baulastgesetzgebung ist alt, doch ist man im Jahre 1934 beim letzten Konkordat nicht mehr zu einem Ziel gekommen. Umso wichtiger ist es, jetzt die Fragen mit allem Nachdruck wieder anzuschneiden, damit sie bei einer Neuregelung des Konkordates berücksichtigt werden.

Als Illustrierung des Status einer inkorporierten Pfarre darf ich Ihnen den Text vorlegen, wie er in der Pfarrkirchenratsordnung für die österreichischen Diözesen niedergelegt ist. Es heißt unter dem Artikel Sonderbestimmungen: „Bei inkorporierten Pfarrkirchen, einschließlich der Stifts- und Klosterkirchen, kommt dem inkorporationsberechtigten Rechtsträger (Stifte oder Klöster) unbeschadet seiner gesetzlichen Baulastverpflichtung die Stelle eines Patrons zu."

Wahrlich, der Weg von den prächtigen Inkorporationsurkunden, die den Klöstern die Pfarren mit reichen Dotationen übertrugen,

damit sie besser ihre Aufgaben erfüllen können, bis zu dieser Bestimmung ist ein weiter, aber auch für die Stifte ein tragischer.

Die zweite Seite des Problems der inkorporierten Pfarren ist die Teilnahme an den Erträgnissen aus den Kirchenbeiträgen. Die Kirchenbeitragsordnungen in Österreich besagen, daß die Diözesen zur Deckung ihres Personal- und Sachbedarfes Kirchenbeiträge nach den Bestimmungen der erlassenen Kirchenbeitragsordnungen erheben. Das Gesetz über die Einhebung der Kirchenbeiträge ist eben gedacht für den Personal- und Sachaufwand der katholischen Kirche in Österreich. Dabei wurden die Verpflichtungen des Staates und der Gemeinden abgelöst. Die Pflichten der privaten Patrone blieben aufrecht.

Nicht geregelt ist aber die Zuteilung dieser Gelder für die Ordensleute, die auf den inkorporierten Pfarren tätig sind. Fürs erste sollte man meinen, daß für jeden Ordensmann, der in einer Pfarre tätig ist, nach dem Leistungsprinzip ein entsprechender Anteil ausgeworfen wird. Dagegen wird geltend gemacht, daß die Stifte auf Grund des Gelübdes der Armut in erster Linie für den Lebensunterhalt der Ordensangehörigen aufzukommen haben. Erst wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Klöster nicht imstande wären, dies zu tun, könnte aus den Mitteln der Kirchenbeiträge etwas für diese bewilligt werden. Wenn dabei sogar die Vorlage von Bilanzen gefordert wird, stellt dies einen schweren Eingriff in die Rechte eines exemten Hauses dar. Ich möchte ausdrücklich in diesem Zusammenhang vermerken, daß meine Ausführungen keineswegs polemisch gedacht sind; ich halte es aber für notwendig, vor einem sachkundigen Kreis auf diese Schwierigkeiten hinzuweisen, zumal zur Bereinigung dieser Dinge jede rechtliche Unterlage fehlt. Was die Stifte fordern — und ich spreche hier im Einvernehmen mit den übrigen österreichischen Orden — ist: die Bezahlung des Ordensklerus, soweit er in der Seelsorge tätig ist, aus den Mitteln der Kirchenbeiträge und die Erleichterung der Verpflichtungen aus dem Titel des Patronates.

In der letzten Zeit ist die Diskussion um das Konkordat wieder in Fluß gekommen. Vielleicht ist der eine oder andere Herr aus Ihrem Kreis berufen, bei den Konkordatsverhandlungen mitzuwirken. Ich erlaube mir daher auf einige Dinge aufmerksam zu machen. Erwähnt habe ich bereits, daß die Bestimmungen über die Pfarr-Reform kommen werden. Die Stifte, die Schulen unterhalten, sind darauf bedacht, sich den öffentlichen Charakter aller jener Ordensschulen zu sichern, die den staatlichen Anforderungen entsprechen.

Im weiteren Verlauf ist die Gleichstellung der an Klosterschulen Dienst tuenden geistlichen und weltlichen Professoren, Lehrer und Erzieher nach dem Leistungsprinzip und den bundesstaatlichen Gehaltsgesetzen anzustreben.

Ferner ist die Entfernung jener Bestimmungen des Konkordates 1934 anzustreben, welche die kirchenrechtlich verankerte Exemtion der Stifte nicht beachten oder ihr abträglich sind. Es gehören hieher gewisse Textierungen im vermögensrechtlichen Bereich, wie z. B. Konkordat, Art. XIII, § 2, Abs. 2 und 3; § 3 — Art. XV, § 6 — Art. XXII, Abs. 2, welche einer präziseren Fassung unter Berücksichtigung des Religionsunterrichtes bedürften. Reformbedürftig scheinen aus dem Zusatz-Protokoll vom 5. Juni 1933 den Stiften die Fassungen zu Art. XIII. § 2, zu Art. XIV., letzter Absatz, und zu Art. XV., § 5 zu sein. Für Orden und Kongregationen päpstlichen Rechtes sollte sich auch das Konkordat zum Dienstweg über die betreffende höchste Ordensstelle in Österreich entsprechend dem CIC und den päpstlich approbierten Ordens-Konstitutionen bekennen — nicht wie bisher über die hochwürdigsten bischöflichen Ordinariate. Dem widersprechen am meisten die Ausführungen der „Verordnung der Bundesministerien für Justiz und Unterricht vom 9. Mai 1934, BGBl. Nr. 22, vom 17. Mai 1934 über die Ausstellung von Bestätigungen anläßlich der in den öffentlichen Büchern durchzuführenden Veräußerung oder Belastung von kirchlichen Vermögen", § 1 und 2: ein oft allzu schwerfälliger Apparat josephinischen Geistes. Auch der Art. XI. des Zusatzprotokolls (Patronat) bedürfte einer Überholung, vor allem hinsichtlich der Baulast.

Bewußt habe ich bei den bisherigen Ausführungen nur Probleme berührt, die auf dem Gebiet des Kirchenrechts auftauchen. Daß es darüber hinaus noch schwere Rechtsprobleme gibt, will ich an einem Hinweis aufzeigen. Das Chorherrenstift Klosterneuburg hatte in Ungarn einen größeren Grundbesitz, der nach 1945 enteignet worden ist. In den Monaten vor dem ungarischen Aufstand waren bereits zwischenstaatliche Verhandlungen zwischen Ungarn und Österreich im Gange, die jedoch seit damals zum Stillstand gekommen sind. Hier steht unser Haus vor schweren Entscheidungen.

Erfreulich ist, daß in den Chorherrenstiften Österreichs ein schönes Ordensleben herrscht. Die Probleme, die ich aufgezeigt habe, dienen ja nur dazu, daß wir unsere Aufgabe besser, das heißt ordensgetreuer erfüllen können. Insbesondere das Problem der inkorporierten Pfarren ist als ein Problem zu bezeichnen, das eine große Wende in unserem Ordensleben hervorrufen wird. Heute wer-

den die Aufgaben tiefer gesehen. Der gute Wille ist vorhanden, nur muß man uns auch die *necessaria vitae* zubilligen.

Darüber hinaus glauben wir aber, daß durch den geplanten Zusammenschluß mit den übrigen Chorherrenkongregationen unser Orden einen neuen Aufschwung nehmen wird, sodaß wir unseren Ehrentitel als Lateranenser Chorherren weiterhin mit Stolz tragen können.

BEITRÄGE UND RECHTSFÄLLE

Zur Bedeutung des Namens „Rota"

Von Jürgen Reetz, Hamburg

Woher der spätmittelalterliche päpstliche Gerichtshof seinen Namen „Rota" habe und wann dieser zuerst vorkomme, ist immer noch ungeklärt. Zur Beantwortung der Frage mögen ein paar Erwähnungen dienen, die sich im nordelbischen Deutschland erhalten haben.

I. Das Staatsarchiv Hamburg hat aus einem Bündel von Prozessen, die in den Jahren 1338 bis 1355 zwischen Domkapitel und Rat sowie zwischen verschiedenen Einzelpersonen am pästlichen Hof geführt wurden, umfangreiches Schriftwerk bewahrt, die sogenannten Acta Avinionensia. Darin vermerkt schon im Sommer 1339 ein Prokurator des Rates in seinem Rechnungsbuch eine Zahlung an seinen Kollegen, „quando advocati fuerunt in rota", ohne daß allerdings die Bedeutung dieses Wortes hier ganz deutlich wird[1]. In zwei kleineren Prozessen[2] ist dann protokolliert, daß am 24. Mai 1342 der Vizekanzler der Römischen Kirche, der Kardinalbischof von Palestrina, im Auftrage des neugewählten Papstes Klemens VI. die Auditoren anwies, die von ihnen früher geleiteten Gerichtsverfahren gemäß den ihnen von dem verstorbenen Benedikt XII. erteilten Aufträgen weiterzuführen. Ein Bote überbrachte die schriftliche Anweisung laut dem einen Protokoll „dominis auditoribus sacri palatii apostolici in palatio in rota existentibus", laut dem anderen dem

[1] Gedruckt bei Th. Schrader, Die Rechnungsbücher der hamburgischen Gesandten in Avignon 1338 bis 1355, Hamburg und Leipzig 1907, S. 10.

[2] Vorläufige Bezeichnung: Nebenprozeß 10 bzw. 12.

Auditor Petrus Fernandi de Corduba „Avinione in palatio apostolico causarum ... existenti in Rota ad consilia una cum aliis dominis auditoribus palatii apostolici".

II. Gut zwei Jahrzehnte jünger ist ein im Landesarchiv Schleswig-Holstein in Schleswig liegendes [3], dem Archiv des Bistums Lübeck entstammendes Notariatsinstrument vom 3. Juni 1366 mit Endurteil und summarischem Bericht über das Verfahren in einem an der Römischen Kurie geführten Prozeß zwischen Domkapitel und Bettelklöstern zu Lübeck. Darin heißt es, daß die Parteien kompromittiert hätten auf die „auditores causarum sacri palatii apostolici et in ipsorum venerabile collegium, prout conveniunt et congregantur in rota in palatio predicto"; siebenmal kommen diese Worte so oder ähnlich vor, zweimal ist „Rota" zur Auszeichnung sogar groß geschrieben. Vor einem zunächst als Richter beauftragt gewesenen Auditor und seinen Mitauditoren legen die Parteivertreter das compromissum vor: „in rotundo ambitu rote, in qua [4] domini coauditores nostri ad consulendum in causis suis coadunantur et sedent". Derselbe Auditor wird dann vom Papst beauftragt, „ut nomine rote ipsas (nämlich causas) audiret".

Die ersten der hier angeführten Stellen lassen kaum einen Zweifel daran, daß mit „rota" ursprünglich ein Raum gemeint war, die Erwähnung des „rotundus ambitus" macht es vollends wahrscheinlich, daß der Raum rund war und deshalb „rota" genannt wurde. Die letzte Stelle ist ein Beleg dafür, daß i. J. 1366 auch das Auditorenkollegium selbst schon als „rota" bezeichnet werden konnte.

---

[3] Urk.-Abt. 260, Landessachen.

[4] Bei der Wiedergabe dieser Stelle in der Zs. d. Ver. f. Lübeckische Gesch. u. Altertumskde. 36, 1956, S. 30, Anm. 87, bezog ich „qua" auf „ambitu" und änderte es deshalb stillschweigend in „quo"; es ist aber sicherlich auf „rote" zu beziehen und daher richtig „qua" zu lesen.

Katholisches Kirchenrecht

PÄPSTLICHES RECHT

Durch die Apostolische Konstitution: De Argentina wurden in Argentinien zwölf neue Diözesen errichtet und die Kirchenprovinzen verschiedentlich verändert. Mit der Durchführung der Konstitution wurde der gegenwärtige Apostolische Nuntius betraut, beziehungsweise jener, der zur Zeit der Durchführung an der Spitze der Apostolischen Nuntiatur in Argentinien steht. Ihnen werden alle notwendigen Vollmachten übertragen, die sie auch einem kirchlichen Würdenträger delegieren können. Über die Durchführung sind Akten anzulegen und ein beglaubigtes Exemplar derselben ist ehestens an die Konsistorialkongregation zu senden.

11. Februar 1957.

AAS. XXXXIX, p. 653 ss.

Glaubenskongregation:

Ehehindernis der Schwägerschaft. Der Glaubenskongregation wurde die Frage vorgelegt, ob eine zwischen Ungetauften entstandene Schwägerschaft ein Hindernis für Ehen bildet, die nach der Taufe auch nur des einen Teiles geschlossen werden.

Die Kongregation hat diese Frage am 16. Jänner 1957 bejaht. In der Audienz vom 21. Jänner 1957 hat Papst Pius XII. die Entscheidung bestätigt und den Auftrag erteilt, sie zu publizieren.

31. Jänner 1957, AAS. XXXXIX, p. 77.

Konsistorialkongregation:

Errichtung der Militärseelsorge in Holland

Durch ein Dekret der Konsistorialkongregation wurde in Holland ein Feldvikariat errichtet, das aus dem Feldvikar, drei Oberkaplänen für die Land-, Luft- und Seestreitkräfte und aus Kaplänen besteht, die schlechthin Militärkapläne heißen.

Als Sitz des Feldvikariates und seiner Kurie wird Utrecht bestimmt.

Das Amt des Feldvikars von Holland erhält der gegenwärtige Erzbischof von Utrecht durch ein besonderes Dekret der Konsistorialkongregation und wird daher beide Jurisdiktionen kumulieren.

Dem Feldvikar kommt die ordentliche persönliche Jurisdiktion des Gewissens- und des Rechtsbereiches im besonderen und kumulativ mit der Jurisdiktion der Ortsordinarien gemäß der Bestimmung der Instruktion der Konsistorialkongregation vom 23. April 1951 „De Vicariis Castrensibus" zu [1]. In den Standorten, auch solchen, die den militärischen Kommandostellen reserviert sind, übt primär und hauptsächlich der Feldvikar die Jurisdiktion, sekundär, sooft nämlich der Feldvikar und seine Kapläne abwesend oder säumig sind, immer aber zu eigenem Recht der Ortsordinarius und der Pfarrer die Jurisdiktion nach getroffener Verabredung — soweit es zulässig ist — mit dem Feldvikar und den militärischen Führern.

Dem Feldvikar wird die Fakultät verliehen, einen Vicarius Delegatus oder einen Provikar zu bestellen, dem in sinngemäßer Anwendung die Aufgaben übertragen werden, mit denen der CIC. den Generalvikar ausstattet.

Der Jurisdiktion des Feldvikars sind unterstellt:

1. Die Welt- und Ordenspriester, die das Amt eines Militärkaplans für die Seelsorge der Streitkräfte des Königreiches Holland gesetzmäßig ausüben.
2. Alle Christgläubigen, die in den Land-, Luft- und Seestreitkräften Hollands aktiv dienen.
3. Ebenso alle Gläubigen, die den erwähnten Streitkräften zugehören,

[1] ÖAKR. 1952 (3. Jg.), p. 110 ff., besonders: II.

wofern sie den für die Streitkräfte selbst erlassenen Gesetzen unterliegen.

4. Die Familien derer, die unter n. 2 und 3 aufgezählt werden, d. s. Frauen, Kinder, Dienstpersonal, Verwandte und Angehörige, die mit ihnen an militärischen Standorten zusammen wohnen oder sie außerhalb des Vaterlandes begleiten.

5. Alle Gläubigen beiderlei Geschlechtes, die den Spitälern und ihren Nebengebäuden oder militärischen Schulen zugeteilt sind und daselbst wohnen.

6. Schließlich alle Gläubigen, die innerhalb der militärischen Standorte wohnen.

Die Kapläne ernennt unter Beobachtung der Rechtsvorschriften der Feldvikar.

Die Oberkapläne sind vom Feldvikar mit den notwendigen und geeigneten Vollmachten auszustatten; die Militärkapläne aber haben die ihnen anvertraute Seelsorge nach der Bestimmung der erwähnten Instruktion „De Vicariis Castrensibus" auszuüben.

Die Militärkapläne — Oberkapläne und Kapläne — sind hinsichtlich der kirchlichen Disziplin auch dem Ordinarius des jeweiligen Aufenthaltsortes unterworfen. Diesem kommt in dringenden Fällen und sooft der Feldvikar nicht Vorsorge treffen kann, das Recht zu, gegen dieselben gegebenen Falls auch mit kanonischen Strafen vorzugehen, wovon der Feldvikar sofort verständigt wird.

Hinsichtlich der Militärkapläne aus dem Ordensstand ist, wenn solche vorhanden sind, die Instruktion der Religiosenkongregation: De Cappellanis militum religiosis vom 2. Februar 1955 [2] genau anzuwenden.

Was die Ehe der Untergebenen des Feldvikariates betrifft, ist die Vorschrift des can. 1097, § 2 CIC. strenge zu beobachten, d. h. „es ist als Regel zu betrachten, daß die Ehe vor dem Pfarrer der Braut geschlossen wird, wofern nicht ein rechtfertigender Grund eine Ausnahme gestattet; auch sind die Handlungen gewissenhaft durchzuführen, die nach der Vorschrift des Rechts der Eheschließung vorangehen und nachfolgen müssen.

Bei der Abfassung des Berichtes über den Stand des Feldvikariates, der alle drei Jahre dem Apostolischen Stuhl zu erstatten ist, hat das Feldvikariat die in der „Formula Servanda" von der Konsistorialkongregation am 20. Oktober 1956 vorgeschriebenen Fragen [3] zu beantworten.

Zur Zeit der Vakanz des Feldvikariates geht, wenn der Apostolische Stuhl nichts anderes verfügt hat, die Leitung des Feldvikariates auf den Provisor über, wenn einer vorhanden ist; andernfalls auf jenen Oberkaplan, dem nach can. 106, n 3 CJC. die Präzedenz zukommt, bis der neue Erzbischof von Utrecht von seinem Stuhl Besitz ergriffen hat. Wer aber dann die Leitung des Feldvikariates übernommen hat, genießt alle Fakultäten und wird mit allen Verpflichtungen belastet, die das gemeine Recht dem Kapitelvikar zuweist, in sinngemäßer Anwendung. Vor allem ist es seine Pflicht, von der erfolgten Amtsübernahme die Heilige Konsistorialkongregation zu verständigen und von ihr Weisungen zu erbitten.

Mit der Durchführung dieses Dekretes wurde der Apostolische Internuntius von Holland betraut.

16. April 1957, AAS. S. XXXXIX, p. 742 ss.

Mit einem vom gleichen Tag datierten Dekret der Konsistorialkongregation wurde der Erzbischof von Utrecht Bernard Johann Alfrink zum Feldvikar bestellt — p. 749.

Religiosenkongregation:

I.

Errichtung des Päpstlichen Institutes „Jesus Magister" in Rom.

Damit die Männer, die in Laiengenossenschaften und ähnlichen Instituten die evangelischen Räte geloben, zur Förderung der Heiligung ihrer selbst und anderer besser befähigt werden und in der Erziehung ihrer Schüler in der christlichen Wahrheit und Tugend hervorragen, erhielt die Religiosenkongregation die Fakultät,

[2] ÖAKR. 1955, p. 277—280.

[3] ÖAKR. 1957, p. 292.

ein Institut für höhere Ordensbildung, das diesem besonderen Zweck bestimmt ist, in Rom zu gründen und mit dem Titel eines Päpstlichen Institutes auszuzeichnen.

Deshalb hat diese Kongregation gestützt auf die päpstliche Ermächtigung dieses Päpstliche Institut mit dem Titel „Jesus Magister" durch Dekret errichtet, das unter ihrer Leitung verwaltet wird.

Alles Übrige wird in den Statuten des genannten Päpstlichen Institutes geregelt.

1. Juli 1957, AAS. S. XXXXIX, p. 751.

II.

Errichtung einer Schule für Novizenmeisterinnen unter dem Titel „Mutter der Göttlichen Gnade (Mater Divinae Gratiae) in Rom.

Begünstigt von der Religiosenkongregation haben die Verbände der weiblichen Religiosen Italiens die Veranstaltung von Kursen für die von eigenen Generalleitungen auserwählten Novizenmeisterinnen beschlossen, in denen auf drei Jahre verteilt jene Lehrfächer vorgetragen werden, die zur richtigen Führung dieses wichtigen Amtes besonders geeignet sind. Tatsächlich sind seit dem Jahre 1953, in dem diese Studien begannen, zahlreiche Novizenmeisterinnen nach Rom gekommen, um sich hier durch hervorragende Gelehrte ausbilden zu lassen. Die Erfolge waren nicht unbedeutend und nicht gering.

Deshalb hat die Religiosenkongregation im Auftrag des Papstes durch ihr Dekret die Schule „Mutter der Göttlichen Gnade" für Novizenmeisterinnen und Präfektinnen zur Erziehung der Kandidatinnen, Postulantinnen, Novizen und jüngeren Religiosen kanonisch errichtet und ihr alle Rechte und Privilegien verliehen, die nach der Vorschrift des CIC. den Studienanstalten der Religiosen zukommen. Diese Schule untersteht unmittelbar der Religiosenkongregation und besitzt ihre eigenen Statuten, die von der Religiosenkongregation approbiert sind.

15. März 1957, Art. S. XXXXIX, p. 741 s.

Studienkongregation

I.

Dekret über die neuerliche Zulassung entlassener Seminaristen.

Die Kirche betrachtet es als eine heilige Aufgabe, die Kandidaten für das Priestertum mit größter Sorgfalt zu prüfen, damit nur würdige und geeignete mit den heiligen Weihen ausgezeichnet, unwürdige und ungeeignete aber ferngehalten werden. Daher sollen die Bischöfe im Allgemeinen davon absehen, Alumnen in das Seminar aufzunehmen, die aus dem Seminar irgendeiner Diözese freiwillig ausgetreten sind oder aus irgendeinem Grund von den Oberen entlassen wurden; wenn sie nach gründlicher Erwägung aller Umstände unter Beobachtung der Vorschrift des can. 1363, § 3 CJC. (i. e. Einholung von Informationen bei den früheren Oberen) glauben, einen solchen aufnehmen zu sollen, haben sie sich außerdem an die Studienkongregation zu wenden und um Genehmigung zu bitten, damit die Eignung gründlicher festgestellt werden kann.

12. Juli 1957, AAS. XXXXIX, p. 640.

II.

Errichtung katholischer Universitäten.

a) In Campinas (Brasilien) wurde eine Katholische Universität mit Fakultäten für Philosophie, Rechtswissenschaft, Nationalökonomie und Zahnheilkunde kanonisch errichtet (AAS 1957, 172 ss.).

b) In Léopoldville (Belg. Kongo) wurde die seit 1954 in Studienbetrieb stehende Hochschule „Lovanium" (mit den Fakultäten für 1. Philosophie und Literatur, 2. Medizin, 3. Sozial- und 4. Verwaltungswissenschaft, sowie einem landwirtschaftlichen Institut) als Katholische Universität kanonisch errichtet und die Errichtung einer Theologischen Fakultät verfügt (AAS 1957, 638 ss.).

c) In Havana (Kuba) wurde die vor zehn Jahren durch Augustiner Eremiten gegründete Hochschule (mit den Fakultäten für 1. Philosophie und Li-

teratur, 2. Pädagogik und darstellende Künste, 3. Rechtswissenschaft, 4. Handelswissenschaften, 5. Freie Künste und Volkswirtschaft und 6. Technische Wissenschaften) unter dem Titel „Katholische Universität vom Hl. Thomas von Villanova" kanonisch errichtet. Der Metropolit von Havana wurde zum Großkanzler bestellt (ASS 1957, 753 ss.).

III.

Errichtung neuer Fakultäten.

a) Theologische Fakultäten.

1. In Rom wurde nach Ablauf der fünfjährigen Bewährungsfrist die Schule des Kollegiums des Hl. Alexius von Falconeri, die auf eine Gründung des Jahres 1666 zurückgeht und im Jahre 1950 zum Rang einer Theologischen Fakultät erhoben wurde, durch Dekret der Studienkongregation als Theologische Fakultät unter dem Titel „Marianum" auf Dauer errichtet, mit der Berechtigung zur Verleihung der akademischen Grade an die Mitglieder des Serviten ordens, die an dieser Fakultät ihre Studien absolviert haben (AAS 1956, 638 ss.).

2. In Trier wurde nach Ablauf einer fünfjährigen Bewährungsfrist die Theologische Fakultät auf Dauer mit dem Recht der Verleihung akademischer Grade errichtet (AAS 1956, 590 s.).

3. In Tokio wurde an der Jesuitenuniversität „Sophia" eine Theologische Fakultät mit allen einer solchen zukommenden Rechten und Pflichten errichtet (AAS 1957, 219 ss.).

b) Eine Medizinische Fakultät wurde an der päpstlichen Katholischen Universität in Peru (Lima) errichtet (AAS 1957, 173 f.).

c) Philosophische Fakultäten.

1. In Quito wurde an der 1954 wiedererrichteten Katholischen Universität eine Philosophische Fakultät mit dem Recht der Verleihung akademischer Grade errichtet (AAS 1957, 308).

2. In Salamanca wurde an der seit 1940 bestehenden Katholischen Universität eine Philosophische Fakultät mit dem Recht der Verleihung akademischer Grade errrichtet (AAS 1957, 97 f.).

IV.

Errichtung neuer Institute.

a) In Rom wurden an der päpstlichen Gregorianischen Universität und an der päpstlichen Hochschule Angelicum je ein Institut für Sozialwissenschaften mit dem Recht der Verleihung der akademischen Grade aus diesem Fachgebiet errichtet (AAS 1956, 589 s. und AAS 1957, 174).

b) In Rom wurde an der päpstlichen Hochschule des Salesianum ein Pädagogisches Institut mit dem Recht der Verleihung der akademischen Grade des Lizentiates und des Doktorates errichtet (AAS 1957, 95 s.).

c) In Angers wurde an der Theologischen Fakultät der Katholischen Universität ein Philosophisches Institut errichtet mit dem Recht der Verleihung des akademischen Grades des Baccalaureates der Philosophie errichtet (AAS 1957, 97).

V.

Affiliationen.

Papst Pius XII. hat durch Dekrete der Heiligen Studienkongregation vom 7. März 1955 das Klerikalseminar von Fu-kud-ka und das Klerikalseminar von Saint-Boniface der Theologischen Fakultät der kanadischen katholischen Universität von Montreal und durch Dekret vom 9. Mai 1955 die Schule für Kirchenmusik in Toronto dem römischen Päpstlichen Institut für Kirchenmusik auf fünf Jahre affiliiert. AAS. 1956, S. 591.

Durch Dekrete vom 7. Dezember 1957 wurde das vierjährige Theologiestudium des Benediktinerklosters in Liguyé, Diözese Poitiers, und das vierjährige Theologiestudium der Kongregation der Unbefleckten Empfängnis in der Diözese Luçon der Theologischen Fakultät der Katholischen Universität in Angers auf fünf Jahre affiliiert. (AAS. 1957, S. 174).

Normen zur Durchführung des Dekrets vom 31. Dezember 1956 über die kirchlichen Gerichte auf den Philippinen

KAPITEL I

Der Vorsteher, die Richter und Mitarbeiter der Gerichte

Art. 1. Das Provinzialgericht untersteht der Oberhoheit des Erzbischofs jenes Ortes, an dem es seinen Sitz hat; er lenkt und leitet es demnach im Namen aller Provinzbischöfe; ihm werden auch alle Rechte und Pflichten übertragen, die den Ortsordinarien gemäß der Norm der Canones und der Instruktion der Sakramententenkongregation vom 15. August 1936 hinsichtlich des eigenen Gerichtes zukommen, wofern im folgenden nichts anderes vorgesehen ist oder es der vorgelegte Gegenstand erfordert.

Während der Metropolitansitz unbesetzt ist, wird das Provinzialgericht nach der Norm des Rechtes und der Instruktion vom 15. August 1936 geleitet; Ernennungen und Enthebungen der Personen aber, von denen in den folgenden Artikeln 5 und 7 die Rede ist, erfolgen in der Provinzialversammlung der Bischöfe unter dem Vorsitz des Seniors.

Das Obere Appellationsgericht untersteht der Oberhoheit der Sakramentenkongregation, repräsentiert durch den jeweiligen Apostolischen Nuntius bzw. durch den, der seine Geschäfte rechtmäßig führt.

Art. 2. Die Richter und Mitarbeiter des Provinzialgerichtes werden in der Provinzialversammlung der Ordinarien der Provinz bestellt.

Die Namen derer, die für die Ämter des Offizials (gegebenenfalls auch des Vizeoffizials oder der Vizeoffiziale), der Richter, des öffentlichen Anwaltes, des Ehebandsverteidigers (und gegebenenfalls ihrer Substituten) der Provinzialgerichte der ersten Instanz ausgewählt wurden, werden dem Apostolischen Nuntius zusammen mit der Angabe des Alters, der Studien, des Lebenslaufes und auch mit einem Zeugnis über ihre priesterlichen Tugenden auch aus dem Grund mitgeteilt, damit ihm Gelegenheit geboten werde, bekanntzugeben, ob der Ernennung eines der Erwählten etwas entgegensteht.

Art. 3. Die Kandidaten für die Ämter des Offizials (des Vizeoffizials oder der Vizeoffiziale), der Richter, des öffentlichen Anwaltes, des Ehebandverteidigers (ihrer Substituten) des Oberen Appellationsgerichtes sind der Kongregation von den Ordinarien der gesamten Republik der Philippinen in der Generalversammlung unter dem Vorsitz des Apostolischen Nuntius vorzuschlagen; sie werden für die einzelnen Ämter von der Sakramentenkongregation ausgewählt.

Die übrigen Mitarbeiter des Gerichtes werden von der Generalversammlung ernannt werden.

Zusammen mit den Namen der Kandidaten mögen der Kongregation Angaben des Alters, der Studien, des Lebenslaufes und auch Zeugnisse über ihre priesterlichen Tugenden (wie oben in Art. 2) zugesandt werden.

Gegebenenfalls wird die Kongregation Personen außer jenen vorgeschlagenen auswählen können.

Art. 4. Es wird dafür zu sorgen sein, daß sich die Kandidaten nicht nur durch Reinheit der Sitten auszeichnen und das Doktorat oder wenigstens Lizenziat im kanonischen Recht oder mindestens tatsächlich juristisches Wissen und Erfahrung besitzen, sondern auch über genügende Zeit zur ordentlichen Ausübung der ihnen übertragenen Ämter verfügen können.

Art. 5. Die vorangehend erwähnten Ernennungen erfolgen im allgemeinen auf drei Jahre, unbeschadet der Möglichkeit, sie auf nachfolgende dreijährige Fristen zu bestätigen.

Art. 6. Alle, die das Provinzialgericht bilden oder ihm einen Hilfsdienst leisten, müssen einen Eid über die ordentliche und treue Pflichterfüllung vor dem Erzbischof am Sitz des Provinzialgerichtes ablegen, wenn es sich um den Offizial handelt, die übrigen aber vor dem Ordinarius desselben Sitzes oder vor dem Richter,

von dem sie erwählt worden sind, oder vor einem Geistlichen, der von einem der beiden delegiert worden ist; dies am Beginn der Amtstätigkeit, wenn sie ständig sind; oder vor Beginn des Prozesses, wenn sie für einen bestimmten Prozeß bestellt sind; oder bevor sie ihr Amt auszuüben beginnen, wenn sie während des Verfahrens gemäß Art. 19 der Instruktion als Ersatz berufen wurden.

Die Richter und Mitarbeiter des Oberen Appellationsgerichtes werden vor dem jeweiligen Apostolischen Nuntius den Eid ablegen.

Art. 7. Der Offizial, Vizeoffizial, die Richter, die kirchlichen Anwälte und Ehebandverteidiger (ihre Stellvertreter) des Gerichtes der ersten Instanz können, sofern sie nicht für den Einzelfall bestellt sind, vom Erzbischof am Sitz des Provinzialkonzils während ihrer Amtszeit — außer aus einem wichtigen Grund — nicht enthoben werden; vorher ist die Äußerung der Bischöfe der ganzen Provinz einzuholen und der Apostolische Nuntius anzuhören.

Die Mitarbeiter des erwähnten Oberen Appellationsgerichtes aber können nur von der Kongregation enthoben werden.

Art. 8. Niemand kann das Richteramt in einem Prozeß ausüben, der das Amt des Advokaten oder Prokurators in Eheprozessen direkt oder durch eine Mittelsperson, wenn auch bei anderen Gerichten, selbst des Apostolischen Stuhles, versieht; dasselbe gilt für den kirchlichen Anwalt und den Ehebandverteidiger. Diesen allen ist es auch streng verboten, sich in beliebige Eheprozesse außerhalb ihres Amtes auf was immer für eine Weise einzumischen.

Art. 9. Der Erzbischof des Provinzialgerichtes hat nach Beratung mit den übrigen Bischöfen der Provinz gemäß Art. 47—53 der erwähnten Instruktion eine Liste der Prokuratoren und Advokaten anlegen zu lassen; eine gleiche führt der Apostolische Nuntius für das Obere Appellationsgericht nach vorausgegangener Bestätigung der Sakramentenkongregation durch.

KAPITEL II

Verfahren in Eheprozessen

Art. 10. Zur Sicherheit des Verfahrens in Eheprozessen bei den Provinzialgerichten ist die vorausgehend erwähnte Instruktion bloß mit den nachstehend angefügten Zusätzen und Abänderungen genau zu beachten.

Art. 11. Hinsichtlich der Kompetenz des Provinzialgerichtes sind die Art. 1—12 der vorerwähnten Instruktion zu beachten, wobei zu berücksichtigen ist, daß das Provinzialgericht in Eheprozessen für die Diözesen der Provinz das gemeinsame und zugleich das eigene jeder einzelnen Diözese der Provinz ist.

Art. 12. Die Prozesse werden in folgender Weise betitelt: an erster Stelle ist der Name des Provinzialgerichtes zu setzen, dann der Name der Diözese der Eheschließung oder der beklagten Partei, zuletzt der Titel des Prozesses, z. B. „Tribunal Manilense-Lucenen. Nullitas matrimonii (N. N.)".

Art. 13. Es kommt dem Bischof des Wohnsitzes der Ehegatten zu, ein Urteil über das Vorhandensein der Begleitumstände nach Art. 38, § 2, und 39 b, der Instruktion abzugeben; bevor er jedoch dieses Urteil abgibt, hat er sich in geeigneter Weise mit dem Erzbischof am Sitz des Provinzialgerichtes ins Einvernehmen zu setzen.

Art. 14. Sache des Erzbischofs am Sitz des Provinzialgerichtes wird es sein, einen Vormund oder Prokurator gemäß Art. 78 der Instruktion zuzulassen oder zu bestellen, nachdem er sich mit dem Ordinarius der beklagten Partei beraten hat, für die ein Vormund oder Prokurator einzusetzen ist.

Art. 15. In den Ausnahmefällen nach can. 1990—1992 ist jeder Antrag an den Erzbischof des Provinzialgerichtes zu senden, der darüber nach der Vorschrift des Titels XV der zitierten Instruktion entscheiden wird, nachdem er das Gutachten des Bischofs des Wohnsitzes der Ehegatten eingeholt hat. Der Offizial nach Art. 228 der

Instruktion aber ist der Offizial des Provinzialgerichtes.

KAPITEL III

Das Honorar der Richter und der Mitarbeiter der Gerichte

Art. 17. Das Gehalt oder die Remunerationen und Honorare der Richter und der Mitarbeiter des Provinzialgerichtes haben die Ordinarien in den Provinzialversammlungen unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Provinz und vor allem der Zahl der zu führenden Prozesse zu bestimmen, so zwar, daß jenen eine angemessene Entlohnung entsprechend der für das Gericht tatsächlich aufgewendeten Arbeit gegeben werde.

Das gleiche hat für das Obere Appellationsgericht die Generalversammlung der Ordinarien der Kongregation vorzuschlagen.

Art. 18. Diese Entschädigungen müssen im allgemeinen mäßig sein auch unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Richter und Mitarbeiter des Gerichtes meist schon im Besitz eines kirchlichen Beneficiums sein werden; zugleich aber sollen diese Entschädigungen ausreichend sein, damit diese Personen nicht durch die Notwendigkeit, sich anderweitig den Lebensunterhalt zu erwerben, davon abgehalten werden, dem Gericht mit Eifer ihren Dienst zu leisten.

Art. 19. Die Ordinarien haben in den Provinzialversammlungen (wenn ihnen dies notwendig erscheint) den Beitrag der einzelnen Diözesen der Provinz für die Kosten des Provinzialgerichtes entsprechend der Zahl der Prozesse der einzelnen Diözesen festzusetzen; dasselbe hat in der Generalversammlung für das Obere Appellationsgericht zu geschehen.

KAPITEL IV

Die Gerichtsgebühren und die Entschädigungen der Prokuratoren und Advokaten

Art. 20. Die Ordinarien haben in den Provinzialversammlungen unter richtiger Erwägung der örtlichen und zeitlichen Umstände eine Gerichtsgebührenordnung und auch eine Gebührenordnung der Prokuratoren und Advokaten für die Prozesse zu genehmigen, die vor dem Provinzialgericht geführt werden. Dasselbe wird die Kongregation über Vorschlag der Generalversammlung der Ordinarien für das Obere Appellationsgericht tun.

Art. 21. Die Gebührenordnung, von der im vorausgehenden Artikel die Rede ist, soll allen Streitparteien bekanntgegeben werden. Die Ordinarien aber und die Gerichte mögen die Vorschriften des Art. 54 der vorerwähnten Instruktion gewissenhaft vor Augen haben.

Übergangsbestimmungen

Das Vorangehende ist an dem vom Apostolischen Nuntius zu bestimmenden Tag in Kraft zu setzen.

Prozesse, die an dem genannten Tag in zweiter Instanz bei den Appellationsgerichten anhängig befunden werden, sind durch Urteil dieser Gerichte ordnungsmäßig zu beenden. Nach diesem Tag sind sämtliche Appellationen gegen Urteile der provinzialen Gerichte der ersten Instanz bei dem Oberen Gericht einzulegen, unbeschadet der Berechtigung gemäß can. 1599 § 1 CIC.

Papst Pius XII. hat in der dem Prostaatssekretär am 31. Dezember 1956 gewährten Audienz die gegenwärtigen Normen bestätigt und in Kraft gesetzt.

31. Dezember 1956.
(AAS. XXXXIX, p. 165 ss.)

Plenarkonzil in Quito. Zum päpstlichen Legaten und Vorsitzenden des Plenarkonzils des gesamten Episkopates von Ecuador wurde der Erzbischof von Quito Kardinal Karl Maria de la Torre bestellt.

28. Juli 1957, AAS. XXXXIX, p. 729.

Bearbeitet von Franz Arnold

Änderung der Dienstordnung für die Zentralstellen der Erzdiözese Wien

§ 11 der Dienstordnung erhält mit Wirkung vom 1. November 1957 folgende Neufassung:

„Dienstreisen bedürfen der Genehmigung durch den Vorgesetzten.

Die Angestellten haben Anspruch auf Vergütung der Reisespesen, die ihnen durch Reisen erwachsen, die sie über dienstlichen Auftrag unternehmen.

Vergütet werden unter Berücksichtigung der nachfolgend festgelegten Einschränkungen die tatsächlich aufgelaufenen und belegmäßig nachgewiesenen Kosten für Verkehrsmittel, Unterkunft und Verpflegung. Der Vergütungsanspruch besteht insoweit, als der Kostenberechnung der kürzestmögliche Reiseweg, die geringstmögliche Reisedauer und die Einhaltung mittleren Lebensaufwandes zugrunde gelegt wurden.

Für Kosten, die durch Benützung von Verkehrsmitteln erwachsen, werden folgende Vergütungen gewährt:

a) bei Benützung öffentlicher Verkehrseinrichtungen (Bahn, Autobus, Straßenbahn) Ersatz der vollen Fahrtkosten;
b) bei Benützung eigener Kraftfahrzeuge ein Kilometergeld in der jeweiligen Höhe der für die öffentlich Angestellten gültigen Reisegebührenvorschrift.

Kosten für Unterkunft werden vergütet, wenn der Dienstauftrag ohne auswärtige Nächtigung überhaupt nicht oder nicht voll erfüllt werden konnte.

Kosten für Verpflegung werden vergütet, wenn auswärtige Unterkunft erforderlich wurde oder an einem Tag in mehreren Pfarren Dienstaufträge zu erfüllen waren oder der Reiseweg an einem Tag mehr als 50 Kilometer betrug oder der Angestelle kann für Angestellte, die häufig (Gasthaus, Gemeindeamt usw.) zu amtieren genötigt war. Wurde für die Beistellung von Verpflegung oder Unterkunft örtlich vorgesorgt (durch gastliche Aufnahme oder durch Verrechnung über die Kirchenkasse), so besteht kein Vergütungsanspruch.

Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt durch Rechnungslegung der Angestellten für Einzelreisen oder für bestimmte Zeitabschnitte. Die Dienststelle kann für Angestellte, die häufig Reiseaufträge erhalten, die Führung von Fahrtenbüchern nach den dafür geltenden Bestimmungen anordnen; die Abrechnung erfolgt in diesem Falle monatlich."

(Wiener Diözesanblatt, Jg. 95, 1957, S. 118 f., Nr. 165.)

Dispens von den Triennalprüfungen.

Priester, die das Doktorat aus Theologie erlangt haben, sind künftig von der Ablegung der Triennalprüfungen dispensiert. Die Bestimmung des Synodus dioecesanus II, Art. 5: „Zu dieser werden nur jene zugelassen, die seit wenigstens drei Jahren die Befugnis zur Verwaltung der Seelsorge erlangt haben ..." bleibt für die Ablegung der Pfarrkonkursprüfung auch für sie aufrecht.

(Linzer Diösesanblatt, CIII. Jg., 1957, S. 103, Nr. 105).

Kompetenzgesuche. Das bischöfliche Seckauer Ordinariat sieht sich veranlaßt, die Vorschriften des KVBL. 1937, 121, betreffend Gesuche um Verleihung von Pfründen mit folgender Abänderung in Erinnerung zu bringen:

Das Gesuch ist an das Ordinariat mit einem Curriculum vitae zu senden. Besondere Gründe, warum sich der Gesuchsteller gerade um diese Pfarre bewirbt, mögen angegeben werden, ebenso die Tatsache, daß sich der Bewerber über die Pfarre eingehend informiert hat.

Dem Gesuch sind folgende Beilagen anzuschließen:

1. Taufschein,
2. Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft,
3. das theologische Absolutorium,

4. Triennalprüfungszeugnis,

5. Pfarrkonkursprüfungszeugnis und die eventuelle Dispens von der Wiederholung der Pfarrkonkursprüfung (die Pfarrkonkursprüfung gilt zur Zeit nur auf die Dauer von 6 Jahren),

6. Übersichtstabelle.

Andere Beilagen, wie Anstellungsdekrete, Weihezeugnisse usw., sind nicht mitzusenden.

Gesuche, die nicht vorschriftsmäßig belegt sind, können nicht berücksichtigt werden. Ebenso gelten Gesuche, die nach 14 Uhr des letzten Kompetenztages (früher 12 Uhr) in der Ordinariatskanzlei einlangen, als nicht eingereicht.

Die Bewerbung um mehrere zugleich ausgeschriebene Pfründen ist möglich.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau, Jg. 1957, S. 72, Nr. 120.)

Richtlinien für die Verwahrung von Pfarrarchivalien. Bei den bischöflichen Visitationen wurde des öfteren festgestellt, daß manche hochw. Herren darüber im Zweifel sind, was im Pfarrarchiv aufzubewahren ist. Es mögen daher folgende Richtlinien beachtet werden.

Im Pfarrarchiv müssen verwahrt werden:

1. Die vorgeschriebenen Kirchenbücher: z. B. Matriken, Chronik, Kartei.

2. Die Kirchenrechnungen und ihre Belege. Stiftungsbriefe und ähnliche Urkunden über Rechte und Verpflichtungen.

3. Diözesanblätter. Andere Ordinariatsweisungen bis zur nächsten Diözesansynode.

4. Die Belege zu folgenden nachträglichen Eintragungen in die Matrikenbücher: Berichtigungsvermerke, Namensänderungen, Vaterschaftsanerkennung, Ehelichkeitserklärung, Unehelichkeitserklärung, Annahme an Kindes Statt, Religionsänderung, Ehescheidung u. ä., Tod eines Ehegatten. —

Wird eine nachträgliche Eintragung in die rein kirchliche Matrik (seit 1. Jänner 1939) auf Grund einer neuen Geburtsurkunde vollzogen, dann genügt es, wenn in der Matrik das Ausstellungsdatum der Geburtsurkunde, Standesamt und Geburtenbuchnummer vermerkt wird. Ein Beleg braucht darüber nicht aufbewahrt zu werden.

5. Es ist dem klugen Ermessen des Pfarrers anheimgestellt, was von dem laufenden Schriftverkehr im Pfarrarchiv aufbewahrt wird. Das gleiche gilt von den Brautexamensakten, Totenbeschauzetteln und ähnlichem vor 1900.

(Wiener Diözesanblatt; 95. Jg., 1957, S. 134, Nr. 183.)

Warnung vor unbefugten Handwerkern. Aus gegebenem Anlaß macht das Bischöfliche Ordinariat im Interesse der hochwürdigen Pfarrämter neuerdings darauf aufmerksam, daß sämtliche Reparaturarbeiten an kirchlichen Gebäuden, unabhängig von der Gesamtsumme, der Diözesanfinanzkammer unter Bekanntgabe der Firma, welche die Reparaturen durchführen wird, und des Kostenbetrages vor Erteilung des Auftrages und vor Durchführung der Arbeit zu melden sind.

Es ist auch in letzter Zeit abermals vorgekommen, daß Arbeiter oder Angestellte von Baufirmen Pfuscharbeit ohne Wissen ihres Dienstgebers durchgeführt haben, wodurch die Auftraggeber (die hochwürdigen Herren Pfarrer) in eine äußerst unangenehme Situation gebracht wurden.

(Linzer Diözesanblatt, CIII. Jg., 1957, S. 85, Nr. 85.)

Evangelisches Kirchenrecht

Richtlinien für die Durchführung der Gemeindevertreterwahlen. Auf Grund mehrfacher Anfragen aus evangelischen Pfarrgemeinden über die Art der Durchführung der Gemeindevertreterwahlen empfiehlt der Oberkirchenrat:

Sosehr es zu begrüßen ist, wenn die Vertretung der Gemeindeinteressen durch ältere und erfahrene Ge-

meindeglieder geschieht, so ist es doch empfehlenswert, den Kreis der zu wählenden Vertreter durch Heranziehung jüngerer Glieder der Gemeinden auch zu verjüngen.

Es darf sich niemand, der jahrelang seiner Gemeinde treu gedient hat, betroffen fühlen, wenn er nicht mehr zur Wahl vorgeschlagen wird. Auch die Jugend soll zur regen Mitarbeit herangezogen werden, es ist für sie eine Ehre, mitzuarbeiten am Wohle ihrer Gemeinde. Ihr soll ja die Zukunft der Gemeinde einmal anvertraut werden.

Daß die Wahlen unter genauer Beachtung der Vorschriften der Kirchenverfassung durchgeführt werden, hält der Oberkirchenrat für selbstverständlich.

Den Presbyterien wird aber empfohlen, bei der Aufstellung der Wahlvorschläge in die Wählerliste wenigstens doppelt so viele Namen einzusetzen, als Gemeindevertreterstellen zu besetzen sind. Dies wird deshalb angeregt, um den Gemeindegliedern die Möglichkeit zu geben, einzelne Namen in der vorgeschlagenen Liste zu streichen und dafür andere Namen einzusetzen und auf diese Weise wirklich eine freie und unbeeinflußte Wahl zu schaffen.

Nach der Kirchenverfassung steht den Gemeindegliedern das Recht zu, ihrerseits Wahlvorschläge den Presbyterien vorzulegen.

Diese sind verpflichtet, die Vorgeschlagenen auf ihre Wahlfähigkeit zu überprüfen, nicht Wahlfähige zu streichen und die Wählbaren in die Wählerliste des Presbyteriums aufzunehmen. Das gleiche hat zu geschehen, wenn aus der von den Presbyterien vorgeschlagenen Liste Namen gestrichen und andere dafür eingesetzt werden.

Es wird sich empfehlen, mit den Ladungen zur Wahl allen Wählern eine Liste der zu Wählenden mitzusenden, damit den Wählern Zeit gegeben ist, diese Liste genau zu überprüfen und rechtzeitig andere Vorschläge zu unterbreiten.

Nicht empfehlenswert ist es, die Wahlvorschläge durch Anschlag in der Gemeinde oder Pfarrkanzlei den Wählern kundzumachen.

Was ansonst bei der Durchführung der Wahlen zu beachten ist, regelt der Abschnitt 3 a im II. Hauptstück („Die Pfarrgemeinde") in den §§ 72 bis 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Österreich.

Auch wird darauf aufmerksam gemacht, daß nicht nur die im § 64 der KV vorgesehene Anzahl der Gemeindevertreter selbst, sondern auch eine hinreichende Zahl von Ersatzmännern zu wählen sein wird.

(Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Jg. 1957, Nr. 65, S. 99.)

Staatliches Recht

Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1957

Bundesgesetz vom 10. Juli 1957, womit das Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 190, betreffend den Religionsunterricht in der Schule, abgeändert und ergänzt wird (Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1957)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Art. I.

Das Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 190, betreffend den Religionsunterricht in der Schule, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im Titel ist zwischen dem Wort „Schule" und dem Punkt als Kurztitel einzufügen: „(Religionsunterrichtsgesetz)".

2. Die §§ 3 bis 6 haben zu lauten:

„§ 3. (1) Die Religionslehrer an den öffentlichen Schulen, an denen Religionsunterricht Pflichtgegenstand ist, werden entweder

a) von der Gebietskörperschaft (Bund, Länder), die gemäß § 2 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948, die Diensthoheit über die Lehrer

der entsprechenden Schulen ausübt, angestellt oder

b) von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft bestellt.

(2) Die Anzahl der Lehrerstellen, die gemäß Abs. 1 lit. a besetzt werden, bestimmt die Gebietskörperschaft auf Antrag der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde.

(3) Gehören einem Religionsbekenntnis weniger als die Hälfte der Schüler einer Klasse an, so können die Schüler dieses Bekenntnisses aus mehreren solchen Klassen einer oder mehreren Schulen zu Religionsunterrichtsgruppen zusammengezogen werden.

(4) Alle Religionslehrer unterstehen in der Ausübung ihrer Lehrtätigkeit den schulrechtlichen Vorschriften.

§ 4. (1) Die gemäß § 3 Abs. 1 lit. a von den Gebietskörperschaften (Bund, Länder) angestellten Religionslehrer sind Bedienstete der betreffenden Gebietskörperschaft. Auf sie finden die für die Lehrer an den betreffenden öffentlichen Schulen geltenden Vorschriften des Dienstrechtes einschließlich des Besoldungsrechtes und, sofern es sich um Religionlehrer handelt, die zu der Gebietskörperschaft in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, auch einschließlich des Pensions- und des Disziplinarrechtes unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der folgenden Abs. 2 bis 5 Anwendung.

(2) Die Gebietskörperschaften (Bund, Länder) dürfen nur solche Personen als Religionslehrer anstellen, die von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde als hiezu befähigt und ermächtigt erklärt sind. Vor Aufnahme in das öffentlichrechtliche Dienstverhältnis als Religionslehrer ist die zuständige kirchliche (religionsgesellschaftliche) Behörde zu hören.

(3) Wird einem unter Abs. 1 fallenden Religionslehrer die ihm erteilte Ermächtigung (Abs. 2) nach erfolgter Anstellung von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörden entzogen, so darf er für die Erteilung des Religionsunterrichtes nicht mehr verwendet werden.

(4) Bei einem als Vertragsbediensteten angestellten Religionslehrer gilt der Entzug der kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Ermächtigung für den Dienstgeber als Kündigungsgrund, sofern nicht nach den Vorschriften des Vertragsbedienstetenrechtes zugleich ein Grund zur Entlassung oder für eine sonstige vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses vorliegt.

(5) Wird einem im öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis angestellten Religionslehrer die kirchliche (religionsgesellschaftliche) Ermächtigung entzogen, so ist er, wenn nicht zugleich ein Austritt aus dem Dienstverhältnis oder ein auf Entlassung lautendes Disziplinarerkenntnis oder ein den Verlust des Amtes zur Folge habendes rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil vorliegt, oder sofern er nicht nach den allgemeinen Bestimmungen des Dienstrechtes wegen Dienstunfähigkeit — wobei der Entzug der kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Ermächtigung als solcher nicht als Dienstunfähigkeit gilt — oder wegen seines Alters in den dauernden Ruhestand versetzt wird oder wegen Erreichung der Altersgrenze von Gesetzes wegen in den dauernden Ruhestand tritt, aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis unter Bedachtnahme auf die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften auszuscheiden und so zu behandeln, als ob er Vertragsbediensteter wäre (Abs. 4); hiebei sind die für die Erlangung höherer Bezüge angerechneten Vordienstzeiten hinsichtlich der Höhe des Monatsentgeltes zu berücksichtigen.

§ 5. (1) Die gemäß § 3 Abs. 1 lit. b von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften bestellten Religionslehrer müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und — außer dem Erfordernis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes — hinsichtlich der Vorbildung die besonderen Anstellungserfordernisse erfül-

len, die für die im § 3 Abs. 1 lit. a genannten Religionslehrer gelten. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das zuständige Bundesministerium von dem Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft Nachsicht erteilen.

(2) Durch die Bestellung dieser Religionslehrer wird ein Dienstverhältnis zu den Gebietskörperschaften (Bund, Länder) nicht begründet.

§ 6. (1) Die im § 3 Abs. 1 lit. b genannten Religionslehrer erhalten für ihre Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen eine Vergütung nach den Ansätzen des Entlohnungsschemas II L (§ 44 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in seiner jeweils geltenden Fassung) zuzüglich der jeweiligen Bezugszuschläge, nach den für die Lehrer der betreffenden Schularten dort festgesetzten Entlohnungsgruppen.

(2) Auf eine derartige Vergütung besteht jedoch kein Anspruch, wenn weniger als fünf Schüler eines Religionsbekenntnisses am gemeinsamen Religionsunterricht in einer Religionsunterrichtsgruppe (§ 3 Abs. 3) teilnehmen.

(3) Im übrigen finden hinsichtlich der Bemessung der Vergütung für die im § 3 Abs. 1 lit. b genannten Religionslehrer die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in seiner jeweils geltenden Fassung, soweit sie sich auf Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II L beziehen, dem Sinne nach — insbesondere hinsichtlich Dauer des Dienstverhältnisses, Kündigung, Abfertigung, Entlassung, Erkrankung, Todesfall — Anwendung. Desgleichen haben diese Religionslehrer Anspruch auf Vergütung nach den für die Vertragsbediensteten des Bundes jeweils geltenden Reisegebührenvorschriften mit der Maßgabe, daß bei Religionslehrern, die Geistliche oder Ordensangehörige von Diakonissenanstalten sind, der Wohnort als Dienstort gilt."

3. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a (1) Für die unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes (§ 2 Abs. 1) werden von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften Religionsinspektoren bestellt.

(2) Durch die Bestellung zum Religionsinspektor wird weder ein eigenes Dienstverhältnis zu den Gebietskörperschaften (Bund, Länder) begründet noch ein auf Grund der Anstellung als Religionslehrer (§ 3 Abs. 1 lit. a) bestehendes Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft (Bund, Länder) berührt.

(3) Religionslehrern (§ 3 Abs. 1), die zu Religionsinspektoren bestellt werden, ist, soweit sie unter die nach Abs. 4 festzusetzende Zahl fallen, für ihre Tätigkeit als Religionsinspektoren die nötige Lehrpflichtermäßigung oder Lehrpflichtbefreiung unter Belassung ihrer vollen Bezüge beziehungsweise ihrer vollen Vergütung zu gewähren. Außerdem ist ihnen nach den Grundsätzen, die für die Dienstzulagen der Fachinspektoren für einzelne Gegenstände gelten (§ 71 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54), ein Verwendungszuschuß in gleicher Höhe und erforderlichenfalls ein Reisekostenpauschale nach den für die Fachinspektoren für einzelne Gegenstände geltenden Grundsätzen zu gewähren. Der Verwendungszuschuß ist bei den als Religionsinspektoren verwendeten Religionslehrern, die als Religionslehrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft (Bund, Länder) stehen, nach den für die Dienstzulagen der Fachinspektoren für einzelne Gegenstände geltenden Grundsätzen (§ 71 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54) für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar. Der aus den Bestimmungen dieses Absatzes sich ergebende Aufwand einschließlich der Vertretungskosten für die zu Religionsinspektoren bestellten Religionslehrer ist entsprechend den Bestimmungen über den Personalaufwand für die Beamten des Schulaufsichtsdienstes vom Bund zu tragen.

(4) Die Zahl der Religionsinspektoren, auf die die Bestimmungen des Abs. 3 Anwendung finden, wird auf

Antrag der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörden nach Anhören der zuständigen Landesschulbehörde vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen festgesetzt."

Art. II.

Die Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 23. September 1950, BGBl. Nr. 198, betreffend die Wegentschädigung für Religionslehrer, tritt außer Kraft.

Art. III.

Dieses Bundesgesetz tritt nach Maßgabe des § 42 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, BGBl. Nr. 393, in jedem Bundeslande mit dem Ersten jenes Monates in Kraft, der der Kundmachung des mit diesem Bundesgesetz übereinstimmenden Landesgesetzes des betreffenden Bundeslandes nachfolgt.

Art. IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie in den Wirkungsbereich des Bundes fällt, das Bundesministerium für Unterricht, hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen jedoch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

(BGBl. Nr. 185/1957.)

Privatschulen, Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes. Laut Mitteilung des Landesschulrates für Kärnten vom 8. August 1957, Zl. 3492/57, sah sich das Bundesministerium für Unterricht veranlaßt, den Ministerialerlaß vom 12. September 1927, Volkserziehung Nr. 69, in Erinnerung zu bringen.

Darnach sind zwecks Gewährleistung einer tunlichst rechtzeitigen Verabschiedung von Ansuchen um Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an Privatschulen die Ansuchen der Schulerhalter bis längstens Ende Dezember bei der unmittelbar zuständigen Schulbehörde (d. i. bei privaten Volks-, Haupt- und Sonderschulen die Bezirksbehörde, bei den sonstigen privaten Lehranstalten die Landesschulbehörde) einzubringen. Die Vorlage der antragstellenden Berichte der Landesschulbehörden an das Bundesministerium für Unterricht hat bis spätestens Ende Mai zu erfolgen. Den Landesschulbehörden wird anheimgegeben, den Bezirksschulbehörden für die Vorlage der Ansuchen für private Volks-, Haupt- und Sonderschulen an die Landesschulbehörde zwecks Weiterleitung an das Bundesministerium für Unterricht eine Zwischenfrist, etwa mit Ende April, festzusetzen.

Die Landesschulbehörden werden eingeladen, die für die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes in Betracht kommenden Privatschulen hiervon in Kenntnis zu setzen.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Gurk, Jg. 1957, S. 67, Nr. 113.)

Drei Religionsstunden an einklassigen Schulen im Lande Salzburg. Der Landesschulrat für Salzburg hat mit Schreiben vom 13. August 1957, Zl. II/2-922-57, anher nachstehendes mitgeteilt:

„Auf Grund des do. Ansuchens vom 25. April 1957, do. Zahl 265/57, bewilligt der Landesschulrat ab Schuljahr 1957/58 die Abhaltung und Entlohnung von drei Wochenstunden aus Religion an allen einklassigen Volksschulen des Bundeslandes Salzburg. Die Bezirksschulbehörden und Schulleitungen werden von dieser Neuregelung zeitgerecht unterrichtet werden."

Die wochwürdigen Herren Katecheten an einklassigen Schulen im Lande Salzburg werden hiermit angewiesen, die nunmehr bewilligte dritte Religionsstunde gewissenhaft durchzuführen.

(Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg, Jg. 1957, S. 247, Nr. 187.)

Eintragung von Hinweisen in den Altmatriken. Das Amt der oö. Landesregierung hat dem Bischöflichen

Ordinariat Linz am 19. August 1957, Pst(Stb)-38/1-1957, folgenden Erlaß übermittelt:

§ 2 Abs. 2 der Kundmachung, wodurch die zweite Verordnung über die Einführung des Personenstandsrechtes in Österreich vom 23. Dezember 1938 (Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 11/1939) bekanntgemacht wurde, lautet:

„Soweit nach der ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 (RGBl. I, S. 533, GBl. f. d. L. Ö., 85 St. ex 1938 Nr. 287) in den früheren Personenstandsbüchern Hinweise einzutragen sind, müssen solche Hinweise auch in den in Österreich vor dem 1. Jänner 1939 geführten Personenstandsbüchern vorgenommen werden; ihre Eintragung erfolgt in der für Anmerkungen bestimmten Spalte."

Als wichtigste Hinweise sind einzutragen:

Beim Heiratseintrag der Eltern die Geburt ehelicher Kinder, beim Geburtseintrag der Mutter die Geburt eines unehelichen Kindes, beim Geburtseintrag des Adoptierenden das an Kindes Statt angenommene Kind, beim Geburtseintrag des Vaters das für ehelich erklärte Kind, beim Heiratseintrag der Wahleltern das von ihnen gemeinsam angenommene Kind, beim Heiratseintrag der früheren Ehe die Eintragung einer späteren Ehe, beim Geburtseintrag des Kindes seine allfällige Eheschließung und sein Tod oder seine Todeserklärung, beim Geburtseintrag eines Mannes das Anerkenntnis der Vaterschaft zu einem unehelich geborenen Kinde.

Die Hinweise bezwecken lediglich die Herstellung einer Verbindung zwischen den Eintragungen in verschiedenen Matriken, damit der Zusammenhang verschiedener familienrechtlich wesentlicher Vorgänge festgehalten wird. Der Hinweis kann nicht als urkundlicher Teil der Eintragung gewertet werden.

Bei dieser Gelegenheit erlaubt sich das hiesige Amt darauf hinzuweisen, daß im Jahre 1940 die damals maßgebenden Stellen bereits auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht worden sind, welche die Eintragung der Randvermerke und besonders der Hinweise in den in Österreich vor dem 1. Jänner 1939 geführten Matriken mit sich bringen, weil der in der Anmerkungsspalte zur Verfügung stehende Freiraum für diese Eintragungen meist viel zu klein ist. Ein Ausweg wurde dadurch gefunden, daß die Matrikenführer angewiesen worden sind, im Bedarfsfalle zur Eintragung der Hinweise Anstoßbogen einzufügen, wie das § 127 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden für die seit 1. Jänner 1939 geführten Personenstandsbücher vorsieht.

(Linzer Diözesanblatt, CIII. Jg., 1957, S. 87, Nr. 91.)

Stempelung von Personenstandsbescheinigungen. Das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Linz hat am 15. Juli 1957, Zl. 150/2 — Geb III/1957/Dr. St., dem Bischöflichen Ordinariat Linz folgenden Entscheid an das Amt der oö. Landesregierung zur Darnachachtung übermittelt:

Die Finanzlandesdirektion für Oberösterreich hat der ha. Rechtsauffassung, daß die von der Flüchtlingsseelsorgestelle der Diözese Linz ausgestellten Tauf- und Trauungsbescheinigungen dem Zeugnisstempel von 6 S gemäß § 14, TP 14, Gebührengesetz 1946, unterliegen, zugestimmt. Eine Gebühr von 3 S gemäß § 14, TP 4, Geb.-Ges. kommt deshalb nicht in Betracht, weil diese Bescheinigungen nicht auf Grund von Matriken, sondern auf Grund von Zeugnisaussagen ausgestellt werden.

(Linzer Diözesanblatt, CIII. Jg., 1957, S. 86, Nr. 90.)

Wegentschädigung für Religionslehrer mit Kraftwagen. Das Bundeskanzleramt hat unter dem 18. Juli 1957 folgenden Erlaß herausgegeben:

Auf Grund des § 10 Abs. 2 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, wird einvernehmlich mit

dem Bundesministerium für Finanzen die Höhe der Vergütung für die Benützung eigener Kraftfahrzeuge unter Berücksichtigung der derzeitigen Anschaffungs- und Haltungskosten ab 1. August 1957 wie folgt neu festgesetzt:

1. Für Personenkrafträder S —,35 pro Kilometer. Hiezu kommt bei Mitbeförderung von mindestens einem dienstreisenden Beamten ein Zuschlag von S —,10 pro Kilometer.
2. Für Personenkraftwagen mit einem Hubvolumen unter 600 ccm S —,60
   von 600 bis 1000 ccm . . . S —,80
   von 1001 bis 1300 ccm . . . S 1,—
   von 1301 bis 1500 ccm . . . S 1,20
   über 1500 ccm . . . . . S 1,40
   pro Kilometer. Hiezu kommt bei Mitbeförderung von mindestens zwei dienstreisenden Beamten ein Zuschlag von S —,15 pro Kilometer.

(Verordnungsblatt für das Gebiet der Apostolischen Administratur Innsbruck-Feldkirch, Jg. 1957, S. 53, Nr. 105.)

Bearbeitet von Willibald M. Plöchl.

ZEITBERICHTE

Hochmeister Prälat Tumler 70 Jahre. Der Hochmeister des Deutschen Ordens, Prälat Dr. Marian Tumler, feierte am 20. Oktober 1957 seinen 70. Geburtstag. Prälat Tumler, der in Nördersberg in Südtirol geboren wurde, erhielt 1910 die Priesterweihe. Nach Tätigkeit im Lehrfach übernahm er nach dem ersten Weltkrieg das Zentralarchiv des Ordens in der Singerstraße in Wien, dessen Sichtung und Erschließung in den folgenden Jahrzehnten seine Hauptaufgabe wurde. Im Lauf dieser langen wissenschaftlichen Arbeit entstand auch sein großes Werk über die Geschichte des Deutschen Ordens, das 1955 erschien. Gleichzeitig wirkte Dr. Tumler auch als Pfarrer der kleinen Deutschhauspfarre, die 1939 mit der Dompfarre von St. Stephan vereinigt wurde. Am 10. Mai 1948 erwählte ihn das Generalkapitel in Lana (Südtirol) zum Hochmeister.

Universitätsprofessor Dr. Jellouschek 70 Jahre alt. Der Dekan der Wiener Katholisch-Theologischen Fakultät und Vorstand des Institutes für spezielle Dogmatik, Prof. Dr. Carl Johann Jellouschek, wurde am 31. X. 1957 70 Jahre alt. 1887 in Linz geboren, wurde er Benediktiner des Stiftes Seitenstetten und empfing 1911 die Priesterweihe. 1914 promovierte er in Wien zum Doktor der Theologie. 1918 habilitierte er sich bereits in Wien für Apologetik. Nach dem Abschied des Prälaten Hofrat Georg Reinhold 1932 erhielt er das Extraordinariat für Apologetik und wurde 1935 Ordinarius. 1938 übernahm er von Prälat Dr. Josef Lehner das Ordinariat für Dogmatik. In den Studienjahren 1945/46 und 1951/52 stand er als Dekan an der Spitze der Katholisch-Theologischen Fakultät und im Studienjahr 1955/56 war er Rektor Magnificus der Wiener Universität.

Msgr. Reinisch — Päpstlicher Ehrenkaplan und Ordinariats-Kanzler. Papst Pius XII. hat den bisherigen Ordinariatssekretär Johann Reinisch zum Päpstlichen Ehrenkaplan ernannt.

Bischof Dr. Josef Schoiswohl ernannte Msgr. Reinisch mit Wirkung vom 1. Jänner 1958 zum Ordinariats-Kanzler und Leiter des Bischöflichen Schulamtes der Diözese Seckau.

Prälat Dr. Marian Tumler, Hochmeister des Deutschen Ordens, wurde mit Rechtswirksamkeit vom 1. Dezember 1957 zum Prosynodalrichter am Metropolitan- und Diözesangericht Wien ernannt.

DDr. Johann Heimerl wurde zum Ordinariatssekretär und zum Notar des Seckauer Diözesangerichtes ernannt.

Neuernennungen in der Diözese St. Pölten.

Prosynodalrichter:

Prälat DDr. Stephan Matzinger, Domdechant;
Prälat Franz Laaber, Domscholaster;
Prälat Karl Draxler, Domkapitular;
Franz Ledl, Domkapitular;
Dr. Johann Hofmann, Theologieprofessor;
Msgr. DDr. Josef Wodka, Theologieprofessor;
Dr. Alois Tampier, Religionsprofessor;
Dr. Kurt Strunz, Seminarrektor in Melk;
Ferdinand Scheibelbacher, Religionsprofessor;
Karl Rämharter, Pfarrer in Kollmitzberg;
Franz Hehenberger, Religionsprofessor;
Richard Körner, Pfarrer in Haunoldstein.

Prosynodal-Examinatoren:

Prälat Michael Distelberger, Generalvikar;
Prälat DDr. Stephan Matzinger, Domdechant;
Prälat Franz Laber, Domscholaster;
Prälat Karl Draxler, Domkapitular;
Franz Ledl, Domkapitular;
Msgr. Dr. Karl Schmidt, Theologieprofessor;
Msgr. Johann Pretzenberger, Domkapellmeister;
Msgr. Dr. Leopold Schmid, Kanzleidirektor;
Msgr. Ferdinand Wimmer, bischöflicher Sekretär;
Msgr. Karl Heinrich, Sachbearbeiter für Kirchenbeiträge;
Msgr. DDr. Josef Wodka, Theologieprofessor.

Parochi Consultores:

Msgr. Rudolf Winglhofer, Dechant und Pfarrer in St. Margarethen;
DDr. Josef Rothenschlager, Pfarrer in Loosdorf;
Msgr. Josef Edelhauser, Propst und Stadtpfarrer in Krems;
Josef Zwettler, Dechant und Pfarrer in Weitersfeld.

Einberufung der Salzburger Diözesansynode 1958. Mit Dekret vom 6. Jänner 1958 wurde die Salzburger Diözesansynode für die Zeit vom 31. August bis 3. September des laufenden Jahres in das Salzburger Priesterseminar einberufen.

10. Vollversammlung der Österreichischen Gesellschaft für Kirchenrecht. Am 23. Jänner 1958 fand die 10. Vollversammlung der Österreichischen Gesellschaft für Kirchenrecht statt, an der zahlreiche prominente Persönlichkeiten teilnahmen. Der Präsident der Gesellschaft, Prodekan Univ.-Prof. Dr. Fritz Schwind, erstattete Bericht über das abgelaufene Vereinsjahr, daran schlossen sich die Berichte des Kassiers und der Rechnungsprüfer. Schließlich folgte die Neuwahl des Vorstandes für das Vereinsjahr 1958 mit folgendem Ergebnis:

Präsident: Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Kühnert, Dekan der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien; als Vizepräsident fungiert satzungsgemäß der Präsident des Vorjahres, Univ.-Prof. Dr. Fritz Schwind, Prodekan der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien; Schriftführer: Univ.-Prof. Dr. Hans Lentze, Dekan der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien; Schriftführer: Univ.-Prof. Dr. Hans Lentze, Dekan der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien; Kassier: Univ.-Prof. Dr. Willibald Plöchl; Beiräte: Univ.-Prof. DDr. Franz Arnold, Präsident des Wiener Erzbischöflichen Metropolitan- und Diözesangerichtes, Univ.-Prof. Dr. Erwin Melichar, Dekan der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz, und Domvikar Dr. Alfred Kostelecky, Wien.

Im Anschluß an die Vollversammlung hielt der Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofes, Univ.-Prof. Dr. Walter Antoniolli, den Festvortrag über das Thema „Die staatsfreie Sphäre der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften".

Verzeichnis der Vorträge, die im Vereinsjahr 1957 in der Österreichischen Gesellschaft für Kirchenrecht gehalten wurden:

Jänner — Präsident des Obersten Gerichtshofes, Univ.-Prof. Dr. Karl Wahle: „Die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes zu kirchenrechtlichen Fragen seit 1945";

Feber — Univ.-Ass. Dr. Inge Gampl, Wien: „Kardinal Innitzer als Diözesangesetzgeber";

März — Univ.-Ass. Dr. Marianne Meinhart, Wien: „Zur Entwicklung der evangelischen Kirchenrechtswissenschaft seit Harnack und Sohm";

April — Univ.-Prof. Dr. Rudolf Gmür, Münster/W.: „Die konfessionellen Bestimmungen der Schweizer Bundesverfassung";

Mai — Dompropst Prälat Josef Wagner, Wien: „Das kirchliche Baurecht";

Juni — Generalabt Prälat Gebhard Koberger, Klosterneuburg: „Rechtsprobleme der Lateranensischen Chorherren";

Oktober — Univ.-Prof. Dr. Theo Mayer-Maly, Graz: „Trauerzeit und Wiederheirat in der Rechtsgeschichte";

November — Obersenatsrat Univ.-Prof. DDr. Ernst C. Hellbling, Wien: „Die 5. Evangelische Generalsynode, Zweite Session";

Dezember — Univ.-Prof. Dr. Jakob Sawicki, Warschau: „Stand und Entwicklung der Kirchenrechtswissenschaft in Polen seit 1918".

Aufbau der Militärseelsorge. Als Leiter der Militärseelsorgeabteilung im Ministerium für Landesverteidigung fungiert Militärdekan Kanonikus Johann Innerhofer. Zum Militärpfarrer der Luftstreitkräfte wurde Militärkurat Franz Gruber, zum Militärpfarrer der Gruppe I Militärkurat Josef Gaupmann bestellt. Zum Militärpfarrer der 1. Brigade (Burgenland) wurde Militäroberkurat Alfred Hirtenfelder, zum Militärpfarrer der 3. Brigade (Niederösterreich) Militärkurat Alfred Hahn ernannt. Die Militärseelsorge der Gruppe II übernahm Militärsuperior Franz Unger, die Militärseelsorge der 7. Brigade (Kärnten) Militäroberkurat P. Leo Fritz, OCap. Schließlich wurden mit der Militärseelsorge der Gruppe III Militäroberkurat Rudolf Weinberger und mit der Militärseelsorge der 6. Brigade (Tirol) Militärkurat Albuin Jordan betraut.

Der Militärseelsorgeabteilung gehört für die evangelische Seelsorge Militäroberpfarrer Helmut May an.

Dekanatseinteilung in Graz

Mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 1958 wurde das Dekanat Graz-Stadt in die zwei Dekanate „Graz-Linkes Murufer" und „Graz-Rechtes Murufer" geteilt.

Pfarrerrichtungen

Erzdiözese Wien:

Mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 1958 wurde

a) die bisherige Expositur an der Herz Mariä Kirche in Leopoldsdorf zu einer selbständigen Pfarre erhoben;

b) die bisherige Expositur Münichsthal zur selbständigen Pfarre an der Kirche zum hl. Johann v. Nepomuk in Münichsthal erhoben.

Diözese Linz:

Mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 1958 wurden

a) die bisherigen Pfarrexposituren Linz-St. Michael im Dekanat Linz-Stadt und Wels-Hl. Familie im Dekanat Wels zu selbständigen Pfarren liberae collationis erhoben;

b) die Kooperator-Expositur Klaffer (Mutterpfarre Ulrichsberg) im Dekanat Altenfelden zur selbständigen Pfarre erhoben, die dem Stifte Schlägl inkorporiert bleibt;

c) die Kooperator-Expositur Zipf (Mutterpfarre Neukirchen a. d. Vöckla) aus dem seelsorglichen Verband der Mutterpfarre ausgeschieden und zur selbständigen Pfarr-Expositur erhoben;

d) die Kooperator-Exposituren Schalchen und Scharnstein neuerrichtet. Der Expositur Schalchen wurden Ortschaf-

ten der Pfarren Mattighofen und Uttendorf zur seelsorglichen Betreuung zugewiesen und Mattighofen als Mutterpfarre der neuen Kooperatorexpositur erklärt. Der Expositur Scharnstein wurden Ortschaften aus den Pfarren Viechtwang und Grünau zur seelsorglichen Betreuung zugewiesen und Viechtwang zur Mutterpfarre erklärt.

Diözese St. Pölten:

Mit Rechtswirksamkeit vom 1. Oktober 1957 wurde in Langenhart eine neue Pfarre liberae collationis unter dem Titel „Maria von der immerwährenden Hilfe" errichtet.

Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lienz, Osttirol. Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 10. Dezember 1957 die Errichtung der zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spital an der Drau gehörenden Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Lienz als Pfarrgemeinde oberstkirchenbehördlich genehmigt.

MISZELLEN UND ZEITSCHRIFTENSCHAU

Misc = Miscelanea Comillas, Comillas (Santander); Per = Periodica de re morali canonica liturgica, Rom; RevDrC = Revue de droit canonique, Strasbourg; RevEsp = Revista Espanola de Derecho canonico, Madrid; Th-PQuSchr = Theologisch-praktische Quartalschrift, Linz; ZEvK = Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, Tübingen.

Barberena, T. G., La afinidad de los infideles, impedimento matrimonial. RevEsp. 80, 1957, 125 ff.

Bernhard, J., La conditio de praesenti et le consentement de mariage, d'après la jurisprudence du Tribunal de la Rote (1935—1946), RevDrC VII, 1957, 225 ff.

Calle, J., Cuerpo mistico de Cristo y caracter baptismal: interpretatión de la noción tomista del „caráctere" a la luz de la Eclesiologia, Misc XXVII, 1957, 145 ff.

Castañeda Delgado, E., Una sentencia española en el siglo XVI, RevEsp 80, 1957, 259 ff.

Catalano, G., Impero, Regni e Sacerdozio nel Pensiero di Uguccio da Pisa. Revista di Storia de Diritto Italiano XXX, 1957.

Canton, B. A., Reseña de Derecho del Estado sobre materias eclesiásticas, RevEsp. 80, 1957, 135 ff.

Civisa, P., De validitate sic dicti „Naien", Per XLVI, 1957, 290 ff.

Clercq, Ch. de, La législation religieuse franque depuis les Fausses Décrétales jusqu'à la fin du IXe siècle (suite) RevDrC VII, 1957, 113 ff. und 255 ff.

Fleisch, P., Studien zur Geschichte des Verhältnisses von Reformierten und Lutheranern in ostfriesischen Gemeinden, ZEvK 6, Heft 1, 1957, 51 ff.

Hosp, E., Die josephinischen Lehrbücher der Theologie in Österreich, Th-PQuSchr 105, 1957, 195 ff.

Hürth, F., Annotationes in MP super ieiunio eucharistico (Forts.), Per XLVI, 1957, 259 ff.

Kerschagl, R., Wirtschaft und Gesellschaft im römischen Weltreich zur Zeit Christi. In: Religion, Wissenschaft, Kultur (hg. von der Wiener Katholischen Akademie) VIII, 1957, Folge II, 73 ff.

Liermann, H., Das kanonische Recht als Grundlage europäischen Rechtsdenkens, ZEvK 6, Heft 1, 1957, 37 ff.

Maldonado y Fernandez del Torco, J., Los primeros años de vigencia del concordato de 1953, RevEsp 80, 1957, 7 ff.

Metz, R., L'Institut de recherche et d'étude du droit canonique médieval, RevDrC VII, 1957, 179 ff.

Mier, L. P., Pio XII y el Derecho público, RevEsp 80, 1957, 29 ff.

Miller, J., Beichtjurisdiktion, Th-PQuSchr 105, 1957, 230 ff.

Mols, R., Saint Charles Borromée pionnier de la pastorale moderne, NRev 79, 1957, 715 ff.

Mörsdorf, K., Der Rechtscharakter der iurisdictio fori interni, Münchener Theologische Zeitschrift 8, 1957, 161 ff.

Mörsdorf, K., Erwägungen zum Begriff und zur Rechtfertigung des Meßstipendiums. In: Theologie in Geschichte und Gegenwart, Michael Schmaus zum 60. Geburtstag, München 1957, 103 ff.

Naurois, L. de, Le problème de financement l'enseignement privé à l'aide de fonds publics, RevDrC VII, 1957, 162 ff.

Noubel, J.-F., Procedures administratives éparses dans le Code de droit canonique non rassemblées dans la IIIe partie du Livre IV, RevDrC VII, 1957, 137 ff.

Obernhumer, J., Abendmesse und eucharistische Nüchternheit nach dem MP „Sacram Communionem", Th-PQuSchr 105, 1957, 223 ff.

Rodriguez Cruz, J., Inidación del judicio criminal, RevEsp. 80, 1957, 333 ff.

Salaverri, J., El concepto de sucesion apostolica en el pensamiento catolico y en las teorias del protestantismo, Misc XXVII, 1957, 7 ff.

Salazar Alaisquieta, J., Peculiardades des proceso de injurias, RevEsp 80, 1957, 289 ff.

Scheuner, U., Die staatskirchenrechtliche Tragweite des niedersächsischen Kirchenvertrages von Kloster Loccum, ZEvK 6, 1. Heft, 1957, 1 ff.

Schreiber, G., Volkstum im Eigenkirchenzeitalter, Rheinisches Jahrbuch für Volkskunde VII, 1957, 229 ff.

Schweigi, J. M., Aliquot praecisiones, Per XLVI, 1957, 333 ff.

Stoodt, D., Religionsgeschichtliche Erwägungen über den Ursprung des Kirchenrechts, ZEvK 6, Heft 1, 1957, 61 ff.

Tellechea Idigoras, I., Francisco de Vitoria y la reforma católica, RevEsp 80, 1957, 69 ff.

Trummer, J., Teilung bzw. Abzweigung von reichen Pfründen zugunsten allgemeiner kirchlicher Zwecke, Th-PQuSchr 105, 1957, 320 ff.

BUCHBERICHTE

BUCHBESPRECHUNGEN

HOLBÖCK CAROLUS: Tractatus de Jurisprudentia Sacrae Romanae Rotae juxta decisiones quas hoc tribunal edidit ab anno 1909 usque ad annum 1946 et publicavit in voluminibus I—XXXVIII. Styria, Graz, Wien, Köln 1957, 400 Seiten.

Der Traktat über die Jurisprudenz der Rota, den Holböck, Professor des kanonischen Rechtes an der theologischen Fakultät in Salzburg und Advokat der Heiligen Römischen Rota, vorlegt, ist eine Art Kommentar zum CIC., aber ein Kommentar eigener Art. Kommentiert werden zwar Canones aus sämtlichen fünf Büchern des CIC., aber nur solche, die einmal in einem Urteil der Rota interpretiert wurden. Aus diesem Schatz der Jurisprudenz der Rota schöpft Holböck die Interpretation der einzelnen Canones und legt diese Interpretationen in wissenschaftlicher Ordnung vor. Werke angesehener Autoren des kanonischen Rechtes werden nur insoweit zitiert, als sich diese Zitationen im Text der Rotaentscheidungen finden. Es handelt sich somit um eine Interpretation der verwendeten Canones „per modum sententiae judiciales ... in re peculiari" (can. 17, § 3 CIC.), die an sich nur für den vorliegenden Fall verpflichtende Kraft hat, aber von den kirchlichen Gerichten als ständige Praxis der Rota respektiert wird.

Gelegentlich wird der Text der Rotaurteile in extenso wiedergegeben. In den meisten Fällen aber legt Holböck die Lehre, die er aus dem Urteil geschöpft hat, vor und belegt diese durch Hinweise auf die Urteile, deren maßgebende Stellen nach Band, Entscheidung, Nummer und Seite angeführt sind.

Gewöhnlich handelt es sich um mehrere, oft um recht viele Urteile, die Belegstellen der dargelegten Lehre sind. Natürlich ist es jetzt Sache des Richters z. B., die verschiedenen Bände der Rotalentscheidungen aus der Gerichtsbibliothek zum Studium der Originaltexte heranzuziehen. Mancher würde wohl wünschen, dieser Arbeit enthoben zu sein; dann hätte Holböck allerdings mit diesem einen Band im Großformat das Auslangen nicht gefunden. Es mag auch interessant sein, gelegentlich eine den zitierten gegenteilige Rotaentscheidung mit ihrer Begründung zum Vergleich heranzuziehen. Die Rota ändert gelegentlich ihre Spruchpraxis. Aber der Verfasser wollte gerade die sich gleichbleibende, die ständige Spruchpraxis, so weit es eine solche gibt, zum Zweck seiner gerichtlichen Codexinterpretation verwenden.

Diese erlangt nach seiner Auffassung die Kraft einer erläuternden Gewohnheit, auf die er den can. 29 anwendet: optima est legum interpres. Seine Worte: „vim obtinet consuetudinis interpretatoriae" wird man aber nicht im strengen Sinn anwenden können. Denn da die einzelne Entscheidung eines Gerichtes, auch obersten Gerichtes als Gesetzeserklärung „keine Gesetzeskraft hat (vim legis non habet) sondern nur die Personen verpflichtet und die Sachen betrifft, für die sie gegeben wurde" (can. 17, § 3 CIC.), kann auch eine größere oder geringere Zahl gleichlautender Entscheidungen, denen gelegentlich auch eine gegenteilige Entscheidung gegenübersteht, nicht die verpflichtende Kraft von Gewohnheitsrecht im strengen Sinn des Wortes haben. Wir können daher Holböcks Ansicht nicht teilen: „Vi consuetudinis interpretatoriae constans jurisprudentia obligatoria fieri potest pro omnibus" (p. 5). Damit soll nicht bestritten werden, daß die ständige Spruchpraxis der Rota den Gerichten eine sichere Norm für das Handeln in ähnlichen Fällen gibt. So auch Wernz-Vidal, Jus can. I. Rom 1938, p. 232: Auch die Publikation ändert nicht die Natur des Urteils, das für den Einzelfall gegeben ist, wenn sie auch bewirkt „ut ceteri fideles securam normam inde capiant", und Eichmann-Mörsdorf, Lehrbuch des KR. I. 7. Aufl. Paderborn 1953, S. 117: „haben ... für andere gleichgelagerte Fälle keine verpflichtende sondern nur eine direktive Bedeutung."

Was nun die gerichtlich interpretierten Canones selbst betrifft, finden wir zwar solche aus allen fünf Büchern des CIC. vor, den größten Raum aber nehmen die Canones des Eherechts und des Eheprozesses ein und solche, die darauf Bezug haben, was in der Natur der Sache liegt. Wir verweisen auf unseren Beitrag: Tätigkeitsbericht der S.R.R. über das Jahr 1955 in ÖAKR. 1957, p. 209 ss., aus dem hervorgeht, daß die Rota im Wesentlichen ein Ehegericht ist.

Abschließend möchte ich sagen, daß Professor Holböck besonders den kirchlichen Gerichten durch seine Publikation einen sehr wertvollen Dienst erwiesen hat. Aber auch die Interpretation des CIC. in Kommentaren und Werken über das Kirchenrecht und Lehrbüchern wird an der richterlichen Interpretation in der ständigen Spruchpraxis der Rota nicht vorübergehen können, man sollte sie vielmehr in ausgedehnterer Weise als bisher heranziehen. Franz Arnold

KAPS, DDR. JOHANNES: Das Testamentsrecht der Weltgeistlichen und Ordenspersonen. Verlag „Christ unterwegs". Buchenhain vor München. 304 Seiten. Ganzleinen.

Die Frage nach dem Grund von Sonderbestimmungen über das Testament von Geistlichen und Ordenspersonen findet aus ihrer rechtsgechichtlichen Entwicklung eine ver-

schiedene Beantwortung. Der Geistliche bezieht — in der Regel — sein Einkommen aus dem Vermögen der Kirche, der er dient, darum soll, was er aus Kirchengut erhalten, nach seinem Ableben wieder der Kirche oder doch guten Zwecken zukommen. Der Religiose hat die Armut gelobt, so ist die Frage berechtigt, ob er denn überhaupt Vermögen besitzen soll, über das er letztwillig verfügen kann.

Der Autor behandelt im ersten Teil seines Werkes eingehend und mit aller wissenschaftlichen Gründlichkeit die rechtsgeschichtliche Entwicklung des Erwerbs von Kirchengut durch Geistliche und ihres Rechtes, darüber letztwillig zu verfügen. Er zeigt, welche Auswirkungen das feierliche und das einfache Armutsgelübde im Hinblick auf die Vermögensfähigkeit der Religiosen allmählich erlangt haben und wie sich aus diesem Gelübde die Pflicht ergibt, daß der Religiose vor seiner feierlichen Profeß auf sein Vermögen verzichte, so daß er beim Ableben nichts mehr hinterläßt, worüber er letztwillig verfügen könnte, und daß der Novize in Kongregationen vor seiner zeitlichen Profeß bereits letztwillig über sein gesamtes Vermögen verfügen muß, da vermögensrechtliche Handlungen nach seiner Profeß mit der Armut nicht recht vereinbar sind.

Gerade die Darstellung der rechtsgeschichtlichen Entwicklung des Testamentsrechtes der Geistlichen und Ordensleute greift notwendig so weit aus, daß das Werk ruhig auch den Titel „Das (persönliche) Vermögensrecht der Geistlichen und Ordenspersonen" führen könnte.

Im zweiten Teil behandelt der Autor das heute geltende Recht über das Testament der Weltgeistlichen und der Ordenspersonen. Im ersten Kapitel bespricht er die kirchlichen Bestimmungen über das Vermögen der Geistlichen, ihre Testierfähigkeit und deren Beschränkung, das Heimfallrecht, die Testierpflicht sowie Inhalt und Form des geistlichen Testamentes. Im zweiten Kapitel behandelt er nach kurzem Überblick über die Vermögensfähigkeit der Orden und Kongregationen und ihrer Klöster die vermögensrechtliche Stellung der Novizen, die rechtlichen Auswirkungen der einfachen wie der feierlichen Profeß, stets im Hinblick auf das gestellte Thema.

Im dritten Teil bringt der Autor das geltende Recht Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, insoweit es für Geistliche und Ordenspersonen in Testaments- und Erbangelegenheiten Bedeutung hat. Das Recht der Kirche rezipierte ja das bürgerliche Recht in dieser Frage in weitem Umfang.

Das Werk ist eine wissenschaftliche Leistung, die an Gründlichkeit in der Erfassung und Ausarbeitung des quellenmäßigen und literarischen Materials kaum etwas zu wünschen übrig läßt. Die Disposition der Arbeit ist klar, logisch und der gestellten Aufgabe durchaus entsprechend. Die Sprache ist einfach, leicht verständlich. Die Zitation der Kirchenväter nach der „Bibliothek der Kirchenväter", Ausgabe Kösel-Pustet (Anmerkungen 18, 80, 471), ist untragbar, wenn der Autor damit den Seelsorgeklerus veranlassen wollte, die ihm zur Verfügung stehenden Quellen einzusehen, so konnte diese Zitation eine wissenschaftlich einwandfreie nur ergänzen. In der Anmerkung 158, Zeile 2, findet sich ein Druckfehler, die Anmerkung 345 ist fehl am Platz.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Arbeit eine sehr wertvolle rechtsgeschichtliche und rechtsdogmatische Behandlung des gestellten Themas darstellt, die sicher reges Interesse sowohl bei wissenschaftlich interessierten Lesern wie auch bei den Praktikern finden wird. Es ist dem Werke bester Erfolg und weiteste Verbreitung zu wünschen.

Carl Holböck

Kirchenrechtliche Dissertationen der Katholischen Universität in Washington, D C.

In der Reihe der Dissertationen der Katholischen Universität in Washington sind wiederum neun Bände er-

schienen. Wie bisher zeichnen sie sich durch eine sehr genaue textkritische Bearbeitung aus. Die technische Qualität hat den Dissertationen bereits einen in Fachkreisen fest verankerten Ruf erworben. Der Gesamteindruck, der hier vorausgeschickt wird, zeigt auch, daß die Arbeiten auf einer überdurchschnittlichen Höhe stehen, es daher völlig unzulässig erscheint, wenn vor einiger Zeit einmal in leicht absprechender Form von diesen Dissertationen als Anfängerarbeiten geschrieben wurde. Es ist selbstverständlich, daß jede Dissertation am Anfang und nicht am Ende einer wissenschaftlichen oder praktischen Tätigkeit steht. Es kommt aber darauf an, auf welcher Stufe stehend dieser Anfang gemacht wurde. Und da zeigen diese Dissertationen eine gewaltige Höhe. Ich weiß nicht, ob jede andere Institution gleicher Art auf einen so vielseitigen und gründlich ausgebildeten Dissertantenstab hinweisen kann.

Diesen Gesamteindruck vorausschickend, sei hier nur kurz auf den Inhalt der einzelnen Arbeiten hingewiesen. Markham, J. J., The Sacred Congregation of Seminaries and Universities of Studies (Nr. 384, 1957), ist sehr wertvoll, weil sie das sehr umfangreiche und für gewöhnlich nur schwer zugängliche Rechtsmaterial der Kongregation übersichtlich und gut zusammenfaßt. Am Schluß ist auch ein Verzeichnis der theologischen Fakultäten und Hochschulen angeführt, das gleichfalls hervorgehoben werden soll. — Das Recht der Pfarrseelsorge wird in zwei Arbeiten behandelt: Deutsch, B. F., Jurisdiction of Pastors in The External Forum (Nr. 378, 1957), und Hoffmann, L. J., Clergy Conferences, Canon 131 (Nr. 383, 1957). Obzwar das Thema verschieden ist, sind sie beide sehr interessant. Bei der Arbeit von Deutsch würde man sich wünschen, sie würde auch in deutscher Sprache erscheinen, sie wäre ein wertvolles Handbuch für jeden Pfarrer. In gleicher Weise kann dies von der Arbeit von Hoffmann gesagt werden, dessen Buch wir gerne in die Hand jedes Dechants gäben. Sie zeichnen sich beide durch wissenschaftliche Gründlichkeit und praktische Verwendbarkeit aus. — Die von verschiedenen Seiten in der letzten Zeit betriebenen Studien über die Ordensgenerale und höchsten Ordensoberen erfahren in Grajewski, M. J., The Supreme Moderator of Clerical Exempt Religious Institutes (Nr. 369, 1957), eine wertvolle Bereicherung. Sowohl der historische als auch der dogmatische Teil sind gut gearbeitet. — Trotz der heute schon zahlreichen gegenständlichen Literatur, die nicht zuletzt auf manche Schwierigkeiten der textlichen Gestaltung der kirchlichen Vorschriften zurückzuführen ist, ziehe ich Ruddy, J., The Apostolic Constitution Christus Dominus (Nr. 390, 1957), bei weitem vor. Hier wurde eine wirklich schöne Leistung vollbracht, was gerne anerkannt werden soll. — Neuestens greift das Forschungsgebiet erfreulicherweise auch auf zivilrechtliche Probleme über. In diesem Rahmen sind die beiden Dissertationen: Wiggins, U. C., Property Laws of the State of Ohio Affecting the Church (Nr. 367, 1956), und Munday, J. E., Ecclesiastical Property in Australia and New Zealand (Nr. 387, 1957), hervorzuheben. Sie sind sehr interessant, und man möchte bei dieser Gelegenheit allen jenen, die sich für internationales Privatrecht interessieren, das Studium dieser Arbeiten empfehlen. — Goertz, V. M., The Judicial Summons (Nr. 362, 1957), und Olkovikas, A. W., The Instantia of the Lawsuit (Nr. 371, 1957), sind wieder Beiträge zum Prozeßrecht, die zeigen, daß diese Themen bei weitem noch nicht völlig ausgeschöpft sind. Sie sind für den praktischen Gebrauch sehr zu empfehlen.

Willibald M. Plöchl

KRIMMEL ARTHUR: Die Rechtsstellung der außerhalb ihres Verbandes lebenden Ordensleute. Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn, 215 Seiten.

Das Gemeinschaftsleben gehört nach c. 487 zu den Wesenselementen des Ordensstandes, doch können einzelne Ordensleute in die Lage kommen, außerhalb der Gemeinschaft zu leben, ohne daß sie aufhören, Ordensleute zu sein. Ihre Lebensweise bildet aber eine Ausnahme, für die der Gesetzgeber eigene Normen, wenn auch in knappster Form erlassen hat. Arthur Krimmel geht in seiner Arbeit den einzelnen Fällen nach, die unter sich große Verschiedenheiten aufweisen, aber das eine gemeinsam haben, daß einzelne Ordensleute außerhalb des Verbandes leben, aber doch Ordensleute bleiben. Im einzelnen wird die Rechtslage jener behandelt, die gemäß c. 606 § 2 mit Erlaubnis der kompetenten Obern aus besonderen Gründen, wie Studium, Arbeit, Krankheit, vorübergehend außerhalb des Klosters weilen, weiter spricht er über die exklaustrierten Ordensleute, die zu kirchlichen Ämtern und Würden beförderten Religiosen, über die Ordensmänner beim Wehrdiest, ferner über die wegen Geisteskrankheit geschäftsunfähigen Ordensleute, schließlich über die Ordensabtrünnigen, die Ordensflüchtlinge und die entlassenen Ordensleute. Bei den einzelnen Kapiteln geht der Autor auf die rechtliche Lage der betreffenden Ordensleute ein, auf ihr Verhältnis zur Gemeinschaft und zu den Obern, auf ihre Rechte und Pflichten. Auch der Weg zur Sonderstellung wird aufgezeigt, wo dies möglich und notwendig ist. Im Anhang werden für die fraglichen Gesuche an den Apostolischen Stuhl Formulare beigegeben. Die einzelnen Fragen werden gründlich behandelt, und auch praktische Fragen sind klar herausgestellt. Besonders ist die Darstellung der vermögensrechtlichen Verhältnisse der Exklaustrierten, der zu kirchlichen Würden beförderten Religiosen und der Ordensmänner beim Wehrdienst zu erwähnen. Manchmal vermißt man eine kurze Textangabe aus jenen Quellen, die nicht jedermann zur Hand hat, so besonders bei der Behandlung der Gelübde jener Ordensleute, die nur während des Krieges einberufen wurden. Ob die Apostolischen Präfekten mit den Kardinälen und Bischöfen hinsichtlich des passiven Wahlrechts gleichzusetzen sind, müßte noch genauer untersucht werden, zumal nicht nur die Praxis der Religiosenkongregation, sondern auch manche Ordenskonstitutionen hierin einen Unterschied machen. Auch die Frage, ob das Amt des Generalsuperiors den Würdenträgern aus dem Ordensstand offensteht, wird nicht erwähnt, was aber nach dem Beweisgang des Autors gegen das passive Wahlrecht noch möglich wäre. Auf zwei Druckfehler sei noch hingewiesen. Auf Seite 103 muß es statt c. 293 c. 239 und auf Seite 114 statt c. 672 c. 227 heißen. Zur Gesamtarbeit kann man dem Autor gratulieren und diese ist besonders auch den Ordensobern zu empfehlen.

Paul Zepp

LEMOINE, ROBERT, O.S.B.: Le droit des Religieux du Concile de Trente aux Instituts séculiers. Desclée 1956. 631 Seiten.

In der Arbeit wird der Versuch unternommen, die Entwicklung des Ordensrechtes seit dem Tridentinum bis auf unsere Tage darzustellen. Das einleitende Kapitel handelt allgemein über den Begriff des „Standes der Vollkommenheit". Dabei widmet der Autor den „Säkularinstituten" sein besonderes Interesse, das sich auch im weiteren Verlauf der Arbeit zeigt. Er sucht für diese einen Platz im geltenden Codex Juris Canonici zu finden und glaubt sie bei den Assoziationen des Laienrechtes eingliedern zu können. Es erhebt sich aber dagegen die Frage, ob diese nicht besser nach dem 17. Titel des zweiten Buches, der über die Gesellschaften mit gemeinsamem Leben aber ohne Gelübde handelt, unterzubringen wären. Zwar sind die Glieder der Säkularinstitute keine Religiosen, was auch für die genannten Gesellschaften gilt, so sind sie doch wie diese dem „Status perfectionis" zuzuzählen und sind der Religiosenkongregation unterstellt. Auch sind die Säkularinstitute nicht nur auf die Laien beschränkt, sondern sie können

sich auch für Kleriker als Lebensform eignen. Weiterhin weist ihnen ihre Entwicklung, die als Entwicklung über das bisherige Religiosenrecht hinaus zu betrachten ist, diesen Platz an.

Im geschichtlichen Teil wird zunächst auf den Tiefstand des Ordenslebens vor und zur Zeit der Reformation des 16. Jahrhunderts hingewiesen, wobei das Bild doch etwas zu düster gesehen wird. Der Autor selber läßt allerdings auch einige Ansätze der Besserung gegen Ende des 15. Jahrhunderts gelten, bei denen er die Fraterherrn noch hätte erwähnen können. Um für die weiteren Ausführungen Klarheit zu schaffen, werden einzelne juridische Begriffe, besonders hinsichtlich der Gelübde, auf ihre damalige Bedeutung untersucht, was volle Anerkennung verdient. Die Entwicklung des Religiosenrechtes sucht der Autor dann in der historischen Darstellung einzelner religiöser Gemeinschaften zu zeigen. Es gelingt ihm dabei, das Ringen der pastoralen Erfordernisse mit dem Festhalten an überkommenen Anschauungen und Begriffen klar ins Licht zu stellen. Trotz mancher Rückschläge (vgl. die Const. Pius V, „Circa Pastoralis" und die tragische Aufhebung des Institutes der „Englischen Fräulein") trieben die Erfordernisse der Zeit die Rechtsentwicklung weiter, und schufen neue Formen. Geschildert ist dabei auch der immer sich zeigende starke Einfluß der weltlichen Macht auf diese Entwicklung, besonders in Frankreich. Nachteilig wirkt sich bei dieser Art der Darstellung aus, daß sehr viel historisches Material verarbeitet ist, das mit der eigentlichen Rechtsentwicklung nicht viel zu tun hat, sodaß man teilweise glaubt, eine Ordensgeschichte und keine Rechtsgeschichte vor sich zu haben. Die französische Heimat des Autors hat die Auswahl der dargestellten Gemeinschaften etwas zu stark beeinflußt, sodaß man fast den Eindruck bekommen könnte, außerhalb Frankreichs und gegebenenfalls Italiens sei überhaupt kein Leben mehr gewesen. Nur bei der Darstellung der „Englischen Fräulein", deren Wichtigkeit für die Entwicklung der Generaloberin gut erkannt ist, wird dieser Rahmen geweitet. Hierbei unterläuft allerdings der Fehler, daß Ferdinand II. zum Kaiser von Österreich gemacht wird (S. 260) und ihm der Name Friedrich II. gegeben wird (S. 264). Man vermißt bei der Auswahl weiterhin, daß neben den Regularklerikern und den Gemeinschaften, die heute als Gesellschaften mit gemeinsamen Leben aber ohne Gelübde anzusprechen sind, die Kongregationen mit einfachen öffentlichen Gelübden nicht zur Darstellung kommen, abgesehen von den „Englischen Fräulein". Bei den grundsätzlichen Kapiteln am Schluß der historischen Darstellung geht der Autor allerdings gut auf die Const. Leos XIII. „Conditae a Christo" (8. Dez. 1900), der „Magna Charta" der Kongregationen ein. Wenn bei der Darstellung der einzelnen Gemeinschaften zunächst die Entwicklung bis zur franz. Revolution und dann in einem eigenen Kapitel deren weiterer Verlauf dargestellt wird, dann wird diesem historischen Ereignis in diesem Zusammenhang zu viel Ehre angetan. Für die Rechtsentwicklung war die Revolution nicht von so einschneidender Bedeutung, wenn auch ihr Einfluß mit der anschließenden Säkularisation in Deutschland für die Ausbreitung des Ordensstandes von großer Bedeutung war.

Der letzte Teil der Arbeit ist den Säkularinstituten gewidmet, deren typische Eigenarten bereits in den Anfängen älterer Institute aufgezeigt wurden, so besonders bei den Ursulinen von Brescia und den Töchtern der Liebe des Hl. Vinzenz von Paul. Daß die Konstitution Pius XII. „Provida Mater Ecclesia" von 1947 der Abschluß einer langen Entwicklung ist, wird klar dargestellt, ebenso ihre fundamentale Bedeutung für diese Institute. Es wird eine leicht faßliche Erklärung des normativen Teiles der Konstitution gegeben und anschließend wird den einzelnen Canones des Religiosenrechtes die entsprechende Rechtsgestaltung der Säkularinstitute gegenübergestellt. Auch den Gelübden in diesen Instituten wird ein eigenes Kapitel gewidmet.

Abschließend finden wir noch eine Zusammenstellung von Säkularinstituten, teils schon älteren Gründungen, die aber alle heute die Normen der Konstitution „Provida Mater Ecclesia" als Grundlage haben. Den Anspruch auf Vollständigkeit erhebt die Liste allerdings nicht. Abschließend sei auf die gut herausgehobene Tendenz in der Entwicklung hingewiesen, die zu diesen Instituten drängte, um Klerikern wie Laien, die in der Welt leben und arbeiten, eine Lebensform zu bieten für ihr Ringen nach der christlichen Vollkommenheit. Paul Zepp

OLGE, R.: The Faculties of Canadian Military Chaplains. Ottawa 1956, XVIII und 267 Seiten.

Im ersten Kapitel des vorliegenden Werkes wird kurz die historische Entwicklung der Militärseelsorge in Canada bis zur schließlichen Errichtung des Militärvikariats im Jahre 1951 (AAS. XXXXIII, 1951. 477 ff.) geschildert. Es folgt eine Untersuchung des Charakters der Jurisdiktionsgewalt des Militärvikars, wobei der Verfasser zu dem Ergebnis kommt, der Militärvikar habe die gleiche Stellung wie ein Ortsordinarius. Dem kann nicht zugestimmt werden. Der Verfasser meint (S. 29 und S. 30), die Hauptaufgabe der Ortsordinarien sei die Sorge für das Seelenheil der Gläubigen. Da nun, so argumentiert der Verfasser, nach der Instruktion der Konsistorialkongregation vom April 1951 (AAS. XXXXIII, 1951, 562 ff.) Hauptaufgabe der Militärvikare und Militärordinarien ebenfalls die Sorge für das ewige Heil der Untergebenen sei, müßten sie auch die gleiche Macht und Stellung haben wie die Ortsordinarien. Diese These ist nun schon in ihrem Ausgangspunkt verfehlt. Denn die Hauptaufgabe der Ortsordinarien ist nicht die Seelsorge sondern die Regierung ihrer Diözese (c. 335, § 1 CIC.). Überdies ist aber, wie der Verfasser S. 26 selbst richtig sagt, die Jurisdiktionsgewalt des Militärvikars eine zwar ordentliche, aber stellvertretende Amtsgewalt und daher schon aus diesem Grunde wesentlich von der iurisdictio ordinaria propria der Ortsordinarien verschieden. Der Hauptteil des Buches behandelt eingehend jede einzelne der 42 im Index facultatum (AAS. XXI, 1939, 710) für die Militärkapläne angeführten Vollmachten, unter jeweiliger Gegenüberstellung des Codexrechtes. In diesem Teil stellt das Buch einen sehr klaren, mit reichem wissenschaftlichen Apparat versehenen Kommentar dar, das dem praktisch tätigen Militärseelsorger sehr gute Dienste leisten wird. Besonders sei auch auf die schön zusammengestellte Bibliographie am Ende des Buches verwiesen. Inge Gampl

PACAUT, M.: Alexandre III. Librairie Philosophique J. Vrins, Paris 1956, 416 Seiten.

Die vorliegende Arbeit ist für den Kanonisten eine zweifellos unentbehrliche Bereicherung und ein wertvolles Forschungsergebnis. Der Verfasser hat mit größter Umsicht und mit einem staunenswerten Fleiß die Materie bearbeitet. Er verdient hierfür vollste Anerkennung. Daneben aber darf nicht verschwiegen werden, daß inhaltlich das Werk verschiedene Mängel aufweist. Hierzu gehört vor allem eine nicht selten ermüdende Weitschweifigkeit und eine äußerst oberflächlich gearbeitete Bibliographie sowie ein nicht minder oberflächlicher Anmerkungsapparat. Ich bin der allerletzte, der Druckfehlerkritik zur Hauptaufgabe eines Berichterstatters erheben würde, obzwar diese Krankheit nicht selten kursiert. In diesem Falle müssen die Mängel aber angemerkt werden, weil sie zu zahlreich sind. In der Bibliographie wimmelt es geradezu, besonders bei der deutschsprachigen, italienischen und englischen Literatur, an Druckfehlern und Entstellungen, wozu noch kommt, daß unverständlicherweise einzelne Arbeiten überhaupt nicht erwähnt wurden. Hierher gehören beispielsweise die Studia Gratiana, von denen bis zur Drucklegung dem Verfasser mindestens zwei Bände vorliegen mußten. Wir bedauern diese Mängel, weil sie erstens den Gesamteindruck dieser ansonsten mit größ-

tem Fleiß geschaffenen Arbeit vermindern und anderseits die Verwendung des Buches für den Fachmann erschweren.

Willibald M. Plöchl

PFAB, JOSEF: Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft nach göttlichem, kirchlichem und bürgerlichem Recht. Otto Müller Verlag Salzburg 1957. 235 Seiten.

Bei den kirchlichen Verwaltungsbehörden und Gerichten kommt es außerordentlich selten vor, daß Katholiken eine Scheidung ihrer Ehe von Tisch und Bett durch ihren Ordinarius beantragen. Im Verlauf von zwanzig Jahren ist mir in Wien einmal ein solcher Fall untergekommen. Es scheint daher, daß dem Art. II des Cap. X im VII. Titel des Liber tertius CIC., nämlich De separatione tori, mensae et habitationis, can. 1128 bis can. 1132 keine besondere praktische Bedeutung zukommt. Dem ist aber nicht so. Zunächst ist es der Masse der Gläubigen überhaupt unbekannt, daß es eine kirchliche Scheidung der Ehe von Tisch und Bett gibt. Außerdem muß man angesichts der Rechtslage im staatlichen Eherecht, das nur die Aufhebung des Ehebandes kennt, Bedenken gegen die Anwendung einer kirchlichen Scheidung von Tisch und Bett haben. Der unschuldige Gatte z. B., der wegen Ehebruches des anderen Gatten eine kirchliche Verfügung auf dauernde Aufhebung der Lebensgemeinschaft erhalten hat, läuft immer Gefahr, sich wegen eigenmächtiger Aufhebung der Lebensgemeinschaft vor dem weltlichen Gericht Nachteile zuzuziehen, wenn er nicht gleichzeitig das Verfahren vor diesem Gericht anstrengt, allerdings auf Aufhebung des Ehebandes. Ganz anders wäre die Situation, wenn es wie früher eine Scheidung von Tisch und Bett aus rechtfertigenden Gründen mit der Möglichkeit einer Versöhnung, d. h. Wiederaufnahme der Lebensgemeinschaft nach Wegfall dieser Gründe im staatlichen Recht Österreichs gäbe, die von der Kirche anerkannt ist.

Wer sich mit den tiefschürfenden Untersuchungen Pfabs vertraut gemacht hat, muß ihm beipflichten, daß die derzeitige Rechtslage in Österreich die Freiheit des Gewissens auch in dieser Hinsicht vergewaltigt. Pfab untersucht die Pflicht zur Aufrechterhaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft sowie die dauernde oder vorübergehende Aufhebung dieser Lebensgemeinschaft nach den Erkenntnissen des natürlichen und des geoffenbarten Gottesrechtes; ferner nach den Bestimmungen des Rechtes der Kirche und zwar rechtsgeschichtlich in den Quellen von der Urzeit bis Gratian, von diesem bis zum Trienterkonzil, dann bis zum Inkrafttreten des CIC.; schließlich in der gegenwärtig geltenden positivrechtlichen Ordnung der kirchlichen Gesetzgebung. Der dritte Teil ist der Untersuchung der dauernden Aufhebung der Lebensgemeinschaft in den bürgerlichen Rechtsordnungen zahlreicher Staaten gewidmet, wie sie teils in Übereinstimmung, teils im Wiederspruch zu den Normen des göttlichen und des kirchlichen Rechtes geregelt wurde. Bei diesen Untersuchungen stützt sich der Verfasser auf eine wahre Fülle von Material; eine Darstellung dieses Rechtsinstitutes in diesem Ausmaß und mit solcher Gründlichkeit ist mir nicht bekannt. Dem Verfasser ist zu dieser Arbeit Glück zu wünschen, die Seelsorger aber werden ihm dankbar sein. Nicht zu Unrecht erblickt Pfab in der dauernden oder vorübergehenden Aufhebung der Lebensgemeinschaft einen letzten Schutz des Ehebandes. Wenn uns diese in Übereinstimmung zwischen dem kirchlichen und staatlichen Recht wieder ermöglicht wird, dann sind dem Seelsorger neue Möglichkeiten geboten, dem totalen Zerfall der Ehe im Einzelfall entgegenzuwirken, Möglichkeiten, die er heute nicht hat. Der Gesetzgeber aber möge sich davon überzeugen lassen, daß in ein modernes staatliches Ehegesetz schon aus Gründen der Gewissensfreiheit die Scheidung von Tisch und Bett oder Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft — befristet oder auf Dauer —

aus rechtfertigenden Gründen mit der Möglichkeit der Wiederversöhnung einzubauen ist. Franz Arnold

POSPISHIL, V. J.: Interritual Canon Law Problems in the United States and Canada. St. Basil's, Chesapeake City, Maryland 1955, 248 Seiten.

Die vorstehende Arbeit ist der Versuch einer Zusammenfassung des interrituellen partikulären Rechtes für die Vereinigten Staaten und Kanada. Obwohl die neuere Literatur verarbeitet ist, auch das geltende Recht berücksichtigt wurde, ist das Buch doch nicht frei von Oberflächlichkeiten. Der Autor setzt sich auch mit von uns früher vertretenen Ansichten auseinander, insbesondere über die Frage, welchem Ritus die Nachkommen von nicht katholischen oder einem anderen katholischen Ritus angehörenden Eltern zuzuschreiben sind. Ich finde jedoch keine Ursache, die bisherige Auffassung, die im Recht begründet erscheint, abzuändern. Das Beispiel, das der Verfasser anführt, von Eltern eines erwachsenen Sohnes, die selbst erst kurze Zeit vorher die Taufe empfangen haben, stößt keineswegs die allgemeinen Rechtsgrundsätze um, daß grundsätzlich die Kinder dem Ritus der Eltern zu folgen haben. Bekanntlich war der Tenor dieses Rechtssatzes, die Latinisierung oder Ritusentfremdung zu verhindern. In dem vom Verfasser angeführten Beispiel liegt dies jedoch nicht vor. Ohne das Problem hier näher zu erörtern, sei eindringlich darauf hingewiesen, daß die Kirche wie jeder Gesetzgeber das höhere und allgemeine Rechtsgut zu schützen bestrebt ist. Sofern überhaupt in einem komplizierten Einzelfall ein bestimmter Rechtssatz anwendbar ist, ergibt sich immer noch die Möglichkeit der Dispens, die bekanntlich gerade zur Vermeidung von rechtlichen Unzulänglichkeiten angewendet werden soll. Willibald M. Plöchl

SETIÉN, JOSÉ MARIA: Naturaleza juridica del estado de perfección en los Institutos Seculares. (Analacta Gregoriana Cura Pontificiae Universitatis Gregorianae edita, Vol. LXXXVI Sectio B. n. 5). Rom 1957. XX und 207 S.

Der Verf. unernimmt es, den Stand der Vollkommenheit in den weltlichen Instituten vom juristischen Standpunkt aus zu untersuchen. Einleitend befaßt er sich mit der geschichtlichen Entwicklung des Standes der Vollkommenheit und der Gelübde in den verschiedenen Arten religiöser Genossenschaften, insbesondere der Ordensgelübde. Dann arbeitet er den Begriff des Standes im allgemeinen und des Standes der Vollkommenheit im besonderen heraus. Als konstituierende Merkmale eines Standes nimmt er die Stabilität an, die auf eine bestimmte Lebensform gerichtet ist, die sich von anderen Lebensformen in klarer Weise unterscheidet und sich auf juristische, ethische oder auch nur psychologische Bande gründet. Angewandt auf den Stand der Vollkommenheit ergibt sich die Lebensform aus der Anwendung von Mitteln, die insbesondere zur Erreichung der vollkommenen Caritas geeignet sind; sie erhält ihre Stabilität durch eine direkt oder indirekt mit Gott im Gewissensbereich begründete Verbindlichkeit. Das juristische Element tritt erst durch eine Anerkennung seitens der Kirche hinzu,die als Folge eine spezielle rechtliche Regelung im Hinblick auf den Zweck und die gegebenen Besonderheiten auslöst. Der nächste Abschnitt befaßt sich mit dem Unterschied von öffentlichem und privatem Stand, wobei auch der Begriff des halböffentlichen Standes kritisch erörtert wird; diese Untersuchung muß verständlicherweise von der Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht ausgehen, wobei der Verf. sich nach einer modifizierten Interessenstheorie orientiert (unmittelbare oder bloß mittelbare Verfolgung öffentlicher Interessen), ohne zu verkennen, daß auch die Möglichkeit einer Koexistenz besteht; letztlich läßt er den In-

halt der Norm entscheidend sein. Ein öffentlich-rechtlicher Stand liegt daher dann vor, wenn er unmittelbar öffentlichen Interessen der Kirche dient. Die weltlichen Institute verwirklichen einen juristischen Stand der Vollkommenheit. Das juristische Band wird durch Gelübde, Konsekration, Eid oder Versprechen begründet; deren Wirkung besteht in der Eingliederung in das Institut. Der Stand ist aber privatrechtlicher Natur, weil kein Band zur Kirche als solches begründet wird, sondern nur zu Gott und dem Institut, wenn freilich auch öffentlich-rechtliche Elemente nicht gänzlich fehlen. Der Unterschied gegenüber dem Stand der Religiosen besteht darin, daß die weltlichen Institute ihren Stand der Vollkommenheit außerhalb des status religiosus und innerhalb der Welt begründen, ohne die schon vorgegebene Eigenschaft als Kleriker oder Laie zu berühren. Im 6. Kap. wendet sich der Verf. dann der rechtlichen Natur der Gewalt der Oberen der weltlichen Institute zu. Er geht von der Unterscheidung zwischen Jurisdiktionsgewalt und potestas dominativa aus und findet eine potestas jurisdictionis nur dort begründet, wo eine Gewalt auf der der Kirche von Christus verliehenen Gewalt beruht, also ihre Quelle in der Kirche als vollkommener Gesellschaft findet; die Hausgewalt dagegen stammt aus einem Vertrag zwischen der religiösen Genossenschaft und ihrem Mitglied, dessen wesentlicher Inhalt die traditio und die ihr entsprechende acceptatio ist. In den weltlichen Instituten kommt nur die Hausgewalt in Betracht, wenn sie auch mehr oder weniger öffentlich-rechtliche Rechtswirkungen hat, die sich aus der gesetzlichen Regelung dieser Hausgewalt durch den kirchlichen Gesetzgeber ableiten. Zum Schluß werden noch einige Spezialfragen behandelt, die mit der Möglichkeit einer überdiözesanen Organisation der weltlichen Institute zusammenhängen (föderalistischer oder zentralistischer Aufbau).

Der Verfasser ist in anerkennenswerter Weise bemüht, die juristischen Aspekte seines Themas in den Vordergrund zu stellen. Es bleibt ihm freilich nicht erspart, in der Auseinandersetzung mit vorliegenden Meinungen auch spekulative Erwägungen anzustellen. Allerdings wird nicht immer klar, warum auf manche Begriffsklärung so großer Wert gelegt wird; denn Begriffe sind doch nur dann juristisch sinnvoll, wenn die Unterstellung unter diese Begriffe Rechtsfolgen auslöst. Es wäre daher auch Aufgabe des Verf. gewesen, auf die Verschiedenartigkeit der Rechtsfolgen je nach der begrifflichen Qualifikation hinzuweisen; da die Arbeit erfreulicherweise stark positivrechtlich ausgerichtet ist, wird aber regelmäßig umgekehrt aus der positivrechtlichen Regelung der Schluß auf den rechtlichen Charakter gezogen, ohne daß der Leser eine Antwort darauf bekommt, ob die Charakterisierung über die als Prämisse verwendete rechtliche Regelung hinaus überhaupt noch von rechtlicher Relevanz ist. Eines muß allerdings festgestellt werden: rein terminologische Fragen werden zwar vom Verf. behandelt, aber nicht überschätzt, sondern klar als solche in ihrer begrenzten Bedeutung aufgezeigt. Ich bestreite nicht von vornherein, daß sich weitere rechtliche Wirkungen unmittelbar aus der begrifflichen Zuordnung ergeben können, aber sie müssen im Einzelfall untersucht und festgestellt werden, wobei in klaren Fällen ein kurzer Hinweis genügen mag. Der heuristische Wert der Begriffsbildung für den juristischen Bereich muß eben bei einer juristischen Arbeit außer Zweifel stehen und sein Nachweis ist nicht weniger interessant als die Entwicklung des Begriffes selbst.

Erwin Melichar

SCHREIBER, GEORG: Deutschland und Österreich. Deutsche Begegnungen mit Österreichs Wissenschaft und Kultur. Erinnerungen aus den letzten Jahrzehnten. Böhlau-Verlag, Köln-Graz 1956, 192 Seiten.

Wie der Verfasser im Vorwort bemerkt, geht die Schrift auf Anregungen seiner österreichischen Freunde zu-

rück. Wir sind diesen Ratgebern jedenfalls sehr zu Dank verbunden. Es treten uns in 24 — im Plauderton gehaltenen — Abhandlungen viele Persönlichkeiten und Ereignisse Österreichs der letzten Jahrzehnte entgegen, geschildert von einem wahren Freund österreichischer Eigenart, betrachtet vom Standpunkt des Gelehrten und Politikers. Das hohe Interesse des Verfassers an den gemeinsamen kulturellen Belangen Österreichs und Deutschlands — ausgedrückt auch in der Vermittlung wirtschaftlicher Hilfe — ist ein Musterbeispiel dafür, wie ein Gelehrter den kulturpolitischen Zielen eines Staates und ein Politiker den Bedürfnissen der Wissenschaft erfolgreich dienen kann. Wir hören hier von offiziellen gemeinsamen Beratungen derartiger Fragen, von Begegnungen mit verschiedenen Persönlichkeiten der Wissenschaft (insbesondere auch der Rechtswissenschaft) und der Politik, von speziellen Eindrücken beim Besuch österreichischer Länder (z. B. des Stiftes Nonnberg in Salzburg). Besondere Aufmerksamkeit widmet der Verfasser der österreichischen Geschichtsforschung und der österreichischen Volkskunde, mit der er wegen ihres religiösen Einschlages sehr verbunden ist. Daneben finden wir Betrachtungen über die Wanderung deutscher Gelehrter nach Österreich und österreichischer nach Deutschland, Untersuchungen über gemeinsame Strömungen in der Kultur (z. B. zur Zeit der Türkenabwehr, italienische und spanische Einflüsse), Gedanken über die Bedeutung Alt-Österreichs. Es bedarf wohl keiner weiteren Erörterung, wie wertvoll derartige zeitgenössische Schilderungen des kulturellen Lebens eines Landes durch einen „Außenstehenden" für die Geschichtswissenschaft sind, besonders wenn sie — wie es in diesem Werke der Fall ist — ausgiebig mit Quellen- und Literaturhinweisen versehen sind.

Robert Höslinger

BÜCHEREINLAUF

Bacht, H., Fries, H. und Geiselmann, R. J., Die mündliche Überlieferung, München 1957.

Bantigue, P., The Provincial Council of Manila, Washington 1957.

Bender, L., Potestas ordinaria et delegata, Rom-Tournai 1957.

Christophilopoulos, A., Themata Byzantinoi ekklesiastikoi dikaioi, Athen 1957.

Hofinger-Kellner, Liturgische Erneuerung in der Weltmission, Innsbruck-Wien 1957.

Maass, F., Der Josephinismus, IV. Bd., Wien 1957.

Mulders, A., Missiogeschiedenis, Nijmegen 1957.

Reicke, B., Glaube und Leben der Urgemeinde, Zürich 1957.

Unrest, J., Österreichische Chronik, Weimar 1957.

Wall, B., Das Vatikan-Reich ohne Grenzen, Stuttgart 1957.

Wucher, A., Kleine Papstgeschichte, Frankfurt/M. 1957.

Hans Kreller †

Mit Hans Kreller, dem Inhaber der Lehrkanzel für Römisches Recht, der Antiken Rechtsgeschichte, des Bürgerlichen und Wirtschaftsrechtes an der Universität Wien, ist am 14. 2. 1958 ein großer und unersetzbarer Meister des Rechtes und eine Persönlichkeit von hohem inneren Adel dahingeschieden. Ohne krank zu sein, ist er im einundsiebzigsten Lebensjahr unerwartet einem apoplektischen Insult erlegen. Mit ihm ist die markanteste Persönlichkeit unter den Schülern von Ludwig Mitteis aus einem von rastloser Tätigkeit erfüllten wissenschaftlichen und akademischen Leben abberufen worden.

Kreller stammte aus Schedewitz bei Zwickau in Sachsen und hatte in Leipzig noch vor dem ersten Weltkrieg das Glück, Schüler von Ludwig Mitteis, dem großen Sohne Wiens, zu werden. Schreiberin dieser Zeilen hatte oftmals von ihrem Lehrer Egon Weiss, der gleichfalls Schüler von Mitteis in Leipzig gewesen war, Gelegenheit zu hören, welch außerordentlich großes Talent schon in dem jungen Kreller geschlummert hat, ein Talent, das sich später so glänzend entfalten sollte. Seine Habilitation bei Mitteis wurde zunächst durch den ersten Weltkrieg, in dem Kreller aktiven Frontdienst leistete, hinausgeschoben, doch vermochte er inmitten der chaotischen Inflationszeit Deutschlands seine wissenschaftliche Arbeit fortzusetzen, die dann 1920 mit seiner Habilitation gekrönt wurde. Es geht über den Rahmen dieser Zeitschrift hinaus — aber so viel sei auch hier gesagt, daß seine Habilitationsschrift „Erbrechtliche Untersuchungen auf Grund der gräkoägyptischen Papyrusurkunden" noch heute als grundlegend zu bezeichnen ist. Schon 1921 wurde er a.o. Professor für Römisches, Bürgerliches und Arbeitsrecht in Tübingen, 1926 Ordinarius an der Universität in Münster in Westfalen. 1931 kehrte er nach Tübingen zurück und folgte schließlich 1942 als Nachfolger Leopold Wengers einem Ruf nach Wien. An allen Universitäten bekleidete er das Amt eines Dekans, zuletzt 1951/52 in Wien. Außerdem war Kreller wirkliches Mitglied der österreichischen Akademie der Wissenschaften, Vorstand des Institutes für Europäische Rechtsgeschichte, Präses der rechtshistorischen Staatsprüfungskommission, Mitglied der Richteramtsprüfungskom-

mission beim OLG. Wien, sowie Vizepräses der judiziellen Staatsprüfungskommission.

K r e l l e r war langjähriges Vorstandsmitglied der Österreichischen Gesellschaft für Kirchenrecht, der er entsprechend seiner ganzen christlichen Lebenshaltung das größte Interesse widmete und an deren Veranstaltungen und Geschick er den regsten Anteil nahm. Die Kirchenrechtsgesellschaft verlor in ihm eines ihrer bedeutendsten Mitglieder.

Das Lebenswerk dieses großen, grundgütigen und gerechten Mannes ist ein geschlossenes Ganzes, so sehr wir eine Verwirklichung seiner wissenschaftlichen Pläne für die Zeit seiner Emeritierung zu begrüßen gehabt hätten. Unersetzlich und eine zutiefst fühlbar bleibende Wunde aber stellt der Verlust seiner persönlichen Nähe dar. Wer das Glück gehabt hat, sich mit dem Verewigten über Probleme aussprechen zu dürfen, egal, ob sie wissenschaftlicher, beruflicher oder privater Natur waren, der weiß, was uns mit K r e l l e r verloren gegangen ist. Unser innigstes Mitgefühl wendet sich auch K r e l l e r s Gattin zu, der die wissenschaftliche Welt mehr zu danken hat, als sich ausdrücken läßt: sie hat ihm die Ruhe zu wissenschaftlicher Konzentration und schöpferischer Arbeit verschafft — in Zeiten, die für K r e l l e r nicht leicht gewesen sind, besonders als nach dem Tode seiner ersten Gattin die bedrückenden Nachkriegsverhältnisse an seiner Gesundheit ernstlich Schaden anzurichten drohten. Daß uns K r e l l e r so aktiv, so pflichtgetreu, so hilfsbereit und mit seinem trockenen Humor ein glückliches, lebendiges Vorbild bis zum letzten Tage des abgelaufenen Semesters gewesen ist, das wissen wir Kollegen ihm nicht genug zu danken. Wer diesem lieben Kollegen und Freund K r e l l e r als Mensch nahestehen durfte, für den ist er viel zu früh ins Grab gesunken.

Sibylle B o l l a

Auf Grund freundlicher Genehmigung des Springer-Verlages Wien, mit Ausnahme des dritten Absatzes abgedruckt aus: Juristische Blätter, Jg. 1958, S. 144 f.

Die fünfte evangelische Generalsynode und die sich daraus ergebenden Rechtsfragen

(2. Session vom 27. bis 30. November 1956)[1]

Von Ernst C. Hellbling, Wien

I. Nach der Eröffnung und Konstituierung erstattete Bischof Dr. May den Bericht des Oberkirchenrates. Er berührte Fragen des Rundfunks, des Fernsehens, der Filmarbeit, des Religionsunterrichtes in berufsbildenden Schulen und der Unterstützung konfessioneller Schulen, die Forderung, den Religionsunterricht als verpflichtendes Fach zu erklären, die Aufnahme des Religionsbekenntnisses in die Meldezettel, dessen Angabe auf den Kopftafeln in Krankenhäusern, die Erlassung des Gesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich (Protestantengesetz), die Einhebung der Kirchenbeiträge im Abzugswege durch den Staat, die Behandlung der Kirchenbeiträge und Spenden für kirchliche Zwecke als Abzugsposten bei der Veranlagung der Einkommensteuer, die Wiedergutmachung, insbesondere die Wiederherstellung des Staatsunterstützungspauschales, die Militärseelsorge und die Flüchtlingsarbeit.

II. Aus der Tagesordnung[2] ist ein Vorschlag des Pfarrvereines auf seiner Vollversammlung am 30. August 1956 bemerkenswert, der dahin geht, ein Gesetz über einen kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dieser Vorschlag wurde dem Rechts- und Verfassungsausschuß zur Beurteilung und allfälligen Vorbereitung übergeben. Der erwähnte Antrag legt die Untersuchung der Frage nahe, ob und inwieweit auf Grund der gegebenen Rechtslage die Tätigkeit der Behörden der evangelischen Kirche der Überprüfung durch die bestehenden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes (Verfassungsgerichtshof und Verwal-

[1] Die 1. Session fand in der Zeit vom 22. bis 25. November 1955 statt (hiezu Hellbling, Österr. Archiv f. Kirchenrecht, Jg. 1956, S. 187 ff.).

[2] Diese umfaßte Anträge des Rechts- und Verfassungsausschusses, des Wirtschafts- und Finanzausschusses sowie des theologischen und des lithurgischen Ausschusses, ferner mehrere Vorschläge und Eingaben verschiedener Stellen.

tungsgerichtshof) unterliege. In dieser Hinsicht muß von folgenden Überlegungen ausgegangen werden: Gemäß Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, hat jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft u. a. das Recht, ihre inneren Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Die nähere Art der Ordnung und Verwaltung der inneren Angelegenheiten der evangelischen Kirche in Österreich wird nun durch deren Verfassung bestimmt, die in förmlicher Beziehung als Satzung (Verordnung) anzusehen ist [3]. Während zufolge Art. 18 (1) und (2) B.-VG. die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden darf und jede Verwaltungsbehörde auf dieser Grundlage innerhalb ihres Wirkungsbereiches Verordnungen erlassen kann, demgemäß grundsätzlich bloß Durchführungsverordnungen zugelassen sind, stellen die zur Ordnung und Verwaltung der inneren Angelegenheiten einer gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaft geschaffenen Normen einen jener wenigen Ausnahmsfälle dar, in denen nach dem B-VG. Verordnungen über bloße Durchführungsmaßnahmen hinaus auch gesetzesvertretende Anordnungen enthalten dürfen [4]. Freilich müssen sich solche Anordnungen im Rahmen der geltenden Gesetze halten, dürfen also nicht mit bestehenden formalgesetzlichen Vorschriften in Widerspruch stehen [5]. Es dürfte — entgegen der allgemeinen Auffassung — auch die Meinung vertretbar sein, daß zufolge der gegenwärtigen Verfassungsrechtslage der VerfGH. berufen ist, unter den sonst hiefür geltenden Voraussetzungen die zur Ordnung und Verwaltung der inneren Angelegenheiten einer Religionsgenossenschaft erlassenen generellen Normen nach Maßgabe des Art. 139 B-VG. auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen, d. h. daraufhin zu untersuchen, ob sie sich innerhalb der gesetzlichen Schranken halten, deren Mißachtung ein Heraustreten aus dem

---

[3] So auch Melichar, Die verfassungsrechtliche Stellung der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften nach österreichischem Recht, JBl., Jg. 1957, S. 58. In materieller Hinsicht allerdings ist sie als Verfassungsnorm zu betrachten.

[4] Melichar, a. a. O., S. 58. Andere Ausnahmsfälle dieser Art sind die Notverordnungen des Bundespräsidenten [Art. 18 (3)—(5) B-VG], Art. II, § 4 (1) Z. 2, des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, BGBl. Nr. 393, betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle, § 1 R-ÜG. (StGBl. Nr. 6/1945) und die allgemeinen Anordnungen der Gemeinden im selbständigen Wirkungsbereiche dieser Gebietskörperschaften. Die Notverordnungen des Bundespräsidenten insbesondere können nicht nur gesetzesvertretend, sondern darüber hinaus auch gesetzesändernd sein.

[5] Ausgenommen die Verordnungen des Bundespräsidenten (hiezu Anm. 4).

erwähnten inneren Bereich bedeutet. Durch eine solche Überprüfung erfolgt kein Eingriff in die Befugnis der einzelnen gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaften zur Selbstverwaltung auf dem Gebiete ihrer inneren Angelegenheiten, deren Grenze, wie gerade bemerkt, eben dann überschritten ist, wenn die Regelung mit einer staatlichen Norm nicht im Einklang steht. Die für die Anwendbarkeit des Art. 139 (1) B-VG. nicht unwesentliche Vorfrage, ob ein Erzeugnis der inneren Autonomie einer Religionsgenossenschaft, sofern es eine generelle Regelung zum Gegenstande hat, als Verordnung einer Bundes- oder aber einer Landesbehörde anzusehen sei, wird wohl im Sinne der ersten Alternative beantwortet werden müssen, u. zw. deshalb, weil gemäß Art. 10 (1) Z. 13 B-VG. Angelegenheiten des Kultus der Vollziehung nach bundeszugehörig und infolgedessen derartige Verordnungen einer Religionsgesellschaft dem Bunde zuzurechnen sind[5a]. In gleicher Weise wird derjenige, der behauptet, durch einen Bescheid einer Behörde einer Religionsgenossenschaft in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt zu sein, als berechtigt erachtet werden müssen, bei Gegebensein der sonstigen Voraussetzungen des Art. 144 (1) B-VG. den VerfGH. mit einer Sonderverwaltungsgerichtshofbeschwerde[6] anzurufen[6a]. Fühlt sich hingegen jemand durch den Bescheid einer Behörde einer gesetzlich anerkannten Religionsgenossenschaft in einem Rechte schlechthin verletzt, so wird er nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges eine Beschwerde beim VwGH. einbringen können[6b], es sei denn, daß das verletzte Recht bloß auf einer innerkonfessionellen Norm beruht, denn in diesem Fall läge eine innerkonfessionelle Angelegenheit vor, die der Einflußnahme durch den Staat, demnach der Überprüfung durch ein staatliches Organ, entzogen ist. Das wäre der Bereich, in dem eine kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in Frage kommen könnte. Die Abgrenzung zwischen der einen und der anderen Gerichtsbarkeit der erwähnten Art könnte etwa in der Weise vorgenommen werden, daß Verletzungen der Kirchenverfassung im Wege der Verfassungsgerichtsbarkeit, Verstöße gegen andere innerkirchliche Normen hingegen im Wege der Verwaltungsgerichtsbarkeit

---

[5a] Die Überprüfbarkeit wird geleugnet von Melichar, a. a. O., S. 61, aber mit durchaus nicht überzeugender Begründung.

[6] So wird die Beschwerde, die auf Grund des Art. 144 B-VG. erhoben wird, deshalb genannt, weil sie weitgehende Ähnlichkeit mit einer Verwaltungsgerichtshofbeschwerde aufweist.

[6a] Bestritten von Melichar, a. a. O., S. 92.

[6b] a. M. Melichar, a. a. O., S. 91.

aufzugreifen wären. Überdies könnten etwa die verfassungsgerichtlichen Kompetenztypen nach dem B-VG. — sinngemäß verwertet — als Vorbild dienen. Jedoch darf bei der Prüfung des Problems einer innerkirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht übersehen werden, daß für den Fall der Besetzung eines kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes mit richterlichen Organen, d. h. mit solchen Organen, die weisungsfrei, unabsetzbar und unversetzbar sind, die Normen der Art. 82 ff. B-VG. über die Gerichtsbarkeit eingehalten werden müßten, und das bedeutet, daß die geplante für den innerkirchlichen Bereich gedachte Gerichtsbarkeit nicht im Rahmen der kirchlichen Autonomie geregelt werden könnte [7]. Wollte man innerhalb dieses Bereiches verbleiben, so wäre es bloß möglich, eine unechte [8] Gerichtsbarkeit auf dem in Frage kommenden Gebiete zu schaffen, sich also auf Organe zu beschränken, die zwar nicht an Weisungen gebunden, demnach unabhängig, jedoch nicht der für richterliche Organe wesentlichen Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit teilhaftig sind. Solche Organe könnten demgemäß nicht als Richter, sondern nur als Verwaltungsbeamte im Sinne des B-VG. angesehen werden.

III. Im folgenden soll nun dargestellt werden, welche Änderungen auf dem Gebiete der innerkirchlichen Vorschriften die 2. Session der 5. Generalsynode gebracht hat.

1. Kirchenverfassung: § 10 (1) wurde durch Beifügung des Satzes ergänzt, daß in einer oberen Instanz nicht mitentscheiden darf, wer in einer unteren Instanz an einer Entscheidung teilgenommen hat [9].

Während bisher alle von einem kirchlichen Vertretungskörper ausgehenden Schriftstücke vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder einem anderen Mitglied des Vertretungskörpers zu fertigen waren, sind nunmehr alle von einem Vertretungskörper einer Pfarr-

---

[7]) Eine solche Gerichtsbarkeit könnte durch das geplante Protestantengesetz auf die Weise normiert werden, daß in dieses Gesetz entsprechende bundesverfassungsrechtliche Bestimmungen aufgenommen würden, wodurch die evangelische Kirche entsprechende Ermächtigungen erhielte.

[8]) Hiezu insbesondere Adamovich, Handbuch des österr. Verwaltungsrechts, 5. Aufl., 1. Bd., S. 139, und Antoniolli, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 293.

[9] An einer Entscheidung hat teilgenommen, wer die betreffende Entscheidung unterfertigt oder wer an dem rechtlichen Zustandekommen dieser mitgewirkt hat. Eine Bestimmung solcher Art bezweckt die Beseitigung jeder Voreingenommenheit eines Organs, jedes äußeren Scheines einer solchen und jedes Gewissenskonflikts bei einem Organ.

gemeinde [10] ausgehenden Schriftstücke vom amtsführenden Pfarrer und vom Kurator, bei Verhinderung eines dieser beiden vom Schriftführer oder von einem anderen Mitglied des Presbyteriums zu fertigen [§ 30 (1)].

Gemäß § 63 (1) ist eine Gemeindeordnung auch dann zu errichten, wenn in einer Gemeinde auf Grund eines Wählerverzeichnisses nach § 35 (4) gewählt werden soll oder wenn einem Superintendenten ein amtsführender Pfarrer beigegeben wird.

Auf Grund des § 64 (1) alter Fassung war in jeder Pfarr- und Tochtergemeinde eine Gemeindevertretung zu wählen. Die bezogene Vorschrift in neuer Fassung bestimmt, daß in jeder Pfarr-Mutter-[11] und Tochtergemeinde, die mehr als 500 Seelen zählt, eine Gemeindevertretung zu wählen ist und in kleineren Gemeinden, die keine Gemeindevertretung wählen, die Aufgaben einer solchen Vertretung durch die Gemeindeversammlung, d. i. die Versammlung der stimmberechtigten Gemeindemitglieder [12], besorgt werden. Abs. 2 des § 64 wurde insofern dessen Abs. 1 angepaßt, als die Zahl der gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung für Gemeinden, die nicht mehr verpflichtet sind, eine Vertretung zu wählen, nicht mehr festgesetzt wurde. In Abs. 3 wurde der überflüssige Beisatz, daß jede Abänderung der Zahl der Gemeindevertreter sich im Rahmen des Abs. 2 bewegen muß [13], gestrichen. Eine solche Abänderung bedarf auf Grund der geänderten Vorschrift nicht mehr der Genehmigung des Superintendentialausschusses A.B. oder des Oberkirchenrates H.B., sondern dieses Ausschusses oder des Synodalausschusses H.B.

§ 65 wurde dahin ergänzt, daß auch die Schulleiter und der Religionslehrer, falls mehr als ein solcher hauptamtlich angestellt sind, ein aus ihrer Mitte durch das Presbyterium berufener Vertreter, kraft ihres Amtes der Gemeindevertretung angehören.

Nach § 69 ist der Vorsitzende der Gemeindevertretung verpflichtet, die von einem Viertel der Gemeindevertretungsmitglieder, dem Pfarrer (Pfarramtsverweser) oder dem Kurator verlangte Einberu-

---

[10] In der neuen Fassung ist nicht von einem kirchlichen Vertretungskörper schlechthin, sondern nur von dem einer Pfarrgemeinde die Rede.

[11] Im Hinblick auf diese Diktion ist eine Pfarrgemeinde nur eine solche Gemeinde, die weder Mutter- noch Tochtergemeinde ist.

[12] Hier wird also der Gedanke der Repräsentation durch den Gedanken des unmittelbaren Tätigwerdens ersetzt.

[13] Überflüssig deshalb, weil es sich von selbst versteht, daß eine solche Abänderung die von der Kirchenverfassung gezogenen Grenzen nicht überschreiten darf.

fung einer Sitzung der Gemeindevertretung innerhalb eines Monates[14] vorzunehmen, während nach der alten Fassung eine solche Frist nicht festgesetzt war.

Zufolge § 70 in der neuen Fassung gehört zum Wirkungskreis der Gemeindevertretung auch die Wahl der Rechnungsprüfer.

Die Auflösung einer Gemeindevertretung infolge grober oder beharrlicher Pflichtverletzung kann vom Superintendentialausschuß A.B. oder vom Synodalausschuß H.B. (nicht wie früher Oberkirchenrat H.B.) verfügt werden [§ 71 (1)].

Die Bestellung eines Wahlausschusses für die Vorbereitung und Durchführung der ersten Gemeindevertreterwahl in einer neuerrichteten Gemeinde obliegt dem Vorsitzenden des Superintendentialausschusses oder des Synodalausschusses H. B. (früher dem Superintendenten oder dem Landessuperintendenten) [§ 72 (1)]. § 72 wurde ferner durch den neu hinzugefügten Abs. 3 ergänzt, wonach in Tochtergemeinden, die in ihrem bisherigen Umfang Pfarrgemeinden werden, die gewählten Körperschaften bis zur turnusmäßigen Neuwahl im Amt der neu gebildeten Pfarrgemeinde bleiben.

Gemäß § 75 (1) neuer Fassung müssen die Tage, an denen die Wahl der Gemeindevertretung stattfinden soll, schon vor der Wahl[15] festgelegt und bekanntgegeben werden.

§ 81 wurde durch die Bestimmung ergänzt, daß Schulleiter einer evangelischen Schule und hauptamtlich angestellte Religionslehrer, die kraft ihres Amtes der Gemeindevertretung angehören, in das Presbyterium gewählt werden können.

Zufolge § 82 (3) bedarf der Beschluß der Gemeindevertretung, womit die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Presbyteriums abgeändert wird, der Genehmigung des Superintendentialausschusses A.B. oder des Synodalausschusses H.B. (früher des Oberkirchenrates H.B.).

Kraft seines Amtes gehört dem Presbyterium auch ein zur geistlichen Versorgung einer Tochtergemeinde bestellter Pfarrhelfer an (§ 83 Z. 2).

Gemäß dem neu eingefügten Abs. 4 des § 88 führt in der Kirche H.B. den Vorsitz der Kurator, in dessen Vertretung der Kura-

---

[14] Erst die Festsetzung einer solchen Frist macht die erwähnte Verpflichtung voll wirksam.

[15] Eine spätere Festlegung und vor allem Bekanntmachung wäre geradezu sinnlos.

torstellvertreter und bei dessen Verhinderung oder bis zur Neuwahl des Kurators der an Jahren älteste Presbyter. Jedoch kann in der Gemeindeordnung bestimmt werden, daß der ständige Vorsitz dem Pfarrer, bei dessen Verhinderung dem Kurator und vor ihrer Wahl dem an Jahren ältesten Presbyter übertragen wird. Früher oblag der Vorsitz — in gleicher Weise wie bei der Kirche A.B. — dem Pfarrer, wo mehrere Pfarrer sind, dem mit der Leitung des Pfarramtes betrauten Pfarrer, bei Erledigung der Pfarrstelle dem Pfarramtsverweser, bei Abwesenheit des Pfarrers dem Kurator und bei dessen Verhinderung dem an Jahren ältesten Presbyter.

Auf Grund des § 89 ist der Vorsitzende des Presbyteriums verpflichtet, eine verlangte Sitzung des Presbyteriums innerhalb eines Monates[16] einzuberufen, während früher eine solche Frist nicht vorgesehen war. Das Verlangen kann nunmehr auch vom Kurator gestellt werden.

Dem Presbyterium obliegt nach § 90 (2) Z. 8 in neuer Fassung die Mitwirkung auch bei der Wahl der Vikarinnen und nach § 90 (2) Z. 17 auch die endgültige Entscheidung über Einwendungen gegen Wählerverzeichnisse.

Während früher das Presbyterium berechtigt war, in besonderen Fällen zur Beratung wichtiger Angelegenheiten die Gemeindemitglieder zu einer Gemeindeversammlung einzuberufen, steht ihm dieses Recht jetzt in besonderen Fällen schlechthin zu, ohne daß es sich also um eine solche Beratung handeln muß (§ 91).

Zufolge § 100 (1) Z. 4 obliegt dem Pfarrer nunmehr auch die Verantwortung für die diakonische Arbeit in der Gemeinde.

Während früher in Ausnahmefällen, in denen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrer tätig sind, die aufzustellende Gemeindeordnung deren Verhältnis untereinander zu regeln hatte, ist diese Aufgabe jetzt weggefallen. Der Begriff „erster Pfarrer", dem die Leitung des Pfarramtes oblag, wurde beseitigt, nunmehr hat die Gemeindeordnung zu bestimmen, mit welchem Aufgabenkreis, dessen Bestimmung in ihre Zuständigkeit fällt, die Leitung des Pfarramtes verbunden ist [§ 101 (2)][17].

Die §§ 111 bis 114 in neuer Fassung bezwecken eine Vermehrung der Mitarbeit der Gemeindemitglieder.

---

[16] Vgl. Anm. 14.

[17] Durch diese Bestimmung wurde der Gedanke der Über- und Unterordnung zwischen den beiden Pfarrern, wenn schon nicht ganz aufgegeben, so doch zumindest bedeutend abgeschwächt, u. zw. zugunsten eines mehr kollegialen Verhältnisses.

Auf Grund des neu eingeschalteten Abs. 2 des § 137 sind die Superintendentialversammlungen berechtigt, durch eine besondere Ordnung die Zahl der frei zu wählenden Vertreter geistlichen und weltlichen Standes unter Berücksichtigung der Seelenzahl der einzelnen Gemeinden über das vorgesehene Ausmaß zu erhöhen, und zufolge Abs. 4 ist in Belangen der Erteilung des Religionsunterrichtes, der Jugend- und Erziehungsarbeit, der Inneren Mission und Diakonie vor der Beschlußfassung über Anträge, die sich auf diese kirchlichen Arbeitsgebiete erstrecken, Vertretern der betreffenden Arbeitsgebiete Gelegenheit zu geben, zu den Anträgen vor der Superintendentialversammlung Stellung zu nehmen [18].

Zum Wirkungskreis der Superintendentialversammlung gehört jetzt auch die Beratung über den Zustand und die Bedürfnisse der Pfarrgemeinden der Superintendenz in Beziehung auf Gemeindediakonie und Innere Mission, während früher vom „Fürsorgewesen" die Rede war (§ 138 Z. 1).

Auf Grund einer Ergänzung des § 144 (1) kann die Superintendentialversammlung beschließen, den Superintendentialausschuß dadurch zu vergrößern, daß sie zu den fünf den Ausschuß kraft ihres Amtes bildenden Mitgliedern noch je einen geistlichen und einen weltlichen Vertreter hinzuwählt.

Die Vorschrift des § 149 (2) alter Fassung, wonach bei Bestimmung eines festen Sitzes der Superintendentur dem Superintendenten ein geschäftsführender Pfarrer für die Arbeit in der Pfarrgemeinde zur Seite zu stellen ist, die erste Pfarrstelle dem Superintendenten zusteht und die Wahl zum Superintendenten zugleich als Wahl zum ersten Pfarrer dieser Gemeinde gilt, wurde gestrichen [19].

§ 150 wurde dahin ergänzt, daß dem Superintendenten als Oberhirten der Diözese die geistliche Führung der Superintendenz obliegt.

Dem Superintendenten ist zur Freihaltung für seine Aufgaben ein amtsführender (früher: geschäftsführender) [20] Pfarrer zur Seite zu stellen. Die Gemeindeordnung ist nicht mehr zwischen dem Synodalausschuß und der Pfarrgemeinde des Superintendenten, sondern zwischen dem Superintendentialausschuß und dieser zu vereinbaren (§ 154).

Ob die Gründe für die freiwillige Niederlegung des Amtes eines Superintendenten stichhältig sind, hat nicht mehr der Syno-

---

[18] In dieser Bestimmung kommt der Grundsatz des rechtlichen Gehörs und damit der Gedanke des Mitbestimmungsrechtes zum Ausdruck.

[19] Das war zur Anpassung an § 101 (2) in neuer Fassung notwendig.

[20] Im Hinblick auf das Vorliegen eines Amtes (Pfarramt) ist der Ausdruck „amtsführend" gewiß vorzuziehen.

dalausschuß allein, sondern auch der Oberkirchenrat zu bestimmen [§ 157 (2)]. Die Abberufung des Superintendenten hat jetzt durch den Oberkirchenrat A.B. zu erfolgen, während das früher in die Zuständigkeit des Synodalausschusses A.B. fiel[21]. Der Antrag auf Abberufung oder die Zustimmung hiezu ist Sache der Superintendentialversammlung und des Synodalausschusses A.B., nicht mehr der Superintendentialversammlung allein [§ 157 (3)][22].

Aus Superintendenzen, die mehr als 30.000 Seelen zählen, ist schon für je angefangene weitere 20.000 (früher 30.000) je ein Abgeordneter geistlichen und weltlichen Standes in die Synode A.B. zu entsenden [§ 160 (1) Z. 4][23]. Auf Grund der neu hinzugekommenen Z. 6 gehören der Synode A.B. auch ein von den hauptamtlich angestellten Religionslehrern an Mittelschulen und mittleren Lehranstalten sowie ein von den Laienreligionslehrern an Pflichtschulen namhaft gemachter Abgeordneter an. Diese Abgeordneten sind nur in Fragen ihres Faches stimmberechtigt. Eine gleiche Bestimmung wurde auch für die Synode H.B. geschaffen [§ 160 (2) Z. 3].

Die Synoden sind zufolge § 161 (1) neuer Fassung zur (materiellen) Gesetzgebung in allen bekenntnismäßigen Angelegenheiten ihrer Kirche und zur Beratung sowie Entscheidung (früher Beschlußfassung)[24] über alle Angelegenheiten der Gesamtgemeinde berufen.

Nach § 169 (1) neuer Fassung wählt die Synode A.B. in den Synodalausschuß A.B. je einen Abgeordneten auf sechs gewählte Abgeordnete. Die Abgeordneten der Synodalausschüsse müssen je zur Hälfte geistlichen und weltlichen Standes sein und verschiedenen Diözesen angehören. Sofern eine Diözese im Synodalausschuß nicht durch ihren Superintendenten vertreten ist, muß dieser den Synodalausschußsitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden. Nach der

---

[21] Darin liegt ohne Zweifel eine gewisse Erhöhung des geistlichen Einflusses, was im Hinblick auf die Stellung des Superintendenten als geistlichen Amtsträgers verständlich ist.

[22] Das bedeutet, daß nach der neuen Rechtslage auch ein vorgesetztes Organ daran beteiligt sein muß.

[23] Verstärkung der Repräsentation.

[24] Zufolge Auszugs aus dem Protokoll, S. 5. In der Buchausgabe des nunmehr geltenden Textes der Kirchenverfassung ist jedoch das Wort „Beschlußfassung“ stehen geblieben. Der Ausdruck „Entscheidung“ ist deshalb besser, weil er eindeutig auf individuelle Maßnahmen hinweist, die zu den generellen Maßnahmen (Gesetzgebung) in Gegensatz gestellt werden sollen. Der Ausdruck „Beschlußfassung“ hingegen stellt keinen solchen Gegensatz her, weil auch die Gesetzgebung eine Beschlußfassung bedingt.

früheren Fassung hatte der Synodalausschuß A.B. aus drei geistlichen und drei weltlichen, der Synodalausschuß H.B. aus zwei geistlichen und zwei weltlichen Mitgliedern zu bestehen [25]. Während früher jeder Synodalausschuß aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu wählen hatte, führt den Vorsitz jetzt der Vorsitzende der Synode kraft seines Amtes. Dessen Stellvertreter wird wie bisher vom Synodalausschuß aus dessen Mitte gewählt [§ 169 (5)].

Die Stelle des Kirchenkanzlers in seiner Eigenschaft als Mitglied des Oberkirchenrates A.B. ist gemäß § 173 (2) neuer Fassung, insoweit er verhindert ist, einer Sitzung des Oberkirchenrates beizuwohnen, von seinem Stellvertreter einzunehmen. Früher war eine solche Vertretung nicht vorgesehen.

Während zufolge § 174 (2) Z. 12 alter Fassung dem Oberkirchenrat A.B. u. a. die Beaufsichtigung der Werke der Kirche und der evangelisch-kirchlichen Vereine, soweit deren Wirken auf die Kirche A.B. beschränkt bleibt, und die Zustimmung zu den Satzungen der bezeichneten Werke und Vereine oblag, ist ihm jetzt die Beaufsichtigung der Werke der Kirche im Sinne des § 217, d. h. der anerkannten Werke, und die Förderung der Zusammenarbeit der übrigen Werke übertragen [25a].

§ 176 Z. 2 wurde dahin interpretiert, daß die Bestimmung, wonach dem Bischof die Leitung der theologischen Prüfung zukommt, so zu verstehen sei, daß der Bischof den Vorsitz nicht bei der Staatsprüfung, sondern nur im Falle einer eigenen kirchlichen Kandidatenprüfung hat.

Gemäß § 179 ist der Bischof nicht mehr berechtigt, sich bei einzelnen Amtshandlungen, sondern im Einzelfall vertreten zu lassen. Das bedeutet, daß nur noch eine individuelle, nicht aber eine generelle Ermächtigung zur Vertretung zulässig ist.

Nach § 180 neuer Fassung vertritt den Bischof, wenn er an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, der ordentliche geistliche Oberkirchenrat A.B. Ist er für länger als sechs Wochen verhindert, vertritt ihn der außerordentliche geistliche Oberkirchenrat A.B. und bei dessen Verhinderung der Wiener Superintendent. Nach der früheren Fassung war der Bischof, wenn er an der Ausübung seines Amtes längere Zeit verhindert war, vom außerordentlichen geistlichen Oberkirchen-

---

[25] Im Gegensatz zu früher ist also die Mitgliederzahl des Synodalausschusses A.B. der der Synode angepaßt.

[25a] Analog für die Kirchen A. und H.B. gemeinsam: § 205 (2) Z. 10.

rat A.B., bei dessen Verhinderung vom dienstältesten Superintendenten zu vertreten. Neu sind also die Vertretung durch den ordentlichen geistlichen Oberkirchenrat A.B., die Konkretisierung des Zeitraumes, der als „längere Zeit" anzusehen ist, die Bestimmung, daß eine Vertretung auch dann Platz zu greifen hat, wenn die Verhinderung nur ganz kurze Zeit dauert, und das Vorrecht des Wiener Superintendenten zur Vertretung.

Die freiwillige Amtsniederlegung durch den Bischof ist gemäß § 183 (1) Z. 1 nicht mehr dem Synodalausschuß A.B. allein, sondern diesem und dem Oberkirchenrat A.B. anzuzeigen[26].

§ 196 (2) Z. 9 weist der Generalsynode neben der Beschlußfassung über die Satzungen landeskirchlicher Einrichtungen nicht mehr die Beschlußfassung über die Satzungen landeskirchlicher Werke, Anstalten und Zweckvermögen zu, sondern die Anerkennnung (§ 217) evangelisch-kirchlicher Vereine und Stiftungen als Werke der Kirche. Dieser letztere Begriff wurde damit gleichsam „formalisiert".

Während § 205 (2) Z. 10 alter Fassung den Oberkirchenrat A. und H.B. u. a. zur Beaufsichtigung der evangelisch-kirchlichen Vereine und der kirchlichen Werke, deren Wirken sich auf beide Kirchen erstreckt, sowie zur Erteilung der Zustimmung zu den Satzungen der bezeichneten Werke und Vereine berief, ist diesem Organ nunmehr die Beaufsichtigung der Werke der Kirche, soweit sie Einrichtungen der Evangelischen Kirche A. und H.B. sind, und die Förderung der Zusammenarbeit mit den übrigen Werken dieser Kirche übertragen.

Die Ordnung des evangelischen Schulwesens, die nach § 210 alter Fassung einem besonderen Kirchengesetz vorbehalten war, wird durch die zitierte Gesetzesstelle neuer Fassung in grundsätzlicher Hinsicht unmittelbar geregelt. Danach steht es jeder Gemeinde frei, einzeln oder im Wege des Zusammenschlusses mehrerer Gemeinden (§ 8 Kirchenverfassung) auf gesetzlich zulässige Weise an jedem Ort nach eigenem Ermessen evangelische Schulen zu errichten sowie die dazu notwendigen Lehrkräfte zu berufen. Jede schulerhaltende Gemeinde und jeder Verband solcher Gemeinden ordnen ihre Aufgaben durch eine Schulordnung. Die evangelische Schule untersteht unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes in der kirchlichen Ordnung der Aufsicht und Leitung der Pfarrer und Presby-

---

[26] Verstärkung des geistlichen Einflusses, da es sich ja um den höchsten geistlichen monokratischen Amtsträger handelt.

terien sowie der Oberaufsicht durch den Superintendenten. Für die Erteilung des Öffentlichkeitsrechtes der evangelischen Schulen, um das der Schulerhalter anzusuchen hat, sind die von der staatlichen Gesetzgebung vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen. Im übrigen, d. h. was die nähere Durchführung dieser grundsätzlichen Bestimmungen anbelangt, wird die Regelung einem besonderen Kirchengesetz vorbehalten.

Die Vorschriften über die Werke der Kirche wurden durch § 217 neuer Fassung weitgehend abgeändert und einer gründlicheren Regelung unterzogen als bisher. Nach § 217 (1) kann die Generalsynode von der Landeskirche errichtete kirchliche Einrichtungen wie das Jugendwerk, die Frauenarbeit, die Kirchenmusik, die kirchliche Filmstelle als Werke der Kirche anerkennen. Soll ein solches Werk nur für die Kirche A.B. oder H.B. gelten, so obliegt die Anerkennung der Synode der Kirche des betreffenden Bekenntnisses. Zufolge Abs. 2 des § 217 kann die Generalsynode evangelisch-kirchliche Vereine als Werk der Kirche im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung anerkennen, sofern das Arbeitsgebiet dieser Vereine die Erfüllung übergemeindlicher Aufgaben, insbesondere solcher diakonischer oder missionarischer Art, umfaßt. Gemäß Abs. 3 kann die Anerkennung jederzeit widerrufen werden, wenn der kirchliche Zweck nicht mehr erfüllt wird. Durch die Anerkennung als Werk der Kirche übernimmt die Landeskirche nach keiner Richtung hin eine vermögensrechtliche Haftung, vielmehr kommt dadurch lediglich zum Ausdruck, daß die Kirche diesem Arbeitsgebiet ihren Rechtsschutz verleiht, weil sie darin eine wichtige Bekundung kirchlichen Lebens erblickt. Auf Grund des Abs. 4 haben die evangelisch-kirchlichen Vereine und Stiftungen im Wege der nach ihrem Sitz zuständigen Superintendentur und des zuständigen Oberkirchenrates bei der Generalsynode um die Anerkennung als Werk der Kirche anzusuchen. Dem Ansuchen sind die Vereinssatzungen oder der Stiftbrief anzuschließen, desgleichen der Entwurf einer Ordnung, die Bestimmungen zu enthalten hat über den Arbeitsumfang, die Art der Führung und Verwaltung des betreffenden Werkes sowie die gegenseitige Regelung des Verhältnisses und der wechselseitigen Zusammenarbeit zwischen der Landeskirche und dem in Rede stehenden Werke. Nach Abs. 5 hat für Werke der Kirche auf Vorschlag des Werkes der Oberkirchenrat eine Ordnung in dem in Abs. 4 angegebenen Umfang zu entwerfen und diese der zur Anerkennung berufenen Behörde zum Zwecke der Genehmigung vorzulegen.

§ 218 (1) hat insofern eine Änderung erfahren, als nicht mehr von „Satzungen“ sondern von „Vereinssatzungen“ gesprochen

wird, worin eine Verdeutlichung in rechtlicher Hinsicht zu erblikken ist.

Vollkommen neu sind die Bestimmungen über die Diakonie in den Gemeinden (§ 222 neuer Fassung) und die Innere Mission (§ 223 neuer Fassung). Gemäß § 222 gehört zu den wesentlichen Aufgaben der Kirche als Lebensäußerung evangelischen Glaubens der Dienst christlicher Nächstenliebe in den vielfachen leiblichen, seelischen und geistlichen Nöten, besonders unter der Jugend, den Alten, Kranken und Armen in den Gemeinden. Es ist Pflicht des Pfarramtes und des Presbyteriums, durch die Gewinnung von Mitarbeitern diese Arbeit nach allen Seiten hin zu fördern. Zur Erfüllung dieser Aufgaben können einzelne oder mehrere Gemeinden aus ihren Gliedern einen besonderen diakonischen Arbeitskreis bilden. Nach § 223 ist der Inneren Mission im besonderen der Dienst der Liebe aufgetragen. Sie hat sich im Gehorsam gegenüber dem Herrn der Kirche der vielfachen Nöte anzunehmen, um die aus dem gemeinsamen Glauben kommende Liebe zu bewähren. Diese Aufgabe der Kirche hat sie in ihrem pflegerischen und missionarischen Dienst in ihren Anstalten, Heimen und anderen Einrichtungen zu erfüllen und damit die diakonische Arbeit der Kirche in den Gemeinden zu fördern.

Die bisher in den §§ 222 bis 225 zusammengefaßten Übergangs- und Schlußbestimmungen wurden in die neuen §§ 224 bis 227 verlegt [27].

2. Ordnung des geistlichen Amtes: Der neu eingefügte Abs. 7 des § 18 bestimmt, daß Vikarinnen im definitiven Dienstverhältnis bei Ausscheiden durch Verehelichung eine Abfertigung erhalten, die bei einer für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Dienstzeit bis zu drei Jahren das Einfache des Monatsgehaltes beträgt und sich für jedes weitere begonnene Dienstjahr um den gleichen Betrag bis zum Zwölffachen des Gehaltes im Zeitpunkte des Ausscheidens erhöht.

Auf Grund des neu geschaffenen Abs. 4 des § 19 hat im Interesse eines ungestörten Vertrauens der Gemeindemitglieder zu ihrem Seelsorger der Pfarrer während seiner aktiven Verwendung im kirchlichen Dienst jedes öffentliche Auftreten als Anhänger einer politischen Partei oder einer Organisation mit parteipolitischer Zielsetzung zu unterlassen. Will sich ein geistlicher Amtsträger als Kandidat einer politischen Partei aufstellen lassen, so hat er vorher

---

[27] Die vom Oberkirchenrat einvernehmlich mit den Synodalausschüssen A.B. u. H.B seit der Generalsynode 1949 erlassenen Verfügungen mit einstweiliger Geltung wurden genehmigt.

um seine Beurlaubung anzusuchen. Bei Übernahme eines nicht ehrenamtlichen Mandates tritt für die Dauer der Ausübung Ruhen der Bezüge ein, und mit der Übernahme des Mandates wird die vom Amtsträger bisher innegehabte Stelle frei [27a].

Während nach § 26 alter Fassung alle geistlichen Amtsträger ihre beabsichtigte Verlobung und Eheschließung dem Superintendenten schriftlich und mündlich anzuzeigen hatten, bedarf nunmehr der geistliche Amtsträger bei sonstigem Verlust seines Amtes zu seiner Verehelichung der Zustimmung des Oberkirchenrates, die aus schwerwiegenden Gründen nach Anhörung des zuständigen Superintendenten verweigert werden kann. Während die Verletzung der früher bestehenden Anzeigepflicht nicht den Amtsverlust nach sich zog, tritt diese Wirkung jetzt ein, wenn die Verehelichung ohne Genehmigung stattfindet. Die Verlobung ist weder an eine Anzeige noch an eine Genehmigung geknüpft.

Auf Grund des Abs. 3 des § 32 neuer Fassung kann in der Kirche H.B. [28] die Amtszeit fünfmal um je ein Jahr verlängert werden.

Gemäß § 46 gilt als Anfangszeitpunkt für die Dienstzeitbemessung der Tag der Ordination oder der Zuteilung in den Dienst einer Pfarrgemeinde, unabhängig davon, ob der Amtsträger in diesem Zeitpunkt das 27. Lebensjahr vollendet hat oder nicht. Die Karenz bis zu dem auf die Vollendung dieses Lebensalters folgenden Monatsersten ist weggefallen. Die bezogene Gesetzesstelle behandelt in ihrer gegenwärtigen Fassung Religionslehrer und Pfarrhelfer nur dann, wenn sie ordiniert sind, und Vikarinnen nur unter der Voraussetzung, daß sie die Amtsprüfung abgelegt haben.

§ 47, der von der Vorrückung in höhere Bezüge spricht, wurde in seinen Abs. 1 und 2 dem geänderten § 46 angepaßt. Auf Grund des Abs. 3 ist die Zeit der Ableistung eines Kriegsdienstes oder die Zeit einer Kriegsgefangenschaft insoweit anzurechnen, als dadurch nachweislich der Antritt eines Amtes oder die ordnungsgemäße Ordination verzögert wurde. Früher war lediglich die Zeit des Kriegsdienstes als Studierender der Theologie, Kandidat oder Vikar fakultativ anrechenbar. Die hinsichtlich des Lebensalters bestehenden Einschränkungen sind auch hier weggefallen.

[27a] Da die Pfarrer, wie dem Erk. d. VerfGH. v. 29. März 1950, Slg. 1936, entnommen werden kann, wohl nicht „öffentliche Angestellte“ im Sinne des Art. 59 B-VG. sind, bestehen gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 19 (4) offenbar keine Bedenken.

[28] So Protokollauszug, S. 10. Die Textausgabe der Ordnung des geistlichen Amtes in der derzeitigen Fassung spricht jedoch von der Kirche A.B.

Die §§ 48 ff. über die Bezüge der geistlichen Amtsträger erfuhren entscheidende Änderungen und Ergänzungen, die im allgemeinen eine wirtschaftliche Besserstellung dieser Amtsträger bedeuten.

Nach § 63 (2) neuer Fassung gilt als Personenstandsänderung, die eine Änderung des Gehaltes zur Folge hat, u. a. die Vollendung des 21. oder 24. Lebensjahres eines Kindes, während früher die Vollendung des 18. oder 25. Lebensjahres der maßgebende Zeitpunkt war.

Der höchste Ruhebezug beträgt nunmehr 80 v. H. (bisher 70 v. H.) der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge [§ 69 (1)].

Während zufolge § 70 (1) alter Fassung für die Bemessung des Ruhegehaltes das Grundgehalt mit den Teuerungszulagen, die Funktionszulage und der vom Oberkirchenrat A. u. H.B. mit einem Bauschbetrage festgesetzte Wert der Dienstwohnung anrechenbar waren, umfaßt die Anrechenbarkeit jetzt das Grundgehalt und die Funktionsgebühren der auf Lebenszeit gewählten und im Zeitpunkte des Ausscheidens im Amt befindlichen Amtsträger. Die Vorschriften über die Anrechnung der Funktionsgebühren [§ 70 (2) neuer Fassung] weichen von den Bestimmungen über die Anrechnung der Funktionszulage, an deren Stelle die Funktionsgebühren getreten sind, weitgehend ab.

Auf Grund des neu hinzugekommenen Abs. 4 des § 70 ist der Anspruch auf eine Dienstwohnung sechs Monate nach dem auf den Tod des geistlichen Amtsträgers oder drei Monate nach dem seiner Versetzung in den Ruhestand folgenden Monatsersten erloschen. Dem in den Ruhestand tretenden Geistlichen oder seiner Witwe ist zur Beschaffung einer Ersatzwohnung an Stelle der Dienstwohnung nötigenfalls vom Oberkirchenrat aus einem für diesen Zweck zu schaffenden Fonds eine entsprechende Beihilfe in Geld zu gewähren. Die näheren Bestimmungen hierüber hat eine vom Oberkirchenrat A. u. H.B. einvernehmlich mit den Synodalausschüssen zu erlassende Verfügung zu treffen.

Nach Abs. 1 des § 80 neuer Fassung tritt dann, wenn ein im Ruhestand befindlicher geistlicher Amtsträger aus einem öffentlichen Dienst ein Einkommen bezieht, das Ruhen seiner Pensionsbezüge mit dem diesem Einkommen entsprechenden Teil für den Fall nicht ein, daß der geistliche Amtsträger zur Zeit der Ruhestandsversetzung aus einer nebenamtlichen öffentlichen Tätigkeit ein Entgelt bereits bezogen hat und diese Tätigkeit auch nach der Versetzung in den Ruhestand fortsetzt. Zufolge Abs. 3 der zitierten Gesetzesstelle in ihrer jetzt geltenden Fassung ist auch eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die im Auslande ausgeübt wurde, als Verwendung im öffent-

lichen Dienst anzusehen. Abs. 4 alter Fassung, wonach der Versorgungsgenuß von Witwen und Waisen, die ihren dauernden Wohnsitz im Auslande haben, während des Aufenthaltes dortselbst ruhte und eine Nachzahlung nicht zu erfolgen hatte, wurde aufgehoben [29].

3. Disziplinarordnung: § 1 Z. 3 wurde dahin erweitert, daß die Disziplinarordnung auch auf Gemeindevertreter während der Zeit anzuwenden ist, in der sie ein kirchliches Amt bekleiden.

Der neu geschaffene § 2a bestimmt, daß die der Disziplinarordnung unterliegenden Personen, wenn sie ihre Standes- oder Amtspflichten verletzen, mit Ordnungs- oder Disziplinarstrafen zu belegen sind, je nachdem sich die Pflichtverletzung nur als eine Ordnungswidrigkeit oder mit Rücksicht auf die Schädigung oder Gefährdung kirchlicher Interessen, auf die Art und Schwere der Verfehlung, auf die Wiederholung oder auf sonstige erschwerende Umstände als Disziplinarvergehen darstellt. Früher gab es nur Disziplinarvergehen, auf die Disziplinarstrafen angedroht waren, jedoch keine Ordnungswidrigkeiten, die Ordnungsstrafen nach sich ziehen. Nach dem neu eingeführten § 2b kommen als Ordnungsstrafen die Verwarnung und die Geldbuße in Betracht, die im Einzelfall 200 S nicht übersteigen darf. Die Summe der einem kirchlichen Amtsträger innerhalb eines Jahres rechtskräftig auferlegten Geldbußen darf über den Betrag des einmonatigen Gehaltsbezuges nicht hinausgehen. Zufolge des neu eingeschalteten § 2c steht das Recht zur Verhängung einer Ordnungsstrafe außer dem Disziplinarsenat dem Superintendenten zu. Die Anzeigen sind beim Disziplinarsenat zu erstatten. Ist dieser der Ansicht, daß in dem angezeigten Vorfall eine bloße Ordnungswidrigkeit zu erblicken sei, so hat er das Verfahren, wenn es die Kirche A.B. betrifft, dem zuständigen Superintendenten A.B., wenn es sich dagegen auf die Kirche H.B. bezieht, dem Landessuperintendenten H.B. abzutreten. Ergibt sich das Vorliegen einer bloßen Ordnungswidrigkeit erst im Zuge der Disziplinarverhandlung, so hat der Disziplinarsenat selbst die Ordnungsstrafe auszusprechen. Vor deren Verhängung ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich binnen einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen. Die verhängte Ordnungsstrafe ist

---

[29] Auch hier wurden die vom Oberkirchenrat einvernehmlich mit den Synodalausschüssen A.B. u. H.B. seit der Generalsynode 1949 erlassenen einstweiligen Verfügungen genehmigt. Für die geänderten Bestimmungen über die Bezüge gilt eine analoge Übergangsvorschrift wie nach der Dienstordnung für Vertragsbedienstete und Beamte (vgl. Anm. 31).

dem Beschuldigten schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Geldbußen werden erforderlichenfalls durch Abzug von den kirchlichen Bezügen eingebracht. Die Ordnungsstrafakten sind dem beim zuständigen Oberkirchenrat erliegenden Personalakt des betroffenen kirchlichen Amtsträgers anzuschließen. Ordentliches Rechtsmittel gegen eine nicht von einem Disziplinarsenat verhängte Ordnungsstrafe ist gemäß dem neu geschaffenen § 2 d die Beschwerde. Sie kann binnen einer Woche nach Zustellung der Strafverfügung bei der Superintendentur eingebracht werden. Zur Entscheidung über das Rechtsmittel ist für den Bereich der Kirche A.B. der Oberkirchenrat A.B., für den der Kirche H.B. der Synodalausschuß H.B. zuständig. Gegen die Entscheidung über die Beschwerde ist ein weiteres ordentliches Rechtsmittel nicht statthaft. Die Verhängung einer Ordnungsstrafe durch den Disziplinarsenat kann durch ein ordentliches Rechtsmittel nicht angefochten werden.

Nach § 6 (1) neuer Fassung kommt eine Verwarnung als Disziplinarstrafe nicht mehr in Betracht und kann die zeitweilige Entziehung der Wählbarkeit nicht wie früher nur schlechthin, sondern auf eine bestimmte Stelle oder allgemein ausgesprochen werden. An der Höchstdauer einer solchen Maßnahme (fünf Jahre) wurde festgehalten.

Zufolge § 7 in der jetzt geltenden Fassung kann gegen Presbyter und Gemeindevertreter nur mit der Verhängung eines schriftlichen Verweises, der zeitweiligen Entziehung der Wählbarkeit und des Amtsverlustes vorgegangen werden, da ja die Verwarnung als Disziplinarstrafe weggefallen ist. Die neu eingeführten Ordnungsstrafen der Verwarnung und der Geldbuße können bei ihnen in Anwendung gebracht werden. Die Änderung gegenüber dem früheren Rechtszustande besteht darin, daß Verwarnung und Geldbuße nunmehr Ordnungsstrafen und nicht Disziplinarstrafen sind und neben den Presbytern auch die Gemeindevertreter der Behandlung im Disziplinarwege unterliegen.

Der Berufung durch die Synodalausschüsse A.B. und H.B. auf Grund von Vorschlägen der Superintendentialversammlungen unterliegen jetzt neben den Mitgliedern der Disziplinarsenate und des Disziplinarobersenats auch die neu geschaffenen Untersuchungsführer [§ 13 (1)]. Diese müssen absolvierte Juristen sein und dürfen nicht dem Superintendentialausschuß als Mitglieder angehören. Früher oblag die Führung des Vorverfahrens einem nicht dem Disziplinarsenate angehörenden Mitglied des zuständigen Superintendentialausschusses, das von diesem mit der erwähnten Aufgabe betraut worden war [§ 41 (2)]. Auch für jeden Untersuchungsführer

ist ein Ersatzmann zu bestellen, und zwar auf die gleiche Weise wie dieser [§ 13 (2)].

Während früher der Disziplinaranwalt an die Weisungen des Oberkirchenrates A. u. H.B. gebunden war und im Zweifelsfall Weisungen einzuholen hatte, ist er nunmehr verpflichtet, unter Vorlage eines Entwurfes der Anklageschrift auf jeden Fall die für ihn verbindlichen Weisungen des zuständigen Oberkirchenrates einzuholen. Der Disziplinaranwalt ist auch an solche Weisungen des Oberkirchenrates gebunden, die dieser von sich aus, ohne daß der Disziplinaranwalt sie eingeholt hätte, erteilt hat. Der Oberkirchenrat hat vor Erlassung der Weisung zur Erhebung der Anklage die Stellungnahme des zuständigen Superintendenten einzuholen (§ 24).

Nunmehr hat der Disziplinaranwalt die Anklageschrift nicht wie ehedem in zweifacher Ausfertigung, sondern in so vielen Ausfertigungen einzubringen, daß ein Durchschlag dieses Schriftsatzes außer dem Beschuldigten auch jedem Mitgliede des Disziplinarsenates zugestellt werden kann [§ 42 (4)].

Die Durchführung der mündlichen Verhandlung hat jetzt längstens binnen zwei Monaten nach Einbringung der Anklageschrift zu erfolgen, während früher keine Frist dieser Art festgesetzt war [§ 42 (5)] [30].

4. Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte): Laut § 1 (3) findet die Dienstordnung keine Anwendung auf Lehrer der evangelischen Schulen, auf Angestellte der Inneren Mission und auf Arbeiter. Früher war sie nicht anzuwenden auf Kirchendiener, Arbeiter und noch in Ausbildung stehende Personen unter 18 Jahren.

Auf Grund des neu geschaffenen Abs. 5 des § 17 ist das Dienstverhältnis eines Vertragsbediensteten nach einer Dienstzeit von 25 Jahren unkündbar, es sei denn, daß der Dienstposten aus dienstlichen Gründen aufgelassen wird, daß der Vertragsbedienstete bereits Anspruch auf eine Rente aus der Pensionsversicherung erworben hat oder daß er zur Versehung seines Dienstpostens infolge seines durch einen kirchlichen Vertrauensarzt festgestellten körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr fähig ist. Die Zulässigkeit der fristlosen Entlassung aus einem der Entlassungsgründe des § 16 bleibt unberührt.

Ist bei Dienstverhinderung der Zeitraum, für den der Dienstnehmer den Anspruch auf das volle Entgelt behält, verstrichen, so

---

[30] Genehmigt wurde die vom Oberkirchenrat im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A.B. u. H.B. als einstweilige Verfügung erlassene Disziplinarordnung von 1951 samt späteren Novellen.

hat er nach § 19 (1) letzter Satz in neuer Fassung durch je weitere fünf Wochen Anspruch auf 40 v. H. des Entgeltes, früher durch je weitere vier Wochen den Anspruch auf das halbe Entgelt.

§ 21 wurde dahin ergänzt, daß die näheren Bestimmungen für die Arbeit der Gemeindeschwestern durch eine vom Oberkirchenrat zu erlassende gesonderte Dienstordnung getroffen werden.

Die Gehaltsbestimmungen der §§ 29 ff. wurden in einer Weise neu gefaßt, die eine wirtschaftliche Besserstellung der betroffenen Dienstnehmer mit sich bringt. Hiebei ließ man sich im allgemeinen von den gleichen Grundsätzen leiten, die für die Neufassung der entsprechenden Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes maßgebend waren.

Das Zusatzruhegehalt zur laufenden Rente [§ 40 (1)] erhöht sich von 70 auf 80 v. H. des maßgebenden Gehaltes [31].

5. Kirchenbeitragsordnung: Die beschlossene Kirchenbeitragsordnung umfaßt die nachstehenden Abschnitte: Beitragsberechtigung (§ 1), Beitragspflicht (§ 2), Beitragsgrundlage (§§ 3 bis 6), Beitragshöhe (§ 7), Einstufung der Beitragspflichtigen und Zahlung der Kirchenbeiträge (§§ 8 bis 12), Antrag auf Überprüfung (§§ 13 bis 15), schuldhafte Entziehung von der Beitragspflicht (§§ 16 und 17), Schlußbestimmung (§ 18). Besonders eingehend beraten und teilweise neu gefaßt oder ergänzt wurden die Bestimmungen über die Zuständigkeit zur Einhebung der Kirchenbeiträge, den Einfluß des Austrittes oder der Verlegung des Wohnsitzes auf die Beitragspflicht, über die Beitragsgrundlage, den Ort der Beitragspflicht bei mehrfachem Wohnsitz, die Beitragshöhe, die Einstufung der Beitragspflichtigen und die Zahlung der Kirchenbeiträge, die Überwachung der Pfarrgemeinden bei Ausübung der ihnen zukommenden Obliegenheiten im Kirchenbeitragswesen, die Wirkungen eines erfolgreichen Überprüfungsantrages, die Folgen eines Verzuges in der Entrichtung der Beiträge.

IV. Im Zuge der 2. Session der 5. Generalsynode wurde auch die Frage der Einführung des neuen Gesangbuches auf der Grund-

---

[31] Die Bestimmungen der §§ 29 bis 33 treten erst in Kraft, wenn dies eine vom Oberkirchenrat einvernehmlich mit den Synodalausschüssen A.B. u. H.B. zu erlassende Verordnung bestimmt. Bis dahin gelten die §§ 29 bis 33 in der bisherigen Fassung, jedoch sind durch Verordnung des Oberkirchenrates gemeinsam mit den Synodalausschüssen die derzeitigen Gehaltssätze nach wirtschaftlicher Möglichkeit im Rahmen der neuen Bestimmungen an die neuen Gehaltssätze anzugleichen.

Die vom Oberkirchenrat im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen als einstweilige Verfügung erlassene Dienstordnung von 1954 samt späteren Novellen wurde genehmigt.

lage eines vorgelegten Entwurfes erörtert. Der Obmann des Gesangbuchausschusses schlug folgende vier Leitsätze vor, die die Grundlage für die Erfüllung der gestellten Aufgabe bilden sollen: 1. Die grundsätzliche Notwendigkeit der Schaffung eines neuen Gesangbuches, 2. dessen Anlage (Einteilung), 3. die Auswahl der Lieder, 4. dessen äußere Gestalt und die Beschaffung der für die Herstellung dieses Werkes erforderlichen Geldmittel.

V. Für den evangelischen Religionsunterricht wurde eine Reihe von Lehrbüchern und für den Gebrauch in Schulen eine Anzahl von Landkarten und Lehrbehelfen approbiert.

VI. Einen verhältnismäßig breiten Raum nahm auch die Behandlung der Frage ein, ob die im Jahre 1951 neu gegründete Gemeinde A. u. H.B. Dornbirn mit Recht zur reformierten Superintendentur gehöre, worüber schon bei der 1. Session der 5. Generalsynode im Jahre 1955 beraten worden war. Da die Verhandlungen damals und auch seit dieser Zeit kein zufriedenstellendes Ergebnis gezeitigt hatten, tagte auch während der 2. Session im Jahre 1956 neuerlich der „Dornbirn-Ausschuß", der aber auch zu keiner befriedigenden Lösung gelangte. Im Anschlusse daran gab die Synode A.B. durch den Mund des Bischofs Dr. May eine Erklärung ab, die in dem Wunsche ihren Ausklang fand, daß in dieser Angelegenheit wie in jeder anderen Frage geistlich und brüderlich gehandelt werden möge. Da nach einer Erwiderung des Landessuperintendenten H.B. Rogler keine Anträge gestellt wurden, war damit die Angelegenheit der Zugehörigkeit der evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H.B. Dornbirn in der der Erklärung der Synode A.B. entsprechenden Weise geregelt. Zu der überaus interessanten Rechtsfrage ist nachstehendes zu sagen: Gemäß § 133 (4) der Kirchenverfassung wird die Zugehörigkeit einer neu gegründeten Pfarrgemeinde A. u. H.B. zur Gesamtgemeinde und damit zu einer Diözese durch den Bekenntnisstand der Mehrheit der Gemeindeglieder bestimmt. Da im gegebenen Fall die weitaus überwiegende Mehrheit der Gemeindeglieder der Evangelischen Kirche A.B. zugehört, steht es auf Grund der bezogenen Stelle der Kirchenverfassung außer jedem Zweifel, daß die erwähnte Gemeinde zur Kirche A.B. gehören müßte. Von der Evangelischen Kirche H.B. jedoch wurde vorgebracht, die Reformierten hätten auf ihrer Synode die Integrität Vorarlbergs als ausschließliche Domäne der reformierten Kirche zur unantastbaren Vorbedingung jedes Zusammenwirkens gemacht. Ferner vertraten sie den Rechtsstandpunkt, § 159 (2) der Kirchenverfassung, wonach die Gesamtgemeinde H.B. alle Pfarrgemeinden H.B. und die der bisherigen Superintendenz H.B. angehörenden Pfarrgemeinden A. u. H.B. umfaßt, sei für Vorarlberg territorial,

für das übrige Österreich dagegen personell zu verstehen, womit gesagt werden sollte, daß auf dem Territorium von Vorarlberg niemals andere als Gemeinden der reformierten Kirche gegründet werden dürften, während sonst, d. h. auf dem Gebiet der anderen Bundesländer, lutherische und reformierte Gemeinden bestehen könnten. Die Synode A.B. hat mit Recht diese vollkommen unhaltbare Rechtsauffassung der Evangelischen Kirche H.B. bekämpft. Abgesehen davon nämlich, daß die Frage der Zugehörigkeit einer neu errichteten Pfarrgemeinde A. u. H.B. nur nach § 133 (4) und nicht nach § 159 (2) der Kirchenverfassung beantwortet werden kann, weil diese letztere Verfassungsstelle sich gar nicht mit der Einordnung einer solchen neu gegründeten Gemeinde befaßt, würde die von der reformierten Kirche gewählte Auslegung geradezu eine gröbliche Verletzung des bundesverfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetze — und zwar hier der österreichischen Bundesländer — bedeuten und darüber hinaus auch mit dem dem Geiste der Bundesverfassung allein angemessenen Mehrheitsprinzip in Widerspruch stehen.

VII. Die Anträge des Finanzausschusses bezogen sich auf den Diakonischen Dienst (Flüchtlingsdienst), das Evangelische Jugendwerk, die Arbeit der Evangelischen Studentengemeinde, die Evangelische Akademie und die Heimleiterinnenstelle im Freizeitheim Deutschfeistritz, deren Besoldung aus den Mitteln der Subvention an die Evangelische Jugendarbeit vorgeschlagen wurde, und in diesem Sinne wurden von der Generalsynode Beschlüsse gefaßt.

VIII. Bei den von der 5. Generalsynode beschlossenen Abänderungen innerkirchlicher Vorschriften lassen sich die folgenden Grundsätze feststellen: Ausfüllung von Lücken [32], Verrechtlichung [33], Erweiterung des demokratischen Gedankens [34] einschließlich des Gedankens der unmittelbaren Demokratie [35], Verstärkung des weltlichen Einflusses [36], Abschwächung des monokratischen zugun-

---

[32] So §§ 10 (1), 69, 75 (1), 89, 180 der Kirchenverfassung, § 42 (5) der Disziplinarordnung.

[33] So §§ 10 (1), 63 (1), 65, 69, 72 (3), 75 (1), 89, 137 (2) u. (4), 150, 157 (2) u. (3), 161 (1), 169 (5), 179, 180, 183 (1) Z. 1, 196 (2) Z. 9, 205 (2) Z. 10, 210, 218 (1) der Kirchenverfassung, §§ 18 (7), 26 der Ordnung des geistlichen Amtes, §§ 1 Z. 3, 2 a, 2 b, 2 c, 6 (1), 13 (1), 34, 42 (4) u. (5) der Disziplinarordnung, §§ 17 (5), 21 der Dienstordnung und die Beitragsordnung.

[34] So §§ 64 (1), 70, 91, 111—114, 137 (2), 144 (1), 160 (1) Z. 4, 169 (1) der Kirchenverfassung.

[35] So §§ 64 (1), 111—114 der Kirchenverfassung.

[36] So §§ 30 (1), 64 (3), 65, 71 (1), 72 (1), 81, 82 (3), 83 Z. 2, 88, 137 (2), 160 (2) Z. 3, 173 (3) der Kirchenverfassung.

sten des kollegialen Prinzips [37], Erweiterung der Dezentralisation [38], Schaffung breiterer Grundlagen für die Mitarbeit der Gemeindeglieder und die Werke der Kirche, somit die Erfüllung von Aufgaben im Dienste der Nächstenliebe [39], Ausschaltung des politischen Einflusses [40], wirtschaftliche Besserstellung der geistlichen und weltlichen Dienstnehmer der Kirche, Hebung der Zucht durch Erweiterung des Kreises der dem Disziplinarrecht unterworfenen Personen [41] und durch Bindung der Verehelichung eines geistlichen Amtsträgers an die Zustimmung des Oberkirchenrates [42].

Der Ehewille der Nichtkatholiken und der nichtpraktizierenden Katholiken

Erweiterte Fassung des auf der Tagung der kirchlichen Gerichte Österreichs am 21. und 22. Oktober 1957 zu Wien erstatteten Referates

Von Audomar Scheuermann, München

Einleitung

Das Problem, welchem sich dieses Referat zuwendet, ist umschrieben mit der Frage: „Was meinen und wollen denn jene Christen, wenn sie eine Ehe schließen, welche als nichtpraktizierende Katholiken weit ab von jedem christlichen Verständnis der Ehe sind, verderbt durch eine vollkommen verweltlichte Eheauffassung, oder welche als getaufte Nichtkatholiken außerdem noch von der irrtümlichen Auffassung ihrer Konfession bezüglich der Unauflöslichkeit der Ehe in ihrer abwegigen Haltung zur christlichen Ehe bestärkt sind?“

Die Aktualität dieser Frage ist jedem kirchlichen Eherichter geläufig. Geläufig ist ihm auch, daß irrtümliche Auffassungen, soweit dieselben im Intellekt verbleiben, die Ungültigkeit der Ehe nicht bewirken (c. 1084). Nur wenn die irrtümliche Auffassung den Willen eines Kontrahenten bestimmt, erwächst Gefahr für die Gültigkeit der Ehe; denn nun verbindet sich mit dem Jawort ein positiver

---

[37] So §§ 72 (1), 101 (2) der Kirchenverfassung, § 24 der Disziplinarordnung.
[38] So §§ 101 (2), 154, 169 (1) der Kirchenverfassung.
[39] So §§ 111—114, 174 (2) Z. 12, 217, 222, 223 der Kirchenverfassung.
[40] So § 19 (4) der Ordnung des geistlichen Amtes.
[41] § 1 Z. 3 der Disziplinarordnung.
[42] § 26 der Ordnung des geistlichen Amtes.

Willensvorbehalt, welcher gemäß c. 1086 § 2 eine gültige Ehe nicht zustande kommen läßt.

Das Problem fängt aber nun da an, wo im einzelnen die Frage zu entscheiden ist, ob bei einem Kontrahenten nur Irrtum oder bereits ein ehefeindlicher Willensakt vorliegt (S.R.R. 12. 11. 1936 n. 2 vol. 28 p. 667 f.). Das Problem fängt gleichzeitig aber auch dort an, wo im konkreten Falle die Natur des vorliegenden Irrtums näherhin zu untersuchen ist, wo nämlich juristisch die Frage auftaucht, ob es sich um einen einfachen Irrtum gemäß c. 1084 oder um einen wesentlichen Irrtum gemäß c. 1082 § 1 in Verbindung mit c. 104 handelt.

Wir sprechen von Problemen, die sehr komplexer Natur sind nach der juristischen, psychologischen und tatsächlichen Seite. Wir bieten keine theoretisch fertigen Lösungen; Lösungen gibt es hier nur im Gewissen des einzelnen Richters dann, wenn er im einzelnen Fall votiert. Wir legen Gesichtspunkte zur Erwägung vor. Wir Richter müssen die Wahrheit finden, näherhin die Wahrheit, ob eine konkret vor uns stehende Ehe als gültig oder ungültig zu beurteilen ist. Dazu brauchen wir das Rüstzeug der Kanonistik. Dazu brauchen wir aber auch die gerechte Beurteilung des konkret vor uns stehenden Ehepartners, eines Menschen, der gelegentlich so entwurzelt und bar des rechten Leitbildes von der christlichen Ehe ist, daß dies in der Beurteilung seines Ehewillens nicht ungewürdigt sein darf. Auch hier gilt: „Wir dürfen die Ehepartner nicht so betrachten, wie sie sein sollten, und dürfen von ihnen keine Unterscheidungen erwarten, welche wir Priester und ganz besonders wir Kirchenrechtler zu machen pflegen; wir müssen die Menschen vielmehr so nehmen, wie sie meistens leider sind“ (S.R.R. 10. 6. 1939 n. 5 vol. 31 p. 393). Es ist klar, daß dieses Referat aufgegeben ist von der sittlichen Dekadenz unserer Zeit. Manche Ehepartner, die sich unserer ehegerichtlichen Beurteilung unterstellen, sind — wir erleben es oft — typische Exemplare dieser Dekadenz. Dies wirkt sich auch in deren Haltung gegenüber den anderen wesentlichen Ehegütern, nämlich der Nachkommenschaft, der Einheit und Treue aus. Vorwiegend allerdings wirkt sich dies aus in Hinsicht auf das Wesensgut der Unauflöslichkeit.

In keiner Weise wird hier einer laxen Ehejudikatur das Wort gesprochen. Auch als Richter wissen wir uns als Anwälte der Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Ehebandes. Es braucht wohl nicht bemerkt zu werden, daß wir nicht um jeden Preis Ehenichtigkeiten feststellen wollen. Freilich dürfen wir nicht aus formalistischen Erwägungen notwendigen Nichtigkeitsfeststellungen ausweichen;

auch dies wäre gegen die Heiligkeit des Ehebandes. So unterscheidet sich unsere Aufgabe von der Amtsaufgabe des Ehebandverteidigers. Wir müssen manchmal aber auch die Erwägungen, welche die Parteianwälte uns vortragen, von vorneherein ablehnen. Im Schriftsatz eines sehr angesehenen kirchlichen Anwalts war zu lesen: „Der Gutachter hält daher die Ehen aller rechtmäßig Getauften, die sich einer Religionsgemeinschaft anschließen, die grundsätzlich die Ehescheidung zuläßt, nach katholischer Auffassung für ungültig, ausgenommen den Fall, daß die Brautleute die Lehre ihrer Kirche beiseitesetzen und ausdrücklich die Absicht und den Willen haben, eine unauflösliche Ehe zu schließen, was freilich kaum einmal vorkommen dürfte." Hierzu ist einfach zu sagen: da kommen wir nicht mit; in der Konsequenz führt diese Anschauung dazu, daß in solchen Fällen nur mehr die Zugehörigkeit eines Partners zu einer akatholischen christlichen Religionsgemeinschaft festzustellen wäre; dazu aber braucht man keinen Eheprozeß mehr.

So steht für uns als Richter nur ein Interesse im Vordergrund, das Interesse der Wahrheitsfindung. Dieses Interesse darf auch keinem rechtspolitischen Interesse untergeordnet werden. Wenn wir unsere Erwägungen hier vortragen und jemand darauf keinen anderen Einwand hätte als den: wo kämen wir hin, wenn auf diese Weise viel mehr Ehen als ungültig erachtet werden müssen?, dann ist kein beachtlicher Einwand vorgebracht worden. Denn wenn heute tatsächlich mehr Nichtigkeitserklärungen erfolgen müssen als früher, dann ist dies nicht traurig für die Ehegerichte, sondern traurig für unsere christliche Welt.

Der Klärung des hier zu behandelnden Problems bieten sich zwei voneinander unabhängige Lösungen: Die eine Lösung zielt auf das Faktische des Willensaktes eines Ehepartners, welcher das Gut der Unauflöslichkeit ausgeschlossen hat; die andere Lösung zielt auf das Erforschen des Erkenntnis-Inhalts vom Wesen der Ehe, der bei einem Ehepartner vorhanden ist. Nach der einen Lösung ist das volitum zu untersuchen, bei der anderen das praecognitum. Die eine Lösung hat die Grenzziehung zwischen c. 1084 und c. 1086 § 2 zu vollziehen, die andere die Grenzziehung zwischen c. 1084 und c. 1082 § 1. Ausdrücklich wird betont, daß die beiden Lösungen nicht wahlweise auf jeden Fall anwendbar sind, vielmehr ist, je nach dem vorliegenden Fall, die eine oder die andere Lösung anzuwenden.

Das Referat zerfällt damit in zwei Teile:

Der positive Vorbehalt gegen das Wesensgut der Unauflöslichkeit von seiten nichtpraktizierender Katholiken und Nichtkatholiken

I.

Die Unterscheidung von Ansicht und Absicht

Wir sprechen von nichtkatholischen Christen und nichtpraktizierenden Katholiken. Zwar sind beide Klassen von Menschen im ehegerichtlichen Bereich nicht ohne weiteres gleichzusetzen. Voreheliche Äußerungen in Hinsicht auf eine etwaige Scheidungsmöglichkeit sind bei Katholiken ernster zu nehmen als bei nichtkatholischen Christen (S. R. Rota 11. Juli 1936 n. 3 vol 28 p. 480 f.). Ebenso ist z. B. der Ehewille von Katholiken bei der Zivilehe anders zu beurteilen als derjenige von Nichtkatholiken (Cappello F. M., De matrimonio ed. 6, 1950, n. 590 p. 562).

Weitgehend aber sind nichtkatholische Christen und nichtpraktizierende Katholiken vom Eherichter gleich zu beurteilen. Wir werden das im folgenden Absatz (unter II.) darlegen. Gemeinsam ist ihnen die irrtümliche Auffassung, daß eine Ehe unter bestimmten Umständen wieder geschieden werden könne. Die Frage, welche diese Leute dem Eherichter oftmals aufgeben, lautet: Befinden sich diese Leute in einem einfachen Irrtum in Hinsicht auf die Unauflöslichkeit der Ehe oder ist ihr Irrtum zu einem qualifizierten geworden? Ist ihre unerhebliche Ansicht zu einer rechtserheblichen Absicht geworden? Wenn und inwieweit ein ausdrücklicher Willensakt nachweisbar ist, ist im konkreten Fall die Entscheidung einfach. Ob aber, in irgendwelche Worte gekleidet, hier ein tatsächlich ehefeindlicher Willensakt vorliegt, das unterliegt der richterlichen Beurteilung und ist oftmals die Qual des Richters. Die moralische Gewißheit — wir erleben es oft — ist nichts, was uns leicht in den Schoß fällt.

In der Sentenz des Ehegerichts Köln vom 9. Februar 1957 coram Flatten ist in den Rechtsausführungen zu lesen: „Obschon die irrige Ansicht, die Ehe sei ein auflösbarer Bund, die Gültigkeit der Ehe nicht berührt, ist dennoch ein solcher Irrtum für den Nachweis einer Ehe wegen Ausschlusses der Unauflöslichkeit nicht ohne Belang. Es wäre abwegig, etwa zu folgern: Der Irrtum, die Ehe sei auflösbar und lasse dem Eheschließenden das Recht zu einer späteren Scheidung, mache es unmöglich, daß der Eheschließende ausdrücklich die Unauflöslichkeit der Ehe ausschließe und sich ein

eventuelles Scheidungsrecht ausbedinge, weil niemand sich ein Recht eigens vorbehalte, das er sowieso schon zu besitzen meint. Gewiß ist es möglich, daß derjenige, welcher irrtümlich die Ehe für auflösbar und scheidungsfähig hält, gar nicht daran denkt, sich ein solches Scheidungsrecht eigens vorzubehalten. Aber ebenso gut kann es sein, daß er neben seinem Irrtum auch einen positiven Willensakt setzt, sich unter Umständen später wieder scheiden zu lassen, womit er willentlich die Unauflöslichkeit der Ehe für sich ausschaltet. Ob er zusätzlich zu seiner irrigen Auffassung über die Ehe noch den ausdrücklichen Willen bekundet, nur eine auflösbare Ehe zu schließen, bleibt eine reine Tatsachenfrage, die durch das Vorliegen seines Irrtums in keiner Weise vorweg im negativen Sinne entschieden ist. Im Gegenteil: In der oberstrichterlichen Spruchpraxis der Rota begegnet man der Auffassung, daß der positive Ausschluß der Unauflöslichkeit dort um so leichter anzunehmen ist, wo der Kontrahent der falschen Ansicht von der Unauflöslichkeit der Ehe huldigt. „Etsi verum sit ex errore, in quo quis circa matrimonii naturam vel eiusdem proprietates versetur, haud necessario consequi de facto ipsum matrimonium inire voluisse secundum suam mentem et non potius secundum quod idem matrimonium sua natura est, in dubium tamen est, eo facilius primum illud admittendum esse, quoties constet coniuges aut unum saltem ex ipsis non recte omnino de matrimonio sensisse“ (S.R.R. 19. 4. 1926 n. 12 vol. 18 p. 144 f.). Diese Darlegung der Rota fußt auf einem unbestreitbaren psychologischen Tatbestand: Ein Protestant, der in der Meinung aufgewachsen ist, eine Ehe könne wenigstens im Notfall wieder gelöst werden, wird viel leichter mit der Absicht einer etwaigen Scheidung in die Ehe gehen als ein gläubiger Katholik, der die lebenslängliche Bindung der Ehe kennt und grundsätzlich auch anerkennt und der daher nur erheblich schwerer, weil ihn nämlich die Hemmungen des Gewissens zurückhalten, mit dem Vorbehalt einer Scheidung an den Traualtar schreiten könnte.

Die Abgrenzung zwischen Ansicht und Absicht, zwischen Irrtum und willentlichem Ausschluß der Unauflöslichkeit, ist im konkreten Fall nicht immer leicht zu ziehen. Ob man aus den Worten eines Ehegatten entnehmen kann, daß er sich nur in einer irrigen Ansicht über die Lösbarkeit befunden oder aber daß er darüber hinaus die Unauflöslichkeit der Ehe positiv ausgeschlossen hat, das hat sich ganz danach zu richten, was der Betreffende mit jenen Worten gemeint hat. Verba sunt intelligenda non secundum quod sonant, sed secundum mentem proferentis

(c. 6 X 5, 40). Es kommt eben ganz auf die Intention des Eheschließenden an. So kann unter Umständen ein Satz, wenn man ihn rein logisch interpretiert, zunächst nur besagen, daß jemand in dem Irrtum lebte, die Ehe sei auflösbar. In der Intention dessen, der ihn ausgesprochen hat, kann aber gemeint gewesen sein, daß er dementsprechend auch handeln und seine Ehe unter Umständen wieder lösen werde. In solchen Fällen hat man aus der ganzen Situation, in der der Ausspruch fiel, zu erschließen, was der Mann hat sagen wollen. Nicht selten wird man dabei feststellen, daß der Sprecher damit zum Ausdruck bringen wollte, daß es nicht nur seine Ansicht sei, die Ehe sei auflösbar, sondern daß er auch die Absicht hege, seine Ehe im Notfall wieder aufzuheben.

Einer solchen Interpretation aus der jeweiligen Situation bedarf zum Beispiel eine Äußerung wie die: „Man kann sich ja wieder scheiden lassen!" Je nachdem, in welcher Lage und Intention dies Wort gesprochen ist, verschiebt sich ein wenig, aber doch bedeutsam ihr Sinn. Seinem bloßen Wortlaut nach braucht der Satz nicht mehr zu enthalten als die Bekundung einer irrigen Ansicht, daß nämlich jemand in einer verfahrenen Ehesituation die Möglichkeit zu einer Scheidung besitze. Und in der Tat wird der Ausspruch in bestimmten Umständen auch nicht mehr besagen. So vor allem, wenn der Sprecher sich ganz allgemein und theoretisch oder auch in Anwendung auf fremde Ehen so äußert. Dann bringt er mit den Worten nur einen bloßen Irrtum über die Auflösbarkeit der Ehe zum Ausdruck, beinhaltet aber damit noch nicht einen Entschluß, seine eigene Ehe als eine auflösbare zu intendieren und die Unauflöslichkeit der Ehe für sich positiv auszuschließen.

Der Sinn der Worte wandelt sich jedoch merklich, wenn jemand den Ausspruch nicht nur theoretisch und allgemein und auch nicht nur im Blick auf fremde zerbrechende Ehen tut, sondern dabei seine eigene konkrete Ehe im Auge hat. Ganz besonders hat das dort zu gelten, wo er kurz vor seiner eigenen Eheschließung und gerade im Hinblick auf diese seine bevorstehende Heirat mit der Möglichkeit eines Scheiterns seiner Ehe ein derartiges Wort spricht. Man vergegenwärtige sich eine solche Situation: Er ist im Begriff, den Bund der Ehe einzugehen. Bedenken tauchen ihm da auf, vielleicht ausgelöst durch manche Disharmonie, die sich schon in der Zeit der Bekanntschaft eingestellt hat. Die Befürchtung meldet sich, wie das einmal später werden soll, was er denn dann anfangen soll, wenn seine Ehe in die Brüche geht. Und in solcher Überlegung sagt er sich: ‚Man kann sich ja wieder scheiden lassen!' Oder es mag sein,

daß die Bedenken nicht aus eigener Besinnung entspringen, daß sie ihm aber von anderen vorgehalten werden, die ihn und seine leichte, wankelmütige Art kennen und die daher die Katastrophe in der künftigen Ehe vorausschauen und warnend ihre Stimme erheben: ‚Wie könnt Ihr zwei nur heiraten! Das kann ja nicht gut gehen. Über kurz oder lang bist Du es leid. Was soll denn dann werden?' Auf solche Warnung gibt der Angesprochene die Antwort: ‚Man kann sich ja wieder scheiden lassen!' Was will er mit diesem Satz sagen? Aus der konkreten Situation der eigenen Befürchtung oder der im Gespräch ausgelösten Stellungnahme kann er vernünftigerweise damit nur sagen wollen: ‚Wenn es in meiner Ehe wirklich nicht mehr gehen sollte, so werde ich den Ausweg einschlagen, der mir dann immer noch offenbleibt. Ich bin willens, mich dann eben notfalls wieder scheiden zu lassen.' Der Satz: ‚Man kann sich ja wieder scheiden lassen' enthält aus dem ganzen Zusammenhang, in dem er hier gesprochen ist, mehr als nur die Äußerung einer irrigen Ansicht über die Auflösbarkeit der Ehe. Vielmehr bringt der Sprecher normalerweise damit zum Ausdruck, daß er seine irrige Anschauung von der auflösbaren Ehe auf seine jetzt zu schließende Ehe anwenden wird, und daß er schon willens ist, in seiner Ehe schlimmstenfalls von der Scheidung Gebrauch zu machen. Darin liegt aber bereits eine Absicht, ein Entschluß, ein Willensakt, der die Unauflöslichkeit der Ehe positiv ausschließt.

Keineswegs ist diese Deutung in den Satz hineininterpretiert. Sie ist vielmehr, gestützt auf den Sinnzusammenhang, in dem das Wort gefallen ist, deutlich als die wahre Intention des Sprechers zu erkennen. Auch kann man das nicht als eine voluntas interpretativa abtun. Bei einer voluntas interpretativa wäre zwar jemand seiner ganzen Haltung und Einstellung nach durchaus fähig, ebenfalls einen Vorbehalt gegen die Unauflöslichkeit der Ehe zu setzen. Und er hätte sich gewiß die Möglichkeit einer Scheidung vorbehalten, wenn ihm überhaupt Bedenken gekommen wären, ob seine Ehe wohl einen schlechten Verlauf nehmen könne. In Wirklichkeit jedoch hat er einen solchen Plan vor seiner Heirat gar nicht gefaßt, wenn auch nur deshalb nicht, weil er damals auf keinerlei Befürchtungen für seine Ehe gestoßen ist. In dem oben besprochenen Fall liegt die Sache aber wesentlich anders. Hier sind tatsächlich vor der Eheschließung Bedenken aufgetaucht, sei es daß sie sich bei dem Nupturienten von selbst meldeten, sei es daß sie ihm von außen vorgehalten werden. Und sie haben ihn dann zu einer Stellungnahme herausgefordert, was nun später werden solle. Hier bleibt seine

Stellungnahme nicht irreal wie bei der voluntas interpretativa, sondern sie wird wirklich gesetzt und findet ihren Niederschlag in der Äußerung: ‚Man kann sich ja wieder scheiden lassen!' Nähme man dieses Wort losgelöst von der konkreten Situation, so brauchte es nur einen simplex error circa matrimonii indissolubilitatem (c. 1084) zu enthalten. Aber gesehen in dem ganzen Sinnzusammenhang des Vorgangs, der ja eine Stellungnahme forderte, was er denn bei einem Scheitern seiner Ehe zu tun gedenke, sagt es mehr: „Es gibt ja die Möglichkeit einer Scheidung, und nötigenfalls werde ich mich dann eben scheiden lassen. Hier ist bereits ein Plan, eine Absicht, ein Entschluß gefaßt, wenn er auch nur für den Fall der Not Anwendung finden soll. Und dieser Entschluß findet implicite seinen Ausdruck in dem zitierten Satz."

II.

Das Deformierende der unkatholischen Auffassung

Wir behandeln im folgenden das Deformierende im nichtkatholischen Christen und das Deformierende im nichtpraktizierenden Katholiken.

Wir sind weit davon entfernt jeden nichtpraktizierenden Katholiken als eines wahren Ehekonsenses unfähig zu betrachten. Wir sagen nur: der Grad seiner Abständigkeit kann ihn sehr leicht dieses ausreichenden Ehekonsenses unfähig machen. Betrachten wir aber diese nichtpraktizierenden Katholiken näher: sie sind entweder „in statu rebellionis" (S.R.R. 29. 7. 1944 n. 2 vol. 36 p. 547), oder „in statu indifferentiae" (S.R.R. 11. 7. 1936 n. 3 vol. 28 p. 481) oder „in statu perversitatis" d. h. im Stande der moralischen und religiösen Ungebundenheit und Freiheitsliebe.

S.R.R. 19. 4. 1926 n. 14, 15 vol. 18 p. 146;
S.R.R. 9. 8. 1934 n. 2 vol. 26 p. 642;
S.R.R. 29. 4. 1938 n. 4 vol. 30. p. 265;
S.R.R. 28. 5. 1940 n. 4 vol. 32 p. 415;
S.R.R. 20. 7. 1943 n. 15 vol. 35 p. 635 f.;
S.R.R. 31. 7. 1943 n. 6 vol. 35 p. 674 f.;
S.R.R. 27. 11. 1943 n. 4, 5 vol. 35 p. 853 f.;
S.R.R. 22. 1. 1944 n. 12, 13 vol. 36 p. 51;
S.R.R. 26. 1. 1944 n. 3 vol. 36 p. 81;
S.R.R. 31. 7. 1944 n. 9 vol. 36 p. 574;
S.R.R. 31. 10. 1944 n. 12, 14 vol. 36 p. 659, 661.

In der Beurteilung des einzelnen Falls eines nichtpraktizierenden Katholiken werden jeweils diese drei Arten, wie sie eben besprochen sind, nicht klar voneinander zu trennen sein, vielmehr werden sich diese drei Arten im einzelnen Individuum stark überschneiden. Insbesondere werden Anhänger von sozialistischen und kommunistischen Ideen (s. Heft 4, Schluß, I. Teil VII., 5.) nach welchen die Fundamente der Religion erschüttert, das Gesetz der Ehe von Grund auf verwirrt und Vorstellungen einer „freien Liebe" festgehalten werden, sowohl als Rebellen gegen die Kirche als auch als moralisch schwer angeschlagene Leute beurteilt werden müssen, von welchen leicht anzunehmen ist, daß sie bei einem Eheabschluß nicht kontrahieren wie andere Menschen (vgl. hierzu S.R.R. 12. 7. 1945 n. 12 vol. 37 p. 460; S.R.R. 27. 11. 1943 n. 4 vol. 35 p. 853; S.R.R. 27. 2. 1953 in Ephem. J.C. a. 10, 1954, p. 607 ff.). Es handelt sich hier jedenfalls um Menschen, die, wenn sie auch die kirchliche Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe kennen, für diese Wahrheit keine Werterkenntnis haben; diese Lehre ist für sie etwas Überlebtes, die Kirche erscheint für sie in ihrer Lehre als zurückgeblieben und mit heutigen Verhältnissen und Notwendigkeiten nicht mitgekommen und, abständig oder oppositonell wie sie sind, huldigen sie einer Auffassung und üben eine Praxis, die weit entfernt von der kirchlichen Lehre ist.

Die Tragweite dieser Deformation recht zu würdigen, verlangt, daß man sowohl den Einfluß der Zivilehe als auch den zerstörerischen Charakter des sittlichen Irrtums bedenkt.

Was den Einfluß der Zivilehe angeht: Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Einrichtung der Zivilehe heutigentags, bis weit in jene Kreise, die sich noch für Katholiken halten, zu einer Verderbnis der Eheauffassung und zu einer Depravation des Ehewillens geführt haben. Wie viele Katholiken haben wir noch, die bewußt vor dem bürgerlichen Standesbeamten nichts anderes leisten als einen Akt bürgerlichen Gehorsams, eine für den Gewissensbereich und den kirchlichen Rechtsbereich unverbindliche Förmlichkeit, weil die Ehe nur durch das kirchliche Sakrament begründet werden kann? Wir haben in Deutschland seit über 80 Jahren die Zivilehe. In Österreich besteht sie erst seit etwa 20 Jahren (1938). Ob deswegen in Österreich die Verhältnisse wesentlich andere sind, erscheint fraglich. Bei uns in Deutschland jedenfalls hat seit einigen Generationen die Meinung, die Ehe werde allein vor dem Staat geschlossen, die Kirche gebe höchstens noch den Segen dazu — eine eindeutige Konsequenz aus der Wertung der Ehe als einem rein welt-

lichen Ding — selbst bei vielen nichtpraktizierenden Katholiken zu der Konsequenz geführt, daß sie als Nupturienten nichts anderes wollen als die bürgerliche Ehe mit ihren Auflösungsmöglichkeiten. Gerade in Deutschland werden vom Institut der Zwangszivilehe abwegige Auffassungen von der Unauflöslichkeit der Ehe gefördert (S.R.R. 31. 7. 1943 n. 7 vol. 35 p. 675). Man darf sich keinem Zweifel hingeben, daß bei abständigen Katholiken gerade in Hinsicht auf die überragende Bedeutung, welche in Deutschland dem zivilen Kopulationsakt zugemessen wird, manchmal eine Vermutung berechtigt ist, daß diese Katholiken mit ihrem Jawort die Ehe in ihrer bürgerlich-rechtlichen Erweichung, in ihrer keineswegs zur Unauflöslichkeit bindenden Form wollten, daß sie „praevalenti intentione velle, quod civiliter declaraverunt" (S.R.R. 31. 7. 1943 n. 5 vol. 35 p. 674; auch S.R.R. 29. 7. 44 n. 3 vol. 36 p. 546 f.). Es ist festzustellen: 80 Jahre Zwangszivilehe, damit zugleich 80 Jahre Zersetzung der naturrechtlichen Festigkeit des Ehebandes, sind an einem Volk nicht spurlos vorübergegangen! Diese 80 Jahre haben mehr niedergerissen, als 800 Jahre christlicher Ehedisziplin aufzubauen vermochten.

Diesen Überlegungen ist noch hinzuzufügen eine Erwägung über den besonderen Charakter des sittlichen Irrtums. Wer über die Unauflöslichkeit der Ehe in Irrtum ist, der ist von einem moralischen Irrtum befangen. Die Rechtsprechung scheint manchmal geneigt, diesen Irrtum nach Art irgendeines anderen Verstandesirrtums zu beurteilen. Moralische Irrtümer aber sind doch von einer anderen Reichweite als z. B. wissenschaftliche Irrtümer. Die Anmerkungen zu einem Pariser Urteil in Ephem. I. C. 1947 S. 547 ff. heben hervor: wegen des notwendig engen Zusammenhangs zwischen dem theoretischen und dem praktischen Akt könne nicht angenommen werden, daß eine ernste und im Menschen tief sitzende Auffassung in Hinsicht auf eine bestimmte Sache zugleich mit dem Willen bestehen könne, sich gegen die entschiedene innere Einstellung zu verhalten. Wenn man nämlich auch Meinungen, die der Wahrheit zuwider sind, mit Recht Irrtümer heiße, so handle es sich beim Irrtum über die Unauflöslichkeit der Ehe letztlich nicht nur um einen Rechtsirrtum nach c. 1084, auch nicht nur um eine Unwissenheit nach c. 1082, sondern zugleich auch um eine verderbte Absicht, welche die Lehre der Kirche verachtet und ihr zuwiderhandelt. Solche Irrtümer hätten leicht wegen der Materie, worinnen sie bestehen, eine Willensabsicht notwendig zur Folge. Jeder Tunsakt

(actus practicus) gründe auf einem Denkakt (actus theoreticus). Wohl unterscheiden wir den Willen vom Intellekt. Im einzelnen Menschen aber sei der Wille niemals vom Intellekt getrennt. Darum ergebe sich überhaupt die Frage, ob man beim Irrtum über die Unauflöslichkeit der Ehe noch von einer irrtümlichen Auffassung oder nicht besser von einer moralisch defekten Einstellung reden müsse.

Dieser Überlegung muß große Beachtung geschenkt werden. Jedenfalls muß sie Anlaß sein, daß der kirchliche Richter beim Simulanten immer den ganzen Menschen zu erfassen suche und sich nicht damit begnüge, mit dem Prädikat „Verstandesirrtum" zu bagatellisieren, was in Wirklichkeit nicht einem Hirn, sondern einem verderbten Herzen entspringt.

Wenn wir uns dem Deformierenden im nichtkatholischen Christen zuwenden, so haben wir festzustellen, daß im Gefolge der Auffassung Luthers, die Ehe sei ein rein weltlich Ding, heute die überwiegende Mehrzahl der deutschen Theologen und Juristen in der bürgerlichen Eheschließung das eigentliche Konstitutiv der Ehe sehen (Friedberg-Ruffini, Sehlin, Liermann); im religiösen Einsegnungsakt wird für sie die Ehe nur vor Gott bestätigt (S.R.R. 1. 3. 1924 n. 4 vol. 16 p. 76)[1].

Ausdrücklich wollen wir sagen: es gibt exemplarische evangelische Christen, die entgegen der offiziellen Auffassung ihrer Theologen und Juristen aus Hörigkeit gegen Gott eine Ehe erst mit dem religiösen Eheschließungsakt begründet sehen. Diese exemplarischen Christen aber sind Ausnahmen; der Entkirch-

---

[1] Daran ändert auch die Auffassung einer evangelischen Erneuerungsbewegung nichts, die etwa, wie Propst Asmussen, erklärt, eine nur standesamtliche Ehe sei keine christliche Ehe, eine Auffassung, von der wir nicht wissen, ob sie einen Widerhall im evangelischen Kirchenvolk findet oder gar zu einer verbindlichen Regelung führt. Hier bricht wieder ein Bewußtsein durch, das schon im Preußischen Allg. Landrecht von 1794 Teil II Tit. I § 136 ausgesprochen war: „Eine vollgültige Ehe wird durch die priesterliche Trauung vollzogen." Dieses Bewußtsein wurde nie ganz ausgelöscht: siehe Sohm R., Das Recht der Eheschließung, Weimar 1875, S. 288; Hinschius P., Das Kirchenrecht, in: Encykl. d. Rechtswissenschaft, hg. v. K. Birkmeyer, Berlin 1901, S. 1017; Fr. v. d. Heydt, Die Mischehe, Berlin 1926, S. 103; Weltl. u. kirchl. Eheschließung, hg. v. H. A. Dombois und Fr. K. Schumann, Gladbeck 1953, S. 9, 26, 110.

Freilich darf der hier vielfach von evangel. Theologen und Seelsorgern gebrauchte Begriff der „christlichen Ehe", der „Ehe vor Gott", nicht mit dem Begriff der „gültigen Ehe" im kanonischen Sinn gleichgestellt werden. Entscheidend ist nicht, was die andere Konfession von der Gültigkeit einer bloßen Zivilehe hält, sondern was c. 1099 § 2 sagt: Ehen der Akatholiken sind frei von der Form des c. 1094.

lichungs- und Verweltlichungsprozeß ist bekanntlich im nichtkatholischen Kirchenvolk noch weiter fortgeschritten als im katholischen.

So ist bei nichtkatholischen Christen in erster Linie zu beachten, welch überragende Bedeutung für sie die Zivilehe hat. Wer wollte in Abrede stellen, daß die zivilistische Eheauffassung auch weitgehend das Leitbild der Ehe dieser Menschen bestimmt? So ist für die nicht katholischen Christen das zu unterstreichen, was wir oben über den Einfluß der Zivilehe auf die Eheauffassung sagten; es ist weiterhin zu beachten, was wir über die besondere Natur und Wirksamkeit des sittlichen Irrtums sagten. Dies aber nicht genug. Es kommen noch weitere Momente der Deformation hinzu. Zunächst ist es die Lehre der nichtkatholischen Konfessionen, daß sie, auf Grund ihres Verständnisses des Christuswortes bei Mt. 5, 32, die Ehe mindestens im Falle des Ehebruchs dem Bande nach für scheidbar betrachten. In den deutschen evangelischen Kirchen ist die Ehescheidung wegen Ehebruchs und böswilligen Verlassens einschließlich der sog. Quasi-desertio (Mißhandlung, Beschimpfung, Verweigerung der Beiwohnung) allgemein anerkannt.

Von der Lehre ist die Praxis bestimmt. Der Wiederverheiratung mindestens der schuldlos Geschiedenen erwächst in den nichtkatholischen christlichen Konfessionen kaum eine Schwierigkeit. Wohl betonen diese Konfessionen vielfach die Unauflöslichkeit der Ehe in programmatischer Form. Die Trauungsagende z. B. der bayerischen evangelischen Kirche ist, was die Betonung der Unauflöslichkeit der Ehe angeht, katholischer als unser Diözesanritual. Auch die heutige deutsche evangelische Kirche setzt sich wieder stärker für das Unauflöslichkeitsprinzip ein. Gemeint ist hier aber nicht das Prinzip der absoluten Unauflöslichkeit, wie es von der katholischen Kirche festgehalten wird, sondern eine Unauflöslichkeit, die Ausnahmen zuläßt. Wir verweisen auf Art. 62 der „Ordnung des kirchlichen Lebens der evangelischen Kirche der Union“ vom 6. 5. 1955, in Geltung seit dem 1. 4. 1956 (Amtsblatt der evangelischen Kirche in Deutschland vom 15. 6. 1956, S. 157—165):

„1. Die Ehe ist nach Gottes Willen unauflöslich. Jede Zertrennung oder Scheidung der Ehe verletzt Gottes Ordnung.
2. Gerät eine Ehe in Gefahr, so soll die Gemeinde alles tun, um den Schaden zu heilen und die Eheleute zur Vergebung untereinander zu führen.
3. Kommt es trotzdem zur Scheidung, so ist es nicht Aufgabe der Gemeinde, über die Schuld eines oder beider Ehegatten zu richten; sondern sie soll sich vor Gott beugen, weil in ihrer Mitte der Schaden dieser Ehe nicht geheilt werden konnte. Die Kirche muß auch in diesem Fall die Unauflöslichkeit der Ehe bezeugen. In ihrem seelsorglichen Bemühen wird sie daran

erinnern, daß die Gnade Gottes die Rückkehr in die Ehe oder den Verzicht auf eine neue Ehe möglich machen kann.

4. Die Trauung kann Geschiedenen in der Regel nicht gewährt werden. Es kann aber geschehen, daß der Pfarrer es auf die Gnade Gottes hin wagen darf, gegen diese Regel zu handeln und die Trauung eines Geschiedenen zu halten. Er hat dabei zu prüfen, ob der geschiedene Teil seine Mitschuld an der Auflösung der Ehe erkennt, sie bereut und gewillt ist, die neue Ehe im Gehorsam gegen Gottes Gebot zu führen. Der Pfarrer hat zu bedenken, daß durch den Vollzug der Trauung die Glaubwürdigkeit der Verkündigung nicht Schaden leide, der Gemeinde kein Ärgernis gegeben und der Dienst der Kirche in der Welt nicht verlästert werde.
5. Meint der Pfarrer die Trauung gewähren zu können, so hört er vor seiner Entscheidung den Gemeindekirchenrat (Presbyterium) und berät sich mit dem Superintendenten.
6. Versagt der Pfarrer die Trauung, so können die Betroffenen Beschwerde beim Superintendenten erheben; dieser entscheidet endgültig."

Hiermit zeigt sich, daß der nichtkatholische Christ nicht bloß von Lehre und Praxis seiner Konfession, sondern vielfach auch von ihrem Gesetz mitbestimmt wird. Wenn nichtkatholische Christen und Konfessionen von der Unauflöslichkeit der Ehe sprechen, gebrauchen sie nicht den gleichen Begriff wie die katholischen Christen. Der Nichtkatholik hält bestenfalls fest: Die Ehe ist grundsätzlich unauflöslich, doch sind Ausnahmen möglich. Der Katholik aber muß wissen: Die sakramentale und vollzogene Ehe ist immer unauflöslich und kann nur durch den Tod geschieden werden; das ist der katholische Begriff der absoluten Unauflöslichkeit der Ehe. Nichtkatholische Konfessionen heißen die Ehe unauflöslich, und meinen damit, sie sei nur bedingt auflösbar. Es ist klar, daß dieser Unauflöslichkeitsbegriff ein anderer ist, als der katholische Begriff. Daß auch der nichtkatholische Christ fast immer eine Dauerehe schließen will, ist klar; darum wehren sich nichtkatholische Christen auch erfahrungsgemäß, wenn sie vor katholischen Ehegerichten vernommen werden, gegen die Frage, ob sie nur eine „Probeehe" hätten schließen wollen. Unsere Ehebandverteidiger meinen eben, alles, was nicht absolut unauflösliche Ehe sei, sei Probeehe. Logisch sind sie im Recht, psychologisch aber nicht. Der Protestant will nicht, daß das mit dem diffamierenden Ausdruck „Probeehe" bezeichnet werde, was für ihn eine „Dauerehe mit eventueller Scheidungsmöglichkeit" ist. Wir aber müssen wissen, daß eine Dauerehe solcher Art keine unauflösliche Ehe im kirchlichen Sinn ist.

Wir fassen die deformierenden Faktoren bei nichtkatholischen Christen zusammen: die zivilistische Eheauffassung, die

Wirkung des moralischen Irrtums, schließlich Lehre, Praxis und Gesetz ihrer Konfessionen. Dazu wollen wir bemerken: Wenn eine Lehre falsch ist, bewirkt sie einen Irrtum. Eine laxe Praxis erweckt falsche Auffassungen. Dies alles mag noch der Intellektsphäre zugehören. Weiter wirkend aber ist das falsche Gesetz. Das Gesetz dient der Gemeinschaftsordnung. Jedes Gesetz spricht daher die Willenssphäre des Menschen an. Wer sich einem Gesetz unterwirft und ihm Folge leistet, der will etwas. Wer ein falsches oder ungerechtes Gesetz anerkennt und ihm Folge leistet, der will etwas Falsches und Ungerechtes. Mit welchem Recht sagt man, ein falsches oder ungerechtes Gesetz führe einen Menschen in Irrtum? Niemandem ist es eingefallen, die Befolger ungerechter Gesetze, wie den Arzt und den Soldaten, der einen unsittlichen Tötungsbefehl der nationalsozialistischen Obrigkeit ausgeführt hat, wegen Irrtums von der Strafe freizustellen oder wegen Irrtums zu belangen. Eine gesunde Rechtspflege muß solche Menschen wegen einer falschen Willensentscheidung, die ihrer ungerechtfertigten Gesetzeshörigkeit entspringt, belangen. Durch ein falsches Gesetz kommen nicht Irrtümer, sondern falsche Willensentscheidungen zustande. Zur Wahrheitsfindung durch das kirchliche Ehegericht sind daher die Ehegesetze der nichtkatholischen Christen wichtig.

Das Gesetz spricht das volitive Vermögen des Menschen an. Das falsche Ehegesetz bestimmt den Ehewillen, daß er fehlerhaft wird. Bis zum Erweis des Gegenteils nimmt man an, daß ein Katholik nach katholischer Weise handelt (A.A.S. 11, 1919 p. 360). Dann ist aber auch klar, daß der nichtkatholische Christ nach seiner Art handelt. Vom nichtkatholischen Christen darf angenommen werden, daß er seine Ehe unter den Bedingungen und nach den Gesetzen seiner Konfession schließen will.

Zum Abschluß dieser Überlegungen zitieren wir noch S.R.R. 6. 1. 1947 n. 9 vol. 39 p. 10: „Man sagt oft, daß Protestanten bei ihrer Konsensleistung eine wahre Ehe schließen. Protestanten nennen aber oft eine Zivilehe eine solche wahre Ehe, meinen damit aber oft die verderbte Verbindung ohne Unauflöslichkeit. Im vorliegenden Fall hat der Kläger deutlich gesagt, was er nach seiner protestantischen Lehrmeinung von der Eheschließung hält: Sie ist ihm ein gesetzlicher Akt zur Legitimation der Nachkommenschaft ohne andere Konsequenzen; indem er sich vom bürgerlichen Gerichtshof die Scheidung gewähren ließ, war er der Meinung, das Eheband sei gelöst, welches vorher tatsächlich bestanden hat.

Wenn man die Sache genauer betrachtet, muß man beachten, daß der juristische Begriff der „Simulation“ in diesen Fällen der Protestantenehen in keiner Weise irgend eine subjektive Fälschungsabsicht zum Ausdruck bringt; der Protestant nämlich hat die objektiv vom staatlichen Gesetz oder von seiner Konfession festgelegte Simulation im Auge, denengemäß eine widerrufliche, durch die Scheidung auflösbare Ehe zugelassen ist; eine derartige zu seinem Vorteil eingerichtete Verbindung hat der protestantische Kläger mit aller Einfalt und Aufrichtigkeit gebraucht.“

III.

Die Lehre von der prävalenten Intention

Im folgenden wenden sich unsere Erwägungen der Lehre von der prävalenten Intention zu. Diese Lehre des Papstes Benedikt XIV. ist jahrhundertelang von entscheidendem Einfluß auf die kirchliche Rechtsprechung gewesen. Ihr grundsätzliches Recht soll auch nicht bestritten werden. Doch bleibt zu prüfen, ob es in den nichtpraktizierenden Katholiken und in den Nichtkatholiken heute nicht vielfach die besprochene Tatsache der Deformation ist, welche der überkommenen Lehre von der prävalenten Intention im Bereiche der Tatsachen eine andere prävalente Intention entgegenstellt. Auf eine einfachste Formel gebracht ist unser Anliegen in der Frage: Gibt es unter diesen nichtpraktizierenden Katholiken und den Nichtkatholiken nicht oftmals Leute, bei denen die Annahme, sie wollten die Ehe schließen wie die übrigen Christenmenschen, keinerlei Recht mehr hat?

Als nach der Reformation unter den neuen Christen der Irrtum eingebrochen war, daß eine Ehe im Fall des Ehebruchs usw. wieder geschieden werden könne, tauchte immer öfter die Frage auf, ob der Irrtum über die Unauflöslichkeit den Ehewillen beeinflußt. Benedikt XIV. hat nun in seinem Werk „De synodo dioecesana“ lib. 13 cap. 22 die Norm gegeben: „Wenn die Eheleute eine Bedingung beigefügt haben, die dem Wesen der Ehe entgegensteht, dann ist es ganz gewiß, daß sie einem wirklichen Ehevertrag ihre Zustimmung nicht gegeben haben... Wenn aber diese ausdrückliche Bedingung nicht beigefügt worden ist, dann besteht, ob die Eheleute auch in ihrem Irrtum gewesen sind, nichtdestoweniger die Vermutung, daß sie, als sie die Ehe eingehen wollten, so wie sie von Christus eingesetzt worden ist, diese Ehe auch als ganz und gar lebenslängliche und unauflösliche schließen wollten.“ Wir wissen, wie weittragend diese Lehre von der generellen und prävalenten Intention

gewesen ist. Am Rande sei vermerkt, was allein der Begriff der Bedingung in der Judikatur und der Doktrin bis in die neueste Zeit herauf an Kontroversen ausgelöst hat. Wichtig für uns aber ist: „Die Vermutung für den Willen zur unauflöslichen und dauernden Ehe setzt also voraus, daß trotz des Irrtums die Kontrahenten eine Ehe nach der Einsetzung Christi schließen wollten. Hier haben wir den Angelpunkt der Lehre Benedikt XIV. Die Tragfähigkeit seiner Konstruktion hängt davon ab, ob tatsächlich der Wille zur Ehe nach Christi Gesetz vorhanden gewesen ist. Damals war man wohl bezüglich dieser Frage allgemein optimistisch. Die verheerenden Wirkungen der zivilen Gesetzgebung traten ja auch noch nicht zutage ... Die Frage, warum trotz des Irrtums der Wille zu einer wahren Ehe angenommen worden sei, also die Frage nach der inneren Begründung der oben ausgesprochenen Vermutung, wird folgendermaßen beantwortet: ‚Praevalente generali voluntate de matrimonio iuxta Christi institutionem ineundo eoque privatum illum errorem quodammodo absorbente'." (Hans Armbruster, Das Verhältnis von notwendigem Mindestwissen und einfachem Rechtsirrtum über das Wesen der Ehe, Kanonistische Lizentiatsarbeit München 1957, S. 19.)

Die Rotalrechtsprechung greift das Axiom Benedikt XIV. vom Vorrang der generellen Intention aller Christen, die Ehe nach der Einsetzung Christi zu schließen, auf; diese hebe den privaten Irrtum bezüglich der Unauflöslichkeit der Ehe gewissermaßen auf (S.R.R. 18. 3. 1932 n. 5 vol. 24 p. 110; auch S. Off. 24. 1. 1877 CIC Fontes IV n. 1050 p. 371). Es sei auszugehen von dem allgemeinen Willen, daß die Ehe nach Art der anderen Christenmenschen geschlossen werde (S.R.R. 10. 6. 1939 n. 2 vol. 31 p. 391; 7. 3. 1942 n. 2 vol. 34 p. 167; 22. 1. 1944 n. 2 vol. 36 p. 46). Das Urteil der S.R.R. vom 16. 7. 1927 n. 4 (vol. 19 p. 306) sagt zwar ausdrücklich, es müsse im einzelnen Fall erst geprüft werden, ob diese generelle Intention vorhanden sei. Wenn sie aber vorhanden ist, dann wird sie nicht durch den privaten Irrtum, sondern nur durch den entgegenstehenden Ausschlußwillen zerstört (S.R.R. 30. 12. 27 n. 2 vol. 19 p. 549; Cappello F. M., De matr. [6] n. 588 p. 560).

Die Lehre vom Überwiegen der stärkeren Intention ist mittlerweile mehrfach untersucht worden (Eichmann-Mörsdorf II[7] S. 222 mit der dort angegebenen Literatur; Flatten H., in Österr. Archiv f. KR. 6 1955 S. 25—31). Hier sei nur angemerkt: Die Lehre von der generellen Intention kann den Grundsatz nicht aus der Welt schaffen: Nichts ist gewollt, was vorher nicht erkannt ist. Schon zu Zeiten Benedikts XIV. bestand kein unanimis consensus mehr, in welcher Weise

die Ehe von Christus eingesetzt worden sei. Nichtkatholiken verstanden die Ehe schon damals nach dem Willen Jesu Christi als lösbar im Fall des Ehebruchs. Es war daher schon zu Zeiten Benedikts XIV. diese generelle Intention sehr problematisch. Zum Beweis dafür erinnern wir an das Urteil der hl. Konzilskongregation vom 9. 2./8. 3. 1732 in der causa Eystadiensis (bei S. Pallottini, Collectio conclusionum et resolutionum S.C.C., tom. XII p. 449 ff.). Dem Urteil lag seinerzeit folgender Fall zugrunde: Ein Katholik der Eichstätter Diözese war als Handwerksgeselle nach Sachsen gekommen und hatte dort eine Lutheranerin vor dem evangelischen Geistlichen unter der Bedingung geheiratet, daß sie ihm nach Ablauf seines sächsischen Aufenthaltes in seine Heimat nachfolge, dort katholisch werde und sich mit ihm nachträglich katholisch trauen lasse. Die Frau hat sich jedoch noch im Verlauf seines sächsischen Aufenthalts von ihm scheiden lassen und einen anderen Mann geheiratet; in gleicher Weise hat auch der katholische Gatte eine neue Ehe geschlossen. Es muß nun allerdings gesagt werden, daß diese Ehe schließlich für ungültig erklärt wurde wegen der von der Ehefrau nicht erfüllten Bedingung, ihrem Mann in die katholische Heimat zu folgen und sich dort katholisch trauen zu lassen. Im Zusammenhang aber mit der Untersuchung dieser Ehesache finden sich in den Darlegungen der Konzils-Kongregation Ausführungen, die für unser Thema wichtig sind. Es heißt dort, der private Irrtum, wonach Lutheraner glauben, daß die Ehe unter gewissen Gründen trennbar ist, sei nicht ausreichend, die Ungültigkeit der Ehe zu begründen; denn es gelte die prävalente Intention, daß einer eine legitime Ehe schließen und demgemäß auch deren Unauflöslichkeit wollte. „Wenn die Kontrahenten jedoch offenbar nicht von jener Gesinnung erfüllt waren, daß sie, wenn sie Kenntnis von der Unauflöslichkeit gehabt hätten, die notwendigerweise mit der Gültigkeit verbunden ist, die Ehe auch demgemäß geschlossen hätten, wenn sie vielmehr von jener Einstellung waren, daß sie, falls sie geglaubt hätten, die Ehe könne nur in unauflöslicher Weise geschlossen werden, den Eheabschluß lieber unterlassen hätten, — dann muß wohl das Urteil diesem Willen gemäß gefällt werden, weil der Ehevertrag nicht zustande kommen kann ohne beiderseitige Zustimmung und beiderseitigem Willen; dadurch allein erhält der Vertrag seine Verbindlichkeit ... Diesen Fall also angenommen, wäre die Ehe zweifellos ungültig." ... Dem tut es keinen Eintrag, daß zu vermuten ist, auch der Häretiker habe die Absicht, eine Ehe in gültiger und unauflöslicher Weise zu schließen. „Für diese Vermutung nämlich ist kein Raum mehr, sobald aus der allgemeinen

Sitte des Landes, aus der Tatsache, daß der häretische Ehegatte bereits die Scheidung durchgeführt und eine andere Person geheiratet hat, ... entnommen werden kann, daß die Absicht, eine nur lösliche Ehe zu schließen, den Vertragsabschluß beeinflußt und geformt hat, gleichsam wie durch eine Bedingung, ohne welche der Vertrag nicht eingegangen worden wäre."

In Bezug auf die sächsischen Protestanten von damals führt die hl. Konzils-Kongregation aus: „Die sächsischen Lutheraner beabsichtigen bei der Eheschließung nur einen bürgerlichen Vertrag, und zwar einen auflöslichen, auflöslich nicht nur wegen Ehebruch, sondern auch aus anderen Gründen. Sie wollten also die Ehe schließen in der Absicht, daß sie solange bestehen sollte, als der eine Ehegatte gut mit dem anderen zusammenlebt. Für Christina ist daher anzunehmen, daß sie die Ehe in dieser Weise geschlossen hat; dies wird auch bestätigt durch den Ausgang, da sie nämlich nach Durchführung der Scheidung einen anderen geheiratet hat."

Lassen wir aber beiseite, was schon zu Zeiten Benedikts XIV. kontrovers gewesen sein mag. Mag vor 200 Jahren auch in der breiten Masse der Nichtkatholiken, soweit sie Christen waren, noch ein grundsätzlicher Wille zur unauflöslichen Ehe bestanden haben, und mag damit auch die Lehre Benedikts XIV. ein starkes Recht für sich gehabt haben, — inzwischen hat das nichtkatholische Christentum in seiner Stellung zur Unauflöslichkeit der Ehe eine Entwicklung angenommen, und hat mit ihm gerade unter dem Einfluß der Zivilehe und der zivilisatorischen Dekadenz auch der abständige, nichtpraktizierende Teil des katholischen Kirchenvolkes sich dieser Entwicklung angepaßt, daß sich heute öfter als früher — und diesen gewandelten Tatsachen ist Rechnung zu tragen — Eheleute dem Eherichter präsentieren, bei denen die Lehre vom Vorrang der generellen Intention weiter nichts mehr ist als eine Hypothese. Die Lehre von der generellen Intention begründet eine Vermutung, die „in nicht wenigen Fällen — selbst dort, wo es sich nicht um überwiegend heidnische, sondern um christliche Länder wie Deutschland handelt — schlechthin nicht mehr, wenigstens nicht mehr allgemein" zutrifft (Würzburger Ehegerichtsurteil vom 13. 9. 1954 coram Rösser, n. 48, 4; dort ist auch darauf verwiesen, daß die S.C. Sacr. in ihrer Instruktion vom 29. 6. 1941 Veranlassung sieht, die Pfarrer zu mahnen, daß sie sich gegebenenfalls vergewissern müssen, ob die Nupturienten eine Ehe nach Art von Gläubigen eingehen wollen).

Wir wollen mit diesen Überlegungen nichts anderes, als die Aufmerksamkeit der Eherichter auf jene Fälle rich-

ten, wo man leicht am wahren Tatbestand vorübergeht, wenn man mit der Lehre Benedikts XIV. von der generellen Intention die Tatsache einer von vorneherein ehefeindlichen prävalenten Intention als nichtexistierend betrachten will. Wir sagen ausdrücklich „auf jene Fälle", und behaupten niemals, daß bei nichtpraktizierenden Katholiken und nichtkatholischen Christen von vorneherein ohne Beweis mindestens aus den Umständen die ehefeindliche prävalente Intention angenommen werden dürfe. Aber wir wissen doch, welche Fälle uns mitunter unterkommen: Da präsentiert sich z. B. ein Mann, dessen Vater fünfmal, dessen Mutter viermal, jeweils nach bürgerlicher Scheidung, verheiratet gewesen waren; er selbst führt einen Eheprozeß, weil er im Alter von 40 Jahren sich nunmehr an die Schließung seiner fünften Ehe machen will. Da bricht doch an den bloßen Tatsachen die Vermutung der prävalenten Intention, die Ehe nach Art von Christenmenschen zu schließen, zusammen.

Hier war nun bereits von Intention die Rede. Kehren wir nochmals zur Betrachtung des Irrtums zurück.

(Fortsetzung folgt)

Katholisches Kirchenrecht

PÄPSTLICHES RECHT

Das Reichskonkordat

Aus der Ansprache Papst Pius XII. an Bundespräsident Dr. Theodor Heuss am 27. November 1957:

In diesem Zusammenhang möchten Wir auf ein für die guten Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und Deutschland glückliches Ereignis des laufenden Jahres hinweisen: 1933 ist, und zwar auf Ersuchen der damaligen deutschen Regierung, von Unserem Vorgänger mit dem Deutschen Reich ein Konkordat abgeschlossen worden. Der Hl. Stuhl hat Gewicht darauf gelegt, sich genau an dessen Bestimmungen zu halten, auch seit Kriegsende, in der klaren Einsicht, daß, wenn überhaupt ein Vertrag, das Konkordat zur Kategorie jener nicht innerdeutschen Verträge zu rechnen sei, deren Fortbestand 1945 ausdrücklich bestätigt wurde. Es hat uns angenehm berührt, daß Sie, hochgeehrter Herr Bundespräsident, und die Bundesregierung schon vor Jahren derselben Überzeugung Ihre Stimme liehen. Nunmehr hat der in Bundesdeutschland für Verfassungsfragen zuständige oberste Gerichtshof gleichfalls in bejahendem Sinn entschieden, so daß zu unserer Befriedigung zwischen dem Hl. Stuhl und Ihrem Land wieder volle Rechtssicherheit geschaffen ist.

Konkordate sind Rechtsinstrumente. Allein, unter der Rücksicht des wahren Besten von Volk und Staat gesehen, wollen sie den Raum bereit stellen, in dem die katholische Kirche oder die Katholiken des betreffenden Landes ihre Weltanschauung frei und ruhig zur Entfaltung und Wirkung bringen können. Wir denken, daß der Hinweis auf die Geschichte und Gegenwart Uns berechtigt, zu sagen: Die katholische Weltanschauung, verstanden als Überzeugung und Tat, hat starke Werte beizutragen, wo es sich um die Erhaltung des geistig-seelischen Unterbaus echter und bester europäischer Kultur handelt, eines Unterbaus, ohne den der Kampf um die Freiheit mit einem Gegner wie jener ganz anderen Macht gewordenen Weltanschauung von vornherein verloren wäre.

AAS XXXXIX, p. 1036.

Errichtung Apostolischer Feldvikariate in Argentinien, Belgien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika

Bekanntlich hat der CIC. die Militärseelsorge nicht geregelt, can. 451 § 3 verweist bloß auf die besonderen Vorschriften des Heiligen Stuhles. Erst im Jahre 1951 erschien die Instruktion der Konsistorialkongregation über die Feldvikare: „Sollemne semper“ [1]. Darauf folgte eine Instruktion der Kongregation für die Ordensleute über Militärkapläne aus dem Ordensstand: „De Capellanis militum religiosis“ [2].

Zur Durchführung dieser Instruktionen verfaßte die Konsistorialkongregation ein Formular, das der Berichterstattung über den Stand des Feldvikariates zugrundegelegt werden muß. Das Formular umfaßt 146 Fragen, gegliedert in zwölf Kapitel und ist jedes dritte Jahr der Kongregation zu unterbreiten [3].

Im Geiste dieser Normen wurde in den letzten Jahren in einer Reihe von Staaten durch Dekrete der Konsistorialkongregation die katholische Militärseelsorge organisiert, so auf den Philippinen und in Frankreich [4], ferner in Großbritannien [5], in Holland [6] und neu-

[1] 23. April 1951, AAS. XXXXIII, p. 562 ss; ÖAKR, 1952, p. 110 ss.
[2] 2. Februar 1955, AAS. XXXXVII, p. 91 ss; ÖAKR, 1955, p. 277 ss.
[3] 26. Oktober 1956, AAS. 1957, p. 150—165; ÖAKR, 1957, p. 292.
[4] 26. Juli 1952, AAS. XXXXIV, p. 743 ss; ÖAKR, 1953, p. 304 ss.
[5] 21. November 1953, AAS. XXXXVI, p. 144 ss; ÖAKR, 1954, p. 274 ss.
[6] 16. April 1957, AAS. XXXXIX, p. 742 ss; ÖAKR, 1958, p. 52 s.

erlich auch in Argentinien [7], Belgien [8] und den Vereinigten Staaten von Nordamerika [9]. Nachstehend wird das Dekret über die Errichtung des Feldvikariates in Argentinien dem Wortlaut nach wiedergegeben, aus den beiden anderen Dekreten sollen aber nur inhaltliche Abweichungen vom Text des erstgenannten Dekretes angeführt werden, nicht aber die gleichlautenden Normen oder rein stilistische Änderungen des Textes.

Dekret über die Errichtung eines Feldvikariates in Argentinien

Auf Grund einer Vereinbarung mit der Regierung der Republik Argentinien errichtete Papst Pius XII. mittels des gegenwärtigen Konsistorialdekretes ein Feldvikariat für die Republik Argentinien.

Das Feldvikariat wird aus dem Feldvikar, je einem Oberkaplan für das Heer, die Marine und die Luftwaffe und aus den Militärkapläne bestehen. Sobald es die ordentliche Leitung des Feldvikariates erfordert, kann der Feldvikar einen Provikar bestellen, dem sinngemäß die dem Generalvikar auf Grund des CIC. eigenen Aufgaben zukommen.

Der Sitz des Feldvikariates und seiner Kurie wird in der Stadt Buenos Aires errichtet. Die Kurie aber wird nach Art einer Diözesankurie gebildet; ihr gehören — gegebenen Falls — der Provikar, die Oberkapläne, die Räte und andere Angestellte an, die nach dem Ermessen des Feldvikares benötigt werden.

Der Feldvikar besitzt eine persönliche, ordentliche Jurisdiktion für den Rechts- und Gewissensbereich, die eine besondere und kummulative mit der Jurisdiktion der Ortsordinarien gemäß der Instruktion „Sollemne semper" der Konsistorialkongregation vom 23. April 1951 ist [1]. In den Kasernen und den Soldaten reservierten Stätten hat in erster Linie und hauptsächlich der Feldvikar die Jurisdiktion auszuüben, in zweiter Linie, sooft nämlich der Feldvikar und seine Kapläne abwesend oder keine solchen vorhanden sind, immer aber zu eigenem Recht, der Ortsordinarius und der Pfarrer nach getroffenen angemessenen Verabredungen mit dem Feldvikar und den militärischen Kommandanten.

Die Jurisdiktion des Feldvikars der Republik Argentinien erstreckt sich auf alle:

1. die unter den Fahnen dieser Republik zu Land, zu Wasser und in der Luft Militärdienst leisten;
2. die Familienangehörigen derselben, nämlich Frauen, Kinder, Dienstpersonal, Verwandte und Angehörige, sofern sie in den Kasernen oder den Soldaten reservierten Stätten mit ihnen zusammen wohnen;
3. die Schulen, Akademien oder militärische Erziehungsanstalten besuchen;
4. die schließlich, ob Religiosen oder nicht, in den Spitälern oder den Soldaten reservierten Stätten leben oder Aufenthalt haben.

Die Pfarren der Seligen Jungfrau Maria von „Lujan" und „Stella Maris" in den Erzdiözesen von Buenos Aires und Bahia Blanca behalten ihre rechtliche Stellung, die sie gegenwärtig besitzen, für die Zukunft unverändert bei; das Amt des Pfarrers und Kooperators üben an ihnen Militärkapläne aus, die vom Feldvikar unter Einhaltung der Rechtsvorschriften vorschriftsmäßig designiert und präsentiert werden und vom Ortsordinarius die kanonische Institution erhalten.

Der Feldvikar wird auf Grund eines Meinungsaustausches mit dem Präsidenten der Republik vom Apostolischen Stuhl ausgewählt, zur bischöflichen Würde erhoben und durch ein besonderes Dekret der Konsistorialkongregation sein Amt erhalten.

Alle Kapläne, die Oberkapläne und die Kapläne ernennt der Feldvikar unter Einhaltung der Rechtsvorschriften; sie sind seiner ordentlichen Gewalt auf Amtsdauer in jeder Hinsicht unterstellt. Hinsichtlich der kirchlichen Disziplin aber sind sie auch der Gewalt des Ordinarius des jeweiligen Aufenthalts-

[7] 8. Juli 1957, AAS. XXXXIX, p. 866 ss.
[8] 7. Sept. 1957, AAS. XXXXIX, p. 940 ss.
[9] 8. Sept. 1957, AAS. XXXXIX, p. 970 ss.
[1] ÖAKR, 1952, p. 110 ss. u. AAS. XXXXIII, p. 562.

ortes unterworfen. Dieser hat in dringenden Fällen und sooft der Feldvikar nicht vorsorgen kann, das Recht, gegebenen Falls auch mit kanonischen Strafen gegen dieselben vorzugehen; hievon hat er den Feldvikar unverzüglich zu verständigen.

Hinsichtlich der Militärkapläne aus dem Stand der Religiosen ist die Instruktion „De Cappellanis militum religiosis" der Religiosenkongregation vom 2. Februar 1955 genau anzuwenden [2].

Die Oberkapläne sind vom Feldvikar mit den notwendigen und geeigneten Vollmachten zur Leitung der ihrer geistlichen Sorge anvertrauten Truppen auszustatten.

Die Militärkapläne aber haben die Seelsorge für die ihnen anvertrauten Seelen mit den Aufgaben und Verpflichtungen von Pfarrern nach der Norm der erwähnten Instruktion über die Feldvikare auszuüben.

Wo aber die Zahl der Militärkapläne den Bedürfnissen nicht entspricht, soll der Feldvikar auf Grund von Verabredungen mit dem Ortsordinarius oder dem Ordensoberen Welt- oder Ordenspriestern die Seelsorge für die Soldaten anvertrauen und ihnen die notwendigen und geeigneten Vollmachten — gegen Widerruf — erteilen.

Was die Ehen der Untergebenen des Feldvikariates betrifft, ist die Vorschrift des can. 1097 § 2 CIC. streng zu beobachten, d. h. „es gilt als Regel, daß die Ehe vor dem Pfarrer der Braut geschlossen wird, wenn nicht ein rechtfertigender Grund eine Ausnahme gestattet"; auch sind alle Amtshandlungen genau durchzuführen, die nach der Bestimmung des Rechtes der Eheschließung vorausgehen und nachfolgen müssen.

Der Feldvikar wird alle drei Jahre den Bericht über den Stand des Feldvikariates dem Apostolischen Stuhl erstatten und den von der Konsistorial-Kongregation am 20. Oktober 1956 aufgestellten Fragebogen „Formula servanda" [3] beantworten.

[2] ÖAKR, 1955, p. 277 ss. u. AAS. XXXXVII, p. 91 ss.
[3] ÖAKR, 1957, p. 292 und AAS. XXXXIX, p. 150 ss.

Während der Erledigung des Feldvikariates wird, wenn der Apostolische Stuhl nichts anderes vorsieht, gegebenen Falls der Provikar die Leitung des Feldvikariates bis zur Ernennung des Nachfolgers übernehmen; andernfalls der Oberkaplan, der nach can. 106, n. 3 CIC. die Präzedenz besitzt. Wer aber dann die Leitung des Feldvikariates übernommen hat, genießt die Vollmachten und wird an die Verpflichtungen gebunden, die das gemeine Recht sinngemäß dem Kapitelvikar zuweist. Vor allem hat er die Heilige Konsistorialkongregation von der Übernahme des Amtes zu verständigen und ihre Instruktionen zu erbitten.

Seine Heiligkeit geruhte, die Durchführung dieser Bestimmungen Sr. Exz. dem Titularerzbischof Marius Zanin, Apostolischer Nuntius in der Republik Argentinien, zu übertragen und ihm alle geeigneten und notwendigen Vollmachten, auch der Subdelegation an einen beliebigen kirchlichen Würdenträger zu dem vorgesehenen Zweck zu verleihen; er ist auch verpflichtet, der Konsistorialkongregation ehestens eine authentische Niederschrift der erfolgten Durchführung zu senden. 8. Juli 1957, AAS. XXXXIX, p. 866 ss.

Dekrete über die Errichtung von Feldvikariaten in Belgien und den Vereinigten Staaten

In den Dekreten für Belgien und die Vereinigten Staaten enthält die Einleitung keinerlei Hinweis auf eine Vereinbarung mit der Staatsregierung über die Errichtung des Feldvikariates.

Das belgische Feldvikariat besteht nur aus dem Feldvikar, dem Provikar oder Oberkaplan und den Militärkapläne; das Vikariat und seine Kurie, die nach Art einer Diözesankurie eingerichtet ist, haben ihren Sitz in Brüssel.

Das amerikanische Feldvikariat besteht aus dem Feldvikar, den Auxiliarbischöfen, die der Apostolische Stuhl bestellen wird, den, wo es nötig ist, bestellten delegierten oder Oberkapläne und den Militärkapläne. Das Vikariat und seine, nach Art einer diözesanen eingerichtete Kurie haben ihren Sitz in New York.

In Belgien wird das Amt des Feldvikars jeweils durch ein besonderes Dekret der Konsistorialkongregation dem Erzbischof von Mecheln übertragen werden, der daher beide Jurisdiktionen kumulieren wird, in den Vereinigten Staaten dem Erzbischof von New York.

Der Aufzählung der Personen, die der Jurisdiktion des Feldvikars unterworfen sind, schickt das Dekret für Belgien voraus:

1. Welt- und Ordenspriester, die das Amt des Militärkaplans für die belgischen Truppen dauernd versehen, oder auf Amtszeit, wenn sie nicht dauernd angestellt sind;

das Dekret für die Vereinigten Staaten außerdem 2. die Kapläne der Invalidenhäuser, gemeinhin „Veterans Administration Hospitals and Domiciliaries".

Das belgische Dekret fügt den „gesamten Christgläubigen", die bei den Land-, Luft- und Seestreitkräften dienen, die Truppe der öffentlichen Sicherheit, gemeinhin: gendarms rijkswachters hinzu, das Dekret für die Vereinigten Staaten 3. jene, die mit einer militärischen Ausbildung auf irgendeine Weise zu diesen Truppen gehören; schließlich jene, die den für das Militär erlassenen Gesetzen unterworfen sind, und 4. die Gläubigen, die unter den Fahnen der „Coast Guard", „National Guard", „Air National Guard", „Civil Air Patrol" dienen, wofern sie das gemeinsame Leben nach Art des Militärs führen.

Das Dekret für Belgien unterwirft jene Gläubigen, die, ob sie einer Ordensgesellschaft angehören oder nicht, durch einen Kontrakt oder durch ihre Dienste dauernd den Truppen zugehören, der Militärseelsorge und ebenso jene Familienangehörigen, nämlich Frauen, Dienstpersonal, Verwandte und Angehörige der unter Militärseelsorge stehenden Personen, welche die letzteren außerhalb des vaterländischen Gebietes begleiten. Nach dem Dekret für die Vereinigten Staaten sind diese Familienangehörigen der unter Nr. 3 genannten Militärpersonen der Jurisdiktion des Feldvikars unterstellt, die auf vaterländischem Boden mit diesen Militärangehörigen dauernd zusammenwohnen oder sie außerhalb des Vaterlandes begleiten und in gleicher Weise die katholische Familie eines wenn auch akatholischen Militärangehörigen, die sich in den gleichen Umständen befindet.

Erst nach diesen Personen nennt das Dekret für die Vereinigten Staaten unter n. 6: Alle Gläubigen beiderlei Geschlechtes, die den Spitälern, Schulen, den erwähnten Invalidenhäusern angehören und hier verweilen, und zuletzt 7: Alle Gläubigen beiderlei Geschlechtes, die in den Garnisonen oder in den von der Zivilverwaltung den Truppen und den Familien der Soldaten reservierten Häusern zusammenwohnen.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika bestehen besonders an entlegenen Orten militärische Stationen, nach Art von Dörfern eingerichtet mit Häusern, die Soldaten zusammen mit ihrer Familie bewohnen; da der Ortsordinarius dort die Seelsorge durch einen Pfarrer oder Missionar oder irgend einen anderen Priester nicht ausüben kann und nur mit großen Schwierigkeiten dort Zutritt findet, gewährt Seine Heiligkeit, daß alle Einwohner der genannten Dörfer der persönlichen Jurisdiktion des Feldvikars unterstellt werden, solange die erwähnten Umstände bestehen, doch ist der Ortsordinarius in den einzelnen Fällen zu verständigen.

Die in der amerikanischen Militärseelsorge vorgesehenen Auxiliare des Feldvikariates haben die Aufgaben und Pflichten, die der CIC. den Auxiliaren der Bischöfe zuweist. Den delegierten Kaplänen oder Oberkaplänen kommt sinngemäß die Stellung des Generalvikars nach dem CIC. zu.

Über die den Militärkaplänen Argentiniens erteilten Fakultäten hinaus können die belgischen Militärkapläne gültig und erlaubt allen Gläubigen Beichte hören, die an den für Soldaten reservierten Plätzen bei ihnen beichten wollen. Dieselbe Fakultät besitzen die Auxiliarbischöfe, Oberkapläne und Kapläne der amerikanischen Wehrmacht.

Streitsachen der Untergebenen des belgischen Feldvikariates untereinander und Strafsachen entscheidet in erster Instanz das Metropolitangericht von Mecheln, in zweiter Instanz das Diözesangericht von Gent. Für die Untergebenen des Feldvikariates der Vereinigten Staaten ist in den gleichen Fällen Gerichtshof erster Instanz das Metropolitangericht von New York, Gerichtshof zweiter Instanz das Metropolitangericht von Philadelphia.

Das vakante Feldvikariat leitet in Belgien der Provikar, in den Vereinigten Staaten ein Auxiliar oder mangels eines solchen der nach can. 106 n. 3 CIC. rangälteste Militärkaplan bis der neue Erzbischof von Mecheln bzw. New York von seiner Erzdiözese Besitz ergriffen hat. Die Durchführung des Dekretes ist in Belgien dem Apostolischen Nuntius, in den Vereinigten Staaten dem Apostolischen Delegaten übertragen.

Konzilskongregation:

Dekret: **Verbot der aktiven Teilnahme von Priestern an der Politik in Ungarn.**

Da die aktive Teilnahme an der Politik für Priester nicht passend ist, deren Amt zur Gänze auf das geistliche Wohl der Seelen hingeordnet ist, hat die Kirche diese nur unter ganz besonderen Umständen und unter klar bestimmten Bedingungen erlaubt oder auch ausdrücklich verboten, selbst unter Androhung entsprechender Strafen, sobald daraus irgend ein Schaden für das Wohl der Gläubigen zu befürchten wäre.

Derart sind aber heute die Verhältnisse in Ungarn, daß es für Priester in dieser Nation durchaus ratsam ist, sich jeder politischen Tätigkeit vollständig zu enthalten.

Deshalb hat die Konzilskongregation über besonderen Auftrag Papst Pius XII. das Folgende verfügt:

— Welt- und Ordenspriester dürfen in Ungarn das Amt eines Abgeordneten oder irgendein anderes Amt im Parlament nicht anstreben und nicht annehmen.

— Welt- und Ordenspriester aber, die irgendein Amt in diesem Parlament derzeit tatsächlich innehaben, haben dieses innerhalb eines Monats von der Publikation dieses Dekretes an aufzugeben, zugleich ist es ihnen verboten, den Sitzungen des Parlamentes beizuwohnen und irgendwelche Betätigungen auszuüben, die mit dem aufgegebenen Amt zusammenhängen.

Wenn aber irgendjemand, was Gott verhüte, den vorerwähnten Vorschriften zuwiderhandelt, verfällt er der dem Apostolischen Stuhl in besonderer Weise reservierten Exkommunikation ipso facto.

16. Juli 1957, AAS. XXXXIX, p. 637.

Sakramentenkongregation:

Bericht über die Firmung in Todesgefahr

In dem Dekret „Spiritus Sancti munera" über die Spendung der Firmung an schwer Erkrankte in Todesgefahr vom 14. September 1946 [1] verpflichtete die Sakramentenkongregation die Ortsordinarien, jährliche Berichte über die Zahl der Gefirmten, und die Art der Durchführung dieser erhabenen Aufgabe durch die außerordentlichen Spender des Sakramentes in ihrer Diözese.

Nach Ablauf von zehn Jahren seit der Erlassung des Dekretes beschloß dieses Amt auf Grund einer Rücksprache mit dem Heiligen Vater, vom Ablauf des Jahres 1957 an von der Verpflichtung zu befreien, diesen Bericht einzusenden. Aus den Berichten, die im Verlauf von zehn Jahren eingelaufen sind, geht zur Genüge hervor, daß das Sakrament der Firmung ordnungsgemäß gespendet wurde und daß die Vorschriften des Dekretes gewissenhaft beobachtet worden sind.

Im übrigen sollen die Ortsordinarien fortfahren, eifrig dafür zu sorgen, daß in ihren Diözesen die außerordentlichen Spender dieses Sakramentes mit Sorgfalt und Eifer der Spendung desselben obliegen und verhüten, daß das Sakrament ungültig gespendet oder dem Spott oder der Verunehrung ausgesetzt werde.

Sollte sich irgendein Mißbrauch einschleichen, dann mögen sie es nicht

[1] AAS. XXXVIII, p. 349 s.

unterlassen, sich zum Zweck der Abstellung desselben an die Sakramentenkongregation zu wenden.

1. Juli 1957, AAS. XXXXIX, p. 943 s.

Dekret der Religiosenkongregation über Religiosen, die zum Militärdienst verpflichtet sind

Der Militärdienst, der unter Mißachtung des Privilegs der klerikalen Immunität Religiosen und Mitgliedern von Gesellschaften der vita communis durch die staatliche Gewalt auferlegt wird, bringt, wie die Erfahrung lehrt, leicht die Berufung zum geistlichen Stand und den Ordensgeist in Gefahr. Um dieser großen Gefahr zu begegnen, hielt es der Apostolische Stuhl für angemessen und notwendig, besondere Normen aufzustellen und Schutzmaßnahmen einzuführen.

Von dieser Absicht geleitet, hat die Religiosenkongregation am 1. Jänner 1911 das durch eine besondere Approbation des Heiligen Pius X. bestätigte Dekret „Inter reliquas" erlassen und dasselbe durch wiederholte Erklärungen erläutert und zur Anwendung gebracht, z. B. vom 1. Februar 1912, 15. Juli und 30. November 1919, 16. März 1922.

Da sich aber die Verhältnisse, unter denen der Militärdienst gegenwärtig verrichtet wird, in letzter Zeit sehr verändert haben und wirksamere Schutzmittel bereitstehen, erschien es angezeigt, den gesamten Gegenstand vollständig neu zu regeln.

Deshalb hat dieselbe Kongregation in ihrer Plenarversammlung mit der von Papst Pius XII. in der Audienz vom 30. Juni 1957 erteilten Approbation folgendes zu verfügen beschlossen.

Art. 1 — Begriff des Militärdienstes

Unter Militärdienst wird in diesem Dekret der ordentliche Dienst verstanden, den die jungen Religiosen, die nach der Vorschrift der staatlichen Gesetze das erste Mal zu den Waffengattungen einberufen und der militärischen Gewalt und Disziplin unterstellt sind, wenigstens während eines zusammenhängenden und ununterbrochenen Halbjahres leisten müssen, sei es unter den Waffen, sei es zu irgendwelchen Hilfsdiensten, wenn auch nur bei der Sanität.

Art. 2 — Ewige Gelübde und Militärdienst

Niemand kann gültig zur ewigen Profeß zugelassen werden, bevor er den Militärdienst geleistet hat oder zu demselben absolut untauglich erklärt worden ist, oder von Rechts wegen aus irgendeinem Grund von der Dienstleistung auf Dauer befreit wurde.

Art. 3 — Zeitliche Gelübde und Militärdienst

§ 1. Die zeitlichen Gelübde des zu den Waffen berufenen Religiosen sind suspendiert, während er der militärischen Disziplin unterworfen ist.

§ 2. Der höhere Ordensobere kann jedoch, nachdem er den Rat seiner Konsultoren eingeholt hat, dem zum Militär einberufenen Religiosen, der sich zur Beobachtung der zeitlichen Gelübde während des Militärdienstes sicher als würdig erweist und darum bittet, die Beobachtung derselben auf eine bestimmte Zeit oder auf Widerruf gemäß seinem Gewissen und klugem Ermessen gewähren.

§ 3. Zur Zeit der militärischen Disziplin kann derselbe Obere aus einem rechtfertigenden und wichtigen Grund die dem Religiosen gemäß § 2 gewährten Gelübde durch eine schriftliche Mitteilung suspendieren; in gleicher Weise die Wiederherstellung derselben Gelübde, die von Anfang an oder später suspendiert waren, gewähren.

Art. 4 — Rechtliche Stellung des Religiosen zur Zeit des Militärdienstes

§ 1. Das Mitglied ist zur Zeit des Militärdienstes aus dem Ordenshaus rechtmäßig abwesend und bleibt somit den Verpflichtungen des Ordenslebens verbunden, die nach dem Urteil des höheren Oberen mit seiner militärischen Stellung in Einklang gebracht werden können.

§ 2. Die Zeit, die jemand an die Ordensgelübde gebunden beim Militär zubringt, kann gemäß Art. 3 § 2 und 3

auf die Rechtswirkungen des can. 574, § 1 unbeschadet des Art. 6 angerechnet werden [1].

§ 3. Wenn auch ein Mitglied zur Zeit des Militärdienstes an die Gelübde nicht gebunden ist, fährt es fort, Mitglied seiner Ordensgesellschaft zu sein und steht unter der Gewalt seiner Oberen.

§ 4. Ein Mitglied, das an die Gelübde nicht gebunden ist, kann nach can. 637 die Ordensgesellschaft frei verlassen, nachdem es zur Gültigkeit des Aktes die Oberen durch eine schriftliche oder den Oberen durch eine mündliche vor Zeugen abgegebene Erklärung verständigt hat. Die mündliche Erklärung erlangt sofort Rechtskraft; die schriftliche, sobald das Mitglied die Verständigung erhalten hat, daß der Obere sie empfangen hat.

Die Ordensgesellschaft kann gleicher Weise nach der Bestimmung desselben can. 637 aus rechtfertigenden und vernünftigen Gründen das Mitglied unter Beobachtung derselben Form als entlassen erklären.

Art. 5 — Die Armut

Hinsichtlich der Güter, die von den Mitgliedern zur Zeit des Militärdienstes erworben wurden, und jener, die ihnen später auf Grund des Militärdienstes zukommen, ob sie zur Zeit des Militärdienstes durch die Gelübde verpflichtet oder von denselben entbunden waren, ist folgendes zu beobachten:

§ 1 (1) Was ein Mitglied durch seine Tätigkeit oder im Hinblick auf die Ordensgesellschaft erwirbt, erwirbt es für die Ordensgesellschaft.

(2) Durch seine Tätigkeit erwirbt ein Mitglied den Sold und im allgemeinen alles, was ihm deshalb zukommt, weil es Soldat ist.

§ 2 (1) Eine Belohnung aber, die dem Professen mit einfachen Gelübden verliehen wird und als Vermögen angelegt werden kann, ist nach Art einer Mitgift als Kapital anzulegen, dessen Ertrag die Ordengesellschaft erhält, solange ihr das Mitglied angehört. Durch den Tod desselben geht die Prämie in das Eigentum der Ordensgesellschaft über. Dem aus irgendeinem Grunde ausgetretenen Mitglied aber ist dieselbe vollständig ohne den fälligen Ertrag auszufolgen. Für die Regularen gelten die can. 581 und 582 [2].

(2) Renten, die dem Mitglied wegen hervorragender Verdienste oder einer Verwundung oder beim Militär zugezogenen Krankheit zukommen, werden der Ordensgesellschaft zugewiesen und gehören ihr, solange ihr der Religiose angehört; im Falle des Austrittes erwirbt er sie für sich.

(3) Belohnungen, Geschenke und irgendwelche derartige Zuwendungen, die anläßlich des Todes eines Mitgliedes beim Militär gegeben werden, fallen der Ordensgesellschaft zu, wenn dasselbe als Mitglied der Ordensgesellschaft gestorben ist.

Art. 6 — Erprobung nach dem Militärdienst

Unbeschadet des can. 574 [3] hat das Mitglied nach Vollendung des Militärdienstes einige Zeit in der Disziplin des gemeinsamen Lebens und in Zeitlichen Gelübden zu verbringen. Diese Zeit wird gewöhnlich nicht weniger als ein Trimester ausmachen. Der höhere Obere kann auf den Rat der Konsultoren hin aus einem wichtigen Grund dieses Trimester verkürzen oder nach seinem klugen Ermessen auf ein Jahr ausdehnen, bevor er das Mitglied zur ewigen Profeß zuläßt.

Art. 7 — Ausdehnung des Dekretes

§ 1. Durch die in den voranstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen werden auch die Gesellschaften mit einem gemeinsamen Leben ohne Gelübde sinngemäß verpflichtet.

§ 2. Unbeschadet des can. 556, § 1 [4] fahren auch die zum Militärdienst einberufenen Novizen fort, der Ordensgesellschaft anzugehören und genießen die Privilegien der Novizen, wofern sie nicht rechtmäßig entlassen wurden

[1] In can. 574 handelt es sich um die Frist, die ein Religiose in den zeitlichen Gelübden zubringen muß, ehe er zu den ewigen Gelübden zugelassen wird.

[2] can. 581, 582 behandeln das Schicksal des Vermögens des Professen mit feierlichen Gelübden.

[3] can. 574 siehe Anm. 1.

[4] can. 556 § 1 behandelt die Unterbrechung des Noviziates mit der Rechtswirkung, daß es von neuem begonnen werden muß.

oder selbst die Ordensgesellschaft verlassen haben.

Art. 8 — Beziehung zum früheren Recht

Jede Profeß, die bisher gegen die Vorschriften des Dekretes „Inter reliquas“ und der darauf folgenden Erklärungen abgelegt wurde, wird durch das gegenwärtige Dekret hinsichtlich aller kanonischen Wirkungen saniert.

30. Juli 1957, AAS. XXXXIX, p. 871 ss.

Bearbeitet von Franz Arnold.

DIÖZESANRECHT

Dom-Messen, Binationsmessen, Messen an aufgehobenen Feiertagen

Die Konzilskongregation hat über seinerzeitiges Ansuchen des hochw. Ordinarius bezüglich der Applikationsmessen pro populo weitgehende Privilegien erteilt, die mit der Bitte in Erinnerung gebracht werden, sie vollwertig auszunützen.

1. Dom-Messen. Mit Reskript der Konzilskongregation vom 11. März 1949, Nr. 839/48, ist es den hochw. Herrn Pfarrern erlaubt, an Sonn- und Feiertagen zugunsten der Domrenovierung ein Stipendium anzunehmen mit Ausnahme von 24 Sonn- und Feiertagen, an denen pro populo zu applizieren ist.

Die hochw. Herrn Pfarrer werden gebeten, auch weiterhin „Dom-Messen“ anzunehmen, den Gläubigen für die Einzahlung dieser Messen zu danken und zu weiterer Einzahlung aufzurufen. Das Privilegium wurde bis 1960 verlängert.

2. Binationsmessen. Mit Reskript der Konzilskongregation vom 10. August 1938, Nr. 3244/38, ist es erlaubt, bei Binationsmessen ein Stipendium anzunehmen zugunsten des Priesterseminars. Das Privilegium dauert weiter.

3. Messen an aufgehobenen Feiertagen. Mit Reskript der Konzilskongregation vom 10. August 1938, Nr. 3244/38, ist es erlaubt, an den aufgehobenen Feiertagen, an denen pro populo zu zelebrieren ist, zugunsten des Priesterseminars ein Stipendium anzunehmen. Das Privilegium dauert weiter.

Die Stipendien, die für Dom-Messen und an aufgehobenen Feiertagen angenommen werden, sind im vollen Ausmaß, ohne Abzug der sonst für die Perzipienten festgesetzten Beträge einzusenden, da bei Persolvierung pro populo den Perzipienten auch kein Anteil zukommen würde.

Als Meß-Stipendien gelten die im Diözesanblatt Nummer 4/1957, Seite 22, festgesetzten Beträge. Die Ansätze für Sänger und Organisten gehören nicht zum Meß-Stipendium und sind daher nicht zu überweisen.

Bei Binationsmessen ist nur der auf den Priester entfallende Anteil zugunsten des Priesterseminars abzuliefern. Der Anteil für die Kirche, Mesner und Ministranten wie auch der „ex titulo extrinseco“ allenfalls über das Diözesanstipendium geleistete Betrag fällt den Perzipienten zu.

Die hochw. H. Pfarrer werden gebeten, die vorstehenden Privilegien zugunsten der angegebenen Zwecke voll und ganz auszunützen. Sollten in einzelnen Pfarren nicht hinreichende Stipendien vorhanden sein, kann jederzeit die nötige Anzahl beim bischöflichen Ordinariat angesprochen werden.

(St. Pöltner Diözesanblatt, Jg. 1958, S. 15 f., Nr. 6, bzw. S. 32, Nr. 30.)

Abendmeßerlaubnis und Binationsvollmacht. Die Abendmeßerlaubnis und Binationsvollmacht wird hiemit bis auf Widerruf für folgende Fälle allgemein erteilt, sofern eine seelsorgliche Notwendigkeit besteht:

1. für alle Sonn- und gebotenen Feiertage;
2. für die unten angeführten Tage, wenn sie mit einiger kirchlicher Feierlichkeit begangen werden:
   Mariä Lichtmeß (2. Februar)
   Josefitag (19. März)

Mariä Verkündigung (25. März)
Ostermontag
Fest Josef der Arbeiter (1. Mai)
Pfingstmontag
Peter und Paul (29. Juni)
Mariä Geburt (8. September)
Stephanitag (26. Dezember)

3. Die Abendmeßerlaubnis wird außerdem für die Herz-Jesu-Freitage sowie den Allerseelentag und die Binationsvollmacht für den Anbetungstag erteilt, sofern eine wirkliche seelsorgliche Notwendigkeit besteht.
4. An anderen Tagen darf nur biniert bzw. eine Abendmesse gefeiert werden, wenn eine ausdrückliche Erlaubnis des Ordinarius loci vorliegt. Bei diesbezüglichen Ansuchen an das Ordinariat ist zu beachten, daß zur Erhöhung einer Feierlichkeit nur dann eine solche Erlaubnis erteilt werden darf, wenn gleichzeitig eine seelsorgliche Notwendigkeit gegeben ist. Die Binationsvollmacht für Wochentage kann überdies nur in Ausnahmefällen gewährt werden, wenn jeder Morgengottesdienst, bei dem wenigstens durchschnittlich 20 Gläubige anwesend sind, entfallen müßte.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau, Jg. 1958, S. 11 f., Nr. 23.)

Binations- und Applikationsstipendien. Um Irrtümern vorzubeugen, wird hinsichtlich der Einsendung von Binationsstipendien bzw. von Stipendien für Pfarrmessen, bei denen auf Grund päpstlicher Vollmacht ein Stipendium zugunsten der Seminare angenommen werden kann, folgende Regelung getroffen:

1. Bei Binationsmessen ist entweder ein Stipendium anzunehmen und dieses wie bisher mit dem Erlagschein, auf dessen Rückseite die Anzahl der Binationsstipendien ersichtlich gemacht ist, einzusenden oder die Bination ad mentem Ordinarii zu persolvieren und darüber halbjährlich ein Bericht mit der Angabe der Messenanzahl an das Ordinariat einzuschicken. Wenn das Stipendium eingesandt wird und der entsprechende Vermerk auf dem Erlagschein angebracht wurde, möge keine weitere Meldung mehr erfolgen.

2. Bei Pfarrmessen zugunsten der Seminare (Applikationsmessen) möge immer ein Stipendium genommen und dieses wie oben mit dem Sammelerlagschein eingeschickt werden. Sind nicht genug Stipendien vorrätig, so mögen solche rechtzeitig beim Ordinariat angefordert werden.

3. Biniert ein Priester an einem pfarrmeßpflichtigen Tag, so hat er das Binationsstipendium abzuliefern, gleichgültig ob die erste oder zweite heilige Messe pro populo appliziert wurde. Erfolgt die Bination an einem Tag, wo außerdem die Pfarrmesse zugunsten der Seminare zu persolvieren war, so sind beide Stipendien ablieferungspflichtig.

4. Abgeliefert werden muß der Priesteranteil des Stipendiums nach der jeweils gültigen Stipendienordnung. Der Anteil der Kirche usw. ist bestimmungsgemäß zu verwenden.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau, Jg. 1958, S. 12, Nr. 24.)

Haushaltskostenbeitrag der Kapläne.

Die im KVBl. 1952, 191, festgesetzten Haushaltskostenbeiträge der Kapläne, Pfarrhelfer, und Pfarrschwestern, soweit sich letztere der Tischgemeinschaft des Pfarrhofes erfreuen, werden mit Rücksicht auf die seitdem verschiedentlich eingetretenen Preiserhöhungen und die darum auch mit Jänner 1958 stattfindende Gehaltsregulierung wie folgt abgeändert:

Für die Verpflegung ist ganz allgemein in allen Pfarren ein Beitrag von monatlich S 540.— (pro Tag S 18.—) zu entrichten. Außerdem sind für die Bedienung zusätzlich 20% des Verpflegskostenbeitrages (das sind monatlich S 108.—) zu leisten. In diesem Hundertsatz sind jedoch Wäsche, Licht und Beheizung nicht inbegriffen.

Bei Abwesenheit vom Pfarrhof über drei Tage entfallen die reinen Verpflegskosten unter der Voraussetzung, daß der Betreffende seine Abwesenheit rechtzeitig vorher gemeldet hat. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für die Bedienung bleibt jedoch auch für diese Zeit aufrecht, d. h. daß

in jedem Fall S 108.— zu entrichten sind.

Diese Bestimmungen werden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1958 an als allgemein verpflichtend erklärt.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau, Jg. 1958, S. 3, Nr. 10.)

Missio canonica. Sowohl für die Ordensfrauen wie für die Laien ist die Missio canonica eine absolute Vorbedingung für die Erteilung des Religionsunterrichtes. (Ebenso ist die Missio für Priester notwendig, ist aber für die Katecheten der Pflichtschulen mit der Anstellung gegeben.) Es dürfen daher die Ordensfrauen und Laien weder in öffentlichen Schulen noch in Privatschulen Religionsunterricht aufnehmen, solange sie nicht im Besitz der Missio canonica sind. Das Gesuch um die Erteilung der Missio canonica ist immer mit einem Nachweis des Bildungsganges zu belegen. War jemand schon einmal im Besitz der Missio canonica, so genügt der Hinweis darauf mit Angabe von Zahl und Datum der Urkunde.

Schulmeldungen an die Schulabteilung dürfen erst vom Pfarrer bzw. bei Klosterschulen von der Klostervorstehung oder der Leitung der Privatschule bestätigt werden, wenn die Missio canonica vorliegt. Ist sie zeitlich abgelaufen, so ist zugleich mit der Schulmeldung um die Verlängerung anzusuchen.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau, Jg. 1957, S. 76, Nr. 126.)

Stola- und Gebührenordnung der Erzdiözese Wien. (Gültig ab 1. Jänner 1958.)

Trauungsstola	S
Die Trauungsstola beträgt . .	150.—
jedoch vermindert sich der Betrag auf	80.—
bei einem monatlichen Einkommen unter S 1600.— oder auf	30.—
bei einem monatlichen Einkommen unter S 1000.—.	

Musikalische und gesangliche Mehrleistungen sind mit dem Regens-Chori gesondert zu verrechnen.

Für das Aufgebot ist kein gesonderter Betrag zu entrichten.

Beerdigungsstola

Die Beerdigung wird in Anlehnung an die von den Hinterbliebenen gewählte Klasse der Leichenbestattung eingehoben, und zwar so, daß bei der Wahl S
der I. Klasse ein Betrag von . . 200.—
der II. Klasse ein Betrag von . 150.—
der III. Klasse ein Betrag von . 100.—
der IV. Klasse ein Betrag von . 50.—
in Anrechnung gebracht wird.

Erfolgt die Beerdigung ohne Mitwirkung einer Leichenbestattung, dann beträgt die Stola S 150.—, wobei eine Verminderung, ähnlich der Trauungsstola vorzunehmen ist.

Bei der Beerdigung von Minderjährigen sind für die Berechnung der Stola die Vermögensverhältnisse der zuletzt Unterhaltspflichtigen maßgebend.

Meßstipendien	Kirchenquote S	S
Stille hl. Messe . . .	15.—	
Segenmesse oder Singmesse	20.—	4.—
Legatmesse	25.—	5.—
Legat-Segenmesse . .	30.—	7.—
Gesungenes Amt oder Requiem	40.—	10.—

Vom Stipendium der stillen hl. Messe kann eine Kirchenquote von S 3.— abgezogen werden.

Regens-Chori, Organist und Chor sind gesondert zu entlohnen.

Dispensgebühren	S
für 1 Aufgebot	3.—
für 2 Aufgebote	6.—
für 3 Aufgebote	8.—
für Nichtehe-Erklärung	3.—
Taufscheindispens	3.—
Ehedispensen des Erzb. Ordinariates (ohne Romtaxe) . . .	5.—
Ausfertigungsgebühren für Scheine ohne Stempelgebühr à	4.—

(Wiener Diözesanblatt, 96. Jg., 1958, S. 12, Nr. 8.)

Patronat. Es besteht Veranlassung, vor allem auf § 4 Pfarrkirchenratsordnung aufmerksam zu machen. Wo für eine Pfarre ein geistliches oder welt-

liches Privatpatronat besteht, ist der Patron berechtigt, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten an den Sitzungen des Pfarrkirchenrates mit beschließender Stimme teilzunehmen. Es ist darum gemäß § 14 zu sämtlichen Sitzungen auch der Patron schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens 3 Tage vorher einzuladen. Außerdem ist nach § 36 Pfarrkirchenratsordnung rechtzeitig mit ihm die Einigung wegen Zusicherung einer Beitragsleistung herbeizuführen, wenn eine solche von ihm angestrebt wird. Erfolgen die Verhandlungen mündlich, so ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Beteiligten zu unterfertigen und dem Haushaltsplan anzuschließen ist. Auch ist dem Patron die Kirchenrechnung vor Abgabe an das Dekanat zwecks Bestätigung vorzulegen. Beim Fehlen seiner Unterschrift müßte die Kirchenrechnung an den Pfarrkirchenrat zurückgeschickt werden.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau, Jg. 1957, S. 81, Nr. 144.)

Neubestellung der Pfarrkirchenräte.

Nach § 6 der Pfarrkirchenratsordnung vom 26. März 1952 dauert das Amt der ernannten Mitglieder des Pfarrkirchenrates 6 Jahre. Mit Rücksicht auf die im Februar 1952 (KVBl. 1952, 24) angeordnete Neubestellung aller Pfarrkirchenräte der Diözese Seckau erlischt deren Funktionsdauer mit 31. März 1958, so daß von diesem Tag an alle Pfarrkirchenräte als von ihren Ämtern enthoben anzusehen sind und keinerlei Beschlüsse mehr fassen bzw. keine Funktionen mehr ausüben können. Es sind deshalb die Vorschlaglisten für den neuen Pfarrkirchenrat vom Vorsitzenden auf dem Weg des zuständigen Dekanates, welches zu den Listen Stellung zu nehmen hat, spätestens bis 1. April 1958 anher einzureichen. Für die Durchführung der Neubestellung der Pfarrkirchenräte wird auf §§ 7—9 Pfarrkirchenratsordnung ausdrücklich hingewiesen. Da die Überprüfung der Vorschläge längere Zeit beansprucht, liegt für die Übergangszeit nach dem 31. März 1958 bis zur Neubestellung des Pfarrkirchenrates durch die bischöfliche Behörde und dessen Angelobung die ganze Verantwortung für die Führung der kirchlichen Vermögensverwaltung (§ 2 Pfarrkirchenratsordnung) beim Pfarrer bzw. bei dem von der bischöflichen Behörde mit der Leitung der Pfarre betrauten Geistlichen, ferner dem bisherigen Stellvertreter des Vorsitzenden und den beiden bisherigen zeichnungsberechtigten Pfarrkirchenräten (§ 20 Pfarrkirchenratsordnung).

Außerdem wird bemerkt: Die Zahl der ernannten Mitglieder hat in einer Pfarre mit einer Seelenzahl bis 500 mindestens 3, bis 2000 Seelen 6, bis 5000 Seelen 8 und über 5000 Seelen 12 zu betragen. Die Seelenzahl bestimmt sich nach den für die Kirchenbeitragsarbeit aufgestellten Karteien. Sollte ausnahmsweise in einer Pfarre eine größere Anzahl von Mitgliedern gewünscht werden, so ist zugleich mit der Vorschlagsliste mit einer entsprechenden Begründung ein diesbezüglicher Antrag an die Finanzkammer zu richten. Für die Mitglieder kommt grundsätzlich das Alter vom vollendeten 21. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr in Betracht. Ausnahmen müssen entsprechend begründet werden. Kirchenangestellte dürfen von jenen Pfarren, bei welchen sie beschäftigt sind, nicht in Vorschlag gebracht werden. Bei der Auswahl der in diese Listen aufzunehmenden Personen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß im Pfarrkirchenrat möglichst alle Berufsschichten der Pfarrbevölkerung und, soferne die Pfarre mehrere Ortsgemeinden umfaßt, auch deren Pfarrangehörige vertreten sind.

Eine Liste für Ersatzmitglieder entfällt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist fallweise ein Vorschlag für das zu ernennende Ersatzmitglied zu erstatten. In der Vorschlagsliste sind doppelt so viele Personen als künftig Mitglieder sein werden, namhaft zu machen, damit so die Möglichkeit einer Auswahl besteht. Die Dekrete werden zeitgerecht über das zuständige Dekanat zugemittelt werden. Die für die Erstattung des Vorschlages bestimmten

Formblätter gehen demnächst den Pfarrkirchenräten zu.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau, Jg. 1958, S. 22 f., Nr. 44.)

Kirchenrechnung 1957 — Weisungen

Die Jahresrechnung 1957 aller Pfarr- und Filialkirchen ist gemäß § 31 Pfarrkirchenratsordnung, mit allen Anlagen versehen, auf dem Weg des zuständigen Dekanates verläßlich bis 1. März 1958 zur Überprüfung an die Finanzkammer einzuschicken. In die Kirchenrechnung ist auch die Abrechnung über einen allenfalls im abgelaufenen Jahr ausgeführten Haushaltsplan (außergewöhnliche Herstellungen, Bauten und Anschaffungen) nach § 28 bzw. 31 Pfarrkirchenratsordnung aufzunehmen. Für die richtige Abfassung der Jahresrechnung wird insbesondere auf KVBl. 1954, 11 bzw. 200; 1956, 9 und 1957, 26 hingewiesen und hiezu bemerkt:

1. Die fällige Kirchenrechnung 1957 ist in den genehmigten, beim Pfarramt aufliegenden Haushaltsplan 1957 einzutragen. Außer den Rechnungsbelegen zu allen Empfangs- und Ausgabeposten ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls, versehen mit dem Pfarrkirchenratssiegel und den Unterschriften des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, beizufügen. Ein Bauzustandsbericht ist jedoch nur dem Haushaltsplan anzuschließen.

2. Die Kirchenrechnung ist stets über das zuständige Dekanatsamt einzureichen, wobei auf eine allenfalls notwendige Bestätigung durch den Patron nicht zu vergessen ist.

3. Es ereignen sich immer wieder Fälle, daß zumal unter den Rechnungsbelegen alle möglichen Schriftstücke und Eingaben sich befinden, welche bis zur Überprüfung der Kirchenrechnung unentdeckt bleiben und darum nur verspätet eine Erledigung finden können. Es sind deshalb diese Schriftstücke, wenn sie schon mit derselben Post eingereicht werden, deutlich getrennt von der Kirchenrechnung in den Briefumschlag zu geben.

4. Die Filialkirchenrechnungen, für die kein Haushaltsplan vorgeschrieben ist, sind stets in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

5. Alle größeren Beträge sind mit einer Gesamtaufstellung zu versehen, aus der ersichtlich ist, welche einzelnen Beträge die Gesamtsumme ergeben.

6. Die Belege sind nach den Postnummern der Kirchenrechnung zu ordnen und sollen auf der Vorderseite deren Nummer in Rotschrift aufweisen.

7. Für die Ausfertigung der Kirchenrechnung ist, da diese ein amtliches Dokument darstellt, ausschließlich Tinte (nicht Tintenblei) zu verwenden.

8. Für die Höhe der Stiftungsbeträge ist die Stipendienordnung vom 15. Oktober 1956 (KVBl. 1956, 111) als Grundlage heranzuziehen, nicht jedoch die seinerzeit genehmigten perzentuellen Perzipientenanteile, die oft lächerlich gering und in dieser Höhe gar nicht zumutbar sind. Der Perzipientenausweis, welcher auch die Stiftsverpflichtung (z. B. Amt oder Messe) anzugeben hat, ist jeder Kirchenrechnung beizulegen. Wenn es sich um sogenannte Pfründenstiftungen handelt (also der Fruchtgenuß dem Pfründeninhaber zufällt), so sind lediglich die Anteile für die Kirche einschließlich Priester, Mesner, Ministranten, Organisten in die Kirchenrechnung aufzunehmen. Für die Kirchenstiftungen ist jedoch der volle Betrag der Stiftungsbedeckung als Empfang einzusetzen.

9. Spenden für besondere kirchliche Zwecke, z. B. Glocken, Orgel, Paramente, Renovierungsarbeiten und dergleichen, gehören ebenfalls in die Kirchenrechnung (Post Nr. 43), sind jedoch, soweit sie nicht in demselben Jahr verbraucht sind, als Rücklage für besondere Zwecke in Ausgabe zu setzen (Post Nr. 515) und bei der Vermögensaufstellung (Seite 18, Nr. 7) evident zu halten. Diese Spenden unterliegen nicht der Umlagegebühr.

10. Auf die rechtzeitige Einsendung der Kirchenrechnung wollen die hochwürdigen Dekanatsämter unbedingt Bedacht nehmen, bzw. soweit erforderlich rechtzeitig mahnen.

(Verordnungsblatt für die Diözese Seckau Jg. 1958, S. 4, Nr. 12.)

Weisungen an die Pfarrkirchenräte über Planverfassungen

Aus gegebenem Anlaß werden die Pfarrkirchenräte dringend gemahnt, keinerlei Aufträge an Architekten und Baumeister zu kostspieligen Planverfassungen für Kirchen-Neu- und Umbauten, Pfarrhöfe, Pfarrheime usw. zu vergeben, da sie sonst selbst die Haftung für die Kosten solcher Planungsarbeiten übernehmen müßten.

Auch bei Neubauten und Umbauten, die geplant werden sollen, selbst wenn sie mit dem Bischöflichen Bauamt besprochen worden sind und in nächster Zeit in Frage kommen, dürfen zunächst nur unverbindliche und kostenlose Grundriß- und Aufrißskizzen eingeholt werden.

Nach Vorlage solcher Skizzen, die von verschiedenen Fachleuten eingeholt werden können, wird das Bauamt weitere Veranlassungen treffen.

(Verordnungsblatt für die Diözese Seckau, Jg. 1958, S. 5, Nr. 14.)

Richtlinien für die Erstellung von Bauvorhaben. Vor Erstellung eines ao. Haushaltsplanes (Neubauten, Restaurierungen) ist bis spätestens Ende Juni des laufenden Jahres eine Voranmeldung für ein im darauffolgenden Jahr beabsichtigtes Bauvorhaben beim bischöflichen Bauamt einzureichen. Hiezu bedienen sich die örtlichen kirchlichen Rechtsträger eines eigenen Formulares, das beim Bauamt erhältlich ist und alle nötigen Vorfragen enthält.

Zur Durchführung größerer Bauaufträge empfiehlt sich am Bauort die Bildung eines Bauausschusses, dem auch die Mitglieder des Pfarrausschusses und der Patronatsinhaber angehören sollen. Ausführende Baufirmen können ihm nicht mit beschließender Stimme angehören. Über die einzelnen Sitzungen des Bauausschusses ist Protokoll zu führen.

Je nach Erledigung der Voranmeldung seitens des Bauamtes ist bis zur darin vorgeschriebenen Frist der ao. Haushaltsplan einzusenden.

Diesem sind in der Regel beizuschließen:

Verlangte Bauplanskizzen,
Kostenvoranschläge,
ein detaillierter Finanzierungsplan (auch Anteil der Zweit- und Drittverpflichteten).

Architektenentwürfe sind ohne Einvernehmen mit dem Bauamt nicht in Auftrag zu geben (weil sie bedeutende Kosten verursachen). Bei Hinzuziehung von Architekten sind vielmehr zunächst unverbindliche Vorentwürfe zu verlangen.

Erst nach Entscheidung über einen bestimmten Vorentwurf (der unter Umständen erst mit dem Architekten seine entsprechende Form findet) kann ein genauer Plan in Auftrag gegeben werden. Bei allen künstlerischen Ausführungen sind die Entwürfe zur Begutachtung durch den Diözesan-Kunstrat vorzulegen.

Verhandlungen mit geistlichen Patronen führt grundsätzlich das bischöfliche Bauamt. In Sonderfällen können die örtlichen Seelsorger mit dem jeweiligen Prälaten nach vorheriger Rücksprache mit dem Bauamt die Verhandlungen selbst führen.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau, Jg. 1958, S. 13, Nr. 29.)

Bauherstellungen zu Lasten des Pfründeninhabers

Es besteht Veranlassung, auf die seinerzeit (Mitteilungsblatt der Finanzkammer 1950, 49) verlautbarte Sartatecta-Baupflicht der Pfründeninhaber neuerdings hinzuweisen. Es wird im folgenden als Pflicht ausgesprochen:

1. Der Pfründeninhaber ist gemäß CIC, can. 1477, § 3, verpflichtet, kleinere Schäden am Pfarrhof und dessen Nebengebäuden, wie sie vom steiermärkischen Landesgesetz vom 28. April 1864 (verlautbart im KVBl. 1864, 54) umschrieben werden, auf seine Kosten möglichst bald zu beheben, damit nicht größere Auslagen entstehen.

2. Der Pfründeninhaber hat, sobald die Notwendigkeit eintritt oder dies angeordnet wird, an den Pfründengebäuden in den ihm zustehenden Räumen, ausgenommen die Amtsräume,

aus eigenen Mitteln folgende Bauherstellungen zu leisten:

a) die sich ohne Aufwendung unverhältnismäßig hoher Mittel (bis zu S 150.—) leicht beheben lassen;
b) die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einen Mieter für eine Mietwohnung treffen;
c) die im Absatz 3 noch besonders bezeichnet sind.

3. Insbesondere hat der Pfründeninhaber auf seine Kosten noch folgende Bauherstellungen durchzuführen:

a) die Behebung aller Schäden, die aus seiner eigenen oder seines Dienstpersonals oder seiner Hausgenossen Schuld oder ihrer Nachlässigkeit oder infolge von Verwahrlosung entstanden sind;
b) das Weißen bzw. Ausmalen aller Räume (es hat in angemessenen Abständen zu erfolgen); bei einem Pfründnerwechsel treffen, sofern dies für notwendig befunden wird, bei ausgemalten Räumen den Vorgänger die Kosten des Weißens, den Nachfolger jene des Ausmalens;
c) alle Reparaturen an elektrischen Anlagen und Leitungen soweit diese notwendig sind, ohne Rücksicht darauf, wer die Kosten der ersten Anlage getragen hat;
d) alle Reparaturen an Gasleitungen und Gasanlagen, soweit dies notwendig erscheint, ohne Rücksicht darauf, wer die Kosten der ersten Anlage getragen hat;
e) das Ausbessern der Öfen und Herde, insbesondere auch das Einsetzen einzelner Teile, soweit diese nach fachkundigem Urteil noch ausbesserungsfähig sind;
f) das Ausbessern (Tischler-, Schlosser-, Dachdecker-, Spengler- und Glasarbeiten) an Dächern, Türen, Fenstern und Toren, soweit diese nach fachkundigem Urteil noch ausbesserungsfähig sind (Einsetzen einzelner fehlender Dachziegel);
g) das Ausbessern der Fußböden und Pflasterbeläge, soweit diese nach fachkundigem Urteil noch ausbesserungsfähig sind;
h) das Streichen aller Fenster und Türen, soweit dies notwendig erscheint und soweit nicht die ins Freie gerichtete Außenseite betroffen wird. Werden die in den Punkten b) bis h) vorausgesetzten Schäden durch höhere Gewalt hervorgerufen, so trifft deren Behebung die kirchliche Baulast.

4. Der Pfründeninhaber ist verpflichtet, auf Verlangen der Finanzkammer die Auslagen gemäß Abs. 2 bis 3 für die letzten drei Jahre nachzuweisen.

5. Während der Interkalarzeit haftet der Provisor dafür, daß sich der Zustand der kirchlichen Bauwerke, abgesehen von der Zeitabnützung, gegenüber dem Zeitpunkt der Provisur-Übernahme nicht verschlechtert. Der Provisor haftet für alle Bauherstellungen gemäß Absatz 3, Punkt a). Alle übrigen, erst in der Zeit des Provisoriums notwendig gewordenen Sarta-tecta-Reparaturen sind unter die Ausgaben der Interkalarrechnung zu nehmen.

Diese Diözesanvorschriften beruhen auf den allgemeinen kirchenrechtlichen Bestimmungen des CIC (can. 1476 bzw. 1477), wonach die Benefiziaten als Verwalter der Benefiziumsgüter ihre Verwaltung führen müssen nach den gesetzlichen Vorschriften des kanonischen Rechtes, bzw. nach den partikularrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Diözesen, soweit solche bestehen. Der Benefiziat muß für den Schaden aufkommen, den er durch nachlässige Führung der Verwaltung oder auf andere schuldbare Weise dem Benefizium verursacht hat. Wenn nötig, muß er auch vom Ortsordinarius zur Wiedergutmachung des Schadens gezwungen werden. Handelt es sich dabei um einen Pfarrer, so kann diese Schädigung des Benefiziums auch ein hinreichender Grund sein, um ihn nach can. 2147 von seiner Pfarre zu entfernen. Von dieser Bauerhaltungspflicht des kanonischen Rechtes kann in keinem Fall dispensiert werden. Sollte in einem Einzelfall der Benefiziat zur Durchführung der Reparaturen nicht dazugekommen sein, so müßte im Ablebensfall sein Nachlaß mit den Kosten der Reparatur belastet werden oder bei seinem Austritt aus der Pfarre müßte

er die von der Finanzkammer vorgeschriebene Schadensvergütungssumme leisten. In diesem Zusammenhang wird auf KVBl. 1943, 3, hingewiesen, wo auch die Bauerhaltungspflicht bei den sogenannten inkorporierten Pfarren und das Verfahren bei der Erhebung des Bauzustandes anläßlich von Pfarrübergaben geregelt ist.

(Verordnungsblatt für die Diözese Seckau, Jg. 1958, S. 4 f., Nr. 13.)

Verbot von Sammlungen außerhalb der Diözese

Obwohl schon wiederholt im „Linzer Diözesanblatt" darauf hingewiesen wurde, daß Sammlungen für Kirchenbauten, Pfarrheimbauten und für andere kirchliche oder karitative Zwecke außerhalb der eigenen Diözese durch einen Beschluß der Bischofskonferenz verboten sind, wird auch unsere Diözese immer wieder mit Bettelbriefen von Kirchenbauvereinen und Klöstern aus anderen Diözesen überschüttet. Die Bischöfe Österreichs haben nun beschlossen, neuerdings in allen kirchlichen Verordnungsblättern Österreichs auf dieses Verbot hinzuweisen. Dieses Verbot gilt auch für exempte Regularen und Schwesternklöster. Die hochw. Kirchen- und Klostervorstehungen der Diözese werden strikte angewiesen, sich an dieses Verbot zu halten und auch die Gläubigen aufzufordern, Bettelbriefe aus anderen Diözesen und Ländern einfach mit der Post zurückzusenden.

(Linzer Diözesanblatt, CIV. Jg., 1958, S. 15, Nr. 10. Vgl. St. Pöltner Diözesanblatt, Jg. 1958, S. 17, Nr. 11.)

Diebsgut aus Kirchen

Nach polizeilichen Feststellungen spielt sich zur Zeit ein lebhafter Handel mit gestohlenen kirchlichen Gegenständen (Figuren, Kerzenleuchtern, Votivtafeln usw.) zwischen Bayern, besonders München, und Österreich ab. Diebsgut aus bayrischen Kirchen wird nach Österreich geschmuggelt, noch mehr österreichisches nach Bayern.

Die Polizeidirektion München verwahrt allerlei solches Diebsgut, ohne daß die inhaftierten Diebe nähere Angaben machen können und wollen, wo sie die Dinge weggenommen haben. Auch dürfte sich bei manchen Antiquitätenhändlern kirchliches Gut befinden. Die Polizeidirektion München hat sich nun auch dankenswerterweise bereit erklärt, entsprechende Nachforschungen zu veranlassen, wenn ihr Meldung mit möglichst genauer Beschreibung der entwendeten Gegenstände (womöglich mit Bildern) gesandt wird.

Die hochwürdigen Pfarrämter werden darum neuerdings aufgefordert, die Kunstwerke in ihren Kirchen ehestens photographieren zu lassen und Diebstähle ehestens zu melden.

(Linzer Diözesanblatt, CIII. Jg., 1957, S. 109, Nr. 114.)

Evangelisches Kirchenrecht

Wohnungsbeschaffungsbeihilfe für in den Ruhestand tretende Pfarrer und plötzlich verwitwete Pfarrfrauen (Ergänzung des § 70 (4) der Ordnung des geistlichen Amtes). Der Oberkirchenrat A. u. H.B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A.B. und H.B. im Sinne des § 205 (2) Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich, beschlossen von der 3. Generalsynode am 26. 1. 1949, in dem von der 5. Generalsynode am 30. November 1956 abgeänderten Wortlaut (ABl. 11/1957) nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

Verfügung.

§ 1. Um die Wohnungsfrage der in den Ruhestand tretenden geistlichen Amtsträger oder plötzlich verwitweter Pfarrfrauen zu lösen und um die Dienstwohnungen ordnungsgemäß für den Nachfolger bereitzustellen, wird beim Eintritt in den Ruhestand bzw. bei Auszahlung des Sterbequartals eine Wohnungsbeschaffungsbeihilfe in der Höhe von derzeit 30.000 Schilling gewährt.

§ 2. Die erforderlichen Mittel werden zu gleichen Teilen von den aktiven

geistlichen Amtsträgern und von den Kirchen A.B. bzw. H.B. aufgebracht.

§ 3. Die Beiträge werden so bemessen, daß eine Reserve für jeweils zwei bis drei Fälle des nächsten Jahres vorhanden ist.

§ 4. Die Beiträge werden jedes Jahr vom Oberkirchenrat im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen und den Vertretern der Pfarrerschaft überprüft und gemäß der zu erwartenden Zahl von Pensionierungen und allfälligen Todesfällen neu festgesetzt. Falls in einem Jahr eine unerwartet hohe Zahl von Todesfällen eintritt, sind Nachtragsleistungen der Pfarrer und ein entsprechend erhöhter Zuschuß der Kirchen durch Vorgriff auf das nächste Haushaltsjahr vorzusehen.

§ 5. Aktive geistliche Amtsträger leisten derzeit 1% ihres Bruttobezuges einschließlich der Funktionsgebühren, jedoch ausschließlich der Familien- und Kinderzulagen.

Die Beitragspflicht erlischt mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Die entsprechenden Beträge werden ab 1. 1. 1958 im Abzugswege monatlich einbehalten.

§ 6. Die Wohnungsbeschaffungsbeihilfe wird im Sterbefalle bereits ab 1. 1. 1958, bei geistlichen Amtsträgern, die in den Ruhestand treten, ab 1. 7. 1958 gewährt. Bei nachgewiesenem Bedarf kann der Betrag ein halbes Jahr vor Eintritt in den Ruhestand ausbezahlt werden. Diese Verfügung tritt mit 1. 1. 1958 in Kraft.

Das Bundesministerium für Unterricht hat mit Beschluß vom 14. 12. 1957 Zl. 104.487-Kb/57, diese Verfügung mit einstweiliger Geltung zur Kenntnis genommen (§ 16 des kaiserlichen Patentes vom 8. 4. 1861, RGBl. Nr. 41).

(Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H.B. in Österreich, Jg. 1958, S. 2, Nr. 1.)

Staatliches Recht

Provisorische Dienstanweisung für die mit der Militärseelsorge betrauten evangelischen Zivilpfarrer

Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat nachstehenden Erlaß an alle ihm unterstehenden Dienststellen bekanntgegeben:

„Gemäß Erlaß Zahl 95.025-MS/I/57 wird der Leiter der evangelischen Militärseelsorge geeignete evangelische Zivilpfarrer, wo der Bedarf gegeben ist, zur freiwilligen Mitarbeit in der Seelsorge heranziehen. Deren Tätigkeit wird bis zur Erlassung einer endgültigen Dienstanweisung wie folgt geregelt:

1. Der Zivilpfarrer versieht seinen Dienst als freiwilliger Vertreter des Militärpfarrers und untersteht in diesen Belangen dessen Aufsicht und Anweisung. Anspruch auf Entlohnung besitzt er nicht.

2. Er ist für einen bestimmten Bereich (Garnisonsort bzw. Kaserne) zuständig. Anläßlich der Aufnahme seiner Tätigkeit stellt er sich als zuständiger evangelischer Seelsorger dem militärischen Kommandanten vor und nimmt Verbindung mit den einzelnen Kompaniekommandanten auf. Er läßt sich von diesen die Namen der Soldaten evangelischer Bekenntnisse geben.

Um auch außerhalb seiner normalen Besuche in den Kasernen erreichbar zu sein, gibt er seine Anschrift und Telephonnummer den einzelnen Kommandanten bekannt und ersucht diese, zu welchen Anlässen er verständigt werden soll (z. B.: Einlieferung eines Soldaten evangelischen Bekenntnisses in ein Krankenhaus nach schwerer Erkrankung bzw. schwerem Unfall, bei Todesfällen usw.).

3. Er erhält einen Ausweis, der ihn berechtigt, die Kasernen zu betreten und die Soldaten nach vorheriger Anmeldung in ihrer Unterkunft aufzusuchen.

4. Zum Unterricht und Gottesdienst wird er auf seine Anforderung von der Truppe abgeholt und nach Hause gebracht. Reisespesen werden nicht vergütet.

5. Einmal im Monat hält er in der Kaserne während der Dienstzeit für

die Soldaten evangelischen Bekenntnisses den sogenannten „ethischen Unterricht". Dieser Unterricht hat sich mehr mit lebenskundlichen Fragen des Soldaten und jungen Mannes auf Grundlage des Evangeliums, als mit dogmatischen Fragen zu befassen. Gewisse Themen werden auf alle Fälle zu behandeln sein, wie z. B. Stellung des Christen zu Volk, Heimat, Vaterland, Obrigkeit; die Tugenden des Soldaten; die Gefahren für den Soldaten usw.

Auf Fragen der Soldaten ist weitgehend Rücksicht zu nehmen.

Die einzelnen Themen sowie Hilfen für die Vorträge werden vom Militärpfarrer ausgearbeitet und gehen gesondert zu.

Auch der militärische Kommandant kann geeignete Themen stellen und um deren Behandlung ersuchen.

Behandlung parteipolitischer Fragen ist verboten. Konfessionelle Polemik ist zu vermeiden.

6. Allfällige evangelische Militärgottesdienste sind, was die formelle Seite betrifft, analog den römisch-katholischen Militärgottesdiensten abzuhalten. Einzelheiten sind mit den militärischen Kommandanten abzusprechen. Der Besuch des Gottesdienstes erfolgt auf freiwilliger Basis. Zum Gottesdienst und zu Veranstaltungen sind die Soldaten einzuladen.

7. Die Militärseelsorger der verschiedenen Bekenntnisse haben das gleiche Ziel, nämlich die religiöse Betreuung der Soldaten. Ihr Verhältnis untereinander ist daher ein kameradschaftliches; es beruht auf gegenseitiger Achtung und Hilfeleistung.

8. Über seinen Dienst hat der evangelische Zivilpfarrer dem Militärpfarrer vierteljährlich zu berichten (Formulare werden zeitgerecht übermittelt). Allfällig auftretende Vorfälle und Schwierigkeiten sind dem Militärpfarrer zu melden, der für die Weiterleitung bzw. Abstellung sorgt."

Hiezu bemerkt der Oberkirchenrat, daß unter Punkt 6, letzter Satz, die Gottesdienste und Veranstaltungen der einzelnen Gemeinden zu verstehen sind, zu denen die Soldaten eingeladen werden können.

(Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H.B. in Österreich, Jg. 1958, S. 5 f., Nr. 9.)

Vertreter der Kirche in der Schulgemeinde (Schulausschuß). Der Landtag von Niederösterreich hat in Ausführung des Bundesgesetzes vom 13. 7. 1955, betreffend die Grundsätze für die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen (Pflichtschulerhaltung - Grundsatzgesetz), BGBl. Nr. 163, das Landesgesetz vom 14. 11. 1957 beschlossen, verlautbart im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Niederösterreich, Jahrgang 1958, Stück III, ausgegeben am 31. Jänner 1958.

In diesem Gesetz ist die Bildung der Schulgemeinde angeordnet, die durch den Schulausschuß vertreten und verwaltet wird.

Jedem Schulausschuß gehört an auch ein Vertreter der gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft, der die Mehrheit der schulbesuchenden Kinder zur Zeit der Ausschußbildung angehört.

Das Gesetz ist mit 1. 1. 1958 in Kraft getreten.

Der hochwürdigste Herr Ordinarius hat daher verfügt, daß, ähnlich wie seinerzeit im Ortsschulrat, der zuständige Herr Pfarrer (Administrator, Pfarrprovisor, Kaplan), im Notfall der Herr Dechant, die Kirche im Volksschulausschuß vertritt.

(St. Pöltner Diözesanblatt, Jg. 1958, S. 33, Nr. 35.)

Behördenrabatt — Geltendmachung. Sämtliche kirchlichen Rechtsträger (Pfründe, Pfarrkirche, Stiftungen usw.) haben bei Lieferungen Anspruch auf Behördenrabatt. Der Behördenrabatt ist verschieden groß, beträgt aber üblicherweise 5% bis 15%. Er kommt immer dann in Frage, wenn der Händler Fertigwaren liefert. Er kommt also nicht in Frage, wenn Erzeugerfirmen liefern oder wenn Arbeiten (z. B. Installationen), nicht aber bloß Fertigprodukte geleistet werden. Erzeuger-

firmen haben allerdings meist einen eigenen Preiskatalog für Behördenlieferungen. Auf die Benützung dieser Preisgrundlage wäre zu achten. Der Lieferant kann bei Behördenlieferungen die verringerte Großhandels-Umsatzsteuer rechnen.

Auf dies wären die Firmen von den kirchlichen Stellen (Pfarrkirchenräte usw.) aufmerksam zu machen, damit wenigstens die Ersparnis an Umsatzsteuer den kirchlichen Rechtsträgern zugute kommt.

Die einzelnen Rechtsträger der Kirche gelten nach staatlichem Recht als Körperschaft öffentlichen Rechts. Daher können sie den gegenständlichen Behördenrabatt beanspruchen, aber auch sonstige Privilegien, die den Körperschaften öffentlichen Rechts zukommen.

Die Pfarrkirchenräte, Pfarrämter und sonstige kirchliche Vermögensverwaltungen werden eingeladen, vorstehende Hinweise bei Geschäftsabschlüssen zu beachten.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau, Jg. 1958, S. 23, Nr. 46.)

Bearbeitet von Willibald M. Plöchl.

ZEITBERICHTE

Professor Dr. Joseph C. Plumpe †. Wer seit dem 2. Weltkrieg die ausgezeichnete angloamerikanische Kirchenväterausgabe Ancient Christian Writers in ihrem Wachsen und Werden verfolgte, wußte, daß diese großartige wissenschaftliche Leistung untrennbar mit den Namen der beiden Herausgeber, der Professoren Johannes Quasten und Joseph C. Plumpe verbunden war. Nun erreicht uns die Nachricht, daß Professor Plumpe am 8. Dezember 1957 plötzlich verstorben ist. Er war deutsch-amerikanischer Abstammung und beherrschte die deutsche Sprache fließend, wobei es ein köstliches Vergnügen war, wenn er absichtlich Deutsch und Englisch vermischte. Philologie war nicht nur sein Hauptfach, sondern auch seine große Liebe. Dabei ist zu betonen, daß Plumpe vor allem ein philologischer Textforscher war, was für die patristiche Ausgabe von größter Wichtigkeit ist. Er lehrte zunächst am päpstlichen Kolleg Josephinum in Wortington, wurde dann aber als außerordentlicher Professor für patristisches Kirchenlatein an der theologischen Fakultät der katholischen Universität in Washington berufen. Während einer längeren Krankheit verzichtete er in einer einzigartig großmütigen Weise auf seine Professur, da die Befürchtung bestand, seine Erkrankung werde unheilbar sein und sich auf längere Jahre erstrecken. Wieder genesen kehrte er nach Wortington zurück und widmete sein weiteres Leben seiner Professur und der Herausgabe der patristischen Literatur. Eine seiner schönsten Arbeiten ist das Buch „Mater Ecclesia", eine Untersuchung des Konzeptes der Frühchristlichen Kirche als Mutter. Kein Kanonist kann an diesem Buch vorübergehen, wie auch seine weiteren patristischen Arbeiten immer wieder für die kirchliche Rechtsgeschichte von Bedeutung sind. Nicht nur die Ausgabe der Ancient Christian Writers, sondern auch die übrige Wissenschaft erleidet einen schweren Verlust und sie verliert eine Persönlichkeit, deren Charakter ein menschlich großartiges Vorbild war.

Prälat Dr. Edward G. Roelker †. Die kanonistische Fakultät der katholischen Universität Amerikas in Washington DC hat einen schweren Verlust erlitten. Am 29. Oktober 1957 starb der Dekan Prof. Roelker. Er wurde 1897 in Cincinat geboren. Väterlicherseits war er deutscher Abstammung und mütterlicherseits irischer. Zum Priesterberuf hingezogen, wurde er als ausgezeichneter Student ausgewählt, am nordamerikanischen Kolleg in Rom zu studieren, wo er 1924 den Doktor-

grad der Theologie erwarb. Noch im selben Jahr inskribierte er an der kanonistischen Fakultät der katholischen Universität in Washington und erwarb 1926 das Doktorat des kanonischen Rechtes. Seine Hauptarbeitsgebiete waren Rechtstheorie, die allgemeinen Rechtsgrundsätze des kanonischen Rechts und das ius publicum ecclesiasticum. Sein großes Interesse galt auch der kirchlichen Rechtsgeschichte, in der er bestens bewandert war und die er als Dekan besonders förderte. Die Mischung der Abstammung kam in seinem Charakter voll zur Geltung. Er war ein strenger Arbeiter und zugleich ein fröhlicher Mensch, der seine Heiterkeit mitunter hinter einer rauhen Schale verbarg. Wenn man aber seine sprühenden Augen sah, wußte man immer, wie es um ihn wirklich bestellt war. Sprichwörtlich war seine Pünktlichkeit. Strengste Zeiteinteilung charakterisierte sein Leben. Er wurde daher auch bei den Rigorosen als „time teller" bestellt. Mit der Uhr in der Hand kontrollierte er Professoren und Studenten, daß ja keine Prüfung länger als die vorgeschriebene Zeit währte. Oft genug kam es vor, daß er mit dem Wort „time" dem Prüfer oder dem Studenten mitten im Satz das Wort abschnitt und viele Kandidaten haben es ihm gedankt, daß er ihnen auf diese Weise die Antwort auf die letzte Frage ersparte. Er war aber auch ein sehr musischer Mensch und liebte über alles die Musik. Seine Schallplattensammlung enthielt ausgewählteste Musik und seine Konzerte zählten zu den angenehmsten Abwechslungen am Campus. Als Mensch, als Professor und als Gelehrter stellt sein Heimgang einen schwer ersetzbaren Verlust für die Fakultät dar.

Prälat Dr. Miron Hornikewicz, Generalvikar für Klerus und Volk des byzantinischen Ritus in Österreich, hat das Amt eines Vizeoffizials des Wiener Metropolitan- und Diözesangerichts zurückgelegt.

Universitätsprofessor Dr. Erwin Melichar, Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz, wurde zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofes ernannt.

Monsignore Dr. Josef Wodka, Dozent für neuere Kirchengeschichte an der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Wien, wurde zum außerordentlichen Professor an dieser Fakultät ernannt.

Erhebung der Pfarr- und Wallfahrtskirche Wilten zur Basilica minor. Anläßlich des 800jährigen Bestandes der Wallfahrt und des 200jährigen der gegenwärtigen Kirche hat Papst Pius XII. mit Apostolischem Breve vom 6. August 1957 die Pfarr- und Wallfahrtskirche zu Unserer Lieben Frau unter den vier Säulen in Wilten bei Innsbruck zum Rang einer Basilica minor erhoben.

MISZELLEN UND ZEITSCHRIFTENSCHAU

AC = L'Année canonique, Paris; Ephem = Ephemerides Iuris Canonici, Rom; EphemThL = Ephemerides theologicae Lovanienses, Brügge, Louvain; Jurist = The Jurist, Washington D.C.; NRev = Nouvelle Revue Théologique, Tournai, Paris, Louvain; RevDrC = Revue de droit canonique, Strasbourg.

Artonne, A., Les anciens statuts synodaux français du XIII[e] siècle à 1789, AC IV, 1956, 125 ff.

Aubert, R., Le collège americain de Louvain (1857—1957), EphemThL 33, 1957, 713 ff.

Bender, L., Domicilium necessarium, Ephem XII, 1956, 225 ff.

Ders., Metus indirecte incussus et validitas matrimonii, Ephem XIII, 1957, 9 ff.

Ders., Sanatio matrimonii invalidi ob impedimentum iuris divini, Ephem XIII, 1957, 19 ff.

Ders., Clausula in can. 142 novi Iuris Orientalis adiecta ad textum can. 201 § 1, RevDrC VII, 1957, 378 ff.

Bernhard, J., La conditio de praesenti et le consentement de mariage, d'après la jurisprudence du Tribunal de la Rote 1935—1947, (Suite), RevDrC VII, 1957, 389 ff.

Bocquet, A., De l'union extinctive d'une congrégation religieuse à une autre, AC IV, 1956, 9 ff.

Cahill, W. F., The Dedication of Property to the Fixed Patrimony of a Church, II, Jurist XVII, 1957, 261 ff.

Clercq, Ch. de, La Législation religieuse franque depuis les Fausses Décrétals jusqu'à la fin du IXe siècle (suite), RevDrC VII, 1957, 337 ff.

Dejaifve, G., Laïcat et mission de l'Eglise, NRev 80, 1958, 22 ff.

Denis, J., La loi propre de la Mission de France, AC, 1956, 21 ff.

Dugon, R., Institution de la hiérarchie en Afrique française et à Madagascar, AC IV, 1956, 31 ff.

Fagiolo, V., L'influsso del cristianesimo nell'evoluzione dell'istituto matrimoniale romano, Ephem XIII, 1957, 58 ff.

Ferihumer, H., Das landesfürstliche Plazet in den österreichischen Erbländern, Th-PQuSchr 106, 1958, 44 ff.

Frison, B., Studies During the Canonical Novitiate, Jurist XVII, 1957, 287 ff.

Guizard, L., La réorganisation des archidiaconés de banlieue au diocèse de Paris, AC IV, 1956, 51 ff.

Ders., Cartes anciennes de l'Eglise de France d'après un livre récent, AC IV, 1956, 130 ff.

Hamel, E., Loi naturelle et loi du Christ, in: Sciences Ecclésiastiques (Montreal) X, 1958, 49 ff.

Hayen, A., La théologie aux XIIe, XIIIe et XXe siècles, NRev 80, 1958, 113 ff.

Heston, L., Some Practical Hints on the Preparation of „Super Rato" Cases for the Sacred Congregation of the Sacraments, Jurist XVII, 1957, 279 ff.

Hoffmann, H. L., De interventu defensoris vinculi in processibus matrimonialibus, Ephem XII, 1956, 387 ff.

Jombart, E., Dispositions du Saint-Siège concernant la culture des religieux, RevDrC VII, 1957, 401 ff.

Lanversin, B. de, Information canonique des médecins, spécialement des experts dans les procès ecclésiastiques, AC, 1956, 65 ff.

Leitner, P., Begräbnis der Frühgeburten, Th-PQuSchr 106, 1958, 31 ff.

Lipiski, J., De mandato procuratorio in iure canonico, Ephem XIII, 1957, 71 ff.

Maitre, P., La formation du sens juridique chez les séminaristes, AC IV, 1956, 85 ff.

Martin, Th. O., Canonical Witnesses, Jurist XVII, 1957, 237 ff.

Mazeaud, H., Les projets de réforme en matière de divorce, AC IV, 1956, 99 ff.

McCullen, R., Jurisdiction for the hearing of confessions on sea voyages, Ephem XII, 1956, 279 ff.

Mollat, G., Compétence de la jurisdiction archidiaconale en matière de dettes, à la fin du XIVe siècle, AC IV, 1956, 133 ff.

Mörsdorf, K., Streiflichter zum neuen Verfassungsrecht der Ostkirche, Münchener Theologische Zeitschrift VIII, 1957, 235 ff.

Naurois, L. de, Bilan de cinquante ans de Séparation, AC IV, 1956, 109 ff.

Pecorella, C., Ricerche sul priorato di Voltorre, Archivio Storico Lombardo, Serie Ottava — vol. XII — 1957.

Poggiaspalla, F., La condotta della guerra seconda una disposizione del III Concilio Lateranense, Ephem XII, 1956, 371 ff.

Renwart, L., Ordinations anglicanes et intention du ministre, NRev 79, 1957, 1029 ff.

Speculator, Error communis? Delegatio accipienda? Ephem XIII, 1957, 45 ff.

Trummer, J., Trauung durch einen fremden Priester ohne Delegation, Th-PQuSchr 106, 1958, 30 f.

Ders., Trauung ohne Dispens, ThPQuSchr 106, 1958, 29 f.

Ullmann, W., The legal validity of the papal electoral pacts, Ephem XII, 1956, 246 ff.

BUCHBERICHTE

BUCHBESPRECHUNGEN

ANCIENT CHRISTIAN WRITERS. The Works of the Fathers in Translation. Edited by Johannes Quasten and Josef C. Plumpe, Westminster, Maryland, The Newman Press, and London, Longmans, Green and Co., 1955.

Nach einer längeren Pause sind wir wieder in der Lage, über sieben Neuerscheinungen dieser ausgezeichneten englischen Publikationsreihe zu berichten. Sie umfassen folgende Arbeiten: Origen (Nr. 19, Prayer, Exhortation to Martyrdom), Rufinus (Nr. 20, A Commentary on the Apostles' Creed), St. Maximus the Confessor (Nr. 21, The Ascetic Life, The Four Centuries on Charity), St. Augustine (Nr. 22, The Problem of Free Choice), Arthenagoras (Nr. 23, Embassy for the Christians, The Resurrection of the Dead), Tertullian (Nr. 24, The Treatise Against Hermogenes) und St. Cyprian (Nr. 25, The Lapsed, The Unity of the Catholic Church).

Es ginge über den Rahmen hinaus, alle Arbeiten hier eingehend zu besprechen, um so mehr, als ihr Inhalt ja nicht rein kanonistischer Natur ist. Was hervorzuheben ist, ist vor allem die durchweg ausgezeichnete Übersetzung, an der sich folgende Fachkräfte beteiligt haben: O'Meara (Origen), Kelly (Rufinus), Sherwood (Maximus), Pontifex (Augustine), Crehan (Arthenagoras), Waszink (Tertullian) und Bévenot (Cyprian). Hierzu kommt ein sehr guter textkritischer Apparat, der in allen Fällen auf den neuesten Stand der Wissenschaft gebracht ist. Das ist von größter Bedeutung, weil uns auf diese Weise nicht nur eine sehr gute und wissenschaftlich einwandfreie Übersetzung des Urtextes in englischer Sprache geboten wird, sondern der Glossenapparat auch ermöglicht, die Zusammenhänge mit den Textquellen herzustellen. Es wird daher auch für denjenigen, der den Urtext liest, zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel.

Wer die ungeheure Mühe der Erfassung der Quellen für die Frühgeschichte des kanonischen Rechtes kennt, muß den beiden Herausgebern, Prof. Quasten und Prof. Plumpe, neuerlich zu Dank verpflichtet sein für das ausgezeichnete Unternehmen, das sie nun schon mehr als ein Jahrzehnt betreuen. Hier wird wirklich wissenschaftliche Arbeit ersten Ranges geleistet.

BIERBAUM, MAX: Nicht Lob, nicht Furcht. Das Leben des Kardinals von Galen. Verlag Regensberg, Münster 1957², 367 Seiten.

Dieses Buch zählt zu den besten Biographien seiner Art. Es ist methodisch sehr gut gearbeitet und baut auf dem schriftlichen Nachlaß des Kardinals von Galen auf. In erster Linie wird hierbei die Korrespondenz des Kardinals mit seinem Elternhaus verwendet. Auch eine Reihe von Publikationen aus seiner Feder sind herangezogen und besonders eindrucksvoll sind im Anhang drei Predigten aus dem Sommer 1941.

Bierbaum vermag die Persönlichkeit des Kardinals wirklich aus seinen Werken sprechen zu lassen. Es wird kein Versuch gemacht, ein Eulogium zu schreiben. Umsomehr fasziniert daher der großartige Charakter und Entwicklungsgang des Innenlebens

dieser Persönlichkeit. Wenn es auch kein kirchenrechtliches Buch ist, so sollte doch jeder Kirchenrechtler es zur Hand nehmen, denn es behandelt das Leben eines Mannes, dem das Recht der Kirche zu den höchsten Werten zählte. Sein Einsatz und sein mutiges Eintreten während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft macht ihn zu einer der edelsten historischen Persönlichkeiten dieser Ära.

Willibald M. Plöchl

FLATTEN, H.: Irrtum und Täuschung bei der Eheschließung nach kanonischem Recht. Ferdinand Schöningh, Paderborn 1957, 77 Seiten.

Folgende Ehecausa bildete den Anlaß zu dieser ganz hervorragenden Studie. Ein sehr vermögender Hofherr wurde von unbekannten Tätern ermordet. Noch vor Beendigung des Trauerjahres heiratete seine einzige Tochter den bisherigen Verwalter des väterlichen Anwesens. Nach neunjähriger Ehe wird endlich der Mörder des Vaters entlarvt: es ist der Ehemann der ahnungslosen Tochter. Motiv für Mord und Heirat waren bei ihm das gleiche — er wollte in den Besitz des Vermögens seiner Opfer gelangen.

Es wird ja wohl niemand Zweifel daran hegen, daß die Tochter bei Kenntnis der wahren Sachlage den Mann niemals geheiratet hätte. Dennoch aber ist nach kanonischem Recht die Ehe gültig zustande gekommen und somit unauflöslich. Die besondere Härte und Tragik dieses Falles bewog den Verfasser, die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit einer Abänderung des kanonischen Eherechtes zu untersuchen.

Der Verfasser stellt dabei richtig zuerst fest, daß die Auflösung einer einmal gültig zustandegekommenen Ehe auch in diesen Fällen, als dem göttlichen Recht widerstreitend, nicht in Frage kommt. Möglich bliebe nur, die von der Kirche aufgestellten trennenden Ehehindernisse dahin zu ergänzen, daß bestimmte ganz schwerwiegende Irrtümer und insbesondere und vor allem auch arglistige Täuschung eine Ehe nicht gültig zustandekommen lassen. Es sei dies, wie der Verf. ausführt, ein dringendes Gebot der Billigkeit und wir möchten da für die von ihm angeführten besonders krassen Fälle — für die allein ja an eine solche Änderung des geltenden Rechts gedacht ist — gerne zustimmen.

Der Verf. geht bei seinen Überlegungen jeweils bis ins kleinste Detail und hat seine Arbeit, die ursprünglich seine Antrittsvorlesung in Tübingen, 1956, war, mit einem überaus reichen wissenschaftlichen Apparat ausgestattet, insbesondere auch zahlreiche am Rande auftretende Fragen in den Fußnoten eingehend behandelt, so daß das Gesamtproblem wirklich erschöpfend behandelt erscheint. Dabei wurde auch kurz zu der im geltenden kanonischen Recht gegebenen Möglichkeit der Eheschließung unter Bedingung Stellung genommen.

Ergänzt wird die Arbeit in äußerst wertvoller Weise durch einen Anhang, der „Irrtum und Täuschung im Eherecht der europäischen Staaten" bringt. Hier werden für jedes Land die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen unter genauer Zitierung angeführt und die Arbeit dadurch zu einem über den Rahmen einer kanonistischen Monographie weit hinausreichenden wertvollen Hilfsmittel für alle gemacht, die mit kirchlichem oder weltlichem Eherecht zu tun haben.

Inge Gampl

GRASS NIKOLAUS: Österreichische Historiker-Biographien. Beiträge zur Geschichte der historischen Forschung in Österreich. 1. Folge. Universitätsverlag Wagner, Innsbruck, 1957, 156 Seiten.

Dr. iur. et rer. pol. et phil. Nikolaus Grass, o.ö. Professor des Deutschen Rechts, sowie der Österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte an der Universität Innsbruck hat sich zur Aufgabe gestellt, die Erinnerung an die Gelehrten, denen wir unser Wissen verdanken, wach zu erhalten und sie dem drohenden Zugriff der Vergessenheit zu entziehen. Wir verdanken ihm bereits die „Selbstdarstellungen" der Österreichischen Geschichtswissen-

schaft und der Österreichischen Rechts- und Staatswissenschaften. In seinem jüngsten Werk schenkt er uns drei Biographien von Männern, welche, im Grabe ruhend, der Aufforderung zur Selbstdarstellung nicht nachkommen können. Die drei Biographien, denen noch viele folgen mögen, gewähren Einblick in die Geistesgeschichte Österreichs, im besonderen Tirols.

Die Lebensskizze des Geschichtsschreibers der Alma mater Oenipontana, Jakob Probst (1792—1870) führt in die Zeit des Freiheitskampfes und der Degradierung der Universität zum Lyzeum, charakterisiert den Rationalismus der Theologieprofessoren und macht uns mit dem Kirchenhistoriker Johann Bertholdi und dem freisinnigen Bayernfreund Andreas Benedikt Feilmoser bekannt. Feilmoser empfing das Ordenskleid des heiligen Benedikt zu Fiecht, wohin Benediktiner aus den Abteien im Schwarzwald vor den Franzosen flüchteten, unter ihnen der Orientalist Georg Maurer, der das Studium der orientalischen Sprachen in Fiecht einführte. Kaiser Franz verfügte die Entfernung Feilmosers vom Lehramt in Innsbruck auf Grund der Überprüfung seiner „Einleitung in die Bücher des Neuen Bundes" und Feilmoser ging nach Tübingen. Sein Schüler Probst wirkte nach der Aufhebung der theologischen Fakultät in Innsbruck in dem wiederhergestellten Priesterseminar in Brixen. Bischof Rudigier und Albert Jäger hörten bei ihm und Grass sieht in Probst den Vermittler des benediktinischen Geisteserbes an Jäger, über den wir durch die Geschichte des Instituts für österreichische Geschichtsforschung von Alphons Lhotsky so gut unterrichtet sind. Die Biographie Probsts bringt eine Fülle von wertvollen Einzelheiten, so über die Einrichtung der Konkursprüfung zur Besetzung der Lehrämter, das geistliche und Studienreferat des Innsbrucker Guberniums und die erste in Österreich nach jahrzehntelanger Untersagung wieder abgehaltene Volksmission.

Der Müllerssohn Alois Flir (1805 bis 1859), der Verfasser der „Bilder aus den Kriegszeiten Tirols", studierte Theologie und Medizin „um die Zusammenhänge zwischen Leib und Seele philosophisch zu ergründen", lehrte in Innsbruck klassische Philologie und Ästhetik, wurde von den Oberinntalern und Vintschgauern in die Nationalversammlung zu Frankfurt gewählt, wo er am 2. September 1848 das Totenamt für die in Italien gefallenen Österreicher hielt. Begeistert von seiner Predigt boten ihm die Frankfurter die erledigte Pfarrstelle an, Erzherzog Johann wollte ihm den Religions- und Geschichtsunterricht seines Sohnes, des Grafen von Meran, anvertrauen, aber Flir kehrte nach Innsbruck zurück. Neben dem Salzburger Erzbischof Augustin Gruber gebührt ihm das Verdienst an dem versöhnlichen Ausklang der im Brixental entstandenen Sekte der „Manharter". Flir, Mitarbeiter Leo Thuns bei der Neugestaltung der Universitäten, war zuletzt Regent der deutschen Nationalkirche Santa Maria dell'Anima in Rom, deren Hospiz er reformierte, und Uditore der Sacra Rota Romana.

Rudolf Kink (1822—1864) gab den Codex Wangianus, die vom Trienter Bischof Friedrich von Wangen angelegte und von seinen Nachfolgern fortgesetzte Sammlung der Urkunden des Hochstiftes aus den Jahren 1082—1281 heraus. Durch seine Berufung ins Unterrichtsministerium der Urkundenforschung entzogen, veranlaßte ihn der in sein Referat fallende Streit zwischen den Doktorenkollegien und dem Kollegium der Professoren, der von 1848 bis 1873 dauerte, eine Geschichte der Wiener Universität zu schreiben, die 1854 in zwei Bänden erschien. In seiner Schrift „Die Rechtslehre an der Wiener Universität. Geschichtliches Fragment als Beitrag zur österreichischen Rechtsgeschichte" (1853) erweist er sich als Vorkämpfer der Rechtsgeschichte Österreichs.

Professor Grass hat mit diesen drei Biographien Tiroler Gelehrter die Wissenschaftsgeschichte Österreichs beispielgebend bereichert.

Heinrich Benedikt

HECKEL JOHANNES: Im Irrgarten der Zwei-Reiche-Lehre. Zwei Abhandlungen zum Reichs- und Kirchenbegriff Martin Luthers in: Theologische Existenz heute, Neue Folge Nr. 55. Chr. Kaiser Verlag München 1957, 66 Seiten.

Es hat den Anschein, als ob die Diskussion über Luthers Lehre von den beiden Reichen im Augenblick zu einem gewissen, wenn auch keinesfalls definitiven und noch viel weniger allseits befriedigenden Abschluß gelangt wäre. Während Ernst Wolf in der Abhandlung „Der christliche Glaube und das Recht" (Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 1955, S. 225—253) seine weitgehende Übereinstimmung mit Johannes Heckels „Lex charitatis" bekundet hatte, glaubte Paul Althaus gegen das letztgenannte Werk eine Reihe schwerwiegender Einwendungen erheben zu sollen (so in: „Die beiden Regimente bei Luther", Theologische Literaturzeitung 1956, Sp. 127 ff. und in: „Luthers Lehre von den beiden Reichen im Feuer der Kritik", Luther-Jahrbuch 1957, S. 40 ff.). Diese als nicht stichhältig zu erweisen und darüber hinaus die eigene Position an einigen Punkten noch klarer herauszuarbeiten ist das Ziel, das Heckel mit der Veröffentlichung der vorliegenden Studie verfolgt.

Wir dürfen die zentralen Aussagen der „Lex charitatis" beim Leser als bekannt voraussetzen und treten darum sofort in eine Besprechung des ersten der beiden Aufsätze ein. Um das Recht seiner Luther-Interpretation darzutun, entfaltet Heckel zunächst (S. 5—25) in gedrängter Zusammenschau die Reichslehre der Lex charitatis und läßt ihr dann (S. 25—39) eine kritische Durchleuchtung der Gegenargumente Althaus' folgen. Sie beginnt — in einem gewissen Widerstreit mit Hekkels Konzept, aber sicher nicht von ungefähr — freilich schon im Anfang des ersten Hauptteils seiner Darlegungen damit, daß der Verfasser den seiner Meinung nach vielleicht entscheidendsten Fehler der Althausschen Sicht des Problems, der jene Polemik zeitigen mußte, bloßlegt: Althaus versteht die Regimentenlehre Luthers nicht personbezogen (Regiment über ein „Volk"), sondern objektbezogen (Ordnung der zeitlichen Dinge). „Ganz anders Luther! Er fragt zunächst nach dem ‚Volk' und erst darnach bestimmt sich dessen Ordnung, nicht umgekehrt. Kurz: Der Ausdruck ‚geistlich-weltlich' in der Regimentenlehre bezieht sich auf die Adressaten des göttlichen Regiments" (S. 13). Insofern „bei Luther die Reichslehre im Grundsinn und die Regimentenlehre aus einem Guß" sind (S. 10), ist damit für Heckel der von Althaus vertretenen Meinung, im Sinne Luthers sei der Christ Bürger zweier Reiche, der Boden entzogen.

Wie immer man die Durchschlagskraft der Heckelschen Beweisführung und insonderheit das Recht seiner These, das weltliche Regiment zur Ausübung der Macht des göttlichen Weltherrschers sei nur „über das corpus diaboli" (S. 12) eingesetzt, beurteilen mag, als eindrückliche Warnung vor einem ungesicherten Gebrauch jener gängigen Formel von der Doppelbürgerschaft und als Appell zu ihrer erneuten Überprüfung verdient sie jedenfalls stärkste Beachtung. Nicht eben leicht dürfte es auch sein, die Kontroverse zwischen Heckel und Althaus über das rechte Verständnis des Begriffs „Reich Gottes zur Linken" zu entscheiden, und ähnliches gilt wohl von der Frage, ob die Menschheit in dem weltlichen Regiment Zorn wie Wohltat Gottes gleicherweise zu erleben vermag.

Aus dem Gesagten erhellt, daß wir durch die Replik Heckels keineswegs alle von Althaus ins Feld geführten Gegenargumente für entkräftet ansehen. Verdienstvoll bleibt sie dessenungeachtet schon darum in hohem Maße, weil sie die imponierende Größe und Geschlossenheit der Heckelschen Sicht erneut bewußt werden läßt. —

„So seltsam es klingen mag, in der Kirchenrechtstheorie muß der Blick auf die Kirchenlehre Luthers erst wieder frei werden. Es genügt nicht, daß man der Kirchenrechtslehre der Aufklärung Valet sagt, auch diejenige der Romantik muß aufgegeben werden" (S. 51). Zu dieser Feststellung gelangt Heckel

in seiner zweiten, „Die zwo Kirchen" überschriebenen Abhandlung, die einer Analyse der Schrift Luthers „Von dem Papsttum zu Rom wider den hochberühmten Romanisten zu Leipzig" gewidmet ist. Lange Zeit fast vergessen ist dieses kleine Werk durch Friedrich Julius Stahls Interpretation für die Kirchenrechtswissenschaft epochemachend geworden; es hat ihm dazu gedient, die Untrennbarkeit von verborgener und äußerer Kirche zu proklamieren — wo doch Heckel zufolge Luther mit ihm den geistlichen Unterschied zwischen beiden aufzeigen wollte (S. 42). Für die Beziehung zwischen der inneren und der äußeren Christenheit ist „einzig und allein der Glaube oder Unglaube des einzelnen Menschen entscheidend", „nicht aber ein auf den ganzen ‚hauffen' der Taufgemeinschaft oder ihrer organisierten Teilgebilde bezogenes und in diesem Sinne kollektives Merkmal, wie es die Kirchenlehre der Romantik aufzuspüren versuchte" (S. 59). Nun erwächst gewiß solcher Glaube aus den dargebotenen Gnadenmitteln; allein Wort und Sakrament sind in bezug auf die äußere und innere Kirche jeweils etwas völlig Verschiedenes: sie wirken „nicht sowohl als Bindeglied" zwischen beiden, „sondern sichtend und scheidend unter denen, die es hören" (S. 56).

Daran, daß ihnen nach Luthers Meinung diese letztgenannte Funktion zukommt und eben diese Vollmacht eignet, kann füglich nicht gezweifelt werden. Fraglich will es uns aber erscheinen, ob die von Heckel aufgestellte Antithese den wirklichen Sachverhalt zutreffend wiedergibt oder nicht vielmehr das an der angeführten Stelle gebotene Zitat aus R. Seeberg doch im wesentlichen das Richtige trifft. Von hier aus gesehen vermag uns auch die Deutung, die Heckel S. 59 f. dem Seele-Leib-Gleichnis gibt, nicht zu überzeugen, so verlockend die Aussicht sein mag, auf diesem Wege einer schwer empfundenen crux interpretum endlich Herr geworden zu sein. Kritische Anmerkungen, die weit davon entfernt sind, die Bedeutsamkeit dessen, was Heckel schlicht einen „Überblick über die erste zusammenhängende Darstellung der Kirchenlehre Luthers" nennt (S. 65), irgendwie verkleinern zu wollen.

Wilhelm Kühnert

HOFINGER JOHANNES SJ - KELLNER JOSEPH SJ: Liturgische Erneuerung in der Weltmission. Tyrolia-Verlag, Innsbruck-Wien-München 1957, 455 Seiten.

Seit Jahren hat sich P. Hofinger SJ in vielen Vorträgen und Aufsätzen zum Anwalt der liturgischen Erneuerung in den Missionsgebieten gemacht. In vorliegendem Werke wird von ihm und mehreren Mitarbeitern der dieses Gebiet umfassende gesamte Stoff in gründlicher und umfassender Weise behandelt. Der ganzen Intention des Werkes entsprechend wird der missionskatechetische und missionspastorale Wert der Liturgie besonders hervorgehoben, ohne daß dadurch der primäre kultische Wert der Liturgie geleugnet werden soll. Nach einer wertvollen „Grundlegung", die auch geschichtlich gut orientiert ist, werden behandelt: Das Opfer des Neuen Bundes; der priesterlose Gottesdienst in der Mission; Musik im Gottesdienst der Mission; die Liturgie der Sakramente; die Träger der liturgischen Erneuerung in der Mission; Wünsche und Bitten an die Kirche. Die Wünsche betreffen: größere Freiheit in der Verwendung der Volkssprache, Neuregelung des Ritus im Sinne größerer Einfachheit und mehr anpassende Konformität an Stelle strikter Uniformität. „Die Wünsche der verschiedenen Missionen werden in all diesen Dingen reichlich verschieden sein; man kann nicht einen „Missionsritus", sondern nur Varianten des einen römischen Ritus schaffen, der sich eben dem Empfinden der einzelnen Missionsvölker anschmiegt, ohne dabei seine Grundlage zu verleugnen" (S. 438). Die Wünsche sind sehr maßvoll, gut begründet und in dem Bewußtsein vorgebracht, daß natürlich die letzte Entscheidung beim Hl. Stuhle liegt, wie das ja im Kirchenrecht verankert ist (can. 1257). Im Anhang werden die Wünsche der Mission auf dem

liturgischen Kongreß von Assisi (17. bis 22. Sept. 1956) vorgelegt, die zeigen, wie die Anliegen dieses Buches bereits weitgehend als Anliegen der Mission betrachtet werden dürfen. Das kam besonders zum Ausdruck in dem „großangelegten, kühnen und mit ungewöhnlichem Beifall aufgenommenen" Referat des Apost. Vikars von Ruteng in Indonesien Exz. Wilhelm van Bekkum SVD und bei dem Treffen der Missionare, das unter dem Präsidium desselben Missionsbischofs dem Kongreß vorausging.

Das Werk ist getragen von echt missionarischer Gesinnung; Quellen und Literatur sind sorgfältig und umfassend verwertet; alles in allem eine reife Frucht pastoralliturgischer Bemühung. Selbstverständlich kann das Werk auch viel Anregung geben für die heimatliche liturgische Erneuerungsbewegung. Ruppert Eckert

HOFMEISTER PHILIPP: Die christlichen Eidesformen. Eine liturgie- und rechtsgeschichtliche Untersuchung. München 1957, Karl Zink-Verlag.

Der Verfasser, Professor des Kirchenrechts an der Universität München, hat, angeregt durch die Zeremonie bei der feierlichen Ablegung seines Ordensgelübdes in der Benediktinerabtei Emaus, Prag (1914), mit vorbildlicher Gewissenhaftigkeit die Quellen zusammengetragen, in welcher Form der Eid im kirchlichen Bereich abgelegt wurde. Mit Recht wird ein erstes Kapitel dem vorchristlichen Eid gewidmet, weil der Eid älter ist als das Christentum, und sich die christlichen Eidesformen an bereits Vorhandenes anlehnten. Das erste Jahrtausend der Kirche stand im Zeichen des Eides auf die Reliquien, bis ihn der in Übung kommende Evangelieneid, vielfach in Verbindung mit einem Eid auf das Kreuz mehr und mehr verdrängte. Die Entwicklung der Eidesformen war deshalb so reichhaltig, weil nur spät und durchaus nicht für alle Eidesfälle eine verbindliche Regelung erlassen wurde. Ob der Evangelieneid aus den jüdischen Eidesformen, dem Schwören auf die Thora, hervorgegangen ist, bleibt nach den Angaben des Verfassers zweifelhaft. Die Reichhaltigkeit der Eidesformen zeigt sich besonders im Ordensleben. Interessant ist, daß die eidesstattlichen Erklärungen eine kanonische Wurzel haben. Untersuchungen über den Ort der Eidesleistung und der Körperhaltung bei der Eidesleistung (stehend oder knieend), die Haltung der Hände (z. B. Berühren der Brust, das Legen der Hände des Schwörenden in die dargebotenen Hände dessen, der den Schwur entgegennimmt) schließen die Arbeit ab. Man wird dankbar feststellen dürfen, daß das ausgewertete Material und die daraus gezogenen Schlüsse durch spätere Arbeiten kaum eine besondere Änderung des Bildes ergeben werden.

Nur gelegentlich gestreift werden die weltlichen Eidesformen, deren Darlegung sich der Verfasser nicht zur Aufgabe gemacht hat. Hier haben vielfach Entsprechungen zu den kirchlichen Formen im weltlichen Raum stattgefunden, da der Staat bekanntlich ein liturgisches Bedürfnis hat, wie man sich immer wieder überzeugen kann. Richtig hebt der Verfasser hervor, daß das Bestreben, gemeinsame Formen der Eidesablegung wenigstens für Christen im weltlichen Bereich zu schaffen, zu Verschmelzungen und Vereinfachungen geführt hat, die auch einen Schwund an christlicher Substanz bedeuten.

Die Arbeit wird mit Recht großem Interesse begegnen. Für künftige Forschungen wäre wertvoll gewesen, wenn im Vorwort über die Methode der Durcharbeitung der Quellen, vor allem was den Kreis der einbezogenen Quellen anlangt, einige Aufschlüsse geboten worden wären. Hans Schima

Investigacion y Elaboracion del Derecho Canonico. Hgb. von der päpstlichen Universität Salamanca. Madrid 1956.

Der Kongreß für kirchliche Wissenschaften, der anläßlich der 700 Jahr-Feier der Universität Salamanca in der Zeit vom 29. 4. bis 7. 5. 1954 abgehalten

wurde, führte seine Arbeiten in vier Sektionen durch. Die dritte Sektion befaßte sich mit dem Thema „Die allgemeine Theorie über die Erforschung und Ausarbeitung des kanonischen Rechts". Die dazu vorgelegten Arbeiten werden mit dem vorliegenden Band herausgegeben. Der erste Teil befaßt sich mit Gemeinsamkeiten und Verschiedenheiten im kanonischen Recht und soll eine Art zusammenfassenden allgemeinen Teil des kanonischen Rechts etwa nach Art der Einführungen in die weltliche Rechtswissenschaft darstellen. Wir finden dort einen umfangreichen, verständlicherweise stark theologisch fundierten Beitrag von Salaverri de la Torre über Recht und Mysterium in der Kirche, dann einen von Echeverria über allgemeine Eigentümlichkeiten des kanonischen Rechts, ferner eine Arbeit von Forchielli über Gemeinsamkeiten und Verschiedenheiten des kanonischen Rechts gegenüber dem weltlichen Recht. Ein Vortrag von Salazar Abrisquieta über Recht und Moral in der legislativen Technik und im systematischen Aufbau des kanonischen Rechts mündet mit Recht in der Forderung nach klarerer Unterscheidung zwischen moralischen und rechtlichen Gesichtspunkten und selbständiger Erforschung der grundlegenden rechtlichen Elemente; Ziel der Kirche ist zwar im allgemeinen, aus den Menschen gute Christen zu machen, und dieses Ziel ist ein moralisches; sicherlich sind weder das kanonische noch das weltliche Recht davon unbeeinflußt. Aber das Recht dient nicht spezifisch und unmittelbar diesem Ziel, auch nicht das kanonische Recht, sondern es will zunächst nur aus den Menschen „gute Bürger" machen, die ihre rechtlichen Verpflichtungen erfüllen. Den ersten Teil beschließt eine rechtsvergleichende Studie von Corral über das kanonische Recht und die modernen Bestrebungen zur Vereinheitlichung der Gesetzgebung. Im zweiten, historischen Teil schreibt Le Bras über die historische Erforschung des kanonischen Rechts und stellt dabei die Bedeutung der Rechtsgeschichte für die Erkenntnis des geltenden Rechts heraus. Maldonado versucht in einem mehr theoretisch gehaltenen Beitrag über die Methoden der historischen Erforschung des kanonischen Rechts die Grundsätze rechtsgeschichtlicher Forschung und ihre Anwendung in der kirchlichen Rechtsgeschichte herauszuarbeiten. Der dritte Teil ist der Exegese gewidmet. Cabretos de Anta handelt von der subjektiven und objektiven Auslegung, wobei er sich für die subjektive Methode entscheidet, eine Fortentwicklung aber durch Interpretation doch auch zuläßt. Michiels schreibt anschließend über die deklarative Gesetzesauslegung im kanonischen Recht und Barberena über ausdehnende und einschränkende Interpretation. In allen diesen drei Arbeiten kommt m. E. zu wenig der stark für eine wortgetreue Auslegung sprechende Gedanke zum Ausdruck, daß der Gesetzgeber die Pflicht hat, sich klar auszudrücken und daß im Extremfall der Satz gilt: In dubio iuris leges non urgent (c. 15). Es folgt dann ein Beitrag von Bender über Logik und Gesetzesauslegung, anschließend einer von Della Rocca über die Rolle der Rechtsprechung als Quelle des kanonischen Rechts und zum Abschluß der Interpretationsprobleme eine Arbeit von Lefebvre über die berichtigende Auslegung des Rechts im Zusammenhang mit der Erlassung späterer Gesetze oder wesentlicher Änderungen der äußeren Lebensumstände. Die nächsten beiden Beiträge befassen sich mit Fragen der Systematik, und zwar jener von Iglesias mit der systematischen Konstruktion des Rechtsgebäudes im allgemeinen und der von Perez Mier mit dem System des kanonischen Rechts im besonderen. Den Abschluß des Buches bildet dann eine feinsinnige Studie von Ciprotti über die Gesetzestechnik im kanonischen Recht.

Es kann nicht Aufgabe dieser Buchbesprechung sein, zu allen einzelnen Problemen selbständig Stellung zu nehmen. Die gegebene Übersicht zeigt aber, daß der Leser reichlich Gelegenheit hat, die behandelten Grundfragen neu durchzudenken. Er wird das Buch

durch zahlreiche Anregungen bereichert aus der Hand legen.

E. Melichar.

KERLEVEO JEAN: L'église catholique en régime français de séperation. Les prérogatives du curé dans son église. Desclée, Paris-Tournai. 1956. p. 398.

Das vorliegende Werk ist der zweite Band einer auf fünf Bände berechneten Arbeit über die Rechtslage der Kirche in Frankreich. Alle Fragen, die sich aus den Trennungsgesetzen vom 9. Dezember 1905 und vom 2. Jänner 1907 zwischen Kirche und Staat ergeben, sollen aufgerollt werden und in ihrer Klärung durch Rechtsprechung und Rechtswissenschaft zur Darstellung kommen. Der zweite Band geht auf die Rechte und Pflichten des Pfarrers ein, die dieser in und an seiner Pfarrkirche hat. Dabei muß man vor Augen halten, daß die ganzen Kirchengebäude, soweit sie im Eigentum einer kirchlichen moralischen Person waren, durch die erwähnten Gesetze in das Eigentum des Staates, der Departements und der Gemeinden übergegangen sind. Es ist weiter zu beachten, daß die Kirche, während der Konkordatszeit von 1802 bis 1905 eine Staatskirche, keine Institution des Staates mehr ist. Ihre moralischen Personen besitzen nach dem französischen Recht keine juridische Kapazität. Der Klerus ist durch keinerlei Privilegien ausgezeichnet. Der religiöse Kult ist eine reine Privatsache, um den sich der Staat in keiner Weise kümmert und den er auch in keiner Weise fördert oder finanziell unterstützt. Doch muß der Staat mit der Kirche als Tatsache rechnen und er ist klug genug, dies auch zu tun. Er sucht auch dem religiösen Empfinden seiner Staatsbürger Rechnung zu tragen und deren private religiöse Handlungen zu schützen. Deshalb stellt er auch die Kirchengebäude „den Gläubigen" zur Verfügung, zu denen auch der Pfarrer gehört. Hat aber der Pfarrer in der französischen Rechtsordnung der Trennungsära besondere Rechte in diesen Gebäuden oder hat er auch nicht mehr zu sagen, als jeder andere Gläubige? Behält er seine im Kirchenrecht vorgesehenen und durch seine Stellung als Kultusdiener bedingten Rechte? Fragen tauchen auf, die uns in Österreich ganz fremd anmuten. Es war tatsächlich zunächst ein Problem, ob der Pfarrer oder nur der Bürgermeister, oder beide einen Kirchenschlüssel haben dürfen, ob der Pfarrer einzelnen Gläubigen bestimmte Plätze in der Kirche vorenthalten könne. Auch die Verwendung der Kirche war strittig. Was galt als Kulthandlung? Überschritt der Pfarrer nicht seine Kompetenzen, wenn er vom religiösen Standpunkt aus zu Fragen des öffentlichen Lebens Stellung nahm? Anklänge an einen Kanzelparagraphen wurden festgestellt. Was soll mit dem Mobiliar einer Kirche geschehen, die aufgelassen wird, da die Gläubigen eine neue „private" Kirche gebaut haben? Selbst die Frage, ob die Nationalflagge mit religiösen Symbolen in der Kirche verwendet werden dürfe, muß erst gelöst werden. Eine große Rolle spielt in der Auseinandersetzung die Baulast. Man staunt geradezu, wieweit hierin der Staat oder die Gemeinde als Eigentümerin aufkommen muß, wie aber doch auch der Pfarrer bei berechtigten Verbesserungen gehindert ist. Große Schwierigkeiten bereitete lange die Regelung des Läutens, bei dem der weltlichen Macht besondere Rechte eingeräumt wurden. Auch Fragen der Religionsstörung müßten geklärt werden. Der Autor führt nun durch die ganze Rechtsprechung hindurch und zeigt mit ausgezeichneter Schärfe, wie ein Weg gefunden wurde, der die französische Kirche in ihrem hierarchischen Aufbau bewahrte und die Vorrangstellung des Priestertums um des Kultes willen, trotz der Nichtbeachtung im Gesetz selber, deutlicher hervorhob als in jedem anderen Land. Man staunt, wie aus den Kampfgesetzen ein Zustand des Verstehens und der Beruhigung gewachsen ist, so daß die Kirche in Frankreich heute eine größere Freiheit genießt als sie je in der Konkordatsära besessen hat. Gerade die Arbeit der Gerichte fordert dem Leser immer wieder Bewunderung ab

und eine solche Gesetzesanwendung kann nur für andere Länder vorbildlich sein.

Bei der Darstellung vermißt man allerdings eine klare Hervorhebung der Gesetzestexte, denn nicht einmal die zitierten Paragraphen werden vollinhaltlich angeführt. Auch wäre ein Abkürzungsverzeichnis zu wünschen.

Paul Zepp

LEDERER, JOSEF: Der Dispensbegriff des kanonischen Rechtes unter besonderer Berücksichtigung der Rechtssprache des CIC. (Münchener Theologische Studien. III. Kanonistische Abteilung. Bd. 8). München 1957, XX und 213 Seiten.

Das Werk gliedert sich in zwei Teile: der erste handelt vom Dispensbegriff, der zweite von den Benennungen für den Dispensbegriff in der Rechtssprache des CIC. Im ersten Teil wird zunächst der geschichtlichen Entwicklung des Dispensbegriffes nachgegangen. Dann wird der Dispensbegriff im CIC. untersucht, wobei besonders die Abgrenzungen gegenüber den Begriffen des Privilegs, der Erlaubnis, der Gesetzesauslegung, des selbsttätigen Aufhörens der Gesetzesverpflichtung und des Unwirksammachens einer Verpflichtung hervorzuheben sind. Die Ausführungen des Verfassers zeichnen sich hierbei durch besondere logische Schärfe aus. Was insbesondere die Lehre betrifft, daß der Unterschied zwischen Privileg und Dispens darin zu suchen sei, daß das Privileg Quelle objektiven und subjektiven Rechtes, die Dispens aber nur subjektiven Rechtes sei, wäre zur Kritik des Verfassers noch hinzuzufügen, daß diese Lehre schon rechtstheoretisch nicht zu halten ist, weil ein subjektives Recht ohne eine objektive Norm, die es begründet, überhaupt nicht denkbar ist. Anschließend werden dann noch die dispensationes matrimonii non consummati, voti, iurisiurandi und poenae auf ihren Wesensgehalt geprüft und als unechte Dispensen entlarvt, weil sie sich dem Dispensbegriff nicht unterstellen lassen, sondern andere Rechtsfiguren darstellen. Im rechtssprachlichen Teil richtet sich das Augenmerk des Verfassers zunächst auf die Bedeutungsentwicklung des Wortes dispensare und der damit zusammenhängenden Wörter, um sich anschließend den Fällen fachlicher und unfachlicher Verwendung dieser Wörtergruppe im CIC. zuzuwenden. Der letzte Abschnitt behandelt schließlich jene Rechtserscheinungen, die ihrem Wesen nach Dispensfälle darstellen, aber vom CIC. mit anderen Worten bezeichnet oder umschrieben werden. Das Schlußkapitel dieses Abschnittes ist zum Zwecke der Abgrenzung den Gestattungshandlungen ohne Dispenscharakter gewidmet. Anhangweise ist ein Verzeichnis der Kanones, in denen dispensatio, dispensare und dispensator verwendet werden, beigefügt und durch ein Verzeichnis der angeführten Kanones sowie ein Sach- und Personenverzeichnis ergänzt.

Das Buch ist nicht nur interessant, sondern zeichnet sich vor allem durch methodische Sauberkeit, klare Sprache und straffe Gedankenführung aus, was selbst derjenige wird anerkennen müssen, der in Einzelfragen vielleicht mit dem Verfasser nicht einer Meinung sein sollte. Was den Abschnitt über das römische Recht betrifft, so wird ihn auch der Romanist mit Nutzen lesen. Auf einen Druckfehler sei aufmerksam gemacht: im Sach- und Personenverzeichnis ist Joannes Teutonicus zu Joannes Tentoniens verunglückt. Ferner wird auf Seite 35 auf eine vorerwähnte Definition des Joannes Faventinus Bezug genommen, ohne daß diese zu finden wäre.

Erwin Melichar

MULDERS ALPHONS: Missie Geschiedenis. Uitgeverij Paul Brand N.V., Bussum 1957, XXVI und 565 Seiten.

Der bekannte Ordinarius für Missionsgeschichte an der Universität Nijmwegen legt ein Werk vor, dem deutlich die Lebensarbeit anzusehen ist. Es ist eine ungemein gründliche und eingehende Darstellung der Missionsidee und der Missionsgeschichte der Kirche.

Die Zusammenfassung des äußerst umfangreichen Stoffes ist in meisterhafter Weise geschehen. Sie zeigt die souveräne Beherrschung und zugleich die gründliche wissenschaftliche Methode des Verfassers. Nur so war es möglich, in einem Buch, das nur 565 Seiten hat, tatsächlich eine eingehende Geschichte von der Apostolischen Zeit bis in die Gegenwart zu bieten. Der Verfasser hat nicht nur die Quellen, sondern auch die äußerst umfangreiche Literatur voll ausgeschöpft und hat auf Grund seiner Kenntnisse das Wesentliche vom Unwesentlichen getrennt. Hervorzuheben sind auch die ausgezeichneten Register, die dem Bearbeiter wesentlich erleichtern, sich in dem Werk zurechtzufinden. Ich habe es selbst benützt und weiß daher, in welchem Maße es auch für die Kirchenrechtsgeschichte von Bedeutung ist. Es kann hier nicht die Aufgabe sein, eine Inhaltsübersicht zu geben. Es sei aber darauf hingewiesen, daß die systematische Gliederung sehr wohl begründet zwischen der frühchristlichen Missionsarbeit, der mittelalterlichen Mission, der Mission im Zeitalter des königlichen Patronats unterscheidet und ferner die Tätigkeit der Propaganda-Kongregation und die Missionsarbeit im 19. und 20. Jahrhundert schildert. Sehr wertvoll ist auch die Geschichte der Missionsmethode, deren Wechsel und Wandel ohne Vorurteil, aber auch ohne Beschönigung erläutert wird. Es ist ein schönes Werk, von dem nur zu hoffen ist, daß es auch bald in deutscher Sprache erscheint.

Willibald M. Plöchl

MULLER FRANCISCUS I., O.F.M.: De Paroecia Domui Religiosae Commissa, Pontificium Athenaeum Antonianum, Theses ad Lauream N. 34, Holy Name College, Washington D.C. 1956, X und 85 S.

Die vorliegende Dissertation trägt die typischen Züge einer Anfängerarbeit. Das zeigt schon ein Blick auf das Literaturverzeichnis, in dem z. B. die grundlegenden Werke über die kirchliche Rechtsgeschichte von Plöchl und Feine fehlen. Ausgesprochen dürftig sind die Ausführungen über die Geschichte der Inkorporation. Hier ist ihm die ganze Problematik, wie sie durch die Arbeiten von Lindner gegeben ist, nicht recht klar geworden. Von Lindners Arbeiten ist ihm nur eine bekannt. Ein Blick in die neueren deutschen Lehrbücher der kirchlichen Rechtsgeschichte hätte ihm da weitergeholfen.

Daß dem Verf. die österreichischen Verhältnisse unbekannt sind, wird man ihm nicht zum Vorwurf machen können. Während ja sonst allenthalben die Inkorporation zum Rechtsaltertum ohne große praktische Bedeutung geworden ist, besitzt sie in Österreich wegen der vielen inkorporierten Klosterpfarreien immer noch große Bedeutung.

Bringt der Verf. zum Inkorporationsproblem wenig Neues, so ist es anzuerkennen, daß er zusammenhängend die Probleme um die Parochia Saecularis, die einer religiösen Genossenschaft zur Versehung übertragen wurde, behandelt. In dieser Form werden ja heute allenthalben Pfarreien Orden übertragen, so daß diese Form der Übertragung einer Pfarrei an einen Orden heute im Vordergrund des Interesses steht. Hier bringt der Verf. eine ansprechende Darstellung der damit zusammenhängenden Fragen.

Hans Lentze

NOSE HANS BEAT: Pfarrei und Kirchgemeinde. Studie zu ihrem rechtlichen Begriff und grundsätzlichen Verhältnis. Band 13 der Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, Universitätsverlag Freiburg Schweiz, 1957, 175 Seiten.

Gegenstand vorliegender Studie ist das Verhältnis zwischen der kirchlichen Institution der Pfarrei und der staatsrechtlichen Körperschaft, die man „Kirchgemeinde“ nennt. Nach einer gründlichen kanonistischen Untersuchung des Begriffes der Pfarrei kommt Noser zu der Feststellung, daß in der kirchlichen Rechtswissenschaft keine einheitliche Auffassung über das rechtliche Wesen der Pfarrei herrscht. Wer aber ein Ver-

hältnis bestimmen will, muß zuerst die beiden Glieder kennen. Der Verfasser bemüht sich daher festzustellen, was die Pfarrei nicht ist und arbeitet dabei die Wesenselemente heraus, in denen sich die meisten Autoren einig sind. Als solche bezeichnet er ein bestimmtes Pfarrvolk, das Pfarramt und den kirchlichen Errichtungsakt, während er Territorium, Pfarrkirche und Ausstattung nicht zum Wesen gehörig als akzessorische Elemente ansieht.

Die Kirchgemeinde dagegen definiert er als eine staatliche Gemeinde (Gebietskörperschaft, Selbstverwaltungsverband), welche die auf einem bestimmten Gebiet wohnhaften Konfessionsangehörigen umfaßt und die Besorgung der äußeren ortskirchlichen Angelegenheiten (Mittelbeschaffung für die Bedürfnisse der Pfarrei, evt. Verwaltung von Kirchengut, Ausübung allfällig bestehender Präsentationsrechte) bezweckt (S. 112).

Pfarrei und Kirchgemeinde sorgen beide für das gleiche örtliche Kirchenwesen, jede von ihnen erfüllt aber eine besondere Funktion. Die Pfarrei als kirchenrechtliches Institut ist aber das Ursprünglich-Primäre, die Kirchgemeinde als Schöpfung des Staates das Ergänzend-Sekundäre, wie das ja schon Lampert in seinem Werk „Kirche und Staat in der Schweiz" formuliert hat.

Das Buch ist in erster Linie für die Schweiz geschrieben und beurteilt daher folgerichtig das Verhältnis von Pfarrei und Kirchgemeinde nach dem geltenden Schweizer Recht. Für die Kirchenverwaltungen in der Schweiz wird diese Schrift aufschlußreich in den ortskirchlichen Belangen und von grundsätzlicher Bedeutung sein. Das Werk ist aber darüber hinaus durch seine umfangreiche Behandlung des kanonistischen Teiles ein wertvoller Beitrag in der Diskussion um den Rechtsbegriff der Pfarrei.

Alfred Kostelecky

NOTTARP HERMANN: Gottesurteilstudien. Bamberger Abhandlungen und Forschungen, II. Band, 1956, Kösel-Verlag München, 404 S.

Die Gottesurteilstudien des Verfassers stellen eine Neubearbeitung seiner 1949 erschienenen Schrift „Gottesurteile" dar. Der Text hat durch Änderungen und Ergänzungen viel gewonnen; so ist es zu begrüßen, daß die seinerzeit (auf S. 220 f.) wiedergegebene Reportage eines Boxkampfes, die zum Thema nur wenig Beziehung hatte, nun gestrichen wurde. Der nun erstmals vorgelegte wissenschaftliche Apparat hat den Umfang des Buches stark erweitert und stellt ein eindrucksvolles Zeugnis für das vielseitige Wissen des Verfassers dar. Die Hinweise auf Quellen und Literatur werden nicht als Fußnoten geboten, „sondern stehen zwischen dem Text jeweils an der Stelle, zu der sie gehören" (S. 7). In der vorliegenden Form kann diese neuartige Methode freilich nicht befriedigen, erschwert sie doch das Auffinden der als Argument wichtigen Quelle oft ganz überflüssig. So müßte man z. B. nach S. 208 in acht Publikationen nachlesen, wollte man mehr über das auf S. 207 erwähnte Hexenbad in Deldnersbruck oder über die Wasserprobe auf Hela erfahren. Auch geraten Anmerkungen manchmal in später fortgesetzte Sätze (S. 112). Schließlich ist es nicht sinnvoll, ohne Seitenangabe auf frühere Behandlung einzelner Fälle zu verweisen, wie dies auf S. 210 geschieht.

Wer sich aber einmal auf des Autors Textgestaltung eingestellt hat, findet bei ihm reiches Material über Vorkommen und Problematik der Gottesurteile in aller Herren Länder. Dabei darf es nicht verwundern, daß nicht allen Bemerkungen gleiches Gewicht zukommt. Was über die Gottesurteile im germanischen und im deutschen Recht des Mittelalters gesagt wird, stellt den Inbegriff des Wissens unserer Tage dar. Auch den kirchenrechtlichen Aspekten des Problemkreises wird weitgehend entsprochen. Man hätte hier freilich erwartet, daß sich der Verfasser ausführlicher mit den Ausführungen von Leitmaier (Die Kirche und die Gottesurteile, 1953) auseinandersetzen werde, als er es in der Rezension dieses Buches (Ztschr. d.

Sav. Stiftg. f. Rechtsgesch. kan. Abt. 71 [1954] 249 ff.) getan hat. Dort beschränkten sich ja seine meritorischen Einwände auf die freilich grundsätzliche Frage, ob im Gottesurteil der göttliche Beweis einer Wahrheit durch ein Wunder oder eine Ermittlung von Ungenossen mit Hilfe der Elemente gesehen wurde. Diese allgemeine Fragestellung wird vom Verfasser nun neuerlich vorgetragen (S. 26, 397), eine ausdrückliche Nutzanwendung unterbleibt jedoch zumeist. So ist man angesichts der erwähnten, doch als ablehnend anzusehenden Besprechung überrascht, nun Sätze von Leitmaier öfter als zutreffend (S. 317, 354, 358, 362, 375, 396), seltener als unrichtig zitiert zu finden.

Einige der Ausführungen des Verfassers müssen als bedenklich oder unbefriedigend bezeichnet werden. So ist die auf S. 253 ausgesprochene Behauptung, im Mittelalter wäre der Schutzengelkult noch nicht bekannt und verbreitet gewesen, mißverständlich. Im vorliegenden Zusammenhang müssen Hinweise auf Ps. 91, 11; Mt. 18, 10 (angeli eorum); Apg. 12, 15 (angelus eius) und Ambrosius De viduis 9, 55 (obsecrandi sunt angeli pro nobis, qui nobis ad praesidium dati sunt) genügen; vgl. zur Sache J. Duhr, Art. Anges, Dict. de Spiritualité I 580 ff. (bes.: 586 ff., 612). Sehr bedauerlich ist, daß dem Verfasser die in den letzten 15 Jahren stark belebte Diskussion um Bestehen und Deutung römischer Gottesurteile entgangen ist, obwohl er mehrmals und verhältnismäßig ausführlich auf römische Gottesurteile zu sprechen kommt (S. 19, 48 ff.). Wer sich zu diesem Fragenbereich über den derzeitigen Stand der Forschung unterrichten will, muß an vor Abschluß der Arbeit des Verfassers erschienenen Schriften jedenfalls Dekkers Des ordalies en droit romain, RIDA 1 (1948) 55 ff., Kaser, Das altrömische ius (1949) 18 u. a., Frezza Ordalia e legis actio sacramento, Archivio giuridico 1952, 83 ff. zur Hand nehmen, an jüngeren Arbeiten vor allem Luzzatto, Ztschr. Sav. Stift. rom. Abt. 73 (1956) 55 ff.

Die an sich ansprechende Stoffanordnung (Wesen und Verbreitung der Gottesurteile, Dynamik der Gottesurteile, Vollzugsformen, Widerhall der Gottesurteile) kann leider nicht verhindern, daß das — für sich gesehen dankenswerte — Vollständigkeitsstreben des Verfassers manchmal zu ermüdenden Aufzählungen oder Schilderungen führt. Eine gewiß schwierig zu entwerfende Anordnung nach juristischen Problemen innerhalb der vier Abschnitte würde vielleicht ein stärkeres Zurücktreten bloßer Faktizitäten ermöglichen als regionale oder chronologische Gliederungen. Es kann freilich andererseits nicht geleugnet werden, daß gerade der kulturgeschichtliche Akzent mancher Partien dem Leser dann wieder Anregungen vermittelt, die sonst nicht sinnfällig genug wären.

Auch wer das Buch nicht ohne Bedenken und Einwände hinnimmt, muß anerkennen, daß des Verfassers Fleiß und Umsicht unser Wissen in vielem bereichert hat. Künftigen Forschungen wurde ein Ausgangspunkt gewonnen, wie er so günstig nur bei wenigen Themen gegeben ist.

Theo Mayer-Maly

O'DONOHOE, J. A.: Tridentine Seminary Legislation. Its Sources and Its Formation. Publications Universitaires de Louvain, Louvain 1957, IV und 193 Seiten.

Die Rechtsgeschichte der klerikalen Berufserziehung beginnt in der Neuzeit bestimmt mit der Gesetzgebung des Tridentinums. Es wäre jedoch unrichtig, anzunehmen, daß vorher keine Vorschriften bestanden hätten. Tatsächlich reicht die Standeserziehung bis in die Urkirche zurück. Der Verfasser hat daher gutgetan, einleitend auf die allgemeine Geschichte der Erziehung und Ausbildung der Geistlichen hinzuweisen. Bei der Bearbeitung der Entstehungsgeschichte der tridentinischen Gesetzgebung fällt besonders die sehr schöne Untersuchung über den Beitrag des Kardinals Reginald Pole auf. Die Arbeit ist sprachlich und in ihrem Aufbau schön geschrieben. Wir

beglückwünschen den Verfasser zu seiner Leistung.

Willibald M. Plöchl

PFLIEGLER, MICHAEL: Dokumente zur Geschichte der Kirche. 2. neubearbeitete und vermehrte Auflage. Tyrolia-Verlag. 738 Seiten.

Die erste 1938 gerade noch vor Ladenschluß erschienene Auflage vorliegenden Werkes war rasch vergriffen. So konnte sie noch in dunkler Zeit Lichtträger sein für die „Begegnung der reifenden Jugend mit den unmittelbaren Zeugen der Vergangenheit". Die 2. Auflage hat aus der ersten 192 Stücke übernommen, überprüft und zum Teil überarbeitet, und 130 Stücke neu hinzugefügt. So konnte die neueste Zeit ausführlich zu Worte kommen, was für unsre schnell vergeßliche Zeit eine Wohltat ist. Auch technisch wurde das Buch verbessert durch klareren Satz und fortlaufende Numerierung.

Der Autor will nicht nach Art von Kirch (Enchiridion fontium ...) oder Mirbt (Quellen z. Gesch. d. Papsttums u. d. röm. Katholizismus) Quellen erschließen, sondern Dokumente bereitlegen, die eine bestimmte historische Situation mit zeitgenössischen Zeugnissen kennzeichnen sollen. Solche Wünsche sind für den heutigen Geschichtsunterricht berechtigt und ihre Erfüllung notwendig. Ob die Auswahl treffsicher gewesen, wird bei einem solchen Unternehmen niemals einhellig entschieden werden können. Daß z. B. die österreichischen Konkordate von 1855 und 1933 aufgenommen wurden, ist selbstverständlich; die Aufnahme des spanischen Konkordates von 1953 ist nicht in gleicher Weise einleuchtend, wenigstens nicht für unsern Raum. Erwünscht dagegen wäre wohl die Stellungnahme Pius X. zur Trennung von Kirche und Staat in Frankreich, oder die Haltung des Wiener Kongresses der Kirche gegenüber. Desgleichen kann man verschiedener Meinung sein, ob bestimmte Stücke in solcher Breite anzuführen waren. Angesichts des aufreizenden Tones und der harten Sprache aus der nationalsozialistischen Verfolgung wirkt es wohltuend und entspricht dem versöhnlichen Geist des Herausgebers, auch einzelne ergreifende Bekenntnisse führender Männer des Systems nach dem Zusammenbruch zu lesen (Nr. 292 bis 296).

Die Quellenangabe läßt hie und da zu wünschen übrig; bei Nr. 323 fehlt sie völlig; bei 63, 81, 85, 86 sind die Erscheinungsjahre der benutzten Quellen vergessen. Mit den griechischen Worten ist der Setzer schwer zurechtgekommen; neben andern Versehen (Nr. 29) hat man bei dem Wort hypostasis statt eines tau ein jota mit Circumflex genommen (Nr. 26). Statt Indiktion (als Jahresangabe) ist wiederholt Indikation gesetzt (Nr. 79; 92). Wünschenswert wäre ein ausführlicher Index. — Diese geringen mehr technischen als inhaltlichen Ausstellungen dürfen unsern Dank für den vielseitig verdienten Herausgeber nicht mindern.

Johann Kraus

REICKE, BO: Glaube und Leben der Urgemeinde. Bemerungen zu Apg. 1—7 (Abhandlungen zur Theologie des Alten und Neuen Testaments, herausgegeben von W. Eichrodt und O. Cullmann, Nr. 32) Zwingli-Verlag, Zürich 1957 179 Seiten.

Der juristischen und insbesondere kirchenrechtlichen Fragen gegenüber aufgeschlossene Leser dieser tiefschürfenden Exegese der einleitenden Kapitel der lukanischen Apostelgeschichte darf es mit Befriedigung und Dankbarkeit vermerken: der Verfasser hat sein S. 7 gegebenes Versprechen, daß „auch die Interessen der Nicht-Theologen, die gerne auf elementare, aber von manchen Fachleuten geringgeachtete Probleme eine Antwort suchen, gewissermaßen berücksichtigt werden" sollen, vollauf eingelöst. Ja man wird noch nicht einmal sagen können, daß die hier in Betracht kommenden Erörterungen nur an der Peripherie der Gesamtuntersuchung aufscheinen. Vielmehr kommt ihnen bei dem immer wieder zu Tage tretenden Bemühen Reickes, die historische Glaubwürdig-

keit des lukanischen Berichtes zu erweisen (vgl. auch S. 114), eine nicht geringe Bedeutung zu. Wir heben hervor das S. 105 ff. aus dem rabbinischen Schrifttum dargebotene Material über Wesen und Vollzug der Geißelstrafe, wobei es freilich gleichwohl eine offene Frage wird bleiben müssen, ob das Vorgehen der Behörde gegen die Apostel Act. 5, 40 a als bloße Warnung richtig interpretiert ist oder nicht doch den Charakter einer Vergeltungsmaßnahme getragen hat; vor allem aber die Ausführungen S. 73 ff. über den „Hohen Rat", die S. 76 in dem Satz gipfeln: „So läßt sich in Bezug auf die Prozesse, die Lukas in Kapitel 4—7 geschildert hat, mit Hilfe rechtsgeschichtlicher Quellen feststellen, daß er oder richtiger die hinter ihm stehenden Tradenten über das Gerichtsverfahren des Synedriums in Jerusalem auffallend gut unterrichtet waren." Ebenso „muß auch die Angabe glaubwürdig erscheinen, daß Stephanus vor dem Synedrium eine Rede hielt. Es war im Altertum üblich, Angeklagte vor Gericht eine Rede halten zu lassen; auch in der jüdischen Welt des Neuen Testaments war das der Fall ..." (S. 129).

Indessen von ungleich größerem Gewicht scheinen uns die kirchenrechtlichen Fragen gewidmeten Partien des Buches zu sein. Daß sich in der Act. 1, 3 ff. geschilderten Situation die Kirche „um die Apostel konstituierte" (S. 13), wird von dem Verfasser, der wenig später (S. 17) von der „Weltmission der um die Apostel herum aufgebauten Kirche" spricht, mit Nachdruck hervorgehoben. Der Apostolat, „schon vom Alten Testament vorausgesagt", stellt, wie sich aus Act. 1, 15—26 ergibt, eine „Einrichtung" dar, die „dem lange vorher festgesetzten Willen Gottes entspricht" (S. 24); er ist „ein heiliges und erhabenes Amt, das in sich besteht und von den persönlichen Qualifikationen seiner Inhaber nicht abhängig ist" (ebenda). Mit dieser seiner Würde steht die führende Stellung, die die Apostel innerhalb der Gemeinde einnehmen, in vollem Einklang; „bisher (sc. bis zur Einsetzung der Diakonen) hatten die Zwölf die exekutive Macht ausgeübt und bildeten auch die tatsächliche Regierung" (S. 117). Hinwiederum wird die Idee der successio apostolica als unvereinbar mit der Vorstellung, daß Apostel nur sein kann, wer die Worte und Taten Jesu miterlebt hat und imstande ist, davon Zeugnis abzulegen, verneint: die hier statuierte Bedingung „macht den Apostolat zu etwas Einmaligem, nicht Wiederholbarem; wenigstens ist dies nach Lukas die Meinung des Petrus und der Urgemeinde gewesen" (S. 25).

Was nun die Verfassung der Urgemeinde anlangt, so lassen sich in ihr vier einander ergänzende und modifizierende Elemente aufzeigen. Daß ihnen ihm einzelnen eine sehr verschiedenartige Bedeutung zukommt, wird von Reicke in seiner zusammenfasssenden Betrachtung S. 25 f. mehr durch feine, wiewohl unüberhörbare Nuancierung in der Aussage als durch bestimmte Konfrontation zum Ausdruck gebracht. So „macht" die bischofsähnliche Führerstellung des Petrus die Verfassung „... monarchisch oder episkopalistisch", die Autorität des ganzen Apostelkollegiums sie „... oligarchisch oder presbyterianisch". Hingegen wird im Blick auf die „offenbar als notwendig empfundene Anwesenheit und Zustimmung der Gemeinde" lediglich von einer „Neigung" zu einer „Versammlungsordnung" gesprochen, die der Verfasser zutreffend als synodal bezeichnet, daneben aber mit einem wenig glücklich gewählten, zum mindesten höchst mißverständlichen Ausdruck als kongregationalistisch charakterisieren zu sollen meint. Das damit festgestellte Zurücktreten des demokratischen Moments gegenüber den beiden vorgenannten fällt umso schwerer ins Gewicht, als Reicke nicht nur erklärt: „Lukas zieht keine Grenze zwischen Hierarchie und Laien" (S. 29), sondern, wie seine juristische Interpretation von Act. 1, 15 b (Erwähnung der etwa 120 anwesenden Personen) beweist, durchaus geneigt ist, die der Gemeinde als solcher eignende Vollmacht nachdrücklich zu betonen (S. 23 u. 25). Endlich aber zeigt die Act. 1, 26 erzählte Ergänzung des Apostelkollegiums durch das Los, daß

die Verfassung der Urgemeinde „im Grunde" theokratisch gewesen ist.

Während Act. 6, 1 die Annahme nahelegt, daß schon damals „Witwen als Gemeindedienerinnen angestellt gewesen sind" (S. 118), ohne daß deren rechtliche Stellung genauer fixierbar wäre, wird das Kollegium der Sieben in seiner formalen Analogie zu stadtgemeindlichen Verwaltungsorganen gleichen Umfanges, wie sie in der griechisch-römischen Welt bezeugt sind, nachgewiesen, zugleich aber sein Aufgabenbereich gegenüber dem der Apostel dahingehend bestimmt, daß sich diese „die Aufgabe der ‚Liturgie' vorbehalten", jene hingegen „im wesentlichen die der ‚Diakonie' übernehmen" (S. 120), wobei freilich schon frühzeitig ein beträchtlicher Teil der apostolischen Funktionen auch von den Diakonen wahrgenommen wird.

Naturgemäß konnten auch zwei in den Prolegomena zum Kirchenrecht immer wieder aufgeworfene Probleme nicht unerörtert bleiben, die Frage nach der Vereinbarkeit von Obsorge für die Gestaltung einer Rechtsordnung mit der in der Urchristenheit angeblich herrschenden eschatologischen Hochstimmung, und jene andere nach dem Verhältnis von freiem Walten des Geistes und Organisation. Die Antworten, die Reicke hier gibt, sind knapp und lauten sehr bestimmt: Man kann „nicht von einer so starken Naherwartung sprechen, daß das baldige Kommen des Gottesreiches jede Kirchenorganisation ausschließen würde. Mit einer Zwischenzeit hat sicher auch die Urgemeinde gerechnet." (S. 43); und: „Es ist zu beachten, daß eben der Heilige Geist zu dieser organisatorischen Entwicklung führt, so daß hier kein Gegensatz zwischen Geist und Organisation zu finden ist, wie viele glauben möchten. Weder bei Lukas noch bei den Aposteln selbst ist das Gefühl eines solchen Gegensatzes vorauszusetzen; dieser Gegensatz ist in der Tat nur eine spätere, moderne Erfindung" (S. 53). Feststellungen, in denen sich die in der Theologie unserer Tage weithin erfolgte erfreuliche Abkehr von historischen Fehlinterpretationen und unhaltbaren Antithesen klar widerspiegelt.

Wilhelm Kühnert

RYAN, J. JOSEPH: Saint Peter Damiani and His Canonical Sources. Pontifical Institute of Mediaeval Studies. Studies and Texts 2, Toronto 1956, XVII und 213 Seiten.

Mit besonderer Freude habe ich die vorliegende Arbeit studiert. Sie stellt eine ganz ausgezeichnete Leistung dar, die nicht nur textkritisch, sondern auch inhaltlich kritisch mit größter Genauigkeit durchgeführt ist. Für die Kenntnisse und Erkenntnisse der gregorianischen Reform bedeutet größere Einsicht in die Vorgeschichte eine bisher immer noch nicht genügend ausgeschöpfte Quelle. Es ist ein Vergnügen, zu sehen, mit welcher Genauigkeit die einzelnen Textquellen dargestellt werden. Der Verfasser ist niemals in seinen Auffassungen übertrieben, er ist vorsichtig, geht aber Zweifelsfragen nicht aus dem Weg. Es ist dies die einzige Möglichkeit, um die Diskussion weiterzuführen. Vielleicht am wenigsten können wir seiner Auffassung folgen, wenn er meint, daß Petrus Damiani gelegentlich eine abgekürzte Sammlung der Falschen Dekretalen benützte oder andere Sammlungen, die wir nicht kennen, während der Verfasser meint, daß die Auffassung weniger wahrscheinlich ist, daß er die Collectio Pseudo-Isidoriana unmittelbar benützte. Ich glaube, daß die Komplikation dieses Gedankenganges im Grunde genommen überflüssig ist. Für die Einführung und Auswertung ist maßgeblich, daß er aus den Falschen Dekretalen einzelnes übernommen hat, die weitere, nur hypothetische Erörterung ist erstens nicht zu beweisen und zweitens überflüssig. Was hier gesagt wird, ist keine Einschränkung der Qualität dieses Werkes. Es zählt zu den Spitzenleistungen moderner Quellenforschung und zeigt zugleich, daß bei textkritischen Ausgaben sowohl die technische als auch die fachmännische Seite voll beherrscht werden muß.

Willibald M. Plöchl

„Österreichisches Staatskirchenrecht." Verfassungsbestimmungen, Staatsverträge, Gesetze, Verordnungen und Erlässe staatskirchenrechtlichen Inhaltes, grundlegende Organisationsvorschriften innerkirchlicher Natur, Kirchenbeitragsordnungen und Religionsunterrichtslehrpläne. Mit Erläuterungen unter Verarbeitung der Rechtssprechung des Reichsgerichtes, des Verfassungsgerichtshofes, des Bundesgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes sowie des einschlägigen Schrifttums. Nach dem Stand vom 1. August 1957, herausgegeben von Dr. Hans Klecatsky und Doktor Hans Weiler, Ministerialsekretäre im Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst. Wien 1958. Druck und Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 644 Seiten.

Seit Ende des vorigen Jahrhunderts hat es niemand mehr unternommen, in einer Gesetzessammlung das durch die großen staatsrechtlichen Umwälzungen der letzten Jahrzehnte selbst in seinen Grundzügen unübersichtlich gewordene Österreichische Staatskirchenrecht in allen seinen Einzelheiten systematisch gegliedert darzustellen.

Die letzte Sammlung der „Gesetze und Verordnungen in Cultussachen" wurde 1895 von Burckhard herausgegeben. Burckhard war aber in einer viel glücklicheren Lage als die Herausgeber des heutigen Österreichischen Staatskirchenrechtes. Er konnte sich auf eine reiche kultusrechtliche Literatur stützen. Die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften standen damals im Mittelpunkt des rechtswissenschaftlichen Interesses.

Die Herausgeber des Österreichischen Staatskirchenrechtes Klecatsky-Weiler befinden sich dagegen in einer völlig anderen Situation. Als 1945 die verfassungsrechtliche Ordnung der demokratischen Republik wieder hergestellt wurde, blieben tiefe Spuren der nationalsozialistischen Kirchenpolitik auf dem kultusrechtlichen Gebiet zurück. Von heute auf morgen waren doch staatskirchenrechtliche Grundkonzepte umgestoßen und Maßnahmen angeordnet worden, die das Hergebrachte gegenüber allen Religionsgemeinschaften von Grund auf änderten. Das österreichische Kultusrecht ist so ein auch für den Juristen unübersichtlicher Rechtsbereich geworden. Dennoch gehört auch heute noch die Regelung des Verhältnisses des Staates zu den Kirchen und Religionsgesellschaften zu den fundamentalen Ordnungsaufgaben, die dem Abendland gestellt sind. Und dazu haben die Herausgeber mit der Abfassung ihres Werkes einen entscheidenden Beitrag geleistet. Mit den Mitteln des Rechts und der Rechtswissenschaft haben sie in einer Darstellung des heute geltenden Rechtes die so notwendige Grundlage für eine organische Neugestaltung dieses Rechtsstoffes geschaffen.

Das Werk behandelt zunächst in einem allgemeinen Teil die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Staatskirchenrechtes, die Anerkennung von Religionsgesellschaften, die innerkonfessionellen Verhältnisse, die religiöse Kindererziehung, das Verhältnis von Kirche und Schule, die Kirchenbeiträge, den strafrechtlichen Schutz des religiösen Lebens, den religiösen Eid, den prozessualen Schutz des geistlichen Amtsgeheimnisses und die Waffendienstverweigerung. Der besondere Teil bringt die Vorschriften über die rechtlichen Verhältnisse der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der anderen in Österreich gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften.

In den ausführlichen Anmerkungen zu den Texten sind die gesamte Rechtssprechung und die gesamte Literatur der letzten 100 Jahre sowie die Gesetzesmaterialien berücksichtigt. Jedem Abschnitt ist zusätzlich eine Übersicht über das einschlägige Schrifttum vorangestellt. Die souveräne Beherrschung der Literatur und die gründliche Durchdringung des Rechtsstoffes tritt besonders augenscheinlich zu Tage in den 30 Anmerkungen zu Artikel 14 und in den 60 Anmerkungen zu Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember

1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.

Besondere Aktualität aber erhält das Werk dadurch, daß gegenwärtig von der evangelischen Kirche eine Neuordnung ihrer rechtlichen Verhältnisse angestrebt wird und auch die Konkordatsfrage in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gerückt ist.

Es ist das Verdienst der Verfasser, in dieser Frage endlich einmal rechtliche Klarheit geschaffen zu haben und frei von jeder politischen Tendenz den fundamentalen Regeln des Rechtes und der Logik folgend festgestellt zu haben, wozu die Republik Österreich durch das Konkordat vom 5. Juni 1933 verpflichtet ist.

Bezüglich der jetzigen Wirksamkeit des Konkordats in völkerrechtlicher Beziehung wird festgestellt, daß alle von den Herausgebern angeführten Juristen mit einer einzigen Ausnahme den Standpunkt vertreten, daß Österreich im Jahre 1938 vom deutschen Reich okkupiert und die sogenannte Annexion eine gewaltsame, d. h. eine rechtlich unwirksame Annexion war. Die Identität des österreichischen Staates als Völkerrechtssubjekt ist daher nicht unterbrochen worden und daher ist auch die Wirksamkeit der vor 1938 von Österreich geschlossenen Staatsverträge nicht erloschen. Das Konkordat ist in völkerrechtlicher Hinsicht im Umfang vom 1. Mai 1934 in Geltung und verpflichtend.

Bezüglich der innerstaatlichen Wirksamkeit des Konkordates wird ebenfalls gezeigt, daß die Juristen diese grundsätzlich bejahen. In der interessanten Frage nach der innerstaatlichen Wirksamkeit jener Artikel, denen nach Artikel 30 Absatz 4 der Verfassung von 1934 die Kraft von Verfassungsbestimmungen zugekommen ist, treten die Herausgeber nicht schlechthin der fast einmütigen Auffassung der Rechtslehrer bei, daß diese Artikel durch das Verfassungs-Überleitungsgesetz vom 1. Mai 1945 lediglich ihres verfassungsrechtlichen Charakters entkleidet worden sind, grundsätzlich jedoch als Teile des Konkordates in Wirksamkeit stehen, sondern tragen durch schlüssige Beweisführung zu letzter rechtlicher Klarheit bei. Die Weitergeltung dieser Artikel steht schon deswegen außer jedem Zweifel, weil sie ja ihre Geltung nicht aus der Verfassung 1934, sondern aus ihrem staatsvertraglichen Charakter schöpfen.

Es sind aber andere Konkordatsbestimmungen in innerstaatlicher Beziehung durch spätere Rechtsvorschriften verdrängt worden. In den Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln führen die Herausgeber diese Bestimmungen mit der ihnen eigenen Genauigkeit und juristischen Schärfe an. Dadurch ist man endlich in der Lage, in einer Gesetzessammlung feststellen zu können, was geltendes Recht ist. Dabei ergibt sich, daß der Großteil des Konkordates auch innerstaatlich wirksames Recht ist. Nicht beobachtet werden vor allem die eherechtlichen Bestimmungen, die durch das noch immer in Geltung stehende NS-Ehegesetz verdrängt sind, und die Verpflichtung des Staates zu finanziellen Leistungen der Kirche gegenüber, der das Kirchenbeitragsgesetz entgegensteht. Die zur Zeit geltenden Gesetze bezüglich des Religionsunterrichtes und der Schule haben das Konkordatsrecht aber nur zum Teil verdrängt. Die diesbezüglichen Gesetze kommen der konkordatären Regelung sehr nahe.

Aber nicht nur in dieser Spezialfrage, sondern auch im Ganzen gesehen, handelt es sich hier um ein hervorragendes Werk, das sowohl dem Juristen wertvoll, als auch Geistlichen und Laien aller Bekenntnisse ein unentbehrlicher Ratgeber ist. Darüber hinaus wird jeder, der Interesse an den Problemen des öffentlichen Lebens hat, in diesem Werk eine Fülle von Aufschlüssen finden.

Alfred Kostelecky

TOLÉDANO, ANDRÉ D.: Une Eglise du silence en Angleterre, sous Elisabeth Ire, Arthème Fayard, Paris 1957, 157 Seiten.

Wohl nicht als wissenschaftliche Arbeit, aber als ein auf den Quellen gegründeter historischer Bericht über

die Unterdrückung der Religionsfreiheit in England im Zeitalter der Königin Elisabeth I., ist dieses Buch sehr zu begrüßen. Es ruft in wertvollster Weise in Erinnerung, daß die Unterdrückung der Religionsfreiheit leider keine Erfindung des 20. Jahrhunderts ist. Willibald M. Plöchl

UNREST, JAKOB: Österreichische Chronik, herausgeg. von Karl Grossmann, Monumenta Germaniae Historica, Scriptores Rerum Germanicarum, Nova Series Tom. XI, Verlag Hermann Böhlaus Nachf., Weimar 1957, XLIX und 369 S.

Die vorliegende Edition ist einer wichtigen österreichischen Geschichtsquelle des späteren Mittelalters gewidmet. Jakob Unrest war 34 Jahre Pfarrer in Kärnten in der Pfarre St. Martin am Techelsberg, einem kleinen Dorfe bei Velden am Wörthersee. Er hat drei Chroniken geschrieben, die Kärntner, die Ungarische und die Österreichische Chronik. Der Entstehungszeit nach ist die Österreichische Chronik die älteste, sie wurde wahrscheinlich schon bald nach der Übernahme der Pfarre 1466 begonnen, beendet wurde sie zunächst kurz nach Kaiser Friedrichs III. Tod 1493, dann aber immer wieder bis 1499 fortgesetzt. Die Österreichische Chronik ist eigentlich nur der zweite Teil eines Chronikwerkes, der erste Teil ist verloren gegangen. Beim verlorengegangenen Teil hat es sich entweder um ein Exzerpt aus der Chronik der 95 Herrschaften gehandelt oder einfach um eine Abschrift der Chronik des Stainreuter, als dessen Fortsetzer sich Unrest gefühlt haben mag. Die Österreichische Chronik ist auf Grund eigenen Erlebens geschrieben, wobei der Verf. gleichzeitig publizierte Aktenstücke aber auch schon geschriebene oder gedruckte Zeitungen benutzt hat, von denen einige noch erhalten sind. Aus eigenem Erleben und mündlichen Berichten schöpfte der Verf. bei der Behandlung des Kärntner Bauernaufstandes und des gleichzeitigen Türkeneinfalls 1477—79, wobei Unrests Chronik für diese Ereignisse wieder die Hauptquelle bietet. Unrests Chronik ist überhaupt eine der wichtigsten erzählenden Quellen des Spätmittelalters, zumindesten für unsere Gegenden.

Die Österreichische Chronik ist in zwei Handschriften erhalten.

Unrest gehört der spätmittelalterlichen Chronistik in der Entwicklung der Geschichtsschreibung zu. Er kennt Salzburger und ungarische Quellen und vor allem Stainreuter.

Für die kirchliche Rechtsgeschichte ist die Chronik von bedeutendem Wert, sie gibt wertvolle Einblicke in das Denken eines geistig aufgeweckten spätmittelalterlichen Pfarrers, der die Zeitereignisse mit Eifer verfolgte und aufzeichnete. So bringt der Verf. Wertvolles zur Charakteristik des Erzbischofs Bernhard von Ror (1466—82).

Die Edition ist sehr gut gearbeitet, hervorzuheben sind auch die vorzüglichen Register und das Glossar, das von Otto Basler und Isolde Baur bearbeitet ist. Hier werden auch Rechtsausdrücke behandelt. Hans Lentze

ZIBERMAYR, IGNAZ: Noricum, Baiern und Österreich. 2. Aufl., Verlag Ferdinand Berger, Horn, 1956, XXII und 555 S., 4 Karten.

Die Grundthese seines Buches hat der Verf. so formuliert: „Die Frühgeschichte Baierns ist daher nur von Lorch aus zu verstehen. Das gilt schon für die Landnahme wie für die Einführung des Christentums. So bildet denn Lorch das Erdreich, auf dem Staat und Kirche in Baiern ihre ersten Wurzeln gefaßt haben“ (S. 402). In dem umfangreichen Werk wird ein ganz neues Bild der bisherigen bayerischen und österreichischen Geschichte in der Frühzeit gegeben. Leider ist die erste Auflage dieses Werkes viel zu wenig beachtet worden.

So ist sie auch Franz Beyerle unbekannt geblieben, der in seiner grundlegenden Abhandlung ‚Die beiden süddeutschen Stammesrechte‘, Z.R.G., Germ. Abt. Bd. 73, 1956, S. 84 ff., zu ähnlichen Ergebnissen kommt, wie Zibermayr. Franz Beyerle hatte das geschichtliche Apriori seiner Gegner mit folgenden Sätzen umschrieben:

„Die krampfhaften Versuche, die Herübernahme von Euricianussätzen als Vorgang des 8. Jahrhunderts zu erklären, leiten sich alle aus einem und demselben geschichtlichen Apriori her: der festen Überzeugung vom primitiven Zustand Oberdeutschlands in den Jahrhunderten vor den benediktinischen Klostergründungen, will sagen: vor dem 8. Jahrhundert. Ich gönne den gelehrten Patres OSB. jede Genugtuung. Aber dieses Apriori ist eine optische Täuschung, dadurch bewirkt, daß die Laienkultur des 6. Jahrhunderts, die uns doch immerhin in Schriftwerken erfaßbar ist, in die Klostertradition nur ganz vereinzelt eingegangen ist" (S. 139).

Zibermayr beginnt mit einer Darstellung des römischen Noricum, seiner bürgerlichen Verwaltung und seiner kirchlichen Einteilung. Dabei läßt er Sirmium als Hauptkirche Illyriens die Mutterkirche von Noricum sein. Zur Zeit Severins waren Lauriacum und Teurnia Metropolitansitze von Ufer- und Binnennoricum. Über die Herkunft der Bayern hat der Verf. bekanntlich eine neue Theorie aufgestellt, nach der die Urheimat der Bayern an der Mündung der Donau in das Schwarze Meer zu suchen sei. Ihr Einmarsch erfolgte dabei die Donau aufwärts, die erste Hauptstadt der Bayern wurde Lorch.

Die erste Bekehrung der Bayern ist nach Zibermayr ein Werk des fränkischen Königs Chlotars II., der sich dabei der Mönche von Luxeuil bediente, die nach irischer Art lebten. Sein Sohn und Nachfolger Dagobert I. setzte das Unternehmen seines Vaters fort. Diese erste Bekehrung der Bayern wird in die Jahre von 620 bis 639 angesetzt. Mit dem Rückgang des fränkischen Einflusses beginnt wieder ein Rückfall zum Heidentum. Auch in dieser Bekehrungsperiode läßt Zibermayr schon eine kirchliche Organisation entstehen, was für die Datierung der Lex Baiuwariorum wichtig ist. Die zweite Bekehrung Bayerns geht auf einen Kriegszug der Avaren zurück, der die Bayern zwang, ihre Hauptstadt von Lorch nach Regensburg zu verlegen und wiederum Anlehnung beim Frankenreich zu suchen. Der erste Apostel Bayerns im Zuge der zweiten Bekehrung wurde Emmeram, den Pippin der Mittlere nach Bayern entsandte. Als Zentren des Missionswerkes wurden jeweils in einer Bischofsstadt ein Kanonikatsstift am Dom und ein Mönchskloster an einer Friedhofskirche errichtet. Der Beginn der zweiten Bekehrung Bayerns ist nach 700 anzusetzen. Der zweite Glaubensprediger, der aus dem Frankenreiche nach Bayern kam, war Bischof Rupert; er erhielt als seinen Sitz Salzburg zugewiesen. Sein Aufenthalt in Salzburg fällt in die Jahre 710—720. Korbinian war der dritte und letzte Glaubensbote aus der zweiten Bekehrung von Bayern. Er bekam als Sitz Freising an der Isar zugewiesen. Eine Episode in der zweiten Bekehrung war die Romreise des Herzogs Theodo im Jahre 716. Sie bedeutete für Theodo die Preisgabe des aus dem Frankenreiche übernommenen irischen Kirchensystems. Rom leugnete die kanonische Sendung der in Bayern wirkenden Bischöfe und erkannte auch nicht das Bestehen der von ihnen geleiteten Bistümer an. Weihe und Einsetzung der Bischöfe sowie die kirchliche Einteilung des Landes hätten erst die päpstlichen Gesandten zu vollziehen. Über die Durchführung des römischen Reformwerks fehlt jede Kunde. Der vorzeitige Tod Theodos brachte wieder einen vorübergehenden Rückfall in das Heidentum. Zibermayr nimmt aber an, daß das päpstliche Abkommen mit Theodo in Bayern als erste Grundlage der römischen Landeskirche diente. Bonifazius brauchte daher das kanonische Recht in Bayern nicht erst zu begründen, er stellte es bloß wieder her. Doch war Rom nicht imstande dort das Christentum aufrechtzuerhalten. Das vermochte erst das kraftvolle Auftreten Karl Martells, mit dem wieder der fränkisch-irische Einfluß kam.

Unter Herzog Hugbert wurde dann das Bistum Passau gegründet, dessen ersten Bischof Vivilo Papst Gregor III. (731—741) zum Bischof weihte.

Die kirchliche Neuordnung Bayerns durch den Hl. Bonifazius im Jahre 739 wird von Zibermayr lange nicht so hoch

gewertet, wie in der herrschenden Lehre. Die Sprengeleinteilung des Landes lag schon vor ihm vor, wobei er allerdings die Einteilung in Einzelheiten berichtigt haben dürfte. Die Neuordnung der bayerischen Kirche durch Bonifazius bestand nach Zibermayr im wesentlichen in der Absetzung der Bischöfe von Salzburg, Freising und Regensburg. Ausdrücklich wird die Theorie abgelehnt, daß die bayerischen Bischöfe vor Bonifazius Wanderbischöfe gewesen wären. Die Einführung der Metropolitanverfassung, die der natürliche Abschluß der Kirchenreform gewesen wäre, hat der Hl. Bonifazius ebensowenig erreicht als Herzog Theodo. Auch war seinem Bestreben, in den bayerischen Klöstern die Benediktinerregel einzuführen, kein Erfolg beschieden. Erst in der Zeit Karls des Großen verschwindet das irische Klosterwesen in Bayern, worauf die Benediktinerregel zur Herrschaft gelangt. In der berühmten Pirmin-Frage hatte schon Franz Beyerle Pirmin iroschottische Tradition verkörpern lassen (S. 137), was Zibermayr ebenfalls nachzuweisen sucht.

In der Datierung der Volksrechte der Bayern und Alemannen kommen sich Zibermayr (S. 211 ff.) und Franz Beyerle (S. 128 f.) ziemlich nahe, obwohl noch Unterschiede in Einzelfragen bestehen, die hier nicht näher dargelegt werden können. (Entstehung im 6. und beginnenden 7. Jahrhundert, abschließende Neuausgaben unter Dagobert I., 623—639.)

Zibermayr behandelt sonst noch viele kirchenrechtliche Probleme von Bedeutung, etwa die Bekehrung der Karantanen und die Pilgrimschen Fälschungen.

Für alle Fragen der bayerischen und österreichischen Rechtsgeschichte des Früh- und Hochmittelalters wird man das vorliegende Werk heranziehen müssen. Die Erfahrung eines langen Forscherlebens spricht aus ihm. Auch wo man dem Verf. im Einzelfall nicht wird recht geben können, wird sein Beitrag stets zur Klärung aller einschlägigen Fragen beitragen. Mit rückhaltloser Bewunderung kann man diese großartige geistige Leistung anerkennen.

Bei der Beurteilung der Säbener Frage ist dem Verf. das Buch von Anselm Sparber, Das Bistum Sabiona in seiner geschichtlichen Entwicklung, Bressanone 1942, entgangen (S. 120). Vielleicht hätte er sonst die Frage der Kontinuität des Bistums Säben anders beurteilt. Hans Lentze

BÜCHEREINLAUF

Dordett, A., Kirche und Staat, Tyrolia Verlag, Innsbruck-Wien 1957.

Eysink, A. H., Matrimonium clandestinum et matrimonium putativum, Pontif. Athenaeum Lateranense, Rom 1957.

Grundmann, S., Der Lutherische Weltbund, Band I, Böhlau Verlag, Köln-Graz 1957.

Liermann, H., Richter, Schreiber, Advokaten, Prestel-Verlag, München 1957.

Marchi, G. de, Le nunziature apostoliche dal 1800 al 1956, Ediz. di Storia e letteratura, Rom 1957.

Motzenbäcker, Die Rechtsentwicklung im kanonischen Recht, Karl Zink Verlag, München 1957.

Straub, H., Die geistliche Gerichtsbarkeit des Domdekans im alten Bistum Bamberg von den Anfängen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, Karl Zink Verlag, München 1957.

Sullivan, J. J., Fast and Abstinence in the First Order of Saint Francis, CLS Nr. 374, The Catholic University of America Press, Washington 1957.

Eigentümer: Österr. Gesellschaft für Kirchenrecht, Wien I. — Herausgeber: Österreichische Gesellschaft für Kirchenrecht, Wien I (vertreten durch Univ.-Prof. DDr. Franz Arnold), und der Vorstand des Instituts für Kirchenrecht an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Univ.-Prof. Dr. Willibald Plöchl. — Verleger: Herder u. Co., Wien I, Wollzeile 33. — Verantwortlicher Redakteur: Dr. Willibald M. Plöchl, Wien I, Universität. — Alle Rechte vorbehalten. — Printed in Austria. — Druck: Ferdinand Berger, Horn. — Bezugspreise: Einzelheft S 35.—, DM 6.50; Abonnementpreis: je Heft S 32.—, DM 6.—, alle zuzüglich Versandgebühr. Zahlungen erbitten wir: a) im Inland: Herder & Co., Wien, Postsparkassenkonto Wien 192455 (Verlagskonto); b) Schweiz: Postscheckkonto Zürich VIII/23705; c) übriges Ausland: durch Banküberweisung auf Girokonto 777 bei der österr. Nationalbank, Wien oder mittels internationaler Postanweisung auf Postsparkassenkonto Wien Nr. 192455 (Verlagskonto).

Godehard Josef Ebers †

Am 20. Mai 1958 starb Godehard Josef Ebers im 78. Lebensjahr in Innsbruck. Mit Professor Ebers ist der Nestor der österreichischen Kirchenrechtslehrer heimgegangen. Er ist zugleich einer der letzten Vertreter der älteren Generation, zu denen die ihm vorausgegangenen Professoren Rudolf Köstler und Walther von Hörmann zählten.

Ebers wurde 1880 in Salzwedel als Sohn des nachmaligen Diözesan- und Dombaumeisters Josef Ebers geboren. Er studierte zunächst Philosophie und Theologie, fühlte sich jedoch noch vor Abschluß dieses Studiums zur Rechtswissenschaft hingezogen und promovierte 1906 an der Universität in Breslau zum Doktor der Rechte. Zu seinen Lehrern zählten die Breslauer Professoren Siegfried Brie, Otto Fischer und Hugo Laemmer. Wenn er auch nicht im eigentlichen Sinne des Wortes der Schule von Ulrich Stutz angehört, hat er doch von diesem großen Gelehrten wesentliche Förderung erfahren und seine mit einem Preis ausgezeichnete Dissertation über die „Geschichte des Devolutionsrechtes bis zu seiner gesetzlichen Regelung (1179)" trägt deutlich Züge der von Stutz bevorzugten wissenschaftlichen Arbeitsweise an sich.

Es war kennzeichnend für Ebers, daß er von allem Anfang an mit einer großangelegten, ausgezeichneten Arbeit die wissenschaftliche Laufbahn betrat, denn seine Geschichte des Devolutionsrechtes ist bis zum heutigen Tage in keiner Weise übertroffen worden. Schon 1908 habilitierte er sich in Breslau als Privatdozent und wurde 1910 zum Extraordinarius in Münster ernannt. 1919 ging er an die neuerstandene Universität Köln, wo er zum Begründer des Institutes für Kirchenrecht und rheinische Rechtsgeschichte wurde. Dieses Institut wurde sein großes Arbeitsfeld, namhafte Gelehrte gingen daraus hervor und seine Tätigkeit daselbst versprach den größten Erfolg. 1933 allerdings wurde durch die nationalsozialistische Machtergreifung dieser Entwicklung ein jähes Ende bereitet. Sie stellte zugleich auch eine bleibende Zäsur im Leben des großen Gelehrten dar. Ebers bekleidete in Köln zweimal das Amt eines Dekans und war für das Studienjahr 1932/33 zum Rektor Magnificus gewählt worden. Er sollte jedoch sein Rektoratsjahr nicht zu Ende führen, denn zu Ostern 1933 mußte er aus dem Amte scheiden und wurde 1935 als untragbar von seiner Lehrkanzel enthoben. 1936 rief ihn die Universität Innsbruck als Nachfolger Walther von Hörmanns an die Lehrkanzel für Kirchen- und Staatsrecht der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät.

Als 1938 Österreich besetzt wurde, war auch für Ebers die Möglichkeit einer Lehrtätigkeit zu Ende. Er wurde verhaftet und blieb 6 Wochen lang in den Händen der Gestapo. Durch 1 Jahr erhielt er keine Pension und wurde schließlich mit gekürzten Bezügen neuerlich als untragbar in den Ruhestand versetzt. Ebers ist aber Innsbruck treu geblieben, trotzdem ihn, zu wiederholten Malen, das nationalsozialistische Regime schweren Verfolgungen aussetzte. Während der siebenjährigen Besetzung Österreichs blieb Ebers nicht untätig. Bis zur Auflösung des Tiroler Priesterseminars in Matrei am Brenner hielt er dort selbst die kirchenrechtlichen Vorlesungen, und wurde dann zum Advokaten am Ehegericht der Apostolischen Administratur Innsbruck-Feldkirch bestellt. Nach der Befreiung Österreichs zog Ebers wieder in sein Amt als Professor für Staats- und Kirchenrecht ein. Er wurde 1945 Präses der staatswissenschaft-

lichen Staatsprüfungskommission und gehörte von 1946—1950 dem österreichischen Verfassungsgerichtshof als Mitglied an. Zweimal hat er bis zu seiner Emeritierung das Amt des Dekans versehen, er war Mitglied der Görres-Gesellschaft, Mitglied der Gesellschaft für Völkerrecht und der Vereinigung deutscher Staatsrechtslehrer. Er zählt zu den Gründern der Österreichischen Gesellschaft für Kirchenrecht und war ordentliches Mitglied der Wiener katholischen Akademie. Eine besondere Auszeichnung wurde ihm zuteil, als Pius XII. ihn zum päpstlichen Ehrenkämmerer di spada a cappa ernannte.

Ebers war ein ungemein fleißiger und gründlicher Gelehrter, dessen wissenschaftliches Lebenswerk das umfangreiche Tätigkeitsgebiet widerspiegelt. 1915 erschien sein Buch „Italien und das Garantiegesetz", daran schloß sich „Der Papst und die römische Kurie" (1916); zwischen 1930—1933 erschienen die bedeutsamen Werke „Staat und Kirche im neuen Deutschland", „Deutsches und preußisches Staatskirchenrecht" und „Evangelisches Kirchenrecht in Preußen". Dazu kommen eine Reihe von Aufsätzen, von denen bedeutende im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft erschienen sind. Auf dem Gebiet der Staatslehre und des Völkerrechts veröffentlichte Ebers gleichfalls mehrere Werke, darunter „Der Staatenbund" (1908), „Katholische Staatslehre und Volksdeutsche Politik" (1929), sowie zahlreiche Aufsätze. Er war auch Herausgeber der Schriftenreihe „Völkerrecht" und Mitbegründer der Kommission für christliches Völkerrecht (1919). Sein letztes Werk „Grundriß des katholischen Kirchenrechts" (1950), bis zum heutigen Tage das wichtigste Lehrbuch der österreichischen Juristengeneration, entstand während der Zeit seiner unfreiwilligen Muße. Leider konnte Ebers nicht alle seine Werke veröffentlichen. Hiezu gehört ein auf Anregung von Professor Adamovich entstandenes „Österreichisches Staatskirchenrecht", das infolge der Ereignisse des Jahres 1938 nicht mehr gedruckt werden konnte und nach 1945 teilweise überholt war. Gleichfalls erschienen ist ein 3bändiges „Recht des Codex Iuris Canonici". Gerade diese Arbeiten zeigen, in welchem Maße der Fleiß des Gelehrten sich trotz der Ungunst der Zeit nicht eindämmen ließ.

Das Werk und die Persönlichkeit von Ebers zeigt nicht nur die geistige, sondern auch die charakterliche Größe dieses Mannes, dessen Tod wir tief betrauern. Das Bewußtsein aber, daß er zu unserer Gemeinschaft zählte, erfüllt uns mit Stolz. Er hat zeit seines Lebens dem Herrn alles Rechtes gedient. Er hat von Ihm seinen Lohn empfangen.

Willibald M. Plöchl.

ABHANDLUNGEN

Die §§ 37 und 65 des Reichsdeputationshauptschlusses

Von Georg May, München

Vorbemerkungen

Der Reichsdeputationshauptschluß ist eine reichsgesetzliche Ausführungsbestimmung des Friedens von Lunéville, den der Kaiser am 9. Februar 1801 mit Frankreich geschlossen hatte. Darin trat Kaiser Franz II. das ganze linke Rheinufer namens des Deutschen Reiches an Frankreich ab. Die erblichen deutschen Fürsten sollten nach Art. 7 des Friedensvertrages für die linksrheinischen Verluste eine Entschädigung im Schoße des Reiches erhalten, wobei von vornherein an die geistlichen Gebiete und die Reichsstädte gedacht war.

Zur Durchführung der Entschädigung durch Säkularisation wurde eine Reichsdeputation einberufen, deren Verhandlungen am 24. August 1802 in Regensburg begannen. In der sechsundvierzigsten Sitzung am 25. Februar 1803 wurde der Reichsdeputationshauptschluß (= RDHS) angenommen. Er erwuchs durch das Reichsgutachten der Reichskollegien vom 24. März 1803 und das kaiserliche Ratifikations-Kommissionsdekret vom 27. April 1803 formell als Reichsgrundgesetz in Rechtskraft.

Die außerordentliche Reichsdeputation, die durch Reichsgutachten vom 2. Oktober 1801 bestellt wurde, bestand aus vier Mitgliedern des Kurfürstenkollegiums, Kurmainz, Kurböhmen, Kursachsen und Kurbrandenburg, und vier Mitgliedern des Fürstenkollegiums, Bayern, Württemberg, Hessen-Kassel und dem Hoch- und Deutschmeister. Sie handelte unter einem doppelten Zwang: dem der sog. vermittelnden Mächte, Frankreich und Rußland, und der eigenen Interessen mehrerer ihrer Mitglieder, die bereits im Einverständnis mit den vermittelnden Mächten durch Besetzung der für sie vorgesehenen Gebiete vollendete Tatsachen geschaffen hatten.

Kurbrandenburg spielte in der Reichsdeputation die beherrschende Rolle — in steter Kollusion mit Frankreich —, Bayern, Württemberg und Hessen-Kassel stimmten regelmäßig mit ihm. Kursachsen allein war unparteiisch. Kurmainz schwankte hin und her. Kurböhmen und der Hoch- und Deutschmeister standen meist allein.

Die wesentlichen Teile des RDHS stellen materiell ein französisches Diktat dar. Die Minister der vermittelnden Mächte legten der Reichsdeputation in ihrer ersten Sitzung vom 24. August 1802 den

ersten Entschädigungsplan vor, den diese in der dritten Sitzung vom 8. September 1802 im allgemeinen annahm [1]. Auf Grund der vielen eingelegten Reklamationen der deutschen Fürsten legten die Minister einen zweiten Entschädigungsplan, den sog. allgemeinen Plan vor, der von der Reichsdeputation in ihrer dreizehnten Sitzung vom 9. Oktober 1802 unverzüglich angenommen wurde [2]. Der in manchem veränderte zweite Plan wurde mit Beifügung der Gegenstände, die der Reichsdeputation zur Bestimmung überlassen waren, als dritter Entschädigungsplan in der dreißigsten Sitzung vom 23. November 1802 angenommen und von den Ministern der vermittelnden Mächte genehmigt [3]. Die wegen der Pariser Konvention und der Beschwerden der Schweiz erforderliche neue Fassung machte einen vierten Entschädigungsplan notwendig, der in der sechsundvierzigsten Sitzung vom 25. Februar 1803 angenommen wurde [4].

Der RDHS erfaßt nicht alle kirchlichen Rechtsträger in gleicher Weise. Er steht unter zwei Grundgedanken: einerseits den Bestand und Güterbesitz jener Einrichtungen zu erhalten und zu gewährleisten, die unmittelbar der religiösen und karitativen Betreuung des Volkes dienen, anderseits jene Einrichtungen aufzuheben und zu enteignen, die nicht zu dem genannten Zwecke erforderlich erschienen. Von daher lassen sich drei Gruppen von kirchlichen Rechtsträgern unterscheiden, die jeweils verschieden behandelt wurden: die erste Gruppe wurde in ihrem Bestande und ihrem Güterbesitze erhalten, die zweite wurde enteignet und aufgehoben, die dritte wurde in ihrem Bestande gewährleistet, aber aufgehoben [5].

I.

§ 65 RDHS.

1. Entstehung der Bestimmung in den Verhandlungen der Reichsdeputation

Über das Schicksal der frommen und milden Stiftungen, die kein Element der Kirchenverfassung bilden, hatten die beiden von den

[1] Protokoll der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg. 2 Bde. Regensburg 1803, I S. 3 ff., 45 ff.; Beilagen zu dem Protokolle. 4 Bde. Regensburg 1803, I S. 19 ff.

[2] Protokoll I S. 221 ff.; Beilagen II S. 19 ff.

[3] Protokoll II S. 566 ff.

[4] Protokoll II S. 833 ff.

[5] Vgl. Eugen Isele, Die Säkularisation des Bistums Konstanz und die Reorganisation des Bistums Basel, dargestellt mit besonderer Berücksichtigung der Entstehung und Rechtsnatur des Diözesanfonds: Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, hrsg. von Ulrich Lampert, Bd. 3, Basel und Freiburg 1933, S. 63.

vermittelnden Ministern vorgelegten Entschädigungspläne I und II keine allgemeine und grundsätzliche Bestimmung enthalten. Diese Frage wurde erst durch den Subdelegaten des Hoch- und Deutschmeisters in einer bedeutsamen Rede auf der sechzehnten Sitzung der Reichsdeputation vom 16. Oktober 1802 angeschnitten. In seinen Ausführungen über die geistlichen Lande, welche ganz oder doch größtenteils mit den Residenzstädten der bisherigen geistlichen Regenten an einen weltlichen Regenten übergehen, sprach er die Überzeugung aus, „daß die milden Stiftungen, z. B. Armen-, Witwen- und Waisen-Anstalten, sie seien auf Sozietäts-, Kameral- oder Steuerfond gegründet, Universitäten, geist- und weltliche Seminarien, da sie zum öffentlichen Wohl gestiftet sind, ohnehin außer aller Vermutung liegen, daß einer oder der andere der neuen Landesherren diese in einer anderen Absicht, als solche zu verbessern, weislos berühren, vielmehr solche unter der sichersten Aufsicht und Administration, wobei sich die landesherrliche Oberaufsicht von selbsten verstehe, belassen werde“ [6]. Kurbrandenburg stimmte in der achtzehnten Sitzung am 21. Oktober 1802 diesen Ausführungen zu und bemerkte, daß fromme und milde Stiftungen „wie jedes Privateigentum heilig gehalten werden“ müßten, „so ungezweifelt sie auch unter der landesherrlichen Oberaufsicht und Leitung stünden“ [7]. Der letzte Punkt wurde auch von Bayern in der neunzehnten Sitzung vom 23. Oktober 1802 betont [8]. Württemberg trat ihm bei [9]. Im Conclusum der zwanzigsten Sitzung vom 26. Oktober 1802 [10] lag dann schon der Text in der Fassung vor, wie er am 27. Oktober 1802 an den kaiserlichen Bevollmächtigten abgesandt [11], von diesem gebilligt [12], in den Hauptschluß vom 23. November 1802 übergegangen [13] und vom RDHS vom 25. Februar 1803 endgültig übernommen wurde [14].

2. Der Inhalt des § 65 RDHS

Der Wortlaut des § 65 ist: „Fromme und milde Stiftungen sind wie jedes Privateigentum zu konservieren, doch so, daß sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben“. Der Sinn

---

[6] Protokoll I S. 286 f.
[7] Protokoll I S. 355.
[8] Protokoll I S. 375.
[9] Protokoll I S. 387.
[10] Protokoll I S. 421.
[11] Beilagen II S. 270 ff., 276.
[12] Beilagen II S. 281 ff.
[13] Protokoll II S. 611.
[14] Protokoll II S. 922.

dieser Bestimmung kann nach der Geschichte ihrer Entstehung nicht zweifelhaft sein.

(1) Die frommen und milden Stiftungen gehören zu jener Gruppe von kirchlichen Rechtsträgern, die sowohl in ihrem Bestande gewährleistet als auch in ihrem Güterbesitze erhalten werden. Ihr Vermögen steht im Eigentum der betreffenden juristischen Person. Als Privateigentum ist es unantastbar.

(2) Es war nach der Absicht des Initiators dieser Bestimmung, des Subdelegierten des Hoch- und Deutschmeisters, grundsätzlich nicht daran gedacht, in die stiftungsmäßige Verfassung dieser Institute einzugreifen. Sie waren „unter der sichersten Aufsicht und Administration" zu belassen. Daß damit die Stiftungsorgane gemeint waren, erhellt aus der Beifügung, daß sich die landesherrliche Oberaufsicht von selbst verstehe.

(3) Ungeachtet der Erhaltung der stiftungsgemäßen Organe und der stiftungsgemäßen Verwendung des Vermögens bleiben die frommen und milden Stiftungen der Aufsicht und Leitung des Landesherren untergeben. Es wird damit nichts Neues eingeführt, insofern die Stiftungen auch bisher unter landesherrlicher Aufsicht standen. Die Bemerkung, daß die frommen und milden Stiftungen der landesherrlichen Aufsicht untergeben bleiben, erschien deswegen als notwendig, weil diese Kontrolle durch einen weltlichen Landesherren auch einem Zeitalter, das „sich an den Gedanken der Säkularisation gewöhnt hatte und am liebsten mit den kirchlichen Gütern auch die von der Kirche bisher ausgeübten Funktionen auf den weltlichen Staat übertragen, also ‚säkularisiert' hätte" [15], nicht ganz so selbstverständlich erschien wie die Aufsicht durch einen geistlichen Landesherren. Es wird mithin dadurch sichergestellt, daß die neuen — weltlichen — Landesherren beanspruchten, in die als Ausfluß der Landeshoheit angesehene Oberaufsicht über die Stiftungen, die durch die Absetzung der geistlichen Regenten frei geworden war, einzurücken.

3. Auswirkung in der Geschichte

Die Schwäche des Reichs und seine bald folgende Auflösung verhinderten eine wirksame Kontrolle der Ausführung des RDHS im ganzen und des § 65 im besonderen. Obwohl man allerorts die Unantastbarkeit der frommen und milden Stiftungen grundsätzlich aner-

---

[15] Franz Schnabel, Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert. IV: Die religiösen Kräfte. Freiburg i. Br. 1937, S. 6.

kannte [16], kam es doch zu Übergriffen der Vollzugsorgane [17]. Vor allem die Inkameration, d. i. die Einziehung des Vermögens frommer und milder Stiftungen zu der landesherrlichen Kammer ohne förmliche Aufhebung oder Verwandlung seiner bisherigen Eigentumsqualität, gefährdete das Gut selbst und machte die Unterhaltung der Stiftung unsicher [18]. Die bewegte Klage des Konstanzer Generalvikars Frhr. von Wessenberg auf dem Wiener Kongreß in seiner Denkschrift vom 27. November 1814, jene frommen und milden Stiftungen, deren Erhaltung der § 65 RDHS angeordnet hatte, seien seither z. T. willkürlich ihrem Zweck entfremdet und ihrer stiftungsgemäßen Verwaltung entzogen worden, und seine Forderung, eine Bestimmung in die Bundesakte aufzunehmen, daß alle frommen und milden Stiftungen wiederhergestellt, für ihren Zweck erhalten und in ihren stiftungsmäßigen Verwaltungsrechten unbehelligt belassen werden müßten [19], verhallten ungehört. Indes hielt es z. B. der Rat der Reichsstadt Frankfurt a. M. auf den Vorschlag seines Syndikus Seeger, eines scharfsinnigen Juristen von ausgeprägtem Gerechtigkeitssinn, für angebracht, die Verhältnisse der katholischen Wohlfahrtspflege, also der drei bedeutenden kirchlichen Armenstiftungen, unverändert zu lassen und nur eine weltliche Oberaufsicht einzuführen, die allerdings von der größten Stiftung, dem Privat-Armeninstitut, als unzulässig mit Erfolg abgewiesen wurde [20].

II.

§ 37 RDHS

1. Entstehung aus dem Plan der vermittelnden Mächte und den Verhandlungen der Reichsdeputation

Die Bestimmungen des § 37 RDHS gehen in ihrem ersten Teil zurück auf den ersten Entschädigungsplan, wo sie unter Nr. 3 der

---

[16] Vgl. für Preußen: z. B. Wilhelm Richter, Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802—1806. Paderborn 1905, S. 35; für Bayern: z. B. Edith Ringelmann, Die Säkularisation des Hochstifts und des Domkapitels Passau. Passau 1939, S. 53.

[17] Maximilian Pfeiffer, Beiträge zur Geschichte der Säcularisation in Bamberg. Bamberg 1907, S. 74.

[18] Johann Ludwig Klüber, Übersicht der diplomatischen Verhandlungen des wiener Congresses überhaupt und insonderheit über wichtige Angelegenheiten des teutschen Bundes. 3 Abt. Frankfurt a. M. 1816, III S. 416 f.

[19] Klüber III S. 432 ff.

[20] Ernst Georg Gerhard, Geschichte der Säkularisation in Frankfurt a. M.: Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, 69. Heft, Paderborn 1935, S. 127 ff.

considérations générales erscheinen, und finden sich auch im zweiten Entschädigungsplan als Ziffer 3 in § 34 [21]. Der Text ist beidemale gleich mit geringen grammatikalischen Veränderungen. Er lautet nach dem zweiten Entschädigungsplan: „Les biens et revenus, appartenans aux Hôpitaux, Fabriques, Universités, Colleges, et autres Fondations pieuses, comme aussi ceux des Communes de l'une des deux rives du Rhin situés sur l'autre rive, devront en demeurer distraits, et mis à la disposition des Gouvernemens respectifs".

Die Trennung der betreffenden Einrichtungen von ihren Gütern und Einkünften auf der anderen Seite des Rheins war eine Folge des Friedensschlusses von Lunéville, ihre Enteignung dagegen ein arger Übergriff. Frankreich kam mit dieser Gewalttat übrigens auch den Wünschen deutscher Fürsten entgegen [22].

Dennoch erhob sich kein allgemeiner Widerspruch. Allein Kurmainz brachte einen Zusatzantrag ein. Die Kurfürstlich-Mainzische Universität war für die kurfürstlichen Lande beider Rheinseiten bestimmt und hatte ihre Güter und Einkünfte auf beiden Rheinseiten. Während des Krieges ging ein Teil der Professoren aller Fakultäten auf die rechte Rheinseite und setzte in Aschaffenburg die Vorlesungen fort; sie bezogen die Einkünfte der rechten Rheinseite. Der andere Teil blieb in Mainz und erhielt dort den Lehrbetrieb aufrecht; er bezog die Einkünfte der linken Rheinseite. Der Subdeligierte stellte nun den Antrag, daß der Universität zu Aschaffenburg die auf der rechten Rheinseite verbliebenen Güter, wo immer sie auch liegen mögen, g a n z erhalten bleiben sollten, daß mithin unter den Gouvernemens respectifs der Landesherr dieser Universität verstanden werden müsse [23]. Kurbrandenburg gab in der sechzehnten Sitzung vom 16. Oktober 1802 seine Zustimmung zu dem kurmainzischen Antrag zu erkennen, denn dieser Wunsch „sei an sich so billig und scheine den gerechten Gesinnungen der vermittelnden Mächte so sehr zu entsprechen, daß man von diesseits keinen Anstand nehme, auf eine Kommunikation zu näherer Bestimmung dieses Grundsatzes mit den vermittelnden Mächten anzutragen" [24]. Nachdem auch die Vertreter der anderen Mächte dem brandenburgischen Vorschlag beigetreten waren, nahm man in das Conclusum II der sechzehnten Sitzung für die Minister der vermittelnden Mächte die Bemerkung auf: „So

---

[21] Beilagen I S. 29; II S. 41.

[22] Vgl. Heinrich Reichert, Studien zur Säkularisation in Hessen-Darmstadt. Erster Teil: Die Säkularisation der Kurmainzer Ämter 1802—1803. Mainz 1927, S. 73 und Anm. 7.

[23] Protokoll I S. 257 f.

[24] Protokoll I S. 296.

scheine bei dem 3. Prinzip in Ansehung derjenigen litterarischen Institute, welche zwar auf einer Rheinseite etablirt, jedoch aber für die Lande der beiden Rheinseiten bestimmt gewesen und auch auf beiden Rheinseiten Güter und Einkünfte gehabt hätten, billig zu sein, daß bei denselben, wenn sie auf der rechten Rheinseite fortbestehen, unter den Worten: Gouvernemens respectifs ihr Landesherr und der Ort, wo solche Institute wirklich fortgesetzt seien, verstanden werden" [25]. Der kaiserliche Bevollmächtigte gab bereits am 18. Oktober 1802 seine Zustimmung [26]. Die Minister Frankreichs und Rußlands erklärten indes in der gemeinsamen Note vom 19. Oktober 1802: „Par les mots: Gouvernemens respectifs à la fin du 3eme principe § 34 les Gouvernemens médiateurs ont entendu, quant à la droite du Rhin, les Gouvernemens locaux. Ils ont pensé que s'il se trouvait des objets qui ne fussent pas dans le territoire des Princes ayant eu droit à des indemnités, il en serait disposé par tel réglement que la Deputation jugerait convenable" [27]. Damit waren — nach der Absicht der vermittelnden Mächte — die Güter und Einkünfte der in Frage stehenden Institute, die in Gebieten lagen, deren Landesherren ein Recht auf Entschädigung hatten, der Disposition dieser Landesherren überlassen, jene, die nicht in solchen Gebieten lagen, gemäß einer von der Reichsdeputation zu treffenden Regelung zu verwenden.

Der unparteiische Vertreter Kursachsens versuchte jedoch in der achtzehnten Sitzung vom 21. Oktober 1802 dem Recht zum Siege zu verhelfen. Er ging davon aus, daß § 34 n. 3 des Entschädigungsplanes die Scheidung der Pertinenzgüter und Gefälle zwischen Frankreich und Deutschland bestimme. Davon abgesehen, gelte der Grundsatz, daß die Säkularisation durch Entschädigung dem Rechte eines Dritten in dem Entschädigungslande nicht nachteilig sein könne. Die Einschränkung des Deputationsantrags durch die Minister der vermittelnden Mächte scheine daher diese Auslegung zu fordern, „daß diejenigen litterarischen Institute, welche diesseits noch fortwähren, auch ihre in den säkularisierten sowohl als anderen Landen besitzende Güter und Renten nach wie vor behalten. Denn da diese Korporationen selbst der Säkularisation nicht unterworfen sind, so würde es ungerecht sein, den entschädigten Fürsten auch jene Güter und Renten als einen unerwarteten zufälligen Zuwachs zuzueignen, welche ihre vorige

---

[25] Protokoll I S. 304; Beilagen II S. 127
[26] Beilagen II S. 129 f.
[27] Beilagen II S. 137.

weltliche Bestimmung behalten sollen". Man würde sonst solchen Korporationen, die keine Säkularisations- und Entschädigungsobjekte wären, ihr nötiges Privateigentum diesseits des Rheins nehmen [28].

Der kursächsische Antrag setzt voraus, daß jene Güter und Gefälle weiterbestehender litterarischer Institute diesen selbstverständlich erhalten bleiben, die in Gebieten liegen, deren Landesherr keinen Anspruch auf Entschädigung für linksrheinische Verluste hat. Er fordert sodann, daß die Güter und Gefälle der weiterbestehenden litterarischen Institute diesen auch dann erhalten bleiben, wenn sie in Gebieten liegen, deren Landesherren ein Recht auf Entschädigung für linksrheinische Verluste haben, und zwar sowohl wenn sie in den alten Gebieten dieser Landesherren liegen oder eingehen als auch wenn sie in den durch die Säkularisation zur Entschädigung erworbenen Gebieten liegen oder eingehen. Kurbrandenburg fand sich indes nicht einmal zu einem Kompromiß bereit, etwa derart, daß den litterarischen Instituten ihre Güter und Gefälle in den alten Gebieten zur Entschädigung berechtigter Landesherren belassen wurden, sondern stellte sich voll und ganz hinter die Note der Minister der vermittelnden Mächte; es sei „durch die in der französisch-russischen Note enthaltene Auslegung der Worte: Gouvernemens respectifs ... entschieden, daß den Gouvernemens derjenigen Orte auf der rechten Rheinseite, worinnen Mainzer Universitätsgüter gelegen, solche zugehören sollen. Da es aber der Disposition der Deputation zugleich überlassen sei, zu bestimmen, wem diejenigen Güter und Gefälle der Mainzer Universität zukommen sollen, welche in dem Lande eines zu keiner Entschädigung berechtigten Fürsten liegen, so scheine Recht und Billigkeit zu erfordern, von Deputations wegen festzusetzen, daß solche Güter, Gefälle oder Kapitalien der Mainzer Universität, da sie nicht aufgehoben werden, verbleiben müßten" [29]. Bayern, Württemberg, Hessen-Kassel und Kurmainz schlossen sich Kurbrandenburg an [30], der Hoch- und Deutschmeister trat dem kursächsischen Vorbringen bei [31], Kurböhmen legte eine allgemeine Verwahrung gegen alle Vorschläge der Entschädigungspläne ein, die ohne Rücksicht auf die österreichischen Eigentums- und Landeshoheitsrechte entworfen worden seien [32]. In dem Conclusum I der achtzehnten Sitzung wurde vorgeschlagen, festzusetzen, „daß einem solchen litterarischen Institute seine Güter

---

[28] Protokoll I S. 334.
[29] Protokoll I S. 335.
[30] Protokoll I S. 341, 341 f., 343, 345.
[31] Protokoll I S. 341.
[32] Protokoll I S. 346.

und Einkünfte, die es noch in andern Landen, als welche den zur Entschädigung berechtigten Herren gehörten, besitze, nicht entzogen werden möchten“ [33]. In dem am 23. November 1802 in der dreißigsten Sitzung verlesenen Hauptschlusse war § 37 bereits in der endgültigen Fassung [34]. So blieb es im RDHS vom 25. Februar 1803 [35].

2. Der Inhalt des § 37 RDHS

Der Wortlaut des § 37 ist in deutscher und französischer Sprache der folgende:

„Die auf der einen Rheinseite befindlichen Güter und Einkünfte, welche Spitälern, Fabriken, Universitäten, Kollegien und andern frommen Stiftungen wie auch Gemeinden der andern Rheinseite gehörten, bleiben davon getrennt und der Disposition der respektiven Regierungen überlassen, d. h. so viel die rechte Rheinseite betrifft der Regierung derjenigen Orte, wo sie liegen oder erhoben werden. Jedoch sollen die Güter und Einkünfte solcher litterarischer Anstalten, die ehemals beiden Rheinseiten gemeinschaftlich waren und dermalen auf dem rechten Rheinufer fortgesetzt werden, diesen auf der rechten Rheinseite fortdaurenden (!) Anstalten verbleiben, insofern sie nicht in Gebieten entschädigter Fürsten liegen“.

„Les biens et revenus appartenans aux hôpitaux, fabriques, universités, Collèges, et autres fondations pieuses, comme aussi ceux des communes de l'une des deux rives du Rhin situés sur l'autre rive, doivent en demeurer distraits, et sont mis à la disposition des Gouvernemens locaux; et il est entendu, que les biens et revenus appartenans aux institutions littéraires précedement communes aux deux rives, et aujourd'hui continuées à la droite, lesquels ne sont pas situés dans le territoire des Princes indemnisés, resteront attachés aux dites institutions continuées à la droite du Rhin“.

(1) Zum Verständnis des § 37 RDHS ist davon auszugehen, daß die Lunéviller Grenzziehung nicht nur zusammengehörige Gebiete und Stämme auseinanderriß, sondern auch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen auf der einen Seite des Rheins von ihren Besitzungen und Einkünften trennte, soweit diese auf der anderen Seite des Rheins lagen. Dadurch wurde nicht nur auf dem ganzen linken Rheinufer die Landeshoheit der französischen Republik begründet, sondern es

---

[33] Protokoll I S. 347.

[34] Protokoll II S. 600 f.

[35] Protokoll II S. 906. Zu diesen Verhandlungen ist auch zu vergleichen: Adam Christian Caspari, Der Deputations-Receß mit historischen, geographischen und statistischen Erläuterungen und einer Vergleichungs-Tafel. 2 Teile. Hamburg 1803, I S. 206 und II S. 281.

wurden in der Folge auch erhebliche Umwälzungen in den Eigentumsverhältnissen hervorgerufen.

(2) In den Fällen einer solchen Trennung durch die Grenzziehung wird durch § 37 RDHS bestimmt, daß die Trennung eine endgültige sein soll (bleiben davon getrennt — doivent en demeurer distraits). Die Spitäler, Kirchenfabriken, Universitäten, Kollegien und andern frommen Stiftungen, aber auch die bürgerlichen Gemeinden der rechten Rheinseite verloren alle Rechte auf der linken Rheinseite und umgekehrt. Diese Trennung war nicht nur eine völkerrechtliche durch die Staatsgrenze zwischen der französischen Republik und dem Deutschen Reich, sondern auch eine privatrechtliche, d. h. die juristischen Personen verloren jeden Anspruch auf jene Güter und Einkünfte, die ihnen bisher auf der anderen Seite des Rheins zustanden.

(3) Die Güter und Einkünfte auf der nunmehr zu einem fremden Staat gehörigen Seite des Rheins wurden der Disposition der betreffenden Regierungen überlassen. Darüber, wer unter diesen Regierungen zu verstehen sei, konnte sich im französischen Einheitsstaat kein Zweifel erheben, wohl aber im Deutschen Reich, das in zahlreiche Staaten zerfiel — auch noch nach durchgeführter Säkularisation. Es wurde darum der — ursprünglich französisch projektierte — Begriff der Gouvernemens respectifs dahin präzisiert, daß darunter auf dem rechten Rheinufer die Gouvernemens locaux zu verstehen seien, d. i. die Regierungen jener Orte, wo die Güter liegen oder die Einkünfte erhoben werden (wie allein der deutsche Text erläuternd hinzufügt). Damit war klargestellt, daß die Güter und Einkünfte der fraglichen Institute zum Dispositionsgut gehören sollten.

(4) Da die Disposition, d. i. die Verfügungsgewalt der Anfallberechtigten in keiner Weise, auch nicht durch eine Zweckbestimmung beschränkt ist, ist eine unbelastete und bedingungslose Übergabe anzunehmen. Es blieb den neuen Landesherren unbenommen, die Güter und Einkünfte den betreffenden Instituten zu treuer Hand zu bewahren, es blieb ihnen auch unbenommen, sie in ihr Eigentum überzuführen (vgl. dazu § 42 RDHS). Es ist jedoch zu betonen, daß auch im zweiten Falle der B e s t a n d der juristischen Personen selbst nicht unmittelbar angegriffen wurde. § 37 RDHS verfügt keine Aufhebung von Spitälern, Fabriken, Universitäten, Kollegien und anderen frommen Stiftungen oder gar von bürgerlichen Gemeinden. Sie gingen nur, falls der neue Landesherr von seiner Verfügungsmacht Gebrauch machte, jener Güter und Einkünfte verlustig, die auf der anderen Seite des Rheins lagen.

(5) Eine Ausnahme von dieser Regel wurde nur für eine bestimmte Art juristischer Personen gemacht, die litterarischen An-

stalten, die ehemals den wissenschaftlichen Bedürfnissen der Bewohner beider Seiten des Rheins dienten und die nun auf dem rechten Rheinufer fortgeführt wurden. Die Güter und Einkünfte auf dem linken Rheinufer waren auch für sie verloren. Aber von den Gütern und Einkünften auf dem rechten Rheinufer sollte ihnen ein Teil verbleiben, nämlich jener Teil, der in den Landen von Fürsten lag, die nicht wegen erlittener Verluste auf dem linken Rheinufer entschädigt wurden. Der andere Teil ihrer Güter und Einkünfte, der in den Landen von Fürsten lag, die entschädigt wurden, war restlos verloren, ob er nun in den alten Landen dieser Fürsten oder in den neuerworbenen Landen lag.

III.

Das Verhältnis von § 65 RDHS zu § 37 RDHS

1. Zwischen den beiden §§ 37 und 65 RDHS bestehen erhebliche Unterschiede.

(1) § 65 RDHS wurde von einem deutschen Fürsten konzipiert und liegt auch nur in deutscher Sprache als einziger authentischer vor. § 37 RDHS wurde in seinem Kern von den Ministern der vermittelnden Mächte konzipiert, der französische Text jedenfalls seines ersten Teils ist der originelle Text und sowohl der französische als auch der deutsche Text sind authentisch.

(2) § 65 RDHS ist von der gleichen Sorge für die religiöse und karitative Versorgung des Volkes und von der gleichen Achtung vor dem Privateigentum eingegeben wie der inhaltlich verwandte und in engem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang verhandelte § 63 RDHS. § 37 RDHS schreitet über Bedenken rechtlicher und moralischer Art hinweg, konserviert nicht das Privateigentum und beraubt die rechtsrheinischen frommen und milden Stiftungen möglicherweise aller oder eines Teiles ihrer Subsistenzmittel.

(3) § 65 RDHS betrifft nur fromme und milde Stiftungen, also grundsätzlich nur kirchliche juristische Personen. § 37 RDHS betrifft nicht nur fromme und milde Stiftungen, sondern auch bürgerliche (Zivil-)Gemeinden. § 65 RDHS betrifft die frommen und milden Stiftungen als solche samt ihrem Zubehör, § 37 RDHS nur die Güter und Einkünfte frommer und milder Stiftungen bzw. der Gemeinden.

(4) § 65 RDHS umfaßt alle frommen und milden Stiftungen innerhalb des Reichsgebiets ohne Ausnahme. § 37 RDHS beschäftigt sich nur mit den Gütern und Einkünften jener frommen und milden Stiftungen, die durch den Friedensschluß von 1801 von ihrem Rechtsträger durch die Grenze getrennt wurden.

(5) § 65 RDHS will unter den frommen und milden Stiftungen nicht das Pfründengut und Kirchenstiftungsgut sowie die Schulfonds begreifen, für die bereits in § 63 RDHS eine Garantie gegeben wurde. § 37 umfaßt auch das Fabrikgut und Unterrichtsanstalten.

(6) § 65 RDHS steht im Einklang mit dem verwandten § 63 RDHS. Die beiden §§ 65 und 63 ergänzen sich. § 37 RDHS weicht von beiden §§ ab und stellt eine lex specialis gegenüber der lex generalis dar.

(7) § 65 RDHS unterwirft die frommen und milden Stiftungen der landesherrlichen Aufsicht und Leitung, die aber kein Verfügungsrecht über diese beinhalten. § 37 RDHS überläßt die Güter und Einkünfte der betroffenen frommen und milden Stiftungen der Disposition der Landesherren, womit ein Verfügungsrecht über diese Güter und Einkünfte übertragen wird.

2. Trotz der erwähnten Unterschiede bestehen zwischen den beiden §§ gewisse Ähnlichkeiten[36].

(1) Sowohl § 65 wie § 37 RDHS tasten nicht den Bestand der frommen und milden Stiftungen an, und zwar § 65 in keiner Weise, § 37 jedenfalls nicht unmittelbar. § 65 konserviert alle frommen und milden Stiftungen ohne Einschränkung sowohl in ihrem Bestande wie in ihrem Güterbesitze. § 37 setzt das Weiterbestehen der frommen und milden Stiftungen gleichfalls voraus und trifft nur Bestimmungen über die Güter und Einkünfte der Stiftungen, die durch die Grenzziehung nunmehr in verschiedenen Staatsgebieten liegen.

(2) In bezug auf jene Güter und Einkünfte, die nicht in Gebieten entschädigter Fürsten liegen, werden die auf dem rechten Rheinufer weiterbestehenden „litterarischen Anstalten" nach dem zweiten Teil des § 37 RDHS wie die frommen und milden Stiftungen des § 65 RDHS behandelt, d. h. sie werden wie jedes Privateigentum konserviert.

---

[36] Die „Gründe, wodurch die ab Seiten der Reichsgräflich-Wolfegg- und Waldseeischen Territorialherrschaft am 9. Febr. 1803 geschehene Besitznahme der in Hochderselben Territorien gelegenen bisher mit vormals Reichsstift-Rothischen amoviblen Klostergeistlichen besetzten Pfarreien und derselben Pfarrei-Einkünften, auch des juris Patronatus darüber, gerechtfertigt wird" (Beilagen IV S. 473 ff.) überschätzen die Ähnlichkeit zwischen § 65 und § 37 RDHS und übersehen den fundamentalen Unterschied zwischen Disposition auf der einen Seite und Aufsicht und Leitung auf der anderen Seite, wenn sie auch klar das Prinzip der Erhaltung der frommen und milden Stiftungen, insbesondere der Ortskirchengüter betonen.

Aktuelle Probleme des evangelischen Staatskirchenrechts in Österreich*

Von Leo Scheucher, Wien

I. Einleitung

Mit Rücksicht auf die zur Zeit laufenden Verhandlungen zwischen der Evangelischen Kirche und dem österr. Staat ist der Gegenstand meines heutigen Vortrages nicht nur von juristischem, sondern auch von politischem Interesse. Es kann und soll nicht im mindesten meine Aufgabe sein, auf die rechtspolitischen Probleme des Verhältnisses von Kirche und Staat einzugehen. Ich will vielmehr nur versuchen, die Stellung der Evangelischen Kirche im Rahmen des österr. Staatskirchenrechts de lege lata sine ira et studio aufzuzeigen. Am Schluß jedes Abschnittes werde ich kurz die Wünsche der Evangelischen Kirche de lege ferenda zusammenfassen, soweit sie durch Veröffentlichungen, vor allem von Herrn Bischof May und Herrn Superintendenten Traar, bekannt geworden sind. In dieser Richtung also sind meine Ausführungen keine persönliche Stellungnahme, sondern nur die Wiedergabe von der Kirche geäußerter Wünsche.

Die wichtigste Rechtsquelle für die Stellung der Evangelischen Kirche im österr. Staat ist nach wie vor das sogenannte „Protestantenpatent" vom 8. April 1861. Die Jahreszahl zeigt schon an, daß es etwas verstaubt sein muß; daß es in vielen Fragen der modernen Anschauung vom Verhältnis zwischen Kirche und Staat nicht mehr entsprechen kann. Aus diesem Grund sind auch zur Zeit Verhandlungen zwischen den beiden Gewalten im Gange, die auf eine Neuregelung des evangelischen Staatskirchenrechtes hinzielen. Das Protestantenpatent gilt jetzt für das Gebiet der ganzen Bundesrepublik Österreich. Das ist deswegen nicht selbstverständlich, weil es zunächst nur für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder der österr.-ungar. Monarchie erlassen wurde, also für das Gebiet des heutigen Burgenlandes zunächst nicht galt. Auf diesen Raum wurde es jedoch durch Verordnung der Bundesregierung vom Jahre 1922 ausgedehnt. Für Tirol trat es zwar von vornherein in Geltung, wurde aber nachträglich durch ein Landesgesetz von 1866 in einigen Details abgeändert. Dieses Landesgesetz

---

* Vortrag, in etwas verkürzter Form gehalten in der Österreichischen Gesellschaft für Kirchenrecht am 20. März 1958.

Für die Anregung, das Thema zu bearbeiten und die Einladung zum Vortrag, bin ich meinen verehrten Lehrern Herrn Prodekan Prof. Dr. Fritz Schwind und Herrn Prof. Dr. Willibald M. Plöchl sehr zu Dank verpflichtet.

wurde zwar nicht ausdrücklich aufgehoben, doch wurde es durch das nachträgliche Inkrafttreten des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867 derogiert. Diese Ansicht kann als herrschend bezeichnet werden und findet sich u. a. schon bei H u s s a r e k, Grundriß des Staatskirchenrechts, 2. Aufl., Leipzig 1908, S. 48.

Das Gesetz gilt also heute für ganz Österreich, steht aber, wie ich im einzelnen darstellen werde, zu einem nicht unbeträchtlichen Teil nicht mehr in Kraft, weil einzelne Bestimmungen durch die spätere Gesetzgebung aufgehoben wurden. Eine weitere wichtige Rechtsquelle ist die E v a n g e l i s c h e K i r c h e n v e r f a s s u n g 1 9 4 9 in der geltenden, mehrmals novellierten Fassung. Sie ist zwar eine Norm des inneren kirchlichen Rechtes, wird aber für die Lösung vieler Vorfragen auch im Staatskirchenrecht von Bedeutung sein. Und noch eine dritte Quelle ist heranzuziehen. Nicht die unbedeutendsten Fragen des Verhältnisses von Kirche und Staat sind nämlich zur Zeit in einer Art und Weise geregelt, die wohl als Kuriosum gelten kann: Ein Briefwechsel zwischen Evangelischem Oberkirchenrat und österr. Unterrichtsministerium enthält Vereinbarungen über wesentliche Probleme des Staatskirchenrechts. Ich glaube aber, daß die in diesem „gentlemen agreement" niedergelegten Grundsätze weitgehend auch rechtlich schon de lege lata festgelegt sind, wenn man die Änderungen, die das Protestantenpatent durch die spätere Gesetzgebung erfahren hat, in Betracht zieht.

Bevor wir an die einzelnen Probleme herantreten, ist zum Verständnis der Bestimmungen des Protestantenpatentes ein kurzer Rückblick auf die Entwicklung des evangelischen Staatskirchenrechts unerläßlich. Das Jahr 1781 war für die Evangelische Kirche das Jahr ihrer rechtlichen Geburt. In diesem Jahr brachte ihr das Toleranzpatent J o s e f II. die ersehnte Anerkennung. Freilich war sie damit der katholischen Kirche nicht gleichgestellt, sondern nur geduldet, wie schon aus dem Namen des Patentes hervorgeht. Ihre wichtigsten Errungenschaften waren das Recht Eigentum zu erwerben, das Recht nichtöffentliche Gottesdienste abzuhalten (das sogenannte Privatexercitium) und die Erlaubnis Gotteshäuser zu erbauen. Diese durften freilich nach außen hin nicht als Kirchen gekennzeichnet sein: Sie durften keine Türme haben und keine Glocken, die die Gläubigen zur Andacht riefen. Achtzig langer Jahre bedurfte es, bis die Evangelischen über die Stürme der Revolution hinweg und begünstigt durch die liberalistischen Ideen der Zeit von der tolerierten zur gleichberechtigten Religionsgesellschaft emporstiegen. Anton Freiherrn von S c h m e r l i n g, dem genialen Kultusminister des

Ministeriums Erzherzog Rainer blieb es vorbehalten, die jahrzehntelangen Vorbereitungen über die Rechtsstellung der Evangelischen Kirche abzuschließen und das Protestantenpatent in Kraft zu setzen. Zwei Errungenschaften waren es vor allem, die das Gesetz der Kirche brachte: Die wenigstens formelle Gleichstellung mit der Katholischen Kirche und die Autonomie. Genau ein Jahr später, am 9. April 1862, wurde jedoch das Recht der Selbstgesetzgebung, um das die Evangelischen so sehr gekämpft hatten, vom Vater des Protestantenpatentes selbst verletzt. Der Staat hatte der Kirche im Protestantenpatent das Recht zuerkannt, ihre inneren Angelegenheiten selbständig zu regeln. Damit sollte ihr auch die Möglichkeit gegeben sein, sich eine eigene Verfassung zu geben. Nun gab sie ihr aber der Staat in der Provisorischen Verfassung vom 9. April 1862. Diese war aber tatsächlich nur vorübergehender Natur und schon 1864 trat die erste Generalsynode der Evangelischen Kirche zusammen mit der Aufgabe, eine autonome Verfassung der Kirche zu schaffen. 1866 war es dann auch so weit. Die erste von der Kirche selbst gegebene Verfassung wurde vom Kaiser genehmigt und im Reichsgesetzblatt verlautbart. Seither hat der Staat, generell gesehen, die Autonomie der Kirche geachtet, wenn er auch in einzelnen Fragen in den autonomen Bereich der Kirche im Laufe der Geschichte immer wieder eingegriffen hat. Im Jahre 1891 gaben sich die Evangelischen eine neue Kirchenverfassung, die zum Teil heute noch in Kraft steht. Darauf werde ich später noch zu sprechen kommen. Im übrigen ist sie im Jahre 1949 außer Kraft getreten. Damals hat die 3. Evangelische Generalsynode eine neue Verfassung beschlossen; diese wurde seither mehrmals novelliert und schließlich im Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Jahre 1957 wiederverlautbart.

Ich bin nun bei der geltenden Kirchenverfassung angelangt und will einen Augenblick innehalten, um die Probleme, die uns heute beschäftigen werden, in kurzen Worten zu umreißen. Es ist unmöglich, im Rahmen eines Vortrages sämtliche aktuellen Fragen des geltenden evangelischen Staatskirchenrechtes zu behandeln. Ich muß mich daher auf einige wenige, wichtige Probleme beschränken und möchte mich zuerst mit der Gliederung der Evangelischen Kirche und der Rechtsstellung ihrer Glieder und Einrichtungen im weitesten Sinn auseinandersetzen. Rechtliche Einrichtungen bedürfen Organe zu ihrem Handeln und so sollen als nächstes die Fragen der Bestellung dieser Organe behandelt werden. Wie schon angedeutet, kommt der Evangelischen Kirche das Recht der Selbstgesetzgebung zu. Wie weit dieses reicht, wird im einzelnen zu untersuchen sein. Dabei werden die Probleme des Aufsichtsrechts des Staates in Angelegenheiten der

Kirche zu prüfen sein. Ein Ausfluß der Autonomie ist das Recht der Kirche, selbständig Kirchenabgaben festzusetzen. Mit diesem Fragenkreis will ich dann meine Ausführungen abschließen.

II. Die Gliederung der evangelischen Kirche

§ 3 des Protestantenpatentes lautet: „Die Vertretung und Verwaltung der Evangelischen Kirche, sowohl Augsburgischen als Helvetischen Bekenntnisses gliedert sich nach den Abstufungen der Pfarrgemeinde, des Seniorates, der Superintendenz und der Gesamtgemeinde der evangelischen Christen des einen oder anderen Bekenntnisses." K l e c a t s k y und W e i l e r drucken diese Bestimmung in ihrer Gesetzesausgabe [1] kommentarlos ab, sehen sie also als noch in Geltung stehend an. Dieser Meinung kann ich mich nicht anschließen. Artikel 15 des heute schon erwähnten Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger von 1867 gibt jeder anerkannten Religionsgesellschaft das Recht, „ihre inneren Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten". Die Regelung der Organisation einer Kirche ist aber nichts anderes als die Ordnung innerer Angelegenheiten [1a]. Demnach ist spätestens mit dem neuerlichen Inkrafttreten des Staatsgrundgesetzes 1867 am 1. 5. 1945 § 3 des Protestantenpatentes aufgehoben worden, gemäß dem Satz „Lex posterior derogat priori." Die geltende Regelung der Gliederung der Kirche k a n n sich nicht mehr im Protestantenpatent befinden, weil diese Frage als innere Angelegenheit nicht in die Kompetenz des Staates fällt. Wir müssen vielmehr zu diesem Zweck die Kirchenverfassung 1949 heranziehen, die eine andere Gliederung vorsieht.

Die Verfassung nimmt bei ihrer Regelung auf die Verschiedenheit der Bekennerzahl der beiden Bekenntnisse Rücksicht. Die Evangelische Kirche des Augsburger Bekenntnisses gliedert sich in drei Stufen: In Pfarrgemeinde. Superintendentialgemeinde oder Diözese und Gesamtgemeinde. Die an Bekennerzahl weit kleinere Kirche H. B. gliedert sich nur in Pfarrgemeinde und Gesamtgemeinde. In beiden Fällen wurde also die nach dem Protestantenpatent vorgesehene Un-

---

[1] „Österr. Staatskirchenrecht", Wien, 1958, Staatsdruckerei.

[1a] Ich lege hier und im folgenden meinen Ausführungen den durch l o g i s c h e Interpretation gewonnenen Begriff „innere Angelegenheiten" (vgl. M e l i c h a r, a. a. O., S. 123 ff.) zu Grunde. Man wird A n d e r l e, Österr. Archiv für Kirchenrecht, 1958, S. 8 f. zustimmen können, daß die durch das Konkordat 1933 und die deutsche Gesetzgebung bewirkte Rechtsentwicklung es mit sich brachte, daß heute der durch l o g i s c h e mit dem durch h i s t o r i s c h e Interpretation gefundenen Begriff „innere Angelegenheiten" im großen und ganzen übereinstimmt.

terteilung der Diözesen in Seniorate beseitigt. Zur Wahrung ihrer gemeinsamen Belange sind außerdem beide Kirchen zur Gesamtgemeinde A. und HB. zusammengeschlossen. Hinsichtlich des über die Seniorate Gesagten muß jedoch eine Einschränkung gemacht werden. Die Evangelische Kirche hat bald nach Schaffung der Kirchenverfassung und noch vor ihrer Verlautbarung durch ein Provisorisches Kirchengesetz vom 28. Juli 1949 die Bestimmungen der alten Kirchenverfassung 1891 über die Seniorate vorläufig in Geltung belassen. Die Kirche wollte damit offiziell kund tun, daß sie das Protestantenpatent als in Geltung stehend ansieht und auch bereit ist, seine Bestimmungen, also auch die in § 3 vorgesehene Gliederung, einzuhalten. Sie wollte sich auf diese Weise den eventuellen Vorwurf des Staates, daß sie die staatskirchenrechtlichen Bestimmungen verletze, ersparen. Eingerichtet hat sie solche Seniorate nur in Oberösterreich, welche Diözese sich noch heute in das Oberländer- und das Unterländer-Seniorat unterteilt. Es muß jedoch gesagt werden, daß mit Rücksicht auf die Aufhebung des § 3 des Protestantenpatentes die Evangelische Kirche auf Grund des geltenden österr. Staatskirchenrechtes m. E. nicht mehr verpflichtet ist, diese Unterteilung weiterhin aufrecht zu erhalten. Die Kirche kann also jederzeit einseitig die noch in Geltung stehenden Bestimmungen der Kirchenverfassung 1891 aufheben, ohne dadurch eine staatliche Norm zu verletzen.

Neben den genannten Kirchengemeinden kennt das evangelische Kirchenrecht noch folgende juristisch interessante Institutionen: 1. Die Werke der Kirche und 2. Die evangelisch kirchlichen Vereine.

III. Die Rechtsfähigkeit der Kirche und ihrer Einrichtungen

Infolge der Ähnlichkeit der Problemstellung bei den Pfarrgemeinden, Senioraten, Superintendenzen und Gesamtgemeinden wird zunächst die Rechtsfähigkeit dieser Institutionen gemeinsam behandelt. Eine solche Ähnlichkeit der Fragestellung wird sich auch bei den übrigen Einrichtungen untereinander erweisen, sodaß auch diese, zu einer Gruppe zusammengefaßt, behandelt werden können.

Zur ersten Gruppe, den Kirchengemeinden, ist zu sagen, daß in der geltenden Kirchenverfassung an keiner Stelle ihre Rechtspersönlichkeit a u s d r ü c k l i c h ausgesprochen ist. Nach § 7 der Kirchenverfassung können sie zwar ihre besonderen Angelegenheiten und ihre Anstalten, Stiftungen und Zweckvermögen selbständig innerhalb der gesetzlichen Vorschriften ordnen und verwalten; diese Befugnis setzt aber nicht ihre Rechtsfähigkeit voraus. Nach innerkirchlichem Recht ist also die Rechtsfähigkeit der Kirchen nirgends festgesetzt.

Eine ausdrückliche Zuerkennung der Rechtspersönlichkeit enthält aber auch das Protestantenpatent nicht. Hier ergibt sie sich aber schlüssig aus § 18 des Patentes, der lautet: „Die evangelischen Kirchengemeinden (Pfarren, Seniorate und Superintendenzen) sind berechtigt, Eigentum auf jede gesetzliche Weise zu erwerben." Es ist hier also die Fähigkeit dieser Institutionen ausgesprochen, Eigentum zu erwerben, d. h. Rechte und Pflichten zu begründen. Die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, ist aber gerade die Rechtsfähigkeit. Es könnte hier eingewendet werden, daß verschiedene Einrichtungen des staatlichen Rechts gleichfalls Rechte erwerben können und ihnen dennoch keine Rechtsfähigkeit zukommt. Ich denke hier vor allem an die Offene Handelsgesellschaft unseres Handelsgesetzbuches. Nach herrschender Auffassung kommt ihr keine Rechtspersönlichkeit zu, obwohl sie nach § 124 des Handelsgesetzbuches „unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben und vor Gericht klagen und geklagt werden kann". Trotz dieser Bestimmung verneint die herrschende Lehre die Rechtssubjektivität der OHG. Träger der Rechte und Pflichten d. OHG. sind nach herrschender Ansicht vielmehr — und hier liegt der springende Punkt — die Gesellschafter in ihrer jeweiligen Zusammensetzung. In Wahrheit erwirbt also dort nicht die Handelsgesellschaft Eigentum, sondern die Gesellschafter. Hier liegt aber nun der wesentliche Unterschied zum vorliegenden Fall. Bei der Offenen Handelsgesellschaft sind die Mitglieder eine relativ geringe Zahl von Personen, werden Ein- und Austritt an bestimmte erschwerende Erfordernisse geknüpft; die Gesellschafter werden in ein öffentliches Buch eingetragen und sie haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit ihrem gesamten Vermögen. Bei den Kirchengemeinden dagegen ist die Mitgliederzahl sehr groß und ändert sich ständig durch Neueintritt und Austritt. Als wesentlichster Umstand erscheint mir aber der folgende: Für das Recht der OHG. ist im Handelsgesetzbuch ausdrücklich ausgesprochen, daß die Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit ihrem gesamten Vermögen haften. Eine analoge Regelung für die Mitglieder der Kirchengemeinden fehlt aber. Die herrschende Lehre konnte sich bei der OHG. nur deswegen auf den Standpunkt stellen, daß Träger der Rechte und Pflichten, die unter der Firma der Handelsgesellschaft erworben werden, nicht sie selbst, sondern ihre Gesellschafter sind, weil im Handelsgesetzbuch durch den Gesetzgeber die unmittelbare Haftung der Gesellschafter für die Gesellschaftsverbindlichkeiten ausgesprochen wurde. Wenn also in unserem Fall eine solche Bestimmung fehlt, können

auch nicht die Mitglieder der Kirchengemeinde als Träger deren Rechte angesehen werden. Dann muß sie aber Träger ihrer Rechte selbst sein, also Rechtspersönlichkeit haben: Ein drittes gibt es nicht. Aber auch alle anderen Argumente, die die herrschende Lehre für das Fehlen der Rechtssubjektiviät bei der OHG. anführt, treffen in unserem Fall nicht zu. Gierke[2] will der OHG. deswegen nicht Rechtspersönlichkeit zuerkennen, weil sie von den Individuen beschlossen und von den Wechselfällen des Einzellebens abhängig sei. Mit dem Tod eines Gesellschafters werde sie grundsätzlich aufgelöst, beim Austritt bleibe seine Haftung für die Gesellschaftsschulden weiter bestehen und gehe bei seinem Tod auf die Erben über. Alles das ist für unseren Fall undenkbar: Wenn durch den Tod eines Gläubigen die Kirchengemeinde aufgelöst würde, wäre sie wegen der großen Mitgliederzahl meist aufgelöst. Noch absurder ist der Gedanke der unbeschränkten Haftung jedes Gläubigen für alle Verbindlichkeiten der Kirchengemeinde. Alle die Erwägungen lassen es m. E. als unzweifelhaft erscheinen, daß § 18 des Protestantenpatentes die Rechtsfähigkeit der evangelischen Kirchengemeinden festsetzt.

Es stellt sich nun aber die Frage, mit welchem Zeitpunkt diese Einrichtungen zu juristischen Personen des staatlichen Rechtes werden. Grundsätzlich könnte der Staat dies unabhängig von der kirchlichen Regelung für seinen Bereich festsetzen. Da in § 18 eine solche Regelung jedoch nicht getroffen ist, muß der normative Begriff der „Kirchengemeinden" als eine Verweisung auf die Kirchenverfassung angesehen werden. Hier finden sich nun für die einzelnen Arten der Kirchengemeinden verschiedene, wenn auch ähnliche Regelungen.

Ein Ansuchen um Errichtung einer neuen Pfarrgemeinde ist von den Gläubigen oder vom Presbyterium gemäß § 51 der Kirchenverfassung beim Superintendentialausschuß AB. oder beim Oberkirchenrat HB. einzubringen. Dabei ist der Sprengel, den die neue Pfarrgemeinde umfassen soll, abzugrenzen. Die stimmberechtigten Gemeindemitglieder dieses Sprengels haben nun über den Antrag abzustimmen. Stimmen sie oder das zuständige Presbyterium dem Antrag nicht zu, so ist er abgelehnt. Im anderen Fall obliegt nun die endgültige Entscheidung über die Errichtung dem Oberkirchenrat AB. oder HB., je nach dem Glaubenbekenntnis der Gemeindemitglieder. Ein Rechtsanspruch der Gemeindemitglieder auf Errichtung einer neuen Pfarrgemeinde besteht nicht. Das ergibt sich daraus, daß die Kirchenverfassung dem Oberkirchenrat das Ent-

---

[2] Genossenschaftstheorie, S. 51.

scheidungsrecht einräumt: Wer entscheiden kann, kann A oder non A sagen! Da jedoch gemäß § 54 der Kirchenverfassung das Bestreben nach Neugründung von Pfarrgemeinden zu begünstigen ist, wird der Oberkirchenrat seine Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern. Mit der positiven Entscheidung des Oberkirchenrates ist die neue Pfarrgemeinde entstanden. Im selben Augenblick hat sie aber auch nach öst. staatl. Recht Rechtspersönlichkeit erlangt, da der Staat gemäß § 18 des Protestantenpatentes diese Stellung evangelischen Pfarrgemeinden zuerkennt. Praktisch ist heute eine Neugründung von Pfarrgemeinden nur auf die Weise denkbar, daß ein Teil einer bisher bestehenden Gemeinde von dort ausgegliedert und verselbständigt wird. Es ist nämlich das gesamte Bundesgebiet in Pfarrsprengel aufgegliedert und nach § 2 der Kirchenverfassung ist jeder evangelische Christ Glied der Pfarrgemeinde, in deren Sprengel er seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Ein Beispiel für die Neugründung einer evangelischen Kirchengemeinde in letzter Zeit ist Melk. Das Gebiet gehörte zunächst zur Pfarrgemeinde St. Pölten, die Gläubigen wollten jedoch selbständig sein. Da die Seelenzahl zu gering war, wurde von der benachbarten Gemeinde Amstetten gleichfalls ein Teil abgetrennt und so die neue Gemeinde gebildet. Hier bedurfte es natürlich der Zustimmung beider Presbyterien, da das Gebiet zweier Gemeinden betroffen war.

Das soeben für die Pfarrgemeinden Gesagte gilt auch für die wohl kaum mehr praktisch werdende Neugründung von Senioraten, wobei zur Antragstellung die Superintendentialgemeinde zuständig wäre. Die Errichtung erfolgt wieder durch den Oberkirchenrat.

Schließlich sind die eben dargestellten Grundsätze über die Entstehung der Rechtspersönlichkeit auch auf die Neugründung von Diözesen anzuwenden. Die Diözese oder Superintendenz ist der Zusammenschluß mehrerer Pfarrgemeinden. Antragsberechtigt ist die Superintendentialversammlung. Die Entscheidung fällt der Oberkirchenrat AB. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß.

Etwas anders gelagert ist die Problematik bei den höchsten Stufen der Kirchengemeinden, der Gesamtgemeinde AB., der Gesamtgemeinde HB. und der Gesamtgemeinde A. und HB. Die Gesamtgemeinde AB. ist der Zusammenschluß aller evangelischen Christen Österreichs, die augsburgischen Bekenntnisses sind, die Gesamtgemeinde HB. die Gesamtheit der evang. Christen Österreichs mit helvetischem Bekenntnis. Alle evangel. Christen Österreichs aber zusammen bilden die Gesamtgemeinde A. und HB.

Daß die Evangelische Kirche als solche Rechtspersönlichkeit hat, darüber kann kein Zweifel sein. Das ergibt sich nach ganz herrschen-

der Auffassung aus dem Anerkennungsgesetz 1874. Auch daß sie gegenüber den einfachen juristischen Personen eine bevorzugte Rechtsstellung genießt, ist herrschende Lehre. Ob sie aber Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist oder nur eine diesen Einrichtungen ähnliche Rechtsstellung hat, ist in letzter Zeit heftig diskutiert worden. Da diese Frage nicht nur das evangelische Staatskirchenrecht betrifft, sondern für alle anerkannten Religionsgesellschaften auftritt und ihre Behandlung den Rahmen des Vortrages sprengen würde, soll sie ausgeklammert werden.

Wohl aber muß uns die Frage beschäftigen, was unter „Evangelischer Kirche" zu verstehen ist. Sind darunter sowohl die Gesamtgemeinde A. und HB., als auch die Gesamtgemeinden AB. bzw. HB. zu verstehen oder nur die erstere. Eine zwingende Lösung dieser Frage erscheint mir de lege lata nicht möglich. Und das vor allem deswegen, weil dem österr. Gesetzgeber bei Schaffung des Protestantenpatentes die Problematik überhaupt nicht bekannt sein konnte. Der Gesetzgeber konnte auf die Gliederung der Kirche noch keine Rücksicht nehmen, da diese erst durch die Kirchenverfassung geschaffen werden sollte. Selbst die Kirchenverfassung 1891 kennt noch eine einzige Gesamtgemeinde. Erst die Kirchenverfassung 1949 schuf die beiden anderen Gesamtgemeinden. Man wird hier wohl sagen müssen, daß der Gesetzgeber die bevorzugte Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes nur der Gesamtgemeinde A. und HB. zuerkannt hat, da ihm nur diese bekannt war. Nicht übersehen darf aber werden, daß auch Argumente für das Gegenteil sprechen. So sagt der Gesetzgeber in § 3 des Protestantenpatentes: „Die Vertretung und Verwaltung der Evangelischen Kirche sowohl augsburgischen wie helvetischen Bekenntnisses gliedert sich wie folgt." Die Worte „Evangelische Kirche s o w o h l augsburgischen w i e helvetischen Bekenntnisses" könnten als Anzeichen gewertet werden, daß dem Gesetzgeber hier zwei Kirchen vor Augen gestanden sind. Freilich hätte er dann auch folgerichtig das Wort Kirchen im Plural verwenden sollen. Auch hier zeigt sich wieder, daß der Gesetzgeber sich über die rechtliche Gliederung nicht im klaren war.

Zusammenfassend können wir also sagen: Den evangelischen Kirchengemeinden kommt nach österr. staatl. Recht unzweifelhaft Rechtspersönlichkeit zu. Der Gesamtgemeinde A. und HB. kommt dabei noch die qualifizierte Rechtsstellung der anerkannten Religionsgesellschaften zu. Für die beiden übrigen Gesamtgemeinden ist dies zweifelhaft.

Nach Errichtung einer neuen Kirchengemeinde erfolgt von Seite der Kirche regelmäßig die Anzeige dieser Errichtung an das Bundes-

ministerium für Unterricht und an die zuständige Landesregierung. Eine Verpflichtung der Kirche zu diesem Handeln besteht jedoch nach österr. Staatskirchenrecht nicht, da sie nirgends verankert ist. Diese Mitteilung liegt jedoch zum Teil auch im Interesse der Kirche und ihrer Einrichtungen. Es ist nämlich für die einzelnen juristischen Personen von Vorteil, wenn die staatlichen Stellen von ihrer Gründung und damit ihrer Rechtspersönlichkeit erfahren. Die kirchlichen Einrichtungen sollen ja auch im staatlichen Bereich handeln und es ist nun von Vorteil, wenn sie nicht in jedem einzelnen Fall ihre Rechtsfähigkeit nachweisen müssen, sondern diese den staatlichen Behörden ex offo bekannt ist.

Ich komme nun zur Rechtsstellung der zweiten Gruppe von kirchlichen Einrichtungen. W e r k e d e r K i r c h e sind nach der Kirchenverfassung von der Landeskirche errichtete Einrichtungen, die von der Generalsynode als solche anerkannt sind. Sie dienen der Erfüllung besonderer kirchlicher Aufgaben, wie etwa der Diakonie, der Mission oder der Musikpflege. Eine eigene Rechtspersönlichkeit kommt diesen Werken der Kirche nach österr. Staatskirchenrecht nicht zu. Der schon wiederholt zitierte § 18 des Protestantenpatentes ist auf sie nicht anwendbar, weil er ausdrücklich von Kirchengemeinden spricht und die Werke der Kirche keine Kirchengemeinden sind. § 23 des Protestantenpatentes wiederum sieht zwar vor, daß die Evangelischen zur Förderung ihrer kirchlichen und Unterrichtszwecke im Inland Vereine bilden können, aber nur unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Er verweist also auf das Vereinsgesetz 1951. Damit ist gesagt, daß die Werke der Kirche nach österr. staatl. Recht nur Rechtspersönlichkeit haben, wenn sie sich als Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes konstituieren. In diesem Fall sind sie aber juristische Personen nicht kraft ihrer Eigenschaft als Werke der Kirche, sondern kraft ihrer Eigenschaft als Vereine des österr. staatlichen Rechts. In Erkenntnis dieser rechtlichen Möglichkeit sieht § 217 der Evangelischen Kirchenverfassung auch vor, daß evangelische Vereine als Werke der Kirche anerkannt werden können.

Evangelisch-kirchliche Vereine sind solche, die in ihrem Namen oder in ihrer Zielsetzung auf eine Verbindung mit der Evangelischen Kirche A. und HB. in Österreich schließen lassen, ihre Vereinssatzungen durch den Oberkirchenrat genehmigen lassen und als evangelisch-kirchliche Vereine von ihm anerkannt wurden. Da die Kirchenverfassung im übrigen auf die staatlichen Vorschriften verweist, kommt es bei den evangelisch-kirchlichen Vereinen regelmäßig zu einer Anmeldung nach dem Vereinsgesetz. Damit kommt ihnen auch

in allen Fällen Rechtspersönlichkeit zu, freilich nur kraft ihrer Eigenschaft als Vereine des österr. staatl. Rechtes.

Die Evangelische Kirche hat also zur Zeit für die Organisation ihrer Einrichtungen, soweit sie nicht Kirchengemeinden sind, vor allem die vier folgenden Möglichkeiten: 1. Sie kann sie als Zweig einer Kirchengemeinde, etwa des Oberkirchenrates, einrichten. Diesen Institutionen kommt dann eine selbständige Rechtsstellung nicht zu. Der Vorteil für die Kirche liegt in der Möglichkeit einer weitgehenden Einflußnahme auf diese Einrichtungen. Die zweite Möglichkeit ist die Errichtung von Werken der Kirche. Auch hier liegt der Vorteil für die Kirche in der leichten Überwachbarkeit und der Nachteil im Mangel der eigenen Rechtsfähigkeit. Ein weiterer Vorteil der beiden bisher genannten Einrichtungen liegt in der Tatsache, daß sie nach außen hin als Einrichtungen der Kirche in Erscheinung treten. Der Kirche obliegt ja vor allem auch die Aufgabe der tätigen Nächstenliebe und sie hat daher ein Interesse, daß Arbeit, die von ihr in dieser Richtung geleistet wird, auch als ihre Arbeit in Erscheinung tritt. Die dritte Möglichkeit ist die Errichtung eines Vereines. Vorteil ist seine Rechtsfähigkeit. Der große Nachteil für die Kirche liegt in der Möglichkeit der weitgehenden Einflußnahme des Staates auf diese Einrichtungen: Steht ihm doch nach dem Vereinsgesetz das Recht zu, zu den Vereinsversammlungen Vertreter zu entsenden und eventuell die Vereinsversammlung sogar zu schließen. Es scheint zunächst, daß der vierte Weg, die Kombination Verein mit Werk der Kirche für die Religionsgesellschaft befriedigend ist. Denn diesen kommen dann ja die Vorteile beider zu: 1. Die weitgehende Möglichkeit der Einflußnahme durch die Kirche und 2. die Rechtspersönlichkeit. Nicht übersehen darf man aber, daß die staatliche Überwachung auch hier bestehen bleibt, obwohl die Kirche doch das Recht hat, ihre inneren Angelegenheiten selbständig zu besorgen. Zur Zeit wählt die Kirche je nach der zu erfüllenden Aufgabe eine der Möglichkeiten.

Nachdem ich nun die geltende Rechtslage dargestellt habe, darf ich noch in ein paar Worten auf die Wünsche der Kirche de lege ferenda zu sprechen kommen. Wie Herr Bischof D. May[3] bei der Kundgebung der Generalsynode 1956 ausgeführt hat, fordert die Evangelische Kirche vom Staat die Anerkennung der Kirchengemeinden aller Stufen und der Werke der Kirche als Körperschaften des öffentlichen Rechts. Herr Superintendent Traar ist in einem in dieser Gesellschaft im Jahre 1955 gehaltenen Vortrag[4] in einem

[3] „Um Freiheit und Recht" in der Schriftenreihe des Evangelischen Preßverbandes: „Der Christ in der Welt", S. 15 ff.

[4] Österr. Archiv für Kirchenrecht, 1956, S. 56.

Punkt noch darüber hinausgegangen. Er hat auch für andere Einrichtungen der Kirche, soweit sie nicht Werke der Kirche sind, diese Rechtsstellung gefordert. Gegenwärtig sind diese Wünsche nur hinsichtlich der Gesamtgemeinde A. und HB. zweifellos erfüllt.

IV. Die Organe der kirchlichen Einrichtungen

Alle juristischen Personen bedürfen zu ihrem Handeln physischer Personen. Wie werden diese Organe, die ja auch für den staatlichen Bereich wirksam handeln können, bestellt? Und wie ist ihre Rechtsstellung?

§ 6 des Protestantenpatentes bestimmt, daß die Evangelischen beider Bekenntnisse berechtigt sind, ihre Seelsorger, Senioren und Superintendenten, dann ihre Kirchenkuratoren jeder Kategorie unter Beobachtung der näher festzustellenden Modalitäten frei zu wählen. Und § 7 spricht zusätzlich aus: „Der zum Superintendenten Erwählte bedarf vor der Einführung in sein Amt unserer landesfürstlichen Bestätigung." Die Wendung „unter Beobachtung der näher festzustellenden Modalitäten" im § 6 verweist auf einen anderen Normenkomplex. Da von staatlicher Seite solche Normen nicht ergangen sind — ja, wie wir später sehen werden, gar nicht rechtmäßig ergehen können — muß die Bestimmung als Verweisung auf die Kirchenverfassung angesehen werden. Hier hat sich nun in den letzten zwanzig Jahren ein wesentlicher Wandel des Rechts ergeben, der zu untersuchen sein wird. Sowohl nach der bis 1949 geltenden Kirchenverfassung 1891, als auch nach der seither geltenden neuen Kirchenverfassung wird der Pfarrer grundsätzlich von den wahlberechtigten Gliedern der Pfarrgemeinde mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Passiv wahlberechtigt sind nur Personen, die die vorgeschriebene theologische Ausbildung mit erfolgreicher Ablegung der Pfarramtsprüfung abgeschlossen haben. Der weitere Bestellungsvorgang ist nun in den beiden Verfassungen verschieden geregelt. § 45 der Kirchenverfassung 1891 bestimmte: „Die Bestätigung der Pfarrer ..... erfolgt durch den Oberkirchenrat nach Einvernahme der politischen Behörde." Und im 3. Absatz desselben Paragraphen war diese Bestimmung dann näher ausgeführt mit den Worten: „In politischer Hinsicht hat bei der Wahl von Inländern der Oberkirchenrat das Einvernehmen mit der politischen Landesstelle zu pflegen. Erhebt diese innerhalb von 30 Tagen vom Empfang der Mitteilung über die Wahl keine Einsprache gegen dieselbe, so ist sie als politisch unbeanstandet anzusehen." Mit dieser Bestimmung hat die Kirche sich selbst die Verpflichtung zur Einholung der Zustimmung des Staates bei Besetzung der Pfarr-

stellen auferlegt. Nach dem Protestantenpatent wäre sie dazu nicht gehalten gewesen. Das ergibt sich schon aus dem argumentum e contrario aus dem genannten § 7, wo diese Verpflichtung für die Superintendenten, also nur für die höherrangigen Amtsträger, ausdrücklich festgelegt wurde. Die Kirchenverfassung 1949 hat die Einholung der staatlichen Zustimmung zur Wahl des Pfarrers nicht mehr vorgesehen. Diese Änderung der Evangelischen Kirchenverfassung, wodurch dem Staat sein Zustimmungsrecht genommen wurde, ist vom staatskirchenrechtlichen Standpunkt aus gesehen vollkommen einwandfrei. Denn die Kirche ist ja, wie gesagt, zur Einholung der staatlichen Zustimmung nach österr. Staatskirchenrecht nicht verpflichtet und konnte daher aus eigener Machtvollkommenheit die sich selbst auferlegte Verpflichtung wieder beseitigen. Wenn in dem heute schon erwähnten „gentlemen agreement" zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat A. und HB. und dem Bundesministerium für Unterricht vereinbart wurde, daß eine Genehmigung der Wahl durch die staatliche Behörde nicht mehr notwendig ist, ist also dadurch ein rechtlich bestehender Zustand nur von beiden Teilen bestätigt worden. Auf die Wahl folgt die Bestätigung durch den Oberkirchenrat AB. oder HB. und damit ist die Bestellung des Pfarrers bewirkt. Die auch heute noch nach dem „gentlemen agreement" übliche nachträgliche Mitteilung der Bestellung an den Landeshauptmann ist rein formaler Natur.

Zum Unterschied von der Bestellung der Pfarrer sieht § 7 für die Superintendenten ausdrücklich eine „landesfürstliche Bestätigung" vor. Nach Klecatsky-Weiler[5] ist die Kompetenz zur Bestätigung vom Kaiser auf die Bundesregierung übergegangen. Ich glaube jedoch, daß man mit Melichar[6] wird sagen müssen, daß diese Bestimmung als nicht mehr in Geltung stehend angesehen werden muß. Denn der heute schon wiederholt zitierte Art. 15 des Staatsgrundgesetzes 1867 gibt den anerkannten Kirchen das Recht ihre inneren Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten. Die Besetzung von kirchlichen Stellen ist aber unzweifelhaft sowohl in personeller, als auch in materieller Hinsicht innere Angelegenheit der Kirche. In personeller Hinsicht bezieht sie sich schon ihrem Wesen nach nur auf Mitglieder der Religionsgesellschaft. In materieller Hinsicht ist sie innere Angelegenheit, weil, wie schon erwähnt, eine juristische Person als rechtliches Gebilde zu ihrem Handeln eigener

---

[5] A. a. O., S. 420.

[6] Die verfassungsrechtliche Stellung der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften: JBl. 1957, S. 124.

Organe bedarf, ohne diese also überhaupt nicht bestehen könnte. Auch der Verwaltungsgerichtshof vertritt die Ansicht, daß die Bestellung der Organe zu den inneren Angelegenheiten der Kirchen gehört in Entscheidungen aus den Jahren 1885 und 1902. Damit kann also gesagt werden, daß § 7 des Protestantenpatentes mit Inkrafttreten des Staatsgrundgesetzes 1867 materiell derogiert wurde.

Was die rechtspolitischen Wünsche der Evangelischen zu dieser Frage anlangt, so geht aus Stellungnahmen von Herrn Bischof D. May und Herrn Superintendenten Traar hervor, daß die Kirche die freie Wahl und Ernennung ihrer höchsten Würdenträger wünscht und der Staat sich mit der vorherigen vertraulichen Nennung der Namen der Kandidaten zufriedengeben und nur in wirklich dringenden Fällen aus staatspolitischen Gründen seine Bedenken erheben soll. Ich hoffe gezeigt zu haben, daß diese Wünsche schon de lege lata erfüllt sind [7].

V. Die Autonomie

Wir kommen nun zur Frage des Umfanges der Autonomie der Evangelischen Kirche. § 9 des Protestantenpatentes bestimmt: „Die von der Generalsynode beschlossenen Kirchengesetze bedürfen zu ihrer Gesetzeskraft unserer landesfürstlichen Bestätigung, welche unser Ministerium bei uns einholen wird." Klecatsky-Weiler vertreten in ihrer Gesetzesausgabe auch hier die Auffassung, daß diese Bestimmung noch in Kraft ist und die Kompetenz durch eine Reihe von Übergangsgesetzen vom Kaiser auf die Bundesregierung übergeleitet wurde. Wörtlich schreiben sie weiter: „Eine Derogation des § 9 durch das nachträgliche Inkrafttreten des Art. 15 Staatsgrundgesetz wurde nicht angenommen. Das beweisen mehrere Kundmachungen, die nach dem Inkrafttreten des Art. 15 StGG. ergingen und sich auf § 9 beriefen (vgl. etwa RGBl. Nr. 4/1892 und BGBl. Nr. 456/1933)". Dieser Ansicht kann ich mich nicht anschließen. Art. 15 StGG. bestimmt ausdrücklich, daß die Kirchen ihre inneren Angelegenheiten selbständig ordnen und verwalten. Daraus ergibt sich, wie Melichar in seinem Aufsatz „Die verfassungsrechtliche Stellung der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften nach österr. Recht" [8] überzeugend dargetan hat, daß eine Autonomie nur für den inneren Bereich bestehen kann. Überschreitet die Kirche ihre Befugnis, dann sind ihre Akte Nichtakte für den staatlichen

---

[7] Daß im Interesse der Rechtssicherheit eine Neukodifikation des evang. Staatskirchenrechts wünschenswert erscheint, ist eine andere Frage.

[8] A. a. O., S. 58 ff.

Bereich. Hält sich die Kirche jedoch im Rahmen des inneren Bereiches, dann ist eine Beschränkung ihres Rechtes durch ein einfaches Gesetz verfassungswidrig. Da das Staatsgrundgesetz gegenüber dem Protestantenpatent das spätere Gesetz ist, ist wohl schon mit seinem Inkrafttreten, spätestens aber mit dem Wiederinkrafttreten der Verfassung im Jahre 1945 § 9 des Protestantenpatentes außer Kraft getreten. Daß trotzdem wiederholt Kundmachungen auf Grund dieser Bestimmung ergangen sind, so unter anderem bei Schaffung der Kirchenverfassung 1949, durch die die Bundesregierung von ihrem vermeintlichen Bestätigungsrecht Gebrauch machte, ändert daran nichts. Denn hier handelte es sich um Äußerungen eines Verwaltungsorganes, durch die selbstverständlich ein außer Kraft getretenes Gesetz nicht wieder in Geltung gesetzt werden konnte.

Was die Wünsche der Evangelischen de lege ferenda anlangt, sind sie also schon de lege lata verwirklicht. Denn die geforderte volle Freiheit der kirchlichen Gesetzgebung im inneren Bereich ist auf Grund des geltenden Rechts einwandfrei gewährleistet [9].

VI. Die Einhebung der Kirchenbeiträge

Ein Ausfluß der kirchlichen Autonomie ist das Recht auf Einhebung von Abgaben. Sie ist sowohl in personeller, als auch in materieller Hinsicht „innere Angelegenheit" der Kirche. Denn sie stellt ein Verhältnis zwischen der Religionsgesellschaft und ihren Mitgliedern dar und ist eine Aufgabe, die institutionell den Religionsgesellschaften zukommt. Damit ist aber gesagt, daß das Recht Abgaben festzusetzen und einzuheben der Kirche verfassungsmäßig garantiert ist. § 1 des Kirchenbeitragsgesetzes 1939, der dies ausdrücklich ausspricht, ist also nichts anderes als eine überflüssige Wiederholung. Eine Reihe anderer Bestimmungen dieses Gesetzes sind jedoch, soweit sie sich auf den innerkirchlichen Bereich beziehen, als verfassungswidrig aufgehoben. So etwa, wenn in § 2 dieses Gesetzes bestimmt ist, daß die volljährigen Mitglieder beitragspflichtig sind. Zu bestimmen, wer beitragspflichtig ist, ist ausschließlich Sache der Kirche. Die Kirche kann ohne ein staatliches Recht zu verletzen auch für Minderjährige Kirchenbeiträge vorschreiben. Im Hinblick auf die Festsetzung der Kirchenbeiträge ist die Bestimmung also aufgehoben. Ob ihr aber in anderer Richtung heute noch Bedeutung zukommt ist nun zu untersuchen. Denn das Kirchenbeitragsgesetz enthält nicht nur Vorschriften über die Festsetzung der Kirchenbeiträge, sondern auch Bestimmungen über ihre Eintrei-

[9] Siehe Anm. 7.

bung unter Zuhilfenahme staatlicher Einrichtungen, also über das sogenannte bracchium saeculare. Die Frage aber, welche Einrichtungen der Staat der Kirche zur Eintreibung ihrer Beiträge zur Verfügung stellt, ist keine rein innerkirchliche Angelegenheit. Denn schon in persönlicher Hinsicht betrifft sie nicht nur das Verhältnis der Religionsgesellschaft zu ihren Mitgliedern, sondern auch ihr Verhältnis zum Staat. Damit wird es nun klar, daß hier der Staat die Kompetenz-Kompetenz hat. Er kann festsetzen, welche staatlichen Maßnahmen er zur Eintreibung zuläßt. Wohl kann er aber nicht unbeschränkt über die Voraussetzungen für seinen Beistand bestimmen. Er kann vor allem seinen Arm nicht vollständig verweigern, weil er dann gegen den Gleichheitssatz verstieße: Steht doch allen Vereinen das Recht zu, ihre Mitgliedsbeiträge vor Gericht einzuklagen und die Exekution zu erwirken! Der Staat darf also für die Eintreibung der Kirchenbeiträge keine strengeren Voraussetzungen aufstellen, als für die Mitgliedsbeiträge der Vereine. Eine darüberhinausgehende Verpflichtung des Staates wird wohl nicht angenommen werden können, es sei denn, auf Grund vertraglicher Bindung. Das Gesagte auf § 2 des Kirchenbeitragsgesetzes angewendet ergibt, daß diese Bestimmung selbst nur als Voraussetzung für das bracchium saeculare als aufgehoben anzusehen ist, da sie die Religionsgesellschaften schlechter als die Vereine stellen würde. Gibt diesen doch der Staat ohne weiteres die Möglichkeit auch von ihren nicht volljährigen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge einzuheben und notfalls einzuklagen. Mit Wiederinkrafttreten der österr. Bundesverfassung ist also § 2 des Kirchenbeitragsgesetzes außer Kraft getreten: Zum Teil, weil er § 15 des Staatsgrundgesetzes 1867, zum anderen Teil, weil er Art. 7 der Bundesverfassung widersprach.

Daß die Art des Rechtsweges der Staat selbst bestimmt, wurde schon angedeutet. Demgemäß bestimmt § 3 des Kirchenbeitragsgesetzes: „Die Kirchenbeiträge werden von den Kirchen festgesetzt und erhoben. Für die Geltendmachung des Anspruches auf Kirchenbeiträge ist der Rechtsweg zulässig". Eine weitere Bestimmung über das bracchium saeculare findet sich in § 10 des Protestantenpatentes, der, soweit er das vorliegende Problem betrifft, lautet: „Zur Einbringung der den Dienern und Beamten der Kirche und Schule gebührenden Einkünfte und solcher Umlagen, welche zur Erhaltung evangelischer Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten mit Genehmigung der Landesstelle auferlegt werden, kann der Schutz und der Beistand der weltlichen Behörden in Anspruch genommen werden". § 3 des Kirchenbeitragsgesetzes wird von der herrschenden Lehre als geltendes Recht angesehen. Hingegen ist die

Geltung des § 10 Protestantenpatent, soweit er die Kirchenbeiträge betrifft, bestritten. Die Praxis hat bisher § 10 als aufgehoben angesehen. Klecatsky und Weiler nehmen zu dem Problem in ihrer Gesetzesausgabe [10] nicht ausdrücklich Stellung. Sie scheinen aber auch dieser Meinung zu sein, wenn sie in einer Anmerkung zu § 10 Protestantenpatent schreiben: „Für die Kirchenbeiträge vergleiche jetzt § 3, Abs. 1 Kirchenbeitragsgesetz". Im übrigen geben sie kurz die Ausführungen, die Hellbling unter dem Titel „Die fünfte evangelische Generalsynode und die sich daraus ergebenden Rechtsfragen" im Österr. Archiv für Kirchenrecht 1956 gemacht hat [11] wieder. Hellbling vertritt dort die Auffassung, daß beide Vorschriften nebeneinander gelten und die Kirche im Einzelfall die Wahl hat, welchen Weg sie geht: Ob sie nach dem Kirchenbeitragsgesetz den Zivilrechtsweg wählt oder nach dem Protestantenpatent die Verwaltungsexekution. Hellbling führt aus, daß die Diktion des § 3 „Für die Geltendmachung des Anspruchs ist der Rechtsweg zulässig" etwas anderes bedeutet, als wenn es hieße, daß diese Ansprüche auf den ordentlichen Rechtsweg gehören. Die Vorschrift des Protestantenpatentes sei nicht ausdrücklich aufgehoben, aber auch nicht durch abweichende Regelung des späteren Gesetzes, also im Wege der materiellen Derogation außer Kraft getreten. Denn alle jene Vorschriften, die als die Grundlage für die Einhebung von Kirchenbeiträgen im Verwaltungswege zu gelten hatten, ließen sich mit § 3 des Kirchenbeitragsgesetzes vereinbaren. Sie stünden ihm daher nicht entgegen, seien daher nicht aufgehoben. Hellbling hat selbst Bedenken, ob sich seine Auffassung mit § 8 der Kirchenbeitragsverordnung vereinbaren läßt. Er setzt sich aber über diese Bedenken mit der Begründung hinweg, daß durch eine Verordnung ein Gesetz nicht abgeändert werden kann. Ich kann mich jedoch dieser Auffassung, daß beide Bestimmungen nebeneinander in Geltung stehen, aus den folgenden Gründen nicht anschließen: Entweder hat die Wendung des § 3 Kirchenbeitragsgesetz „Zur Eintreibung der Kirchenbeiträge ist der Rechtsweg zulässig" keinen selbständigen normativen Gehalt, ist also nur die Bestätigung eines der Kirche nach anderen Vorschriften zustehenden Rechtes. (Da zu gleicher Zeit solche nähere Vorschriften vom Gesetzgeber nicht erlassen wurden, könnte sich dieser Verweis nur auf die früheren Vorschriften des Protestantenpatentes beziehen.) Dann wären diese nie aufgehoben worden und eine Geltendmachung der Kirchenbeiträge im Zivilrechts-

---

[10] A. a. O.
[11] S. 187 ff.

weg wäre nie eingeführt worden. Oder die zweite Möglichkeit: Der Ausdruck Rechtsweg ist hier mit Zivilrechtsweg gleichzusetzen; dann hat die spätere Vorschrift des Kirchenbeitragsgesetzes die frühere des Protestantenpatentes aufgehoben. Da sich der damalige Gesetzgeber einer von der jetzigen Gesetzessprache teilweise abweichenden Terminologie bediente, wird die Bestimmung demgemäß auszulegen sein. Nach dem bei Klecatsky-Weiler zitierten Werk von Arndt: „Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919" bedeutet der Ausdruck Rechtsweg im Zweifel Zivilrechtsweg. In dieselbe Richtung geht das Erkenntnis des österr. Verfassungsgerichtshofes vom 28. Juni 1956, KI—1/56. Diese Ansicht ergibt sich für unseren Fall aber auch aus § 8 der Kirchenbeitragsverordnung 1939. Dort heißt es zunächst im Absatz 1, daß die Evangelischen bis zum 31. Dezember 1939 berechtigt sind, von ihren Mitgliedern wie bisher Beiträge zu erheben (also Beiträge, die durch das Kirchenbeitragsgesetz nicht gedeckt sind). Und im Abs. 3 heißt es dann: „Für die Eintreibung der gemäß Abs. 1, Satz 2 erhobenen Beiträge gelten auch nach dem 31. Dezember 1939 die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes in Geltung gestandenen Vorschriften." Argumento e contrario ergibt sich daraus, daß für die Eintreibung der nach den neuen Vorschriften, also dem Kirchenbeitragsgesetz, festgesetzten Beiträge, neue Vorschriften gelten. Da nur der zitierte § 3 solche Vorschriften enthält, muß er so verstanden werden, daß der Ausdruck Rechtsweg ein bestimmtes Verfahren bedeutet. Daß die alten Vorschriften nicht weiter gelten, zeigt sich aber auch daraus, daß die Verordnung sie als „bis zum Inkrafttreten in Geltung gestandene Vorschriften" bezeichnet. Trotzdem diese Rechtsnorm vom Gesetzgeber als Kirchenbeitrags v e r o r d n u n g bezeichnet wird, steht sie jetzt, wie auch K l e c a t s k y und W e i l e r betonen, auf Gesetzesstufe. Denn das Rechtsüberleitungsgesetz hat, wie A n t o n i o l l i [12] sagt, „die reichsdeutschen Normen entsprechend der österr. Kompetenzverteilung und entsprechend den österr. Rechtsquellentypen eingeordnet". Und weiter schreibt A n t o n i o l l i in seinem Allgemeinen Verwaltungsrecht [12]: „Für die Frage, ob eine aus der früheren verfassungsrechtlichen Ordnung übernommene Norm nach der heutigen Lage als Gesetz oder als Verordnung anzusehen ist, ist allein maßgebend, ob diese Norm nach der heute gegebenen Ordnung nur durch ein Gesetz oder auch durch eine Verordnung aufgehoben oder abgeändert werden könnte". Diese Ansicht hat auch der Verfassungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen, so in Erkenntnissen aus den

[12] Allgemeines Verwaltungsrecht, 1954, S. 100.

Jahren 1948 (Slg. 1695) und 1949 (Slg. 1765 und 1812). Auch Spanner schließt sich in der 5. Auflage des Handbuchs des österr. Verfassungsrechts von Adamovich[13] dieser Ansicht an und sagt: „Normen deren Inhalt nach österr. Recht nur durch eine gesetzliche Anordnung geregelt werden könnte, haben, auch wenn sie seinerzeit als Verordnungen erlassen worden sind, Gesetzeskraft."

Da die vorliegende Kirchenbeitragsverordnung in vielen Belangen über eine bloße Durchführungsverordnung im Sinne des Art. 18, Abs. 2 der Bundesverfassung hinausgeht und Ergänzungen des Gesetzes enthält, ist sie insoweit als auf der Stufe eines Bundesgesetzes stehend anzusehen. Die Kirchenbeitragsverordnung konnte daher das Kirchenbeitragsgesetz rechtswirksam ergänzen.

Somit ergibt sich, daß der Ausdruck Rechtsweg in § 3 des Kirchenbeitragsgesetzes im Sinne von „Zivilrechtsweg" zu verstehen ist. Damit ist aber erwiesen, daß § 10 des Protestantenpatentes, soweit er sich auf die Eintreibung von Kirchenbeiträgen bezieht, mit Inkrafttreten des Kirchenbeitragsgesetzes aufgehoben wurde. Das Kirchenbeitragsgesetz und die Kirchenbeitragsverordnung wurden nun gemäß den §§ 2 und 4 des Rechts-Überleitungsgesetzes vom 1. Mai 1945, rückwirkend mit 10. April 1945 als österr. Rechtsvorschriften in vorläufige Geltung gesetzt. Durch das gleichfalls am 1. Mai beschlossene und kundgemachte Verfassungs-Überleitungsgesetz wurde die österr. Bundesverfassung wieder in Kraft gesetzt. Hier wurde aber zum Unterschied vom Rechtsüberleitungsgesetz keine Rückwirkung angeordnet. Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 19. 12. 1955[14] über die Aufhebung des § 67 des Personenstandsgesetzes ausgesprochen hat, ergibt sich daraus, daß die Verfassungsgesetze gegenüber den wieder in Kraft gesetzten einfachen Gesetzen als leges posteriores anzusehen sind. Mit 1. Mai 1945 trat also auch der in unserer Bundesverfassung an mehreren Stellen ausgesprochene Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz in Kraft.

Mit der Übernahme des deutschen Kirchenbeitragsgesetzes in die österr. Rechtsordnung wurde die Stellung der katholischen, der evangelischen und der altkatholischen Kirche gegenüber den übrigen anerkannten Religionsgesellschaften und hier vor allem gegenüber der jüdischen, m. E. insofern verschlechtert, daß ihnen zur Durchsetzung ihrer Kirchenbeiträge nur mehr der ungünstigere Zivilrechtsweg offen blieb. Der jüdischen Kirche hingegen steht nach herr-

---

[13] S. 87.
[14] Slg. 2944.

schender Ansicht nach wie vor die Verwaltungsexekution offen. Unter anderen vertreten Hellbling[15] und Kolb im österr. Archiv für Kirchenrecht, 1953[16] die Auffassung, daß diese Benachteiligung dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht. Diese Meinung hat viel für sich, ist doch die Möglichkeit der unmittelbaren Exekution auf Grund eines Rückstandsausweises eine günstigere Stellung als der Zivilrechtsweg. Ein Grund für eine sachliche Differenzierung zwischen den verschiedenen Religionsgesellschaften scheint mir aber nicht gegeben. Übersehen darf aber nicht werden, daß den einfachen juristischen Personen auch nur der Zivilrechtsweg zusteht. Liegt nun in der begünstigten Behandlung der jüdischen Religionsgesellschaft vielleicht schon die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes oder ist eine Differenzierung zwischen den einfachen juristischen Personen und den anerkannten Religionsgesellschaften sachlich gerechtfertigt? Hier scheint es mir von Bedeutung, daß den anerkannten Religionsgesellschaften, wie schon erwähnt, eine Sonderrechtsstellung zukommt, die zumindest der der Körperschaften des öffentlichen Rechtes weitgehend ähnlich ist. Nun ist es eines der Merkmale vieler Körperschaften des öffentlichen Rechtes, daß ihnen zur Eintreibung ihrer Forderungen gegen ihre Mitglieder die Verwaltungsexekution zusteht. So steht diese etwa den öffentl. Krankenanstalten für die Verpflegsgebühren, den Ärztekammern und anderen Berufsvertretungen für ihre Umlagen und sonstigen Beiträge und dem Milchwirtschafts- und anderen Fonds für die Verwaltungskostenbeiträge zu. Alle diese Institutionen haben Aufgaben zu erfüllen, die mehr oder weniger im öffentlichen Interesse liegen und über die der Vereine weit hinausgehen. Auch den Religionsgesellschaften obliegen Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen. Die heiß umstrittene Frage, wie weit sie mit den Körperschaften des öffentlichen Rechtes gleichgestellt sind, muß hier offen bleiben. Ich möchte im folgenden nur aufzeigen, zu welchen Ergebnissen man in der Frage der Eintreibung des Kirchenbeitrages kommen wird, wenn man sich der einen oder anderen Meinung anschließt.

Stellt man sich auf den Standpunkt, daß die qualifizierte Behandlung der anerkannten Religionsgesellschaften gegenüber den Vereinen dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht, dann ist § 3 des Kirchenbeitragsgesetzes als in Geltung stehend zu betrachten. In diesem Fall wäre aber § 22 des Israelitengesetzes aufgehoben und auch der jüdischen Religionsgesellschaft stünde nur mehr der Zivilrechtsweg offen. Ihr aber nicht auf Grund des Kirchenbeitragsgesetzes, sondern auf

[15] A. a. O. (Siehe Anm. 11).
[16] S. 44.

Grund des § 1 der Jurisdiktionsnorm, der jedermann zur Durchsetzung seiner Privatrechte den Zivilrechtsweg vorschreibt, wenn nicht eine Sonderregelung besteht.

Stellt man sich jedoch auf den Standpunkt, daß eine Besserstellung der Religionsgesellschaften bei der Eintreibung ihrer Beiträge gegenüber den Vereinen gerechtfertigt ist, so ist durch das Inkrafttreten der Bundesverfassung § 3 des Kirchenbeitragsgesetzes aufgehoben worden.

Ob nun mit dieser Aufhebung des Kirchenbeitragsgesetzes der von ihm teilweise aufgehobene § 10 des Protestantenpatentes wieder voll in Kraft trat, ist zweifelhaft. Nach herrschender Lehre tritt ein Gesetz, das durch ein zweites Gesetz aufgehoben wurde, durch die Aufhebung des zweiten Gesetzes durch ein drittes grundsätzlich nicht wieder in Kraft. Anders ist dies jedoch, wenn das dritte Gesetz nur diesen Sinn haben konnte: Das ist sicher dann der Fall, wenn das zweite Gesetz nur die Aufhebung des ersten aussprach, ohne eine Neuregelung zu treffen und auch das dritte Gesetz nur eine solche formelle Aufhebung des zweiten beinhaltet. Denn was soll die Aufhebung einer bloßen Aufhebung anderes sein, als die Wiederinkraftsetzung des Ursprünglichen? Ob auch andere Fälle denkbar sind, ist bestritten. In unserem Fall wurde zunächst allen Kirchen ein umfangreicheres Verfahrensrecht gegeben und dieses sodann für einige Kirchen durch ein kleineres Recht ersetzt. Wenn der Gesetzgeber nun dieses kleinere Recht aufhebt, weil die dadurch eingetretene Benachteiligung dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht, so deutet das wohl darauf hin, daß er ihnen wieder die umfangreichere Befugnis geben wollte. Er wollte sie doch mit denen, denen das umfangreichere Recht zustand, gleichstellen. Für den Fall, daß eine solche Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof erfolgt, weil das einfache Gesetz das spätere ist, ist dies auch ausdrücklich in Art. 140 Abs. 4 der Bundesverfassung ausgesprochen. Ob das auch im vorliegenden Fall so ist, mag zweifelhaft sein. Immerhin glaube ich aber, daß die von mir angeführten Argumente in diese Richtung weisen.

Stellt man sich also auf den Standpunkt, daß das Kirchenbeitragsgesetz durch das Wiederinkrafttreten der Bundesverfassung außer Kraft getreten ist und dadurch § 10 Protestantenpatent wiedereingeführt wurde, so steht der Evangelischen Kirche (wie übrigens dann auch der katholischen und der altkatholischen Kirche) das Recht der Verwaltungsexekution unmittelbar zu. Vertritt man jedoch die Ansicht, daß durch die Bundesverfassung § 3 des Kirchenbeitragsgesetzes aufgehoben, nicht aber § 10 des Protestantenpatentes wieder-

eingeführt wurde, so steht der Evangelischen Kirche nur der Zivilrechtsweg offen. In diesem Fall aber nicht auf Grund des Kirchenbeitragsgesetzes, sondern auf Grund des heute schon zitierten § 1 Jurisdiktionsnorm, wo jedermann das Recht zuerkannt wird, zur Durchsetzung seiner Privatrechte den Zivilrechtsweg zu beschreiten.

Was die rechtspolitischen Wünsche der Kirche auf diesem Gebiet anlangt, so fordert sie, wie aus den genannten Veröffentlichungen hervorgeht, die Einhebung der Kirchenbeiträge durch den Staat. Diese Beiträge sollen in Form von staatlichen Abgaben, etwa einer Kultursteuer, vom Staat unmittelbar eingehoben werden. Dabei soll nach den Wünschen der Evangelischen vorgesehen werden, daß auch Konfessionslose diese Abgaben zu entrichten hätten. Diese Beträge sollten vom Staat irgendwelchen kulturellen Zwecken nutzbar gemacht werden.

Ich hoffe mit meinen Ausführungen wenigstens eines gezeigt zu haben, nämlich daß das Verhältnis zwischen Staat und Evangelischer Kirche dringend einer rechtlichen Neuregelung bedarf. Mögen die zur Zeit laufenden Verhandlungen zwischen den beiden Gewalten einen baldigen, alle Beteiligten befriedigenden Abschluß finden, auf daß leben: Freie Kirchen in einem freien Staate.

Der Ehewille der Nichtkatholiken und der nichtpraktizierenden Katholiken

Erweiterte Fassung des auf der Tagung der kirchlichen Gerichte Österreichs am 21. und 22. Oktober 1957 zu Wien erstatteten Referates

Von Audomar Scheuermann, München

(1. Fortsetzung)

IV.

Der Irrtum über die Unauflöslichkeit der Ehe

Irrtum (error) ist ein falsches, mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmendes Urteil. Irrtum in Bezug auf die Unauflöslichkeit der Ehe ist das falsche Urteil, daß eine Ehe auflösbar sei und demgemäß das Recht bestehe, von der Auflösungsmöglichkeit Gebrauch zu machen. Diese Art Irrtum bezieht sich auf die Ehe als Institut, ist also ein Rechtsirrtum über die Unauflöslichkeit der Ehe (Eichmann-Mörsdorf II[7] 217, 219). Von diesem Irrtum sagt c. 1084, daß er die Ehe nicht verungültige.

Dies aber bedarf einer näheren Betrachtung.

A. Der begleitende Irrtum (error concomitans)

Dieser Irrtum begleitet die Eheschließungshandlung des Kontrahenten. Er verbleibt im Intellekt und beeinflußt den Kontraktwillen nicht. Diese Art von Irrtum ist gemäß c. 1084 deswegen völlig unerheblich, weil er auf das Wollen nicht einwirkt: der irrende Kontrahent würde seine Ehe auch dann schließen, wenn ihm sein Irrtum einsichtig würde (Chelodi-Dalpiaz, Ius matr., Trient 1937 n. 111 p. 137; Cappello F. M., De matr. [6], 1950 n. 584 p. 554).

Der juristische Grund ist: Im Rechtsbereich wird bei jedem Vertrag angenommen, daß er so geschlossen wird, wie er von Rechts wegen zu schließen ist. Diese Annahme weicht nur der erwiesenen Absicht, daß jemand den Vertrag durch seinen Willen abgeändert verstanden wissen will. Ein Beispiel wäre beim Mietvertrag: Wenn jemand der Meinung ist, der Hausherr dürfe in keinem Fall seine Wohnung betreten, entsprechend dem Verfassungsgrundsatz von der Unverletzlichkeit der Wohnung, so ist der Vertrag dennoch trotz dieses Irrtums rechtsgültig abgeschlossen, weil im normalen Mietvertrag das Besichtigungsrecht des Hausherrn festgelegt ist.

Diese Norm ist auch psychologisch begründet: es kann einer, trotz der Meinung, eine Ehe sei unter Umständen auflösbar, diese Meinung in der Praxis seiner Ehe niemals in die Tat umsetzen wollen; seine Liebe zum Ehepartner ist vielleicht derart, daß er seine Auffassung niemals auf die Lebensgemeinschaft mit diesem anwenden will; oder z. B. ein Nichtkatholik respektiert die katholische Ehedisziplin seines Partners derart, daß er nie eine Konsequenz aus seiner irrtümlichen Auffassung zu ziehen gedenkt. Es ist sogar denkbar, daß jemand unter ausdrücklicher Beharrung auf seinem Irrtum ebenso ausdrücklich die Verpflichtung eingeht, niemals seiner irrtümlichen Auffassung gemäß handeln zu wollen.

Als Merkmal dieser Art von Irrtum, der vorhanden ist, aber den Willen nicht limitiert, hat schon die S.C.C. in der causa Eystadiensis von 1732 (siehe oben, S. 120 f.) unter Berufung auf Card. de Lugo angegeben: die Ehe würde, auch wenn der Irrtum als solcher erkannt würde, trotzdem geschlossen werden. Nach menschlicher Erfahrung transponiert sich eben der Irrtum nicht ohne weiteres in die Willenssphäre. Es gibt Leute, die meinen, unter gewissen Umständen wäre der Selbstmord der einzige ehrenhafte Abgang vom Leben, oder ein Diebstahl sei unter gewissen Umständen erlaubt; trotzdem haben diese Leute vielleicht niemals die Bereitschaft unter den gleichen Umständen den Selbstmord oder den Diebstahl zu verüben.

Dieser begleitende Irrtum verdirbt den Ehekonsens nicht.

Da ein derartiger Irrtum nicht notwendig, sondern höchstens möglicherweise die entsprechende Willensabsicht einschließt, bleibt die Vermutung bestehen, daß jemand die generelle Intention habe, die Ehe zu schließen, wie sie nach dem Willen Christi ist; die generelle Intention wird von dem privaten Irrtum nicht zerstört.

B. Der den Vertragsabschluß verursachende Irrtum (error causam dans contractui)

Can. 1084 sagt, daß der Irrtum auch dann nicht verungültigende Kraft habe, wenn er den Beweggrund zum Eheabschluß bilde.

1. Diese Frage ist theoretisch klar. Aber nur theoretisch! Wenn ein Irrtum Beweggrund zum Eheabschluß wird, dann heißt das doch, daß die Ehe ohne den Irrtum nicht geschlossen würde. Was den Eigenschaftsirrtum nach c. 1083 § 2 angeht, ist dies unbezweifelbar. Wie aber steht es beim Rechtsirrtum nach c. 1084? Wir legen einen Fall vor: ein evangelischer Mann heiratet ein katholisches Mädchen. Es werden ihm wegen der katholischen Eheauffassung von der Unauflöslichkeit Einwendungen gemacht. Der Mann erwidert, er habe keine Bedenken, weil seine Ehe sicherlich von Bestand sein werde. Man verstärkt die Einwendungen, worauf er dann sagt: er wolle eine lebenslängliche Ehe schließen; für ihn aber liege eine andere Situation vor als für seinen katholischen Partner, weil er ja der Ansicht sei, daß eine Ehe unter gewissen Umständen wieder aufgelöst und geschieden werden könne. Damit liegt ein error causam dans contractui vor. Er verungültigt die Ehe nicht.

2. Hier aber erwachsen von der Praxis her Bedenken. Von dem eben erzählten theoretischen Fall abgesehen, ist zu fragen: Wenn der Irrtum zur causa agendi wird, verbleibt er dann im Intellekt? Beispiel: ich kaufe einen Rasierapparat, weil ich irrtümlich des Glaubens bin, ich hätte, wenn mir dieser nicht konveniere, bis zu 4 Wochen ein Rückgaberecht. Der Verkäufer räumt mir dieses Rückgaberecht nicht ein, aber aus irgendwelchen Gründen bin ich der irrigen Meinung, ich hätte dieses Recht. Der Irrtum ist Anlaß, daß ich überhaupt kaufe; wüßte ich den wahren Sachverhalt, dann würde ich nicht kaufen. Ist also meine Kaufabsicht nicht vom Irrtum limitiert und bedingt? Kann man noch sagen, wie es die S.R.R. 16. 7. 1927 n. 4 (vol. 19 p. 306 f.) unter Berufung auf Lehm-

kuhl tut, daß der Irrtum den Vertragsabschluß zwar verursache, keineswegs aber in den Vertragswillen eingehe?

Die gangbare Judikatur bezeichnet die Ehe als gültig gemäß c. 1084, wenn sie einer schließt, weil er sie für auflösbar hält. S.R.R. 9. 8. 1933 n. 2 (vol. 25 p. 542) sagt: „Aliud est enim velle contrahere matrimonium, quia existimatur solubile; aliud velle contrahere, quatenus solubile et non alias, seu nolle contrahere nisi solubile" (vgl. auch S.R.R. 5. 6. 1929 n. 2 vol. 21 p. 207). So sagt die S.R.R. ponente Parrillo in der bekannten Patrizia-Sentenz, die mit „Non constare" abgeurteilt wurde, um im folgenden Jahr coram Massimi wieder aufgehoben zu werden (28. 7. 1934 vol. 26 p. 532). Diese Unterscheidung quia-quatenus überzeugt nicht voll; denn damit ist immer, einmal schwächer, einmal stärker, zum Ausdruck gebracht, daß die Ehe ohne den Irrtum nicht zustande gekommen wäre. Der Irrtum hat also den Ehewillen ausgelöst und doch wohl auch formiert.

3. Gerade für die ehegerichtliche Praxis hilft die Argumentation der S.C.C. in der causa Eystadiensis von 1732 weiter, wo unter Berufung auf de Lugo gesagt ist: „Wenn das Wissen, welches die Ehegatten über die Scheidungsmöglichkeiten hatten, ein vorgängiges war und zwar derart, daß sie die Ehe deshalb eingingen, weil sie der Meinung waren, die Scheidung sei erlaubt, und sonst die Ehe nicht geschlossen hätten, dann ist es offenbar, daß sie sich einschlußweise nicht zur Lebenslänglichkeit der Ehe verpflichten wollten."

Merkmal des error causam dans contractui ist also: ohne den Irrtum würde die Ehe nicht geschlossen werden. Würde also bezüglich der Unauflöslichkeit der Ehe die rechte Meinung bestehen, dann unterbliebe die Heirat (S.R.R. 6. 6. 1940 n. 2 vol. 32 p. 247).

Damit aber drängt sich doch die Frage auf, ob dadurch nicht der Irrtum den Willen beeinflusse. Der Error causam dans contractui kann in vielen Fällen bereits dem qualifizierten Irrtum zugehören.

Darüber ist unter D. bei der Voluntas interpretativa noch zu reden (siehe unten, S. 203 f.).

C. Der qualifizierte Irrtum (error qualificatus i.e. in voluntatem influens)

1. Lehre und Rechtsprechung betrachten diesen Irrtum als die Ehe verungültigend, weil er den Ehewillen verdirbt. Unerheblich ist, ob dies in der Form des Übereinkommens (pactum), der Bedingung (condicio) oder des inneren Vorbehalts eines

Gatten geschieht. Durch den qualifizierten Irrtum, jenen Irrtum also, der Anlaß zu einem ausdrücklichen oder einschlußweisen Willensvorbehalt wird, wird die Ehe ungültig; denn die Ehe wird nur als eine lösbare und nicht anders gewollt (S.R.R. 30. 7. 1938 n. 2 vol. 30 p. 510). Dieser Wille kann unter Umständen auch den Trauungsformeln entnommen werden (S.R.R. 9. 12. 1911, 1. 3. 1913, 9. 3. 1915).

2. Grundsätzlich ist, weil im Menschen Denk- und Willensvermögen in enger Verwirktheit funktionieren, der tatsächliche Einfluß irrtümlicher Auffassungen auf das Willensvermögen nicht zu unterschätzen. Wer über die Unauflöslichkeit der Ehe im Irrtum ist, dem kann leicht der ausreichende Ehewille fehlen. „Cum tamen obiectum appetatur prout cognoscitur, quia nihil volitum nisi praecognitum, error intellectus etiam in voluntatem aliquem influxum regulariter exercet" (Vromant G., De matr.[3] 1952 n. 179 p. 172). „Es kann nicht geleugnet werden, daß der Irrtum eine gewisse Vermutung (praesumptionem quandam) begründet, daß der Verstandesmangel durch einen entsprechenden Vorsatz auch die Willenssphäre erfaßt" (S.R.R. 31. 7. 1943 n. 4 vol. 35 p. 673). Der Irrtum bezüglich der Unauflöslichkeit der Ehe ist ja niemals etwas rein Verstandesmäßiges; im allgemeinen wird er auch Norm der Lebensanschauung und der Lebenshaltung. So ein Irrtum sitzt viel tiefer als etwa eine unrichtige Auffassung medizinischer oder physikalischer Art. „Wenn aber derartige Auffassungen (Irrtümer) in der Seele eines Ehepartners so tief sitzen, daß sie ihm gewissermaßen in die Natur übergegangen sind und kein Grund vorhanden ist, dessenthalben er bei seinem Eheabschluß davon abgelassen haben sollte, dann erwächst eine dringliche Vermutung (gravis praesumptio), daß solche Auffassungen auch den Willen in verderblicher Weise erfaßt haben" (S.R.R. 28. 2. 1950 n. 2 in: Ephem. Iur. Can. 6 1950 p. 587).

3. Wenn in dieser Weise grundsätzlich die Einflußmöglichkeit des Irrtums auf den Ehewillen erkannt ist und nicht übersehen wird, daß bei abständigen Katholiken und nichtkatholischen Christen eine gewisse Neigung, Velleität, besteht, ausdrücklich oder einschlußweise die Ehewillenserklärung mit der Absicht zu verbinden, sich für Eventualfälle das Scheidungsrecht vorzubehalten — eine Neigung, die verstärkt ist bei den nur mehr nominellen, praktisch religionslosen Christen —, dann ist mit der Möglichkeit des error qualificatus in der Praxis viel häufiger zu rechnen, als es jenen Formaljuristen

scheint, denen das eingangs zitierte Wort der Rota gilt (S.R.R. 10. 6. 1939 n. 5 vol. 31 p. 393).

Der Einfluß des Irrtums auf den Ehewillen wird noch klarer, wenn wir uns dem Begriff der „voluntas interpretativa" zuwenden.

D. Die Voluntas interpretativa

1. Der von c. 1086 § 2 geforderte positive Willensakt muß, darüber besteht keine Kontroverse, ein aktueller oder wenigstens virtueller sein (S.R.R. 24. 3. 1937 n. 4 vol. 29 p. 242; 8. 6. 1940 n. 2 vol. 32 p. 245 f.). Die Geneigtheit, gegebenenfalls die Unauflöslichkeit der Ehe auszuschließen („animi dispositio, qua quis errore aut ex pravis moribus mente comparatus est ad divortium"), begründet nur die sog. habituelle Intention, in welcher der geforderte positive Willensakt nach c. 1086 § 2 nicht liegt.

S.R.R. 10. 12. 1931 n. 2 vol. 23 p. 482
S.R.R. 9. 12. 1939 n. 2 vol. 31 p. 586
S.R.R. 31. 1. 1940 n. 2 vol. 32 p. 109
S.R.R. 28. 5. 1940 n. 3 vol. 32 p. 415.

Freilich ist diese voluntas habitualis nicht ohne Bedeutung; sie widerlegt nämlich die Vermutung der generellen Absicht, eine Ehe nach Art der Christenmenschen schließen zu wollen. Die Voluntas interpretativa schließlich scheint für die Bewertung des Ehewillens unerheblich, da es sich hier um einen Willen handelt, der tatsächlich nicht besteht, der aber bestehen würde, wenn jemand darüber nachdenken würde. Zum Beispiel: es denkt jemand gar nicht daran, die Unauflöslichkeit der Ehe auszuschließen; er hätte diese aber ausgeschlossen, wenn er sich Gedanken darüber gemacht hätte. Ihre Unerheblichkeit betont die S.R.R. öfter, z. B.

14. 3. 1928 n. 3 vol. 20 p. 89
19. 11. 1938 n. 2 vol. 30 p. 600
22. 11. 1938 n. 7 vol. 30 p. 619
28. 5. 1940 n. 3 vol. 32 p. 415.

2. Dennoch ist die voluntas interpretativa bezüglich der Unauflöslichkeit der Ehe ein nicht zu übersehendes Hilfsmittel zur Beurteilung, ob der Irrtum den Willen beeinflußt hat. Zusammen mit anderen Indizien beweist sie vielfach den einschlußweisen Vorbehalt.

Ephem. Iur. Can. 3 1947 S. 545 ff. berichten von einem Urteil des Ehegerichtes Paris vom 6. 3. 1944. Darin wird ausgeführt, daß von 2 Intentionen (nämlich der Intention, die Ehe zu schließen, und der Intention, einen Vorbehalt zu machen) jene überwiege, welche absoluter und wirksamer ist, nämlich jene Intention, die der Partner gehabt hätte, wenn er im Augenblick des Vertrags-

abschlusses alles bedacht hätte. Entscheidend sei jene Intention, welche den Menschen im Inneren bewegt und seine Seelenregungen bestimmt. Wörtlich heißt es in diesem Urteil: „Wenn die Beklagte zur Zeit der Heirat gefragt worden wäre, dann hätte sie antworten können: ‚Gegenwärtig denke ich nicht daran, den Mann zu verlassen; aber wenn mir vielleicht ein anderer begegnet, — was künftig sein wird, weiß ich nicht. Eines nur weiß und will ich: daß ich nämlich in jeder Weise frei sei'." Es handelte sich hier um eine Ehefrau, die religionslos war, falschen philosophischen Lehren anhängend und daher widersetzlich in ihrer Einstellung zur christlichen Ehe.

Im Urteil der S.R.R. vom 28. 7. 1934 n. 2 coram Massimi wird ausgeführt: „Wenn nämlich jemand der Auffassung ist, eine Ehe sei auflösbar, dann würde er, wenn er ausdrücklich an die Unauflöslichkeit der Ehe denken würde, sehr leicht diese Eigenschaft durch einen positiven Willensakt ausschließen oder aber die Ehe überhaupt nicht schließen" (vol. 26 p. 532). „Es kann nämlich nicht geglaubt werden, daß das Mädchen, welches protestantisch war und der Lehre von der Lösbarkeit der Ehe mit ganzem Herzen anhing, plötzlich seinen Willen in Willfährigkeit gegen die katholische Kirche geändert hätte" (ebd. n. 11 p. 536).

In beiden Fällen hat die Rechtsprechung aus den Gesamtumständen die voluntas interpretativa des Simulanten erschlossen. Der kirchliche Richter darf darauf allein natürlich niemals ein Urteil aufbauen. Aber: ist die voluntas interpretativa einmal mit Sicherheit erhoben, dann kann aus weiteren Beweisen und Indizien mit größerer Stringenz, als sonst, aufgezeigt werden, wie der Irrtum letztlich der Ausgangspunkt des Ehewillensmangels ist, weil er nicht im Intellekt verblieb, sondern zur Handlungsnorm wurde.

Der Richter muß den Irrtum wägen. Ist der Irrtum über die Unauflöslichkeit derart, daß er für einen Menschen bei Eheabschluß zu einer Handelnsnorm zu werden drängt, dann erwächst leicht die condicio interpretativa (wie der Rotarichter D. Staffa in Ephem. I.C. 6 1950 S. 579 sich ausdrückt); Flatten umschreibt diese also (Österr. Arch. f. KR. 6 1955 S. 27): „Gewiß hat der so Exkludierende nicht aktuell eine förmliche condicio gesetzt; aber sein Vorbehaltswille müßte so entschlossen und unerbittlich sein, daß er, wenn man ihn zu einer Entscheidung gedrängt hätte, unter keinen Umständen von seinem Vorbehalt abgelassen, ja ihn zur unumstößlichen Bedingung seines Ehewillens gemacht hätte, so daß er lieber auf die Heirat als auf den Vorbehalt verzichtet hätte."

V.

Der ausdrückliche und der einschlußweise Vorbehalt

Es erhebt sich nun die Frage wie der error qualificatus zustande kommt und wie derselbe beweisbar ist. In welcher Weise wird der Vorbehalt gegen die Unauflöslichkeit der Ehe gesetzt?

Der positive Vorbehalt gegen dieses Wesensgut der Ehe muß tatsächlich gesetzt worden sein (darüber ist bei der Behandlung der voluntas interpretativa gehandelt worden). Er kann gesetzt werden explicite oder implicite.

Explicite ist er gesetzt, wenn er den Worten des Simulanten direkt zu entnehmen oder mindestens eindeutig daraus zu verstehen ist; er limitiert eindeutig und ausdrücklich die bevorstehend zu schließende Ehe.

Er kann aber auch implicite, d. h. einschlußweise, gesetzt werden. Instr. S. Off. 24. 1. 1877 (CIC Fontes IV n. 1050 p. 373) sagt: „... investigandum erit, utrum conditio contraria perpetuitati et indissolubilitati aliqua ratione, directe vel indirecte, explicite vel implicite, in pactum fuerit a contrahentibus deducta, seu utrum matrimonium fuerit contractum cum prava voluntate non consentiendi in vinculum perpetuum. Ad hoc cognoscendum non solum consideranda erunt verba, quibus consensus fuit expressus, sed etiam ponderanda erunt facta, quae ipsam consensus expressionem vel modum eiusdem expressionis respicere possunt: quae si talia fuerint, ut usus et consuetudo istorum locorum ea interpretentur tamquam praedictae conditionis irritantis inductiva, pronum erit inferre, abfuisse consensum in contractum perpetuum et omnino indissolubilem."

Es wird manchmal behauptet, die Formulierung des c. 1086 § 2 „positivus voluntatis actus" fordere nunmehr einen ausdrücklichen Willensakt (z. B. auch S.R.R. 28. 11. 1942 n. 2 vol. 34 p. 809). Man sagt weiter, durch die Formulierung des c. 1086 § 2 wäre die Instr. S. Off. 24. 1. 1877 (CIC Fontes IV n. 1050, p. 373) aufgehoben, wonach dieser Ausschluß der Unauflöslichkeit etwa auch einschlußweise geschehen kann. Dieser Einwand jedoch besteht nicht zu Recht; denn gemäß S. R. Rota 22. 1. 1944 n. 2 vol. 36 p. 46 wird auch heute noch festgehalten, daß der positive Willensakt ausdrücklich oder einschlußweise gesetzt wird (ebenso S.R.R. 29. 7. 1944 n. 2 vol. 36 p. 546).

F. M. Cappello (De matr.[6] 1950 n. 498 ad 4 p. 576) stellt die Frage: Setzt der positive Ausschluß der Unauflöslichkeit die Kenntnis der betreffenden Eigenschaft voraus? Cappello antwortet darauf, es sei zu unterscheiden: der ausdrückliche Vorbehalt (exclusio explicita) setze die Kenntnis der Eigenschaft voraus; der einschlußweise Vorbehalt aber (exclusio implicita) setze diese Kenntnis nicht voraus, habe aber die gleiche Wirkung wie die exclusio explicita.

Wenn eine Ehe von einem Akatholiken geschlossen wird, in dessen Konfession die Auflösbarkeit der Ehe soviel wie eine allgemein angenommene Tatsache ist, dann besteht eine dringliche Vermutung, daß dabei die Unauflöslichkeit der Ehe ausgeschlossen wird (vgl. auch Instr. S. Off. 6. 4. 1843 CIC Fontes IV n. 894 p. 171). Jedenfalls kann der kirchliche Richter nicht übersehen, daß die Instr. S. Off. 24. 1. 1877 schreibt: „Neque praetermittenda erit accurata consideratio morum et consuetudinum in istis regionibus vigentium inter haereticos quoad eorum matrimonia."

Unsere Darlegungen glauben unter Beweis zu stellen, mit welcher docilitas wir der vorbildlichen Judikatur der S.R.R. zu folgen bemüht sind. Dabei brauchen wir nicht verhehlen, daß in der vorliegenden Materie dort auch manche Urteile ergingen, die uns zu hart scheinen, weil sie den tatsächlichen Verhältnissen bei den Ehen der Nichtkatholiken, so wie wir sie in Deutschland kennen, nicht voll Rechnung tragen. So wenn z. B. einmal gesagt ist: wenn Akatholiken die Ehe schließen und vielleicht sogar die Ansicht äußern, daß sie entsprechend ihrer Konfession von der Scheidung Gebrauch machen wollen, so könne diese Intention nicht als positiver Vorbehalt gegen die Unauflöslichkeit gedeutet werden; denn die Akatholiken schließen die Ehe „cum praecipua intentione observandi legem divinam, quae est religionis fundamentum ac princeps norma, impressa profundioribus animi sensibus; intentionem vero utendi divortio ideo addunt, quia divortium habent pro licito, quam scilicet non adderent, si scirent illud esse divina lege prohibitum. In ipsis proinde intentio utendi divortio habenda est pro implicite revocata per adversam intentionem ineundi coniugium secundum Dei legem" (27. 7. 1935 n. 4 vol. 27 p. 494). Wir müssen doch dem tatsächlichen Verhältnis der Nichtkatholiken zum göttlichen Gesetz Aufmerksamkeit schenken und können uns nicht in einen derartigen Irrealismus flüchten. Wir verstehen auch, daß „consensus non dependet a causa in suo esse" (S.R.R. 8. 2. 1915 n. 16 vol. 7 p. 28; 23. 2. 1938 n. 4 vol. 30 p. 116), dürfen aber einer verständigen Psychologie nicht mit philosophischen Begriffen entweichen und müssen dem

bei Nichtkatholiken und außerkirchlichen Leuten so tiefsitzenden Irrtum (S. 111ff.) bezüglich der Scheidung in seinem Einfluß auf den Willen nachgehen. Hier wird sich doch oft zeigen, wie der consensus von seiner causa inhaltlich formiert wird (S. 200f.).

Ausdrücklich aber betonen wir, daß es gerade die Rotalrechtsprechung ist, welche dem kirchlichen Richter in reicher Fülle die Überlegungen vorführt, welche im einzelnen Fall zur rechten Beurteilung des Ehewillens nichtkatholischer Christen helfen.

Vor einem Mißverständnis der höchstrichterlichen kirchlichen Rechtsprechung muß allerdings entschieden gewarnt werden. Unter Bezugnahme auf S.R.R. 17. 2. 1945 n. 6 (vol. 37 p. 111) wird manchmal die Auffassung vertreten, die S. R. Rota stehe neuestens auf dem Standpunkt, daß sich die Ehen jener Konfessionen, welche die Scheidung zulassen, nicht mehr der Rechtsbegünstigung erfreuen; denn a. a. O. heiße es: „Principium, quo matrimonium gaudet favore iuris, infirmum apud Orientales dissidentes, qui divortium admittunt...". Philologisch richtig verstanden, ist hier nur gesagt, daß der favor matrimonii bei den schismatischen Orientalen nicht gelte. Keineswegs ist gesagt, daß dieser im kirchlichen Bereich nunmehr für die „matrimonia Orientalium dissidentium" entfalle. Die Preisgabe des Favor matrimonii bei solchen Ehen würde zu einer Verschiebung der Beweislast führen. Vor mehr als 200 Jahren haben die Jesuiten H. Busenbaum u. C. Lacroix geschrieben: „Praesumptio fori externi est pro eo, quod Titius more in sua secta usitato contraxerit, id est solubiliter. Et tam parum tenetur, expressam intentionem contrahendi dissolubiliter probare quam Catholicus teneatur probare intentionem contrahendi indissolubiliter; id enim debet aequaliter praesumi..." (Theol. Moralis, ed. 2, Col. Agrippinae 1715, L. VI P. III n. 254 ad 13, mitgeteilt von Prof. Dr. P. Philipp Hofmeister). In der heutigen Rotalrechtsprechung aber ist kein einziger Fall bekannt, wo eine Präsumption für die Ungültigkeit der Ehe bereits aus der Zugehörigkeit zu einer nichtkatholischen Konfession abgeleitet würde. Damit würde sich ja der gemeingerichtliche Prozeß überflüssig machen.

Wann praktisch ein einschlußweiser Vorbehalt vorliegt, läßt sich allgemein gar nicht sagen. Das Maß, in dem ein Irrtum gelegentlich Motiv für die Eheschließung war, kann zu Äußerungen führen, die als einschlußweiser

Vorbehalt zu erkennen sind (S. 200 f.). Ähnlich z. B. ist es auch mit der voluntas interpretativa: der Irrtum über die Unauflöslichkeit kann bei einem Menschen derart tiefsitzend sein, daß es wenig an Willensäußerung braucht, um festzustellen, daß dieser Irrtum für diesen Menschen bei seinem Eheabschluß Grund zu einer Handlungsnorm geworden ist (S. 203 f.). Hier sei zitiert S.R.R. 2. 4. 47 n. 3 (vol. 39 p. 220 f.): Diese Entscheidung erwähnt wieder, daß der Irrtum der Protestanten im Verstande verbleibt, ohne den Willen zu beeinflussen. Die Entscheidung fährt fort: „Aus dem Bekenntnis zu derlei Irrtümern kann jedoch ein Wille, der der Ehe entgegensteht, vermutet werden; diese Vermutung ist um so dringlicher, je tiefgehender der Irrtum im Verstande dessen verwurzelt ist, der, obzwar ihm die rechte Lehre über die Ehe nicht unbekannt ist, aus mangelndem Glauben oder schlechten Sitten diese Lehre hartnäckig gering achtet und ablehnt. Freilich handelt es sich hier nur um die Vermutung einer Tatsache, gegen welche die Rechtsvermutung steht, daß der innere Ehewille den äußerlich gesprochenen Worten entspricht (c. 1086 § 1). Tatsächlich kann ein solcher Heiratswilliger, ohne daß seine persönlichen Anschauungen dem entgegenstehen, die Absicht haben, dem Willen der geliebten Braut zu entsprechen, d. h. die allgemeine Absicht haben, die Ehe so zu schließen, wie alle sie schließen. Die einfache Rechtsvermutung des c. 1086 aber läßt einen gegenteiligen Beweis zu (c. 1826)."

Es ist einzusehen, daß der implizite Vorbehalt immer nur auf den Hintergrund einer ganzen Reihe von vorgängigen und nachgängigen Umständen für den prüfenden Richter klar zum Vorschein kommt. Äußerungen, die abstrakt für sich betrachtet, vielleicht nichts anderes darstellen als leichtsinniges oder nebensächliches Gerede, können sich auf diesem Hintergrund als Bekundung eines einschlußweisen Vorbehalts erweisen (vgl. oben, S. 109 f.).

Zwei Beispiele mögen das erläutern.

Ein Mann bester Kreise läßt sich ohne ernstere Absichten mit dem Mädchen ein, welches nach Herkunft, Bildung und Lebenshaltung keinerlei Eignung hat, ihm Ehegefährtin zu werden. Der Mann ist Protestant und religiös abständig. Durch eine eingetretene Schwangerschaft des Mädchens sieht er sich veranlaßt, es zu heiraten; dies erfolgte nicht aus dem Gefühl der Verpflichtung dem Mädchen gegenüber, sondern aus Rücksicht auf die eigene Reputation, welche durch eine uneheliche Vaterschaft nicht befleckt werden sollte. Ein katholischer Freund, bemüht, diese törichte Heirat zu verhindern, stellt dem Mann vor Augen, welch weittragender Entschluß doch eine

Heirat sei, die eine Verbindung aufs Leben begründe. Darauf erwidert der Mann, kurz und bestimmt, nicht mehr und nicht weniger als: „Bei uns Protestanten ist das anders." Der Mann heiratete, mußte als Soldat gleich wieder ins Feld, vernachlässigte seine Frau, enthielt sich selbst nicht ehewidriger Beziehungen, benützte aber die erste Gelegenheit, wo er von einem ehewidrigen Verhalten seiner Frau Kenntnis erlangte, nach einem Jahr Scheidungsklage zu stellen. Hier dürfte der Fall eines einschlußweisen Vorbehalts, bezeigt durch die Verhaltensweise und zur Bekundung gekommen nur in dem einen erwähnten kurzen Wort, vorliegen.

In einem anderen Fall sitzt die protestantische Braut mit der katholischen Mutter ihres gleichfalls katholischen Bräutigams zusammen und erzählt, daß ihre Tante gestern geschieden worden sei. Sie sagt dazu: „Die hat es jetzt gut; die kann wieder heiraten und sich einen besseren Mann suchen." Entrüstet antwortet darauf die katholische Bräutigamsmutter, das gehe doch nicht, eine Ehe sei unauflöslich und auch nach einer bürgerlichen Scheidung dürfe man nicht wieder heiraten. Darauf erwidert die Braut: „Ihr Katholiken müßt immer eine Extrawurst haben. Die werde ich nie mitessen." Die Ehe wurde geschlossen, die katholische Trauung wurde unter großen Widerständen der evangelischen Braut durchgesetzt, das Zusammenleben blieb von Anfang an durch den konfessionellen Unterschied belastet und im zweiten Ehejahr begehrte die Frau bürgerliche Scheidung, weil sie einen besseren Mann gefunden hatte, wie sie sagte. Auch hier läßt die Verhaltensweise wieder ein einmalig geäußertes Wort als Bekundung des einschlußweisen Vorbehalts erkennen (siehe auch oben S. 201, Mitte und S. 203, 2.).

VI.

Leitsätze für die richterliche Überlegung

Wir gehen nunmehr daran, einige Leitsätze für die richterliche Überlegung darzulegen, die gerade bei behauptetem Ausschluß der Unauflöslichkeit seitens nichtpraktizierender Katholiken oder seitens Nichtkatholiken zu beachten sind. Ausdrücklich ist dieser Personenkreis ins Auge gefaßt, und zwar soweit er das Wesengut der absoluten Unauflöslichkeit der Ehe nicht mehr bejaht.

1. Die Anwendung der irrtümlichen allgemeinen Eheauffassung auf die bevorstehend zu schließende Ehe ist ein Willensakt

S.R.R. 31. 1. 1940 n. 2 (vol. 32 p. 109 f.) sagt, die irrtümliche Auffassung, eine Ehe sei lösbar, könne geäußert werden in Hinsicht

1. auf die Ehe im allgemeinen, 2. auf die bevorstehend zu schließende Ehe, 3. auf eine in der Zukunft vielleicht einmal zu schließende Ehe. Diese Unterscheidung ist aufschlußreich. Im 1. und 3. Fall zwingt der Irrtum noch nicht zu einer perönlichen Entscheidung und Festlegung. Wohl aber im 2. Fall. Darum glauben wir, daß die Grenze vom Irrtum zum Vorbehalt dann überschritten ist, wenn ein Partner nicht nur allgemeine Auffassungen über die Auflösbarkeit der Ehe äußert, sondern zu erkennen gibt, daß er diese Auffassungen auch auf seine hic et nunc zu schließende Ehe anzuwenden gedenkt. Wird eine irgendwie geartete Bereitschaft kundgetan, die nun bevorstehend zu schließende Ehe gegebenenfalls wieder aufzulösen, vielleicht weil Bedenken gegen ihre Durchführbarkeit bestehen, so gehört solcherlei Bereitschaft nicht mehr dem Irrtumsbereich an. Hier wird in klar erkennbarem Zusammenhang mit dem bevorstehenden Schritt der Eheschließung eine Willensabsicht ausgedrückt: „... divortio uti intendat ad dissolvendum vinculum quod initurus est" (S.R.R. 18. 6. 1943 n. 3 vol. 35 p. 454). Hier wird vom Gedachten zum Gewollten, vom Abstrakten zum Konkreten geschritten. In dem Konnex mit der bevorstehend zu schließenden Ehe wandelt sich der Irrtum zur Absicht.

S.R.R. 11. 7. 1936 n. 7 vol. 28 p. 483
12.11. 1936 n. 6 vol. 28 p. 670
8. 6. 1940 n. 2 vol. 32 p. 458
23. 6. 1940 n. 17 vol. 32 p. 491
27. 3. 1943 n. 5 vol. 35 p. 231
31. 7. 1943 n. 12 vol. 35 p. 679

Man wird infolgedessen zu prüfen haben, ob im einzelnen Fall ein besonderer Anlaß bestand, den Rechtsirrtum bezüglich der Unauflöslichkeit auf die bevorstehend zu schließende Ehe anzuwenden, ob eine „gravis ratio seu potius occasio" für den Vorbehalt ersichtlich ist.

S.R.R. 4. 7. 1936 n. 2 vol. 28 p. 445
11. 7. 1936 n. 3 vol. 28 p. 480
29. 1. 1945 n. 2 vol. 37 p. 87

2. Nicht nur der absolute, sondern auch der bedingte Vorbehalt gegen die Unauflöslichkeit verungültigt die Ehe

Nicht nur der Vorbehalt, sich auf jeden Fall, sondern auch der Vorbehalt, sich in irgendeinem Eventualfall (z. B. bei Ehebruch des anderen Teils, bei Mißlingen der Ehe) scheiden lassen zu wollen, verungültigt die Ehe.

S.R.R. 14. 12. 1935 n. 10 vol. 27 p. 674
S.R.R. 12. 11. 1936 n. 2 vol. 28 p. 667
S.R.R. 7. 8. 1937 n. 6 vol. 29 p. 604
S.R.R. 10. 6. 1939 n. 6 vol. 31 p. 395
S.R.R. 29. 1. 1940 n. 2 vol. 32 p. 94
S.R.R. 16. 1. 1943 n. 2 vol. 35 p. 28

Dieser bedingte Vorbehalt ist durchaus noch vereinbar mit der Hoffnung des betreffenden Ehepartners, daß seine Ehe gelingen möge, und seiner Bemühung innerhalb der Ehe, dieselbe durchführbar zu machen (S.R.R. 29. 7. 1944 n. 11, vol. 36 p. 552; auch in einer neuen Sentenz vom 20. 7. 1956, die uns in der Urteilsausfertigung vorgelegen ist).

3. Wer Scheidung will, will Freiheit vom Eheband

Gegenüber dem gelegentlichen Einwand, ein etwaiger Scheidungsvorbehalt habe nur die bürgerliche Scheidung, kirchlich gesehen jedoch nur die Trennung von Tisch und Bett beabsichtigt, ist bis zum Erweis des Gegenteils anzunehmen, daß der Simulant mit seinem Scheidungsvorbehalt sich die völlige Freiheit und das Recht zur Wiederverheiratung sichern will.

S.R.R. 10. 6. 1939 n. 5 vol. 31 p. 393
S.R.R. 29. 1. 1940 n. 3 vol. 32 p. 94 f.
S.R.R. 29. 7. 1944 n. 3 vol. 36 p. 547 f.
S.R.R. 1. 4. 1947 n. 3 vol. 39 p. 214

4. Der dem wahren Ehewillen entgegenstehende Willensakt muß nachgewiesen werden

Dieser Willensakt liegt in der aktuellen oder der virtuellen Intention, die Ehe nur als eine auflösliche zu wollen; es genügt nicht eine voluntas generica, eine „inertia voluntatis passive se habentis", vielmehr ist irgend eine Betätigung des Willens gefordert, kraft der die Diskrepanz zwischen dem äußeren Jawort zur Unauflöslichkeit und der inneren Absicht zu einem auflösbaren Rechtsgeschäft bewirkt wird.

S.R.R. 2. 6. 1931 n. 6 vol. 23 p. 196
16. 3. 1940 n. 2 vol. 32 p. 217
31. 7. 1943 n. 4 vol. 35 p. 673

Der Willensakt kann ausdrücklich und einschlußweise gesetzt werden (s. o. S. 205 bis 209).

Der Willensakt wird bekundet in Worten, kann aber auch aus Verhaltensweisen erschlossen werden; es gibt auch ein außergerichtliches Geständnis durch die Tat.

S.R.R. 30. 7. 1937 n. 5, 15 vol. 29 p. 559, 565
S.R.R. 23. 11. 1940 v. 5 vol. 32 p. 837

Leichtfertige Reden über die Auflösbarkeit der Ehe drücken vielfach noch keinen Willensvorbehalt aus; sie sind zunächst nur Ausdruck des Irrtums; jedenfalls muß geprüft werden, ob sie aus Zorn, Spaß, Leichtsinn, ob sie nebenher oder mit Betonung in Hinsicht auf die zu schließende Ehe geführt werden (s. oben S. 109 ff.).

S.R.R. 29. 12. 1931 n. 3 vol. 23 p. 522
14. 5. 1937 n. 2 vol. 29 p. 336
10. 6. 1939 n. 4, 3 vol. 31 p. 393
8. 6. 1940 n. 2 vol. 32 p. 458

5. Die Beweiserhebung bedarf einer geeigneten Fragestellung

Es ist oben (S. 116) bereits erwähnt worden, wie ungeeignet die Ehebandverteidigerfrage in derlei Prozessen ist: „Wollten Sie also eine Probeehe schließen?“ Daß, wie es oft vorkommt, Fragen, die in ihrem Wortsinn nicht einmal dem vernehmenden Richter gleich geläufig sind, ungeeignet sind, braucht wohl nicht erwähnt zu werden. Die Fragestellung enthalte sich insbesondere nach Möglichkeit auch juristischer Termini; wir erleben es immer wieder, daß Leute uns sagen, sie hätten den Ausdruck „Vorbehalt“ nicht verstanden. Ganz unpsychologisch ist die nicht seltene Frage der Ehebandverteidiger: „Wollten sie also mit dem Munde ja, mit dem Herzen nein am Altare sagen?“ Psychologisch gehen die Dinge nicht so vor sich; das hat auch S.R.R. 16. 4. 1946 n. 12 (vol. 38 p. 241) anerkannt. Überhaupt wissen wir doch, wie die Aufregung des Trauungsaktes am Altar oftmals ein besonderes Denken ausschließt; infolgedessen muß die Frage nach dem inneren Wollen am Altar mit großer Vorsicht gebraucht werden; es ist ja auch klar, daß es auf diese aktuelle Intention unter Umständen gar nicht ankommt, wenn ein vorher gesetzter Willensakt virtuell fortdauert. Mit Genauigkeit müssen die Umstände vor, bei und nach der Eheschließung erfragt werden; insbesondere sind Fragen nach dem Verlauf der Ehe, den Gründen der Auseinandersetzungen und der schließlichen Trennung genau zu erheben. Auf der anderen Seite ist es falsch, allzuviel nach Meinungen und Ansichten der Zeugen zu fragen; Zeugen sollten über Tatsachen und Worte berichten, von denen sie Kenntnis haben. Freilich sind auch wohlbegründete Meinungen der Zeugen nicht ohne Belang (S.R.R. 31. 3. 1922 n. 7 vol. 14 p. 87).

6. Beweiswürdigung ist nicht die Applikation kanonistischen Wissens allein, sondern verlangt priesterliches Verantwortungsbewußtsein, psychologisches Einfühlungsvermögen und adäquate Menschenkenntnis zugleich

Der Richter enthalte sich, mit Pedanterie den Wortlaut der Aussagen zu pressen. Er muß sich vielmehr ernsthaft auf die Wahrheitssuche machen. Er spreche Recht aus einer Schau des Ganzen (c. 8 X 5, 40: non cortex verborum, sed sensus veritatis!)

S.R.R. 11. 6. 1930 n. 15 vol. 22 p. 335
29. 4. 1938 n. 4 vol. 30 p. 265
28. 11. 1942 n. 4 vol. 34 p. 810 f.

Gegenstand der richterlichen Prüfung ist immer der Ehewille des Simulanten. „Fast niemals gebrauchen die Leute die (die Simulation juristisch bezeichnende) eigentümliche Terminologie. In solchen Fällen ist es dem Richter erlaubt, zu Anzeichen und Umständen Zuflucht zu nehmen, damit er aufspüre und finde, was die Leute im einzelnen Fall tatsächlich gewollt haben" (S.R.R. 29. 3. 1940 n. 4 vol. 32 p. 239 f.). Wir haben oben schon (S. 105, 202/03) auf die beherzigenswerten Worte S.R.R. 10. 6. 1939 n. 5 (vol. 31 p. 393) hingewiesen, daß Menschen als solche, nicht in den Begriffsvorstellungen des Kanonisten, zu nehmen sind.

Es gilt als alte rezipierte Rechtsregel, daß immer dann, wenn jemandens Wille nicht klar ist, jene Auslegung anzuwenden ist, „ex qua dispositio suum sortiri possit effectum" (S.R.R. 18. 5. 1922 n. 4 vol. 14 p. 161). Es ist also doch wirklich nicht so, daß die Geneigtheit zur Lösbarkeit der Ehe, die intentio habitualis, völlig unerheblich wäre. Weder diese, noch die daraus erhobene intentio interpretativa dürfen mit ein paar Rotazitaten abgetan werden.

7. Die Möglichkeiten des Beweises sind auszuschöpfen und die gelieferten Beweise mit Bedacht und ohne Voreingenommenheit zu würdigen

Da der Beweis oft mosaikartig zusammenzusetzen ist, soll nichts unterlassen werden, was zur Erhellung der vorehelichen und ehelichen Umstände dient. Der Richter wird es daher auch nicht verschmähen, gelegentlich Zeugen zu hören, die zur Klagesache anscheinend nur Entferntes beizutragen vermögen.

Wenn schließlich einmal der Beweis nicht nach c. 1791 § 2 von 2 Zeugen voll erbracht werden kann, besteht noch immer die Beweismöglichkeit durch Indizien und Präsumtionen (EPO art. 174; S. Off. 24. 1. 1877 CIC Fontes IV n. 1050 p. 374; S.R.R. 9. 1. 1922 n. 13 vol. 14 p. 6; Lega-Bartoccetti II p. 817 ff.; Eichmann-Mörsdorf III[7] S. 157).

Bei den Mitteln des indirekten Beweises (Geständnis, Motiv, Umstände judiziere der Richter nicht in mechanischer Weise. So sehr es z. B. richtig ist, daß das außergerichtliche Geständnis eines Simulanten, welches zu unverdächtiger Zeit abgelegt ist, bedeutungsvoller ist, unterschätze man dennoch das gerichtliche Geständnis nicht, wenn der Simulant dem Richter glaubwürdig erscheint (S.R.R. 30. 1. 1932 n. 3 vol. 24 p. 49). Das gelegentlich im konkreten Fall nicht offen zutage liegende Motiv des Ehewillensmangels kann manchmal allein schon aus dem religiös oder sittlich verkehrten Willen abgeleitet werden. Umstände, die bald nach der Hochzeit festgestellt werden, klären oft die Umstände der vorehelichen Zeit und beleuchten den Ehewillen (S.R.R. 16. 3. 1940 n. 2 vol. 32 p. 217 f.). Allein aus diesen Umständen ist oft das Motiv der Simulation erhebbar und die Simulation selbst beweisbar (S.R.R. 18. 8. 1920 n. 2 vol. 12 p. 392 f.).

Jedenfalls bricht die Möglichkeit eines Beweises noch nicht deswegen zusammen, weil die erwähnten drei Mittel des indirekten Beweises im einzelnen Fall einmal nicht vollständig vorliegen. Diesbezüglich sagt die S. R. Rota selbst, daß es falsch wäre, den Beweis für die Simulation als unmöglich zu betrachten, wenn das eine oder andere dieser Beweismittel ausfällt. „Die Erfordernisse für den Beweis der Simulation dürfen nicht in so rigoroser Weise gestellt werden, daß beim Ausfall des einen oder anderen Erfordernisses dieses nicht durch andere ersetzt werden könne" (S.R.R. 16. 3. 1940 n. 2 vol. 32 p. 217 f.).

Auch S.R.R. 8. 6. 1927 n. 2 vol. 19 p. 215
31. 7. 1928 n. 3 vol. 20 p. 345
10. 8. 1928 n. 2 vol. 20 p. 392.

Man darf nicht mit einem schematischen, vorgefaßten Denken die Wirklichkeitserkenntnis abwürgen, welche sich darbietet. Wer das tun will, kann es leicht tun; Belegstellen aus der Rotalrechtsprechung lassen sich leicht für alles finden, was einer beweisen will. In diesem Zusammenhang muß wieder auf das oben Gesagte (S. 118—122) verwiesen werden: Der Vorrang der generellen Intention nach dem Axiom Benedikts XIV. verlangt im einzelnen, uns

zur Beurteilung vorliegenden Fall oftmals eine besondere Überprüfung.

Noch auf eine dieser vorgefaßten Meinungen ist kurz einzugehen. Die Rotalrechtsprechung sagt öfter, Nichtkatholiken geben sich eben mit ihrem Gesetz zufrieden (in lege quiescunt), ohne es ausdrücklich zur Richtschnur ihres Handelns zu machen (legem faciunt suam). Warum sollten sie sich auch die Unauflöslichkeit vorbehalten, wenn sie ihnen vom Gesetz schon eingeräumt sei? Daher sei der Vorbehalt unwahrscheinlich. Wer dem Gesetz seiner Konfession oder seinem verweltlichten Denken gemäß von der Lösbarkeit der Ehe überzeugt sei, habe keinen Anlaß über das Gegenteil nachzudenken und sich diesbezüglich willentlich festzulegen.

S.R.R. 18. 3. 1932 n. 11 vol. 24 p. 114
25. 7. 1935 n. 5 vol. 27 p. 477
27. 7. 1935 n. 12 vol. 27 p. 504
4. 7. 1936 n. 2 vol. 28 p. 445
11. 7. 1936 n. 3 vol. 28 p. 480
16. 11. 1939 n. 15 vol. 31 p. 558 f.
7. 3. 1942 n. 2 vol. 34 p. 167
26. 2. 1944 n. 2 vol. 36 p. 112
29. 1. 1945 n. 2 vol. 37 p. 87.

Diese Argumentation kann leicht die Wahrheitsfindung erschweren. Denn sie setzt voraus, daß immer ein expliziter Vorbehalt gegen die Unauflöslichkeit der Ehe gesetzt sein müsse. Dem kann nicht zugestimmt werden, wie gezeigt wurde (S. 205 ff.); denn letztlich ist der Ehewille entscheidend und es ist dabei eine sekundäre, eben nur Beweisformalien betreffende Frage, ob dieser explicite oder implicite mit einem Vorbehalt belastet wurde.

Außerdem bedürfte es einer besonderen Begründung, warum von einem Menschen erst nachgewiesen werden muß, daß er das Gesetz seiner Gemeinschaft zu seinem eigenen Gesetz gemacht hat. Natürlicher ist doch, bis zum Erweis des Gegenteils anzunehmen, daß ein Mensch das Gesetz seiner Gemeinschaft auch zur Richtschnur seines Handelns macht. Das tut die S.R.R. bei Katholiken: die Vermutung spricht dafür, daß sie das Gesetz der Unauflöslichkeit zum eigenen Gesetz gemacht haben; erst die Rebellion gegen das Unauflöslichkeitsprinzip, die sich in entsprechenden Reden äußert, zerstört diese Vermutung (S.R.R. 11. 7. 1936 n. 3 vol. 28 p. 481). Warum darf beim Nichtkatholiken nicht auch von der Vermutung ausgegangen werden, daß er das Gesetz seiner Gemeinschaft bejaht? Und gibt es nicht Katholiken, abständig in einem Maß, daß bei ihnen keine andere als die bloße Zivileheauffassung vermutet werden darf? Die Unter-

scheidung zwischen „in lege quiescere“ und „legem facere suam“ erscheint sehr problematisch; sie steht und fällt mit der bekannten Richterregel Benedikts XIV. von der generellen Intention.

Gelegentlich müssen wir überlegen, ob es nicht doch ein denkerischer circulus vitiosus ist, zu sagen: es behält sich einer nicht vor, was ihm bereits vom Gesetz eingeräumt ist. Ein Beispiel: ich behalte mir vor Gericht das Berufungsrecht nicht vor, weil es gesetzlich schon gegeben ist; ist aber damit gesagt, daß ich das Berufungsrecht nicht haben und gebrauchen will? Es kommt doch darauf an, was einer will, auch bei der Eheschließung. Wie dieser Wille zustandekommt — ob im Weg der Opposition oder im Weg der Gleichrichtung zu einem Gesetz —, kann doch nicht eigentlich entscheidend sein.

Indem wir diese Problematik andeuten, liegt es uns fern, ohne Beweis im Einzelfall annehmen zu wollen, daß Nichtkatholiken und abständige Katholiken ihre Willensabsicht immer einer kirchenfremden Gesetzlichkeit anpassen. Beweis muß immer geliefert werden. Aber das angedeutete Problem ist des Durchdenkens wert.

Was schließlich die „praesumptiones pro vinculo“ betrifft, vor allem die Behauptung von der sog. generellen Intention der Nichtkatholiken (siehe S. 118 ff.), so sei zur Überlegung gestellt: wenn der Ehewille von keiner menschlichen Gewalt ersetzt werden kann (c. 1081 § 1), dann muß auch der kirchliche Richter, ungeachtet der gesetzlichen Vermutungen der c. 1014 und 1086 § 1, sich davor hüten, den Leuten mit vorgefaßten Meinungen einen Ehewillen zu unterstellen, den sie nicht haben können.

Zum Schluß verdient ein Wort unseres regierenden hl. Vaters, Pius XII., erwähnt zu werden: „Wenn der Richter in der Begründung seines Urteils versichert, daß die erbrachten Beweise, je für sich betrachtet, nicht als ausreichend bezeichnet werden können, aber zusammen genommen und gleichsam mit einem Blick umfaßt die notwendigen Elemente darbieten, um zu einem sicheren endgültigen Entscheid zu kommen, so muß man anerkennen, daß eine solche Beweisführung in ihrer Maxime gerecht und gesetzmäßig ist“ (Pius XII., A.A.S. 34 1942 p. 340). „Singula quae non prosunt unita iuvant“ (S.R.R. 30. 7. 37 n. 6 vol. 29 p. 559).

8. Was speziell den Ehewillensmangel von Nichtkatholiken und gründlich abständigen Katholiken betrifft, so darf mit gutem Recht eine erleichterte Beweismöglichkeit in

dem Sinn anerkannt werden, wie im folgenden darzulegen ist.

Nach dem, was im Vorstehenden über die Ehelehre und Ehepraxis nichtkatholischer Religionsgemeinschaften, über den Einfluß der Zivilehe auf rechtsirrtümliche Auffassungen, über die Einwirkung solcher Auffassungen auf den Willen gesagt worden ist, muß eine erleichterte Beweismöglichkeit für den Ehewillensmangel von Nichtkatholiken und abständigen Katholiken anerkannt werden. Dies heißt: die vorgebrachten Argumente müssen immer auf der sicheren, nicht mehr beweisdürftigen Basis betrachtet werden, daß bei abständigen Katholiken und Nichtkatholiken eine viel größere Geneigtheit zum Ausschluß der Unauflöslichkeit besteht. Diese Behauptung kann sich auf die Rechtsprechung der S. R. Rota beziehen, die erklärt hat, daß der Irrtum von Nichtkatholiken leicht den Willen beeinflußt, eine nur auflösliche Ehe zu wollen.

S.R.R. 19. 4. 1926 n. 12 vol. 18 p. 144 f.
28. 7. 1934 n. 2 vol. 26 p. 532
11. 7. 1936 n. 3 vol. 28 p. 481
29. 4. 1938 n. 4 vol. 30 p. 265
22. 11. 1938 n. 6 vol. 30 p. 619
27. 3. 1943 n. 5 vol. 35 p. 231
21. 7. 1943 n. 4 vol. 35 p. 673
29. 7. 1944 n. 2 vol. 36 p. 546.

Der Beweis darf daher stärker als sonst auf begründeten richterlichen Vermutungen aufbauen: „Wenn nämlich aus sicheren und bestimmten Umständen, die mit dem behaupteten vorgetäuschten Konsens direkt zusammenhängen, Vermutungen und Anzeichen abgeleitet werden können, die nicht anders zu erklären sind als durch den vorgetäuschten Konsens, dann kann das Faktum der Simulation als erwiesen gelten“ (S.R.R. 21. 6. 1941 n. 4 vol. 33 p. 536). Hier, wo der Ehewille der genannten Klassen von Christen zu untersuchen ist, ist der gegebene Raum für die richterlichen Vermutungen nach c. 1828. Zwar sind diese nicht Beweisnormen, sondern Beweisstützen; sie haben sichere Tatsachen zur Voraussetzung und dürfen wegen der Rechtsvermutung des c. 1014 nicht leicht aufgestellt werden. Aber gerade die Untersuchung der Umstände ist es, die solche praesumptiones hominis ermöglicht, so daß eine moralische Gewißheit über die Ungültigkeit der Ehe geschaffen und jede Rechtsvermutung widerlegt wird (art. 174 EPO).

S.R.R. 29. 4. 1938 n. 4 vol. 30 p. 265
10. 1. 1940 n. 5 vol. 32 p. 51
21. 2. 1940 n. 4 vol. 32 p. 156

29. 3. 1940 n. 4 vol. 32 p. 239 f.
17. 5. 1941 n. 4 vol. 33 p. 423
23. 5. 1941 n. 13 vol. 33 p. 445
7. 3. 1942 n. 2 vol. 34 p. 166.

Die beiden eben zitierten Decisiones von 1941 entwickeln klar, wie sich aus der erwiesenen causa simulandi eine Wahrscheinlichkeit, aus den in den Umständen begründeten richterlichen Vermutungen aber eine Gewißheit für den Ehewillensmangel ergeben kann. „Wer meint, (die Möglichkeit richterlicher Vermutung) leugnen zu müssen, der leugnet damit auch die Möglichkeit fast jeden Beweises vor Gericht; denn ohne die Herausarbeitung von Vermutungen, vor allem von dringlichen Vermutungen, kann ein Richter überhaupt nicht mehr Recht sprechen" (S.R.R. 23. 5. 1941 n. 13 vol. 33 p. 445).

(Schluß folgt)

BEITRÄGE UND RECHTSFÄLLE

Gemeindepatronate sind grundsätzlich Privatpatronate. Landesfürstliche Kompetenzen in Patronatsangelegenheiten im 17. Jahrhundert.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 31. März 1958, Zl. 713/57

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Stadt Wien gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht vom 2. März 1957, Zl. 64.260—Ka/56, betreffend Bestand des Patronates der Stadt Wien gegenüber der römisch-katholischen Pfarrkirche und Pfarrpfründe St. Leopold, Wien II., zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die röm.-kath. Pfarrkirche und Pfarrpfründe St. Leopold in Wien II. hatte durch ihren Vertreter am 8. Juni 1955 beim Amt der Wiener Landesregierung den Antrag gestellt, den Bestand des Patronates der Gemeinde Wien gegenüber der genannten Pfarrkirche und Pfarrpfründe sowie den Anteil der Gemeinde Wien an den zu beglei-

chenden Instandsetzungskosten bescheidmäßig festzustellen. Mit Bescheid vom 14. Februar 1956 stellte der Landeshauptmann von Wien unter Bezugnahme auf § 6 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Kirchenbeitragsgesetz, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 718/1939, fest, daß das Patronat der Stadt Wien im gegenständlichen Falle ein öffentliches sei und die Verpflichtungen des öffentlichen Patrones, zur Deckung der kirchlichen Bedürfnisse beizutragen, gemäß § 5 des Kirchenbeitragsgesetzes GBl. f. d. L. Ö. Nr. 543/1939, aufgehoben seien. In der Begründung wurde der Standpunkt der Antragsteller abgelehnt, daß das gegenständliche Patronat ein Privatpatronat sei. Die Behörde ging hiebei von der Ansicht aus, daß für die Zuteilung eines Patronates zur Kategorie des öffentlichen oder privaten Patronates der historische Entstehungstitel maßgebend sei. Im vorliegenden Falle habe Kaiser Leopold I. am 24. Juli 1670 eine Resolution an den Bürgermeister und den Rat von Wien erlassen, womit der Kaiser den Vorschlag des Bürgermeisters und Rates auf „Ausschaffung" der Judenschaft aus der damaligen Judenstadt gegen Bezahlung der jüdischen Gläubiger unter drei Bedingungen genehmigte. Die Bedingungen waren, daß niemand sich wider den Willen der Stadt Wien in der Judenstadt niederlasse, die Judenstadt von allen Hofquartieren befreit sei und die an Stelle der Synagoge zu errichtende Kirche mit Einwilligung des Ordinarius durch weltliche Priester besetzt werde, wobei der Stadt Wien das ius advocatiae et patronatus gelassen werde. Diese Entschließung des Landesfürsten bilde den rechtlichen Entstehungstitel für das öffentliche Patronat über die Pfarrkirche St. Leopold; eine andere Begründung des Patronates über diese Kirche liege nicht vor. Die Gewährung des Patronates sei auch nicht als Gegenleistung der Kirche gegenüber der Gemeinde Wien für die Erbauung der Pfarrkirche St. Leopold durch die Gemeinde anzusehen, da laut der Resolution bloß bedungen worden war, daß die Kirche mit Einwilligung des Ordinarius durch weltliche Priester besetzt werde, eine kirchliche Zustimmung zur Errichtung des Patronates jedoch nicht zu dieser dritten Bedingung des Regierungsaktes des Kaisers gehört habe. Eine Zustimmung auf Grund des kanonischen Rechtes hätte auf das nach staatlichem Recht begründete öffentliche Patronat keine rechtliche Wirkung gehabt. Im vorliegenden Fall liege der Entstehungsgrund des Patronates in der kaiserlichen Resolution als staatlichem Hoheitsakt. Das hiedurch entstandene landesfürstliche Patronat sei zu den öffentlichen Patronaten zu zählen. Zum Hinweis der Antragsteller, daß die Stadt Wien noch im Jahre 1937 als Patron die Kirche habe renovieren lassen, wurde bemerkt, daß durch das Kirchenbeitragsgesetz vom Jahre 1939

auf dem Gebiete des Patronatsrechtes grundlegende Änderungen geschaffen worden seien, wonach die öffentlichen Patrone von der Tragung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der Kirchengebäude befreit wurden. Gegen diesen Bescheid haben die Antragsteller Berufung eingebracht, worin sie geltend machten, daß sich die kaiserliche Resolution nicht mit der Entstehung des Patronates befaßt habe, sondern nur die Bedingungen enthalte, unter denen der Kaiser bereit war, die „Ausschaffung" der Juden zu genehmigen. Nicht die Resolution, sondern der kirchliche Bewilligungsakt sei der Entstehungstitel des Patronates gewesen. Aus der Resolution ergebe sich nur, daß die Einräumung des Patronates durch die zuständige Kirchenbehörde zu erfolgen hatte. Das Bundesministerium für Unterricht gab mit dem Bescheid vom 2. März 1957 der Berufung Folge und stellte fest, daß das Patronat der Stadt Wien über die Pfarrkirche und Pfarrpfründe St. Leopold ein privates Patronat sei, welches durch die Bestimmungen des § 5 des Kirchenbeitragsgesetzes und § 5 der bezogenen Durchführungsverordnung in seinem Bestand nicht berührt wurde. Die Gemeinde Wien sei als privater Patron verpflichtet, die Patronatsleistungen zu erfüllen. Über den Anteil der Gemeinde Wien an den Instandsetzungskosten habe die Unterinstanz gesondert zu entscheiden. In der Begründung wurde ausgeführt, daß eine bloße Mitwirkung des Landesfürsten bei Schaffung eines Patronates dieses noch nicht zu einem landesfürstlichen (öffentlichen) mache. Im vorliegenden Falle sei Patronatsberechtigter und -verpflichteter nicht der Landesfürst, sondern stets die Gemeinde Wien gewesen. Im übrigen sei davon auszugehen, daß Patronate von Gemeinden stets als private Patronate zu gelten hätten.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde, in der Rechtswidrigkeit des Inhaltes geltend gemacht wird. Im vorliegenden Falle sei das Patronat allein durch die kaiserliche Resolution ohne Bedachtnahme auf den Willen der damaligen Gemeinde gegründet worden, weil der Gegenstand der Resolution die Lösung der Judenfrage war und nur im Zusammenhang damit die Begründung des Patronates einseitig dekretiert worden sei. Es liege daher ein öffentliches Patronat vor. Ferner sei zu beachten, daß nach der Verfassung des Jahres 1867 die Gemeinden der Staatsgewalt und der sie verkörpernden landesfürstlichen Verwaltung gewissermaßen als Fremdkörper — auch in Ansehung ihres übertragenen Wirkungsbereiches — gegenüberstanden, was zur Folge hatte, daß sie in vielen Belangen (z. B. Dienstrecht) nicht als Träger der Staatsgewalt angesehen wurden. Mit dem Inkrafttreten der Bundesverfassung habe sich jedoch die staatsrechtliche Stellung der Gebietskörperschaften grund-

legend geändert. Die Gemeinden üben nunmehr als Verwaltungsbehörden staatliche Verwaltung aus. Die Gemeinden könnten daher im Patronatsrecht nicht mehr der „Staatsgewalt" gegenübergestellt werden. Die Gemeindepatronate seien daher zu den öffentlichen Patronaten zu zählen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Zunächst sei bemerkt, daß der Verwaltungsgerichtshof an der in seiner Judikatur zum Ausdruck gebrachten Ansicht festhält, daß durch das Kirchenbeitragsgesetz bzw. die erwähnte Durchführungsverordnung die auf einem Privatpatronate beruhenden Leistungsverpflichtungen nicht aufgehoben worden sind (Erkenntnis vom 28. November 1950, Slg. Nr. 1785/A) und daß Gemeindepatronate grundsätzlich als Privatpatronate zu gelten haben (Erkenntnis vom 28. Juni 1910, Slg. Nr. 7545/A). Der Gerichtshof konnte dem von der Beschwerdeführerin vertretenen Standpunkt nicht beipflichten, daß die Gemeindepatronate im Hinblick auf die den Gemeinden zuteil gewordene Übertragung gewisser staatlicher Aufgaben als öffentliche Patronate zu beurteilen seien. Es kommt, wie der Gerichtshof in seinem erwähnten Erkenntnis Slg. Nr. 1785/A ausgesprochen hat, bei der Beurteilung der Frage, ob ein Patronat als Privatpatronat oder öffentliches Patronat zu gelten habe, nicht auf die persönlichen Umstände des Patronatsinhabers, sondern auf den historischen Entstehungstitel an. Eine Änderung des Aufgabenbereiches eines Patronatsinhabers vermag an seinen Patronatsverpflichtungen, solange nicht eine gegenteilige gesetzliche Verfügung getroffen worden ist, nichts zu ändern. Es sei darauf verwiesen, daß der Zuwachs an staatlichen Verwaltungsaufgaben an sich die Gemeinde auch nicht von ihren privatrechtlichen Verpflichtungen befreit hat. Dieser Grundsatz hat auch für die Verpflichtungen aus dem Privatpatronat zu gelten.

Von den dargestellten Gesichtspunkten aus war nunmehr zu untersuchen, ob im vorliegenden Falle das Patronat auf Grund der Bestimmungen der „Resolution" als öffentliches zu gelten hatte. Die „Resolution" (abgedruckt im Codex Austriacus Wien 1704, I. Teil, S. 562) lautet in ihren maßgebenden Punkten:

„... Ihrer Kayserl. Majestät seye auß ihren eingereicht gehorsambsten Anbringen in Unterthänigkeit referirt worden; Was gestalten die von Wienn sich erbotten ... die allhier ... gelegene gantze Judenstatt mit Einschlüssung aller gemein und Privat-Häuser, wie auch der alt und neuen Synagog, umb einmahl hunderttausend Gulden käufflich anzunehmen ... Jedoch mit und gegen diesem Beding, daß erstlichen niemand wider ihr von Wienn Wille in gemeldter Judenstatt sich nider zulassen; Andertens der untere Wörth sambt solcher darin stehenden Judenstatt, wie bishero, also noch immer fort von allen Hoff-Quartieren befreyet seye; Drittens,

die auß der neuen Synagog künfftig formirende Kirch mit Einwilligung deß Herrn Ordinarii durch weltliche Priester ersetzt, und ihnen von Wienn das Jus Advocatiae & Patronatus darüber gelassen, und dann letztlichen sie weiter von neuem nicht belästiget werden. Wie nun ... Ihrer Kayserl. Majestät ihr von Wienn ... beförderliche Mitwürckung zu Erreichen dero wegen Außschaffung der Juden geschöpffter heylsamer Resolution zu ... Wohlgefallen gereichet: Als haben auch dieselbe entgegen jetzt erzehlte Bedingnussen gnädigist placidirt und approbirt ..."

Aus dieser „Resolution" ist zu ersehen, daß der Bürgermeister und der Rat der Stadt Wien sich dem Kaiser gegenüber bereit erklärt hatten, die Realitäten der Juden zu kaufen, wobei sie jedoch drei Bedingungen stellten, nämlich das grundsätzliche Niederlassungsverbot, die Befreiung von den Hofquartieren und die Besetzung der zu errichtenden Kirche durch weltliche Priester unter Belassung der Advokatie und des Patronates. Diese Bedingungen wurden von der Stadt Wien gestellt und nicht, wie die Beschwerdeführerin meint, vom Kaiser dekretiert. Der Umstand, daß die Stadt Wien in diesem Belange an den Kaiser herangetreten ist, findet darin seine Erklärung, daß mit kaiserlicher Anordnung vom 14. April 1670 (abgedruckt im Codex Austriacus, I, S. 561) die Häuser der „ausgeschafften" Juden in Wien „niemanden als gemeiner Stadt Wienn und allein den würcklichen Burgern oder denen, so das Burgerrecht werben" verkauft werden sollten. Daß es sich bei den erwähnten drei Bedingungen nicht um einen seitens des Kaisers den Wienern erteilten Auftrag gehandelt haben konnte, geht übrigens deutlich aus der Bedingung der Befreiung von den Hofquartieren hervor. Was die Frage des in der 3. Bedingung erwähnten Patronatsrechtes betrifft, so ist darauf hinzuweisen, daß „die von Wienn" in dieser Bedingung verlangt hatten, daß das Patronatsrecht ihnen „gelassen" werde, welcher Formulierung die Bedeutung zukommt, daß sie im Besitze des Patronatsrechtes bleiben sollten („gelassen" in der Bedeutung von „belassen") oder daß der Landesfürst nicht selbst das Patronat in Anspruch nehme, daß er es den Wienern „überlasse". Die gleiche Formulierung der Patronatsklausel findet sich übrigens auch in dem Majestätsbrief vom 9. Jänner 1673, betreffend Bezeichnung der Judenstadt als „Leopoldstadt" und Weihe der neuen Kirche zu Ehren des hl. Leopold (Österreichisches Staatsarchiv, Abteilung Allgemeines Verwaltungsarchiv, Hofkanzlei, IV. 3, Wien; 7 ex 1673). Die Tatsache, daß die Patronatsfrage im Zusammenhang mit der Angelegenheit der Judenabschaffung stand, zwingt keineswegs zur Annahme, daß das Patronat selbst durch staatlichen Hoheitsakt errichtet worden sei. Wie erwähnt, stellte die Belassung oder Überlassung des Patronates lediglich eine Bedingung der Stadt Wien für den Ankauf der Judenhäuser dar. Es ist unter Berücksichtigung der damaligen Rechtslage auch nicht anzunehmen,

daß die kaiserliche Genehmigung der Bedingung ein landesfürstliches placetum gegenüber dem kirchlichen Akt der Patronatserrichtung darstellte, wobei es dahingestellt bleiben mag, ob ein landesfürstliches placetum gegenüber einem kirchlichen Verwaltungsakt diesen damals ohne weiteres in die staatliche Hoheitssphäre gerückt hätte. Wie aus den kaiserlichen Anordnungen vom 15. Dezember 1624 und vom 14. Dezember 1655 (abgedruckt im Codex Austriacus I, S. 401, 404, ferner in der Sammlung der älteren k.-k. landesfürstlichen Gesetze und Verordnungen in Publico-Ecclesiasticis, I, Wien 1785, S. 41 und 51) hervorgeht, hatte sich der Landesfürst damals nur eine Kompetenz in Streitsachen („Stritt und Irrungen") bezüglich geistlicher Lehenschaften (Patronate) vorbehalten. Diese Regelung findet sich auch in § 25 des Titels I des Tractatus de juribus incorporalibus vom 13. März 1679 (abgedruckt im Codex Austriacus, I, S. 585 bzw. in der erwähnten Sammlung S. 40). Schließlich sei noch bemerkt, daß in den §§ 17 bis 21 des Titels I des Tractatus, worin die „Erlangung" der geistlichen Lehenschaft geregelt ist, von einem landesfürstlichen Mitwirkungsrecht bei Patronatsbegründungen nichts gesagt wird.

Aus all dem geht hervor, daß die „Resolution" keinen Nachweis dafür bietet, daß das Patronat gegenüber der Pfarrkirche und Pfarrpfründe St. Leopold in Wien als öffentliches Patronat zu gelten habe. Die belangte Behörde war somit im Recht, wenn sie das Patronat nach dem oberwähnten für Gemeindepatronate geltenden Grundsatz als Privatpatronat qualifizierte.

Die Beschwerde war somit als unbegründet abzuweisen.

Zuständigkeit zur Entgegennahme von Religionsaustrittserklärungen

Aus einem Bescheid des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung, Zl. L. A. II/4—43—1958, vom 15. Jänner 1958

Nach geltendem österreichischen Recht (Art. 6 des Gesetzes über die Regelung der interkonfessionellen Verhältnisse vom 25. 5. 1868, RGBl. Nr. 49, und Vollzugsverordnung vom 18. 1. 1869, RGBl. Nr. 13, näher erläutert durch den Min.Normalerlaß vom 4. 9. 1893, Z. 8286, letztgenannter abgedruckt in Mayrhofer: Handb. f. d. polit. Verw.-Dienst IV. Bd. 1898, S. 46, 47), ist die Zuständigkeit der österreichischen politischen Behörden zur Entgegennahme von Religionsaustrittserklärungen in- und ausländischer Parteien nur dann gegeben,

wenn die Parteien ihren Wohnsitz oder — in Ermangelung eines in- oder ausländischen Wohnsitzes — ihren Aufenthaltsort im Inland haben.

Eine Religionsaustrittsanzeige für Personen selbst österreichischer Staatsbürgerschaft, welche ihren Wohnsitz im Ausland haben, ist nach österreichischem Recht nicht vorgesehen.

In Ermangelung bezüglicher österreichischer Vorschriften muß vielmehr nach dem Grundsatz „locus regit actum" für Österreicher mit einem ausländischen Wohnsitz wie im gegenständlichen Falle auch in der in Rede stehenden Hinsicht das Recht ihres Wohnsitzstaates als maßgebend angesehen werden.

Der Partei wäre jedoch — zwecks einer insbesondere im Falle ihrer Rückkehr nach Österreich auch in ihrem Interesse gelegenen richtigen Führung der inländischen Matrikenbücher bzw. Personenstandsbücher — zu empfehlen, ihren Religionsaustritt ihrem allfälligen österreichischen Geburts- oder Trauungspfarramt[1] bzw. Eheschließungsstandesamt[2] unter Anschluß beglaubigter Abschrift des ihr über den Religionsaustritt von ihrem Wohnsitzstaat ausgestellten Dokumentes oder, wo dies nicht geschieht, gegebenenfalls einer Eintrittsbescheinigung der neugewählten Kirche oder Religionsgenossenschaft nachweislich anzuzeigen.

Diese Anzeige wäre grundsätzlich im direkten Postverkehr zu übermitteln.

Nur unter Verhältnissen, welche einen direkten Postverkehr als nicht angezeigt erscheinen lassen — wie insbesondere unter den in Punkt 4 des nö. Präsidialrunderlasses G.Z. Pr. 456/87—I—1954 vom 5. 11. 1954, betreffend die Weiterleitung von Behördenpost ins Ausland geschilderten — wäre die Vermittlung der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde in Anspruch zu nehmen.

---

[1] Wegen Anmerkung im Geburts- und Taufbuch oder im Trauungsbuch.

[2] Wegen Eintragung eines entsprechenden Randvermerkes im Familienbuch (§ 13 Ziff. 2 PStG.).

Katholisches Kirchenrecht

PÄPSTLICHES RECHT

Vereinbarung zwischen dem Apostolischen Stuhl und der Republik Bolivien über Angelegenheiten der Missionen.

Artikel I

1. Eingedenk des Werkes der Zivilisation, das Jahrhunderte hindurch von der römisch katholischen Kirche mittels der Missionstätigkeit der verschiedenen Orden und Kongregationen zum geistlichen und materiellen Vorteil der eingeborenen Stämme des Landes entfaltet worden ist, erneuert die Regierung von Bolivien feierlich ihrerseits die Anerkennung den Apostolischen Vikariaten, die vom Apostolischen Stuhl im Staatsgebiet errichtet worden sind.

2. Die besagten Vikariate sind die folgenden: Das Apostolische Vikariat von Beni, Cuevo, Chiquitos, Pando, Reyes, Nuflo de Cávez *.

3. Die Grenzen der gegenwärtigen Apostolischen Vikariate sind in einem Anhang der vorliegenden Vereinbarung festgesetzt. Die Grenzen der in Zukunft errichteten Vikariate werden sich aus einem Notenwechsel ergeben.

Artikel II

Der Apostolische Stuhl wird neue Apostolische Vikariate errichten oder die schon bestehenden teilen können. Solche Maßnahmen werden amtlich der Regierung von Bolivien mitgeteilt, damit diese die entsprechenden administrativen Anordnungen erlasse.

Artikel III

1. Der Heilige Stuhl wird die Sorge für die Apostolischen Vikariate den von ihm bestimmten Missionsinstituten anvertrauen.

2. Der gesetzliche Vertreter jedes Vikariates ist der Apostolische Vikar oder wer in seiner Abwesenheit ihn nach der Bestimmung des kanonischen Rechtes vertritt. Sein Name wird der Gewohnheit gemäß von der Apostolischen Nuntiatur der Regierung von Bolivien mitgeteilt werden.

3. Die Apostolischen Vikariate, die Ordensgenossenschaften, die in ihnen arbeiten werden, die Missionspfarren, die Kirchen und Oratorien werden Rechtspersönlichkeit besitzen.

Die Apostolischen Vikare werden dem Ministerium des Äußeren und des Kultus die Liste der vorstehend erwähnten Anstalten innerhalb von sechs Monaten nach der Ratifizierung der vorliegenden Vereinbarung übergeben.

4. Die gleiche Anerkennung werden die Anstalten besitzen, die künftig in den Apostolischen Vikariaten errichtet oder anerkannt werden, unter der Bedingung, daß das Errichtungs- oder Anerkennungsdekret durch ein amtliches Schriftstück dem Ministerium des Äußeren und des Kultus mitgeteilt wird.

Artikel IV

Die Regierung von Bolivien wird den Missionären, die im Gebiet der Apostolischen Vikariate ihr Apostolat ausüben, besondere Atteste ausstellen, die ihnen erlauben, von den bürgerlichen und militärischen Behörden eine möglichst große Erleichterung des Verkehres und eine bevorzugte Behandlung zu erhalten. In gleicher Weise wird sie ihnen die Gewährung der bolivianischen Staatsbürgerschaft nach vorausgehender Erfüllung der bezüglichen gesetzlichen Vorschriften erleichtern.

* Laut Mitteilung eines Bolivienmissionärs anläßlich der Eröffnung der Missionsausstellung in Wien macht die weiße Bevölkerung in diesen sechs Vikariaten etwa 5% der Gesamtbevölkerung aus. Bolivien besitzt die höchste Zahl von Indianern.

Artikel V

1. Zu dem Zweck, die Erziehung im Geist der Lehren der Römisch-Katholischen Kirche und in Übereinstimmung mit ihr einzurichten, werden die Apostolischen Vikare für den Unterricht in der katholischen Religion und Moral an den staatlichen Schulen Vorsorge treffen, die in ihrem Jurisdiktionsbereich bestehen.

Das für einen solchen Unterricht bestimmte Personal wird von den Apostolischen Vikaren in Übereinstimmung mit dem Unterrichtsminister ernannt.

2. Die Apostolischen Vikare werden Schulen für die Einheimischen und die Eingewanderten, Institute für den Elementarunterricht und Kollegien für den Mittel- und Berufsschulunterricht gründen und errichten können.

3. Die Lehrkräfte für den Unterricht in der katholischen Religion und Moral an den staatlichen Schulen und die Lehrkräfte der Pfarrschulen für die Einheimischen werden durch die Regierung von Bolivien wie die Lehrer der staatlichen Schulen entlohnt und werden dieselben sozialen Rechte genießen.

4. Die Apostolischen Vikare und die Missionskongregationen werden außerhalb der Missionsgebiete Häuser für die Gewinnung und Ausbildung des Missionspersonales und den Ruhestand der Missionäre gründen können; diese Häuser bilden ein einziges Institut für jedes Apostolische Vikariat und für jede Kongregation mit Rechtspersönlichkeit.

Artikel VI

Auf Wunsch der Regierung von Bolivien werden die Apostolischen Vikare die Missionäre ermächtigen, mit den Behörden des Standesamtes unter der Bedingung zusammenzuarbeiten, daß die Freiheit des Missionärs als Diener der Kirche in keiner Weise eingeschränkt werde. In keinem Fall werden die Missionäre den Disziplinarvorschriften noch anderen Vorschriften und Förmlichkeiten unterworfen sein, die für die öffentlichen Beamten erlassen sind.

Artikel VII

1. Die Missionäre werden sich alle Mühe geben, mit dem Werk der Evangelisierung der Eingeborenen — das den hauptsächlichen Zweck ihrer apostolischen Tätigkeit bildet — auch die Sorge um die Beförderung der materiellen Prosperität des Territoriums und der betreffenden Bewohner zu verbinden.

2. Zu diesem Zweck wird jeder Apostolische Vikar die industrielle und kommerzielle Entwicklungsmöglichkeit des eigenen Gebietes studieren und durch maßgebliche Personen studieren lassen und das Ergebnis dieser Erhebungen der obersten Regierungsstelle mitteilen, die den Apostolischen Vikaren die notwendige Unterstützung für die Entwicklung der Landwirtschaft und der Industrien gewähren wird, die gegründet werden können, ferner für die Errichtung von Kooperativen und sozialen Werken.

Artikel VIII

Die Regierung von Bolivien wird den Apostolischen Vikariaten die Befreiung von den Staats-, Gebiets- und Gemeindesteuern gewähren:

a) für den Erwerb und Besitz von Immobilien zum Unterhalt des Kultes, zur Gründung von Spitälern, Schulen und Wohlfahrtswerken im allgemeinen;

b) für den Erwerb und Besitz von Grundstücken im Gebiet der Apostolischen Vikariate, die für die Gründung von landwirtschaftlichen oder industriellen Betrieben bestimmt sind und eine Oberfläche von 2000 ha nicht überschreiten.

Artikel IX

Die Apostolischen Vikariate werden die Zuweisung von unkultivierten Grundstücken für Zwecke der Mission und der Kolonisation anfordern können. Auf diesen Grundstücken werden die nicht zivilisierten Volksstämme konzentriert werden, mit der beabsichtigten Bildung von kleinem Eigentum und Kooperativen zum Wohl der Eingeborenen.

Diese Besitzungen werden für die notwendig erscheinende Frist steuerfrei sein.

Artikel X

Die Apostolischen Vikariate, denen die im vorstehenden Artikel erwähnten Grundstücke zugewiesen sind, werden in denselben Maschinen, Anlagen, Fahrzeuge, Motoren und anderes Zubehör erwerben und installieren können, die notwendig sind, geeignete Voraussetzungen für die Entwicklung der Landwirtschaft und Industrie zu schaffen. Diese Ausrüstung wird auch dann den Apostolischen Vikariaten gehören, nachdem die eingeborene Bevölkerung dem nationalen Leben eingefügt ist.

Artikel XI

Die Regierung von Bolivien wird den Apostolischen Vikaren die Befreiung von Zöllen für die Einfuhr von Maschinen, Traktoren und Fahrzeugen gewähren, die für die Tätigkeit der Apostolischen Vikariate notwendig sind.

Artikel XII

Die Regierung von Bolivien wird die für den katholischen Kult bestimmten Gebäude wie Kirchen, Oratorien, Pfarrhöfe mit Zubehör im Gebiet der Apostolischen Vikariate, für die Einheimischen bestimmte Schulen und Kollegien von Staats-, Gebiets- und Gemeindesteuern befreien.

Artikel XIII

Die Regierung von Bolivien wird die Befreiung von Post- und Telegrafengebühren für die amtliche Korrespondenz der im Artikel I erwähnten Apostolischen Vikare und der im Artikel XVII der gegenwärtigen Vereinbarung erwähnten Prokuratoren gewähren.

Artikel XIV

1. Entsprechend den Überlieferungen der bolivianischen Nation wird die Regierung von Bolivien den Bau von Kirchen, Waisenhäusern, Altersheimen, Ambulatorien, Krankenhäusern, Straßen und anderen notwendigen Werken im Gebiet der Apostolischen Vikariate unterstützen und im Budget einen besonderen Betrag aussetzen.

2. In gleicher Weise wird die Regierung von Bolivien als gerechte Belohnung der von Selbstverleugnung vollen Arbeit der Apostolischen Vikare und der Missionare für die Evangelisierung der Eingeborenen jedem Apostolischen Vikariat jährlich eine globale Subvention gewähren, die es erlaubt, den Apostolischen Vikaren und dem Missionspersonal eine entsprechende Entlohnung zu gewähren.

Artikel XV

Die Regierung von Bolivien wird die notwendigen Maßnahmen treffen, um die zwangsweise Aushebung und Umsiedlung der Eingeborenen außerhalb des Gebietes der Apostolischen Vikariate zu verhindern, um sie vor Gewalttaten zu schützen, die an ihnen begangen werden könnten. Die Apostolischen Vikare werden dem Ministerium des Inneren solche Handlungen oder andere bekanntgeben, die irgendeine Form von Unterdrückung oder Beraubung enthalten.

Die staatlichen Behörden werden jedes Bemühen um die Bekämpfung des Alkoholismus und der Hasardspiele nachdrücklich unterstützen.

Artikel XVI

Die Regierung von Bolivien wird durch die Ministerien des Verkehrs und der nationalen Verteidigung die Reisen der Missionare innerhalb der Territorien der Apostolischen Vikariate erleichtern; sie wird ihnen unentgeltliche Fahrkarten auf den staatlichen Flugzeugen gewähren und wird zur Erlangung einer 50prozentigen Ermäßigung des Preises der anderen Reisen im Flugzeug, auf der Eisenbahn und für den Transport von Waren aus der Stadt La Paz beitragen.

Artikel XVII

Jedes Apostolische Vikariat wird am Sitz der Regierung einen kirchlichen Prokurator haben, der es in allen Angelegenheiten der Verwaltung vertritt. Die Apostolischen Vikare werden dem Ministerium des Äußeren und des Kultus die Namen der betreffenden kirchlichen Prokuratoren rechtzeitig bekanntgegeben.

Artikel XVIII

Der Heilige Stuhl wird fortfahren, sich dafür zu interessieren, daß Mis-

sionsinstitute die Evangelisierung der Eingeborenen und das Missionsapostolat intensivieren.

Artikel XIX

Falls sich hinsichtlich der Auslegung der vorliegenden Vereinbarung ein Zweifel erhebt, werden der Heilige Stuhl und die Regierung von Bolivien einverständlich eine freundschaftliche Lösung suchen.

Artikel XX

Die gegenwärtige Vereinbarung, deren Texte in italienischer und spanischer Sprache in gleicher Weise authentisch sind, wird vom Augenblick des Austausches der Ratifikationsurkunden in der Vatikanstadt in Kraft treten.

Diese Vereinbarung wird zehn Jahre von der Ratifizierung an Geltung haben und ist von zehn zu zehn Jahren als stillschweigend erneuert zu betrachten, wofern nicht sechs Monate vor Beendigung der zehnjährigen Frist eine der beiden Hohen Vertragsparteien der anderen ihren gegenteiligen Willen erklärt.

Zu Urkund dessen haben die voranstehend erwähnten Bevollmächtigten diese Vereinbarung in zwei Exemplaren unterschrieben und gesiegelt.

La Paz, 4. Dezember 1957.

Es folgt der Anhang, in dem die Grenzen der sechs Vikariate umschrieben sind.

Die Ratifikation fand am 1. Februar 1958 statt.

AAS. L., p. 68—81.

Konsistorialkongregation:

Vollmachten für Priester, die im Flugzeug reisen. Die Konsistorialskongregation hat in einem Schreiben vom 5. Februar an die Apostolische Nuntiatur den Priestern, die per Flugzeug reisen, die gleichen Fakultäten erteilt, die den Priestern auf Seereisen nach c. 833 CIC gegeben sind.

(Nuntiatur Zl. D.E. 151/58.)

Religiosenkongregation:

Instruktion
über die gemeinsame Erziehung von Jugendlichen beiderlei Geschlechtes

I — Prinzipien

1. Die „Koedukation" im eigentlichen und wahren Sinn kann nicht gebilligt werden.

2. Wenn auch aus der „Koedukation" manche Vorteile hervorgehen können — sie ist sicherlich eine gewisse Fortsetzung des rechten Familienlebens, Jugendliche beiderlei Geschlechtes sind irgendwie gezwungen, einander höflich zu begegnen und werden durch einen gewissen vornehmen Wettstreit unter einander zu ausgezeichneten und hervorragenden Leistungen angespornt und ergänzen einander —, sind trotzdem, wenn man die Dinge klar und im praktischen Leben betrachtet, nämlich so wie diese Art des Unterrichtes gewöhnlich geschieht, die innewohnenden Gefahren für die Sitten — besonders zur Zeit der Pubertät — zweifellos viel größer als die Vorteile, die sich daraus vielleicht ergeben.

3. Daher ist die Enzyklika „Divini Illius Magistri" gewissermaßen als die „Magna Charta" für die Erziehung und den gemeinschaftlichen Unterricht zu betrachten; dort wird nämlich vorgeschrieben: „Trügerisch und dem christlichen Unterricht abträglich ist jene Art des Unterrichtes der Jugend zu betrachten, die man gemeinhin Koedukation nennt; viele ihrer Verteidiger verteidigen sie nämlich deshalb, weil sie nicht beachten oder leugnen, daß der Mensch durch die Erbsünde verdorben geboren wird; fast alle aber, weil sie an einer derartigen Verwirrung der Begriffe leiden, daß sie die menschliche Gesellschaft als eine Art ungeordnete Masse von Männern oder Frauen betrachten, die in jeder Hinsicht gleich sind ...." (AAS. 1930, p. 72.)

4. Indessen ist nicht zu leugnen, daß in gewissen Fällen die praktische Notwendigkeit nicht zu vermeiden ist, die Jugend gemeinschaftlich zu erziehen, weil besondere Verhältnisse und örtliche Umstände vorhanden sind, die bewirken, daß die „Koedukation" als das geringere Übel zu betrachten ist.

5. Es ist nämlich nicht zu leugnen, daß in manchen Ländern die Jugend sich durch den Besuch der öffentlichen Schulen in ernster Gefahr für den Glauben befindet.

Der geringen Zahl von Katholiken ist es aber nicht immer möglich, getrennte Schulen für Knaben und Mädchen zu erbauen und die notwendigen Mittel dafür aufzubringen; so würden sich nämlich für sie die Ausgaben verdoppeln, während sie mitunter kaum eine katholische Schule erbauen und erhalten können.

Die Jugendlichen sind daher wirklich gezwungen:

a) entweder öffentliche Schulen zu besuchen, in denen sie gemeinschaftlich ohne Berücksichtigung der Religion zum großen Schaden des Glaubens und der Sitten unterrichtet werden;

b) oder katholische Gemeinschaftsschulen zu besuchen, wo keine Gefahr für den Glauben droht und durch die Anwendung der übrigen Schutzmaßnahmen ein großer Teil der Gefahren für die Sitten abgewendet werden kann.

6. Wenn die katholischen Schulen nach dem vorstehend Gesagten (cfr. u. 5), nämlich unter Beobachtung der Schutzmaßnahmen als Gemeinschaftsschulen geführt werden, kann die „Koedukation" offenbar auch gemäß der Bestimmung der Enzyklika „Divini illius Magistri" geduldet werden, weil sich auf die Lehrer dieser Schulen offenkundig die Worte nicht beziehen: „sie beachten nicht oder leugnen, daß der Mensch durch die Erbschuld verdorben geboren wird, fast alle aber, weil sie an einer derartigen Verwirrung der Begriffe leiden, daß sie die menschliche Gesellschaft als eine Art ungeordnete Masse von Männern und Frauen betrachten, die in jeder Hinsicht gleich sind" (l. c.).

II — Normen

7. Wenn irgendwo die Koedukation tatsächlich geduldet werden muß, sind notwendiger Weise gewisse Normen aufzustellen, daß gewisse Gefahren für die Sitten, die aus dieser Form des Unterrichtes etwa entstehen könnten, verhütet werden.

8. Der Apostolische Stuhl empfiehlt oder fördert die Form des Unterrichtes, die allgemein „Gemeinschaftsunterweisung" (coinstitutio) genannt wird; es besteht ein Institut oder Gebäude, mit zwei getrennten Schulen für Knaben und Mädchen ausgestattet, einem Leiter unterworfen, mit einer gemeinsamen Bibliothek und einer gemeinsamen Gruppe von Räumen zur Pflege der Naturwissenschaften, zu denen getrennt zu verschiedenen Stunden Knaben und Mädchen Zutritt haben. Dadurch werden die Kosten sehr verringert und außerdem findet hier tatsächlich keine „Koedukation" statt.

Wenn diese Gemeinschaftsunterweisung nicht möglich ist, wird die Einfügung einer geeigneten Zahl von Fragen in die Fünfjahresberichte vorgeschrieben, durch die der Apostolische Stuhl über die Art des Vorgehens in den Schulen benachrichtigt wird, wo Jugend beiderlei Geschlechtes gemeinschaftlich erzogen wird.

Wie im Vorausgehenden gesagt ist, sollen die Exzellenzen Ortsordinarien zu diesem Zweck für allgemeine Prinzipien und Normen Vorsorge treffen, wie sie die einzelnen Fälle in der eigenen Diözese erfordern.

Außerdem können die Bischofskonferenzen in den einzelnen Staaten bestimmte und verpflichtende Normen beschließen, die man sich in den Fällen vor Augen halten und beobachten muß, in denen die „Koedukation" notwendig erscheint.

III — Allgemeines Verzeichnis der anzuwendenden Schutzmaßnahmen

Da es weder nützlich, noch klug erscheint, daß vom Apostolischen Stuhl ein Verzeichnis aller einzelnen Schutzmaßnahmen herausgegeben wird, weil die menschlichen Verhältnisse und die sachlichen Umstände in den verschiedenen Gegenden sehr verschieden sind, werden hier den vorstehend dargelegten Normen kurze allgemeine Bemerkungen hinzugefügt, die in den einzelnen Fällen wie Lichter zur Verfügung stehen können, die der Art des Vorgehens voranleuchten.

1. Die Oberen und Vorsteherinnen der Schulen, in denen die „Koedukation" besteht, mögen diesen Religiose beiderlei Geschlechtes zuweisen, deren Tugend und reifes Urteil durch die Erfahrung erprobt ist. Sie sollen diese aber in besonderer Weise überwachen, daß alles Übel verhütet wird und daß ihnen alle Schutzmaßnahmen zur Verfügung stehen, die sich aus der getreuen Beobachtung der Ordensdisziplin ergeben.

2. Jeder Schule soll ein Spiritual beigegeben werden, der das geistliche Leben des Institutes zu leiten hat.

3. Die Religiosen dürfen nur selten und unter dem Zwang der äußersten Notwendigkeit auf Grund eines vorher von dieser Heiligen Kongregation erlangten Apostolischen Indultes mittlere Gemeinschaftsschulen führen.

4. Wenn der Unterricht Lehrern aus dem Laienstand übergeben wird, ist die größte Sorgfalt anzuwenden, daß solche Lehrer ausgewählt werden, gegen die ein kein wie immer geartetes Bedenken besteht und die wirksam darnach trachten können, die Sitten der Knaben und Mädchen richtig zu bilden.

5. Der Umgang der Jugend beiderlei Geschlechtes derselben Schule, z. B. gesellschaftliche Zusammenkünfte u. ä., soll mit großem Maßhalten und Anstand stattfinden; niemals darf die Überwachung fehlen, wie sie die verschiedenen Umstände von Zeit und Ort verlangen.

6. Man hat sich öffentlicher körperlicher Übungen oder sportlicher Wettkämpfe zu enthalten, die von Jugendlichen beiderlei Geschlechts aufgeführt werden.

7. Interne Anstaltsräume, die für beide Geschlechter bestimmt sind, dürfen nicht errichtet werden.

8. Eifrig ist dafür zu sorgen, daß die Jugend beiderlei Geschlechtes von einander getrennt wird:

a) in den Lehrsälen, so daß die Schüler von einander getrennt sitzen, auf der einen Seite die Knaben, auf der anderen Seite die Mädchen;

b) im Eingang und Ausgang, in den Garderoben u. ä.

c) in gewissen Vorlesungen, nämlich

1° wenn es sich um Gegenstände handelt, die sich auf das sechste Gebot beziehen;

2° wenn es sich um eine Reihenfolge von Lehrstunden über besondere Einzelheiten der Biologie handelt;

3° wenn es sich um eine Reihenfolge von Vorlesungen über die menschliche Lebensweise oder die Psychologie handelt, die sich auf Schüler verschiedenen Geschlechtes beziehen;

4° wenn es sich um den Körpersport handelt.

9. Ständig muß eine Ordensperson oder eine andere Person von bewährtem Glauben anwesend sein, die das Amt der Überwachung ausübt.

10. Dem Geist der Jugendlichen ist einzuprägen, daß sie sich würdiger Umgangsformen unter einander bedienen.

11. Die Ordensleute, die das Lehramt oder die Seelsorge bei den Schülern der Institute ausüben, wo die „Koedukation" besteht, dürfen das ihnen anvertraute Amt nur ausüben, wenn sie darauf achten, daß keine andere Art des Verkehres zwischen Ihnen und der Jugend stattfindet.

8. Dezember 1957, AAS. L., p. 99 ss.

Bearbeitet von Franz Arnold.

DIÖZESANRECHT

Diözesankirchenratsordnung der Erzdiözese Salzburg

§ 1. Der Diözesankirchenrat ist das oberste Hilfsorgan des Diözesanordinarius zur Besorgung der Angelegenheiten der Kirchenbeiträge und der damit zusammenhängenden finanziellen Angelegenheiten der Diözese nach den Bestimmungen dieser Diözesankirchenratsordnung.

§ 2. (1) Der Diözesankirchenrat wird vom Diözesanordinarius ernannt. Er besteht zu einem Drittel aus Geistlichen und zu zwei Dritteln aus Laien-

mitgliedern männlichen Geschlechts. Er besteht aus 12 Mitgliedern und 6 Ersatzmitgliedern.

(2) Die Ernennung eines der geistlichen Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Domkapitels.

(3) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden als solche ernannt; der Schriftführer ist vom Diözesankirchenrat aus seiner Mitte zu wählen.

§ 3. Die Amtsperiode der Mitglieder des Diözesankirchenrates dauert sechs Jahre. In besonderen Fällen kann die Amtsperiode des Diözesankirchenrates oder einzelner Mitglieder um weitere sechs Jahre verlängert werden.

§ 4. (1) Die Mitglieder des Diözesankirchenrates werden vom Ordinarius oder von dem von ihm betrauten Geistlichen nach Angelobung in ihr Amt eingeführt.

(2) Das Gelöbnis der neu ernannten Mitglieder des Diözesankirchenrates ist durch Handschlag abzulegen und hat folgenden Wortlaut:

„Durch den Willen meines Bischofs in den Diözesankirchenrat berufen, gelobe ich, die Pflichten meines Amtes als treuer Katholik zur Ehre und zum Wohle der Diözese nach bestem Wissen und Gewissen mit aller Sorgfalt zu erfüllen und das Amtsgeheimnis zu wahren."

(3) Über die Angelobung und Amtseinführung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Ordinarius oder vom beauftragten Geistlichen und von allen Mitgliedern des Diözesankirchenrates zu unterfertigen ist.

(4) Die Namen der Mitglieder des Diözesankirchenrates sind im Verordnungsblatt der Diözese zu verlautbaren.

§ 5. (1) Die Mitglieder des Diözesankirchenrates sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses bezüglich der Beratungen und der nichtveröffentlichten Beschlüsse verpflichtet. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach einem Ausscheiden weiter.

(2) Das Amt als Mitglied des Diözesankirchenrates ist ein Ehrenamt. Für außergewöhnliche Mühewaltung kann vom Diözesankirchenrat mit Genehmigung des Ordinarius eine angemessene Entschädigung bewilligt werden. Barauslagen, die aus der Ausübung des Amtes erwachsen, sind jedoch auf jeden Fall von der Finanzkammer zu vergüten.

§ 6. (1) Der Vorsitzende beruft den Diözesankirchenrat ein, sooft es die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte erfordert, oder über Verlangen des Ordinarius, oder über Antrag mindestens der Hälfte der Mitglieder. Ein solcher Antrag muß schriftlich unter Angabe von Gründen gestellt und von den Antragstellern eigenhändig unterfertigt werden.

(2) Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher einzuladen.

(3) Der Ordinarius ist von den Sitzungen vorher unter Angabe der Tagesordnung in Kenntnis zu setzen.

§ 7. (1) Der Diözesankirchenrat ist beschlußfähig, wenn mindestens je die Hälfte der geistlichen und Laienmitglieder anwesend ist. Er ist jedoch stets beschlußfähig, wenn es sich um eine auf Verlangen des Ordinarius einberufene Sitzung handelt, oder wenn er zum zweitenmal mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Tatsache in der Einladung hingewiesen wurde.

(2) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Mitglieder, die an dem Gegenstand der Beschlußfassung selbst beteiligt sind, dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.

§ 8. Über den Ablauf der Sitzung hat der Schriftführer im Sitzungsbuch ein genaues Protokoll zu führen. Insbesondere sind die Namen der Anwesenden und der entschuldigten Mitglieder sowie der volle Wortlaut der Beschlüsse aufzuzeichnen. Der Vorsitzende hat das Protokoll gemeinsam mit dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9. Die Leitung und Vertretung des Diözesankirchenrates obliegt dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter.

§ 10. Das Ausscheiden aus dem Diözesankirchenrat erfolgt, abgesehen von

der Beendigung der Amtsperiode durch Zeitablauf,

a) durch freiwillige Amtsniederlegung,
b) durch Enthebung durch den Ordinarius.

§ 11. Der Diözesankirchenrat hat folgende Aufgaben:

a) Beschlußfassung über den Haushaltsplan der Diözese (§ 12),
b) Beschlußfassung über das Ausmaß, in welchem die Kirchenbeiträge einzuheben sind (§ 13),
c) Überprüfung der Finanzgebarung der Finanzkammer (§ 14),
d) Überprüfung des Rechnungsabschlusses (§ 15),
e) sonstige Aufgaben (§ 16).

§ 12. Die Finanzkammer erstellt alljährlich einen vorläufigen Haushaltsplan für das kommende Kalenderjahr, welcher dem Diözesankirchenrat vorzulegen ist. Der Diözesankirchenrat hat diesen zu überprüfen und den endgültigen Haushaltsplan zu beschließen.

§ 13. Auf Grund des Haushaltsplanes hat der Diözesankirchenrat über Antrag der Finanzkammer das Ausmaß zu beschließen, in dem die Kirchenbeiträge einzuheben sind.

§ 14. (1) Der Diözesankirchenrat ist berechtigt, die laufende Gebarung der Finanzkammer im Rahmen des Haushaltsplanes zu überprüfen, wobei alle erforderlichen Auskünfte durch den Direktor der Finanzkammer zu erteilen sind.

(2) Das Ergebnis der Überprüfung ist der Finanzkammer schriftlich zur Erstattung einer Äußerung bekanntzugeben und dem Ordinarius samt dieser und dem eigenen Gutachten vorzulegen.

§ 15. Der Rechnungsabschluß über das vergangene Kalenderjahr ist von der Finanzkammer bis spätetens 30. Juni des darauffolgenden Jahres dem Diözesankirchenrat vorzulegen. Der Diözesankirchenrat überprüft diesen und legt ihn samt seinem Gutachten und einer Äußerung der Finanzkammer hierüber dem Ordinarius vor.

§ 16. Der Diözesankirchenrat hat alle sonstigen Aufgaben zu erfüllen, welche ihm vom Ordinarius übertragen werden.

§ 17. Zu den Beratungen über den Haushaltsplan (§ 12), über das Ausmaß der Kirchenbeiträge (§ 13) und über den Rechnungsabschluß (§ 15) ist der Direktor der Finanzkammer beizuziehen.

§ 18. Die Beschlüsse des Diözesankirchenrates über den Haushaltsplan und über das Ausmaß der einzuhebenden Kirchenbeiträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Ordinarius.

§ 19. Die Diözesankirchenratsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1959 in Kraft.

Die Amtsperiode des bisherigen Diözesankirchenrates läuft mit diesem Zeitpunkt ab.

(Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg, Jg. 1958, S. 49 ff., Nr. 44.)

Pfründeneinbekenntnis 1958. Mit dem Stand vom 1. Jänner 1958 ist das Pfründeneinbekenntnis in zweifacher Ausfertigung bis zum 31. Mai 1958 verläßlich einzuschicken. Die erforderlichen Formblätter gehen demnächst den Pfründenvorstehungen zu. Jene Pfarren, die keine Blätter erhalten, sind von der Vorlage eines Einbekenntnisses befreit; das trifft in jenen Fällen zu, wo die Pfründenverwaltung weder mit Einnahmen noch Ausgaben verbunden ist. Im übrigen bleiben für die Abfassung der Fassion die Weisungen des KVBl. 1956, 44 bzw. 1957, 73 aufrecht und es wird hiezu noch folgendes bemerkt:

1. Auf den von den Pächtern zu fertigenden Pachtzinsausweis kann nicht verzichtet werden und es sind in diesem alle Spalten genau auszufüllen. Der Pachtzins ist in voller Höhe einzusetzen. Die 10 Prozent für die Mühewaltung der Aufsicht über die Pachtgrundstücke werden durch die Finanzkammer dann in Abzug gebracht, wenn nachgewiesenermaßen der bestmögliche Pachtzins erreicht worden ist, bzw. derselbe wenigstens nicht unter den 20 Prozent des Hektarsatzes (nach den alten Einheitswertbescheiden) liegt.

2. Der im KVBl. 1955, 80, veröffentlichte Berechnungsschlüssel für den Ertrag aus Forst bleibt aufrecht und

ist auch für die Fassion 1958 zu verwenden. Soweit im Zuge einer Waldwirtschaftsplanrevision eine Änderung im zugebilligten Hiebsatz eingetreten ist, ist dieser neue Hiebsatz in der Fassion zu verwenden.

3. Als Beleg zur Ausgabepost Nr. 1 (öffentliche Steuern und Abgaben) ist der den Pfarrpfründen zugegangene letzte Grundsteuerbescheid (nicht die neuen EWB) anzuschließen. Verrechnungsposten in der Fassion sind nicht die tatsächlich abgestatteten, sondern die vorgeschriebenen Steuern samt Umlagen, wie sie aus dem Steuerbescheid hervorgehen. Es sind deshalb Lastschriftanzeigen, die auch andere Steuergattungen oder Rückstände enthalten, kein hinlänglicher Beleg. Zu den verrechenbaren Umlagen zählen jedoch nicht die Lohn- und Einkommensteuer des Bekenntnislegers oder seiner Angestellten, auch nicht der von ihm entrichtete Sozialversicherungsbeitrag und die Einzahlung in den Kinderbeihilfenfonds. Wohl aber zählen hiezu die allenfalls von einer Gemeinde, also einer öffentlichen Stelle, vorgeschriebenen Beitragsleistungen, zum Beispiel für einen Wegbau, soweit diese Beträge der Pfarrpfründe vorgeschrieben sind. Beitragsleistungen der Kirche sind in die Kirchenrechnung zu nehmen.

4. Für die Berechnung der Anteile der Bezugsberechtigten aus Stiftungsgrundstücken (Ausgabspost Nr. 2) und der Gebühren an die Priester (Ausgabspost Nr. 5), für die auf dem Einkommen lastenden gottesdienstlichen Funktionen, gilt die Stipendienordnung des KVBl. 1956, 111, soweit nicht im Einzelfall durch Stiftsbrief höhere Anteile bestimmt sind. In dem der Fassion beizulegenden Perzipientenausweis ist auch das Ausmaß der Stiftungsverpflichtung und deren Bedeckung bei den einzelnen Stiftungen zu vermerken. In das Einbekenntnis ist nur die Verrechnung jener Stiftungen aufzunehmen, welche auf Pfründengrund bzw. auf i. p. c. zugewiesenem Kirchengrund ruhen.

5. Bauauslagen irgendwelcher Art an den Pfründengebäuden, Wasserleitungsreparaturen, Ausgaben für Weingarten oder Forst, zum Beispiel für Waldwirtschaftsplan oder Schlägerung, sind keine Verrechnungsposten im Pfründeneinbekenntnis.

Vorstehende Weisungen gelten für das Pfründeneinbekenntnis mit dem Stand vom 1. Jänner 1958, bzw. für die Vorlage einer Fassion bei Amtsantritt eines Pfründenvorstehers während des laufenden Jahres.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau, Jg. 1958, S. 32 f., Nr. 74.)

Evangelisches Kirchenrecht

Aushilfspredigtdienst deutscher Pfarrer, die ihren Urlaub in Österreich verbringen. Das Kirchliche Außenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und das Lutherische Kirchenamt der Vereinigten evangelisch - lutherischen Kirche Deutschlands haben auf Grund eines Briefwechsels mit dem Evangelischen Oberkirchenrat A.B. in Wien die deutschen Kirchenleitungen ersucht, in ihren Amtsblättern darauf hinzuweisen, daß evangelische Pfarrer aus Deutschland, die ihren Urlaub in Österreich verbringen, gebeten werden, sich für gelegentliche Gottesdienste zur Verfügung zu stellen. Erfreulicherweise sind bereits in den ersten Tagen nach der Verlautbarung beim Oberkirchenrat in Wien zahlreiche Anfragen eingelangt, die entweder sofort beantwortet oder an das für den gewählten Urlaubsort zuständige Pfarramt weitergeleitet wurden.

Da anzunehmen ist, daß noch weitere Meldungen einlangen, werden die Pfarrämter in ihrem eigenen Interesse ersucht, von der gebotenen Möglichkeit einer Aushilfe weitgehend Gebrauch zu machen und dem Prediger rechtzeitig auch die in unserer Kirche geltende Gottesdienstordnung bekanntzugeben. Schließlich wird darauf hingewiesen,

daß allfällige Fahrtauslagen von der Gemeindekasse zu übernehmen sind.

(Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Jg. 1958, S. 14, Nr. 24.)

Fahrtauslagenersatz für zur aushilfsweisen Militärseelsorge herangezogene geistliche Amtsträger. Unter Hinweis auf den Erlaß des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 18. April 1957, Zl. 95.025 = MS/I/57, verlautbart im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich vom 17. Feber 1958, wird den vom Leiter der evangelischen Militärseelsorge nach den Weisungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung zur aushilfsweisen Militärseelsorge herangezogenen geistlichen Amtsträgern Ersatz der Fahrtauslagen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 58 der Ordnung des geistlichen Amtes aus landeskirchlichen Mitteln gewährt. Die entsprechenden Anträge sind vierteljährlich im Dienstweg über die Evangelische Militärseelsorge in Wien VII., Mariahilferstraße 24/I, beim Oberkirchenrat einzubringen.

Außerdem wird die einmal im Monat abzuhaltende Kasernenstunde bei der Berechnung des Gehaltes als eine Wochenstunde Religionsunterricht gewertet und dementsprechend vergütet, sobald Meldungen darüber vorliegen, daß solche Kasernenstunden regelmäßig gehalten werden.

(Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Jg. 1958, S. 26, Nr. 34.)

Staatliches Recht

Verhalten der Truppe bei religiösen Veranstaltungen. Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat mit Erlaß Zl. 42.208—Präs./I/57 vom 8. August 1957 über das Verhalten der Truppe bei religiösen Veranstaltungen nachstehendes verfügt:

a) Begegnet die Truppe einer feierlichen kirchlichen Prozession, bei welcher das Allerheiligste mitgetragen wird, so hat die Truppe zu halten und in der Marschkolonne durch Kopf- und Blickwendung die Ehrenbezeugung zu leisten.

b) Motorfahrzeuge haben, wenn nicht vorher durch Sicherheitsorgane eine Verkehrsumleitung angeordnet wurde, anzuhalten und den Motor abzustellen, damit durch den Motorlärm keine Störung des Ablaufes der religiösen Handlung verursacht werde.

c) Begegnet die Truppe einem Leichenzug, so hat lediglich der Kommandant die Ehrenbezeugung zu leisten, wenn er auf die Höhe des Sarges kommt. Die Truppe hält nicht. Einzelne Soldaten leisten die Ehrenbezeugung.

d) Bei Betreten von Soldatenfriedhöfen, vor Kriegsgräbern und österreichischen Heldendenkmälern ist die Ehrenbezeugung zu leisten.

(Amtliche Mitteilungen der Apostolischen Administratur Burgenland, Jg. 1958, S. 24, Nr. VIII.)

Kirchliche Beinamen — Eintragung in Personenstandsurkunden. Das Bundesministerium für Inneres hat mit Erlaß vom 23. Jänner 1958, Zl. 77.854—9/57, aus Anlaß einer Anfrage, ob kirchliche Beinamen zu Vornamen in die Personenstandsurkunden bzw. Personenstandsbücher einzutragen sind, folgendes eröffnet:

„Nach § 1 der zweiten Verordnung über die Einführung des deutschen Personenstandsrechtes in Österreich vom 23. Dezember 1938, Deutsches Reichsgesetzblatt I, S. 1919 sind Auszüge aus den vor dem 1. Jänner 1939 geführten Geburts- und Taufregistern, Heiratsregistern und Sterberegistern nicht mehr als Geburts- und Taufscheine, Heiratsscheine und Totenscheine, sondern nach den amtlichen Vordrucken als Geburtsurkunden, Heiratsurkunden und Sterbeurkunden zu bezeichnen. Bei der Ausstellung einer Urkunde aus diesen Matriken ist der Zivilstandsfall von dem kirchlichen Akt zu trennen. In eine solche Urkunde sind demnach nur die auf den Zivil-

standsfall bezughabenden Eintragungen der Matrik aufzunehmen, unter anderem also nur Vornamen, nicht aber auch der diesen etwa beigesetzte kirchliche Beiname des Heiligen, weil es sich bei diesem Namen vom Standpunkt des Personenstandsrechtes nicht um einen integrierenden Teil des Vornamens, sondern bloß um einen zur näheren Bezeichnung des Namens des Patrones dienenden Zusatz handelt.

Nach den Bestimmungen des Personenstandsgesetzes wurden in die Personenstandsbücher unter anderem die Vornamen eingetragen.

Daraus ergibt sich, daß der Standesbeamte bei der Beurkundung eines Personenstandsfalles nur Vornamen einzutragen, nicht aber diesen auch kirchliche Beinamen beizusetzen hat."

(Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg, Jg. 1958, S. 39, Nr. 36.)

Bearbeitet von Willibald M. Plöchl.

MISZELLEN UND ZEITSCHRIFTENSCHAU

Jurist = The Jurist, Washington D. C.; NRev = Nouvelle Revue Théologique, Louvain, Tournai, Paris; Per = Periodica de re morali canonica liturgica, Romae, Brugis; RevDrC = Revue de droit canonique, Strasbourg; RevEsp = Revista Espanola de derecho canonico, Madrid; Sal = Salmanticensis, Salamanca; Sciences = Sciences Ecclésiastiques, Montréal; Th-PQuSchr = Theologisch-praktische Quartalschrift, Linz.

Bidagor, R., Vicariatus Urbis tribunal appellationis, Per XLVII, 1958, 29 ff.

Bouscaren, T. L., Some recent constructive work of the Sacred Congregation of Religious, Jurist XVII, 1957, 383 ff.

Broutin, P., L'oeuvre pastorale et spirituelle de Barthélemy Holzhauser, NRev 80, 1958, 510 ff.

Clercq, Ch. de, Les personnes selon le nouveau droit canonique oriental, RevDrC VIII, 1958, 3 ff.

Daoust, G., La „Didachè" retrouvée, Sciences X, 1958, 233 ff.

Eder, P., Betriebsausflug und Sonntagsmesse, Th-PQSchr 106, 1958, 113 ff.

Flatten, H., Die Mischehenkautionen bei physischer Unmöglichkeit künftiger Nachkommenschaft, Theologische Quartalschrift 1957, 257 ff.

García Alonso, J., La administración de sacramentos en Toledo después del cambio de rito (siglo XII—XIII), Sal V, 1958, 3 ff.

Houtart, F., Dimensions nouvelles de la paroisse urbaine, NRev 80, 1958, 384 ff.

Janini, J., De institutione quadragesimae, apud S. Hieronymum, Per XLII, 1958, 41 ff.

Klostermann, F., Die Problematik des Laienapostolates nach dem zweiten Weltkongreß in Rom, Th-PQuSchr 106, 1958, 89 ff.

Lafontaine, P. H., Le droit canonique au Canada, RevDrC VIII, 1958, 87 ff.

Liermann, H., Die goldene Bulle von 1356 und Franken, Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 21, 1958, 1 ff.

Mostaza Rodriguez, A., La aplicación de penas por via gubernativa, RevEsp XII, 1957, 537 ff.

Naurois, L. de, Chronique de droit français, RevDrC VIII, 1958, 62 ff.

O'Brien, K. R., Conflict of Laws in Canon Law, Jurist XVII, 1957, 429 ff.

Pettirsch, F. X., Aktuelle Probleme um die Sonntagsruhe, Th-PQuSchr 106, 1958, 105 ff.

Quinn, J. S., Roman Replies and Recent Jurisprudence, Jurist XVII, 1957, 441 ff.

Roelker, E., Succession and delegation in the rules of Law, Jurist XVII, 1957, 403 ff.

Sánchez Martin, J., La suplencia de jurisdicción a la luz de la Moral, Sal V, 1958, 163 ff.

Santos, J. L., Procedimientos contra clérigos irresidentes, concubinarios y párrocos negligentes, RevEsp XII, 1957, 607 ff.

Useros Carretero, M., Sentido y función de la confessionalidad del Estado antes del laicismo politico, RevEsp XII, 1958, 575 ff.

Winninger, P., Les villes aux mains des vicaires, RevDrC VIII, 1958, 34 ff.

Wuyts, A., Le droit des personnes dans l'Eglise orientale, NRev 80, 1958, 359 ff.

BUCHBERICHTE

BUCHBESPRECHUNGEN

ARBOUR GUY: Le droit canonique particulier au Canada. — Edition de l'Université d'Ottawa, 1957, 167 Seiten.

Die Kirche von Kanada ist durch Jahrhunderte Missionskirche gewesen. Rechtlich ist die Mission in Kanada am 26. März 1618 errichtet worden. Von 1654 bis zum Ende des 18. Jahrhunderts umfaßte die Diözese Quebec ganz Kanada und den Norden der Vereinigten Staaten. Erst um diese Zeit wurde die Jurisdiktion des Bischofs von Quebec auf das Gebiet des heutigen Kanada eingeschränkt. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts entstanden die kanadischen Diözesen als Tochterkirchen von Quebec. Anläßlich der Kurialreform Pius X. durch die Konstitution Sapienti Consilii wurde die Kirche Kanadas der Kongregation für die Glaubensverbreitung entzogen und der Jurisdiktion der Konzilskongregation unterstellt.

Eine Missionskirche bedarf vieler Begünstigungen und Sonderrechte. Je schwieriger in der Vergangenheit an sich schon der Verkehr mit der kirchlichen Zentralgewalt gewesen ist und im besonderen sich in den Zeiten kriegerischer Auseinandersetzungen der Seemächte gestaltet hat, um so größerer Vollmachten bedurften die kirchlichen Behörden an Ort und Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Solche Fakultäten wurden durch die S. Congr. de Prop. Fide in reichem Maße gewährt. Diözesansynoden von Quebec in den Jahren 1690, 1694, 1698, 1700, spätere Provinzialsynoden und das kanadische Plenarkonzil in Quebec (1909) schufen neben der bischöflichen Gesetzgebung eine Fülle partikularen Kirchenrechts; dazu kam die Ausbildung eines kanadischen Gewohnheitsrechtes.

Der Verfasser unterzog sich in einer ausgezeichneten Dissertation der interessanten Arbeit, bei den in Frage kommenden Canones des CJC. das kanadische Partikularrecht anzuführen, wobei in den Fußnoten die Quellenstellen vermerkt sind. Aber auch umstrittene oder zweifelhafte Fälle werden mit einer entsprechenden Literaturangabe in den Anmerkungen besprochen. Natürlicher Weise werden auch die Verhältnisse der Ukrainer (Ruthènes) in Canada entsprechend berücksichtigt. Dazu kommt ein umfangreiches Verzeichnis der Archive und Quellen des für die Kirche Kanadas geltenden allgemeinen Kirchenrechtes, des konziliaren, des diözesanen und des bürgerlichen Rechts sowie der umfangreichen Literatur, ein allgemeines Sachregister und ein Verzeichnis der besprochenen Canones mit dem Gegenstand des kanadischen Sonderrechtes.

Die Arbeit zeichnet sich durch wissenschaftliche Gründlichkeit aus und ist für die Kirche Kanadas sicher ein wertvoller Behelf, der in keiner Ordinariats- oder Pfarrkanzlei, in keiner Ordensadministration entbehrt werden mag. Für uns ist diese Dissertation nicht nur interessant, sondern auch sehr anregend. Die Kirche schreibt bekanntlich ihren Priestern die Errichtung eines Testamentes vor, sie schützt im Falle der Vakanz von Kirchenämtern vorhandene Urkunden und Dokumente durch besondere Strafsanktionen. —

Das Plenarkonzil von Quebec (1909) verlangt von den Bischöfen innerhalb von drei Monaten die Errichtung eines Testamentes in doppelter Ausfertigung, ein Exemplar behält der Testator, das andere ist einer Vertrauensperson zu übersenden — d. i. für den Metropoliten der älteste Suffragan — und dort in einer feuersicheren Kassa aufzubewahren. „Und das ist auch heute noch partikulares Kirchenrecht in Kanada praeter vel secundum jus ... Vorschriften, die in Geltung bleiben, weil sie den Bestimmungen des CIC. nicht widersprechen." So die Bemerkung zu can. 1301 CJC. mit zwei Fußnoten: 170 — die Quelle, 171 Literatur.

LIERMANN, HANS, FRANZ ARNOLD: Richter, Schreiber, Advokaten. Prestel Verlag, München 1957, 52 Seiten, 53 Tafeln.

Wenn es je des Beweises bedurft hätte, daß der echte Jurist nicht ein trockener, abstrakter Geist ist, sondern ein lebensfroher in Kunst und Kultur verankerter Mensch, dann hätte dieses neueste Werk des Verfassers diesen Beweis geliefert. Ich kann ehrlich gestehen, noch nie ein rechtshistorisches Buch mit solchem Genuß und Vergnügen gelesen zu haben, wie dieses. Es zeigt in einer von tiefstem Wissen erfüllten und literarisch vollendeten Weise die historische Entwicklung der vier wichtigsten juristischen Berufsstände, der Richter, der Notare, der Beamten und der Advokaten. Dazu wird eine künstlerisch ungemein wertvolle Auswahl von Bildern geboten, die für sich allein das Buch zu einem Kunstwerk machen. Liermanns Arbeit entspricht den höchsten Anforderungen wissenschaftlicher Genauigkeit. Man ist versucht zu sagen, daß dieses Buch das Lebenswerk eines ganz großen Juristen ist und seine Lebensweisheit hier ihren Niederschlag findet.

Es ist eine Arbeit, für die jeder, der die Juristerei liebt, dem Gelehrten zu bleibendem Dank verpflichtet ist.

Willibald M. Plöchl

MAASS FERDINAND: Der Josefinismus. Quellen zu seiner Geschichte in Österreich 1760—1850, IV. Band. Österreichische Akademie der Wissenschaften in Wien, Philosophische Klasse, Historische Kommission, Fontes rerum Austriacarum, zweite Abteilung, Diplomataria et acta 74. Band, Verlag Herold, Wien München 1957, XXIV und 667 Seiten.

Nunmehr liegt der 4. Band des großartigen Werkes von Ferdinand Maaß zur Geschichte des Josefinismus vor. Was schon von den früheren gegolten hat, kann auch von diesem gesagt werden. Es stellt höchste wissenschaftliche Qualität dar und gründlichste Arbeit. Sehr wertvoll sind die Darstellungen des Wandels des österreichischen Staatskirchentums. Wir sind meist geneigt, in Leopold II. einen wesentlich milderen Josefinisten zu sehen, als in seinem verstorbenen Bruder Josef II. Tatsache ist, daß Josef II. der kirchentreuere war, während man Leopold II. als einen der Stammväter des antiklerikalen Liberalismus des 19. Jahrhunderts bezeichnen kann. Seine Milderung josefinischer Maßnahmen waren meist staatsfinanzieller Natur, nicht aber geänderte doktrinäre Tendenzen. Sehr wichtig ist auch, daß durch weitere Belege die Haltung Metternichs ins rechte Licht gerückt wird. Er steht den kirchlichen Problemen viel näher, als dies die ältere Forschung annahm. Auch hier hat Maaß neue Beiträge geleistet. Seine Arbeiten sind ein Monumentalwerk der österreichischen Geschichtsforschung.

Willibald M. Plöchl

MAY GEORG: Die Geistliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Mainz im Thüringen des späten Mittelalters. Das Generalgericht zu Erfurt. Erfurter Theologische Studien, St. Benno Verlag GmbH, Leipzig 1956, XXIII und 330 Seiten.

Die Überwindung der Archidiakonalsgerichte durch die Wiederherstellung der bischöflichen Gerichtsgewalt, findet an dem Beispiel der Errichtung des Mainzer Generalgerichts zu Erfurt für das thüringische Gebiet dieser Diözese einen weiteren Beweis für die von der modernen Rechtsgeschichte als

richtig anerkannten Entwicklung. Der Verfasser hat mit großer Mühe und staunenswertem Fleiß dieses Problem in allen Einzelheiten untersucht. Er macht uns mit wertvollen Quellen vertraut und zeigt, daß er sein Thema in vollendeter Weise beherrscht. Das vorliegende Werk ist im wahrsten Sinne des Wortes ein wichtiger Beitrag zu unseren rechtsgeschichtlichen Erkenntnissen und zeigt, wie wertvoll und ergebnisreich monographische Darstellungen auf dem Gebiet der mittelalterlichen Gerichtsbarkeit sind.

Willibald M. Plöchl

MUNIER CHARLES: Les sources patristiques du droit de l'église du VIII^e au XIII^e siècle (Dissertation). Salvator, Mulhouse 1957, 216 Seiten.

Die moderne Forschung bemüht sich, die Quellenliteratur des kanonischen Rechtes auf ihre Ursprünge zu untersuchen, um auf diese Weise neue Gesichtspunkte für die Entwicklungsgeschichte des kanonischen Rechts nutzbar zu machen.

In der vorliegenden Arbeit wird vom Decretum Gratiani ausgegangen, in dem sich ungefähr 1200 Textstellen aus der patristischen Literatur finden. Der Verfasser hat sich eine unwahrscheinlich mühevolle Aufgabe gestellt. Wir können ihm bezeugen, daß er diese Aufgabe in glänzender Weise gelöst hat. Aus den zahlreichen Problemen sei nur eines hervorgehoben: Der Wandel in der Bedeutung der auctoritates patrum. Während zunächst die Väterstellen in den kanonischen Sammlungen eine überragende Bedeutung haben, tritt von Bernold von Konstanz an ein Wandel ein, der im Decretum Gratiani zu einer entscheidenden Wende wird. Die Autorität des päpstlichen Gesetzgebers wird zum Kriterium der Verbindlichkeit der Väterstellen. Die nachfolgende Kanonistik baut diesen Grundsatz aus, der bis in das moderne Recht des CIC in Geltung bleibt. Die auctoritates patrum haben nie ihren Einfluß auf das kanonische Recht verloren, wohl aber hat das kanonische Recht den Vorrang des Gesetzgebers bei der Entscheidung über die Verbindlichkeit der Rechtsquellen in einwandfreier Weise geklärt.

Den Nachweis für diesen Entwicklungsgang hat der Verfasser in glänzender Weise erbracht und sich damit die hohe Achtung und Dankbarkeit verdient.

Willibald M. Plöchl

SCHMAUS MICHAEL: Die mündliche Überlieferung, Beiträge zum Begriff der Tradition, Max Hueber Verlag, München 1957, 210 Seiten.

Im Vorwort schreibt der Herausgeber der vorliegenden drei Vorträge: H. Bacht, Tradition und Lehramt in der Diskussion um das Assumpta-Dogma, H. Fries, J. H. Newmans Beitrag zum Verständnis der Tradition und R. J. Geiselmann, Das Konzil von Trient über das Verhältnis der Heiligen Schrift und der nicht geschriebenen Tradition: „Der Begriff der dogmatischen Tradition hat in der gegenwärtigen theologischen Diskussion eine breite, vielfältige Behandlung erfahren. Er gehört zu den am meisten umstrittenen theologischen Problemen .... Durch die Definition von der leiblichen Verklärung Mariens, die vor allem auf der Tradition basiert, hat die Erörterung des Begriffes neue, kräftige Impulse erfahren."

Auf einer Tagung katholischer Theologen wurden die genannten Referate gehalten, die keine endgültigen Ergebnisse bringen, sondern eine Diskussionsgrundlage bieten sollten. Die Erörterung dieser Themen ist aber nicht nur für Dogmatiker, sondern auch für die Kanonisten von großem Interesse, „weil in der theologischen Begründung der Assumpta wesentliche Elemente der Kirche, näherhin des kirchlichen Lehramtes und seiner Hinordnung auf die Glaubensüberlieferung greifbar werden" (S. 4), oder: „Man kann v. Löwenich nur zustimmen, wenn er demgemäß betont, daß der entscheidende Unterschied zwischen den Konfessionen heute in der unterschiedlichen Auffassung von der Kirche besteht" (S. 16) und „Die katho-

lische Theologie identifiziert das Corpus Christi mysticum mit der hierarchisch verfaßten und dem Papst unterstellten Kirche" (S. 18). „Daraus entspringt der katholische Anspruch auf die Unfehlbarkeit der Kirche" (S. 19). „Der römische Kirchenbegriff gipfelt in der Lehre vom päpstlichen Primat" (S. 21).

Hinter diesem Lehramt der Kirche steht aber die Hoheitsgewalt der Kirche, die von Christus der Kirche verliehene Gewalt, der Jurisdiktionsprimat des Papstes. Das Lehramt der Kirche ist ein Teil dieser umfassenden Kirchengewalt. Man kann daher mit Recht sagen, daß durch die Diskussion um das Dogma von der leiblichen Aufnahme Marias in den Himmel der Kirchenbegriff: Rechtsinstitut, Kirchengewalt, Lehramt neuerdings aufgerollt wurde.

Der erste Vortrag von H. Bacht: Tradition und Lehramt um das Assumpta-Dogma tritt so eigentlich in die dogmatische Auseinandersetzung mit den Einwänden von protestantitischer Seite ein und bringt Lösungsvorschläge für die vorgebrachten Schwierigkeiten. Der Vortrag von H. Fries, J. H. Newmans Beitrag zum Verständnis der Tradition bringt an der mittleren Linie dieses damals anglikanisch hochkirchlichen Theologen zwischen der katholischen und protestantischen Lehre über den Traditionsbegriff bis zur vollständigen Hinkehr Newmans zur katholischen Kirche eine Fülle von Gedanken und Anregungen zur tieferen Erfassung der Probleme. Für den Kanonisten aber ist besonders der dritte Vortrag von R. J. Geiselmann, Das Konzil von Trient über das Verhältnis der heiligen Schrift und der nicht geschriebenen Tradition wegen seines reichen dogmen- und rechtsgeschichtlichen Inhaltes interessant.

Das Recht der Kirche muß sich naturgemäß an der Glaubenslehre orientieren, man kann es von der Lehre und vom Dogma nicht trennen. Der Kanonist kann das theologische Verständnis der Kirche nicht entbehren. Darum kann er in ein Buch wie das vorliegende, das die Begriffe: Schrift, Tradition, Lehramt und Kirche mitten in den Einwänden der neuesten Zeit untersucht, nicht entbehren.

Franz Arnold

WALL, BERNARD: Der Vatikan. Henry Goverts Verlag, Stuttgart, 1956, 319 Seiten.

Für jeden, der keine gründliche Auskunft über den Vatikan wünscht, sondern sich mit einer netten und anekdotenreichen, oft amüsanten Plauderei begnügt, wird dieses Buch, von Friedrich Heer mit einer Einleitung versehen, eine angenehme Lektüre sein. Wer sich jedoch ernster damit beschäftigt, wird jedoch bedauern, daß so viele und oft entscheidende Fehler darin zu finden sind. Es seien nur einige Beispiele angeführt. Seite 38: „Der Mord am Ehegatten war kein Vergehen gegen das kanonische Recht." Seite 75 (zur Papstwahl): „Für gewöhnlich bestimmte der Bischof selbst seinen Nachfolger, freilich nicht ohne Rat benachbarter Bischöfe — der Vorläufer der heutigen Kardinalbischöfe — eingeholt zu haben." Seite 77: „Zu Anfang des 20. Jahrhunderts verhinderte Pius X. ein österreichisches Veto (gegen den Kardinal Rampolla) und erließ Vorschriften zur Sicherung der Freiheit der Papstwahl." Auf der gleichen Seite behauptet er, daß wahlberechtigt nur Kardinäle sind, die zumindest den Rang eines Diakons haben. Bekanntlich gibt es im Kardinalskollegium überhaupt nur Kardinalbischöfe, Kardinalpriester und Kardinaldiakone.

Diese Beispiele könnten um vieles vermehrt werden. Es ist bedauerlich, daß dieses Buch so oberflächliche und falsche Angaben bringt.

Am besten gelungen sind zweifellos die zahlreichen Fotografien, die das Echteste an dem Buch sind.

Willibald M. Plöchl

ZIEGLER, JOSEF GEORG: Die Ehelehre der Pönitentialsummen von 1200—1350. Eine Untersuchung zur Geschichte der Moral- und Pastoraltheologie. Verlag Friedrich Pustet, Regensburg 1956, XXIV und 320 Seiten.

Das vorliegende Werk stellt eine gründliche und äußerst gewissenhafte

Untersuchung der Pönitentialsummen dar und zwar über die Probleme des Wesens der Ehe, der Wertung der Ehe und des Vollzuges der Ehe. Es zeigt in eingehender Weise, wie in dem Zeitraum von 150 Jahren (1200—1350) im Wege der Pönitentialsummen sich eine moderne aufgeschlossene Ehelehre entwickelte, insbesondere für die großen Seelsorgeorden der Dominikaner und Franziskaner in die Praxis übertragen wurde. Mit Recht führt der Verfasser an, daß die Pönitentialsummen die Kanäle waren, „in denen dem Seelsorger, und damit den Gläubigen, die kanonischen Erlässe und die großen theologischen Errungenschaften des hohen Mittelalters zugeleitet wurden."

Der Verfasser zeigt auch klar, wie gerade die Trennung von Theologie und kanonischem Recht entscheidend zur Klärung des Wesens der Ehe beigetragen haben und damit erst recht die Einrichtung der Ehe zu einem mit den Vorzügen der Sakramentalität ausgestatteten höchsten Rechtsgut der Christen wurde. Aus dem theologischen Pessimismus, der für lange Zeit das Problem der Ehe beschattete, entwikkelte sich ein Optimismus, an dem die Kanonisten den Hauptanteil hatten. Die Arbeit stellt eine äußerst wertvolle Bereicherung unserer Kenntnisse dar.

Willibald M. Plöchl

BÜCHEREINLAUF

Arnold, F., Das katholische Ehegesetz, Domverlag, Wien 1958, 2. Auflage.

Benucci, G. M., Gli Istituti Secolari Nella Nuova Legislazione Canonica, Catholic Book Agency, Rom 1957.

Engel-Janosi, Fr., Österreich und der Vatikan, Styria, Graz-Wien-Köln 1958.

Funk, J., Einführung in das Missionsrecht, Steyler Verlagsbuchhandlung, Kaldenkirchen 1958.

Hales, E. E. Y., Papst Pius IX. — Politik und Religion, Styria, Graz-Wien-Köln 1958.

Heimerl, H., Laien im Dienst der Verkündigung, Herder, Wien 1958.

Paquin, J., Morale e medicina, Chatolic-Book Agency, Rom 1958.

Semmelroth, O., Das Geistliche Amt, Josef Knecht-Vlg., Frankfurt/M. 1958.

Eigentümer: Österr. Gesellschaft für Kirchenrecht, Wien I. — Herausgeber: Österreichische Gesellschaft für Kirchenrecht, Wien I (vertreten durch Univ.-Prof. DDr. Franz Arnold), und der Vorstand des Instituts für Kirchenrecht an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Univ.-Prof. Dr. Willibald Plöchl. — Verleger: Herder u. Co., Wien I, Wollzeile 33. — Verantwortlicher Redakteur: Dr. Willibald M. Plöchl, Wien I, Universität. — Alle Rechte vorbehalten. — Printed in Austria. — Druck: Ferdinand Berger, Horn. — Bezugspreise: Einzelheft S 35.—, DM 6.50; Abonnementpreis: je Heft S 32.—, DM 6.—, alle zuzüglich Versandgebühr. Zahlungen erbitten wir: a) im Inland: Herder & Co., Wien, Postsparkassenkonto Wien 192455 (Verlagskonto); b) Schweiz: Postscheckkonto Zürich VIII/23705; c) übriges Ausland: durch Banküberweisung auf Girokonto 777 bei der österr. Nationalbank, Wien oder mittels internationaler Postanweisung auf Postsparkassenkonto Wien Nr. 192455 (Verlagskonto).

L'elogio del venerato Pontefice

Eugenius Maria Iosephus Pacelli postridie cal. Mart. a. MDCCCLXXVI terrae caeloque natus est; paucas enim post horas quam mortalis huius vitae lucem aspexit, lustrali est sacri fontis aqua expiatus.

Inde a iuvenili aetate mentis acie, innocentia vitae, pietate impensissima erga Deum eiusque Virginem Matrem enituit.

In Viscontiano Lycio litteris ac liberalibus disciplinis tam alacrem dedit operam, ut praeceptorum laudibus honestaretur et condiscipulis omnibus praeluceret.

Cum divino quodam instinctu ad sacerdotium se vocatum agnosceret, in sacras adipiscendas doctrinas summo studio incubuit, ac postr. cal. Apr. a. MDCCCLXXXXIX ad hanc excelsam dignitatem est evectus.

In Sacrum Consilium Extraordinariis Ecclesiae Negotiis procurandis cooptatus, tam citato gressu hoc in sibi credito munere fungendo processit, ut non multos post annos ab actis eiusdem Sacri Consilii esset, magna cum omnium aestimatione ipsiusque Pontificis Maximi Pii X praeconio.

Sancti huius Pontificis Successor Benedictus XV eum Archiepiscopali dignitate auxit, atque Apostolicum in Bavaria Nuntium delegit ac nominavit.

Qua in non facili provincia pactum conventum, quod „Concordatum" dicitur, inter Apostolicam Sedem huiusque regionis moderatores, eius consilio, labore et opere feliciter sancitum est.

Anno autem MCMXXIX, cum iam in Germania Nuntium Apostolicum per aliquot annos egisset, cumque ibi ad aliam eiusdem generis eiusdemque gravitatis pactionem operam dedisset sapientissimam, a Summo Pontifice Pio XI Purpuratorum Patrum laticlavio decoratus est; ac duos tantum post menses Cardinalis a publicis Ecclesiae Negotiis nominatus.

Decem post annos idem Pontifex piissime decessit e vita; ac brevissimo Cardinalium coetu habito, Eugenius Pacelli ad Summi Pontificatus apicem evectus est. Et quamvis iam in omnes fere populos calamitosum ruinosumque ingrueret bellum, hic tamen nuntius totius catholici orbis excitavit laetitiam; atque omnium oculi, mentes animique ad eum, qui divino nutu in saeva illa tempestate Petrianae navis gubernacula moderabatur, nova luce perculsi novaque spe permoti, erecti sunt.

Graves, ac timoris, cladis ruinarumque pleni, elapsi sunt anni. Inter armorum clamorem, quae eterae, e mari, e caelo

iaciebantur, dum hominum communitas odio simultateque dilacerabatur, dum discordia fere ubique imperabat, dum divina in multorum animis languebat caritas, dum florentes denique urbes dirutae erant, ac valida iuventus fraterno scelere necabatur, unus e Vaticana arce ad amorem, ad concordiam, ad pacem, quae vera pax esset, componendam adhortabatur omnes. Ac non est qui ignoret candidam Pii XII vestem innocenti cruore tum purpuratam esse, cum Romana ipsa Urbs, ignovomis e caelo verberata globis, diruta esset, et conclamantes multitudines Angelicum stiparent Pastorem, opem supernumque afferentem solacium.

Postea tacuere arma; sed odia, sed dissensiones, sed discordiae non siluere.

Oportebat imprimis sanare animos, diuturna simultate sauciatos; oportebat imprimis gliscentes profligare errores, et collustrare mentes divinis veritatibus.

In arduo hoc opere exsequendo Pius XII totus fuit. Sapientissimis enim editis documentis, et orationibus habitis paene innumeris, ad rectam amplectendam doctrinam, ad pacem, ad concordiam advocavit omnes. Praeterea sacra Iubilaea duo in catholico orbe celebranda indixit: altertum anno MDML, alterum autem primo exeunte saeculo, ex quo dogma Immaculatae Virginis Mariae ab eius Decessore fel. rec. Pio IX definitum fuerat. Atque, ut erat gerendarum rerum prudentia eximius, publicas in commune bonum inter Apostolicam Sedem ac Nationes plurimas conciliavit confirmavitque rationes necessitudinesque.

Sed tot tantisque curis laboribusque fractus, a. d. VII idus Oct., a. MCMLVIII, hora fere IV, complorantibus cuiusvis ordinis et cuiusvis religionis civibus ac gentibus, placidissimo obitu decessit.

Animo fuit leni ac miti, sed voluntate forti, invicta, tenacissima.

Effusa in pauperes caritate flagravit; ac nihil dulcius, suavius nihil habuit, quam egentium necessitatibus occurrere.

Evangelicam veritatem ac sacrosancta Ecclesiae iura, quae in non paucis Nationibus temerario ausu atque inhumanis prorsus insectationibus proculcabantur, iterum iterumque pro viribus tutatus est.

Vixit annos LXXXII, menses septem, dies septem.

Universae Ecclesiae praefuit annos XIX, menses septem, dies septem.

Ob eius obitum lux magna in terris restincta est; sed novum videtur in caelo refulgere sidus.

(Osservatore Romano, 15. Oktober 1958, Nr. 240, S. 2.)

ABHANDLUNGEN

Die Entwicklung der Kirchenrechtswissenschaft in Polen 1918 – 1957 *

Von Jakub Sawicki, Warszawa

Die von der Wissenschaftsgeschichte so häufig notierte Erscheinung, daß von außen kommende Impulse, insbesondere aber Geschehnisse politischen und sozialen Charakters auf Richtung und Entwicklung verschiedener Disziplinen mehr oder weniger entscheidenden Einfluß ausüben, läßt sich mit einer besonders prägnanten Deutlichkeit bei der Betrachtung der Entwicklung der Kirchenrechtswissenschaft in Polen in den letzten 40 Jahren 1918—1957 feststellen. Schon die Formulierung unseres Themas setzt die Entstehung eines selbständigen Polens voraus, also die Wiedererstehung des polnischen Staatswesens im November 1918 nach dem Zusammenbruch der Zentralmächte, des Deutschen Kaiserreichs und der Habsburgischen Donaumonarchie, demnach ein weltpolitisches Ereignis, das wir zum Ausgangspunkt unserer Betrachtung nehmen.

Vor allem jedoch müssen wir uns vergegenwärtigen, welches denn eigentlich die organisatorischen Grundlagen und Voraussetzungen waren, auf denen weitergebaut und an die im Jahre 1918, als sich für die polnische Kirchenrechtswissenschaft die Möglichkeit ergab, sich nunmehr in einem eigenen, geeinten Staatswesen frei zu entfalten, angeknüpft werden konnte. Ein kurzer Überblick möge hier genügen.

Im ehemaligen österreichischen Teilgebiet waren es vor allem die beiden galizischen Universitäten, die altehrwürdige Jagiellonische Universität (gegründet 1364) sowie die jüngere Lemberger Johann Kasimir Universität, die als Zentren wissenschaftlicher Bestrebungen, auch auf dem Gebiete des Kirchenrechts, anzusprechen sind. An beiden Universitäten gab es theologische Fakultäten mit je einem Lehrstuhl für kanonisches Recht. Daneben hatte eine jede der beiden juristischen Fakultäten je einen Lehrstuhl für Kirchenrecht, das auch dort, wie an allen anderen juristischen Fakultäten der Habsburger Monarchie, obligatorisches Lehrfach war und von weltlichen Professoren doziert wurde. Der Ausbildung des Weltklerus dienten vor allem die in den diversen Diözesen bestehenden Priesterseminare,

* Vortrag, gehalten in Wien in der Österr. Gesellschaft für Kirchenrecht am 19. XII. 1957.

von denen einige, wie z. B. die in Lemberg und Tarnów, den Charakter von höheren Lehranstalten besaßen; auch dort wurde Kirchenrecht gelehrt, jedoch war der Lehrbetrieb natürlich mehr auf das praktische Bedürfnis der angehenden Seelsorger und Kurialbeamten, als auf das rein wissenschaftliche Interesse eingestellt. Dasselbe läßt sich sagen von den innerhalb der einzelnen Orden und Kongregationen für interne Zwecke unterhaltenen höheren theologischen Studienbetrieben, unter denen das Theologische Institut der Congregatio Missionis in Krakau sich eines besonders guten Rufes erfreute.

Im ehemals russischen Teilgebiet konnte vor dem Jahre 1918 von systematisch betriebener Pflege der Kirchenrechtswissenschaft kaum die Rede sein. Die Priesterseminare waren nicht in der Lage, einen wissenschaftlich interessierten Nachwuchs heranzubilden. Die einzige höhere theologische Lehranstalt, aus der nur einige wenige zur wissenschaftlichen Forschung befähigte polnische Kanonisten hervorgegangen waren, war die römisch-katholische Geistliche Akademie in Petersburg gewesen. Schon besser war die Sachlage im ehemaligen preußischen Teilgebiet. Der Unterricht in den Priesterseminaren stand dort wesentlich höher als in Zentralpolen, auch bestand dort in der Regel die Möglichkeit, sich die höhere Ausbildung und die Befähigung zu wissenschaftlicher Tätigkeit an einer der zahlreichen deutschen Hochschulen zu erwerben.

Eine der wesentlichsten Vorbedingungen für die Entfaltung regerer wissenschaftlicher Tätigkeit ist neben der Möglichkeit, selbständige Werke herauszubringen, das Bestehen von entsprechenden Fachzeitschriften, gestützt auf einen ständigen und rege mitwirkenden Leser- und Mitarbeiterkreis. Damit war es nun gar schlecht bestellt. Im Jahre 1918 verfügte die polnische kanonistische Forschung über keine einzige diesem Gebiet gewidmete in polnischer Sprache erscheinende Fachzeitschrift und war lediglich auf den ihr in allgemein-theologischen, historischen oder juristischen Zeitschriften zugestandenen Raum angewiesen. Von solchen Zeitschriften, die mitunter recht beachtenswertes kanonistisches Material brachten, wären in der Hauptsache zu nennen die seit 1893 in Lemberg erscheinende „Kirchenzeitung“ [1], das seit 1909 in Włocławek von den dortigen Seminarprofessoren als Monatsschrift herausgegebene „Athenäum des Priesters“ [2], die historischen und juristischen Zeit-

[1] „Gazeta Kościelna“, pismo poświęcone sprawom kościelnym i społecznym. Lwów 1893—1939. Bd. 1—46.

[2] „Ateneum Kapłańskie“. Miesięcznik. Włocławek 1909—1939. Bd. 1—44.

schriften „Historische Vierteljahrsschrift“ [3], das Organ der Polnischen Historischen Gesellschaft, die Warschauer „Historische Rundschau“ [4], das 1905 gegründete Organ der dortigen 1905 gegründeten Gesellschaft der Geschichtsfreunde, die Lemberger „Revue für Recht und Verwaltung“ [5], die Krakauer „Zeitschrift für Recht und Volkswirtschaft“ [6]), die Warschauer Revue „Themis Polska“ [7], sowie die vierteljährig erscheinenden „Berichte des Wissenschaftlichen Vereins zu Thorn“ [8], daneben eine beträchtliche Anzahl von Zeitschriften und Revuen allgemeinen Charakters oder aber Diözesanblätter und amtliche Publikationsorgane der einzelnen Ortsordinariate in ihrem nichtamtlichen Teil.

Das also war der Ausgangspunkt und die Basis für die weitere Entwicklung und den Ausbau der Kirchenrechtswissenschaft im jungen Polnischen Staat von 1918. Die weitere Entwicklung läßt sich in zwei gesonderte Zeitabschnitte einteilen. Und wieder ist es ein politisches Ereignis von weltumspannender Größe, das bestimmend auf die Schicksale der Kirchenrechtswissenschaft Einfluß genommen hat. Es ist dies der zweite Weltkrieg mit all seinen Schrecken und Greueln und mit seinen furchtbaren Vernichtungen, die gerade das polnische Volk, seine Intelligenzschicht und die personalen wie materiellen Grundlagen seiner Wissenschaft so überaus schwer getroffen haben, und mit seinen Folgeerscheinungen auf politischem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet. Die unseligen Okkupationsjahre 1939—1945 bedeuten für diese Entwicklung eine scharfe Zäsur so zwar, daß wir genötigt sind, die Nachkriegsjahre als eine völlig neue, den geänderten Verhältnissen sich anpassende Entwicklungsphase der Kirchenrechtswissenschaft in Polen anzusprechen.

Beginnen wir nun mit einer zusammenfassenden Betrachtung der ersten Periode.

Zu den bereits bestehenden (Krakau, Lemberg) sind nach 1918 im Rahmen der neuen Republik Polen drei neue staatliche Universitäten hinzugekommen: die in Warszawa, Wilno und Poznań, die beiden ersten mit theologischen Fakultäten, alle drei mit juristischen

---

[3] „Kwartalnik Historyczny“. Organ Polskiego Towarzystwa Historycznego. Lwów 1887—1939. Bd. 1—53.

[4] „Przegląd Historyczny“. Warszawa 1905—1939. Bd. 1—35.

[5] „Przegląd Prawa i Administracji“. Lwów 1876—1939. Bd. 1—64. (Bd. 1—16 unter dem Titel „Przegląd Sądowy i Administracyjny“ [Revue für Gerichtswesen und Verwaltung]).

[6] „Czasopismo Prawnicze i Ekonomiczne“. Kraków 1900—1939. Bd. 1—32.

[7] „Themis Polska“ Serie II. Warszawa 1913—1918. Bd. 1—8.

[8] „Zapiski Towarzystwa Naukowego w Toruniu“, Toruń 1908/10—1935/37, Bd. 1—10.

Fakultäten und Lehrstühlen für Kirchenrecht, sodann vor allem auch die 1920 gegründete nichtstaatliche Katholische Universität in Lublin mit einer eigenen Fakultät für kanonisches Recht. Es war also die wichtigste Voraussetzung geschaffen für ein Aufblühen und für eine gedeihliche Fortentwicklung der Kirchenrechtswissenschaft, der so viele neue Pflegestätten geschaffen worden waren.

In Lemberg wirkte, bis zu seiner Versetzung in den wohlverdienten Ruhestand im Jahre 1935, unermüdlich der Begründer und Altmeister der modernen Kirchenrechtswissenschaft in Polen, der Hinschiusschüler Prof. Dr. Władysław Abraham[9], der um sich einen Kreis von bereits vorgeschrittenen und erfolgreichen Kirchenrechtlern, Kirchenhistorikern und Historikern zu sammeln wußte und dessen strenge und harte Schule bis heute noch auf die gesamte kirchenrechtshistorische Forschung in Polen von maßgebendem Einfluß ist.

In Krakau, nach dem Tode des prominenten Rechtshistorikers, Kanonisten und Herausgebers von Rechtsquellen, Prof. Dr. Bolesław Ulanowski[10] und seines die schönsten Hoffnungen erweckenden, leider frühzeitig dahingegangenen Schülers Prof. Dr. Stanisław Zachorowski[11] erschlaffte zunächst die schöpferische Spannkraft unserer Disziplin, bis wieder nach 1928 der junge, in Straßburg bei Ernest Champaux und Gabriel Le Bras studierte Dozent Dr. Adam Vetulani[12] neues Leben in den Forschungsbetrieb brachte.

In Poznań (Posen) wurde nach anfänglichen Mißerfolgen der Lehrstuhl für Kirchenrecht an der dort neu ins Leben gerufenen

---

[9] Geb. 20. X. 1860, seit 1887 Professor für Kirchenrecht an der Universität Lwów, gestorben 15. X. 1941. Sein ausführliches Lebensbild und die Darstellung seines Lebenswerkes: Tadeusz Silnicki, Władysław Abraham 1860—1941 in „Życie i Myśl" [Leben und Gedanke] 1950, Heft 1/2, S. 89—135; Heft 3/4, S. 280—315 und in Sonderabr. Poznań 1950, S. 82. Die vollzählige Bibliographie seiner Schriften: Jakub Sawicki: Bibliografia prac Władysława Abrahama (1860—1941) in „Polonia Sacra", Jahrg. 8, (1956), Heft 1/2, S. 173—212.

[10] Gestorben 1919. Siehe die 1920 von der Polnischen Akademie der Wissenschaften in Krakau herausgegebene Gedenkschrift für Bolesław Ulanowski, mit dem von dr. Stanisław Kutrzeba zusammengestellten Schriftenverzeichnis: „Bolesław Ulanowski". Kraków 1920, S. 35.

[11] Gestorben 1918. Siehe die Nachrufe von W. Semkowicz in „Kwartalnik Historyczny", Jg. 32 (1918), S. 524—525, und St. Kutrzeba in „Przegląd Historyczny", Jg. 22 (1919/20), S. 284—286.

[12] Lebenslauf und Schriftenverzeichnis in „Sprawozdania Towarzystwa Naukowego we Lwowie" [Berichte der Gelehrten Gesellschaft in Lemberg], Jg. 17 (1937), S. 190—191, sowie in „Sprawozdania Towarzystwa Naukowego Toruńskiego" [Berichte des Wissenschaftlichen Vereins zu Thorn], Jg. 9 (1955), Heft 1/4, S. 50—55.

Universität durch den bedeutendsten Schüler Abrahams, Prof. Dr. Tadeusz Silnicki[13] besetzt.

In Wilno war es nach dem Tode des greisen Alfons Parczewski[14] sein von der theologischen Fakultät kommender Nachfolger, der vortreffliche Prof. Dr. Bolesław Wilanowski[15], Kanonist, Patrologe und Orientalist, der eine rege didaktische und wissenschaftliche Tätigkeit entfaltete und eine Reihe von jungen, befähigten Schülern zu einem interessanten, auch auf das Recht anderer Konfessionen hinübergreifenden Arbeitskreis zusammenschließen konnte. Ihm verdankt die Wissenschaft u. a. ein interessantes, wichtige Forschungsprobleme anschneidendes Werk über den Einfluß des jüdischen Rechtes auf den ältesten kirchlichen Rechtsgang[16], das in der europäischen Kanonistik Aufmerksamkeit erregt hat.

Weniger Glück hatte Warszawa, wo der Lehrstuhl für Kirchenrecht während der ganzen Zwischenkriegszeit unbesetzt war und nur aushilfsweise vom Kanonisten der theologischen Fakultät Prof. Dr. Ignacy Grabowski[17] betreut wurde.

Welches waren nun die Probleme, die der kirchenrechtlichen Forschung in Polen in dieser Periode richtunggebend die Wege wiesen? Schon eingangs wurde angedeutet, daß es von außen kommende Impulse, zum Teil auch politische Geschehnisse waren, die hier entscheidend einwirkten. Wenn wir den ganzen Ertrag der wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet des kirchlichen ius universum und seiner Geschichte übersehen, der uns aus dieser ersten Periode vorliegt, so ergibt sich ungefähr folgendes Bild, das hier nur ganz flüchtig skizziert werden kann.

---

[13] Lebenslauf und Schriftenverzeichnis in „Sprawozdania Towarzystwa Naukowego we Lwowie". o. c. Jg. 7 (1927), S. 190—191. Das bedeutendste seiner nach 1927 erschienenen Werke ist: Geschichte und Verfassung der Kirche in Schlesien bis zum Ende des XIV. Jh. (aus Geschichte Schlesien, Bd. II). Poln. Akad. d. Wissensch. Kraków 1939, S. IV, 380, erschienen in 2. Aufl. im „Pax"-Verlag, Warszawa 1953, S. 403 (dazu die Besprechung von Joseph Gottschalk im „Archiv f. schles. Kirchengeschichte", Bd. 12, Hildesheim 1954, S. 287—289).

[14] Lebenslauf und Schriftenverzeichnis in „Rocznik Prawniczy Wileński" [Wilnaer Juristisches Jahrbuch], Bd. 4 (1930), S. V—XXIII.

[15] Seit 1945 Professor für Kirchenrecht, dann für allgemeine Rechtsgeschichte an der Universität Łódź. Gestorben 1954.

[16] Bolesław Wilanowski: Rozwój historyczny procesu kanonicznego, Tom. I. Proces kościelny w starożytności chrześcijańskiej. [Die historische Entwicklung des kanonischen Prozesses. Bd. I. Der kirchliche Prozeß im christlichen Altertum]. Abhandlungen der III. Klasse der Gelehrten Gesellschaft zu Wilno, Bd. III. Wilno 1929, S. XII, 400. Dazu: A. Steinwenter, Der älteste kirchliche Rechtsgang und seine Quellen in „Zeitschrift d. Savigny-Stiftg.", Bd. 54, Kanon. Abt. Bd. 23 (1934), S. 1—116.

[17] Gestorben 1954. Sein hauptsächlischstes Forschungsgebiet waren Probleme des kirchlichen Prozeßrechtes.

1. Die Publizierung des neuen Codex Juris Canonici war wie überall, so auch in Polen, ein mächtiger Impuls, der sich in einer beachtlichen Anzahl von einführenden und — um einen berühmten Titel zu zitieren — den „Geist des Codex Juris Canonici" ergründenden Schriften, sodann aber in der Herausgabe von monographischen Abhandlungen sowie von Hand- und Lehrbüchern des neuen Kirchenrechts auswirkte. Statt vieler anderer seien hier nur Namen, wie die Wilanowskis[18], Abrahams[19], Fijałeks[20], Grabowskis[21], Insadowskis[22], Wiślickis[23] genannt.

2. Die Wiedererstehung des polnischen Staates brachte ein neues Problem: die wichtige Frage des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche und die Vereinheitlichung der von drei Teilungsmächten auf dem Wege der Rechtsnachfolge übernommenen, grundverschiedenen Rechtssysteme. Der Kampf um die verfassungsrechtlichen Grundlagen dieses Verhältnisses entbrannte anläßlich der Vorarbeiten zum Verfassungsgesetz und zeitigte eine Reihe von beachtlichen Schriften[24]. Das neue Verfassungsgesetz vom 17. März 1921, das in seinen

---

[18] Bolesław Wilanowski: Dookoła nowego kodeksu. Przegląd literatury kanonistycznej z ostatnich lat 1918—1926 [Rund um den neuen Codex. Übersicht über das kanonistische Schrifttum der letzten Jahre 1918—1926]. Wilno 1927, S. 167.

[19] Władysław Abraham: Nowy kodeks prawa kanonicznego [Der neue Codex des kanonischen Rechts]. — „Polonia Sacra", Nr. 1, (1918), S. 1—28.

[20] Jan Fijałek: Tekst kanonów o małżeństwie w nowym kodeksie prawa kanonicznego w przekładzie polskim. [Der Text der Canones betreffend die Ehe im neuen Codex des kanonischen Rechts in polnischer Übersetzung]. — „Polonia Sacra", nr. 2 (1918), S. 96—145.

[21] Ignacy Grabowski: Prawo cywilne a kanoniczne [Zivilrecht und kanonisches Recht]. — „Przegląd Teologiczny", Jg. 1 (1920), S. 169—210; Prawo kościelne osobowe i rzeczowe w nowym Kodeksie [Das Personenrecht und Sachenrecht im neuen Codex]. Lwów 1919, S. 114; Proces kanoniczny w nowym kodeksie [Der kanonische Prozeß im neuen Codex]. — „Polonia Sacra", Nr. 4 (1920), S. 1—135; Karne prawo kościelne w nowym kodeksie [Das kirchliche Strafrecht im neuen Codex]. Lwów 1918, S. 89; Prawo kanoniczne według nowego kodeksu. [Kanonisches Recht auf Grund des neuen Codex]. Lwów 1921, S. 446, in 2. Auflage Lwów 1927, S. 824, sowie eine Anzahl von Aufsätzen.

[22] Henryk Insadowski: Ustrój prawny Kościoła katolickiego [Die rechtliche Verfassung der katholischen Kirche]. Lublin 1926; Osoba prawna. Studium prawno-kanoniczne. [Die juristische Person. Juristisch-kanonistische Untersuchung]. Lublin 1927, S. 162. (Dazu die Besprechung von Jakub Sawicki in „Przegląd Teologiczny", Jg. 9 (1928), S. 51—71, sowie Entgegnung des Verfassers in „Ateneum Kapłańskie", Jg. 22 (1928), S. 185—194.

[23] Jan Wiślicki: Zwyczaj w prawie kanoniczym [Die Gewohnheit im kanonischen Recht]. Lublin 1924, S. 136; Prawa świeckich w Kościele katolickim [Die Rechte der Laien in der katholischen Kirche]. Lublin 1939, S. 94.

[24] Józef Brzeziński [Prof. d. Kirchenrechts an der Universität Kraków]: Zasadniczy postulat konstytucyjny i ustawodawczy w nowym Państwie Polskim [Eine grundlegende verfassungsmäßige und gesetzgeberische Forderung im neuen Polnischen Staat]. — „Przegląd Powszechny" [Allgemeine Rund-

Bestimmungen die Grundsätze und die Richtlinien für die künftige gesetzgeberische Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und den Kirchen und Religionsgesellschaften brachte, entfesselte einen Strom von mitunter sehr interessanten und juristisch recht beachtenswerten Arbeiten unserer Kirchenrechtler und Staatsrechtler [25]. Ebenso erging es dem 1925 abgeschlossenen Konkordat zwischen Polen und dem Heiligen Stuhl, das vielseitig wissenschaftlich behandelt [26] und kommentiert [27] wurde. Das nämliche gilt von den Lateran-

---

schau], Bd. 134 (1917), S. 697—710; Bd. 136 (1917), S. 469—477, 581—591; Przyszła Polska a Kościół [Das künftige Polen und die Kirche]. Kraków 1918, S. 23; Jan Pawelski, S.J.: Katolicyzm w projekcie konstytucji państwa polskiego [Der Katholizismus im Verfassungsentwurf des Polnischen Staates]. — „Przegląd Powszechny", Bd. 136 (1917), S. 620—626; Jan Urban, S.J.: Wytyczne ustroju Polski [Richtlinien für eine Verfassung Polens]. — „Przegląd Powszechny", Bd. 141/142 (1919), S. 401—407; Edmund Elter, S. J.: Kilka słów o sejmowym projekcie konstytucji [Einige Worte über den Sejmentwurf der Verfassung]. — „Przegląd Powszechny", Bd. 147/148 (1920), S. 216—228.

[25] Władysław Abraham: Konstytucja a stosunki wyznaniowe i Kościół [Verfassung, konfessionelle Verhältnisse und Kirche] im Sammelwerk „Nasza Konstytucja" [Unsere Verfassung]. Kraków 1922, S. 112—134; Władysław Leopold Jaworski: Kościół rzymsko-katolicki a konstytucja Polska [Die röm.-kath. Kirche und die polnische Verfassung]. — „Ruch Prawniczy, Ekonomiczny i Socjologiczny" [Revue für Recht, Volkswirtschaft und Soziologie], Jg. 2 (1922), S. 1—8, und in „Czasopismo Prawnicze i Ekonomiczne", Jg. 22 (1924), S. 408—415; Józef Brzeziński: O stosunku Kościoła do Państwa w Polsce [Über das Verhältnis der Kirche zum Staat in Polen]. Kraków 1924. S. 36; Walerian Meysztowicz: De conditione juridica Ecclesiae in Polonia. — „Jus Pontificium", Jg. 10 (1930), S. 269—279; Jg. 11 (1931), S. 3—19; Jan Wiślicki: Bases juridiques des rapports de l'Église catholique et de l'État. — „Dictionnaire de Theologie catholique", Bd. 12 (1935), im Art. „Pologne", S. 2435—2451; Eugeniusz Jarra: Eléments religieux dans la législation polonaise. (Rapport au Congrès International de Droit comparé à la Haye en Août 1932). — „Themis Polska", Ser. 3, Bd. 7 (1932), S. 82—99.

[26] Jan Wiślicki: Konkordat. Studium prawne [Das Konkordat. Eine juristische Untersuchung]. Lublin 1926, S. 192; Edmund Bursche: Konkordaty. Studium historyczne [Die Konkordate. Eine historische Untersuchung]. Warszawa 1930, S. 96; Adam Vetulani: Dążenia powojennej polityki konkordatowej [Bestrebungen der Konkordatspolitik der Nachkriegszeit]. — „Przegląd Powszechny", Bd. 207 (1935), S. 23—37, 294—309; Leon Halban: Konkordat zawarty między Rzecząpospolitą Polską a Stolicą Apostolską [Das zwischen der Republik Polen und dem Hl. Stuhl geschlossene Konkordat]. Warszawa 1925, S. 27; Ignacy Grabowski: Konkordat, w szczególności konkordat polski [Das Konkordat, im besonderen das polnische Konkordat]. — „Encyklopedia Prawa Publicznego" [Enzyklopädie d. öfffentl. Rechts], Bd. I. (1930), S. 307—321; Władysław Abraham: Kilka uwag o konkordacie [Einige Bemerkungen zum Konkordat]. — „Ruch Prawniczy, Ekonomiczny i Soziologiczny", Jg. 5 (1925), S. 647—654; Studia wstępne o konkordacie Stolicy Apostolskiej z Rzecząpospolitą Polską [Einführende Studien zum Konkordat des Hl. Stuhls mit der Republik Polen]. — „Nova Polonia Sacra", Bd. 2 (1926), S. 135—189; Bolesław Wilanowski: Ustepstwa ze strony Kościoła na rzecz państwa poczynione w konkordacie z 10 lutego 1925 r. w świetle konkordatów innych [Zugeständnisse seitens der Kirche zugunsten des Staates im Konkordat

verträgen, denen besondere Aufmerksamkeit geschenkt wurde, insbesondere aber mit Rücksicht auf die Eherechtsklauseln des Lateran-Konkordats. Auch die mit Preußen, Baden, Österreich sowie mit dem Deutschen Reich abgeschlossenen Konkordate haben im polnischen kanonistischen Schrifttum regen Widerhall gefunden [28]. Jedoch sind auch die religiösen Minderheiten nicht zu kurz gekommen. Ihre Rechtslage in Polen hat der Schreiber dieser Zeilen in einem umfangreichen Werk und auch in weiteren Aufsätzen darzulegen versucht [29].

---

vom 10. Februar 1925 im Lichte anderer Konkordate]. — „Rocznik Prawniczy Wileński" [Wilnaer Jurist. Jahrbuch], Jg. 2 (1928), S. 177—240; Herbert Bednorz: Le concordat de Pologne de 1925. Nomination aux sièges épiscopaux et aux paroisses. Commentaire avec comparaison aux autres Concordats d'après-guerre. Paris 1933, S. 212.

[27] Concordatum cum Republica Polona 10. II. 1925 anno initum brevissimo commentario auctum. Włocławek 1925, S. 114. [Verfasser dieses offiziösen Kommentars war Msgr. Adolf Szelążek, Bischof von Łuck]; Kazimierz Błaszczyński: Konkordat i jego wykonanie [Das Konkordat und seine Ausführung]. Poznań 1928, S. 176; Msgr. Stanisław Łukomski: Konkordat. Łomże 1934, S. 436.

[28] Aus der umfangreichen Literatur seien hier zitiert: Bronisław Boufał: Układy laterańskie 11 lutego 1929 r. [Die Lateranverträge vom 11. II. 1929]. Warszawa 1931, S. X, 44; Jan Wiślicki: Umowy lateraneńskie [Die Lateranverträge]. Lublin 1930, S. 106; Leon Halban: Pakta lateraneńskie [Die Lateranabkommen]. Warszawa 1931, S. 72; Stefan Biskupski: Umowy lateraneńskie. — „Ateneum Kapłańskie", Jg. 24 (1929), S. 384—396; Władysław Abraham: Konkordat włoski a kodyfikacja prawa małżeńskiego w Polsce [Das italienische Konkordat und die Kodifizierung des Eherechts in Polen]. — „Przegląd Współczesny" [Revue für Gegenwartsfragen], Jg. 31 (1929), S. 26—41; Reforma prawa małżeńskiego w Italii [Eherechtsreform in Italien]. — „Przegląd Prawa i Administracji" [Revue für Recht und Verwaltung], Jg. 54 (1929), S. 350—368 [mit französ. Zusammenfassung]; Adam Vetulani: Nowelizacja osobowego prawa małżeńskiego w Królestwie Italii [Die Novellierung des Personeneherechts im Königreich Italien]. — „Czasopismo Prawnicze i Ekonomiczne" [Zeitschrift f. Recht und Volkswirtschaft], Jg. 24 (1929), S. 104—129; Włoska ustawa o ślubach kościelnych [Das italienische Gesetz betreffend kirchliche Trauungen]. — „Themis Polska", Ser. 3, Bd. 5 (1930), S. 108—160; Emil Rewerowski: Znaczenie konkordatu pruskiego [Die Bedeutung d. preußischen Konkordats]. — „Przegląd Katolicki" [Kath. Rundschau], Jg. 67 (1929), S. 418—420; Jan Wiślicki: Konkordat między Stolicą Apostolską a Rzecząpospolitą Niemiecką [Das Konkordat zwischen dem Apost. Stuhl u. d. Deutschen Reich]. — „Prąd" [Der Strom], Jg. 25 (1933), S. 241—264; Stefan Biskupski: Konkordat Stolicy Apostolskiej z Rzeszą Niemiecką [Das Konkordat d. Apost. Stuhls mit d. Deutschen Reich]. — „Ateneum Kapłańskie", Jg. 32 (1933), S. 299—302; Adam Vetulani: Konkordat Stolicy Apostolskiej z Rzeszą. — „Polityka Narodów" [Völkerpolitik], Bd. 3 (1934), S. 13—18. Adam Gerstmann: Konkordat austriacki z roku 1933 [Das österr. Konkordat v. J. 1933]. — „Collectanea Theologica", Jg. 16 (1935), S. 84—94; Adam Vetulani: Konkordat z Austrią [Das Konkordat mit Österreich]. — „Przegląd Powszechny" [Allg. Rundschau], Bd. 209 (1936), S. 357—372, Bd. 210 (1936) S. 29—44.

[29] Jakub Sawicki: Studia nad położeniem prawnym mniejszości religijnych w Państwie Polskim [Studien zur Rechtslage der religiösen Minder-

Aus dieser notwendigerweise sehr gedrängten Übersicht ergibt sich also, daß das Staatskirchenrecht und das Konkordatsrecht ein von der Forschung in Polen besonders bevorzugtes Gebiet waren.

3. Die bereits gegen Ende der zwanziger Jahre einsetzenden Vorarbeiten zu einer grundlegenden unifizierenden Eherechtsreform lösten eine gewaltige Flut von polemischen, auch wissenschaftlich mitunter sehr beachtlichen Schriften aus, in denen die katholische Kanonistik den kirchlichen Standpunkt in dieser so überaus heiklen Frage erbittert verteidigte [30]. Sogar der greise Altmeister A b r a h a m hat seine Stimme warnend erhoben und in einer schönen Abhandlung seine Gedanken zur Lösung dieser Frage entwickelt [31].

Neben diesen Richtungen, die ich hier aus der großen Masse des kanonistischen Schrifttums habe hervorheben und nur ganz kurz andeuten können, nahm die rechtshistorische Forschung ihren Weg. Es war wiederum A b r a h a m und der Kreis seiner Schüler, von denen auch auf diesem Gebiet Bedeutendes geleistet wurde, so zwar — um nur einige wichtige Schriften zu nennen — von S i l n i c k i mit seiner Darstellung der Verfassungsgeschichte der Kirche Schlesiens im Mittelalter [32], seinem grundlegenden Werk über die Organisation des Archidiakonats in Polen [33] und seinen Beiträgen zur Geschichte der Legaten-Konzilien in Polen [34], vom jetzigen Bischof von

---

heiten im Polnischen Staat]. Warszawa 1937. S. XXIII, 379; Kościół ewangelicki a Państwo na polskim Górnym Śląsku [Evangelische Kirche und Staat in Polnisch-Oberschlesien]. — „Głos Prawników Śląskich" [Die Stimme der schlesischen Juristen], Jg. 2 (1938), Nr. 1, S. 5—87, und andere.

[30] Aus der schier unübersehbaren Menge von Abhandlungen und Streitschriften seien hier zitiert: Małżeństwo w świetle nauki katolickiej. Praca zbiorowa profesorów Uniwersytetu Lubelskiego [Die Ehe im Lichte der katholischen Lehre. Sammelwerk von Professoren der Universität Lublin]. Lublin 1928. S. 394; Rozbiór krytyczny Projektu prawa małżeńskiego, uchwalonega przez Komisję Kodyfikacyjną [Kritische Analyse des von der Kodifizierungskommission votierten Eherechtsentwurfs]. Praca zbiorowa pod red. Ks. Dra Jana Wiślickiego [Sammelwerk unter der Leitung von Dr. Jan Wiślicki]. Lublin 1932, S. 151.

[31] Władysław A b r a h a m: Zagadnienie kodyfikacji prawa małżeńskiego [Das Problem der Kodifizierung des Eherechts]. — „Przegląd Prawa i Administracji", Jg. 52 (1927), S. 145—175; in 2. Auflage als Broschüre. Lublin 1929, S. 48.

[32] Tadeusz S i l n i c k i: Dzieje i ustrój Kościoła na Śląsku do końca w. XIV. [Siehe oben Anm. 13.]

[33] Tadeusz S i l n i c k i: Organizacja archidiakonatu w Polsce. Lwów 1927. S. 160 [Studien zur Geschichte des poln. Rechts herausg. von Oswald Balzer, Bd. X, Heft 2]. Dazu die Besprechung von H. F. Schmid in der „Zeitschr. d. Savigny-Stiftg.", Bd. 48, Kanonist. Abt., Bd. 17, S. 686—691.

[34] Tadeusz S i l n i c k i: Kardynał legat Gwido, jego synod wrocławski w r. 1267 i statuty tego synodu [Der Kardinallegat Guido, seine Breslauer Synode vom J. 1267 und ihre Statuten] in der „Festschrift für Władysław Abraham", Bd. II, Lwów 1931, S. 47—85; Kardynał legat Hugo St. Cher a

Lublin Msgr. Piotr Kałwa mit seiner schönen rechtsvergleichenden Arbeit über die Columbatio als kirchliche Abgabe in Polen [35], vom Professor der theologischen Fakultät in Lwów Dr. Michał Wyszyński mit seinem leider unvollendet gebliebenen Werk über die Geschichte des Zehents in Polen im Mittelalter [36]. Daneben haben sich ganz besonders hervorgetan der Krakauer Kanonist Prof. Dr. Adam Vetulani durch seine Arbeiten zur Einführung der Offiziale in Polen [37] und seine Forschungen zum Dekret Gratians [38], der Professor der theologischen Fakultät in Kraków Dr. Jan Fijałek durch seine Beiträge zur Synodalforschung [39] und andere mehr.

Polska [Der Kardinallegat Hugo St. Cher und Polen]. — „Roczniki Historyczne" [Historische Jahrbücher], Bd. 9 (1933), S. 157—176.

[35] Piotr Kałwa: Powstanie i rozwój polskiej kolędy jako daniny kościelnej. Studium prawno-historyczne [Entstehung und Entwicklung der polnischen Columbatio als kirchlicher Abgabe. Rechtshistorische Untersuchung]. Lwów 1933. S. 356.

[36] Michał Wyszyński: Ze studiów nad historią dziesięciny w Polsce średniowiecznej. I. Czasy Władysława Łokietka i Kazimierza W. [Forschungen zur Geschichte des Zehents in Polen im Mittelalter. I. Die Zeiten Władysław Łokieteks und Kasimirs d. Gr.]. Lwów 1929, S. 142.

[37]) Adam Vetulani: Die Einführung der Offiziale in Polen. Ein Beitrag zur Verbreitungsgeschichte des bischöflichen Offizialrats im Mittelalter. — „Collectanea Theologica", Jg. 15 (1934), S. 277—322; Prawne stanowisko oficjałów biskupich w Polsce w XV stuleciu [Die Rechtsstellung der bischöflichen Offiziale in Polen im XV. Jh.]. In „Festschrift für Stanisław Kutrzeba", Bd. I. Kraków 1938, S. 471—491.

[38]. Adam Vetulani: Über die Distinktioneneinteilung und die Paleae im Dekret Gratians. — „Zeitschr. d. Savigny-Stiftg.", Bd. 53. Kanonist. Abt., Bd. 22 (1933), S. 346—370; Z badań nad prawem rzymskim w Dekrecie Gracjana [Forschungen zum römischen Recht im Dekret Gratians]. — „Czasopismo Prawnicze i Ekonomiczne" [Zeitschr. f. Recht u. Volkswirtsch.], Jg. 30 (1935), S. 119—149; Z badań nad pierwotnym tekstem Dekretu Gracjana [Forschungen zum ursprünglichen Text des Dekrets Gratians]. — „Collectanea Theologica", Jg. 17 (1936), S. 70—93; Les manuscrits du Décret de Gratien conservés dans les bibliothèques polonaises. — „Revue Historique de Droit français et étranger" 4. Serie, Bd. 15 (1936), S. 344—358.

[39] Jan Fijałek: Pierwszy synod diecezji Wileńskiej w katedrze św. Stanisława 1520/21 [Die erste Synode der Diözese Wilno in der St. Stanislaus-Kathedrale 1520/21]. — „Kwartalnik Teologiczny Wileński" [Wilnaer Theologische Quartalschrift], Jg. 1/2 (1923—1924), S. 81—88; Pierwszy synod prowincjonalny prymasa Jana Łaskiego w Piotrkowie w listopadzie 1510 i z początkiem r. 1511. Sprawy jego i statuty [Die erste Provinzialsynode des Primas Jan Łaski in Piotrków im November 1510 und zu Beginn d. J. 1511. Ihre Verhandlungen und ihre Statuten]. In der „Festschrift für Władysław Abraham", Bd. I, Lwów 1930, S. 203—229. Lebensbild dieses bedeutenden Theologen, Kirchenhistorikers und Kanonisten und Würdigung seines Werkes in den Nachrufen von Tadeusz Glemma in „Ateneum Kapłańskie", Jg. 38 (1936), S. 480—487, von Władysław Semkowicz in „Kwartalnik Historyczny", Jg. 50 (1936), S. 413—415, von Adam Vetulani in „Przegląd Współczesny" [Revue für Gegenwartsfragen], Jg. 63 (1937), S. 427—432, von Mieczysław Żywczyński in „Przegląd Historyczny", Jg. 34 (1937/38), S. 340—346. Schriftenverzeichnis in „Collectanea Theologica", Jg. 17 (1936) S. VII—XI.

In diesem Zusammenhang dürfen nicht unerwähnt bleiben die dankenswerten Verdienste, die sich der bedeutende österreichische Forscher, Professor Dr. Heinrich Felix Schmid[40], Rechtshistoriker, Kanonist und Slavist in einer Person, vor allem durch sein monumentales Werk über „Die rechtlichen Grundlagen der Pfarrorganisation auf westslavischem Boden und ihre Entwicklung während des Mittelalters“ [41] sowie durch seine gründlichen und überaus sachlichen Besprechungen polnischer Werke in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte um die polnische kirchenrechtshistorische Forschung erworben hat, daneben aber auch ein zweiter deutscher Forscher, Prof. Dr. Erich Maschke, mit seinem vorzüglichen Buch über den Peterspfennig in Polen [42].

Als eine der schönsten Früchte der polnischen rechtshistorischen Forschung muß hier jedoch noch ganz besonders erwähnt werden das Meisterwerk Abrahams über die Eheschließung im ursprünglichen polnischen Recht [43], das Ergebnis jahrzehntelanger, methodisch bewunderungswerter Arbeit.

Zum Schluß sei hier noch Erwähnung getan der Mitarbeit polnischer Forscher an großen ausländischen Publikationen, so am Dictionnaire du Droit Canonique [44].

Von neugegründeten Zeitschriften, die in dieser Periode ihre Spalten auch der Kirchenrechtsforschung zur Verfügung stellten, seien vor allem genannt die seit 1920 in Lwów erscheinenden Collec-

---

[40] Lebensgang und erschöpfendes Schriftenverzeichnis in „Österreichische Geschichtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen“, Bd. II, Innsbruck 1951, S. 209—234.

[41] Heinrich Felix Schmid: Die rechtlichen Grundlagen der Pfarrorganisation auf westslavischem Boden und ihre Entwicklung während des Mittelalters. — „Zeitschrift d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgesch.“, Bd. 46 (1926). Kan. Abt., Bd. 15, S. 1—161, Bd. 48 (1928). Kan. Abt., Bd. 17, S. 264—358, Bd. 49 (1929). Kan. Abt., Bd. 18, S. 285—562, Bd. 50 (1930). Kan. Abt., Bd. 19, S. 354—671, Bd. 51 (1931). Kan. Abt. Bd. 20, S. 202—456, sowie Buchausgabe, Weimar 1938, S. XXXVI, 1292.

[42] Erich Maschke: Der Peterspfennig in Polen und dem deutschen Osten. Leipzig 1933, S. IV, 364.

[43] Władysław Abraham: Zawarcie małżeństwa w pierwotnym prawie polskim [Die Eheschließung im ursprünglichen polnischen Recht]. Lwów 1925, S. VIII, 475 (Studien zur Geschichte d. poln. Rechts, herausg. von Oswald Balzer, Bd. 9). Siehe dazu die Besprechung von H. F. Schmid in der „Zeitschr. d. Savigny-Stftg.“, Bd. 46, Kanonist. Abt., Bd. 15 (1926), S. 557—569.

[44] Siehe die Artikel von Adam Vetulani: Bénéfices en Pologne. DDC. Bd. II. (1936), Kol. 596—629; Breviatio canonum Ferrandi ou Fulgentii Ferrandi DDC. Bd. II (1937), Kol. 1111—1113; Brevis libellus de rebus ecclesiae. DDC. Bd. II (1937), Kol. 1113—1115; Codex Juris Canonici DDC. Bd. III (1940), Kol. 909—935.

tanea Theologica [45], sowie die von Prof. F i j a ł e k in Krakau herausgegebene Polonia Sacra, von der leider nur 7 Nummern in zwei Serien erschienen sind [46].

Auf allen Forschungsgebieten der Kanonistik entfaltete auch die Fakultät für kanonisches Recht an der Katholischen Universität Lublin eine außerordentlich rege und man kann getrost sagen, auch in wissenschaftlicher Hinsicht nicht unbedeutende Tätigkeit, was in zahlreichen Publikationen (besonders monographische Bearbeitung diverser Institutionen des ius vigens, Doktor-Dissertationen usw.) seinen Ausdruck fand.

Nun hat sich in diesen für eine gedeihliche Fortentwicklung der Kirchenrechtswissenschaft in Polen unerläßlichen Voraussetzungen seit 1945 so manches verändert. Die Lehrstühle für Kirchenrecht an den juristischen Fakultäten der staatlichen Universitäten sind abgeschafft mit Ausnahme eines einzigen Lehrstuhls für kirchliche Rechtsgeschichte in Kraków, der seit Jahren bereits unbesetzt ist. Kirchenrechtsgeschichte in größerem Umfang betreiben heute eigentlich nur mehr drei Wissenschaftler der älteren Generation, zwei Ordinarien für alte polnische Verfassungs- und Rechtsgeschichte als Hauptfach, d. i. der Krakauer Rechtshistoriker, Prof. Dr. Adam V e t u l a n i, und in Warszawa der Schreiber dieser Zeilen, sowie in Poznań Prof. Dr. Tadeusz S i l n i c k i mit Lehrauftrag für allgemeine Rechts- und Verfassungsgeschichte. Es beginnt sich jedoch die Erkenntnis durchzuringen, daß ohne genaue Kenntnis des Rechts der Kirche, besonders aber seiner Entwicklung in historischer Schau, Rechtsgeschichte, auch die prophane, schlechterdings nicht betrieben werden kann, wenn sie sich dem richtigen Verstehen dessen, wie es eigentlich gewesen ist in der Vergangenheit, warum es eben s o gewesen ist und nicht anders, und wie es so geworden ist, nicht verschließen will.

Von den theologischen Fakultäten sind nach dem zweiten Weltkrieg nur mehr zwei innerhalb der neuen Grenzen Polens verblieben, die in Kraków und die in Warszawa. Seit 1954 sind sie beide zusammengezogen und organisatorisch vereinigt in der staatlichen Akademie für Katholische Theologie in Warszawa-Bielany, an der eine eigene Fakultät für kanonisches Recht mit 8 Lehrstühlen eingerichtet

---

[45] Ursprünglich (die Jahrgänge 1—11) unter dem Titel „Przegląd Teologiczny“ [Theologische Rundschau].

[46] Die erste Serie in 4 Nummern in den Jahren 1918—1921. Die zweite Serie in 3 Nummern unter dem Titel„Nova Polonia Sacra“ in den Jahren 1926—1939.

ist. Daneben besteht noch die schon erwähnte Fakultät für kanonisches Recht an der Katholischen Universität in Lublin.

Die Basis also, auf der die Kirchenrechtswissenschaft in der 1945 einsetzenden, zweiten Entwicklungsperiode in Polen fundiert ist, hat eine bedeutende Einschränkung erfahren. Die Kenntnis dieser Sachlage ist Voraussetzung für die Beurteilung der Entwicklungsmöglichkeiten unserer Disziplin im Nachkriegspolen.

Der freundliche Leser möge mir gestatten, daß ich, — um ihm die Entwicklung der polnischen Kirchenrechtswissenschaft in dieser zweiten Periode vor Augen zu führen —, wenigstens einige der wichtigsten Probleme herausgreife, die, obzwar sie schon auch in der ersten Periode aktuell waren, so doch jetzt in den Vordergrund der polnischen Forschung gerückt sind.

Das wichtigste und vordringlichste dieser Probleme ist m. E. wohl die möglichst vollständige Erfassung, quellenkundliche, kritische Bearbeitung sowie Edierung der zahlreichen und mannigfachen Quellen des kirchlichen Partikularrechts der beiden polnischen Kirchenprovinzen. Nur so kann auf diesem so wichtigen Gebiet eine entsprechende Ausgangsbasis zu weiterer Forschungsarbeit geschaffen werden, deren Ziel letzten Endes nur die Abfassung einer auf vollständiges Quellenmaterial gestützten kirchlichen Verfassungs- und Rechtsgeschichte im alten Polen, d. h. bis zur dritten Teilung im Jahre 1795, sein kann. Von unseren Vorgängern ist hier schon Bedeutendes geleistet worden, besonders aber von Ulanowski, Fijałek und Abraham. Auch besitzen wir eine ziemlich ausführliche Geschichte der Kirchenrechtsquellen in Polen aus der Feder Stanisław Zachorowskis, die in das großangelegte Werk des Krakauer Rechtshistorikers Stanisław Kutrzeba über die Geschichte der Rechtsquellen in Polen [47] als gesondertes Kapitel eingebaut ist [48]. Jedoch ist diese Darstellung schon lange überholt. Wir sind noch weit entfernt davon, auf dem Gebiete der Quellenpublikationen zu einem die Ansprüche der modernen Wissenschaft befriedigenden Stadium

---

[47] Stanisław Kutrzeba: Historia źródeł dawnego prawa polskiego [Geschichte d. Quellen des alten polnischen Rechts]. Bd. I—II. Kraków 1925—1926. Lebenslauf u. Würdigung dieses hervorragenden Rechtshistorikers (gestorben 1946) u. a. bei Adam Vetulani in „Kwartalnik Historyczny", Jg. 54 (1947), S. 12—48 und in „Czasopismo Prawno-Historyczne", Bd. 1 (1948), S. 197—205 [in französ. Sprache]. Schriftenverzeichnis bis 1937 zusammengestellt von Adam Vetulani u. Ludwig Wyrostek in „Festschrift für Stanisław Kutrzeba", Bd. 2 Kraków 1938. S. IX—XXXIII, nach 1937 von Adam Vetulani in „Kwartalnik Historyczny", Jg. 54 (1947), S. 55—57.

[48] Im Bd. 2, S. 83—197. Siehe dazu die Besprechung von Jakub Sawicki in „Przewodnik Historyczno-Prawny" [Führer durch die Rechtsgeschichte], Bd. 1 (1930), S. 284—298 [in deutscher Sprache].

gelangt zu sein. Zahlreiche ältere Quellenausgaben sind veraltet und bedürfen dringend einer Neubearbeitung unter Berücksichtigung neuer Handschriftenfunde und unter Anwendung moderner Edierungstechnik, so zwar vor allem die mittelalterlichen Statuten von Provinzialkonzilien, die nur in zwei aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts stammenden Ausgaben[49] zugänglich sind. Selbst die noch vor dem ersten Weltkrieg von Ulanowski in Angriff genommene[49a], dann nach dem Tode des Herausgebers von Prof. Fijałek fortgeführte und nach dessen Tod endlich 1951 von Prof. Vetulani herausgebrachte kritische Ausgabe der großen und wichtigen Provinzialstatuten des Gnesner Erzbischofs Nicolaus Trąba von 1420[50] darf nicht als abschließende Leistung gewertet werden, da sie nur auf zwei, wenn auch guten Handschriften, sowie auf drei vor 1512 gedruckten Texten beruht, wohingegen mittlerweile an die 35 andere, interessante Handschriften zum Vorschein gekommen sind, die der künftige Neuherausgeber bei der Bearbeitung des Textapparates wird auszuwerten haben. Und wenn wir schon bei den Provinzialstatuten sind, so möchte ich darauf hinweisen, daß selbst für das XVI. Jahrhundert neue Funde zu gewärtigen sind. So ist es mir z. B. erst in den letzten Monaten geglückt, in einer Handschrift der Nationalbibliothek in Warszawa den Text der bisher unbekannten, verlorengeglaubten Statuten der wichtigen Provinzialsynode von 1539 zu entdecken.

Die nach der bereits erwähnten, auf der Provinzialsynode von Wieluń-Kalisz 1420 erfolgten Kodifizierung des polnischen Provinzialrechts publizierten Statuten der Provinzialsynoden sind dann

---

[49] Romuald Hube: Antiquissimae constitutiones synodales provinciae Gneznensis maxima ex parte nunc primum e codicibus manu scriptis typis mandatae. Petropoli 1856. S. VIII, 222; Zygmunt Helcel: Zbiór statutów synodalnych polskich powszechnych w prowincji gnieźnieńskiej [Sammlung von polnischen allgemeinen Synodalstatuten der Provinz Gnesen]. — „Starodawne Prawa Polskiego Pomniki" [Alte polnische Rechtsdenkmäler], Bd. 1 (1856), S. 331—428.

[49a] Eine Reihe von Texten aus dem XVI. Jh. ist aus Handschriften und Altdrucken herausgegeben von Bolesław Ulanowski: Materiały do historii ustawodawstwa synodalnego w Polsce w w. XVI [Materialien zur Geschichte der Synodalgesetzgebung in Polen im XVI. Jh.] in „Archiwum Komisji Prawniczej" [Archiv d. Jurist. Kommission d. Akad. d. Wissensch. in Kraków], Bd. I, Kraków 1895. S. 325—556.

[50] Statuty synodalne wieluńsko-kaliskie Mikołaya Trąby z r. 1420. Z materiałów przysposobionych przez Bolesława Ulanowskiego uzupełnili i wydali Jan Fijałek i Adam Vetulani. [Die Synodalstatuten von Wieluń und Kalisz des Nikolaus Trąba vom J. 1420. Aus den von Bolesław Ulanowski vorbearbeiteten Materialien ergänzt und herausgegeben von . . .]. Kraków 1915—1920—1951. S. CXCIV, 316. (Poln. Akad. d. Wissensch. — Studien u. Materialien zur Geschichte der Synodalgesetzgebung in Polen, Nr. 4).

schon im Reformationszeitalter gesammelt und in offiziellen oder zumindest offiziösen Statutensammlungen zusammengefaßt und gedruckt worden, wobei man nach damaligem Brauch die diversen Texte zeitgemäß und den aktuellen Bedürfnissen entsprechend zurechtstutzte. Es ist dies vor allem die 1527 erschienene amtliche Sammlung des Gnesner Erzbischofs und Primas, Großkanzlers des Königreichs Johannes Łaski[51], sodann die 1578 gedruckte offiziöse Sammlung des Bischofs von Włocławek, späteren Primas, Stanisław Karnkowski[52], und endlich die 1630 gedruckte Sammlung des Primas Johannes Wężyk[53]. Alle diese Werke müssen nun auf ihre Zusammensetzung, auf die ihnen zugrunde liegenden Vorlagen, auf die angewandten Arbeitsmethoden und auf die sich in ihnen offenbarende Tendenz hin geprüft und kritisch bearbeitet, sodann in kritischen Neuausgaben zugänglich gemacht werden. Eine große Aufgabe voll strotzender Schwierigkeiten, aber auch von interessanter Problematik.

Eine nicht minder wichtige, für die Erkenntnis des polnischen Partikularrechts vielleicht sogar noch wichtigere Quellengattung sind die Statuten und Beschlüsse der zahlreichen Diözesansynoden, die nachweislich schon seit der Hälfte des XIII. Jahrh. bis ins XVIII. Jh. hinein in den diversen Diözesen stattgefunden haben[54]. Auch hier liegt die Sache ähnlich, wie ich es vorhin bei der Besprechung der Provinzialsynoden geschildert habe. Es gibt einige veraltete Sammlungen von Diözesanstatuten, so für die Diözese Krakau[55], die aber nur mittelalterliche Texte umfaßt, für die Diözesen

---

[51] Statuta Prouincie Gnesnensis Antiqua Reuisa diligenter et Emendata. Statuta Noua Inclite prouintie Gnesnensis tempore felicis presidentie Reuerendissimi in Christo patris & domini domini Ioannis de Lasko Sancte Ecclesie Gnesnensis Archiepiscopi primatis Legatique Nati ... Excussum Cracouie per Mathiam Scherffenberger 1527.

[52] Constitvtiones Synodorvm, Metropolitanae Ecclesiae Gnesnensis, Prouincialium, tam vetustorum quam recentiorum, vsque ad Annum Domini M.D. LXXVIII. Stvdio et opera Reverendissimi in Christo Patris, Domini Stanislai Karnkowski, Dei gratia Episcopi Wladislauiensis & Pomeraniae, collectae & ad praescriptum sacrosancti Concilii Tridentini & S. Sedis Apostolicae, correctae, & in vnum volumen redactae. Cracoviae, Andreas Petricouius impressit. Anno Domini, 1579.

[53] Constitvtiones synodorum Metropolitanae Eccl. Gnesnen. provincialivm. Authoritate Synodi Prouincialis Gembicianae per Deputatos recognitae, Jussu vero et opera Illmi ac Rndmi Domini D. Ioannis Węzyk, Dei & Apostolicae Sedis gratia archiepiscopi Gnesnen. L.N.R.P.P. editae. Cracoviae, In Officina Andreae Petricouij S.R.M. Typographi. Anno Dni M.DC.XXX.

[54] Die letzte, im alten Polen abgehaltene Diözesansynode (umfangreiche, gedruckte Statuten!) war die Synode der Erzdiözese Lwów vom J. 1765.

[55] Udalryk Heyzmann: Statuta synodalia episcoporum Cracoviensium XIV et XV saeculi. — „Starodawne Prawa Polskiego Pomniki", Bd. 4 (1875), S. 175—261.

Włocławek [56], Chełmno (Kulm) [57] und Wrocław (Breslau) [58]. Auch sind vereinzelte Stücke da und dort in den verschiedensten Publikationen mitunter recht gut ediert. Der Rest ruht in Handschriften oder in zahlreichen, meistens außerordentlich raren und nur schwer zugänglichen Altdrucken. Es handelt sich auch hier wieder um eine Ausschöpfung und Erschließung des ganzen überlieferten und auf uns gekommenen Materials, vor allem durch systematische Durchstöberung der Archive und Bibliotheken, weiters um die kritische Sichtung und Klassifizierung des Materials, um seine quellenkritische Untersuchung, endlich um die vollzählige Edierung bzw. Neuedierung der so zusammengebrachten Bestände. Auf diesem Gebiet nun ist ein wissenschaftliches Unternehmen im Gange, das bereits noch vor dem ersten Weltkrieg von Ulanowski und Abraham angeregt worden war und gegenwärtig vom Schreiber dieser Zeilen persönlich getragen und nach und nach realisiert wird und das den Namen „Concilia Poloniae. Quellen und kritische Studien" trägt. Es ist dies eine Serie von Vorarbeiten zu einer Gesamtausgabe der polnischen Diözesansynoden, verbunden mit Veröffentlichung bisher unbekannter oder nur schwer zugänglicher Texte. Seit 1945 sind bereits 9 Bände erschienen, umfassend die Diözesen Kraków (fragmentarisch) [59], Wilno [60], Łuck (in Wolhynien) [61], Chełm (Cholm) [62], Płock [63],

---

[56] Zeno Chodyński: Statuta synodalia dioecesis Wladislaviensis et Pomeraniae. Varsaviae 1890. S. XXVIII, 298.

[57] Alfonsus Mańkowski: Constitutiones synodales necnon ordinationes dioecesis Culmensis. Pars prior: a saec. XV usque ad XVII. Partim reedidit, partim edidit adnotationibusque illustravit ... Societas Literaria Torunensis. Fontes XXIV. Toruń [Thorn] 1929, S. 289.

[58] M. de Montbach: Statuta synodalia dioecesana sanctae ecclesiae Vratislaviensis. 2. Aufl. Vratislaviae 1855. S. VIII, 352.

[59] Jakub Sawicki: Statuty synodalne krakowskie biskupa Jana Konarskiego z 1509 r. [Die Krakauer Synodalstatuten des Bischofs Jan Konarski vom J. 1509]. Kraków 1945. S. IV, 56. (Poln, Akad. d. Wissensch. — Studien u. Materialien zur Geschichte der Synodalgesetzgebung in Polen, Nr. 8) [= Concilia Poloniae. Quellen und kritische Studien, Bd. 1].

[60] Jakub Sawicki: Concilia Poloniae. Źródła i studia krytyczne [C. P. Quellen und kritische Studien]. Bd. 2. Die Synoden der Diözese Wilno und ihre Statuten. Warszawa 1948. S. XI, 145.

[61] Jakub Sawicki: Wie oben. Bd. 3. Die Synoden der Diözese Łuck und ihre Statuten. Warszawa 1948. S. X, 114, 4 Bildtafeln.

[62] Jakub Sawicki: Wie oben. Bd. 4. Die ältesten Synodalstatuten der Diözese Chełm aus dem XV. Jh. Lublin 1948. S. XV, 230, 8 Bildtafeln, sowie Bd. 9. Die Synoden der Diözese Chełm (lat. Rit.) aus dem XVI.—XVIII. Jh. und ihre Statuten. Wrocław 1957. S. X, 302, 1 Karte.

[63] Jakub Sawicki: Wie oben. Bd. 6. Die Synoden der Diözese Płock und ihre Statuten. Warszawa 1952. S. XII, 400.

Poznań [64], und Przemyśl [65], sowie die Erzdiözese Gniezno (Gnesen) [66]. Der zehnte Band, umfassend die Diözese Wrocław (Breslau), die dem Gnesener Metropolitanverband angehörte, ist derzeit in Vorbereitung. Weitere Bände (Lwów, Samland, Kraków) sind in Aussicht genommen. Eine der reizvollsten Aufgaben dieser Forschungsarbeit ist natürlich die Aufspürung der Vorlagen und Muster, denen die einzelnen Statuten nachgebildet waren. Ein jedes Beamtentum, auch das kirchliche, hat sich seit jeher mit Vorliebe solcher Vorlagen bzw. Formulare bedient, um sich die Arbeit ein wenig bequemer zu machen, oder hat sich an den Wortlaut von Normen höheren Ranges, wenn es um ihre Einführung ging, angelehnt. Das hat nun eine interessante, auch anderswo, z. B. in Frankreich oder England, feststellbare Erscheinung gezeitigt, die ich als Migration von Vorlagen und Formularen bezeichnen möchte. Um zu zeigen, auf was für Überraschungen der Forscher hier gefaßt sein muß, möchte ich hier nur ein kleines Beispiel anführen. Die bisher völlig unbekannten, nunmehr aus einer Handschrift ans Tageslicht geförderten prächtigen und umfangreichen Statuten einer Breslauer Diözesansynode vom Jahre 1473 [67] haben sich bei näherem Zusehen entpuppt als die fast unverkürzte und fast wörtliche Übernahme der berühmten Diözesanstatuten von Nîmes von 1252 (des Kanonisten Pierre de Sampson), jenes bekannten Liber synodalis (auch summa synodalis oder summa sacramentorum genannt), der seinerseits als Vorlage einer Reihe von weiteren südfranzösischen Diözesanstatuten des ausgehenden XIII. Jh. (Béziers, Lodève, Uzès, Arles) gedient hat, dessen Abschriften aber auch in Bibliotheken Italiens, der Schweiz, Spaniens und Süddeutschlands anzutreffen sind [68], und der nach mehr als zwei Jahrhunderten

---

[64] Jakub Sawicki: Wie oben. Bd. 7. Die Synoden der Diözese Poznań und ihre Statuten. Poznań 1952. S. XII, 168, 2 Bildtafeln. Wichtige Ergänzungen dazu: Najdawniejsze statuty synodalne poznańskie z rękopisu BOZ 63 [Die ältesten Posener Synodalstatuten aus der Handschrift BOZ 63]. — „Studia Źródłoznawcze" [Quellenkundliche Studien], Bd. I (1957), S. 191—207, 11 Bildtafeln.

[65] Jakub Sawicki: Wie oben. Bd. 8. Die Synoden der Diözese Przemyśl (lat. Rit.) und ihre Statuten. Wrocław 1955. S. XII, 376, 10 Bildtafeln, 1 Karte.

[66] Jakub Sawicki: Wie oben. Bd. 5. Die Synoden der Erzdiözese Gniezno und ihre Statuten. Warszawa 1950. S. XV, 281.

[67] Als erster hat auf diese Statuten und auf die betreffende Handschrift hingewiesen Emil Brzoska, Die Breslauer Diözesansynoden bis zur Reformation, ihre Geschichte und ihr Recht. Breslau 1939 (Darstellungen u. Quellen zur schles. Geschichte, Bd. 38), S. 45—47.

[68] Siehe bei André Artonne: Le livre synodal de Lodève. — „Bibliothèque de l'École des Chartes", Bd. 108 (1949—1950), S. 36—74, und Les statuts synodaux diocésains français du XIIIe siècle au Concile de Trente. — „Revue d'Histoire de l'Église de France", Bd. 36 (1950), S. 168—181.

durch Vermittlung des Bischofs von Breslau, Rudolf von Rüdesheim, eines vielgereisten Mannes, seinen Weg bis nach dem entlegenen Breslau gefunden hat.

Von anderen Quellengattungen, deren Sammlung, Erforschung und Erschließung für die Forschung in Polen wichtiges Problem sind, seien genannt die Hirtenbriefe der polnischen Bischöfe, die für die Erkenntnis der innerkirchlichen Disziplin mitunter wichtiges Material bringen, besonders aber, da sie zu dem Zeitpunkt, da das polnische Synodalwesen zu versiegen beginnt, also in der zweiten Hälfte des XVII. und im XVIII. Jh. die aussetzende Synodalgesetzgebung ergänzen oder ersetzen müssen. Das Nämliche gilt von den sog. Ordinationen der einzelnen Bischöfe. Hier läßt sich nun eine erfreuliche Erscheinung feststellen, daß nämlich in den letzten Jahrzehnten eine Reihe von Büchern und Abhandlungen erscheint, die diverse Persönlichkeiten prominenter bischöflicher Gesetzgeber und Bistumsverwalter zum Gegenstand einer umfassenden, nicht nur biographischen, sondern auch rechtshistorischen Untersuchung nehmen [69].

Es seien ferner genannt die Statuten sowie die Sitzungsprotokolle der verschiedenen Dom- und Kollegiatkapitel, die sowohl für die kirchliche Verfassungs- und Rechtsgeschichte, als auch für die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, die Kulturgeschichte und die politische Geschichte überaus wichtiges, nur zum geringsten Teil verwertetes Material enthalten, das zu veröffentlichen eine vordringliche Aufgabe bildet [70]. Das Nämliche betrifft die Visitationsakten der Bischöfe

---

[69] Um nur einige dieser Schriften zu nennen: Władysław Kłapkowski: Działalność kościelna biskupa Wojciecha Jastrzębca [Die kirchliche Tätigkeit des (Krakauer) Bischofs Adalbert Jastrzębiec]. Warszawa 1932; St. Kijak: Piotr Wysz, biskup krakowski [Peter Wysz, Bischof von Krakau]. Kraków 1933. Henryk Folwarski: Erazm Ciołek, biskup i dyplomata [Erasmus Ciołek (Vitellius) Bischof u. Diplomat]. Warszawa 1935; Henryk Rybus: Królewicz kardynał Fryderyk Jagiellończyk jako biskup krakowski i arcybiskup gnieźnieński. [Der Prinz Kardinal Friedrich der Jagellone, Bischof von Krakau und Erzbischof von Gnesen]. Warszawa 1935; Janina Łojowska O.S.U.: Arcybiskup Suchywilk w historii Kościoła w Polsce [Der Erzbischof S. in der Kirchengeschichte Polens]. — „Collectanea Theologica", Jg. 20 (1939), S. 1—58; Tadeusz Silnicki: Biskup Nanker [Bischof Nanker (von Krakau und Breslau)]. Warszawa 1953; Arcybiskup Mikołaj Trąba [Erzbischof Nikolaus Trąba]. Warszawa 1954; Władysław Karasiewicz: Jakób II Świnka, arcybiskup gnieźnieński 1283—1314 [Jakob II Świnka, Erzbischof v. Gnesen]. Poznań 1948; Tadeusz Silnicki und Kazimierz Gołąb: Arcybiskup Jakub Świnka i jego epoka [Erzbischof Jakób Świnka und seine Zeit], Warszawa 1956; Ignacy Subera: Prawno-kościelna działalność biskupa Józefa Rybińskiego [Die kirchenrechtliche Betätigung des Bischofs (von Włocławek) Joseph Rybiński]. — „Polonia Sacra", Jg. 9 (1957), Nr. 4, S. 121—184.

[70] Zahlreiche Publikationen von Kapitelakten — und Statuten in den Akademieveröffentlichungen verdanken wir Bolesław Ulanowski. Näheres siehe bei Kutrzeba, Geschichte der Quellen, o. c. Bd. II. S. 146, 162—163. Eine fast

und bischöflichen Visitatoren, die Visitationsberichte der Archidiakone, die Berichte der Bischöfe ad limina Apostolorum [71]. Es seien endlich genannt die Riesenbestände an Gerichtsakten und Protokollbüchern der bischöflichen Gerichte und der Konsistorien (acta episcopalia, acta officialia). Nur ein kleiner Teil dieser Quellen ist erschlossen und doch sind sie so wichtig für die Erkenntnis des kirchlichen Rechtsganges in seiner partikulären Gestaltung, beginnend vom XV. Jh., sowie des kirchlichen Straf- und Verwaltungsrechtes, vor allem aber auch der kirchlichen Eherechtspraxis.

Als zweites Hauptproblem der polnischen Kirchenrechtsforschung dieser zweiten Periode sei genannt die Einführung des allgemeinen Kirchenrechts, des ius commune, in den polnischen Raum, die fortschreitende Durchdringung des zunächst in seinen Anfängen sich gewohnheitsmäßig gestaltenden polnischen partikulären Rechts mit immer neuen und immer stärkeren Einflüssen des ius commune, besonders aber des päpstlichen Dekretalenrechts, dessen Einwirkung in Polen sich bereits im XII. Jh. einwandfrei feststellen läßt. Die Forschung ist hier vor eine immense Aufgabe gestellt, die nur auf dem Wege der Bearbeitung von zahlreichen Teilproblemen bewältigt werden kann. Nur ein Teil dieser Probleme ist bis heute zufriedenstellend gelöst, sowohl Abraham, als auch andere Forscher haben hier sehr Beachtenswertes geleistet [72].

---

vollzählige Bibliographie der Kapitelstatuten bei Jan Fijałek: Statuty kapituły katedralnej włocławskiej. Z materiałów przysposobionych przez ks. prałata Stan. Chodyńskiego wydał i bibliografia ustawodawstwa kapitulnego w Polsce poprzedził ... [Die Statuten des Domkapitels von Włocławek. Aus den vom Prälaten Stan. Chodyński vorbearbeiteten Materialien herausgegeben und durch eine vorangestellte Bibliographie der Kapitelgesetzgebung in Polen vermehrt von ...]. Kraków 1916, S. CCXXI, 492.

[71] Teofil Długosz: Biskupia visitatio liminum [Die bischöfliche v. l.]. — „Collectanea Theologica", Jg. 14 (1933), S. 173—249, 273—388, 8 Tabellen; Relacje arcybiskupów lwowskich 1595—1794, wydał ... [Die Berichte der Lemberger Erzbischöfe 1595—1794, herausg. von ...], Lwów 1937, S. XI, 208, 11 Tabellen; Tadeusz Glemma: Wizytacje diecezji krakowskiej z lat 1510—1517 [Visitationen der Krakauer Diözese aus den Jahren 1510—1517]. — „Nasza Przeszłość" [Unsere Vergangenheit], Bd. 1 (1946), S. 46—96; Piotr Bober: Stan diecezji krakowskiej w świetle relacji biskupich w XVII—XVIII w. [Der Stand der Krakauer Diözese im Spiegel der bischöflichen Berichte im XVII.—XVIII. Jh.]. — „Polonia Sacra", Jg. 1 (1948), Nr. 3/4, S. 373—374.

[72] Władysław Abraham: Ius canonicum particulare in Polonia tempore Decretalium Gregorii IX. — „Acta Congressus Iuridici Internationalis Romae 1934", Bd. III (1936), S. 407—414; Tadeusz Silnicki: Wpływy francuskie na polski Kościół w XI—XIII w. [Französische Einflüsse in der polnischen Kirche im XI.—XIII. Jh.]. — „Przegląd Teologiczny" [Theologische Rundschau], Jg. 7 (1926), S. 49—69; Adam Vetulani: Quibus viis in Poloniam ius Decretalium Gregorii IX. penetravit et de huius collectionis saec. XIII in Ecclesia Polonorum receptione et progressu. — „Apollinaris", Jg. 7 (1934), S. 331—333; La péné-

Einer der Wege, auf denen man diesen Problemen zu Leibe rücken kann, ist neben der fortlaufenden Konfrontierung von Texten des partikulären mit denen des gemeinen Rechts, die genaue Prüfung, ob und welche und zu welcher Zeit und auf welchem Wege Sammlungen des gemeinen Rechts ihren Weg nach Polen gefunden haben, ob ihr Vorhandensein und ihre Anwendung in der polnischen kirchlichen Gesetzgebung und Praxis nachweisbar ist und inwieferne sie auf die Umgestaltung des polnischen Partikularrechts im Sinne einer Anpassung an das gemeine Recht eingewirkt haben. Die erste Rechtssammlung, deren Vorhandensein in der Bibliothek des Krakauer Domkapitels bereits 1110 einwandfrei bezeugt ist[73], ist die Collectio Trium Partium (oder „Tripartita"), entstanden in der kanonistischen Werkstatt des berühmten Ivo, Bischofs von Chartres, in den neunziger Jahren des XI. Jh.[74]. Bereits um das Jahr 1104 ist diese private Rechtssammlung vom päpstlichen Legaten Gwalo, Bischof von Beauvais, vermutlich einem Mitarbeiter und Schüler Ivos, auf seiner Legationsreise nach Polen gebracht worden[75]. Seit dieser Zeit ruhen zwei schöne, an Ort und Stelle angefertigte Pergamentcodices mit Abschriften der Tripartita in den Kapitelbibliotheken von Gniezno und Kraków. Das Interesse der polnischen Forschung für diese Rechtssammlung ist begreiflicherweise groß. Diese Sammlung ist jedoch überhaupt noch nicht ediert. Insgesamt 19 Handschriften, ihren Text enthaltend, sind in ganz Europa verstreut und harren noch immer ihrer editorischen Auswertung. Nun hat sich der Schreiber dieser Zeilen mit dankenswerter Unterstützung seiner französischen Kollegen daran gemacht, die Vorarbeiten zu einer vollen Ausgabe dieser für die polnische Wissenschaft so immens wichtigen Sammlung in die Wege zu leiten und hofft, so mit seinen Mitarbeitern sowohl der polnischen als auch der allgemeinen kanonistischen Forschung einen Dienst erweisen zu können.

---

tration du droit des Décrétales dans l'Église Polonaise au XIII[e] siècle. — „Acta Congressus Iuridici Internationalis Romae 1934", Bd. III (1936), S. 385—405; Z badań nad znajomością powszechnego prawa kanonicznego w Polsce w XIII w. [Untersuchungen zur Kenntnis des allgemeinen kanon. Rechts in Polen im XIII. Jh.] in „Studia z dziejów kultury polskiej. Książka zbiorowa" [Studien zur polnischen Kulturgeschichte. Sammelband]. Warszawa 1949, S. 37—55.

[73] Adam Vetulani: La bibliothèque de l'Église cathédrale de Cracovie d'après le catalogue de 1110. — „Mélanges Joseph de Ghellinck S.J.", Gembloux 1951, Bd. II. S. 489—507.

[74] Paul Fournier u. Gabriel Le Bras: Histoire des collections canoniques en occident depuis les Fausses Décrétales jusqu'au Décret de Gratien. Bd. II, Paris 1932, S. 58—66.

[75] Pierre David: Un disciple d'Yves de Chartres en Pologne-Galon de Paris et le droit canonique. — „La Pologne au VII[e] Congrès International des Sciences Historiques 1933", Bd. I. S. 99—113.

Angeregt durch Stephan Kuttners Repertorium der Kanonistik hat der Krakauer Kirchenrechtshistoriker Vetulani ein Unternehmen in Angriff genommen, das zum Ziele hat, sämtliche in polnischen Bibliotheken befindliche kanonistische Handschriften zu erfassen und auszuwerten [76]. Insbesondere handelt es sich um Handschriften mit Sammlungen päpstlicher Dekretalen, die in Polen seit dem XII. Jh. immer zahlreicher werden [77]. Interessante Handschriftenfunde haben ihn nun weiterhin veranlaßt, seine bereits vor dem zweiten Weltkrieg aufgenommenen Studien zum Dekret Gratians fortzusetzen. Seine zahlreichen Veröffentlichungen auf diesem Gebiet [78] haben weit außerhalb der Grenzen Polens Aufsehen gemacht und haben ihm den Ruf eines der tüchtigsten Gratianforscher eingebracht [79].

Ein drittes Hauptproblem, mit dem sich die polnische Kirchenrechtsforschung befaßt, und das ich zum Schluß noch herausgreifen möchte, ist so umfangreich, daß ich das Wesentliche hier nur ganz kurz andeuten kann. Es handelt sich um die wechselseitigen Beziehungen zwischen weltlichem und kirchlichem Recht auf dem Gebiet der Verfassung, der Verwaltung, des Privatrechts, des Strafrechts und des Prozeßrechts. Wie überall sonst, so gibt es auch in Polen kaum ein Gebiet, das sich der Prüfung und Betrachtung unter diesem Gesichtspunkt entziehen würde [80]. Um nur ein paar Beispiele anzu-

---

[76] Adam Vetulani: Projet d'un Catalogue des manuscrits jurisdiques du moyen-âge conservés dans les Bibliothèques Polonaises. — „Cellectanea Theologica", Jg. 18 (1937), S. 436—451.

[77] Siehe oben Anm. 72.

[78] Adam Vetulani: Une suite d'études pour servir à l'histoire du Décret de Gratien. — „Revue Historique de Droit français et étranger", 4e Ser. Bd. 15 (1936), S. 343—358, Bd. 16 (1937), S. 461—479, 674—692; Gratien et le droit romain. — „Revue Historique de Droit français et étranger", 4e Sér. Bd. 24 (1946—1947), S. 11—48; Encore un mot sur le droit romain dans le Décret de Gratien. — „Apollinaris", Jg. 21 (1948), S. 129—134; Les manuscrits du Décret de Gratien et des oeuvres des Décrétistes dans les bibliothèques polonaises. — „Studia Gratiana", Bd. I, 1953, S. 219—287, 30 Tafeln. — Wyciąg z Dekretu Gracjana w rękopisie gdańskim z XII w. [Ein Auszug aus dem Dekret Gratians in einer Danziger Handschrift aus dem XII. Jh.]. — „Czasopismo Prawno-Historyczne", Jg. 6 (1954), Heft 1, S. 349—360; Dekret Gracjana i pierwsi dekretyści w świetle nowego źródła [Das Dekret Gratians u. die ersten Dekretisten im Spiegel einer neuen Quelle]. Wrocław 1955, S. 168; (Siehe hiezu die Besprechung v. H. F. Schmid in der „Zeitschr. d. Savigny-Stiftg.", Bd. 74, Kanonist. Abt. Bd. 43 (1957), S. 365—373); Nouvelles vues sur le Décret de Gratien. — „La Pologne au Xe Congrès International des Sciences Historiques à Rome". Warszawa 1955. S. 83—105.

[79] Vgl. René Metz: A propos des travaux de M. Adam Vetulani. — „Revue de Droit Canonique", Bd. 7 (1957), Nr. 1, S. 62—85.

[80] Siehe die einschlägigen Hand- und Lehrbücher, so Zygmunt Wojciechowski: L'État Polonais au moyen-âge. Histoire des institutions. Préface

führen. Prozeßrechtliche Institutionen des alten polnischen Rechts, wie die Ladung vor Gericht in Schriftform, die Urkunde als Beweismittel, der Reinigungseid, die erst 1523 im polnischen Landrecht eingeführte Appellation und viele andere sind auf den unmittelbaren Einfluß des hochentwickelten und kodifizierten kirchlichen Prozeßrechts zurückzuführen, ebenso wie das Recht der Partei, sich vor Gericht durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, der gesetzlich gebotene (seit 1433) Vollzug des kirchlichen Urteils durch die Staatsgewalt (brachium saeculare) und die staatlicherseits erfolgende Ächtung eines Exkommunizierten, der ein Jahr und 6 Wochen es versäumt, sich mit der Kirchengewalt auszusöhnen und Befreiung vom Kirchenbann zu erlangen. Auch die Frage des Einflusses kirchlicher Doktrinen auf Probleme wie Krieg und Kriegsdienst [81] oder Universalismus und Souveränitätsbegriff im Mittelalter [82] bildet den Gegenstand rechtshistorischer Untersuchungen. Interessant ist das Aufkommen eines den alten Sendgerichten nachgebildeten Rügeverfahrens im Dorfrecht des XVI. Jh. und zwar vor allem in Dörfern der geistlichen Besitzungen, worauf sich neuerdings das Interesse einiger Forscher zu lenken beginnt. Die staatliche Anerkennung der mannigfachen kirchlichen Immunitäten, der Unantastbarkeit des Kirchenvermögens, die Abschaffung des ius spolii usw. ist nur aus der Einwirkung des Kirchenrechts heraus zu verstehen [83].

Andererseits sind es wieder staatliche Belange, die auf das Finanzwesen der Kirche entscheidenden Einfluß ausübten und kirch-

---

de Pierre Petot. Paris 1949, S. 370; Historia państwa i prawa Polski do roku 1795. Pod redakcją Juliusza Bardacha. Cz. 1: Juliusz Bardach: Historia państwa i prawa Polski do połowy XV wieku. Cz. 2: Zdzisław Kaczmarczy, Bogusław Leśnodorski: Historia państwa i prawa Polski od połowy XV. w. do. r. 1795 [Verfassungs- und Rechtsgeschichte Polens bis z. J. 1795. Schriftleitung: Julius Bardach. I. Teil: Julius Bardach: Verfassungs- und Rechtsgesch. Polens bis zur Mitte des XV. Jh. II. Teil: Zdzisław Kaczmarczyk, Bogusław Leśnodorski: Verfassungs- und Rechtsgesch. Polens von der Mitte d. XV. Jh. bis z. J. 1795]. Warszawa 1957, S. 595 + 555.

[81] Leszek Winowski: Stosunek chrześcijaństwa pierwszych wieków do wojny [Das Verhältnis des Christentums der ersten Jahrhunderte zum Krieg]. Lublin 1947, S. VIII, 171; Ludwik Ehrlich: Polski wykład prawa wojny XV wieku. Kazanie Stanisława ze Skarbimierza De bellis iustis. [Ein polnischer Traktat über das Kriegsrecht aus d. XVI. Jh. Die Predigt des Stanisław von Skarbimierz De bellis iustis]. Warszawa, S. 268, 10 Bildtafeln.

[82] Jan Baszkiewicz: Uwagi o uniwersaliźmie i koncepcji suwerenności państwowej w feudalnej teorii politycznej (do początku XIV wieku). [Bemerkungen über den Universalismus und die Auffassung der Staatssouveränität in der feudalen Staatstheorie (bis zum Beginn d. XIV. Jh.)]. — „Czasopismo Prawno-Historyczne", Bd. 7 (1955), Heft 2, S. 9—54, Bd. 8 (1956), Heft 1, S. 9—62.

[83] Siehe oben Anm. 80.

lichen Organen, wie es die Provinzial- und Diözesansynoden nun einmal sind, die Rolle von ständischen Vertretungsorganen der Geistlichkeit aufdrängten, deren Aufgabe es nun wurde, die subsidia charitativa, d. i. die Zuschüsse aus den Einkünften der Kirchengüter an den Staatsschatz zu votieren. Die Entstehung und Arbeitsweise dieses eigentümlichen, für die verfassungsrechtlichen Verhältnisse des alten polnischen Königreichs vom XV. bis zum XVIII. Jh. so charakteristischen kirchlichen Parlamentarsystems ist Gegenstand wissenschaftlichen Interesses [84].

Neben den hier skizzierten Hauptproblemen, die in das Gebiet der kirchlichen Rechtsgeschichte gehören, gibt es noch etliche weitere Probleme, vor allem auch des geltenden Kirchenrechts, des ius vigens, mit denen sich die Forschung, besonders aber ihre geistlichen Vertreter mit Vorliebe befassen. Es ist natürlich unmöglich, hier alles aufzuzählen, was an Werken und Aufsätzen da vorhanden ist. Das Bild ist recht bunt und es gibt wohl kaum eine Materie des ius vigens, die nicht aufgegriffen worden wäre. Jedoch möchte ich einiges hier andeuten.

Immer wieder aktuell wird die Auswertung und Bearbeitung der nach dem Inkrafttreten des Codex Juris Canonici ergangenen umfangreichen Synodalgesetzgebung der zahlreichen Diözesansynoden und des Plenarkonzils vom J. 1936. Das schwierige Problem der kirchlichen Rechtspersönlichkeit, der persona moralis bzw. persona iuridica, fesselt immer wieder die Rechtstheoretiker. Im Zusammenhang damit stehen auch einige gute Abhandlungen über das Mehrheitsprinzip bei der Beschlußfassung kirchlicher Korporationen [85]. Auch die Rolle der Gewohnheit und des Gewohnheitsrechts lenkt neuerdings wieder die Aufmerksamkeit der Forscher auf sich. Vom Personenrecht wird die Stellung des Laien in der Kirche des öfteren behandelt, daneben aber auch das Ordensrecht, und zwar besonders das Verhältnis zwischen Ordensgeistlichkeit einerseits und Hierarchie und Pfar-

---

[84] Władisław Abraham: Z dziejów ustawodawstwa synodalnego diecezji płockiej. [Aus d. Geschichte der Synodalgesetzgebung der Diözese Płock], in „Festschrift für Oswald Balzer", Bd. 1, Lwów 1925, S. 1—11; Jakub Sawicki: Statuty synodalne krakowskie biskupa Jana Konarskiego z 1509 roku [siehe oben Anm. 59].

[85] Aleksy Petrani: Zasada większości w prawie kanonicznym [Das Mehrheitsprinzip im kanonischen Recht]. Lublin 1947, S. XXVII, 220; Geneza większości kwalifikowanej. [Der Ursprung der qualifizierten Mehrheit]. — „Roczniki teologiczno-kanoniczne" [Jahrbücher für Theologie und Kanonistik], Jg. 3 (1956), Heft 1, S. 311—320.

rer andererseits [86], dann die Exemption der Orden und Klöster [87], sowie die Klausur in ihrer Entwicklung bis auf den heutigen Tag [88].

Vom Sachenrecht ist es natürlich wieder das Eherecht, dem ganz spezielle Aufmerksamkeit geschenkt wird. Ein gediegenes Lehrbuch des katholischen Eherechts unter Berücksichtigung auch des polnischen Partikularrechts ist im Erscheinen begriffen [89]. Auch die für Polen immer sehr aktuelle Frage des Verhältnisses zwischen dem Eherecht der Ostkirche, das neuerdings vermittelst des Motu proprio vom 22. Februar 1949 „Crebrae allatae" in kodifizierter Form publiziert worden ist, und dem Eherecht des Codex Juris Canonici steht heute zur Diskussion [90]. Neuerdings stehen aber auch Institutionen des Prozeßrechts, wie z. B. das Schiedsverfahren [91] oder auch das Verfahren in Selig- und Heiligsprechungsprozessen im Mittelpunkt des Interesses [92]. Endlich ist es auch das kirchliche Strafrecht, das

---

[86] Joachim Roman Bar: Relationes inter religiosos et episcopum iuxta constitutiones polonarum synodorum usque ad 1420 annum. Kraków 1940, S. 93; Kamil Józef Krukowski: De potestate ordinarii loci in religiosas congregationes. Studium historico-canonicum. Pars I. Kraków 1943, S. X, 64; Piotr Kałwa: Stanowisko Kościoła polskiego wobec osadników niemieckich w średniowieczu. [Die Stellungnahme der polnischen Kirche gegenüber den deutschen Ansiedlern im MA.]. Lublin 1947, S. 22; Władysław Rubin: Lud w polskim ustawodawstwie synodalnym do rozbiorów Polski. [Das Laienvolk in der poln. Synodalgesetzgebung bis zu den Teilungen Polens]. — „Sacrum Poloniae Millenium", Bd. 2, Rom 1955, S. 131—164; Jerzy Kłoczowski: Dominikanie polscy na Śląsku w XIII i XIV wieku. [Die polnischen Dominikaner in Schlesien im XIII. u. XIV. Jh.]. Lublin 1956, S. XXVII, 356, 1 Karte; Walenty Wójcik: „Prawa parafialne" według polskiego ustawodawstwa partykularnego do 1564 r. [Die „Parochialrechte" nach der polnischen Partikulargesetzgebung bis zum Jahre 1564]. — „Roczniki teologiczno-kanoniczne", Bd. 3 (1957), Heft 2, S. 153—225.

[87]) Franciszek Bogdan: Ze studiów nad egzempcją klasztorów w średniowiecznej Polsce [Untersuchungen zur Exemption von Klöstern in Polen im MA.]. — „Polonia Sacra", Jg. (1957), Nr. 1, S. 269—298, Nr. 2/3, S. 233—262.

[88] Franciszek Bogdan: Geneza i rozwój klauzury zakonnej. Studium Prawno-Historyczne [Der Ursprung u. die Entwicklung der Ordensklausur. Rechtshistorische Untersuchung]. Poznań 1954, S. XX, 336.

[89] Stefan Biskupski: Prawo małżeńskie Kościoła rzymsko-katolickiego [Das Eherecht d. röm.-kath. Kirche]. Warszawa 1956, S. 472. Der zweite Band dieses Werkes ist in Vorbereitung.

[90] Einen viel beachteten, leider bisher noch nicht gedruckten Vortrag hat über dieses Thema im September 1957 in Warszawa in einer Tagung der bischöflichen Offiziale der erst jüngst verstorbene Prälat Dr. Jan Kwolek gehalten.

[91] Marian Alfons Myrcha: Sądy polubowne w prawie kanonicznym. Studium prawno-porównawcze [Die Schiedsgerichte im kanon. Recht. Rechtsvergleichende Untersuchung]. Lublin 1948, S. 310.

[92] Władysław Padacz: Przejście od beatyfikacji do kanonizacji w procedurze kanonicznej [Der Übergang von der Selig- zur Heiligsprechung im kanonischen Verfahren]. — „Polonia Sacra", Jg. 8 (1956), H. 1/2, S. 165—172; Sędziowie w diecezjalnym beatyfikacyjnym przewodzie sądowym [Die Richter im Seligsprechungsgerichtsverfahren des Ordinarius]. — Ibidem, H. 3/4, S. 381—

viel behandelt wird, besonders Theorie und Praxis der Zensuren [93]. letztens auch ein Thema, das heute besonders aktuell scheint, die Frage des kanonischen Gehorsams und das kirchliche Vergehen der Unbotmäßigkeit gegenüber den kirchlichen Vorgesetzten, also Ordinarius und Papst, auf Grund des can. 2331 CIC. [94].

Endlich darf ich nicht unerwähnt lassen, daß neue Lehrbücher des Kirchenrechts erschienen sind, so das Lehrbuch von Ignacy Grabowski in einer dritten, völlig umgearbeiteten Neuauflage [95], sowie erst vor kurzem die ersten zwei Bände der auf 3 Bände geplanten, ergänzten und auf den heutigen Stand der Forschung und des Schrifttums gebrachten Neuauflage des vorzüglichen Handbuches von Franciszek Bączkowicz C.M. [96].

Von Zeitschriften sind es die seit 1948 erscheinende dritte Serie der „Polonia Sacra", die speziell der kirchlichen Rechtsforschung dienen will, daneben das nach dem Krieg wieder in Włocławek herausgegebene „Athenäum des Priesters" sowie die Warschauer „Collectanea Theologica", die häufig kanonistisches Material bringen. Kanonistische, sowohl rechtshistorische als auch rechtsdogmatische Aufsätze werden außerdem publiziert in den in Kraków von der dortigen Missionsgesellschaft herausgegeben Jahrbüchern „Unsere Vergan-

---

395; Pięćsetlecie promotora wiary [500 Jahre Promotor Fidei]. — Ibidem, Jg. 9 (1957), H. 1, S. 69—85; Notariusze w procesach beatyfikacyjnych [Die Notare im Seligsprechungsverfahren]. — Ibidem, H. 2/3, S. 313—319.

[93] Marian Alfons Myrcha: Nieświadomość bezprawności a wina w karnym ustawodawstwie kanonicznym i polskim [Rechtsirrtum und Schuldfrage in der kanon. u. poln. Strafgesetzgebung]. — „Polonia Sacra", Jg. 7 (1955), H. 4, S. 276—374, Jg. 8 (1956), H. 1/2, S. 29—124; Administracyjny wymiar kary w Kościele [Bestrafung im Verwaltungswege in d. Kirche]. — Ibidem, S. 125—149; Wpływ bojaźni na wymiar kar „latae sententiae" w prawie kanonicznym [Der Einfluß der Furcht auf das Ausmaß der Strafen „latae sententiae" i. kan. Recht]. — Ibidem, H. 3/4, S. 349—380; Zwalnianie z cenzur w świetle przepisów prawa kanonicznego [Die Befreiung von den Zensuren im Lichte d. Bestimmungen d. kan. Rechts]. — Ibidem, Jg. 9 (1957), H. 1, S. 87—210; Środki prawne przeciwko sądowemu i administracyjnemu wymiarowi kary [Rechtsmittel gegen das richterliche und verwaltungsmäßige Strafausmaß]. — Ibidem, H. 3/4, S. 205—232; Ekskomunika [Die Exkomunikation]. — Ibidem, H. 4, S. 185—214.

[94] Bronisław Panek: Nieposłuszeństwo władzy duchownej w kościelnym prawie karnym [Die Unbotmäßigkeit gegenüber den geistlichen Vorgesetzten im kirchlichen Strafrecht]. — „Polonia Sacra", Jg. 9 (1957), Nr. 2/3, S. 7—179, Nr. 4, S. 49—120.

[95] Ignacy Grabowski: Prawo kanoniczne [Das kan. Recht]. 3. Aufl. Warszawa 1948, S. 720.

[96] Franciszek Bączkowicz C.M.: Prawo kanoniczne. Podręznik dla duchowieństwa [Das kan. Recht. Ein Handbuch f. d. Klerus]. 3. Aufl. vorbereitet u. ergänzt von Józef Baron C.M. und Władysław Stawinoga C.M. Bd. I. Opole 1957, S. XVI, 784, Bd. II, Opole 1958, S. XII, 659. Band III ist dzt. in Vorbereitung.

genheit“ [Nasza Przeszłość], von den mit verschiedenen Unterbrechungen seit 1946 sechs Bände erschienen sind, sowie auch vor allem in den „Jahrbüchern für Theologie und Kanonistik“ [Roczniki teologiczno-kanoniczne], die seit 1949 in unregelmäßigen Zeitabständen von der Gelehrten Gesellschaft der Katholischen Universität in Lublin herausgebracht werden, und deren 4 Bände bis heute vorliegen. Auch die vom Institut für Rechtswissenschaften der Polnischen Akademie der Wissenschaften herausgegebenen „Jahrbücher für Rechtsgeschichte“ [Czasopismo Prawno-Historyczne] [97] bringen ab und zu Aufsätze kirchenrechtshistorischen Inhalts.

Das gesamte polnische und Polen betreffende Schrifttum auf dem Gebiete des Kirchenrechts, von der Erfindung des Druckes angefangen bis zum Jahre 1940, ist in einem großangelegten bibliographischen Werk erfaßt, das die beiden Krakauer Minoritenpatres B a r und Z m a r z in Angriff genommen haben und dessen zweiter Band, umfassend die Jahre 1800—1940, bereits 1947 erschienen ist [97a]. Die vom Schreiber dieser Zeilen zusammengestellte laufende Bibliographie der polnischen Rechtsgeschichte für die Jahre 1944—1953 [98], 1954 [99], 1955 [100] und 1956 [101] enthält die Titel von Werken und Aufsätzen auch kanonistischen, jedoch nur rechtsgeschichtlichen Inhalts.

Wir sind am Ende unserer Betrachtung angelangt. Ich hoffe, eine wenn auch nur recht flüchtige Übersicht gegeben zu haben über die Entwicklung der polnischen Kirchenrechtswissenschaft in den letzten 40 Jahren und ihren heutigen Stand. In meinem kurzen Bericht fehlt

---

[97] Die „Jahrbücher für Rechtsgeschichte“ erscheinen seit 1948, mit Ausnahme des Jahres 1950, von Bd. VI (1954) angefangen in je zwei Halbbänden pro Jahr.

[97a] Joachim B a r, Wojciech Z m a r z; Polska Bibliografia prawa kanonicznego od wynalezienia druku do 1940 roku. Tom II za lata 1800—1940 [Polnische Bibliographie des kanonischen Rechts von der Erfindung des Druckes bis zum Jahre 1940. Band II, umfassend die Jahre 1800—1940], Towarzystwo Naukowe Katolickiego Uniwersytetu Lubelskiego. Rozprawy wydziału kanoniczno-teologicznego 1 [Gelehrte Gesellschaft der Katholischen Universität in Lublin. Abhandlungen der Klasse für Kanonistik und Theologie, Nr. 4]. Lublin 1947, S. 356. Dazu die Besprechung von Jakub S a w i c k i in „Collectanea Theologica“, Jg. 23 (1952), H. 1/2, S. 234—255.

[98] Jakub S a w i c k i: Materiały do Polskiej Bibliografii Historyczno-Prawnej za lata 1944—1953 [Materialien zur Polnischen Bibliographie f. Rechtsgeschichte für die Jahre 1944—1953]. — „Czasopismo Prawno-Historyczne“, Jg. 6 (1954), Heft 2, S. 445—519.

[99] Jakub S a w i c k i: Materialien ... für das Jahr 1954. — „Czasopismo Prawno-Historyczne“, Jg. 7 (1955), Heft 2, S. 401—423.

[100] Jakub S a w i c k i: Materialien ... für das Jahr 1955. — „Czasopismo Prawno-Historyczne“, Jg. 8 (1956), Heft 2, S. 395—422.

[101] Jakub S a w i c k i: Materialien ... für das Jahr 1956. — „Czasopismo Prawno-Historyczne“, Jg. 10 (1958), Heft 1, S. 271—309.

es weder an Licht noch an Schatten. Welches von beiden überwiegt, möge der freundliche, fachkundige Leser selber entscheiden. Eines ist jedenfalls sicher, daß die polnische Kirchenrechtswissenschaft ihr Möglichstes tut, um ihrerseits zum Aufbau der Kultur und der europäischen Wissenschaft ihr Scherflein beizutragen.

Der Ehewille der Nichtkatholiken und der nichtpraktizierenden Katholiken

Erweiterte Fassung des auf der Tagung der kirchlichen Gerichte Österreichs am 21. und 22. Oktober 1957 zu Wien erstatteten Referates

Von Audomar Scheuermann, München

(Fortsetzung und Schluß)

VII.

Motive für den Vorbehalt gegen die Unauflöslichkeit

Wenn man sich den Motiven zuwendet, welche den Willensmangel in Hinsicht auf die Unauflöslichkeit der Ehe bei schlechten Katholiken und manchen Nichtkatholiken veranlassen, so stellen wir an die Spitze die Überlegung: ein erwiesenes Motiv schafft Wahrscheinlichkeit für die Simulation. Im glaubhaft erwiesenen Motiv wird ein möglicher Motor des Willens dargetan. Ob dieser Motor tatsächlich wirksam war und inwieweit er für sich allein oder etwa zusammen mit anderen Motiven wirksam gewesen ist, das ist aus den Umständen zu entnehmen. So sind es die Umstände, welche die Wahrscheinlichkeit zur Gewißheit erhärten können (vgl. dazu S.R.R. 17. 5. 1941 n. 4 vol. 33 p. 423).

Wenn nun davon ausgegangen wird, daß der Rechtsirrtum der genannten Personenklassen in Hinsicht auf die Unauflöslichkeit der Ehe diese für einen Vorbehalt anfällig macht, so kann in Verbindung damit das erwiesene proportionierte Motiv zwar noch keine Gewißheit, aber eine verstärkte Vermutung begründen, daß der betreffende Partner keinen rückhaltlosen vollständigen Ehekonsens geleistet hat (S.R.R. 7. 3. 1942 n. 2 vol. 34 p. 167).

Solche Motive können sein:

1. Unrichtige Auffassungen von der Unzerreißbarkeit des Ehebandes: „Es ist aber unzweifelhaft, daß jemand um so eher eine Ehe nach seinem eigenwilligen (nicht nach dem naturrechtlichen) Sinn der Ehe schließen wollte, wenn feststeht, daß beide Ehegatten oder wenigstens einer von ihnen keine richtige Auffassung von der Ehe hatte“ (S.R.R. 19. 4. 1926 n. 12 vol. 18 p. 144).

2. Bedenken gegen die Eheschließung, weil entweder die Bindung nicht erwünscht ist oder die Person des Partners dazu Anlaß gibt: „Wenn aber ein schwerwiegender Grund vorliegt, dessenthalben ein Kontrahent schwankend bei sich Überlegungen angestellt hat, ob er die Ehe schließen solle oder nicht, dann kann es sehr leicht sein, daß er nicht nur dem Verstande nach gesagt hat, eine Scheidung sei möglich, und nicht nur einen unbestimmten Scheidungsvorsatz in sich trug, sondern zur Absicht fortgeschritten ist, die Unauflöslichkeit positiv auszuschließen, indem er etwa sagte: ‚Ich werde das Band zerreißen, wenn es nicht befriedigt‘; eine derartige Absicht ist dann weder eine nur in der Haltung liegende noch eine bloß hineininterpretierte („neque habitualis neque mere interpretativa“), sondern ist durch einen positiven Willensakt bewirkt“ (S.R.R. 7. 3. 42 n. 2 vol. 34 p. 167 f.). Diese Bedenken schließen nicht aus, daß der Simulant seinen Partner wirklich liebt (siehe unten S. 274; von diesen Bedenken „non obstante amore“ spricht auch ein uns vorliegendes Urteil S.R.R. 20. 7. 1956). Solche Bedenken ergeben sich vielfach aus Unterschieden in Charakter, Religion, Bildung, Stand, Alter, Stammeszugehörigkeit und Nation, welche unter den Partnern bestehen (S.R.R. 16. 1. 1943 v. 4 vol. 35 p. 29). Dazu siehe auch

S.R.R. 26. 7. 1926 n. 9 vol. 18 p. 256
5. 2. 1927 n. 6 vol. 19 p. 22
22. 2. 1927 n. 5 vol. 19 p. 52
7. 8. 1937 n. 15 vol. 29 p. 611
7. 3. 1942 n. 2, 6 vol. 34 p. 167 f., 170 f.
28. 11. 1942 n. 5, 6 vol. 34 p. 811
18. 6. 1943 n. 14 vol. 35 p. 463
22. 12. 1944 n. 7 vol. 36 p. 752.

3. Freiheitsliebe und Widersetzlichkeit gegen Bindung. „Zu den Motiven für den Ausschluß der Unauflöslichkeit des Ehebandes kann auch gerechnet werden die ungemäßigte Liebe zur Freiheit bei einem Menschen, der ohne Religion und von schlechtem Lebenswandel ist“ (S.R.R. 9. 8. 1934 n. 2 vol. 26 p. 642). Das unstete, Dauerbindungen nicht ertragende Naturell eines

Menschen kann für sich allein ausreichendes Motiv sein (S.R.R. 19. 4. 1926 n. 14, 15 vol. 18 p. 146). Die Anhänger moderner verderbter Eheauffassungen, vor allem aber jene Leute, die den Ideen von der „freien Liebe" auch praktisch huldigen, tragen das Motiv der Simulation bereits in ihrer Persönlichkeit (S.R.R. 27. 11. 1943 n. 4, 5 vol. 35 p. 853 f.; auch 26. 1. 1944 n. 3 und 31. 10. 1944 n. 14 vol. 36 p. 81, 661); daraus kann sogar eine „gravissima praesumptio" für die Ungültigkeit erwachsen (S.R.R. 31. 10. 1944 n. 12 vol. 36 p. 659).

4. Ungläubigkeit und Religionslosigkeit eines Partners sind, je größer, um so leichter, Motiv für den Willensmangel; ja, sie können für sich allein schon ausreichendes Motiv sein (28. 5. 1940 n. 4 vol. 32 p. 415). In der Regel sind diese ohnedies mit moralischen Defekten in Geschlechts- und Ehesachen verbunden:

S.R.R. 29. 4. 1938 n. 4 vol. 30 p. 265
20. 7. 1943 n. 15 vol. 35 p. 635 f.
22. 1. 1944 n. 12, 13 vol. 36 p. 51
31. 7. 1944 n. 9 vol. 36 p. 574

5. Speziell gelten überzeugte Anhänger von sozialistischen und kommunistischen Ideen, von welchen die Fundamente der Religion erschüttert und das Gesetz der Ehe von Grund auf verwirrt werden, als eines ausreichenden Ehekonsenses unfähig (S.R.R. 27. 11. 1943 v. 4 vol. 35 p. 853). Von Anhängern bolschewistischer Ideen kann, wenn sie heiraten, „nicht angenommen werden, daß sie wie andere Menschen kontrahieren" (S.R.R. 12. 7. 1945 n. 12 vol. 37 p. 460; auch S.R.R. 27. 2. 1953 Ephem. I. C. 10 1954 p. 607 ff.); hier nimmt also nicht einmal die Rotalrechtsprechung an, daß die generelle Intention, von der Benedikt XIV. überzeugt war, als die überwiegende angenommen werden dürfe. Hier allerdings fügen wir an: wenn man sich enthält, in Fragen nach dem Ehewillen von Nichtkatholiken sich von politischen Werturteilen leiten zu lassen, dann muß man sagen: der Marxismus ist ein legitimes Kind der Aufklärung und des Liberalismus (weltanschaulich gesehen). Wir haben keinen Grund, seine Anhänger schlechter zu beurteilen als das weltanschaulich wurzellos gewordene Bürgertum und seine nichtmarxistischen Nachfahrer, die sich im Materialismus ihrer Lebensauffassung nur dadurch vom politisch organisierten Marxismus unterscheiden, daß ihnen die Idee (oder das Idol) fehlt, welches die überzeugten Marxisten immerhin noch zu einem quasireligiösen Enthusiasmus befähigt. Wir dürfen also die Marxisten nicht als eine Sonderklasse betrachten.

Ein Nietzscheaner, ein moderner Existenzialist oder Nihilist, ein von jeder Metaphysik purgierter homo sapiens dieses Jahrhunderts — ein Offizial erzählte uns, wie ihm ein Ingenieur allen Ernstes seine Auffassung vortrug, der Ehevertrag sei von der gleichen Art wie ein Arbeitsvertrag: man rechnet auf gute Dauer, tritt aber aus ihm aus, wenn er nicht befriedigt oder sich etwas Besseres bietet — ist nach den Maßstäben, die wir anzulegen haben (c. 1081 § 2, c. 1082 § 1), genau so wenig konsenswillig wie ein überzeugter Bolschewist. Wir verweisen auf den S. 202 schon wiedergegebenen Text von S.R.R. 28. 2. 1950 n. 2 in Ephem. I. C. 6 1950 p. 581. Hier trifft eben zu, was die S.R.R. gleichfalls sagt:

6. Die Malitia kann für sich allein schon ausreichendes Motiv sein.

S.R.R. 31. 7. 1943 n. 6 (vol. 35 p. 674 f.) spricht von der Unwissenheit und den Vorurteilen jener armseligen Geister, welche alles Heilige, vor allem das Ehesakrament, entweihen und für nichts halten. „An diesem verdorbenen Wertbewußtsein muß, wenn das Simulationsmotiv zu erheben ist, gemessen werden; daher hat dieser hohe Gerichtshof nicht mit Unrecht mehrfach entschieden, daß das entsprechende Motiv für den Ausschluß der ehelichen Güter gelegentlich einfach in der Verderbtheit des Simulanten bestehen kann. Es ist infolgedessen kein Wunder, wenn junge Leute, von dem grundschlechten Einfluß der Gesellschaft geistig verdorben, entsprechend ihren vorgefaßten Unabhängigkeitsallüren, ihrer Verachtung des Alten und ihrer Sucht nach Neuem, sich schließlich auch mit ernster Absicht die Scheidung (schon bei der Heirat) versprechen, weil sie selbst voraussehen, daß sie der dauernden Bindung bald überdrüssig werden."

7. Noch ist eines nicht unwichtigen Motives zu gedenken: die bekanntermaßen leichte Scheidungsmöglichkeit in manchen Ländern. In einem noch nicht publizierten Rotaurteil vom 20. 7. 1956 ist festgestellt, daß das Motiv für den Vorbehalt im dortigen Fall nicht nur aus dem gehegten Bedenken gegen die Eheschließung erwachsen ist, sondern zugleich auch „ex maxima facilitate divortii in Hungaria". Wir meinen, daß die Leichtigkeit der Ehescheidung in Ungarn kaum jenen Grad annimmt, wie die Leichtigkeit der Ehescheidung in manchen Ländern, die gelegentlich von prominenten Eheleuten eigens zum Zweck der Ehescheidung aufgesucht werden (Mexiko, einzelne Staaten Nordamerikas). Die Leichtigkeit der Ehescheidung dürfte in Un-

garn auch kaum größer sein als sie wenigstens bei uns in Deutschland ist. Wer die hier zu Lande bestehenden Ehescheidungspraktiken kennt, insbesondere die Leichtigkeit der sog. konventionellen Scheidungen und der Scheidungen aus dem Zerrüttungsparagraph § 48 des deutschen Ehegesetzes, der kann, gemessen an den Verhältnissen anderer Länder wie Italien und Spanien, nicht mehr über die Leichtigkeit der Ehescheidung im Zweifel sein. Praktisch können einer Ehescheidung Schwierigkeiten nur entstehen aus dem entschiedenen Widerstand des Partners. Es ist daher sehr bemerkenswert, daß diese neueste Rotalentscheidung die den Willen infizierende Kraft der Verderbtheit bürgerlicher Scheidungspraxis anerkannt hat.

VIII.

Beweiskräftige Umstände für den Ausschluß der Unauflöslichkeit

Zum Schluß wenden wir uns nunmehr der Betrachtung jener Umstände zu, die gangbarerweise in derartigen Eheprozessen geeignet sind, die vom erwiesenen Motiv begründete Wahrscheinlichkeit zur Gewißheit zu erhärten.

a) Vorgängige Umstände

1. Die allgemeine Auffassung von der Unauflöslichkeit der Ehe in dem Land oder dem Standes- oder Familienmilieu des Kontrahenten (S.R.R. 29. 4. 1938 n. 4. vol. 30 p. 265; 31. 10. 1944 n. 11 vol. 36 p. 657; außerdem auch S. Officium oben S. 206).

2. Zugehörigkeit zu einer Konfession, welche die Scheidung zuläßt; die auf diese Weise anerzogene Eheauffassung wird mitunter auch durch die Konversion nicht überwunden, da diese leicht zweckbestimmt ist.

S.R.R. 9. 1. 1943 n. 4 vol. 35 p. 25
18. 6. 1943 n. 15 vol. 35 p. 464
20. 7. 1956 n. 3, 4 (nicht publiziert).

3. Mangel an religiöser und sittlicher Erziehung und Unterweisung.

S.R.R. 16. 11. 1939 n. 3, 12 vol. 31 p. 553, 557
9. 1. 1943 n. 4 vol. 35 p. 25
16. 1. 1943 n. 5 vol. 35 p. 29.

4. Milieuschädigung durch Freidenkerei und Kirchenfeindlichkeit.

S.R.R. 16. 11. 1937 n. 8 vol. 29 p. 678 f.
31. 10. 1944 n. 11 vol. 36 p. 657—659.

5. Bewußter Gegensatz zur katholischen Eheauffassung, um sich die Freiheit zu sichern.

S.R.R. 11. 4. 1927 n. 1 vol. 19 p. 105
11. 7. 1936 n. 3 vol. 28 p. 480.

Gerade die Eheschließung eines Nichtkatholiken mit einem Katholiken kann ersterem Anlaß zu diesem bewußten Gegensatz sein.

S.R.R. 1. 4. 1947 n. 3 vol. 39 p. 214.

Dieser Gegensatz liegt auch bei nichtreligiösen Katholiken vor, die sich „in statu rebellionis" befinden.

S.R.R. 11. 7. 1936 n. 3 vol. 28 p. 481
12. 11. 1936 n. 6 vol. 28 p. 670
29. 7. 1944 n. 2 vol. 36 p. 547.

6. Schlechtes Vorbild der Eltern, die selbst geschieden sind; Scheidungen in der Familie und Verwandtschaft.

S.R.R. 4. 7. 1936 n. 4 vol. 28 p. 446
9. 1. 1943 n. 4 vol. 35 p. 25.

7. Mangelnde Liebe, voreheliche Streitigkeiten.

S.R.R. 7. 3. 1942 n. 6 vol. 34 p. 170 f.

Ungewöhnliche Liebe zwischen den Parteien hingegen macht den Ausschluß der Unauflöslichkeit unwahrscheinlich.

S.R.R. 21. 12. 1927 n. 8 vol. 19 p. 538
30. 12. 1927 n. 8 vol. 19 p. 553 f.
28. 6. 1930 n. 18 vol. 22 p. 383
19. 12. 1931 n. 6 vol. 23 p. 524
28. 3. 1939 n. 10 vol. 31 p. 184.

Freilich schließt große Liebe den Exklusionswillen nicht unbedingt aus: z. B. eine Frau meint in ihrer Liebe, einen Mann auf bessere Wege zu bringen, heiratet ihn aus Liebe, macht jedoch den Bestand der Ehe davon abhängig, daß der Mann sich bessere.

S.R.R. 9. 8. 1934 n. 11 vol. 26 p. 646 f.
16. 1. 1943 n. 6 vol. 35 p. 29 f.
18. 6. 1943 n. 14 vol. 35 p. 464
29. 7. 1944 n. 10 vol. 36 p. 551.

8. Widerstreben gegen die Eheschließung; Heiratsunwilligkeit kann u. U. sogar unzweifelhaftes Motiv sein.

S.R.R. 5. 8. 1936 n. 17 vol. 28 p. 567
12. 11. 1936 n. 7 vol. 28 p. 670 f.

Hier wird auf das oben S. 270 über „Bedenken gegen die Eheschließung" Gesagte verwiesen.

9. Furcht und Zwangslage, d. h. Beschränkung der Entscheidungsfreiheit, kann Anlaß zu Simulation sein.

S.R.R. 16. 4. 1934 n. 4 vol. 26 p. 194 f.
7. 8. 1937 n. 20 vol. 29 p. 615
10. 6. 1939 n. 5 vol. 31 p. 393.

Es ist hier keineswegs die Zwangslage mit den Voraussetzungen des c. 1087 § 1 gefordert, es genügt auch die gerecht eingeflößte und die von innen her bewirkte Furcht.

S.R.R. 21.2. 1940 n. 5 vol. 32 p. 156
20. 7. 1943 n. 3 vol. 35 p. 625
22. 3. 1947 n. 5 vol. 39 p. 192.

Daher kann hier die innere Zwangslage aus vorehelicher Schwangerschaft gerechnet werden.

S.R.R. 16. 11. 1939 n. 6, 8, 9 vol. 31 p. 555—556.

10. Die Absicht, durch die Heirat dem Elternhaus oder einer strengen Erziehung zu entkommen.

S.R.R. 16. 11. 1939 n. 4 vol. 31 p. 553—554
27. 11. 1943 n. 4 vol. 35 p. 853.

11. Die Absicht, durch die Heirat sich finanziell oder wirtchaftlich besser zu stellen („Sacra auri fames"); zusammen mit amoralischer Haltung kann daraus ein hinreichendes Motiv erwachsen.

S.R.R. 23. 5. 1941 n. 9 vol. 33 p. 439
31. 7. 1944 n. 2 vol. 36 p. 569.

Dabei ist natürlich klar, daß sog. Versorgungsabsichten in vielen Fällen den Ehewillen geradezu festigen, wohl ein minder edles Heiratsmotiv sind, aber den Konsens oft besonders stabil machen.

12. Beibehaltung der bisherigen Existenzgrundlage durch eine Frau, welche durch ihre Ehe dieser Notwendigkeit enthoben wäre; vor allem, wenn zu dieser Tatsache der bekundete Versuchswille hinzukommt.

S.R.R. 14. 12. 1935 n. 10 vol. 27 p. 674 f.

13. Verteidigung der Scheidung durch jemand, dessen Erziehung und bisherige Anschauungen dieser Haltung widersprechen.

S.R.R. 7. 8. 1937 n. 14 vol. 29 p. 610.

14. Wenn, wie immer, neben dem Simulationsmotiv auch das Heiratsmotiv zu prüfen ist (der Richter muß beide immer gegeneinander abwägen), so möge beachtet werden: manchen Leuten scheint es diffamierender, eine Verlobung aufzulösen als später eine Scheidung herbeizuführen.

S.R.R. 16. 11. 1939 n. 7, 9 vol. 31 p. 555—556
18. 11. 1942 n. 5 vol. 34 p. 811.

Das nicht publizierte Urteil S.R.R. 20. 7. 1956 erwähnt, wie der Ehrgeiz den Rücktritt von einer Verlobung hindern kann, so daß lieber ohne ausreichenden Konsens geheiratet wird.

b) Begleitende Umstände

15. Mißachtung oder abfällige Bemerkungen gegen die kirchliche Brautleutebelehrung

S.R.R. 22. 1. 1944 n. 14 vol. 36 p. 52.

Widerstreben gegen die Mischehen-Kautelenleistung

S.R.R. 20. 7. 1956, nicht publiziert.

16. Widerstreben gegen die religiöse oder die katholische Trauung, Wunsch nach einer akatholischen oder bloßen Ziviltrauung, sei es aus Verachtung oder Geringschätzung des religiösen Aktes,

S.R.R. 9. 8. 1934 n. 9 vol. 26 p. 646
14. 12. 1935 n. 10 vol. 27 p. 674 f.

sei es aus dem Bestreben, einer festen Bindung zu entgehen.

S.R.R. 16. 4. 1934 n. 18, 19 vol. 26 p. 205 f.
7. 8. 1937 n. 16 vol. 29 p. 612 f.

17. Geringschätzung der kirchlichen Trauung, die nur traditions- oder konventionshalber stattfand, damit Auffälligkeit vermieden würde.

S.R.R. 31. 7. 1943 n. 7, 8 vol. 35 p. 675 f.
29. 7. 1944 n. 4, 5 vol. 36 p. 548 f

18. Auffälliges Benehmen bei der Trauung.

S.R.R. 23. 5. 1941 n. 11 vol. 33 p. 441.

c) Nachfolgende Umstände

19. Nachfolgende Umstände machen oft viel deutlicher manifest, in welcher Absicht die Ehe geschlossen wurde (S.R.R. 23. 6. 1940 n. 5 vol. 32 p. 480). Ob die Grenze vom Irrtum zum Vorbehalt überschritten worden ist, läßt sich oft leichter durch Rückschluß aus dem Verlauf der Ehe klären.

20. Daher sind alle Worte, Taten und Verhaltungsweisen zu erheben, die ohne Simulation kaum verständlich sind (S.R.R. 21. 7. 1934 n. 3 vol. 26 p. 519). Man achte auf des Simulanten „agendi ratio, immediate praesertim post matrimonii celebrationem“ (S.R.R. 30. 7. 1937 n. 5 vol. 29 p. 559; auch 16. 7. 1931 n. 9 vol. 23 p. 291). In die Betrachtung ist alles einzubeziehen, was zu unverdächtiger Zeit feststellbar ist; je näher jedoch die erwiesenen Verhaltensweisen dem Trauungstermin liegen, um so überzeugungskräftiger sind sie. In diesen Verhaltensweisen liegt ein, höher als das gerichtliche Geständnis zu wertendes, außergerichtliches Geständnis vor, das auch durch die Tat abgelegt werden kann (S.R.R. 23. 11. 1940 n. 5 „confessio factis ostensa“, vol. 32 p. 837). Die Verhaltensweise un-

mittelbar nach der Eheschließung, vor allem in den ersten Monaten des Zusammenlebens (NB! bei Kriegsehen beginnt dies oft erst Jahre nach der Trauung), ist sehr ergiebig für den Simulationsbeweis (S.R.R. 30.7. 1937 n. 5 vol. 29 p. 559), wenn nur für diese Verhaltensweise nicht Gründe ersichtlich sind, die erst nach Eheabschluß erwachsen sind.

21. Kurze Ehedauer, frühzeitige Zwistigkeiten, oft schon auf der Hochzeitsreise, Verweigerung der natürlichen Beiwohnung, frühzeitig verübter Ehebruch.

S.R.R. 6. 3. 1928 n. 3 vol. 20 p. 83
27. 11. 1943 n. 7 vol. 35 p. 866
27. 2. 1953 in Ephem. I.C. 10 1954 p. 607 ff.

Man beachte bei Kriegsehen, daß die Ehedauer an der Dauer des Zusammenlebens gemessen werde.

22. Nichtaufnahme des gemeinschaftlichen Lebens, Verweigerung der sekundären Verpflichtungen der Ehe, wie es die gegenseitige Hilfeleistung und das friedliche Zusammenleben sind.

S.R.R. 16. 3. 1920 n. 11 vol. 12 p. 70
30. 7. 1937 n. 15 vol. 29 p. 565 f.

23. Frühzeitige, jedenfalls tempore non suspecto geschehene Berufung des Simulanten auf seine schon vor der Heirat festgelegte Scheidungsabsicht; damit verbunden die von ihm selbst herbeigeführte Trennung und seine Wiederverheiratung. Das ist ein Indiz, welches zusammen mit dem festgestellten Motiv von sehr starkem Gewicht ist, so daß gar nicht mehr viel an Beweis gefordert werden kann; denn wenn einer eine Verpflichtung übernimmt, diese aber ohne rechtmäßigen Grund nicht erfüllt, der beweist überzeugend, daß er seinen Ehewillen nur in vortäuschender Weise erklärt hat.

S.R.R. 18. 5. 1922 n. 5 vol. 14 p. 161
18. 7. 1923 n. 5 vol. 15 p. 167 („citissimae manifestationes")
26. 7. 1926 n. 5, 20 vol. 18 p. 254 f.
7. 6. 1933 n. 10 vol. 25 p. 358
14. 12. 1935 n. 10 vol. 27 p. 674 f.
29. 3. 1940 n. 4 vol. 32 p. 240
23. 5. 1941 n. 4 vol. 33 p. 436 f.
31. 7. 1943 n. 10 vol. 35 p. 677
31. 10. 1944 n. 8 vol. 36 p. 654 f.

24. Ausschluß der Nachkommenschaft bzw. der natürlichen Beiwohnung steht oft im Zusammenhang mit dem Scheidungsvorbehalt, weil der Simulant seine Freiheit wahren will.

S.R.R. 28. 7. 1934 n. 9 vol. 26 p. 535
14. 12. 1935 n. 10 vol. 27 p. 675
30. 7. 1937 n. 18 vol. 29 p. 566 f.
29. 4. 1938 n. 12 vol. 30 p. 270 f.

23. 5. 1941 n. 12 vol. 33 p. 442
7. 3. 1942 n. 9 vol. 34 p. 172 f.
16. 1. 1943 n. 6, 9 vol. 35 p. 30 f.
18. 6. 1943 n. 15 vol. 35 p. 465
20. 7. 1943 n. 17/19 vol. 35 p. 636—8.

Umgekehrt wird man aber um so stringentere Beweise fordern müssen, wenn der sog. Simulant seine Pflicht im Dienste der Nachkommenschaft von Anfang an leistet; das spricht normalerweise für einen Dauerwillen zur Ehe; eine Norm freilich läßt sich nicht aufstellen.

In diesem Zusammenhang, wo sich zeigt, daß mitunter nicht bloß das wesentliche Gut der Unauflöslichkeit, sondern auch ein anderes Gut ausgeschlossen sein kann, sei erwähnt, daß in derlei Prozessen manchmal die Frage auftaucht, ob als Klagegrund nicht Totalsimulation zugrunde zu legen sei (S.R.R. 22. 1. 1944 n. 16 vol. 36 p. 53). „In der Praxis ist das nicht von großer Bedeutung, ... denn die Ehe ist in jedem Fall ungültig" (S.R.R. 20. 7. 43 n. 2 vol. 35 p. 624). Da der Richter sich die Beweisaufgabe nicht größer stellen soll, als unbedingt nötig, empfiehlt es sich, nach Möglichkeit beim Klagegrund „Ausschluß der Unauflöslichkeit" zu bleiben; denn im allgemeinen ist der Teilausschluß prägnanter zu beweisen als die Totalsimulation.

25. Unterlassen jeder Bemühung die Ehe zu erhalten, bewußte Gefährdung der Ehe, vor allem durch Ehebruch (S.R.R. 27. 2. 1953 Ephem. I.C. 10 1954 p. 607 ff.).

26. Scheidungsantrag von seiten des Simulanten.

S.R.R. 28. 6. 1930 n. 18 vol. 22 p. 383
30. 1. 1932 n. 13 vol. 24 p. 54
11. 7. 1936 n. 9 vol. 28 p. 485.

Wenn nicht der Simulant, sondern sein Partner die Scheidung beantragt hat, kann dies ein Indiz gegen die Simulation sein.

S.R.R. 1. 2. 1939 n. 15 vol. 31 p. 83
6. 6. 1940 n. 10 vol. 32 p. 253 f.

Dies freilich nicht immer (S.R.R. 28. 11. 1942 n. 10 vol. 34 p. 815); denn bürgerliche Scheidungen erfolgen oft aus gesellschaftlichen oder finanziellen Gründen in konventioneller Weise; der einfachere Modus wird zwischen den Parteien bzw. ihren Anwälten abgesprochen und vielfach der Klageantrag gar nicht von dem Teil gestellt, von dem in Wirklichkeit die Initiative ausgeht. Außerdem bleibt zu bedenken, daß der Simulant vor dem bürgerlichen Richter oft gar keinen Klagegrund geltend machen kann, also auf die Klage seines Partners angewiesen ist, wenn er das Scheidungsziel erreichen will.

Wir haben damit den Ausschluß der Unauflöslichkeit der Ehe durch positiven Willensvorbehalt gemäß c. 1086 § 2 in Hinsicht auf die nichtpraktizierenden Katholiken und die Nichtkatholiken einer eingehenden Betrachtung unterzogen. Die klare Sicht auf die gewandelten Verhältnisse zwangen zu Überlegungen, die mitunter gegenüber der bestehenden Judikatur kritisch verblieben. Alle Judikatur hat die Wirklichkeiten des jeweiligen Lebens als vorgegeben hinzunehmen. Dies zwingt, die überkommenen Maßstäbe gelegentlich zu überprüfen. Sonst droht die Rechtsprechung zu stagnieren und der hohe Beruf des Richters herabzugleiten in die Ebene des Routiniers. Niemand wird im Zweifel bleiben, daß wir mit keinem Wort daran gerührt haben, daß der positive Willensakt, welcher dem Wesensgut der Unauflöslichkeit entgegensteht, immer nachzuweisen sei. Wir wären gründlich mißverstanden, wenn jemand mit unseren Ausführungen einer laxen kirchlichen Ehegerichtspraxis das Wort geredet glaubte. Der Referent kann als Gerichtsvorsitzender aus seiner eigenen Praxis berichten: Ein Zufall wollte es, daß er sowohl 1955 als auch 1956 jeweils genau 24 Urteile aus dem Klagegrund „Ausschluß der Unauflöslichkeit" mit seinen beisitzenden Richtern zu entscheiden hatte. Ein gleicher ungewollter Zufall wollte es, daß ebenso 1955 wie 1956 jeweils 6 Urteile auf constare, 18 Urteile hingegen auf non constare lauteten. Dies ist wirklich keine laxe Spruchpraxis.

Wir wenden uns nunmehr dem zweiten Teil unseres Referats zu.

II. Teil

Der wesentliche Irrtum über das Wesensgut der Unauflöslichkeit bei nichtpraktizierenden Katholiken und Nichtkatholiken

In unserer ehegerichtlichen Praxis begegnen wir nichtpraktizierenden Katholiken und manchmal auch Nichtkatholiken, bei denen wir eigentlich eine noch viel grundsätzlichere Frage stellen müssen, diejenige nämlich: können diese Menschen überhaupt die Intention (d. h. Wissen und Willen) gehabt haben, die zur ausreichenden Willenserklärung notwendig ist? Diese Intention setzt nach c. 1082 im Anschluß an die Legaldefinition des c. 1081 § 2 voraus, daß kein Ehepartner in Unkenntnis sei, daß die Ehe eine fortdauernde Gemeinschaft sei. Noch haben Doktrin und Judikatur dieser Seite der notwendigen Erkenntnis nicht eingehendere Beachtung geschenkt. Mit der Verweltlichung der heutigen Eheauffassung wird dies immer dringlicher. Von hier aus würde sich das Beweisobjekt in derlei Eheprozessen grundlegend ändern: dann ist nicht

mehr der positive Vorbehalt, sondern der Mangel des ausreichenden Wissens und der Irrtum bezüglich der Substanz der Ehe nachzuweisen (vgl. S.R.R. 10. 6. 1939 n. 4, 1° vol. 31 p. 393; außerdem sei verwiesen auf die hier notwendige Unterscheidung zwischen Seinserkenntnis und Werterkenntnis, vgl. S.R.R. 25. 2. 1941, n. 4—12 vol. 33 p. 146—152; 16. 7. 1943 n. 7—11 vol. 35 p. 598—600).

I.

Nihil est volitum, quod non est praecognitum

In einem Eheprozeß, der auf Ausschluß der Unauflöslichkeit durch die Ehefrau geführt war, hatten sich zwar bedeutende Indizien für die Ehenichtigkeit aus der religiösen Abständigkeit der Ehefrau und der Tatsache ergeben, daß die Ehefrau bereits im Alter von 23 Jahren aus einer ersten Ehe geschieden war; diese erste Ehe war wegen Formmangels ungültig gewesen. Sie schloß eine zweite Ehe in kirchlicher Form und brachte auch diese nach einigen Jahren zur Scheidung. Als bezüglich letzterer Ehe ein Eheprozeß in zwei Instanzen geführt wurde, erfolgte in beiden Instanzen, da der positive Vorbehalt nicht nachweisbar war, ein abweisendes Urteil. Bestimmend für die Entscheidung der Gerichte war die Aussage der genannten Ehefrau: „Ich konnte einen Vorbehalt gegen die Unauflöslichkeit nicht machen, da die Unauflöslichkeit der Ehe völlig außerhalb meiner Erwägungen stand; immer war ich der Auffassung, daß eine Ehe nur solange bestehe, als die Liebe andauere; niemals war ich bereit, um einer Ideologie willen mich meiner Freiheit zu begeben." Als die Berufungsinstanz das abweisende Urteil der Erstinstanz bestätigte, erklärte sie, daß zwar nicht feststehe, ob die unrichtige Auffassung Anlaß zu einem positiven Vorbehalt gegen die Unauflöslichkeit der Ehe gewesen sei. Das Berufungsgericht fügte jedoch die wichtige Bemerkung bei: Im vorliegenden Fall wäre doch eigentlich zu prüfen gewesen, ob auf seiten der beklagten Ehefrau nicht ein völliger Intentionsmangel wegen Fehlens des nötigen Wissens über die Wesenseigenschaften der Ehe, möglicherweise sogar eine konstitutionelle Immoralität bestehe, welche die Werterkenntnis im Sinn der Rechtsausführungen der S.R.R. 25. 2. 1941 n. 3—16 (vol. 33 p. 145—156) mangeln lasse. Dies war dem Anwalt Anlaß, den Prozeß bei der ersten Instanz erneut anhängig zu machen aus dem Klagegrund „Mangel der Intention wegen Nichtwissens des Wesens der Ehe". Dieser Vorgang ist Anlaß zu den folgenden Rechtsdarlegungen.

Nihil est volitum, quod non est praecognitum. Niemand kann wollen, was er nicht vorher erkannt hat. Wenn aus

Unwissenheit oder Irrtum das notwendige Wissen vom Wesen der Ehe fehlt, kann der in c. 1081 § 2 beschriebene Willensakt, durch welchen die Ehe begründet wird, nicht geleistet werden. Wenn in einem Eheprozeß geltend gemacht wird, eine derartige Unwissenheit liege vor und demgemäß könne eine ausreichende Intention zum Eheabschluß nicht vorhanden gewesen sein, so konzentriert sich die richterliche Untersuchung darauf, ob eine derartige Unwissenheit vorgelegen hat. Gegenstand des Beweises ist nicht der positive Willensakt, der ein Wesensstück der Ehe ausgeschlossen hat (c. 1086 § 2), sondern die vorhandene Unwissenheit oder der vorhandene Irrtum. Beweisgegenstand ist also nicht die Intention; diese bedarf keiner näheren Untersuchung, da bei erwiesener Unwissenheit logisch zwingend folgt, daß eine Intention nicht vorgelegen sein kann.

Es sei von vorneherein nicht verschwiegen, wie schwierig dieser Beweis ist. Der positive, tatsächlich gesetzte Willensakt ist als ein Faktum immer leichter zu beweisen als der Mangel eines Wissens, als eben ein negativer Defekt. Wie es z. B. auch leichter ist, die Tatsache einer Taufspendung zu beweisen als umgekehrt den Nichtempfang einer Taufe, wo eigentlich immer nur ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit für die Feststellung erreichbar ist, so auch hier: Es ist keineswegs leicht, einen Beweis für den Defekt im Wissen zu liefern. Die Unmöglichkeit dieses Beweises kann damit freilich nicht behauptet werden.

Es bedarf keiner Darlegung, daß im einzelnen Menschen Unwissenheit oder Irrtum in Hinsicht auf Wesen und Natur der Ehe bestehen kann. S.R.R. 17. 6. 1946 n. 2 (vol. 38 p. 351) sagt ausdrücklich unter Berufung auf das Axiom „Nihil volitum nisi praecognitum", daß, wer die Natur der Ehe nicht kenne, sie auch in gültiger Weise nicht schließen könne. S.R.R. 10. 9. 1939 n. 4 ad 1 (vol. 31 p. 392) spricht von dem Irrtum, der im Intellekt verbleibt, ohne den Willen zu beeinflussen, fügt jedoch hinzu: „dummodo non agatur de errore, cuius existentia tollit ipsum obiectum substantiale actus voluntatis seu consensus matrimonialis, uti fit in errante circa essentialia matrimonii in c. 1082 § 1 enumerata."

II.

Der wesentliche Irrtum

Es ist also der „error substantialis" zu betrachten und gegenüber dem in c. 1084 behandelten Irrtum abzugrenzen.

Die Doktrin unterscheidet den

error in negotio, den Irrtum über die Geschäftsart, was bei der Ehe etwa jener Irrtum wäre, bei dem jemand einen tatsächlichen Eheabschluß nur für ein Verlöbnis gehalten hat;

error in persona, d. i. der in c. 1083 § 1 behandelte Irrtum;

error in obiecto, d. i. der Irrtum über den Geschäftsgegenstand, im bürgerlichen Recht auch Irrtum über den Erklärungsinhalt, Inhaltsirrtum, Geschäftsirrtum genannt.

Sämtliche drei Arten von Irrtum stellen einen wesentlichen Irrtum dar. Hier interessiert nur der sog. error in obiecto, der Irrtum über den Vertragsinhalt.

Was die Ehe angeht, so ist der error substantialis aut essentialis jener Irrtum, der sich auf die Wesenseigentümlichkeiten der Ehe, die essentialia matrimonii, erstreckt. Die Wesenseigentümlichkeiten der Ehe treten in den bekannten drei Bona der Ehe in Erscheinung. Wo ein Irrtum bezüglich dieser drei Wesenseigentümlichkeiten als error substantialis besteht, kann der Vertrag nicht zustande kommen. Unerheblich ist, ob dieser Irrtum überwindlich oder unüberwindlich, schuldhaft oder nichtschuldhaft ist. Entscheidend ist, ob dieser Irrtum vorliegt oder nicht. Es wäre sogar unerheblich, wenn die Ehe auch dann geschlossen worden wäre, wenn der Irrtum als solcher erkannt worden wäre (Gasparri P., De matrimonio II n. 805).

Der error substantialis verungültigt die Ehe kraft des Naturrechts (c. 1082 § 1; Conte a Coronata, De sacr. III² 1947 n. 446—447 p. 600—601). Es gilt der Grundsatz: „Nulla voluntas errantis". Der wesentliche Irrtum ist error obstativus (Conte a Coronata, Institutiones I⁴ 1949 n. 152 p. 180 ff.).

III.

Irrtum und Unwissenheit

Hier ist ein kurzes Wort einzuschalten über die Unterscheidung von Irrtum und Unwissenheit. Es ist klar, daß beide Begriffe terminologisch zu unterscheiden sind. In der praktischen Wirkung auf das erkennende Subjekt sind sie jedoch oft nicht klar voneinander zu trennen. Immer führen sie zu einer falschen Gesamtvorstellung. Die Unwissenheit hindert das richtige Urteil; der Irrtum führt zu einem falschen Urteil. In der Wirkung sind beide gleich. Irrtum ist eigentlich noch schlimmer als Unwissenheit (Vlaming-Bender, Praelectiones iur. matr. 1950⁴ p. 385). Der Irrtum beinhaltet die Unwissenheit über eine

Sache, auf welche der Irrtum sich bezieht. Unwissenheit ist Fehlen des geforderten Wissens. Irrtum fügt der Unwissenheit noch das falsche Urteil hinzu. Darum gilt, was im Recht bezüglich der Unwissenheit statuiert ist, noch viel mehr für den Irrtum (Conte a Coronata, De sacr. III² 1947 n. 447 p. 600 adn. 9).

Damit stehen wir an dem Punkt, wo der Inhalt des c. 1082 näher zu prüfen ist.

IV.

Die Aussage des can. 1082

Wenn die Aussage des c. 1082 § 1 zu prüfen ist, dann ist davon auszugehen: c. 1081 § 2 gibt eine gesetzliche Definition des Konsenses und beschreibt objektiv, welches der Inhalt der Ehewillenserklärung sei; c. 1082 § 1 hingegen beschreibt, welches Mindestwissen subjektiv beim Ehepartner vorhanden sein muß, damit seine Ehewillenserklärung eine ausreichende sei (vgl. S.R.R. 13. 4. 1946 n. 2 vol. 38 p. 222 f.; Franciscus Lorenc, in: Apollinaris 26 1953 p. 367). Es ist nicht einfach richtig, wenn man sagt, c. 1082 § 1 sei die praktische Konsequenz aus c. 1081 § 2. Vielmehr ist es so: c. 1082 § 1 beschreibt ein bedeutend eingeengteres Wissen, als es die Legaldefination des c. 1081 § 2 fordert. Es ist klar, daß innerhalb der Christenheit nicht von jedem Eheschließenden gefordert werden kann, daß er sich über die sämtlichen Konsequenzen aus der Legaldefinition der Ehewillenserklärung nach c. 1081 § 2 im klaren ist. Der Gesetzgeber, dem es um die Ordnung des praktischen Lebens geht, beschreibt nur das Mindestwissen, das wenigstens einschlußweise bei einem Ehepartner vorhanden sein muß, wenn er zu einer Ehewillenserklärung im Jawort am Altar in der Lage sein soll.

Ein dreifacher Inhalt dieses Wissens wird von c. 1082 § 1 beschrieben:

1. esse societatem permanentem
2. inter virum et mulierem
3. ad filios procreandos.

C. 1082 § 2 sagt dann, daß nach Erreichung der Geschlechtsreife nicht mehr vermutet wird, daß ein Ehepartner dieses Mindestwissen mit dem oben beschriebenen Inhalt nicht habe. Mit dieser Feststellung ist die Beweislast dem, der behauptet, dieses Mindestwissen nicht gehabt zu haben, aufgegeben.

In der Kennzeichnung dieses Mindestwissens gebraucht das kirchliche Gesetzbuch den Ausdruck „saltem non ignorent".

Es fragt sich, ob mit diesem Ausdruck etwas anderes gesagt ist, als wenn an der gleichen Stelle stünde „sciant". S.R.R. 12. 1. 1942 n. 2, 3 (vol. 34 p. 33) sagt, wissen („scire") sei etwas anderes als „saltem non ignorent"; Wissen nämlich bedeutet die volle Erkenntnis einer Sache, während „saltem non ignorent" nur irgend ein Wissen von einer Sache bedeutet. In einem Urteil des Regionalgerichtshofes von Umbrien vom 11. 3. 1954 (Ephem. I. C. 10 1954 p. 289 ff.) wird hingegen gesagt, es sei kein Unterschied zwischen „saltem non ignorent" und der gleichbedeutenden Bezeichnung „simpliciter sciant". Dieses Urteil beruft sich auf das Urteil der S.R.R. vom 25. 2. 1941 n. 3 (vol 33 p. 146).

Sicherlich will der Ausdruck „saltem non ignorent" nicht irgendeine dunkle, trübe Ahnung bezeichnen, die ein Mensch haben muß, sondern doch wohl ein bestimmtes Wissen. Das Ungefähre, welches diese Ausdrucksweise zu bezeichnen scheint, liegt vielmehr in dem Inhalt des Wissens: man muß nicht wissen, daß die Ehe eine absolut unauflösliche Gemeinschaft ist; aber man muß wissen, daß sie eine dauernde Gemeinschaft ist. Man muß nicht eine differenzierte Kenntnis über die geschlechtlichen Pflichten der Ehegatten haben, aber man muß von der körperlichen Mitwirkung zur Erzeugung von Nachkommenschaft wissen.

In der Auslegung des c. 1082 wurde bis heute vielfach nur jenem Wissen Aufmerksamkeit geschenkt, das in Hinsicht auf die ehelichen Akte gefordert ist. Wenn man die Schlußfolgerungen beachtet, die Franciscus Lorenc in seiner Studie „De ignorantiae influxu in matrimoniali consensu" (Apollinaris 26 1953 p. 348—388) herausarbeitet, dann sieht man, was man auch bei anderen Autoren feststellen kann, daß sich die ganzen Überlegungen auf das Maß des geschlechtlichen Wissens konzentrieren. Verständlicherweise sind diese Überlegungen von der Praxis nahegelegt und aufgezwungen worden.

Man muß sich allerdings darüber klar sein, daß es eine Einseitigkeit der Interpretation wäre, wenn man nicht auch dem Ausdruck „esse societatem permanentem" Aufmerksamkeit zuwenden würde.

V.

Societas permanens und Societas indissolubilis

Es ist zunächst zu fragen, was das kirchliche Gesetzbuch unter „dauernder Gemeinschaft" (societas permanens) verstehe. Manche haben, durchaus richtig, behauptet, daß „permanens" nicht gleichzusetzen sei mit „indissolubilis" und wollen „permanens" gleichsetzen mit „irgendwie auf

längere Zeit berechnet". Wenn man diesen Begriff so versteht, dann ist jedes Konkubinat irgendwie „permanens".

„Permanens" bedeutet „stabilis natura sua" (S.R.R. 21. 3. 1936 n. 2 vol 28 p. 182 ff.). Die Ehegemeinschaft muß als eine nicht widerrufliche (S.R.R. 13. 7. 1946 n. 2 vol. 38 p. 361), als eine keineswegs vorübergehende oder vorläufige Gemeinschaft verstanden werden (S.R.R. 14. 3. 1935 n. 5 vol. 27 p. 136). Die Vorstellung einer Ehegemeinschaft von willkürlich begrenzter Dauer hat mit der Vorstellung von einer wahren Ehe nichts zu tun. Die Ehegemeinschaft ist auf Lebensdauer, einen neuen Status begründende Gemeinschaft (S.R.R. 20. 7. 1929 n. 2 vol. 21 p. 307). „Permanens" will sagen, daß die Ehe sowohl der Zeitdauer als auch der Festigkeit nach von einer solchen Beständigkeit ist, daß sie zu keiner Zeit mehr und nach keinerlei Willkür der Parteien aufgelöst werden kann (Franciscus Lorenc in: Apollinaris 26 1953 p. 364). Der Begriff „permanens" ist also so zu verstehen, daß jede Begrenzung hinsichtlich der Dauer der Ehegemeinschaft ausscheiden muß (vgl. Armbruster H., Das Verhältnis von notwendigem Mindestwissen und einfachen Rechtsirrtum über das Wesen der Ehe, Münchner kanonistische Lizentiatsarbeit 1957 S. 57).

Es gehört also zum notwendigen Mindestwissen, das einer von der Ehe haben muß, daß er weiß: die Ehe ist eine lebenslängliche Gemeinschaft. Dieses Wissen ist naturrechtlich gefordert; bei dieser Bestimmung des c. 1082 § 1 handelt es sich um positiviertes Naturrecht (S.R.R. 2. 8. 1929 n. 2 vol. 21 p. 364).

Sofort ist zu fragen, welches denn der Unterschied sei zwischen „permanens" und „indissolubilis".

S.R.R. 20. 7. 1929 n. 3 (vol. 21 p. 308) sagt: „Wer in Unkenntnis ist, daß die Ehe eine lebenslängliche Gemeinschaft, ‚societas permanens', zwischen Mann und Frau ist, oder wer diesbezüglich sich in einem Irrtum befindet, der würde zweifellos die Ehe in ungültiger Weise schließen." Auf der anderen Seite sagt c. 1084, daß der einfache Irrtum bezüglich der Unauflöslichkeit der Ehe die Willenserklärung nicht verungültigt.

S.R.R. 13. 7. 1946 n. 2 (vol. 38 p. 361) stellt wieder heraus, daß ein Ehepartner wissen muß, die Ehe sei eine dauernde, keine widerrufliche Gemeinschaft; es ist jedoch nicht notwendig zu wissen, daß sie eine unauflösliche Gemeinschaft sei, wenn nur diese Unauflöslichkeit nicht durch ausdrücklichen Willensakt ausgeschlossen werde. Zu dieser Unterscheidung siehe auch

S.R.R. 14. 3. 1935 n. 5 vol. 27 p. 130
S.R.R. 16. 10. 1945 n. 5 vol. 37 p. 555.

Dieser Unterschied ist einfach klarzumachen: Der Begriff „indissolubilis" in c. 1084 meint nichts anderes als das katholische Verständnis von Unauflöslichkeit: Die sakramentale und vollzogene Ehe ist absolut unauflöslich, sie wird nur durch den Tod geschieden. Wenn wir eingangs unseres Referates den Begriff einer bedingten Unauflöslichkeit kennen lernten, der in außerkatholischen christlichen Gemeinschaften festgehalten wird, dann ist diesem letzteren Unauflöslichkeitsbegriff eigentümlich: hier wird an dem Dauercharakter der Ehe festgehalten, zugleich jedoch eingeräumt, daß es Möglichkeiten gäbe, das Band der Ehe wieder zu zerschneiden. Hier liegt einwandfrei das Wissen vor, daß die Ehe eine „societas permanens" ist, und darum ist ein wahrer Ehekonsens auch bei diesen nichtkatholischen Christen möglich (c. 1082 § 1); was sie in Hinsicht auf die absolute Unauflöslichkeit der Ehe für irrtümliche Auffassungen haben, ist unerheblich. Die wesentliche Eigenschaft der Unauflöslichkeit braucht nicht gekannt zu sein; gekannt sein aber muß der Dauercharakter der Ehe.

Mit diesen Darlegungen dürfte das Verhältnis von c. 1082 § 1 zu c. 1084, zugleich auch die Grenzziehung zwischen beiden, klargelegt sein.

VI.

Mögliche Anwendung

Es geht noch um die praktische Anwendung dessen, was vorstehend dargelegt wurde.

Es gibt heute Menschen, die dieses Mindestwissen vom Dauercharakter der Ehe nicht mehr haben. Selbst wenn sie davon gehört haben, daß die Wahrheit vom Dauercharakter der Ehe vertreten wird, so gilt ihnen das nicht als verbindliche Wahrheit, sie glauben nicht daran, sie lehnen solche Lehren ab, sie haben vielleicht davon Kenntnis genommen, ohne für diese Wahrheit und Lehre irgendeine Schätzung zu haben. Sie leben in einem Milieu, dessen Ehen keinen Dauercharakter mehr haben. Sie sind, was das Eheverständnis angeht, völlig einer weltlichen Verderbtheit verfallen. Diesen Menschen fehlt völlig der Grundriß des richtigen Leitbilds der Ehe. Sie tragen in sich ein verzerrtes Leitbild, verzerrt gerade um dessentwegen, weil die Ehe für sie keinen Dauercharakter mehr hat und sie sich zur Scheidung berechtigt glauben, wenn ihnen diese Ehe nicht mehr genügt.

Dieses verzerrte Leitbild ist das charakteristische Leitbild mancher Christen, die es nur mehr dem Namen nach sind, in Wirklichkeit aber außerhalb nicht nur der konfessionellen, sondern der religiösen Bindung überhaupt stehen. Die religiöse Bindungslosigkeit wird vielfach ergänzt durch eine moralische Ungebundenheit. Bei diesen Menschen ist nicht mehr zwischen Katholiken und Protestanten zu unterscheiden, sie gehören alle in die eine Masse der dem Gesetz entlaufenen Menschen.

Bei solchen Menschen ist es dann so, daß, wenn sie eine Ehe schließen, ein Vorbehalt nicht gemacht wird. Denn das, worauf ein Vorbehalt (im Sinn von c. 1086 § 2) sich beziehen könnte, steht überhaupt nicht im Bewußtsein, bleibt außerhalb jeder Diskussion und Erwägung, ist auf Grund ihres wesentlichen Irrtums nicht vorhanden.

Damit aber erwachsen einem Eheprozeß nach c. 1086 § 2 unüberwindliche Beweisschwierigkeiten. Auf der anderen Seite aber erwächst die dringliche Vermutung, daß diese Menschen, weil bezüglich des Dauercharakters der Ehe völlig im Irrtum, die Intention zu einer wahren Ehe gar nicht haben können.

So liegt es mindestens nicht außerhalb des Bereichs der Möglichkeit, daß es einzelne Fälle gibt, in welchem der Beweis für die Ungültigkeit der Ehe aus dem Mangel der Intention auf Grund wesentlichen Irrtums geführt wird (ex defectu intentionis propter errorem substantialem). Das eigentliche Beweisziel dieses Prozesses ist der Nachweis, daß ein Ehepartner in einem wesentlichen, tiefsitzenden Irrtum über das Wesen der Ehe, näherhin über ihren Dauercharakter, befangen war. Zum Beweis bieten sich: die Lebensführung, die eheliche Vergangenheit, die Redeweise über die Ehe im allgemeinen und eine zu schließende Ehe im besonderen, die rein zivilistische Eheauffassung, schließlich all die Indizien aus Motiven und Umständen, die im ersten Teil unseres Referats unter VII und VIII dargelegt wurden.

Damit sind wir mit unseren Darlegungen am Ende. Es wird nicht behauptet, daß der Nachweis des wesentlichen Irrtums ein leichter sein wird und daß dieser Nachweis häufig gelingen wird. Wenn wir in diesem zweiten Teil unseres Referats eine scheinbar neuartige Überlegung zur Erwägung stellten, so leitete uns hierzu die Erkenntnis: Der um die Wahrheitsfindung bemühte Richter wird an der offenbaren Tatsache nicht vorübergehen können, daß es Christen gibt, die von der „societas permanens" der Ehe nichts mehr wissen.

Katholisches Kirchenrecht

PÄPSTLICHES RECHT

Statuten des Werkes Apostolat des Meeres.

gegeben von Papst Pius XII.

1. Das Werk: Apostolat des Meeres, für das geistliche, moralische und soziale Wohl der Seeleute, zuerst in Glasgow, Schottland im Jahre 1920 gegründet, wurde vom Apostolischen Stuhl durch Papst Pius XI. approbiert und im Auftrag des Papstes Pius XII. der Leitung der Heiligen Konsistorialkongregation unterstellt [1].

2. Unter Seeleuten sind in diesem Gesetz alle zu verstehen, die in der Ausübung des Handwerkes der Schiffsleute oder Fischer in leitender oder dienender Stellung beständig auf Schiffen zu leben gezwungen sind und deshalb nur selten oder schwer die pfarrliche Seelsorge genießen können, oder die wegen der Zurüstung von Seefahrten den Häfen zugeteilt sind.

3. § 1. Bei der Heiligen Konsistorialkongregation ist ein besonderer Ausschuß, ein „Internationales Generalsekretariat" zur Leitung des Werkes: Apostolat des Meeres errichtet.

Dieses Sekretariat leitet als Präses der Assessor der Heiligen Konsistorialkongregation; der Delegierte für die Werke der Auswanderung versieht das Amt des Sekretärs.

§ 2. In das Sekretariat können aber kooptiert werden:

1⁰ jene Geistlichen, die in den einzelnen Gebieten oder Staaten von den Bischöfen zu Direktoren dieses Werkes ernannt werden.

2⁰ andere Priester, die sich um die Förderung dieses Werkes verdient gemacht haben und sich eines guten Rufes erfreuen [2].

4. Von den in das Internationale Generalsekretariat des Apostolates des Meeres berufenen Geistlichen wird einer durch die gesamte Kongregation zum Promotor Internationalis ernannt, ein anderer dem Exekutivsekretariat zugeteilt.

5. § 1. Gemäß den vom Apostolischen Stuhl jüngst erlassenen Normen ist in jedem Staat oder Gebiet ein besonderer Ausschuß — eine Bischöfliche Kommission — zu errichten, deren Aufgabe es ist, dort das Werk Apostolat des Meeres zu fördern, zu pflegen und zu leiten.

§ 2. Wenn in einem Staat eine solche Kommission nicht errichtet werden kann, soll wenigstens einer von den Bischöfen bestimmt werden, wenn möglich vor allem jener, dessen Diözese ganz oder wenigstens teilweise zum Meere hin offensteht, damit dieser der Förderung des Werkes Apostolat des Meeres mit Eifer obliege.

6. Die Bischöfliche Kommission oder der Bischof, der mit dem Titel eines Promotors im besonderen bestellt wurde, ist verpflichtet, den Priester, von dem in n. 3, § 2, 1⁰ die Rede ist, der Heiligen Konsistorialkongregation bekannt zu geben, damit diese ihn approbieren und den Bestätigten zum Amt eines Direktors des Apostolates des Meeres im gesamten Staat oder Gebiet auf Grund ihrer Autorität bestätigen kann.

7. § 1. Gesetzlich bestellt zum Amt eines Kaplans des Werkes Apostolat des Meeres gelten jene Priester, die von den Ordinarien vorgeschlagen und von der Heiligen Konsistorialkongregation mit einem besonderen Reskript bestätigt und ernannt sind [3].

[1] Const. Ap. Exsul Familia, tit. pr., AAS., XLIV, p. 674, ÖAKR. 1953, p. 18.
[2] Ibidem, tit. art. 8, p. 695 s., §§ 1, 2, 3: AAS., XLIV, ÖAKR., l. c p. 29.
[3] Normae et Facultates pro sacerdotibus in spiritualem maritimorum curam incumbentibus, II, 3, l. c.

§ 2. Nuntien. Internuntien und Apostolische Delegaten, die mit einer entsprechenden Fakultät für ihr Territorium ausgestattet sind, vermögen vom eigenen Ordinarius für das Amt eines Kaplans des Werkes Apostolat des Meeres vorgeschlagene Priester durch ein besonderes Reskript zu approbieren und zu ernennen, so daß diese nach den im Auftrag Papst Pius XII. erlassenen Normen [4] erlaubt und giltig ihr Amt ausüben können.

8. Für die Priester, die zum Amt eines Kaplans oder Direktors des Werkes Apostolat des Meeres rechtmäßig bestellt sind, gilt sinngemäß dasselbe, was über die Schiffskapläne und ihre Direktoren in der Apostolischen Konstitution Exsul Familia, zweiter Titel, Kapitel III vorgeschrieben ist.

9. Kapläne des Werkes Apostolat des Meeres und ihre Direktoren üben ihr Amt unter der Leitung der Heiligen Konsistorialkongregation durch den Delegaten für die Werke der Auswanderung aus (Exsul Familia, art. 11).

10. Das Amt des Kaplans des Werkes Apostolat des Meeres und das Amt des Direktors bewirkt keine Exkardination und gibt keine Exemption weder vom eigenen Ordinarius oder Ordensoberen noch vom Ordinarius des Ortes, an dem sich der Kaplan gerade aufhält (Exsul Familia, art. 18, § 2).

11. Die Direktoren der Kapläne des Werkes Apostolat des Meeres können auf Grund ihres Amtes keine persönliche oder territoriale Jurisdiktion ausüben außer in den Fällen, die im folgenden angeführt werden.

12. Der Direktor hat vor allem das Recht und die Pflicht:

1° Beratungen mit den Bischöfen seines Staates über all das zu pflegen, was das Seelenheil der Seeleute betrifft.

2° Die Kapläne des Werkes Apostolat des Meeres unbeschadet des Rechtes der Ordinarien zu leiten (Exsul Familia, Art. 20).

3° Alles vorzubereiten und eifrig zu überwachen, daß den Priestern, die eine Schiffahrt unternehmen, auch wenn kein Kaplan vorhanden ist und das Schiff kein rechtmäßig errichtetes Oratorium besitzt, zur Feier des heiligen Meßopfers nach den liturgischen Bestimmungen alles zur Verfügung steht.

13. Der Direktor des Werkes Apostolat des Meeres hat daher zu untersuchen,

1° ob die Kapläne ein den Bestimmungen der heiligen Kanones entsprechendes Leben führen und ihren Pflichten eifrig entsprechen;

2° ob sie die Dekrete der Konsistorialkongregation und des Ortsordinarius entsprechend ausführen;

3° ob die Würde und Sauberkeit der Kirchen oder Kapellen oder Oratorien und der heiligen Geräte besonders bei der Aufbewahrung des Allerheiligsten Sakramentes und bei der Feier der Messe sorgfältig beobachtet werden;

4° ob die heiligen Funktionen gemäß den liturgischen Vorschriften und den Dekreten der Ritenkongregation gefeiert werden; ob die Kirchengüter sorgfältig verwaltet und die mit ihnen verknüpften Werke, besonders der Messen ordentlich erfüllt werden; ob schließlich die pfarrlichen Bücher, von denen im folgenden die Rede ist, richtig geführt werden (Exsul Familia, art. 21).

14. Damit der Direktor dies alles umso besser durchführen kann, soll er die Stationen des Apostolates des Meeres, vor allem die Häuser, die den Titel Stella Maris tragen, die Häfen und die Schiffe häufig besuchen.

15. Der Direktor kann mit Zustimmung der bischöflichen Kommission oder des Nationalen Promotors die Kapläne des gesamten Staatsgebietes entsprechend den zeitlichen Verhältnissen zusammenrufen, zumal damit sie gemeinsam Exerzitien obliegen oder Beratungen über die geeignete Ausübung ihres Dienstes.

16. § 1. Wenigstens einmal jährlich hat er über das Leben der Kapläne und den Stand der Stationen des Apo-

[4] 11. April 1954, AAS. XLVI, p. 248—252, ÖAKR. 1954, p. 276—279.

stolates des Meeres der bischöflichen Kommission oder dem Nationalen Promotor gewissenhaft zu berichten und nicht nur das, was innerhalb des Jahres gut verrichtet wurde, sondern auch das schlechte, das sich etwa eingeschlichen hat, welche Mittel zur Behebung angewendet wurden und was zur Förderung des Werkes Apostolat des Meeres geschehen könnte.

§ 2. Diesen Bericht hat der Vorsitzende der bischöflichen Kommission oder der Nationale Promotor seiner Prüfung zu unterwerfen, was er selbst vor dem Herrn denkt, zu erklären und an die Heilige Konsistorialkongregation zu schicken.

17. § 1. Keinem Priester ist die Seelsorge der Seeleute anzuvertrauen, wenn er nicht zu einer lobwürdigen Verrichtung dieses Amtes entsprechend bestellt und geeignet befunden worden ist.

Ein Kaplan des Apostolates des Meeres soll sich daher durch die Unbescholtenheit seines Lebenswandels, durch Seeleneifer, Klugheit, Bildung, Sprachkenntnis empfehlen, sich einer kräftigen Gesundheit erfreuen und der Seelsorge der Seeleute nach Möglichkeit ausschließlich zugewiesen sein.

§ 2. Die diesem Amte zugewiesen werden, sollen dazu soweit es angeht, dauernd bestellt werden, was nicht hindert, daß sie von demselben aus einem vernünftigen Grund enthoben werden können.

18. Die Kapläne des Apostolates des Meeres obliegen der Seelsorge der Seeleute unter der Jurisdiktion des Ortsordinarius.

19. Die Kapläne des Werkes Apostolat des Meeres haben die Seelsorge mit Ausnahme der Eheangelegenheiten auszuüben.

20. Unbeschadet der Vorschrift des can. 883 CJC. werden die Kapläne mit besonderen Vorschriften und Fakultäten von der Heiligen Konsistorialkongregation ausgestattet, wie im folgenden.

21. Der Kaplan des Apostolates des Meeres ist von Amts wegen verpflichtet, in den Häusern, die den Titel Stella Maris tragen, in den Akademien des Seewesens, schließlich in den Spitälern für Seeleute die Seelsorge auszuüben.

Um die kranken Seeleute aber soll er sich, auch wenn sie in anderen Spitälern untergebracht sind, in gleicher Weise mit größter Liebe bemühen.

22. Er wird sich bemühen, Männer und Frauen vor allem aus den Kreisen der Katholischen Aktion geistig und seelisch zu bilden, daß sie geeignete und geschickte Helfer im Apostolate werden.

23. Soweit es möglich ist, soll der Kaplan die wirtschaftliche Verwaltung der Häuser Stella Maris nicht annehmen; er soll diese jedoch einem umsichtigen, geeigneten Mann von gutem Rufe übertragen mit der Verpflichtung, dem Rate Rechnung zu legen, dessen Vorsitzender er ist.

24. Wenn aus irgend einem Grund während einer Seefahrt kein Schiffskaplan vorhanden ist, steht die Seelsorge der Seeleute und der Reisenden dem Kaplan des Apostolates des Meeres zu.

Deshalb wird er — eingedenk der Tatsache, daß er durchaus den Seeleuten zugeteilt ist — an den Sonntagen und den übrigen gebotenen Feiertagen eine Messe für die Reisenden und eine zweite für die Seeleute zelebrieren; diese aber wird zu einer geeigneten Stunde an einem entsprechenden und schicklichen Ort nach einer gehörigen Beratung mit dem Lenker des Schiffes dargebracht.

25. Die Kapläne des Apostolates des Meeres sind auch verpflichtet, Tauf-, Firmungs- und Sterbebücher zu führen und diese dem Direktor zur Aufbewahrung im Archiv zu übergeben.

26. Über die Aufbewahrung dieser Bücher und die Übersendung einer authentischen Gleichschrift an die Kurie hat die Heilige Konsistorialkongregation verfügt.

1° daß ein authentisches Exemplar der von den Kaplänen des Apostolates des Meeres geführten Tauf-, Firmungs- und Sterbebücher der Diözesankurie zugesendet wird, in der das Amt des Direktors errichtet ist;

2° daß es ausschließlich dem Direktor zukommt, derartige von ihm ausgefertigte Exemplare der Kurie zu senden;

3° daß es Pflicht desselben Direktors ist, über die Zahl der von den Kaplänen des Apostolates des Meeres kraft der unter n. 29, 1° erwähnten Fakultät Gefirmten, über die von ihnen als außerordentlichen Spendern der Spendung zugrunde gelegten Begründung jährlich am Beginn des nächstfolgenden Jahres an diese Heilige Konsistorialkongregation und an den Ordinarius der erwähnten Diözese Bericht zu senden;

4° daß unter gewissenhafter Beobachtung der Bestimmungen der heiligen Kanones zu diesem Gegenstand über die in den Büchern aufgezeichneten Tatsachen der Pfarrer des Ortes der Personen, um die es sich in den Büchern handelt, vom Direktor benachrichtigt wird;

5° daß der Nationale Direktor sich seines Siegels bediene und ein Archiv besitze, in dem die erwähnten Bücher zusammen mit den Schreiben der Heiligen Konsistorialkongregation und Bischöfe sowie anderen Dokumenten soweit dies notwendig oder zweckmäßig ist, aufzubewahren sind;

6° daß es nur dem Direktor zukommt, Scheine solchen auszustellen, die ein Interesse haben.

27. Beim heiligen Meßopfer und Rezitieren des Breviers können die Priester auf dem Schiff während der Dauer der Schiffahrt das Kalendarium der Gesamtkirche benützen.

28. Im Canon der Messe wird während der Schiffahrt der Name des Papstes ausgesprochen und die Erwähnung jedes Bischofs unterlassen.

29. Den Kaplänen des Werkes Apostolat des Meeres und ihren Direktoren werden die im folgenden erwähnten Fakultäten oder Privilegien auf Dauer des Amtes erteilt:

1° Die Fakultät, gemäß der Bestimmung des Dekretes der Heiligen Sakramentenkongregation Spiritus Sancti munera (AAS. XXXVIII, p. 349 s) das Sakrament der Firmung Seeleuten zu spenden, die wegen schwerer Krankheit in Todesgefahr schweben.

2° Die Fakultät, das Sakrament der Firmung während der Schiffahrt jedem Kind und Erwachsenen zu spenden, vor allem nach vorhergegangenem Empfang der heiligen Kommunion auf dem Schiffe selbst, wofern nur kein Bischof anwesend ist, der sich der Gemeinschaft mit dem Apostolischen Stuhl erfreut, und vorauszusehen ist, daß der Firmling wegen seines Alters oder der Unkenntnis der Sprache oder wegen der örtlichen Verhältnisse nur mit großer Schwierigkeit am Ort der Einwanderung dieses Sakrament empfangen werde, unter Einhaltung der Rechtsvorschriften und vor allem, was den Ritus betrifft, der Instruktion für den einfachen Priester, der das Sakrament der Firmung auf Grund apostolischer Delegation spendet wie im Anhang des Rituale Romanum.

3° Das Privileg des tragbaren Altares, wofern die Messe im Interesse der Seeleute gefeiert werden muß; dieser darf auch auf dem Meer benützt werden jedoch unter Vorkehrung dessen, was darüber in der Apostolischen Konstitution Exsul Familia und vor allem im zweiten Titel, Art. 28 enthalten ist.

4° Die Fakultät, das Meßopfer auf Schiffen zu feiern, wenn auch kein gesetzmäßig errichtetes Oratorium vorhanden ist, und dasselbe um Mitternacht zu beginnen, immer unter Fernhaltung der Gefahr jeder Verunehrung und Beobachtung der übrigen Rechtsvorschriften.

Soweit es möglich ist, sollen der Feier der Messe wenigstens für die Dauer einer halben Stunde Gebete vorausgehen.

5° Die Fakultät, die Messe auf Schiffen zu feiern auch wenn kein rechtmäßig errichtetes Oratorium vorhanden ist, in der Nacht zwischen dem 31. Dezember und 1. Jänner in jedem Jahr, mit der Fakultät, die heilige Messe um Mitternacht zu beginnen, wofern die Andacht mit Einschluß der Meßfeier etwa zwei Stunden dauert, jedoch unter Fernhaltung jeder Gefahr der Verunehrung und Beobach-

tung der übrigen Rechtsvorschriften.

6⁰ Das Privilegium, eine Messe am Gründonnerstag zu feiern.

7⁰ Die Fakultät zwei oder dreimal das Opfer an Sonntagen, gebotenen Feiertagen und auch an Wochentagen im Interesse der Seeleute darzubringen, sooft die dringende Notwendigkeit besteht, für ihr Seelenheil durch die Feier der Messe zu sorgen.

8⁰ Hinsichtlich der Nachmittags- und Abendmessen hat man am gemeinen Recht festzuhalten. Der Ordinarius der Diözese aber, in der das Schiff seinen Standort hat, ist zuständig, die Fakultät der nachmittäglichen Meßfeier zu Gunsten der Gläubigen zu gewähren, die während einer Schifffahrt für die Schiffe verpflichtet sind gemäß dem Dekret der Heiligen Glaubenskongregation vom 31. Mai 1953 (AAS. XLV, p. 426).

9⁰ Die Fakultät, während einer Schiffahrt alle Pönitenten unter Beobachtung der Rechtsvorschriften von einer Zensur zu absolvieren, die sie sich gemäß can. 2350 § 1 CJC. durch die Herbeiführung eines Abortus zugezogen haben.

10⁰ Die Fakultät, während einer Schiffahrt unter Beobachtung der Rechtsvorschriften und dessen, was die Pönitentiarie unter solchen Umständen aufzuerlegen pflegt, und in den Fällen, in denen der Ortsordinarius gemäß can. 2314 § 2 CJC. selbst absolvieren kann, alle Pönitenten, die sich aus irgendeinem Grund am Schiff aufhalten, von Zensuren und Strafen, denen sie wegen Apostasie, Häresie, Schisma verfallen sind, zu absolvieren, ob dieses Delikt im Geheimen begangen oder nach außen bekannt geworden ist, und ihre rechtmäßig vorgenommene Abschwörung entgegenzunehmen, jedoch mit Ausnahme der Häretiker, die unter den Gläubigen vorsätzlich die Häresie verbreiten.

11⁰ Den Nationalen Direktoren und nur diesen die Fakultät, im Fall der Notwendigkeit die Beichten jedes Gläubigen entgegenzunehmen, der an ihn in Orten nächst der eigenen nationalen Meeresküste herantritt, wofern der Direktor vom eigenen Ordinarius zum Beichthören approbiert ist.

12⁰ Die Fakultät, Paramente, Altartücher, Korporalien, Tabernakel oder Gefäße zur Aufbewahrung des der allerheiligsten Eucharistie und andere Gegenstände, die dem göttlichen Kult dienen, zu weihen.

13⁰ Die Fakultät, unter Beobachtung der von der Kirche vorgeschriebenen Riten, mit allen Ablässen, die der Apostolische Stuhl zu gewähren pflegt, Rosenkränze, Kreuze, kleine Statuen und Medaillen zu weihen und außerdem mit den Rosenkränzen die Brigitten- und Kreuzherrnablässe zu verbinden.

30⁰ Den Seeleuten ist es gestattet, während des ganzen Jahres das Gebot der österlichen Kommunion zu erfüllen.

31⁰ Die Gläubigen, die sich auf Schiffen befinden, können, wofern sie gebeichtet und die heilige Kommunion empfangen haben, am 2. August jedesmal einen vollkommenen Ablaß gewinnen, sooft sie das am Schiff rechtmäßig bestehende Oratorium besuchen, wo auf Grund eines Apostolischen Indultes die allerheiligste Eucharistie aufbewahrt wird, und dort sechs Pater, Ave und Gloria auf die Meinung des Papstes bei jeder Besuchung andächtig beten.

32. Die Gläubigen können unter denselben Bedingungen einen vollkommenen Ablaß für die armen Seelen am 2. November gewinnen, sooft sie das erwähnte Oratorium besuchen und hier sechs Pater, Ave, Gloria auf die Meinung des Papstes bei jeder Besuchung andächtig beten. (21. November 1957, AAS. L, p. 375—383.)

Errichtung eines Feldvikariates in der Republik S. Domingo.

Den römischen Päpsten, die vom obersten Lehrstuhl der streitenden Kirche aus mit apostolischem Eifer Wache halten, lag es immer besonders am Herzen, daß durch die väterliche Fürsorge der Priester den Soldaten die Tröstungen der Religion vermittelt werden.

Jüngst aber wurde mit der Regierung der Republik San Domingo ein feierlicher Vertrag über die Errichtung eines Feldvikariates der Republik geschlossen zu dem Zweck, daß die Gläubigen, die unter den Fahnen der Republik Militärdienst leisten, eine Seelsorge erhalten und diese ihnen die Gesetze eines christlichen Lebens in geeigneter Weise vermittle.

Unter Supplierung der Zustimmung jener, die ein rechtliches Interesse haben oder zu haben behaupten, errichtet und gründet Papst Pius XII. durch das gegenwärtige Konsistorialdekret ein Feldvikariat der Republik San Domingo sein.

Das auf diese Weise errichtete Feldvikariat wird bestehen aus: dem Feldvikar, dem Provikar, drei oder sobald es nötig ist, mehreren Oberkaplänen für die Truppen, nämlich die Land-, Luft- und Seestreitkräfte und aus Militärkaplänen.

Der Sitz des Feldvikariates und seiner nach Art einer Diözesankurie errichteten Kurie wird die Stadt San Domingo sein.

Die Aufgabe und das Amt eines Feldvikars wird für die Gegenwart und Zukunft der jeweilige Erzbischof von San Domingo durch ein besonderes Dekret der Heiligen Konsistorialkongregation erhalten und deshalb beide Jurisdiktionsgewalten kumulieren.

Die Jurisdiktion des Feldvikars ist eine persönliche, ordentliche für den Rechts- und Gewissensbereich, eine besondere und kumulierte mit der Jurisdiktion der Ortsordinarien gemäß der Bestimmung der Instruktion Sollemne semper der Heiligen Konsistorialkongregation vom 23. April 1951.

In den Garnisonen und an Orten, die den Soldaten reserviert sind, wird der Feldvikar in erster Linie und hauptsächlich die Jurisdiktion ausüben, in zweiter Linie, soweit nämlich der Feldvikar und seine Kapläne abwesend oder nicht vorhanden sind, immer aber zu eigenem Recht der Ortsordinarius und Pfarrer nach vorausgegangenen Verabredungen, soweit dies möglich ist, mit dem Feldvikar.

Die Jurisdiktion des Feldvikars der Republik San Domingo erstreckt sich:

1. auf alle Welt- und Ordenspriester, die das Amt eines Militärkaplans für die Truppen der genannten Republik dauernd versehen, oder nicht dauernd sondern nur für die Zeit der Aushilfe;

2. auf alle Gläubigen, die in den Land-, Luft- und Seestreitkräften dienen;

3. auf alle Gläubigen ebenso, die einer Ordensgenossenschaft angehören oder nicht, wenn sie auf Grund eines Vertrages oder Dienstverhältnisses ständig den Truppen zugeteilt sind.

Den Provikar und alle Kapläne ernennt unter Einhaltung der Rechtsvorschriften der Feldvikar, dessen ordentlicher Gewalt sie auf Dauer des Amtes vollständig unterworfen sind. Hinsichtlich der kirchlichen Disziplin aber sind die Militärkapläne auch der Gewalt des Ordinarius des Ortes unterworfen, an dem sie sich gerade aufhalten; in dringenden Fällen und sooft der Feldvikar nicht Vorsorge treffen kann, ist es erlaubt, gegen sie gegebenenfalls auch mit kanonischen Strafen vorzugehen, wovon der Feldvikar sofort zu verständigen ist.

Hinsichtlich der Militärkapläne aus dem Ordensstand ist die Instruktion De Cappellanis militum religiosis der Heiligen Religionskongregation vom 2. Februar 1955 genau zu beobachten.

Dem Provikar werden sinngemäß die Aufgaben und Pflichten übertragen, die nach den Bestimmungen des CJC. dem Generalvikar zustehen.

Die Oberkapläne sind vom Feldvikar mit den notwendigen und angemessenen Fakultäten für die Leitung der ihrer Seelsorge anvertrauten Truppen auszustatten.

Die Militärkapläne sollen die Sorge für die Seelen der ihnen anvertrauten Soldaten ausüben, versehen mit Aufgaben und Pflichten von Pfarrern im Sinne der erwähnten Instruktion über die Feldvikare. Priester, die zum Amt eines Militärkaplans nicht auf Dauer bestellt werden, sind vom Feldvikar mit den notwendigen Fakultäten auszustatten.

Die Militärkapläne — Oberkapläne und Kapläne — können gültig und erlaubt alle Gläubigen Beichte hören, die an sie an den für Soldaten reservierten Örtlichkeiten herantreten.

Bei der Eheschließung Untergebener hat das Feldvikariat die Vorschrift des can. 1097, § 2 CJC streng zu beobachten: In der Regel ist die Ehe vor dem Pfarrer der Braut zu schließen, wofern nicht ein rechtfertigender Grund eine Ausnahme gestattet. Ferner sind die Amtshandlungen genau zu vollziehen, die der Eheschließung nach dem gemeinen Recht vorausgehen und folgen müssen.

Für Streit- und Strafverfahren ihrer Untergebenen ist in erster Instanz das Metropolitangericht des Ordinarius von San Domingo, in zweiter Instanz aber das Diözesangericht des Ordinarius von Santiago de Los Caballeros bestimmt.

Der Feldvikar hat alle drei Jahre dem Apostolischen Stuhl einen Bericht über den Stand des Feldvikariates zu erstatten und dabei die Fragen des Formulares Formula Servanda der Heiligen Konsistorialkongregation vom 20. Oktober 1956 zu beantworten.

Im Falle der Erledigung des Amtes des Feldvikars kommt die Leitung des Feldvikariates bis zur Besitzergreifung des neuen Erzbischofs von San Domingo dem Provikar zu; dieser besitzt in der Leitung des Feldvikariates alle Fakultäten, die sinngemäß dem Kapitelvikar zukommen, und unterliegt denselben Verpflichtungen. Vor allem hat er die Übernahme des Amtes der Heiligen Konsistorialkongregation zu berichten und von ihr Instruktionen zu erbitten.

Mit der Durchführung wird der Apostolische Nuntius der Republik San Domingo betraut; ihm werden zu diesem Zweck alle geeigneten und notwendigen Fakultäten erteilt, auch jedem kirchlichen Würdenträger Subdelegation zu erteilen; auch wird ihm die Verpflichtung auferlegt, ehestens ein authentisches Exemplar über die erfolgte Durchführung an die Heilige Konsistorialkongregation zu senden.

(28. Jänner 1958, AAS. L, p. 480 bis 483.)

Bearbeitet von Franz Arnold

DIÖZESANRECHT

Wann ist die Taufe zu spenden? Die Oberste Hl. Kongregation des Hl. Offiziums hat folgendes Monitum in den A.A.S. (p. 114) erlassen:

„Mos alicubi invaluit differendi collationem baptismatis ob confictas rationes vel commoditatis vel indolis liturgicae. Cui dilationi favere queunt nonnullae sententiae, solido quidem fundamento carentes, de sorte aeterna infantium sine baptismate decedentium.

Quare haec Suprema Sacra Congregatio, Summo Pontifice adprobante, christifideles monet infantes quamprimum baptizandos esse iuxta praescriptum canonis 770. Parochos autem et concionatores hortatur, ut huius obligationis exsecutionem urgeant.

Datum Romae, ex Aedibus S. Officii, die 18. Februarii anni 1958.

Dazu stellt das bischöfl. Ordinariat folgendes fest: In unserer Diözese kommen sehr viele Kinder in Kliniken auf die Welt. Manche Heimatspfarrer dieser Kinder drängen, ja bestehen darauf, daß diese Kinder nicht in der Klinik, sondern erst daheim in der Pfarrkirche getauft werden, und begründen ihre Ansicht mit dem Hinweis auf die Schicklichkeit und liturgische Ausgestaltung der Taufe, bei der dann auch die Kindesmutter und weitere Verwandte und Bekannte teilnehmen können. Die hl. Taufe könnte in der Heimatkirche aber frühestens 8—10 Tage nach der Geburt des Kindes gespendet werden; öfters geschieht es dabei aber, daß sie auf Wochen hinausgeschoben wird oder auch in einzelnen Fällen, sei es aus Nachlässigkeit oder aus Irrtum, sogar unterbleibt; dies liegt nicht im Willen der Kirche und noch viel weniger im Interesse der zu taufenden Kinder.

Es zeigt, wie hoch unsere Vorfahren das Sakrament der Taufe geschätzt haben, wenn sie ihre Kinder tatsächlich „quamprimum", so schnell als möglich, zur Taufe brachten. In den Taufbüchern vor 50 und mehr Jahren lesen wir nicht selten „eodem die baptizatus", oder die Taufe ist am folgenden, spätestens dem der Geburt nächstfolgenden Tage gespendet worden. Erst mit dem Nachlassen des christlichen Glaubensgeistes setzt ein Verschieben der Taufe auf Wochen hinaus ein, was die Kanonisten einhellig, die theologische Schuld vorausgesetzt, sogar als eine schwere Sünde beurteilen. (Noldin: Summa theologiae moralis III, no 66.)

Die neugeborenen Kinder sind daher, wenn auch nur in der Klinik, sobald als nur möglich zu taufen. Ein Hinausschieben der Taufe sogar über eine Woche nach der Geburt liegt nicht im Sinne der Kirche und wird daher reprobiert. Die hochw. Seelsorger und Prediger mögen die Gläubigen in diesem Sinne belehren.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Gurk, Jg. 1958, S. 37, Nr. 69).

Eucharistisches Fasten. Es wurde die Beobachtung gemacht, daß vielfach die im K.V.Bl. 1957, Nr. 7, Seite 35 bis 36 verlautbarten Nüchternheitsvorschriften für den Empfang der hl. Kommunion auf eine Art den Gläubigen, insbesondere der Jugend, erklärt werden, die die folgenden Sätze des Hl. Vaters zu übersehen scheint: „At enixe hortamur sacerdotes et christifideles, qui id praestare valeant, ut venerandam ac vetustam eucharistici ieiunii forman ante missam vel sacram Communionem servent. Omnes denique, qui his facultatibus perfruentur, collatum beneficium pro viribus rependere satagunt fulgentioribus christianae vitae exemplis, praesertim poenitentiae et caritatis operibus."

Es ist also nicht im Sinne des Indultes, wenn bei Kindern und Erwachsenen unterschiedslos und ohne Rücksicht auf die vorangegangene Übung des eucharistischen Fastens nur vom Gebot, drei Stunden vor der hl. Kommunion keine festen Speisen und alkoholischen Getränke und eine Stunde vorher keine nichtalkoholischen Getränke zu nehmen, gesprochen wird. Alle, die dazu imstande sind, werden vielmehr, wenn sie dazu auch gesetzlich nicht mehr verpflichtet sind, so doch eindringlich ermahnt, die Übung des alten eucharistischen Fastens beizubehalten. Im gleichen Maße, in dem der Eifer für den Empfang der hl. Kommunion gepflegt wird, ist auch die Ehrfurcht zu pflegen, die wir dem allerheiligsten Altarsakrament schuldig sind. Eines der deutlichsten und einfachsten Mittel, die Ehrfurcht zu pflegen, ist das Fasten. Wenn der Hl. Vater Priester und Laien dringend ermahnt, sich womöglich an die alte Form des eucharistischen Fastens zu halten, so ist damit deutlich genug gesagt, daß die alte Fastenübung durchaus nicht als abgetan zu erklären ist. Jenen aber, die von der Erleichterung Gebrauch machen, ist im Indult nahegelegt, sie mögen sich bestreben, für die erwiesene Wohltat gleichsam als Gegengabe ein leuchtendes Beispiel christlichen Lebens zu geben und Werke der Buße und der Hilfsbereitschaft zu verrichten. Eine richtige Erläuterung der geltenden Nüchternheitsvorschriften ist ohne ebenso eingehende Berücksichtigung der oben zitierten Sätze des Hl. Vaters, die im Punkt 4 des Indultes angeführt sind, nicht möglich.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Gurk, Jg. 1958, S. 43, Nr. 82.)

Legitimierungsanzeigen. Über Anregung einer Pastoralkonferenz wird den Pfarrämtern empfohlen, bei Legitimierungen ebenso wie das Geburtspfarramt auch das Ordinariat mit der vorgedruckten Karte zu verständigen. Dieses wird die Eintragung der Legitimierungsanzeigen in die Matrikenabschriften durchführen.

Durch die sofortige Anzeige jedes einzelnen Falles werden einerseits die Matrikenabschriften immer auf dem laufenden gehalten, anderseits dem Pfarramt die Arbeit dadurch verein-

facht, daß es nicht erst am Ende des Jahres alle Legitimierungen abschreiben muß.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau, Jg. 1958, S. 61, Nr. 97.)

Dienstordnung für die Angestellten der Pfarren, Rektorate, Exposituren und Seelsorgestationen der Erzdiözese Wien.

Die Arbeit an den Pfarren, Rektoraten, Exposituren und Seelsorgestationen bildet einen wesentlichen Bestandteil der gesamtkirchlichen Arbeit. Sie ist auch maßgebend für das Urteil des Volkes über das Wirken der Kirche. In die Träger dieser Arbeit muß daher der Bischof sein besonderes Vertrauen setzen können.

Das setzt voraus, daß jeder einzelne Angestellte über die bloß sachlich zufriedenstellende Arbeitsleistung hinaus auch von seiner besonderen Verpflichtung zu einer aktiv-kirchlichen Haltung überzeugt ist und sich durch eine entsprechende Lebensführung immer wieder dazu bekennt.

§ 1. Diese Dienstordnung gilt für sämtliche Angestellte und sonstige Beschäftigte, im folgenden kurz „Angestellte" genannt, an Pfarren, Rektoraten, Exposituren und Seelsorgestationen der Erzdiözese Wien.

§ 2. Die Anstellung bei den im § 1 genannten Dienststellen erfolgt durch den zuständigen Pfarrkirchenrat bzw. Rektor nach Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat.

Jedes Dienstverhältnis wird zunächst für die Dauer eines Monates auf Probe eingegangen; während dieser Frist kann es jederzeit gelöst werden.

Jedem Angestellten ist beim Eintritt in den kirchlichen Dienst diese Dienstordnung und die Besoldungsordnung B auszuhändigen.

§ 3. Unmittelbarer Vorgesetzter des Angestellten ist der Pfarrer, bzw. Rektor, Expositus, in dessen Abwesenheit der gesetzliche Vertreter.

§ 4. Jeder Angestellte ist im allgemeinen nur zur Erfüllung jener Aufgaben verpflichtet, zu deren Verrichtung er auf Grund seiner Anstellung und des allgemeinen Aufgabengebietes seiner Dienststelle bestimmt ist. Wenn es der Dienst jedoch erfordert, so kann er auch nach seiner Eignung vorübergehend auch zur Verrichtung anderer Aufgaben herangezogen werden.

Die besonderen Dienstobliegenheiten der einzelnen Berufsgruppen sind in den Sonderbestimmungen im Anhang dieser Dienstordnung angeführt.

§ 5. Die Angestellten sind verpflichtet, alle in ihren Wirkungskreis fallenden Aufgaben mit Sorgfalt und Fleiß zu besorgen, den Vorgesetzten und Kollegen sowie den Parteien mit Anstand und Höflichkeit zu begegnen und den dienstlichen Anordnungen der Vorgesetzten Folge zu leisten.

Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung, die dem Stand eines kirchlichen Angestellten widerstreitet oder diesen in der vollständigen oder genauen Erfüllung seiner Dienstpflichten behindert, ist untersagt. Die Angestellten sind daher verpflichtet, vor Übernahme von Nebenbeschäftigungen diese Absicht ihrem unmittelbaren Vorgesetzten schriftlich zur Entscheidung vorzulegen.

Die Angestellten sind verpflichtet, jede Änderung des Wohnortes oder Familienstandes unverzüglich ihrer Dienststelle zu melden.

Sie sind weiter verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes bekanntgeworden sind und deren Geheimhaltung im Interesse des Dienstes liegt oder ihnen von einer kirchlichen Dienststelle aufgetragen wurde, gegen jedermann strengste Verschwiegenheit zu bewahren. Von dieser Verpflichtung, die auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses fortbesteht, kann nur der unmittelbare Vorgesetzte entbinden.

§ 6. Bei Dienstverhinderung und besonders in Krankheitsfällen ist sofortige Anzeige an die Dienststelle zu erstatten; ebenso ist der Dienstantritt nach einer Dienstverhinderung oder Krankheit zu melden.

§ 7. Als Dienstzeit gilt die 48-Stunden-Woche, soweit nicht ein Dienstverhältnis mit einer wöchentlichen Stundenzahl von weniger als 48 Stun-

den begründet wurde. Die Dienststunden und deren genaue Einteilung werden vom Vorgesetzten nach den besonderen Gegebenheiten der Dienststelle unter Berücksichtigung nachstehender Bestimmungen festgesetzt.

Notwendiger Dienst zu dienstfreien Zeiten gem. § 8, an Samstagnachmittagen und Sonntagen ist, soweit er nicht in der normalen Diensteinteilung vorgesehen ist, dem Angestellten mindestens drei Tage vorher mitzuteilen und wird durch entsprechende dienstfreie Zeit an anderen Tagen bzw. im Zusammenhang mit dem Urlaub abgegolten. Hierbei gilt, daß regelmäßiger Dienst in den Abendstunden, d. h. nach 18 Uhr, und an Sonntagen im Verhältnis eins zu eineinhalb bewertet wird.

Verlassen der Dienststelle während der Dienstzeit bedarf der Genehmigung durch den Vorgesetzten.

§ 8. Karsamstag, Pfingstsamstag, Peter und Paul, Leopolditag, Heiliger Abend und Silvester gelten als dienstfreie Tage. Am Gründonnerstag, Karfreitag und Allerseelen ist ein Journaldienst einzurichten. Jeder Angestellte hat ferner das Recht, im Laufe des Jahres drei einzelne Arbeitstage als dienstfrei zu beanspruchen, die jedoch nicht in Verbindung mit dem Urlaub oder zusammenhängend gewählt werden dürfen, es sei denn, sie werden mit den im nächsten Absatz angeführten drei Arbeitstagen zusammenhängend für Exerzitien verwendet.

Dem Vorgesetzten steht es frei, dem Angestellten drei Arbeitstage für die Teilnahme an Exerzitien frei zu geben.

Beim Eintritt nachstehender Familienereignisse ist dem Angestellten ohne Kürzung des Entgeltes Freizeit in folgendem Ausmaß zu gewähren:

bei eigener Eheschließung
3 Arbeitstage

bei der Eheschließung von Geschwistern oder eigenen Kindern 1 Arbeitstag

bei der Niederkunft der Ehefrau oder zur Taufe des eigenen Kindes
1 Arbeitstag

beim Tod des Ehegatten 3 Arbeitstage

beim Tod der Eltern oder eines eigenen Kindes 2 Arbeitstage

beim Tod eigener Kinder, die mit dem Angestellten nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, ferner beim Tod von Geschwistern, Schwiegereltern und Großeltern 1 Arbeitstag

bei Wohnungswechsel, wenn ein eigener Haushalt geführt wird
2 Arbeitstage.

Ist in Todesfällen das Begräbnis außerhalb des Wohnortes des Angestellten, so ist die notwendige Freizeit für Hin- und Rückfahrt zwischen Wohn- und Begräbnisort zusätzlich zu gewähren, jedoch höchstens ein weiterer Arbeitstag.

§ 9. Das Ausmaß des dem Angestellten zustehenden Urlaubes richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes ist einvernehmlich zwischen dem unmittelbaren Vorgesetzten und dem Angestellten unter Rücksichtnahme auf die dienstlichen Erfordernisse und die Erholungsmöglichkeit des Angestellten festzulegen. Für die Monate Juli bis September ist vom unmittelbaren Vorgesetzten spätestens bis Ende April ein Urlaubsplan zu erstellen.

Nicht verbrauchter Urlaub kann nur bis zum 30. April des kommenden Jahres beansprucht werden. Eine finanzielle Abgeltung des Urlaubsanspruches ist nicht möglich.

Vom Erzbischöflichen Ordinariat genehmigte Kurs- und Schulungstage, die der beruflichen Weiterbildung dienen sowie Mitwirkung an Ferienwochen für Kinder- und Jugendgruppen der Pfarre sind in den Urlaub nicht einzurechnen.

§ 10. Der Angestellte hat rechtlichen Anspruch auf die nach der Besoldungsordnung B der Erzdiözese Wien mit der Anstellung verbundenen Bezüge.

§ 11. Dienstreisen bedürfen der Genehmigung durch den Vorgesetzten. Die Angestellten haben Anspruch auf Vergütung der Reisespesen, die ihnen durch Reisen erwachsen, die sie über dienstlichen Auftrag unternehmen.

Vergütet werden unter Berücksichtigung der nachfolgend festgelegten Einschränkungen die tatsächlich aufgelaufenen und belegmäßig nachgewiesenen Kosten für Verkehrsmittel, Un-

terkunft und Verpflegung. Der Vergütungsanspruch besteht insoweit, als der Kostenberechnung der kürzestmögliche Reiseweg, die geringstmögliche Reisedauer und die Einhaltung mittleren Lebensaufwandes zugrundegelegt wurden.

Für Kosten, die durch Benützung von Verkehrsmitteln erwachsen, werden folgende Vergütungen gewährt:

a) Bei Benützung öffentlicher Verkehrseinrichtungen (Bahn, Autobus, Straßenbahn) Ersatz der vollen Fahrtkosten;

b) bei Benützung eigener Kraftfahrzeuge ein Kilometergeld in der jeweiligen Höhe der für die öffentlichen Angestellten gültigen Reisegebührenvorschrift.

Kosten für Unterkunft werden vergütet, wenn der Dienstauftrag ohne auswärtige Nächtigung überhaupt nicht oder nicht voll erfüllt werden könnte.

Kosten für Verpflegung werden vergütet, wenn auswärtige Unterkunft erforderlich wurde oder an einem Tag in mehreren Pfarren Dienstaufträge zu erfüllen waren oder der Reiseweg an einem Tag mehr als 50 km betrug oder der Angestellte in nichtkirchlichen Räumen wie Gasthaus, Gemeindeamt usw. zu amtieren genötigt war. Wurde für die Beistellung von Verpflegung oder Unterkunft örtlich vorgesorgt (durch gastliche Aufnahme oder durch Verrechnung über die Kirchenkasse), so besteht kein Vergütungsanspruch.

Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt durch Rechnungslegung der Angestellten für Einzelreisen oder für bestimmte Zeitabschnitte. Für Angestellte, die häufig Reiseaufträge erhalten, kann die Führung eines Fahrtenbuches nach den dafür geltenden Bestimmungen durch den unmittelbaren Vorgesetzten angeordnet werden. Die Abrechnung erfolgt in diesem Falle monatlich.

§ 12. Darlehensansuchen der Angestellten sind dem unmittelbaren Vorgesetzten vorzulegen und von diesem mit einer Stellungnahme an die Finanzkammer weiterzuleiten. Grundsätzlich können Darlehen bis zum fünffachen Betrag eines Monatsgehaltes gewährt werden; sie sind innerhalb eines Jahres zurückzuzahlen.

§ 13. Die Interessen der Angestellten der pfarrlichen Dienststellen werden durch die zuständigen Berufsgemeinschaften wahrgenommen. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der Berufsgemeinschaften.

§ 14. Die Angestellten können sich mit allen Beschwerden, die den Dienst betreffen, direkt an den unmittelbaren Vorgesetzten wenden oder die Berufsgemeinschaft damit befassen. Darüber hinaus steht dem Angestellten grundsätzlich der Weg zum Generalvikar oder Bischof offen.

§ 15. Angestellte, die gegen die Dienstordnung verstoßen, machen sich im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Angestelltengesetzes und des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, einer Vernachlässigung der dienstlichen Obliegenheiten mit allen Rechtsfolgen schuldig.

§ 16. Das Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst erfolgt:

1. durch Zeitablauf, wenn das Dienstverhältnis befristet begründet wurde;
2. durch Kündigung;
3. durch vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses;
4. durch den Tod des Angestellten.

Die Beendigung des Dienstverhältnisses gemäß Punkt 2 bedarf der Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates, wenn die Kündigung durch den Arbeitgeber ausgesprochen werden soll.

Gründe für vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Arbeitgeber sind außer den im Angestelltengesetz genannten Gründen:

a) Zuwiderhandeln gegen § 5 dieser Dienstordnung;

b) ein Lebenswandel, der nicht den Grundsätzen katholischer Lebenshaltung entspricht.

Ein vom Erzbischöflichen Ordinariat genehmigter Dienstplatzwechsel gilt nicht als Unterbrechung der Dienstzeit.

§ 17. Für die Entscheidung in jenen Fragen, die durch diese Dienstordnung nicht ausdrücklich geregelt erscheinen, sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für Angestellte und sonstige Beschäftigte maßgebend.

§ 18. Diese Dienstordnung trat am 1. September 1958 in Kraft.

Sonderbestimmungen für Mesner.

§ 4 a. Die normale Dienstverpflichtung eines hauptberuflichen Mesners umfaßt:

Besorgung des vollständigen Sakristei- und Kirchendienstes während des Vormittags- und Nachmittagsgottesdienstes einschließlich aller Vorbereitungsarbeiten hierzu.

Matrikenführung und Mithilfe bei Kanzleiarbeiten.

Übernahme, Eintragungen und Abrechnen der Meßstipendien.

Führung des Kircheninventars.

Pflege und Verwaltung der Inventargegenstände, insbesondere der Paramente und der heiligen Geräte.

Versorgung des Geläutes, Wartung der Turmuhr.

Öffnen, Überwachen und Schließen der Kirche.

Absammeln der Opfergelder.

Reinigung und Schmuck der Altäre.

Assistenz bei Taufen, Trauungen, Versehgängen und Begräbnissen.

Für die größere Reinigung der Kirche und der größeren Teppiche sowie für alle umfangreichen Arbeiten, wie z. B. Auflegen und Abnehmen eines Bodenbelages, Aufstellen und Abräumen der Weihnachtskrippe und des Heiligen Grabes usw. trägt der Mesner die Verantwortung. Für diese Arbeiten muß ihm Hilfspersonal zur Seite gegeben werden.

§ 7 a. Für Mesner mit Dienstwohnung besteht außerhalb der festgesetzten Dienstzeit keine Anwesenheitspflicht.

(Wiener Diözesanblatt, 96. Jg. 1958, S. 81 ff., Nr. 118.)

Haushaltsplan 1959 — Weisungen.

Unter Hinweis auf KVBl. 1956, 98, und 1957, 100, wird für die Einreichung des Haushaltsplanes 1959 folgendes verfügt:

1. Der ordentliche sowie auch außerordentliche Haushaltsplan 1959 sind termingemäß bis zum 1. Oktober 1958 in je doppelter Ausfertigung einzureichen.

2. Dem Haushaltsplan ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls des Pfarrkirchenrates und davon getrennt der Bauzustandsbericht vorzulegen (§ 21 Pfarrkirchenratsordnung).

3. Sollte ausnahmsweise bis zur Anfertigung des HPl. die Neubestellung des Pfarrkirchenrates nicht erfolgt sein, so hat nach KVBl. 1958, 44, der Vorsitzende des PfKR. mit dem bisherigen Stellvertreter und den beiden bisherigen zeichnungsermächtigten Pfarrkirchenräten (§ 20 PfKRO.) den HPl. (ordentlich und außerordentlich) aufzustellen bzw. darüber das Verhandlungsprotokoll aufzunehmen.

4. Für Bauherstellungen und Neubauten ist nach § 28 b PfKRO. nach wie vor für das Bauamt ein außerordentlicher Haushaltsplan, durch die zugeschickten Formblätter, mit allen erforderlichen Belegen versehen, fristgerecht einzureichen. Für außergewöhnliche Anschaffungen ist jedoch künftig ein eigenes Formblatt nicht mehr vorgeschrieben bzw. wird ein solches auch nicht mehr zugeschickt werden. Es genügt, fallweise eine entsprechende Eingabe, immer auch mit Anboten versehen, an die bischöfliche FK. einzureichen. Auch diese Anschaffungen haben nach § 34 PfKRO. die Pfarrkirchenräte zu beschließen und ist jeweils eine wortgetreue Abschrift des diesbezüglichen Beschlusses in die Eingabe hineinzunehmen und die letztere auch vom Stellvertreter des Vorsitzenden zu fertigen.

5. Die für das „Vorjahr" vorgesehenen Spalten sind in allen erforderlichen Posten auszufüllen. Sollte die Rechnung des Vorjahres noch nicht erledigt sein, so ist die vorangegangene zugrunde zu legen.

6. Die in den HPl. einzustellenden Beträge sind auf ganze Zehner bzw. Hunderter abzurunden.

7. Post 46 (Zuschüsse der Finanzkammer) und Post 50 sind im HPl. nicht auszufüllen, desgleichen nicht die Posten 15 und 515, welche für Rücklagen in Frage kommen. Eine Ausfüllung dieser Posten ist gegebenenfalls nur in der Kirchenrechnung erforderlich. Erbetene Zuschüsse sind im HPl. auf S. 17, unten rechts, in die hiefür vorgesehene Anmerkung einzustellen.

8. Beträge, die den außerordentlichen HPl. betreffen, sind nicht in den ordentlichen HPl. aufzunehmen.

9. Bleistifteintragungen aller Art in den HPl. sind unzulässig, da dieser ein amtliches Dokument darstellt. Für alle Eintragungen ist Tinte zu verwenden.

10. Bei der Aufteilung der Stiftungsbeträge (Post 63, Seite 8) ist die Stipendienordnung vom 15. Oktober 1956 (KVBl. 1956, 111) als Grundlage heranzuziehen.

(Kirchliches Verordnungs-Blatt für die Diözese Seckau, Jg. 1958, S. 70, Nr. 109.)

Wirkungskreis des Pfarrkirchenrates in Baulastangelegenheiten.

Die Kirchenbehörde sieht sich veranlaßt, die §§ der Pfarrkirchenratsordnung hinsichtlich des Wirkungskreises des Pfarrkirchenrates in Baulastangelegenheiten in Erinnerung zu bringen:

§ 33. Der Pfarrkirchenrat hat, unbeschadet der Rechte des Patrons mit aller Sorgfalt und erforderlichenfalls unter Zuziehung von Bausachverständigen über den Bauzustand der Kirchen- und Pfründengebäude zu wachen und bei Wahrnehmung von Mängeln auf die entsprechende Abhilfe bedacht zu sein.

§ 34. (1) Der Pfarrkirchenrat beschließt und vollzieht die alljährlich wiederkehrenden kleineren Herstellungen und Anschaffungen, soweit im Haushaltsplan die Bedeckung dafür vorgesehen ist. Die gesamten Kosten dieser Herstellungen dürfen den hiefür festgesetzten Betrag nicht übersteigen.

(2) Desgleichen beschließt und vollzieht der Pfarrkirchenrat jene Herstellungen und Anschaffungen, deren Kosten zur Gänze aus entbehrlichem Einkommen oder Vermögen der Pfarrkirche und der dazugehörigen Filialkirchen und Stiftungen, durch die Beitragsleistung des Patrons oder des auf Grund von Privatrechtstiteln Verpflichteten, oder durch besonders freiwillige Leistungen der Gläubigen bestritten werden können. Die Beschlüsse des Pfarrkirchenrates in diesen Fällen bedürfen der Zustimmung der bischöflichen Behörde und können nur nach Maßgabe der erteilten Zustimmung vollzogen werden.

(3) In jenen Fällen, in denen die Kosten voraussichtlich nicht ohne Beihilfe der Diözese bestritten werden können, obliegt dem Pfarrkirchenrat nur die Vorberatung und Antragstellung an die bischöfliche Behörde. Die Beschlußfassung steht dieser, die Vollziehung, sofern die bischöfliche Behörde diese sich nicht selbst vorbehält, dem Pfarrkirchenrat zu.

Im Sinne dieser Vorschriften sind alle Herstellungen und Anschaffungen, auch wenn deren Kosten zur Gänze von der Pfarre getragen werden, erst nach Genehmigung durch die Finanzkammer durchzuführen. In Hinkunft sind obenangeführte Bestimmungen genauestens einzuhalten.

(Amtliche Mitteilungen der Apostolischen Administratur Burgenland, Jg. 1958, S. 57, Nr. V.)

Weihe von Fahnen nichtkirchlicher Vereinigungen. Aus gegebenem Anlaß wird hingewiesen, daß in Zukunft bei Weihen von Fahnen nichtkirchlicher Vereinigungen wie z. B. Kriegsopferverbänden, Kameradschaftsverbänden, in jedem einzelnen Fall um Erlaubnis bei der Kirchenbehörde anzusuchen ist. Im Ansuchen ist anzuführen die Art der Vereinigung, deren Zweck, weiters mit welchen kirchlichen Symbolen die Fahne ausgezeichnet ist.

(Amtliche Mitteilungen der Apostolischen Administratur Burgenland, Jg. 1958, S. 44, Nr. V.)

Evangelische Kirchenverfassung: Änderung des § 121.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H.B. erläßt mit Zustimmung der Synodalausschüsse A.B. und H.B. im Sinne des § 205 Abs. 2 Z. 13 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H.B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 in dem von der fünften Generalsynode am 30. November 1956 abgeänderten Wortlaute (ABl. 11/57) die nachstehende Verfügung mit einstweiliger Geltung:

Der § 121 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H.B. wird, wie folgt, abgeändert und neu verlautbart:

§ 121 (1) Die Bestellung der Pfarrer erfolgt ausnahmsweise durch den Oberkirchenrat A.B. bzw. H.B.

a) wenn die Pfarrstelle zweimal erfolglos ausgeschrieben wurde

b) auf Antrag der Pfarrgemeinde, wenn sich nur ein Bewerber für die zu besetzende Pfarrstelle gefunden hat.

(2) Nach zweimaliger erfolgloser Ausschreibung einer Pfarrstelle kann der Oberkirchenrat A.B. bzw. H.B. der Gemeinde einen Vikar zuteilen und mit Zustimmung der Gemeindevertreter zum Pfarrer bestellen. Dieser Pfarrer ist verpflichtet, das Amt zu übernehmen und hat erst nach Ablauf von zwei Jahren das Recht, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.

(3) Außerdem kann der Oberkirchenrat A.B. einen Pfarrer bestellen

a) bei jeder Pfarrstelle im Verlaufe von drei Erledigungen, wobei durch Verordnung des Oberkirchenamtes A.B. sogleich nach Inkrafttreten der Kirchenverfassung für alle Gemeinden bestimmt wird, welche Stellen bei der ersten, zweiten oder dritten Erledigung nach dem Inkrafttreten dieser Kirchenverfassung durch den Oberkirchenrat A.B. besetzt werden. In der Folge fällt immer nach zweimaliger Wahl durch die Gemeinde die Besetzung einmal dem Oberkirchenrat zu.

b) Wenn die Gemeinde durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß der Wahlberechtigten auf die Wahl verzichtet.

(4) Vor der Bestellung hat der Oberkirchenrat A.B. in jedem Falle dem zuständigen Superintendenten und der Gemeindevertretung bzw. der Oberkirchenrat H.B. der Gemeindevertretung Gelegenheit zur Äußerung über den von ihm in Aussicht genommenen Pfarrer zu geben. Spricht sich die Gemeindevertretung ausdrücklich gegen diesen aus, so darf dessen Bestellung nicht erfolgen. Der Oberkirchenrat kann auf das Recht der Bestellung verzichten.

(5) An die Stelle der Wahl kann in der Kirche A.B. die Berufung eines bestimmten geistlichen Amtsträgers treten, wenn ein darauf gerichteter Beschluß von einer Zweidrittelmehrheit der Wahlberechtigten gefaßt wird; in einem solchen Falle unterbleibt die Ausschreibung. Der Beschluß ist aber an die Zustimmung des Oberkirchenrates A.B. gebunden.

Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Das Bundesministerium für Unterricht hat mit Erlaß vom 5. August 1958, Zl. 75.533—Kb/58, im Grunde des § 16 des Kaiserlichen Patentes vom 8. April 1861, RGBl. Nr. 41, diese Verfügung mit einstweiliger Geltung zur Kenntnis genommen.
(Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Jg. 1958, S. 41, Nr. 63.)

Lehrpläne für den evangelischen Religionsunterricht an Volks- und Hauptschulen. Über Antrag des Religionspädagogischen Ausschusses der Generalsynode werden nachstehend die Lehrpläne für den evangelischen Religionsunterricht an Volks- und Hauptschulen veröffentlicht:

A. Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht an Volksschulen.

Lehrziel:

Der Religionsunterricht in der Volksschule hat das Wort Gottes der Jugend

der evangelischen Kirche in der Form des Unterrichtes zu verkündigen. Jesus Christus und seine Kirche sind in allen Schulstufen die lebendige Mitte des Religionsunterrichtes. Die Kinder sollen durch den Religionsunterricht bewußte Glieder der Kirche werden, die in der Gemeinde und in der Welt ihre christliche Gesinnung bewähren und betätigen.

Lehrplan:

1. Volksschulklasse.

Die Beziehungen des Kindes zu seiner Umwelt, zu Eltern, Geschwistern, Lehrern, Mitschülern, den übrigen Mitmenschen, zur Natur, zu Gott und zur Kirche werden an Hand der Urkunde (Schöpfung bis Kain und Abel) besprochen. Von der Adventzeit an bilden neutestamentliche Stoffe die Grundlage des Unterrichtes (Das Leben und Wirken Jesu in leichtfaßlicher Form).

Katechismus: Das Vaterunser.

Kirchenkunde: Feste in einfachster Form. Gotteshaus und Gottesdienst.

Sprüche, Gebete und Lieder im Anschluß an die Biblischen Geschichten und die Festzeiten.

Lehrbuch: Psensky, Merkbüchlein „Mit Gott fang an".

2. Volksschulklasse.

Fortsetzung der Urgeschichte (Sintflut, Turmbau), Kindheitsgeschichte Jesu (in erweiterter Form), das Wirken Jesu, Gleichnisse (vom verlorenen Groschen, vom barmherzigen Samariter), die Leidensgeschichte in Grundzügen, Auferstehung, Himmelfahrt, Pfingsten.

Katechismus: Gebote in Auswahl. Glaubensartikel in einfachster Fassung.

Kirchenkunde: Das Kirchenjahr in leichtfaßlicher Form.

Sprüche, Gebete und Lieder im Anschluß an die Biblischen Geschichten und Festzeiten.

Lehrbuch: Psensky, Merkbüchlein „Mit Gott fang an".

3. Volksschulklasse.

Biblische Geschichten des Alten Testamentes: Urkunde, Erzväter, Josef, Moses, Josua.

Neues Testament: Weihnachts-, Passions- und Ostergeschichte.

Katechismus: Die Zehn Gebote, der erste Glaubensartikel.

Lehrbuch: Psensky-Fischer, „Evangelischer Glaube".

4. Volksschulklasse.

Biblische Geschichten des Neuen Testamentes: Berufung der Jünger, Gleichnisse, Weihnachtsgeschichte, Kindheit Jesu, Johannes der Täufer, Taufe Jesu, Versuchung, Liebestaten, Leiden und Sterben Jesu, die Erscheinungen des Auferstandenen, Missionsbefehl, Himmelfahrt, Ausgießung des Heiligen Geistes, Urgemeinde und Ausbreitung des Evangeliums.

Katechismus: Gebote (mit den Erklärungen des Katechismus), zweiter und dritter Glaubensartikel.

Kirchenkunde: Reformationsfest, Luther, Zwingli, meine Gemeinde.

Sprüche und Lieder im Anschluß an die Biblischen Geschichten.

Lehrbuch: Psensky-Fischer, „Evangelischer Glaube".

B. Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht an Hauptschulen.

Lehrziel:

Die aus der Volksschule mitgebrachten Kenntnisse der Biblischen Geschichte Alten und Neuen Testamentes sind zu vervollständigen, zu vertiefen und zu verbinden. Im Anschluß daran führen Bilder aus der Kirchengeschichte die Kinder von der Urgemeinde bis in die Gegenwart, wobei besonders auf eine eingehende Kenntnis der Geschichte der eigenen Gemeinde und unserer Heimat zu achten ist. Der Unterricht in der Hauptschule schließt mit der Besprechung ausgewählter glaubens- und lebenskundlicher Themen in altersgemäßer Form, durch die der junge Mensch zur Bewältigung der Probleme seines Lebens reif gemacht und durch die Auseinandersetzung mit anderen Formen geistigen und religiösen Lebens zu einem bekennenden Glied seiner evangelischen Kirche und zu einem verantwortungsbewußten Christen in der Welt werden soll.

Durch Einführung in das Kirchenjahr, durch Einübung in die gottesdienstlichen Formen der Kirche, durch Pflege des Kirchenliedes und durch Aneignung und Besprechung des Katechismus wird eine lebendige Anteilnahme des getauften Kindes am Leben seiner Gemeinde vorbereitet und angebahnt.

Zu den besonderen Aufgaben des Religionsunterrichtes in der Hauptschule gehört es, die Schüler in den Gebrauch der Heiligen Schrift, vor allem des Neuen Testamentes, einzuführen.

Lehrplan:

1. Hauptschulklasse

Leitthema: Ihr sollt mir ein priesterlich Königreich und ein heiliges Volk sein. 2. Mose 19, 6.

Stoffe: Bibelkunde und Biblische Geschichten des Alten Testamentes, insbesondere von Josua bis zum Ende der Geschichte des Alten Bundes. Gebote mit Erklärungen, Kirchenlieder. Psalmen mit besonderer Berücksichtigung der im Gottesdienst verwendeten Stücke.

Lehrbuch: Psensky-Fischer, „Evangelischer Glaube".

2. Hauptschulklasse

Leitthema: Jesus Christus gestern und heute und derselbe auch in Ewigkeit. Hebr. 13, 8.

Stoffe: Bibelkunde und Biblische Geschichten des Neuen Testamentes. Apostelgeschichte. Neutestamentliche Zeitgeschichte. Das Vaterunser mit Erklärungen. Kirchenkunde im Anschluß an die Apostelgeschichte, Kirchenlieder.

Lehrbuch: Psensky-Fischer, „Evangelischer Glaube".

3. Hauptschulklasse

Leitthema: Ich schäme mich des Evangeliums von Christo nicht. Röm. 1, 16.

Stoffe: Kirchengeschichte von der Urgemeinde bis zur Gegenreformation auf der Grundlage ausgewählter alt- und neutestamentlicher Bibelstellen. Glaubensbekenntnis mit Erklärung, Taufe und Abendmahl. Gottesdienst und Gemeindeleben. Kirchenlieder.

Lehrbücher: Psensky-Fischer, „Evangelischer Glaube". Hauck-Heinzelmann, „Kirchengeschichte".

4. Hauptschulklasse

Leitthema: Ich bin der Weg und die Wahrheit und das Leben. Joh. 14, 6.

Stoffe: Kirchengeschichte vom Pietismus bis zur Gegenwart, mit besonderer Berücksichtigung der Kirchengeschichte Österreichs und der kirchlichen Heimatkunde. Die biblischen Urgeschichten. Die Bergpredigt. Glaubens- und lebenskundliche Themen im Anschluß oder auf der Grundlage ausgewählter neutestamentlicher Bibelstellen. Gesamtwiederholung des Katechismus. Kirchenlieder. Lesen eines Evangeliums in Auswahl.

Lehrbücher: Hauck - Heinzelmann, „Kirchengeschichte". Franz Fischer, „Wahrheit und Weg".

(Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H.B. in Österreich, Jg. 1958, S. 42 f., Nr. 65.)

Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht an den Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen. Über Antrag des Religionspädagogischen Ausschusses der Generalsynode wird nachstehend der Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht an den Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen verlautbart:

Allgemeine Richtlinien.

Der folgende Lehrplan soll mithelfen, die zukünftigen Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen für ihren religiösen Dienst an den vorschulpflichtigen Kindern auszurüsten. Durch den Unterricht in evangelischer Religion sollen sie befähigt werden, den Kindern in anschaulicher und leicht faßlicher Weise die christlichen Grundwahrheiten zu vermitteln, in den Kindern Ehrfurcht vor Gott und Liebe zu Jesus Christus zu wecken.

Die Kinder sollen in das Leben der Kirche, in ihr Beten, Singen und Feiern eingeführt werden.

Deshalb sind die Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen mit dem wichtigsten

Wissensstoff aus Bibelkunde, Kirchenkunde, aus Glaubens- und Lebenskunde und der Kirchengeschichte in theoretischer und praktischer Hinsicht vertraut zu machen.

I. Jahrgang:

A. Die biblischen Geschichten des Alten Testamentes.

B. Kirchenkunde (Kirchenjahr, Gotteshaus, Gottesdienst, Lied, kirchliche Sitten und Gebräuche).

C. Die Geschehnisse im Leben des Kindes als Mittel für seine christliche Erziehung (I).

D. Katechetische Übungen (schriftlich und mündlich).

II. Jahrgang:

A. Die biblischen Geschichten des Neuen Testamentes.

B. Lebensbilder aus der Kirchengeschichte.

C. Die Evangelische Kirche in Österreich (Vergangenheit und Gegenwart).

D. Das Leben in der Evangelischen Gemeinde.

E. Die Geschehnisse im Leben des Kindes als Mittel für seine christliche Erziehung (II).

F. Katechetische Übungen (schriftlich und mündlich).

III. Jahrgang:

A. Grundfragen der Glaubenslehre (Evangelisches Christentum in Auseinandersetzung mit den anderen Formen des Christentums und mit den Religionen der Welt).

B. Grundfragen der Lebenskunde (Evangelisches Christentum im persönlichen und öffentlichen Leben, insbesondere die Auseinandersetzung mit Technik, Staat und Wirtschaft).

C. Die Innere Mission: Wie bleibe ich Christ in der modernen Welt? (Die Evangelisation in unserer Zeit: Kirchentage, Presse, Rundfunk, Film usw. im Dienst des Evangeliums).

D. Die Geschichte der Christenheit im 19. und 20. Jahrhundert.

E. Katechetische Übungen (schriftlich und mündlich).

Lehrbücher: Außer Bibel und Gesangbuch sind folgende approbierte Lehrbücher zum Gebrauch empfohlen: Psensky, Merkbüchlein „Mit Gott fang an"; Psensky-Fischer, „Evangelischer Glaube"; Fischer, „Wahrheit und Weg".

(Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H.B. in Österreich, Jg. 1958, S. 41 f., Nr. 64.)

Staatliches Recht

Gebührenpflicht für vom italienischen Konsulat angeforderte Personenstandsurkunden. Das Bundesministerium für Finanzen hat zum Gegenstande mit Erlaß vom 23. Juni 1958, Zl. 3529-8/58, folgendes bekanntgegeben:

„Im Hinblick auf die von der Republik Italien tatsächlich gewährte Gegenseitigkeit wird gemäß §§ 15 und 131 AO. gestattet, daß von italienischen Konsulaten in Österreich für amtliche Zwecke angeforderte Personenstandsurkunden bis auf weiteres ohne Erhebung der Gebühr gemäß § 14 TP 14 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, ausgestellt werden."

Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, daß diese Gebührenfreiheit nur dann gegeben ist, wenn die Anforderung unmittelbar vom Konsulat erfolgt.

(Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg, Jg. 1958, S. 76, Nr. 71.)

Lehrer-Dienstzweigeverordnung. Aus der Verordnung der Bundesregierung vom 13. Mai 1958 über die Dienstzweige und die Anstellungserfordernisse der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 103/1958, sollen hier die Bestimmungen betreffend die Anstellungserfordernisse der Religionslehrer mitgeteilt werden:

1. Religionslehrer an mittleren Lehranstalten und an niederen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen.

Anstellungserfordernis:

Die Vollendung der theologischen und philosophischen oder rechts- und staats-

wissenschaftlichen Hochschulstudien und in allen Fällen der Nachweis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an mittleren Lehranstalten nach den hiefür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften; für die Definitivstellung ist überdies die Befähigung durch die erfolgreiche Ablegung der nach den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Prüfungsvorschriften vorgesehenen und vom zuständigen Bundesministerium als der Lehramtsprüfung für Mittelschulen gleichwertig festgestellten Befähigungsprüfung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an mittleren Lehranstalten nachzuweisen.

2. Religionslehrer an vollorganisierten Blinden- und Taubstummeninstituten.

Anstellungserfordernis:

a) Die Vollendung der theologischen oder philosophischen Hochschulstudien und in beiden Fällen der Nachweis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Blindeninstituten beziehungsweise Taubstummeninstituten nach den hiefür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften; für die Definitivstellung ist überdies die Befähigung durch die erfolgreiche Ablegung der nach den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Prüfungsvorschriften vorgesehenen und vom zuständigen Bundesministerium als der Lehramtsprüfung für Mittelschulen gleichwertig festgestellten Befähigungsprüfung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an mittleren Lehranstalten nachzuweisen;
oder

b) an Stelle der im Abschnitt I bestimmten Erfordernisse die Reifeprüfung einer mittleren Lehranstalt und der Nachweis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Blindeninstituten beziehungsweise Taubstummeninstituten nach den hiefür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften; die Befähigung ist hiebei durch die erfolgreiche Ablegung der nach den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Prüfungsvorschriften vorgesehenen und vom zuständigen Bundesministerium als den Lehrbefähigungsprüfungen für Hauptschulen und für Sonderschulen gleichwertig festgestellten Befähigungsprüfungen für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Hauptschulen und an Sonderschulen nachzuweisen.

3. Religionslehrer an Berufsschulen.

Anstellungserfordernis:

Die Reifeprüfung einer mittleren Lehranstalt (sofern nicht die Vollendung der theologischen Hochschulstudien nachgewiesen wird) und der Nachweis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Berufsschulen nach den hiefür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften; die Befähigung ist hiebei — soweit es sich nicht um Religionslehrer mit vollendetem theologischem Hochschulstudium handelt — durch die erfolgreiche Ablegung der nach den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Prüfungsvorschriften vorgesehenen und vom zuständigen Bundesministerium als der Lehrbefähigungsprüfung für Berufsschulen gleichwertig festgestellten Befähigungsprüfung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Berufsschulen nachzuweisen.

4. Religionslehrer an Hauptschulen.

Anstellungserfordernis:

Die Reifeprüfung einer mittleren Lehranstalt (sofern nicht die Vollendung der theologischen Hochschulstudien nachgewiesen wird) und der Nachweis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des

Religionsunterrichtes an Hauptschulen nach den hiefür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften; die Befähigung ist hiebei — soweit es sich nicht um Religionslehrer mit vollendetem theologischem Hochschulstudium handelt — durch die erfolgreiche Ablegung der nach den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Prüfungsvorschriften vorgesehenen und vom zuständigen Bundesministerium als der Lehrbefähigungsprüfung für Hauptschulen gleichwertig festgestellten Befähigungsprüfung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Hauptschulen nachzuweisen.

5. Religionslehrer an Sonderschulen.

Anstellungserfordernis:

Die Reifeprüfung einer mittleren Lehranstalt (sofern nicht die Vollendung der theologischen Hochschulstudien nachgewiesen wird) und der Nachweis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Sonderschulen nach den hiefür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften; die Befähigung ist hiebei — soweit es sich nicht um Religionslehrer mit vollendetem theologischem Hochschulstudium handelt — durch die erfolgreiche Ablegung der nach den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Prüfungsvorschriften vorgesehenen und vom zuständigen Bundesministerium als der Lehrbefähigungsprüfung für Sonderschulen gleichwertig festgestellten Befähigungsprüfung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Sonderschulen nachzuweisen.

6. Religionslehrer an Volksschulen.

Anstellungserfordernis:

Die Reifeprüfung einer mittleren Lehranstalt (sofern nicht die Vollendung der theologischen Hochschulstudien nachgewiesen wird) und der Nachweis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Volksschulen nach den hiefür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften; für die Definitivstellung ist überdies — soweit es sich nicht um Religionslehrer mit vollendetem theologischem Hochschulstudium handelt — die Befähigung durch die erfolgreiche Ablegung der nach den kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Prüfungsvorschriften vorgesehenen und vom zuständigen Bundesministerium als der Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen gleichwertig festgestellten Befähigungsprüfung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Volksschulen nachzuweisen.

7. Religionslehrer an Volksschulen

(gilt nur für Personen ohne Reifeprüfung einer mittleren Lehranstalt, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Lehrer-Dienstzweigeverordnung als Religionslehrer an öffentlichen Schulen in Verwendug stehen, ferner für Personen ohne Reifeprüfung einer mittleren Lehranstalt, wenn das zuständige Bundesministerium als oberste Schulbehörde ihrer Verwendung als Religionslehrer mit Rücksicht darauf, daß ein gleichgeeigneter Bewerber mit der Reifeprüfung einer mittleren Lehranstalt nicht vorhanden und die Erteilung des Religionsunterrichtes anderweitig nicht gewährleistet ist, zugestimmt hat).

Anstellungserfordernis:

Der Nachweis der kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärten Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Volksschulen nach den hiefür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften.

(St. Pöltner Diözesanblatt, Jg. 1958, S. 54 ff., Nr. 82.)

Bearbeitet von Willibald M. Plöchl.

ZEITBERICHTE

Pius XII. ist am 9. Oktober nach einem Pontifikat von 19 Jahren, 7 Monaten und 7 Tagen in Castelgandolfo im 83. Lebensjahr gestorben. Nicht nur in seinem Wirken, sondern auch in seinem Wissen auf universaler Höhe stehend, hat er auch dem Recht im allgemeinen und dem Kirchenrecht im besonderen seine Aufmerksamkeit geschenkt. Sein drittes Doktorat war jenes des kanonischen Rechtes, das er 1902 erwarb. Eugenio Pacelli, seit 1907 im römischen Kurialdienst, war auch als Professor des Kirchenrechts und als Mitarbeiter am CIC tätig. Er sollte sogar als Professor des kanonischen Rechts an die Katholische Universität nach Washington berufen werden, doch führte ihn sein Lebensweg in die Diplomatie der Kirche, in das Amt des Kardinal-Staatssekretärs und schließlich 1939 auf den Stuhl Petri, wo er in hervorragendem Maße für Recht, Gerechtigkeit und Friede wirkte.

Johannes XXIII. ging am 28. Oktober 1958 als 262. Oberhaupt der katholischen Kirche aus dem viertägigen Konklave hervor. Er wurde am 4. November, dem kirchlichen Festtag des hl. Karl Borromäus, den der neue Papst zu seinem Schutzpatron erkoren hat, gekrönt. Kardinal Angelo Roncalli war vorher seit 1953 Patriarch von Venedig. Sohn einfacher bergomaskischer Bauern, trat er erst 1925, mit 43 Jahren, in den diplomatischen Dienst der Kurie und zeichnete sich durch großes Geschick in seiner jahrelangen Tätigkeit in Bulgarien, Griechenland und der Türkei aus und erreichte seine größten Erfolge als Nuntius in Paris, wo er nach dem 2. Weltkrieg die Spannungen zwischen Kirche und Staat in eine vertrauensvolle Zusammenarbeit umwandelte.

Univ.-Prof. Dr. Erwin Schneider — Rektor der Universität. Zum ersten Male in der Geschichte der Wiener Universität wurde für das Studienjahr 1958/59 ein Professor der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien zum Rector magnificus der Universität Wien gewählt, nämlich Univ.-Prof. Dr. lic. Erwin Schneider, der 1948 an die Evangelisch-theologische Fakultät der Universität Wien berufen wurde und seither dreimal, zuletzt im Studienjahr 1955/56, die Würde des Dekans der Fakultät bekleidete. Rektor Professor Dr. Schneider ist Mitglied der Österreichischen Gesellschaft für Kirchenrecht.

Professor Zehentbauer †. Dr. Franz Zehentbauer, Päpstl. Hausprälat, emerit. o. Professor für Kirchenrecht und Moral, Wirkl. Konsistorialrat, emer. Erzb. Gerichtspräsident, verstarb am 14. Juli 1958. Mit ihm verliert die Östereichische Gesellschaft für Kirchenrecht ein langjähriges, um die Wissenschaft des Kirchenrechts hochverdientes Mitglied.

Prälat Josef Wagner, Dompropst von St. Stephan, und **Prälat Franz Feichtinger,** Domdechant, wurden vom Herrn Bundespräsidenten mit dem Großen silbernen Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik ausgezeichnet (18. Juni 1958).

Prälat Dr. Jakob Weinbacher, Apostolischer Protonotar, Rektor der Anima in Rom, wurde vom Herrn Bundespräsidenten mit dem Großen goldenen Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich ausgezeichnet (28. Juni 1958).

Ferner wurde Prälat Weinbacher von der Konsistorialkongregation zum verantwortlichen Leiter der deutschen Seelsorge in Italien bestellt (7. Juni 1958).

Dr. L. Lentner — Dozent. Dr. Leopold Lentner, Leiter des Katecheti-

schen Instituts in Wien, Diözesaninspektor für die Lehrerbildungsanstalten, erhielt vom Bundesministerium für Unterricht die Venia legendi für Pastoraltheologie mit besonderer Berücksichtigung der Katechetik an der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Wien (1. Juli 1958).

Msgr. Josef Schneiber, Konsistorialrat, wurde zum Regens des Seckauer Priesterseminars ernannt (1. August 1958).

Abteikirche Unsere Liebe Frau zu den Schotten — Basilica minor. Papst Pius XII. hat aus Anlaß des 800jährigen Bestandsjubiläums des Schottenstiftes die Abteikirche Unserer Lieben Frau zu den Schotten in Wien I mit Apostolischem Breve vom 6. Juni 1958 zur Basilica minor mit allen einer solchen zustehenden Rechten erhoben.

Umpfarrung der General-Keyes-Siedlung in Salzburg. Das Gebiet der Stadtpfarre Liefering, das begrenzt wird von der linken Glanzeile, der Münchner Bundesstraße, der Peilsteinerstraße und Stauffenegg-Straße, also das sogenannte Gebiet der General-Keyes-Siedlung, wurde mit Rechtskraft vom 1. September 1958 von der Stadtpfarre Liefering abgetrennt und der Pfarr-Expositur Scherzhausen angegliedert.

Pfarrerrichtung Frauenthal. Mit Rechtswirksamkeit vom 1. Juli 1958 wurde die Pfarre zur Mutterschaft der allerseligsten Jungfrau Maria in Frauenthal, Diözese Seckau, errichtet.

Die neue Pfarre wurde von den Mutterpfarren Groß-St. Florian, Deutschlandsberg und Gams bei Stainz abgetrennt und ist liberae collationis.

MISZELLEN UND ZEITSCHRIFTENSCHAU

EphemThL = Ephemerides Theologicae Lovanienses, Lovanii, Gembloux; Jurist = The Jurist, Washington D. C.; RevDrC = Revue de Droit Canonique, Strasbourg; Miscel = Miscelanea Comillas, Comillas, Santander; NRev = Nouvelle Revue Théologique, Louvain, Tournai, Paris; RWK = Religion, Wissenschaft, Kultur, Wien; Sales = Salesianum, Torino; Th-PQuSchr = Theologisch-praktische Quartalschrift, Linz; ZEvK = Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, Tübingen; ZRG-KA = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Weimar.

Aldea, Qu., Espana, el Papado y el Impero, Miscel XXIX, 1958, 291 ff.

Arnold, F., Staat und Kirche in Östereich nach 1945, RWK 9, 1958, 73 ff.

Bánk, L., Kardinal Serédi, der Kanonist, ZRG-KA 75, 1958, 209 ff.

Bender, L., Dispensatio in casu urgenti (c. 1045), RevDrC VIII, 1958, 159 ff.

Beulke, E., Bonner Grundgesetz und die Parität der Kirchen, ZEvK 6, 1958, 127 f.

Caron, A., Jurisprudence in Canon Law, Jurist XVIII, 1958, 88 ff.

Chatham, J. G., Force and Fear Invalidating Marriage Rota Decisions, 1940—1946, Jurist XVIII, 1958, 39 ff.

Clercq, Ch. de, La législation religieuse franque depuis les Fausses décrétales jusqu'à la fin du IXe siècle (suite et fin), RevDrC VIII, 1958, 122 ff.

Elsener, F., Der eidgenössische Pfaffenbrief von 1370, ZRG-KA 75, 1958, 104 ff.

Fuhrmann, H., Papst Nikolaus I. und die Absetzung des Erzbischofs Johann von Ravenna, ZRG-KA 75, 1958, 353 ff.

Gehberger, J., The Extraordinary Form of Marriage (can. 1098, 2°) and Diriment Ecclesiastical Impediments, Jurist XVIII., 1958, 79 ff.

Gericke, W., Das Constitutum Constantini und die Silvesterlegende, ZRG-KA 75, 1958, 343 ff.

Heckel, J., Marsilius von Padua und Martin Luther, ZRG-KA 75, 268 ff.

Kadečka, F., Unchristliches im geltenden österreichischen Strafrecht, RWK 9, 1958, 112 ff.

Konidaris, G., Zur Lösung der Quellenprobleme der Kirchenverfassung des Urchristentums, ZRG-KA 75, 1958, 337 ff.

Lentze, H., Das Seelgerät im mittelalterlichen Wien, ZRG-KA 75, 1958, 35 ff.

Merzbacher, F., Recht und Gewaltenlehre bei Hugo von St. Viktor, ZRG-KA 75, 1958, 181 ff.

Metz, R., Les nominations épiscopales en France et plus spécialement dans les diocèses concordataires de Strasbourg et de Metz, RevDrC VIII, 1958, 97 ff.

Mols, R., Le siècle de la réforme face au problème de la tolérance, NRev 80, 1958, 585 ff.

Morsey, R., Zur Vorgeschichte des Reichskonkordats aus den Jahren 1920 und 1921, ZRG-KA 75, 1958, 237 ff.

Naurois, L. de, Qu'est-ce que le droit? RevDrC VIII, 1958, 164 ff.

Plasschaert, M., De origine officii superioris provincialis, EphemThL XXXIV, 1958, 330 ff.

Rödding, G., Kirchenordnung und gesamtkirchliche Eingliederung der St. Anscharkirche in Hamburg als Versuch einer Kirchenordnung vom geistlichen Wesen der Kirche her, ZEvK 6, 1958, 154 ff

Rondet, H., Esquisse d'une histoire du Sacrement de Pénitence, NRev 80, 1958, 561 ff.

Sheerin, J. B., Liberty Under the Law, Jurist XVIII, 1958, 7 ff.

Smend, R., Zum Problem des kirchlichen Mitgliedschaftsrechts, ZEvK 6, 1958, 113 ff.

Steinwenter, A., Aus dem kirchlichen Vermögensrecht der Papyri, ZRG-KA 75, 1958, 1 ff. (Korrekturnachtrag S. 569).

Stella, P., Giurisdizionalismo e Giansenismo all'Università di Torino nel secolo XVIII, Sales XX, 1958, 209 ff.

Svoboda, R., Der moderne Fremdenverkehr und seine seelsorglichen Probleme, Th-PQuSchr 106, 1958, 195 ff.

Del Vecchio, G., Change and Permanence in Law, Jurist XVIII, 1958, 18 ff.

Wegmann, R A., The Nobility of the Law, Jurist XVIII, 1958, 12 ff.

BUCHBERICHTE

BUCHBESPRECHUNGEN

ARNOLD, FRANZ: Eherecht. Praktisches Handbuch für den Seelsorger. Früher: Das katholische Ehegesetz. Wien 1958, Wiener Dom-Verlag, 192 Seiten.

Wie erwartet werden konnte, war die erste Auflage des Buches bald vergriffen. Der Verfasser sah sich auf Grund der regen Nachfrage in dankenswerter Weise veranlaßt, eine Neuauflage zu besorgen, die dem neuesten Stand der Gesetzgebung, Judikatur und Literatur Rechnung trug. Insbesondere wurden die seither erschienenen zwei neuen Teile des Rechtsbuches der orientalischen Kirche (Ordens- und Vermögensrecht, Personenrecht) einbezogen und wichtige neuere Entscheidungen der Interpretationskommission verwertet. Im allgemeinen ist zur Neuauflage zu sagen, daß die von Prof. Köstler in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1950, S. 309, hervorgehobenen Vorzüge des Werkes sich jedenfalls vermehrt haben. Dies gilt insbesondere bezüglich der anschaulichen und leicht verständlichen Darstellung des Stoffes. Einzelne Abschnitte wurden untergeteilt und schlagwortartig (z. B. S. 55: Die „Härte" der Kirche) mit neuen Überschriften versehen, wodurch die Übersichtlichkeit gefördert wurde. Einige Abhandlungen wurden erweitert (z. B. S. 27 über die Notwendigkeit der Überprüfung der Angaben der Ehewerber, S. 140 über die besonderen eherecht-

lichen Fragen der Ukrainer in Österreich, S. 158 über den Rituswechsel der Frau, S. 167 über die Lösung der Ehe „kraft höchster päpstlicher Gewalt", Privilegium Petrinum), worin teils auf den neuesten Stand der Eherechtsfragen Bedacht genommen wurde und teils sich die in der Praxis vom Verfasser gesammelten Erfahrungen spiegeln. Als getreuer Schüler Köstlers hat der Verfasser den in der erwähnten Besprechung enthaltenen Anregungen des verstorbenen Meisters entsprochen (z. B. S. 37, 38, 183). Schließlich sei noch erwähnt, daß auch die aufschlußreichen statistischen Daten auf den neuesten Stand gebracht worden sind.

Der Verfasser wird wohl damit rechnen müssen, sich in absehbarer Zeit mit der Herausgabe einer weiteren Neuauflage dieses für Studium und Praxis sehr geeigneten Buches zu beschäftigen. Robert Höslinger

BENUCCI, GIUSEPPE M.: Gli Istituti Secolari nella nuova legislazione canonica. Roma 1957[2] Officium libri catholici. XVI u. 128 Seiten.

Den Säkularinstituten, der neuesten Lebensform des Apostolates und des Vollkommenheitsstrebens in der kath. Kirche, wendet sich wachsend das Interesse der kanonistischen Literatur zu. In zweiter Auflage legt Benucci seine Studie vor. Neben Fragen allgemeiner Art, z. B. über den „Status perfectionis", wird die Stellung der Säkularinstitute im Gesamtkomplex der kirchlichen Rechtsordnung gut herausgestellt. Vor allem werden die Beziehungen dieser Gemeinschaften zu den anderen Formen des „Status perfectionis", den Orden, Kongregationen und Gesellschaften mit gemeinsamem Leben klar aufgezeigt. Der Autor hebt das gemeinsame theologische Fundament, die Befolgung der drei evangelischen Räte, deutlich hervor und zeigt, daß deshalb die Mitglieder der Säkularinstitute aus theologischem Aspekt den Religiosen beizuzählen seien. Aus juridischer Schau muß jedoch auch er sie den Christen in der Welt, den „Saeculares" zurechnen, da wesentliche Momente in ihrer Lebenshaltung fehlen, die für die Religiosen wichtig sind, besonders die öffentliche Bindung in den Gelübden und das gemeinsame Leben. Unter den Christen in der Welt nehmen sie aber durch ihre Lebensweihe (Eid, private Gelübde) eine Sonderstellung ein. Dieser seiner Auffassung, die der Autor gut herausgearbeitet hat, kann man folgen, wie auch seiner Ansicht beizupflichten ist, daß die Lebensweihe der Mitglieder nicht rein privaten Charakter trägt, sondern durch die Anerkennung dieser Lebensform als „Status perfectionis" von seiten der Kirche einen halböffentlichen Charakter erhalten hat. Dargelegt wird in der Arbeit auch, in welcher Weise die Befolgung der evangelischen Räte in der Welt überhaupt möglich und verpflichtend ist. Unklar bleibt in der Arbeit die angedeutete Frage, ob dieser Stand ein kanonischer oder nur juridischer sei. Die Notwendigkeit einer solchen Unterscheidung müßte zunächst aufgezeigt werden. Ungenau zumindest drückt sich der Autor auf Seite 5 aus, wenn er die Säkularinstitute generell dem Laikat (al laicato) zurechnet. Es existieren tatsächlich auch Säkularinstitute, deren Mitglieder ausschließlich Weltkleriker sind. In den weiteren Ausführungen werden die Gegensatzpaare: Religiosen und Weltleute, Kleriker und Laien, sauber auseinander gehalten. Im historischen Teil der Studie verdient die Darstellung der Vorgeschichte der Konstitution „Provida Mater" Anerkennung, während die kurze Ordensgeschichte vorausgesetzt werden könnte. Mehr Sorgfalt lassen die wiederholt falsch geschriebenen Namen aus anderen Sprachen erwünscht erscheinen. Paul Zepp

DORDETT, ALEXANDER: Die Ordnung zwischen Kirche und Staat. Ein historisch-systematischer Grundriß. Tyrolia-Verlag, Innsbruck-Wien-München 1958, 207 Seiten.

Dieses Buch ist die Niederschrift von acht Volkshochschul-Vorträgen des bewährten Autors; daraus folgt, daß es sich in erster Linie an wissenschaftlich

nicht gebildete, jedoch im Gegenstand interessierte Laien richtet. Demgemäß fehlt ein wissenschaftlicher Apparat; die notwendigen Zitate erfolgen im Text.

Ziel des Buches ist es, die Ordnung zwischen Kirche und Staat im abendländischen Raum darzustellen. Dies hat zur Folge, daß die Stellung der Ostkirche zum Staat nach dem großen Schisma nur vereinzelt erwähnt wird. Im ersten Teil des Buches (die ersten fünf Kapitel: Das Werden der Gegensätze) wird die geschichtliche Entwicklung des Verhältnisses und der sich hiebei ergebenden Gegensätze dargestellt. Hiebei arbeitet der Autor immer wieder das Grundsätzliche im Standpunkt des Staates und der Kirche heraus, so daß für den zweiten, systematischen Teil (die restlichen drei Kapitel: Einführung in die Grundsätze) schon bestens vorgearbeitet ist. Dem Verfasser ist es gerade im ersten, historischen Teil gelungen, das Wesen des Verhältnisses von Kirche und Staat und seines Gegensatzes an einzelnen prägnanten Beispielen zu zeigen. Die Auswahl der vielen Textstellen ist durchaus glücklich. Besonders liegt dem Autor die Darstellung der Entwicklung der Zweischwerterlehre, der Einrichrichtung der Inquisition und der Lehre Bellarmins am Herzen. Gleich einem roten Faden zieht sich der Toleranzgedanke einerseits gegenüber den Heiden, anderseits gegenüber den Häretikern durch das Werk. Verstöße gegen diese Idee im Laufe der Geschichte werden offen und ehrlich dargestellt. Obwohl sich das Buch primär an wissenschaftlich nicht gebildete Leser richtet, ist sein klarer entwicklungsgeschichtlicher Teil für jedermann mit Interesse zu lesen. Den besonderen Reiz des Buches macht seine in gleicher Weise plastische wie juristisch prägnante Sprache aus. Der Autor erliegt dabei nie der Gefahr vereinfachender Überspitzung oder Übertreibung, wie dies bei der Bearbeitung allgemeiner Themen ohne wissenschaftlichen Apparat nur allzu oft geschieht.

Im zweiten, systematischen Teil werden die Aufgaben von Staat und Kirche nach der naturrechtlichen Lehre begründet und gegenseitig abgegrenzt; insbesondere wird auf die Verschiedenartigkeit der Aufgaben hingewiesen. Die staatskirchenrechtlichen Systeme werden gut skizziert. Schließlich wird die Ehe- und Schulfrage allgemein behandelt und auf die Frage von katholischen Parteien hingewiesen. Die Problematik des ungerechten Gesetzes wird im historischen Teil gestreift.

Die Art der Darstellung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im allgemeinen läßt aber auch das Bedauern aufkommen, daß es sich der Autor versagte, die typisch österreichische Problematik dieser Auseinandersetzung näher zu beleuchten.

Dem in seiner Art ausgezeichneten Buch ist zu wünschen, daß es auch in weitem Maße zur Ergänzung des Geschichts- und Religionsunterrichtes an der Oberstufe der Mittelschulen herangezogen wird. Karl Anderle

FUNK, JOSEF: Einführung in das Missionsrecht. Steyler Verlagsbuchhandlung, Kaldenkirchen 1958, 156 Seiten.

In deutscher Sprache hat bisher eine Darstellung des gesamten Missionsrechtes gefehlt. Es entspricht daher sicher einem Bedürfnis, wenn hier ein Missionsrecht in deutscher Sprache vorgelegt wird, das der Autor bescheiden „Einführung in das Missionsrecht" nennt, obwohl die meisten einschlägigen Fragen, soweit sie über das allgemeine Recht hinaus gehen, ausführlich behandelt werden. In einer kurzen Einleitung werden verschiedene Begriffe geklärt und die Quellen des Missionsrechtes angegeben. In der Quellenangabe scheinen allerdings bei den konstitutiven Quellen auch die Regeln und Statuten der missionierenden Orden auf, die richtiger unter den Erkenntnisquellen zu nennen wären. Die weiteren Ausführungen werden in primäres und sekundäres Verfassungsrecht, ferner in Missionsverwaltungsrecht geteilt. Im primären Verfassungsrecht kommen Grundsatzfragen zur Sprache, wie die Missionsaufgabe der Kirche und die Verpflichtung der

einzelnen kirchlichen Organe, und der einzelnen Christen zu dieser Aufgabe. Besondere Beachtung verdienen die Ausführungen über das Verhältnis von Missionskirche und Staat. Allerdings ist sich der Autor bewußt, einen Idealzustand zu schildern, von dem wir heute weit entfernt sind und der wohl nie verwirklicht war. Für den Völkerrechtler ist der Vorschlag des Autors von Interesse, den Missionaren Überstaatlichkeit zuzuerkennen, damit sie aus den zwischenstaatlichen Schwierigkeiten herausgehalten würden. Ob nicht die Ausstellung von Vatikanpässen diesem Vorschlag entgegenkäme? Im sekundären Verfassungsrecht wird eine umfassende, klar gegliederte Darstellung der tatsächlichen Träger des Missionswerkes gegeben, angefangen vom Papst bis herab zu den Missionshelfern in der Mission und Heimat. Neben der in der letzten Zeit viel besprochenen Frage der verheirateten Diakone taucht hier der Vorschlag auf, den Ordensbrüdern mit Profeß gewisse priesterliche Funktionen zu übertragen, wie das Recht der Predigt und des Kommunionaustellens. Wir haben hier sicher einen ernstzunehmenden Vorschlag bei der gegenwärtigen Erstickungsgefahr vieler Missionen ob des Mangels an Priestermissionaren. Auch sonst werden in den Ausführungen dieses Werkes einige Anregungen geboten, die einer Weiterentwicklung dienen können. Das Missionsverwaltungsrecht hebt alle speziellen Fragen dieses Rechtsgebietes, wie sie sich in den Missionen ergeben, heraus. Durch Heranziehung vieler partikulärer Quellen, besonders auch der Nationalkonzilien, sind die Ausführungen gut fundiert. Wir finden viel Material, das in den üblichen Handbüchern des Kirchenrechtes fehlt, das aber bei der zunehmenden religiösen Schichtung in Europa auch hier von Bedeutung sein kann. Letzteres gilt besonders für einzelne Lösungen aus dem Eherecht. Das Vermögensrecht hätte vielleicht etwas ausführlicher dargestellt werden können. Die sprachliche Darstellung ist flüssig und klar verständlich, auch findet sich eine einheitliche Terminologie. Auf Fußnoten hat der Autor verzichtet, dafür bietet er am Ende eines jeden Kapitels die einschlägige Literatur, die manchmal noch ergänzt werden könnte. Ein Stichwortverzeichnis hätte die Brauchbarkeit des Werkes noch erhöht. Drucktechnisch ist durch Einrücken mancher Teile die Übersichtlichkeit erhöht worden. Wir wünschen diese „Einführung in das Missionsrecht" nicht nur in die Hand der Missionare, sondern aller am Kirchenrecht Interessierten.

Paul Zepp

VAN DER MARCK, WILHELMUS H. M.: Statuta pro missionibus recentiora inter se ac praesertim cum jure ecclesiastico communi comparata. Münster, Aschendorff, 1958. XVI und 92 Seiten, kart.

Die meisten Missionsgebiete der katholischen Kirche sind Ordensgemeinschaften anvertraut. Daraus ergibt sich, daß in diesen Gebieten die Missionare zu zwei übergeordneten moralischen kirchlichen Personen gehören, zum kirchlichen Territorium, und zur Ordensgemeinschaft. Beide haben ihre eigenen Obern und ihr eigenes Vermögen. Der kirchliche Obere ist in den meisten Fällen aus dem betreffenden Ordensklerus ausgewählt. Es liegt auf der Hand, daß sich aus dieser Lage zumal bei den noch nicht ausgebauten und noch fließenden Verhältnissen der Missionsländer leicht Schwierigkeiten ergeben können. Eine genaue Kompetenzumschreibung der einzelnen Obern und eine eindeutige Festlegung der Eigentumsverhältnisse, soweit es überhaupt möglich ist, mußte notwendig erscheinen. Das allgemeine Recht bietet zwar einzelne Normen, die aber in den Missionsverhältnissen höchstens als Rahmenbestimmungen ausreichen. Diesen Schwierigkeiten suchten und suchen die missionierenden Orden und ordensähnlichen Gesellschaften zu begegnen, indem sie mit Approbation der hl. Kongregation der Glaubensverbreitung in den sogenannten „Statuta pro

missionibus“ die gegenseitigen Rechtsverhältnisse abgrenzen. Diesem Zweig des partikulären Missionsrechtes geht der Autor der vorliegenden Arbeit nach. Er skizziert zunächst die historische Entwicklung und stellt dabei die Bedeutung des ersten Statutes, nämlich jenes des Kapuzinerordens, in das rechte Licht. Leider war es ihm nicht möglich, den Einfluß der hl. Kongregation der Glaubensverbreitung auf die Weiterentwicklung und Ausdehnung der Statuten ganz aufzudecken und darzulegen. Nach einem Überblick über den Inhalt der einzelnen Statuten geht der Autor die aufgeworfenen Fragen rechtsvergleichend durch und stellt die Sonderbestimmungen auch den allgemeinen Normen des Kirchenrechtes gegenüber. Er bietet so eine erschöpfende Darstellung der Rechtslage. Inhaltlich kommen Fragen des Personenrechtes und des Vermögensrechtes zur Behandlung. Im Personenrecht prüft er die Kompetenz der kirchlichen Amtsträger und der Ordensobern und gibt aus den neuesten Statuten eine Lösung für offene Fragen hinsichtlich der Anstellung der Missionare und der Leitung des Missionsgebietes „Sede impedita“. In der letzten Frage wird aufgezeigt, daß wir eine Entwicklung über den CJC c. 309 § 2 hinaus vor uns haben und daß in diesem Falle der Vicarius delegatus (Generalvikar) zuständig ist. Im Sachenrecht kann er sich auf das Vermögensrecht beschränken, da die anderen Gebiete einer Sonderregelung der Missionsobern unterliegen. Er kann die fast einheitliche Regelung über die Eigentumsverteilung zwischen Mission und religiösem Institut aufzeigen. Unter den Eigentümern scheint allerdings in einzelnen Statuten auch die Missionsstation auf, ohne daß der Autor dazu Stellung nimmt, ob eine Missionsstation überhaupt moralische Person ist und damit Eigentümerin sein kann. Die auf Seite 72/73 von ihm angeführte Korrektur des Statutes CSC von 1952 durch die hl. Kongregation der Glaubensverbreitung betreffs der Verwaltung dieser Güter zeigt, daß die Missionsstationen, die noch nicht zu Quasi-Pfarreien erhoben sind, nicht Eigentümerinnen der sich dort befindlichen Güter sind, sondern, daß diese noch dem Gesamtterritorium gehören. Anders würde der Missionar nicht eine eigene Delegation zur Verwaltung dieser Güter brauchen. Abschließend sei bemerkt, daß der Autor nicht nur der Kirchenrechtswissenschaft mit seiner Arbeit einen Dienst erwiesen hat, sondern daß er den Praktikern für die Schaffung und Neuherausgabe ihrer Statuten wertvolle Richtlinien bietet.

Paul Zepp

STRAUB, HEINRICH: Die geistliche Gerichtsbarkeit des Domdekans im alten Bistum Bamberg von den Anfängen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, Münchener theologische Studien, III. Kanonistische Abteilung, 9. Band, Karl Zink Verlag, München 1957, XVI und 285 S.

Die Gerichtsbarkeit im Gebiete der Diözese Bamberg hat im Mittelalter eine eigenartige Entwicklung genommen. In der Diözese Bamberg konnten die Archidikone ihre Gerichtsbarkeit nicht voll entwickeln. Die richterliche Tätigkeit der Archidikone wurde durch die ordentliche Gerichtsbarkeit des Bamberger Domdekans ersetzt. Der Bamberger Domdekan machte sein Konsistorium zum Gerichte der ersten Instanz für das ganze Bistum; das blieb bis zu den geltenden Bestimmungen des Codex Juris Canonici aufrechterhalten. Der Bamberger Domdekan hat wahrscheinlich schon im 12. Jahrhundert mit dem Aufkommen der 3 Landarchidiakonate für sich den Stadtarchidiakonat Bamberg gesichert. Durch zielbewußtes Vorgehen der Domdekane wurde allmählich deren Vorherrschaft als ordentliche Richter für das ganze Bistum erreicht. Dazu lag der wirkliche Vorsitz im Domkapitel sehr bald beim Domdekan, während der Dompropst seine ursprüngliche Vormachtstellung verlor, sodaß ihm nur noch die Verwaltung der Kapitelsgüter und die Auszahlung der Präsenzgelder

verblieb. Erst von der Mitte des 13. Jahrhunderts an läßt sich eine häufigere richterliche Tätigkeit des Domdekans nachweisen, zuerst allerdings noch innerhalb des Kapitelsbereiches und nicht in ausschließlicher Zuständigkeit. Im Jahre 1288 haben wir dann plötzlich ein festgefügtes Gericht des Domdekans. Schon 1327 zeigte es sich, daß sich die Kompetenz des Domdekans über das Kapitel und über seinen Bamberger Archidiakonatsbezirk erweitert hat.

Der Domdekan hatte als Stellvertreter einen Offizial, der sowohl in der streitigen als auch in der freiwilligen Gerichtsbarkeit auftrat. Die rechtliche Stellung des Bamberger Offizials unterscheidet sich grundsätzlich von dem in anderen Diözesen zur gleichen Zeit üblichen bischöflichen Offizial, da in Bamberg der Domdekan selbst die Jurisdictio ordinaria ausübt. Er ist als Judex natus vom Domkapitel gewählt. Somit liegt in seiner Hand die Gewalt für die Gerichtsbarkeit für das ganze Bistum, die in anderen Diözesen der vom Bischof eingesetzte beamtete Offizial auszuüben pflegt. Der Bamberger Domdekan seinerseits beauftragt seinen Offizial mit der Vertretung. Der Domdekan kann rechtlich und theoretisch dabei jeden Prozeß und jede Beurkundung selbst übernehmen, er hat es in vielen Fällen auch tatsächlich getan. Der vom Domdekan eingesetzte Offizial gehört somit in die Kategorie der Stellvertreter, die in anderen Bistümern die bischöflichen Offiziale im engeren Sinn vertreten. Das 15. Jahrhundert brachte die Befestigung der richterlichen Gewalt des Domdekans in den bischöflichen Wahlkapitulationen und in den Gerichtsordnungen, die vom Verfasser ausführlich behandelt werden.

Die Strafgewalt des Domdekans über Klerus und Laien der Stadt und des Bistums Bamberg hatte sich sowohl aus der vom Domdekan übernommenen archidiakonalen Jurisdiktion wie auch aus den Befugnissen des Domkapitels und seines Dekans entwickelt. Daneben bewahrte sich der Bischof eine Strafgewalt vor allem in den Reservatfällen auf dem Gebiete des kirchlichen Strafrechtes. Der Gerichtsbarkeit des Domdekans unterlagen alle Streitfälle der ersten Instanz, für die das geistliche Gericht in Tätigkeit trat. Die Wahlkapitulationen sprechen dabei von einer competentia privativa. Dabei verpflichtete sich der Bischof entgegen dem allgemeinen Recht, daß weder er noch sein Generalvikar solche Fälle ratione praeventionis an sich ziehen würden, sie sollten alle dem Domdekan überwiesen werden. Nach einer Aufstellung von 1640 werden einschlägige Materien, die der Gerichtsbarkeit des Domdekans unterlagen, angeführt. (S. 184 ff.) Besonders bedeutsam war es, daß die Ehegerichtsbarkeit dem Domdekan und seinem Gericht zustand. Es bestand eine konkurrierende Kompetenz des Domdekans mit dem Vikariatsgericht in summarischen Prozessen über Ehehindernisse, über die Mitgift zur Ehe und bei Vaterschaft vor der Ehe, ferner in der Strafgerichtsbarkeit über Kleriker und Laien. Hier entschied der Grundsatz der Praeventio. Andere Materien waren dem Domdekan überhaupt entzogen und dem Bischof und seinem Generalvikar, bzw. dem Vikariatsgericht, reserviert, z. B. Benefizialangelegenheiten, Testamentssachen, Häresie, Simonie und Sakrileg. Als Gericht des Domdekans fungierte neben dem Offizial ein Konsistorium, dabei scheint in Bamberg der Name Konsistorium auf die Praxis der Zuziehung von Rechtsgelehrten für die Urteilsfällung zurückzugehen. In Bamberg hat es aber eine eigentliche kollegiale Gerichtsverfassung in der Form, daß mehrere Beirichter eine entscheidende und beschließende Stimme bei der Urteilsfällung gehabt hätten, niemals gegeben, abgesehen vom Schiedsverfahren. Der Domdekan selbst und auch sein Offizial fällen und verkünden das Urteil allein, nachdem sie die Rechtsgelehrten gehört haben.

In der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurde der Domdekan mit seinem Konsistorium im Bistum Bamberg als amtliche Beurkundungsstelle häufig tätig, da er die Aufgaben des bischöflichen

Offizialates anderer Diözesen zu besorgen hatte.

Im Bistum Bamberg tritt der Generalvikar erstmals im 14. Jahrhundert auf; im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts beginnen die Nachweise über eine richterliche Tätigkeit des Bamberger Generalvikars in erster Instanz in den Fällen, die dem Domdekan entzogen und dem Bischof reserviert waren. Die Appellation von erstinstanzlichen Urteilen des Vikariatsgerichtes ging nach Rom. Dazu fungierte das Vikariatsgericht als Appelationsgericht für Prozesse, die in erster Instanz vor dem Dekanatskonsistorium geführt worden waren. Das hängt auch mit der Stellung Bambergs als exemtes Bistum zusammen. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts entwickelte sich die Praxis, von den richterlichen Entscheidungen des Gerichtes des Domdekans an den eigenen Bischof, bzw. an seinen Generalvikar zu appellieren. Bei dieser verwickelten Rechtslage kann es einen nicht Wunder nehmen, daß sich die Kompetenzstreitigkeiten zwischen den beiden Gerichtshöfen bis in das 18. Jahrhundert hinzogen.

Viele Fragen der kirchlichen Rechtsgeschichte werden in diesem wertvollen Buche behandelt, es sei da nur auf die genaue Untersuchung der Bamberger Wahlkapitulationen und Gerichtsordnungen verwiesen. Wir erhalten ein wirklich lebendiges Bild von der Entwicklung der kirchlichen Gerichtsbarkeit einer mittelalterlichen deutschen Diözese, wobei alle einschlägigen Fragen in gründlichen Untersuchungen geklärt werden. Hans Lentze

WUCHER ALBERT: Kleine Papstgeschichte. Verlag Heinrich Scheffler, Frankfurt am Main, 1957, 175 S.

„Je gründlicher die geschichtliche Wahrheit erforscht wird ... und sei es, daß viele Schatten an der menschlichen Gestalt der Päpste und ihrer Mitarbeiter aufgedeckt würden, desto klarer wird sich dem unbefangenen Sinn die Göttlichkeit der Kirche geben" von diesen, bei Albert Wucher zitierten, Worten Papst Leo XIII. müßte eine Darstellung der Geschichte der Päpste getragen sein. Sie dürfte keine bloß pragmatische Darstellung von Fakten sein, sodaß der Fortbestand des Papsttums, im Laufe der Geschichte, von äußeren politischen, menschlichen Umständen bedingt, beinahe als zufällig erscheinen muß.

Der Verlag Heinrich Scheffler in Frankfurt am Main gibt eine Reihe von geschichtlichen Überblicken heraus, die sich mit den verschiedensten Gebieten befassen. Albert Wucher, ein Mitarbeiter der „Süddeutschen Zeitung", hat es übernommen, die Geschichte der Päpste in ganz kurzem Rahmen, ohne „jeden gelehrten Ballast", „im rechten Sinne populär" darzustellen, d. h. der Verfasser hat in flüssigem Essaystil die Hauptlinien der Papstgeschichte dargestellt und hiebei vor allem das Verhältnis von Kirche und Staat beleuchtet.

Es ist ein Buch für Laien, das selbstverständlich nichts Neues bringen kann und an der Oberfläche bleiben muß. Trotzdem versteht es Albert Wucher, allerdings oft viel zu allgemein, die wesentlichste Problematik aufzuzeigen.

Es ist ein Buch für Laien, das aber mit Vorbehalt gelesen werden muß. Der Verfasser vermeidet zwar, einen präzisen Standpunkt zu beziehen und so stellt er z. B. beim Wesen des Primates sowohl die katholische wie die „romfreie" Lehre dar. Trotzdem atmet das nach Objektivität ringende Buch durchaus evangelischen Geist.

Auf das Kirchenrecht geht die Darstellung nur wenig ein.

Leider weist das Buch eine Reihe von Fehlern und Irrtümern auf, wie es sich bei der Fülle des Stoffes zwangsweise ergibt. Vom rechtsgeschichtlichen Standpunkt möchte ich nur auf einige Stellen kurz hinweisen:

Zu S. 37: Es darf nicht vergessen werden, daß der König dem Papst bei dieser Begegnung das officium stratoris geleistet hat, der Autor sollte sich nicht nur auf die „Fränkischen Quellen" verlassen. Zu S. 124: Wieso ist Pius IV. der letzte heiliggesprochene Papst? Zu S. 127: es soll wohl richtig „Abend-mahlsbulle" heißen, die

nicht von Pius V. eingeführt wurde, sondern auf Julius II. bzw. Urban V. und Benedikt XII. zurückgeht. Warum ist von den Lateranverträgen nicht die Rede?

Peter Leisching

BÜCHEREINLAUF

Doskocil, W., Der Bann in der Urkirche. Karl Zink, München 1958.

Lopez, R., De probatione obitus alterius coniugis in ordine ad novum matrimonium ineundum. C.A.M., Napoli 1958.

Merzbacher, F., Die Hexenprozesse in Franken. C. H. Beck, München 1957.

Schmidt, J., Entwicklung der katholischen Schule in Österreich, Herder, Wien 1958.

Berichtigungen zu ÖAKR 1958, Heft 3:

Auf S. 164, 2. Absatz, dritte Zeile von unten, muß es heißen: „Gleichfalls nicht erschienen ist ...".

Auf S. 237 fehlt am Ende der Besprechung von Arbour, G., „Le droit canonique particulier au Canada", der Name des Rezensenten: Franz Arnold. Das nächstbesprochene Werk: „Richter, Schreiber, Advokaten" hat Hans Liermann zum alleinigen Verfasser — der zweite Name, Franz Arnold, wurde irrtümlich hier eingefügt.

Eigentümer: österr. Gesellschaft für Kirchenrecht, Wien I. — Herausgeber: österreichische Gesellschaft für Kirchenrecht, Wien I (vertreten durch Univ.-Prof. DDr. Franz Arnold), und der Vorstand des Instituts für Kirchenrecht an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Univ.-Prof. Dr. Willibald Plöchl. — Verleger: Herder u. Co., Wien I, Wollzeile 33. — Verantwortlicher Redakteur: Dr. Willibald M. Plöchl, Wien I, Universität. — Alle Rechte vorbehalten. — Printed in Austria. — Druck: Ferdinand Berger, Horn. — Bezugspreise: Einzelheft S 35.—, DM 6.50; Abonnementpreis: je Heft S 32.—, DM 6.—, alle zuzüglich Versandgebühr. Zahlungen erbitten wir: a) im Inland: Herder & Co., Wien, Postsparkassenkonto Wien 192455 (Verlagskonto); b) Schweiz: Postscheckkonto Zürich VIII/23705; c) übriges Ausland: durch Banküberweisung auf Girokonto 777 bei der österr. Nationalbank, Wien oder mittels internationaler Postanweisung auf Postsparkassenkonto Wien Nr. 192455 (Verlagskonto).

INHALTSVERZEICHNIS DES NEUNTEN JAHRGANGES

L'elogio del venerato Pontefice . 241
Hans Kreller † 81
Godehard Josef Ebers † 163

ABHANDLUNGEN

Dr. Karl Anderle, Wien: Eine grundsätzliche Überlegung zum Verhältnis zwischen Staat und Religionsgesellschaften in Österreich 3

Univ.-Prof. Dr. Rudolf Gmür, Münster/W.: Die konfessionellen Bestimmungen der schweizerischen Bundesverfassung . . . 14

Obersenatsrat Univ.-Prof. DDr. Ernst C. Hellbling, Wien: Die fünfte evangelische Generalsynode und die sich daraus ergebenden Rechtsfragen (2. Session) 83

Priv.-Doz. Dr. Gerhard May, München: Die §§ 37 und 65 des Reichsdeputationshauptschlusses 165

Generalabt Prälat Gebhard Koberger, Klosterneuburg: Rechtsprobleme der Lateranenser Chorherren 36

Univ.-Prof. Dr. Jakub Sawicki, Warszawa: Die Entwicklung der Kirchenrechtswissenschaft in Polen 1918—1957 243

Dr. Leo Scheucher, Wien: Aktuelle Probleme des evangelischen Staatskirchenrechts in Österreich 177

Vizeoffizial Univ.-Prof. Dr. Audomar Scheuermann, München: Der Ehewille der Nichtkatholiken und der nichtpraktizierenden Katholiken 104, 198 und 269

BEITRÄGE U. RECHTSFÄLLE

Archivassessor Dr. Jürgen Reetz, Hamburg: Zur Bedeutung des Namens „Rota“ . . 50

Verwaltungsgerichtshof: Gemeindepatronate sind grundsätzlich Privatpatronate 218

Zuständigkeit zur Entgegennahme von Religionsaustrittserklärungen. Aus einem Bescheid der n.ö. Landesregierung 223

NEUES RECHT

Katholisches Kirchenrecht

Päpstliches Recht

Reichskonkordat 123

Vereinbarung zwischen dem Apostolischen Stuhl und der Republik Bolivien über Angelegenheiten der Missionen 225

Apostolische Konstitution De Argentina 52

Statuten des Werkes Apostolat des Meeres 288

Glaubenskongregation: Ehehindernis der Schwägerschaft . . 52

Konsistorialkongregation:
Errichtung der Militärseelsorge in Holland 52
Feldvikariate in Argentinien, Belgien und den Vereinigten Staaten 123, 124, 125
Errichtung eines Feldvikariates in S. Domingo 292
Vollmachten für Priester, die im Flugzeug reisen 228

Sakramentenkongregation: Firmung in Todesgefahr . . . 127

Konzilskongregation:
Verbot der aktiven Teilnahme von Priestern an der Politik in Ungarn 127

Religiosenkongregation:
Päpstliches Institut „Jesus Magister“ in Rom 53
Schule für Novizenmeisterinnen in Rom 54
Religiose und Militärdienst . . 128
Instruktion über die gemeinsame Erziehung von Jugendlichen beiderlei Geschlechtes 228
Studienkongregation:
Neuerliche Zulassung entlassener Seminaristen 54
Errichtung katholischer Universitäten in Campinas, Léopoldsville und Havana . . 54
Errichtung neuer Fakultäten . 55
Neue Institute 55
Affiliationen 55
Normen für die kirchlichen Gerichte auf den Philippinen . . 56
Plenarkonzil in Quito 58

Bearbeitet von Univ.-Prof. DDr. Franz Arnold, Wien

Diözesanrecht

Änderung der Dienstordnung für die Zentralstellen der Erzdiözese Wien 59
Dienstordnung für die Angestellten der Pfarren, Rektorate, Exposituren und Seelsorgestationen der Erzdiözese Wien . . 296
Wann ist die Taufe zu spenden . 294
Eucharistisches Fasten 295
Dom-Messen, Binationsmessen und Messen an aufgehobenen Feiertagen 130
Abendmesseerlaubnis und Binationsvollmacht 130
Binations- und Applikationsstipendien 131
Legitimierungsanzeigen 295
Dispens von Triennalprüfungen . 59
Kompetenzgesuche 59
Verwahrung von Pfarrarchivalien 60
Haushaltskostenbeitrag der Kapläne 131
Missio canonica 132
Stola- und Gebührenordnung der Erzdiözese Wien 132
Patronat 132
Diözesankirchenratsordnung der Erzdiözese Salzburg 230
Neubestellung der Pfarrkirchenräte (Seckau) 133
Kirchenrechnung 1957 — Weisungen 134
Pfründeneinbekenntnis 1958 . . 232
Haushaltsplan 1959 — Weisungen 299
Weisungen an die Pfarrkirchenräte über Planverfassungen . 135
Wirkungskreis des Pfarrkirchenrates in Baulastangelegenheiten 300
Richtlinien für die Erstellung von Bauvorhaben 135
Bauherstellungen zu Lasten des Pfründeninhabers 135
Weihe von Fahnen nichtkirchlicher Vereinigungen 300
Verbot von Sammlungen außerhalb der Diözese 137
Warnung vor unbefugten Handwerkern 60
Diebsgut aus Kirchen 137

Evangelisches Kirchenrecht

Evangelische Kirchenverfassung, Änderung des § 121 301
Lehrpläne für den evangelischen Religionsunterricht an Volks- und Hauptschulen 301
Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht an Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen . . 303
Richtlinien für die Durchführung der Gemeindevertretung . . . 60
Aushilfspredigtdienst deutscher Pfarrer, die ihren Urlaub in Österreich verbringen 233
Fahrtauslagenersatz für zur aushilfsweisen Militärseelsorge herangezogene geistliche Amtsträger 234
Wohnungsbeschaffungsbeihilfe . 137

Staatliches Recht

Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1957 61
Privatschulen, Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes . . . 64
Lehrer-Dienstzweigeverordnung . 304
Vertreter der Kirche in der Schulgemeinde (Schulausschuß) . . 139
Drei Religionsstunden an einklassigen Schulen im Lande Salzburg 64
Provisorische Dienstanweisung für die mit der Militärseelsorge

betrauten evangelischen Zivilpfarrer 138
Verhalten der Truppe bei religiösen Veranstaltungen . . . 234
Eintragung von Hinweisen in den Altmatriken 65
Kirchliche Beinamen — Eintragung in Personenstandsurkunden 234
Stempelung von Personenstandsbeschreibungen 65
Gebührenpflicht für vom italienischen Konsulat angeforderte Personenstandsurkunden . . . 304
Wegentschädigung für Religionslehrer 65
Behördenrabatt, Geltendmachung 139
Bearbeitet von Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien

ZEITBERICHTE . 66, 140 und 307

MISZELLEN UND ZEITSCHRIFTENSCHAU . 69, 141, 235 und 308

BUCHBERICHTE

Buchbesprechungen

Arbour, G., Le droit canonique particulier au Canada. Von Univ.-Prof. DDr. Franz Arnold, Wien 236
Arnold, F., Eherecht. 2. Auflage. Von Univ.-Prof. DDr. Robert Höslinger, Wien . . 309
Benucci, G. M., Gli Istituti Secolari nella nuova legislazione canonica. Von DDr. P. Paul Zepp SVD., Mödling bei Wien 310
Bierbaum, M., Nicht Lob, Nicht Furcht. Das Leben des Kardinals von Galen. Von Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien 143
Dordett, A., Die Ordnung zwischen Kirche und Staat. Von Dr. Karl Anderle, Wien . . 310
Flatten, H., Irrtum und Täuschung bei der Eheschließung nach kanonischem Recht. Von Univ.-Ass. Dr. Inge Gampl, Wien 144
Funk, J., Einführung in das Missionsrecht. Zepp 311
Grass, N., Österreichische Historiker-Biographien. Von Univ.-Prof. Dr. Heinrich Benedikt, Wien 144
Heckel, J., Im Irrgarten der Zwei-Reiche-Lehre. Von Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Kühnert, Wien 146
Hofinger, J., Kellner, J., Liturgische Erneuerung in der Weltmission. Von Dr. P. Rupert Eckert SVD., Mödling bei Wien 147
Hofmeister, Ph., Die christlichen Eidesformen. Von Univ.-Prof. Dr. Hans Schima, Wien 148
Holböck, C., Tractatus de Jurisprudentia Sacrae Romanae Rotae. Arnold. 70
Investigacion y Elaboracion del Derecho Canonico. Von Univ.-Prof. Dr. Erwin Melichar, Graz 148
Kaps, J., Das Testamentsrecht der Weltgeistlichen und Ordenspersonen. Von Univ.-Prof. Dr. Carl Holböck, Salzburg . . 71
Kellner — siehe unter Hofinger
Kerleveo, J., L'Eglise catholique en regime français de séparation. Zepp 150
Kirchenrechtliche Dissertationen der Katholischen Universität in Washington, D. C. Plöchl 72
Krimmel, A., Die Rechtsstellung der außerhalb ihres Verbandes lebenden Ordensleute. Zepp 73
Lederer, J., Der Dispensbegriff des kanonischen Rechtes. Melichar 151
Lemoine, R., Le droit des Religieux du Concile de Trente aux Instituts séculiers. Zepp . . 74
Liermann, H., Richter, Schreiber, Advokaten. Plöchl . . 237
Maass, F., Der Josefinismus, IV. Band. Plöchl 237
van der Marck, W. H., Statuta pro missionibus. Zepp . 312
May, G., Die geistliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Mainz im Thüringen des späten Mittelalters. Plöchl 237

Mulders, A., Missiogeschiedenis. Plöchl 151
Muller, Fr., De Paroecia Domui Religiosae Commissa. Von Univ.-Prof. Dr. Hans Lentze, Wien 152
Munier, Ch., Les sources patristiques du droit de l'église du VIIIe au XIIIe siècle. Plöchl. 238
Nose, H. B., Pfarrei und Kirchgemeinde. Von Domvikar Dr. Alfred Kostelecky, Wien . 152
Nottarp, H., Gottesurteilstudien. Von Univ.-Prof. Dr. Theo Mayer-Maly, Graz . . . 153
O'Donohoe, J. A., Tridentine Seminary Legislation. Plöchl 154
Ogle, R., The Faculties of Canadian Military Chaplains. Gampl 76
Pacaut, M., Alexandre III. Plöchl 76
Pfab, J., Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft. Arnold 77
Pfliegler, M., Dokumente zur Geschichte der Kirche. Von Pater Provinzial Dr. Johann Kraus SVD., Mödling bei Wien 155
Pospishil, V. J., Interritual Law Problems in the United States and Canada. Plöchl . 78
Reicke, B., Glaube und Leben der Urgemeinde. Kühnert . 155
Ryan, J. J., Saint Peter Damiani and His Canonical Sources. Plöchl 157
Schmaus, M., Die mündliche Überlieferung. Arnold . . . 238
Schreiber, G., Deutschland und Österreich. Deutsche Begegnungen mit Österreichs Wissenschaft und Kultur. Höslinger 79
Setién, J. M., Naturaleza jurídica del estado de perfección en los Institutos Seculares. Melichar 78
Österreichisches Staatskirchenrecht, hg. von Klecatzky und Weiler. Kostelecky 158
Straub, H., Die geistliche Gerichtsbarkeit des Domdekans im alten Bistum Bamberg. Lentze 313
Toledano, A. D., Une Eglise du silence en Angleterre sous Elisabeth Ire. Plöchl . . . 159
Unrest, J., Österreichische Chronik. Lentze 160
Wall, B., Der Vatikan. Plöchl 239
Wucher, A., Kleine Papstgeschichte. Von Dr. Peter Leisching, Wien 315
Zibermayr, I., Noricum, Bayern und Österreich, 2. Auflage. Lentze 160
Ziegler, J., Die Ehelehre der Pönitentialsummen von 1200 bis 1350. Plöchl 239
Büchereinlauf 80, 162, 240 u. 316
Berichtigungen 316

ÖSTERREICHISCHES ARCHIV FÜR KIRCHENRECHT

VIERTELJAHRESSCHRIFT

Herausgeber
Franz Arnold, Willibald M. Plöchl
Mitbegründet von Rudolf Köstler

JAHRGANG 1958 HEFT 1

AUS DEM INHALT

Karl Anderle, Wien
Eine grundsätzliche Überlegung zum Verhältnis zwischen Staat und Religionsgesellschaften in Österreich

Rudolf Gmür Münster/Westf.
Die konfessionellen Bestimmungen der schweizerischen Bundesverfassung

Gebhard Koberger, Klosterneuburg
Rechtsprobleme der Lateranenser Chorherren

Beiträge und Rechtsfälle

Neues Recht

Zeitberichte

Miszellen und Zeitschriftenschau

Buchberichte

VERLAG HERDER · WIEN

Österreichisches Archiv für Kirchenrecht

VIERTELJAHRESSCHRIFT

Schriftleitung: Franz Arnold, Willibald M. Plöchl — Redaktionssekretär: Inge Gampl

1958, Heft 1 *Jährlich 4 Hefte*

INHALTSVERZEICHNIS

ABHANDLUNGEN

Eine grundsätzliche Überlegung zum Verhältnis zwischen Staat und Religionsgesellschaften in Österreich. Von Dr. Karl Anderle, Wien 3

Die konfessionellen Bestimmungen der schweizerischen Bundesverfassung. Von Univ.-Prof. Dr. Rudolf Gmür, Münster/W. (früher Bern/Schweiz) 14

Rechtsprobleme der Lateranenser Chorherren. Von Generalabt Prälat Gebhard Koberger, Klosterneuburg 36

BEITRÄGE UND RECHTSFÄLLE

Zur Bedeutung des Namens „Rota". Von Archivassessor Dr. Jürgen Reetz, Hamburg 50

NEUES RECHT

Katholisches Kirchenrecht
Päpstliches Recht

Apostolische Konstitution De Argentina 52

Ehehindernis der Schwägerschaft 52

Errichtung der Militärseelsorge in Holland 52

Päpstliches Institut „Jesus Magister" in Rom 53

Schule für Novizenmeisterinnen in Rom 54

Neuerliche Zulassung entlassener Seminaristen 54

Errichtung Katholischer Universitäten in Campinas, Léopoldsville und Havana 54

Errichtung neuer Fakultäten . . 55

Neue Institute 55

Affiliationen 55

Normen für die kirchlichen Gerichte auf den Philippinen . . 56

Plenarkonzil in Quito . . . . .
Bearbeitet von Univ.-Prof. DDr. Franz Arnold, Wien 58

Diözesanrecht

Änderung der Dienstordnung für die Zentralstellen der Erzdiözese Wien 59

Dispens von Triennalprüfungen . 59

Kompetenzgesuche 59

Verwahrung von Pfarrarchivalien 60

Warnung vor unbefugten Handwerkern 60

Evangelisches Kirchenrecht

Richtlinien für die Durchführung der Gemeindevertretung . . . 60

Staatliches Recht

Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1957 61

Privatschulen, Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes 64

Eigentümer: österr. Gesellschaft für Kirchenrecht, Wien I. — Herausgeber: Österreichische Gesellschaft für Kirchenrecht, Wien I (vertreten durch Univ.-Prof. DDr. Franz Arnold), und der Vorstand des Instituts für Kirchenrecht an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Univ.-Prof. Dr. Willibald Plöchl. — Verleger: Herder u. Co., Wien I, Wollzeile 33. — Verantwortlicher Redakteur: Dr. Willibald M. Plöchl, Wien I, Universität.

— Alle Rechte vorbehalten. — Printed in Austria.

— Druck: Ferdinand Berger, Horn. — Bezugspreise: Einzelheft S 35.—, DM 6.50; Abonnementpreis: je Heft S 32.—, DM 6.—, alle zuzüglich Versandgebühr. Zahlungen erbitten wir: a) im Inland: Herder & Co., Wien, Postsparkassenkonto Wien 192455 (Verlagskonto); b) Schweiz: Postscheckkonto Zürich VIII/23705; c) übriges Ausland: durch Banküberweisung auf Girokonto 777 bei der österr. Nationalbank, Wien oder mittels internationaler Postanweisung auf Postsparkassenkonto Wien Nr. 192455 (Verlagskonto).

Österreichisches Archiv
für Kirchenrecht

v.9
1958 CBPac

v.9
1958 50648

GRADUATE THEOLOGICAL UNION LIBRARY
BERKELEY, CA 94709

GTU Library
3 2400 00336 0736